Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen

Namens des Schweizerischen Juristenvereins
herausgegeben von dessen Rechtsquellenkommission

VII. Abteilung

Die Rechtsquellen des Kantons Glarus

Les sources du droit Suisse

Recueil édité au nom de la Société suisse des Juristes
par sa Commission des sources du droit

VII^e^ partie

Les sources du droit du canton de Glaris

DIE RECHTSQUELLEN DES KANTONS GLARUS

Dritter Band

Einzelbeschlüsse 1680–1798
Allgemeine Landesmandate

Bearbeitet von
Fritz Stucki

Verlag Sauerländer Aarau 1984

Publiziert mit Unterstützung
des Landes Glarus,
des Schweizerischen Nationalfonds
zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung,
des Friedrich-Emil-Welti-Fonds,
der Glarner Kantonalbank,
der Kraftwerke Linth-Limmern AG
und des Bearbeiters

Auflage: 500 Exemplare,
wovon Nrn. 1–100 als Jubiläumsausgabe
600 Jahre Verfassung des Landes Glarus

Dieser Band trägt die Nummer

225

Zitiervorschlag: RQ GL III

Publikationsnummer 70

ISBN 3-7941-2448-0

Herstellung: Tschudi, Druck und Verlag AG, Glarus, und Sauerländer AG, Aarau

Inhaltsverzeichnis

I. Einzelbeschlüsse 1680–1798

Verwaltung

Landsgemeinde

1.	*Kompetenzen*		*999*
A	*Abgrenzung gegenüber dem Rat*	*1719*	*999*
B	*Hoheitsrechte in den Untertanengebieten*	*1729*	*999*
C	*Die kath. Landsgemeinde erklärt Strafwürdiges als aufgehoben*	*1733*	*1000*
D	*Gesandtenwahl ins Gaster Sache der ev. Landsgemeinde*	*1747*	*1000*
E	*Die kath. Landsgemeinde als Gerichtsinstanz*	*1765*	*1000*
2.	*Ablauf und Verlauf*		*1001*
A	*Landsgemeindebräuche*	*1721*	*1001*
B	*Die Landsgemeinde vom 13. Mai 1753*		*1002*
C	*Reihenfolge der Geschäfte an der ev. Landsgemeinde*	*1755*	*1004*
D	*Geschäftsordnung*	*1766*	*1005*
3.	*Memorial usw.*		*1005*
A	*Ev. Landsgemeinde*	*1721*	*1006*
B	*Landsgemeinde*	*1731*	*1007*
C	*Kath. Landsgemeinde*	*1765*	*1008*
D	*Landsgemeinde*	*1777*	*1010*
E	*Weitere Informationen*	*1776–1789*	*1011*
4.	*Massnahmen gegen Ruhestörer*		*1012*
A	*Tännibergbrief der ev. Landsgemeinde*	*1746*	*1012*
B	*Vorgehen der kath. Landsgemeinde gegen Ruhestörer*	*1778*	*1013*
C	*Gegen Geschrei und Dreinreden in der ev. Landsgemeinde*	*1798*	*1013*
5.	*Weitere Einzelbeschlüsse des kath. Landesteils*		*1014*
A	Und die heiligen *beim Landrechtsschwören*	*1681*	*1014*
B	*Besuch der gemeinen Landsgemeinde obligatorisch*	*1687*	*1014*
C	*Propaganda für Dienste und Stipendien*	*1705*	*1014*
D	*Protokoll*	*1719*	*1015*
E	*Standort*	*1728*	*1015*
F	*Hintersässen als Säuberer*	*1754*	*1015*
G	Syten gwehr *obligatorisch*	*1755*	*1016*
H	*Kein Weibervolk*	*1764*	*1016*
J	*Differenzen zwischen dem obern und untern Landesteil*	*1777*	*1017*
6.	*Weitere Einzelbeschlüsse des ev. Landesteils*		*1017*
A	*Wächter in den Tagwen*	*1683*	*1017*
B	*Stühle für die Knaben*	*1769*	*1017*
C	*Einstellung wegen Regenwetters*	*1777*	*1017*

7. Verschiedenes *1018*

A Wirtshäuser sind zu schliessen *1716* *1018*
B Verschiebung von Traktanden auf eine ausserordentliche Landsgemeinde *1729* *1018*
C Abänderungen von Landsgemeindebeschlüssen usw. *1737* *1019*
D Hintersässen und Dienstknechte *1744* *1020*

Rat

8. Gemeiner oder ganz gesessner Rat *1020*

A Beim Eid und nicht beim Eid ausgekündet *1683* *1020*
B Ausstand in Gericht und Rat *1687* *1020*
C Abfassung der Instruktionen *1690* *1021*
D Geschäftsordnung *1712* *1021*
E Beginn und Dauer von Rat und Gericht *1724* *1021*
F Keine Hunde *1756* *1022*
G Die Rangfolge *1778* *1022*

9. Ratsherren *1022*

A Bestimmung der Zugezogenen durch die Tagwen *1713* *1022*
B Wahl, Auflagen, Praktiziereid *1755* *1023*
C Schweigepflicht *1756* *1023*
D Eid der Richter und Räte *1756* *1024*
E Ehebrecher verlieren Ratsstelle *1773* *1024*
F Vizeratsherren *1024*

10. Kath. Rat *1025*

A Opposition gegen einen Beschluss der gemeinen Landsgemeinde *1680* *1025*
B Festlegung der Sitzungsorte *1683* *1025*
C Degen und Mantel obligatorisch *1693* *1025*
D Konzessionsgeld für Kompanien *1699* *1026*
E Wahl der zugezogenen Räte durch die Tagwen *1700* *1027*
F Sitzgeld neuer Amtsinhaber *1709* *1027*
G Einberufung *1711* *1027*
H Neuer Ratssaal in Netstal *1743* *1027*
J Vollmachten *1752* *1028*
K Reihenfolge der Ratsplätze *1766* *1028*

11. Ev. Rat, Verleihung zusätzlicher Ratsstellen *1029*

A Offiziere in fremden Diensten *1787* *1029*
B Eherichter *1713* *1029*
C Augenscheinrichter *1734* *1029*
D Ev. Seckelmeister lebenslänglich *1779* *1030*

12. Ev. Rat, Wahl, Wählbarkeit, Ausstand *1030*

A Verwandte *1688* *1030*
B Jährliche Bestätigung *1694* *1031*
C Unvereinbarkeit zwischen Richter- und Ratsherrenstelle *1763* *1031*
D Ausstand in Rat und Gericht und von Zeugen *1783* *1032*

13. Ev. Rat, Ordnung und Auskündung *1032*

A	*Auskündung bei Busse*	*1691*	*1032*
B	*Teilnahmepflicht je nach Auskündung*	*1712*	*1033*
C	*Tagungszeiten usw.*	*1735*	*1034*
D	*Drei verschiedene Auskündungen*	*1758*	*1034*
E	*Rückkommensanträge*	*1776*	*1035*

14. Ev. Rat, Verschiedenes *1035*

A	*Keine zusätzlichen Ratsstellen*	*1687*	*1035*
B	*Zugezogene Räte*	*1701*	*1035*
C	*Gerichtsessen usw.*	*1707*	*1036*
D	*Anzeigepflicht*	*1712*	*1036*

Gericht

15. Allgemeine Vorschriften *1036*

A	*Prokuratoren*	*1680*	*1036*
B	*Neuer Eid für Richter und weitere Funktionäre*	*1682*	*1037*
C	*Urteile*	*1683*	*1038*
D	Ansetzer	*1686*	*1038*
E	*Ausstand und Ersatz*	*1702*	*1038*
F	*Gerichtskosten*	*1715*	*1039*
G	*Die Gerichtsfälle sind* uszemachen	*1718*	*1040*
H	*Störungen bei Augenscheingerichten*	*1730*	*1040*
J	*Gegen Komplotte und Tumulte*	*1743*	*1040*

16. Ev. Landesteil *1041*

A	*Das Vorgehen im Gericht*	*1688*	*1041*
B	*Kundschaftsaufnahmen*	*1693*	*1041*
C	*Weisungen von Parteien direkt ans Gericht*	*1694*	*1041*
D	*Nur einen Prokurator pro Partei*	*1705*	*1042*
E	*Schaffung eines ständigen Augenscheingerichts*	*1711*	*1042*
F	*Gegen säumige Richter*	*1746*	*1043*
G	*Vizepräsidenten*	*1747*	*1044*
H	*Wahlart der Chorrichter*	*1762*	*1045*
J	*Neuer Vorsitzender des Fünfergerichts*	*1768*	*1045*
K	*Das Strafrecht ist Sache des Rates*	*1782*	*1045*

17. Kath. Landesteil *1046*

A	*Besuch des Strafrats*	*1688*	*1046*
B	*Ergänzung bei Vakanzen und Ausstand*	*1688*	*1046*
C	*Verwandtschaft*	*1688*	*1047*
D	*Erneuerung des Neuner- und Fünfergerichts*	*1694*	*1047*
E	*Aufschübe von Verhandlungen*	*1696*	*1048*
F	*Gerichtsordnung*	*1699*	*1048*
G	*Abschaffung der Fürsprecher*	*1707*	*1049*
H	*Gegen Verschleppungen*	*1707*	*1049*

J	*Besetzung des Blutgerichts*	*1712*	*1050*
K	*Pro Jahr ein* ordinari auskündt *Neunergericht*	*1718*	*1050*
L	*Kundschaftsaufnahme*	*1718*	*1051*
M	*Ratsherren als Richter*	*1721*	*1052*
N	*Richter automatisch im Rat, Auflagen*	*1734*	*1052*
18.	*Gemischte Gerichte*		*1053*
A	*Diskussion um die Grösse*	*1688*	*1053*
B	*Die ev. Mitglieder sind aus den andern Gerichtsstäben zu nehmen*	*1762*	*1053*

Funktionäre

19.	*Allgemeine Vorschriften*		*1054*
A	*Amtsaufgabe bei Bewerbung um ein anderes Amt*	*1686*	*1054*
B	*Ämterverkauf verboten*	*1697*	*1054*
C	*Stellvertreter sind von der Landsgemeinde zu ernennen*	*1728*	*1055*
20.	*Landammann und Landsstatthalter*		*1055*
A	*Der ev. Amtmann muss in Glarus wohnen*	*1719*	*1055*
B	*Vorgehen bei der Wahl*	*1726*	*1056*
C	*Abnahme des Eides*	*1729*	*1056*
D	*Rechte und Pflichten*		*1057*
E	*Spezieller Eid an der kath. Landsgemeinde*	*1764*	*1057*
F	*Bestimmung eines Stellvertreters*	*1769*	*1058*
G	*Eid des kath. Landsstatthalters*	*1771*	*1059*
21.	*Landweibel und Landschreiber*		*1059*
A	*Amtsdauer und Pflichten des ev. Landweibels*	*1686*	*1059*
B	*Sporteln der ev. Landschreiber*	*1727*	*1059*
C	*Eid des Landweibels, der Landschreiber und der Läufer*	*1751*	*1060*
22.	*Harschiere*		*1060*
A	*Aufgaben im allgemeinen*	*1754*	*1060*
B	*Harschierordnung*	*1758*	*1061*
C	*Harschierordnung*	*1770*	*1062*
23.	*Weitere subalterne Funktionäre*		*1064*
A	*Wahl von Brunnenvögten*	*1635*	*1064*
B	*Der Waagmeister muss einen Eid leisten*	*1737*	*1065*
C	*Jeder Tagwen hat einen Wächter zu stellen*	*1742*	*1065*

Wahlvorschriften

24.	*Ev. Landesteil*		*1066*
A	*Einteilung des Landes und Besetzung der Ämter*	*1721*	*1066*
B	*Ausnahmen vom 20jährigen Stillstand*	*1721*	*1066*
C	*Stillstand während der Amtszeit usw.*	*1754*	*1067*

D Tagwenrecht massgebend	*1740*	*1068*
E Auswechseln der Kugeln verboten	*1765*	*1068*
F Vom Weggeben des Mehrs	*1772*	*1069*
G Mangel an Anwärtern	*1770*	*1069*
H Einführung des Kübelloses	*1791*	*1069*
25. Kath. Landesteil		*1071*
A Mangel an Anwärtern	*1697*	*1071*
B Abänderungen des Losartikels	*1725*	*1071*
C Propagandaverbot für gebetene Dienste und Stipendien	*1778*	*1072*
Auflagen		
26. Festlegung einzelner Positionen		*1073*
A Für das kath. Zeughaus	*1683*	*1073*
B Grösse der abzuliefernden Amtsbecher	*1700*	*1073*
27. Einzelne Auflagen		*1073*
A Kath. Landammann	*1688*	*1073*
B Landvogt von Werdenberg	*1688*	*1074*
C Landvogt von Baden	*1756*	*1074*
D 1781 beschlossene Auflagen des ev. Landesteils		*1074*
E 1781 beschlossene Auflagen des kath. Landesteils		*1075*
28. Empfänger		*1075*
A Landleute in fremden Kriegsdiensten	*1757*	*1075*
B Verzicht	*1761*	*1076*
Praktizieren		
29. Massnahmen des ev. Landesteils		*1076*
A Weinzahlungen	*1689*	*1076*
B Eid von Richtern und Räten für getreue Amtsführung	*1750*	*1077*
C Praktiziereid der Landleute	*1760*	*1077*
D Praktiziereid der Geistlichen	*1766*	*1078*
E Verbot des bättenbröttlens	*1767*	*1079*
30. Kath. Landesteil		*1079*
A Praktiziereid, Bettelei	*1753*	*1079*
B Ausdehnung auf Ratsherrenwahlen	*1772*	*1080*
Kirchliches		
31. Ev. Landesteil. Synode		*1080*
A Gravamina	*1690*	*1080*
B Einzelbeschlüsse von Synode und Prosynode	*1727–1767*	*1081*
C Synodalordnung	*1734*	*1082*

32. Ev. Landesteil, Stillstand als Sittenbehörde		*1099*
A Einsetzung in jeder Kirchgemeinde	*1754*	*1099*
B Aufgaben	*1756*	*1099*
33. Ev. Landesteil, Weisungen an die Pfarrer		*1100*
A Respekt gegenüber der Obrigkeit, Predigt	*1691*	*1100*
B Kinderlehre und Hausbesuche	*1699*	*1101*
C Besetzung freier Pfründen	*1726*	*1101*
D Taufe unehlicher Kinder	*1745*	*1102*
E Keine Nebenbeschäftigung	*1795*	*1102*
34. Ev. Landesteil, Verschiedenes		*1102*
A Für bessern Kirchenbesuch usw.	*1680*	*1102*
B Konvertiten werden bevogtet	*1696*	*1103*
C Ansetzung eines Bettages	*1697*	*1103*
D Unterricht bei einer Konversion	*1749*	*1103*
E Gegen Einführung der neuen Zürcher Liturgie	*1772*	*1103*
F Gegen Geldverteilerei aus dem Kirchengut	*1778*	*1104*
35. Kath. Landesteil		*1104*
A Dispense an Feiertagen	*1681*	*1104*
B Landsgenüsse von Konvertiten	*1706*	*1104*
C Erlass einer Strafbestimmung	*1778*	*1105*
36. Näfelser Fahrt		*1105*
A Fahrtsmandat	*1687*	*1105*
B Prediger	*1692*	*1106*
C Schlechter Besuch	*1693*	*1106*
D Fahrtsmandat	*1792*	*1107*
Verschiedenes		
37. Siegel		*1109*
A Kath. Standessiegel	*1688*	*1109*
B Neues Siegel des gemeinen Landes	*1736*	*1109*
38. Kanzleivorschriften		*1109*
A Errichtung eines Kopiebuches	*1690*	*1109*
B Vorschriften über die Anfertigung von Kopiebüchern	*1747*	*1110*
39. Archiv und Bibliothek		*1111*
A Schaffung eines eigenen kath. Archivs	*1743*	*1111*
B Schaffung eines eigenen ev. Archivs	*1755*	*1111*
C Reorganisation des gemeinen Archivs	*1762*	*1112*
D Errichtung einer ev. Landesbibliothek	*1761*	*1113*
40. Kalender		*1114*
A Annahme des neuen Kalenders durch kath. Glarus	*1701*	*1114*
B Ev. Glarus bleibt beim alten Kalender	*1701*	*1115*

Finanzhaushalt und Regalien

Reformationen und allgemeine Vorschriften

41.	*Reformationen*		*1115*
A	*Reformation des gemeinen Landes*	*1681*	*1115*
B	*Abänderungen und Ergänzungen*	*1687*	*1123*
C	*Reformation des ev. Standes*	*1690*	*1125*
D	*Reformation des gemeinen Landes*	*1692*	*1126*
E	*Einnahmen des gemeinen Landes*	*1692*	*1137*
F	*Reformation des kath. Standes*	*1710*	*1138*
G	*Reformation des kath. Standes*	*1722*	*1139*
42.	*Liebessteuern an Auswärtige*		*1142*
A	*Aufteilung auf die konfessionellen und den gemeinen Seckel*	*1728*	*1142*
B	*Beschränkung der Ausgabenkompetenz des Rates*	*1729*	*1143*
C	*Kirchensteuer für brandgeschädigtes Dorf*	*1781*	*1143*
43.	*Seckelmeister und Landesrechnungen*		*1143*
A	*Rechnungsablage und andere Pflichten*	*1687*	*1143*
B	*Orientierung über den Rechnungsabschluss an der kath. Landsgemeinde*	*1722*	*1144*
C	*Forderungen an das Land*	*1728*	*1144*
D	*Zustellung der Rechnung an die Tagwen*	*1745*	*1145*
E	*Vorschriften für den Landsseckelmeister*	*1758*	*1145*
F	*Ev. Landesrechnung*	*1760/1762*	*1146*
G	*Gemeine Landesrechnung*	*1767/1768*	*1147*

Steuern, Zölle, Abzüge usw.

44.	*Zölle, Weggelder, Umgeld*		*1148*
A	*Das Weggeld für Welschlandfahrer*	*1710*	*1148*
B	*Allgemeine Umgeldordnung*	*1716*	*1148*
C	*Umgeld für fremde Krämer*	*1736*	*1151*
D	*Vergantung des Viehzolls*	*1736*	*1152*
E	*Vergantung des Pfundzolls*	*1740*	*1152*
F	*Einführung eines Branntwein-Umgelds*	*1758*	*1153*
G	*Vergantung des Weinumgelds*	*1758*	*1154*
45.	*Direkte Steuern*		*1154*
A	*Allgemeine Vermögens- und Kopfsteuer*	*1713*	*1154*
B	*Massnahmen gegen Steuerhinterziehung*	*1725*	*1155*
C	*Ev. Landesteil, allg. Vorschriften*	*1730*	*1156*
D	*Ev. Landesteil, Erhebung einer Steuer*	*1734*	*1157*
E	*Steuertaxation durch Räte und Zugezogene*	*1764*	*1158*
F	*Privatschätze*	*1781*	*1159*
G	*Kath. Landesteil, Beschluss auf Erhebung*	*1793*	*1159*

46. Abzüge *1160*

A Für strikten Einzug *1724* *1160*
B Zusätzlicher Abzug für ev. Glarus *1751* *1160*

Pensionen

47. Verteilung *1161*

A Auf die Konfessionen *1680* *1161*
B Abrechnung von ev. Glarus *1700* *1161*
C Abrechnung von kath. Glarus *1703* *1163*

48. Einzelbeschlüsse *1166*

A Betrügereien beim Bezug des Friedensgeldes *1696* *1166*
B Auswärtige ev. Landleute *1701* *1166*
C Einschränkung für auswärtige kath. Landleute *1741* *1167*
D Franz. Orden *1770* *1167*
E Ev. Glarus verbietet die Annahme heimlicher Pensionen *1777* *1167*

Schatz

49. Ev. Landesteil *1167*

A 1688 bestehende Beiträge *1167*
B Geldausleihe an die Wahltagwen usw. *1701* *1169*
C Ankauf des Silbergeschirrs *1713* *1170*
D Auflagen für das anreden *1722* *1170*
E Schatzprojekt *1754* *1171*

50. Kath. Landesteil *1173*

A Ordnung von 1712 *1173*
B Neue Ordnung von 1736 *1176*
C Genehmigung der Schatzordnung von Netstal *1786* *1179*

Jagd und Fischerei

51. Beschlüsse über beides *1179*

A Bewilligungen durch den 2fERat *1682* *1179*
B Verkäufe ausser Landes verboten *1700* *1179*

52. Fischerei *1180*

A Ordnung *1686* *1180*
B Verschiedene Vorschriften *1690* *1180*
C Verbot am Sonntag *1791* *1181*

53. Jagd *1181*

A Der ev. Rat erlässt Vorschriften für den Jagdbeginn usw. *1697* *1181*
B Neue Bannung des Wiggis *1700* *1182*
C Jagdzeiten *1761* *1182*

54. Freibergschützen		*1182*
A Eid	*1686*	*1182*
B Ordnung	*1768*	*1183*
C Pflichten	*1788*	*1184*
Post		
55. Beschlüsse des gemeinen Standes		*1185*
A Vereinbarung mit Schwyz	*1724*	*1185*
B Ordnung für den Zürcher Boten	*1737*	*1185*
C Ordnung für das Postamt Glarus	*1752*	*1186*
D Ordnung für den St. Galler Boten	*1762*	*1188*
E Versuch einer Neuregelung	*1766*	*1189*
56. Beschlüsse des ev. Landesteils		*1190*
A Eigenmächtiges Vorgehen	*1766*	*1190*
B Botenordnung nach Zürich und Weesen	*1767*	*1191*
57. Beschlüsse des kath. Landesteils		*1195*
A Errichtung eines eigenen Botendiensts	*1767*	*1195*
B Postordnung	*1767*	*1196*
Salz		
58. Bemühungen um ein gemeines Salzmonopol	*1768*	*1200*
59. Salzmonopol des kath. Standes	*1768*	*1201*
60. Salzmonopol des ev. Standes		*1202*
A Vergantung des Salzhandels	*1772*	*1202*
B Verordnung über die Vergantung	*1772*	*1202*
C Provisorische direkte Übernahme	*1777*	*1204*
D Definitive direkte Übernahme	*1778*	*1205*
Wehrwesen		
61. Interne Spannungen 1680/1683		*1207*
A Kriegsvorbereitungen des kath. Landesteils	*1681*	*1207*
B Weitere Massnahmen des kath. Landesteils	*1683*	*1207*
C Kriegsvorbereitungen des ev. Landesteils	*1683*	*1208*
62. Gemeines Land, Militärordnungen und Auszüge		*1211*
A Neueinteilung der Mannschaft	*1702*	*1211*
B Massnahmen im 2. Villmergerkrieg	*1712*	*1211*
C Auszug nach Werdenberg	*1721*	*1212*
D Kriegsordonnanz	*1721*	*1213*
E Verteilung der Mannschaft unter den Konfessionen	*1755*	*1216*

63. Ev. Landesteil, Auszüge und Ordnungen		*1217*
A Detachement für die welschen Gebiete Berns	*1686*	*1217*
B Kriegsordnung	*1706*	*1218*
C Auslosung bei Auszügen	*1743*	*1225*
D Zuzug nach Basel	*1792*	*1227*
E Aufstellung eines Piketts	*1793*	*1228*
64. Ev. Landesteil, Kriegsrat		*1230*
A Ernennung von 14 Kriegsräten	*1692*	*1230*
B Übertragung von Strafkompetenzen	*1715*	*1230*
C Zusammensetzung	*1725*	*1231*
D Vollmachten	*1756*	*1231*
65. Ev. Landesteil, Ausbildung		*1232*
A Einsetzung eines Landmajors	*1694*	*1232*
B Neues exercitium	*1757*	*1232*
C Annahme des Berner Exercitiums	*1792*	*1233*
66. Ev. Landesteil, Militärische Einrichtungen und Bauten		*1234*
A Ein Privathaus als provisorisches Zeughaus	*1747*	*1234*
B Pulverturm	*1755*	*1235*
67. Ev. Landesteil, Verschiedenes		*1235*
A Wahl des Tagwenskaders	*1732*	*1235*
B Bewaffnung und Übungen	*1785*	*1236*
C Kriegsvorräte	*1790*	*1236*
68. Kath. Landesteil		*1237*
A Zeughaus im Kloster Näfels	*1686*	*1237*
B Bewaffnung	*1695*	*1237*
C Waffenschau	*1701*	*1237*
D Ohne kriegsfüsi *keine landlichen Genüsse usw.*	*1712*	*1238*
E Waffeninspektion und Gewehranschaffungen	*1749*	*1239*
F Kriegsrat	*1792*	*1239*
69. Schiesswesen		*1239*
A Schiessverbote	*1692*	*1239*
B Landsparhosen	*1734*	*1239*
C Ev. Landesteil, Schiessverbot während des Gottesdienstes	*1736*	*1240*
D Ev. Landesteil, Verwendung des französischen Schiessgeldes	*1778*	*1240*
E Teilnahme der Hintersässen	*1790*	*1241*
Bauwesen		
70. Strassenunterhalt		*1241*
A Räumung bei grossem Schneefall	*1712*	*1241*
B Weisungen an die Anstösser	*1751*	*1241*

C Tagwensstrassenmeister 1756 1242
D Vergängte *Liegenschaften an Landstrassen* 1767 1243
E Unterhalt und Finanzierung nach der Korrektion 1793 1244

71. Einzelne Wege und Strassen 1245

A Schwerziweg 1762 1245
B Pragel 1767 1246
C Kleinthal 1778 1247

72. Strassenkorrektion 1247

A Gutachten und Erkanntnis 1765 1247
B Festlegung eines Weggeldes 1770 1256

73. Verschiedenes 1257

A Kath. Landesteil, Beitrag an Häuserbau eingestellt 1680 1257
B Bau einer neuen Ziegelbrücke 1742 1257
C Nutzung der Landstrassen 1776 1258

Verschiedenes

74. Urbare gemeinnütziger Institutionen 1685 1258

75. Münzordnung 1759 1259

76. Ev. Landesteil, Landsgenüsse zur Tilgung von Tagwensschulden 1761 1259

77. Durchführung einer Lotterie 1746 1260

78. Brandschadenvergütung 1789 1261

Bürgerliches Recht

Landrecht/Tagwenrecht

79. Beschlüsse des gemeinen Landes 1261

A Jedermann muss Landrecht schwören 1683 1261
B Auswärtige Landleute 1683 1262

80. Kath. Landesteil 1262

A Festlegung der Einkaufstaxen 1688 1262
B Aufnahme von Personen mit auswärtigem Wohnsitz 1688 1263
C Weitere Vorschriften 1698 1263

81. Ev. Landesteil 1264

A Aufnahme von Personen mit auswärtigem Wohnsitz 1690 1264
B Zehn Jahre ohne passives Wahlrecht 1766 1264

82. Tagwenrecht 1265

A Erneuerung durch auswärtige Tagwenleute 1701 1265
B Das Landrecht als Vorbedingung 1795 1265

Hintersässen

83. Landwirtschaft und Gewerbe *1266*

A Landerwerb usw. *1683* *1266*
B Sommerig für Vieh *1683* *1267*
C Geissweiden, Wildheuet und Hochwälder *1742* *1267*
D Nur ein gwirb, gwärb oder handellschaft *1748* *1267*
E Geissen nicht in das Hochgebirge treiben *1770* *1268*

84. Weitere Einschränkungen *1268*

A Allgemeines Jagd- und Fischereiverbot *1685* *1268*
B Zugrecht für Liegenschaften *1687* *1268*
C Trauverbot *1692* *1269*
D Ev. Landesteil, kein Stimm- und Wahlrecht *1726* *1269*
E Kath. Landesteil, Sonderstrafe bei Spielbussen *1733* *1270*
F Abzüge *1756* *1270*

85. Verschiedenes *1271*

A Haftung der Tagwen für Schulden Nichtverbürgter *1758* *1271*
B Judeneid *1271*

Familienrecht

86. Eheverbote *1272*

A Ev. Landesteil, Verwandtenehe *1685* *1272*
B Kath. Landesteil, unbemittelte fremde Frauen *1693* *1273*
C Das gemeine Land übernimmt den Beschluss *1736* *1274*
D Präzisierungen des ev. Landesteils in Sachen Verwandtenehe *1778* *1274*

87. Verschiedenes *1275*

A Die Erziehung Unehelicher usw. *1680* *1275*
B Vermögensrechtliche Einschränkungen für Frauen *1696* *1276*
C Ev. Landesteil, Verwandtenunterstützung *1754* *1276*
D Ev. Landesteil, Bigamie *1783* *1277*

Erbrecht

88. Ehegatten *1277*

A Vermächtnisse *1739* *1277*
B Hausrat und Kleider *1749* *1278*
C Haftung des Frauenguts *1779* *1278*

89. Übrige Erben *1279*

A Neffen und Nichten *1739* *1279*
B Vorlass der Söhne *1767* *1280*

Vormundschaftswesen

90. Vögte *1280*

A Kath. Landesteil, Ernennung und Befugnisse *1689* *1280*
B Keine nachträglichen Verpflichtungen *1699* *1280*
C Auch Räte und Richter sind verpflichtet *1718* *1281*
D Keine Schirmvögte *1784* *1281*
E Keine Immobilienverkäufe ohne Zustimmung *1787* *1282*

91. Bevogtete *1282*

A Vorgehen gegen Verschwender *1684* *1282*
B Heirat *1687* *1283*
C Auswärtige Landleute *1757* *1283*
D Vermächtnisse bevogteter Eheleute *1769* *1283*

Vermögensrecht

92. Nachbarrecht *1284*

A Grenzabstand der Bäume *1701* *1284*
B Durch Wasser abgelagertes Holz *1727* *1284*
C Verbauung von Sonne, Licht und Aussicht *1765* *1285*
D Durch Sturm weggetragene Gegenstände *1770* *1285*

93. Konkurse *1286*

A Durchführung von Ganten *1701* *1286*
B Falliten *1715* *1286*
C Widerlag *von Frauengut* *1727* *1287*

94. Verschreibungen *1287*

A Vorschriften über den Inhalt *1706* *1287*
B Entsieglung *1713* *1288*
C Ev. Landesteil, Besieglung und Ausstellung *1780* *1288*

95. Schuldenschätzung *1288*

A Zeitpunkt *1723* *1288*
B Sicherstellung *1723* *1289*

96. Massnahmen im Todesfall *1289*

A Kirchenrüfe *1728* *1289*
B Wiedereinwerfung *1733* *1290*
C Keine Käufe mit Schwerkranken *1787* *1290*

97. Verschiedenes *1291*

A Kein Pfand für ausländische Geldgeber *1690* *1291*
B Auslösung von Pfändern *1696* *1291*
C Gegen heimliche Käufe *1713* *1291*
D Zinsreduktion im Land gestattet *1732* *1292*
E Geldausleihe ausser Landes verboten *1742* *1292*

Straf- und Prozessrecht, Polizeiwesen und Wirtschaft

Straf- und Prozessrecht

98. Allgemeine Vorschriften *1293*

A Zeugen haben nüchtermässig *zu sein* *1682* *1293*
B Keine Appellationen an die Landsgemeinde *1683* *1293*
C Diebesgut ist zurückzuerstatten usw. *1683* *1294*
D Rechtbote und deren Rechtskraft *1698* *1294*
E Geltungsbereich der grossen Busse *1727* *1295*
F Revision von Urteilen *1730* *1295*
G Gegen Richtergängerei *1743* *1296*
H Verjährung, Inquisitionsamt *1754* *1298*
J Die Hälfte von Spiel- und Tanzbussen dem Kläger *1783* *1298*
K Anzeigepflicht für Übertretungen des grossen Mandats *1787* *1298*
L Vereinfachung der Untersuchung *1795* *1299*

99. Frieden, Friedbrüche, Abtrinken usw. *1299*

A Anzeigepflicht des fridnehmers *usw.* *1682* *1299*
B Abtrinken *1682* *1300*
C Ausrufung des Landfriedens *1684* *1301*
D Fridaufnahme *1684* *1301*
E Neufestlegung der Bussen *1684* *1301*
F Landfrieden für einzelne Kirchhörenen *1687* *1302*
G Verpflichtungen bei Ausrufung des Landfriedens usw. *1719* *1302*
H Differenzierte Anzeigepflicht bei Friedbrüchen *1745* *1303*
J Bruch des Landfriedens *1754* *1303*

100. Weitere Einzeldelikte *1303*

A Unziemliches Schwören (Fluchen) *1684* *1303*
B Schlaghändel und nächtliche Belästigungen *1721* *1304*
C Fenstereinwerfen usw. *1724* *1304*
D Massnahmen gegen Huren *1744* *1304*
E Massnahmen gegen von Fremden Geschwängerte *1744* *1305*
F Massnahmen gegen ledige Kindsmütter *1744* *1305*
G Frevel in Privatwäldern *1749* *1306*
H Winksen und Beissen *1784* *1306*
J Ausweisung eines Falschmünzers *1792* *1307*

101. Ev. Landesteil *1307*

A Bussenordnung *1718* *1307*
B Massnahmen gegen einen Geisteskranken *1734* *1308*
C Unerlaubter Beischlaf mit Person kath. Konfession *1758* *1308*
D Selbstmord in Gefangenschaft *1768* *1309*

102. Kath. Landesteil *1309*

A Strafe wegen Schmähungen *1698* *1309*
B Scheltungen *1791* *1310*

Sittenpolizei und Gebräuche

103. Erlasse des gemeinen Landes *1310*

A Verbot des Tabaktrinkens *1681* *1311*
B Spielverbote *1684* *1311*
C Kleidervorschriften *1692* *1311*
D Verbot des Fasnachtstreibens usw. *1724* *1312*
E Polizeistunde in Wirtschaften *1756* *1313*
F Steuer auf Luxusfahrzeuge und hohe Kappen *1779* *1313*

104. Kath. Landesteil *1313*

A Gegen Trinken und Rauchen während des Gottesdienstes *1698* *1313*
B Fasnacht *1719* *1314*
C Spielen, Tanzen, Fasnacht, Kleidung usw. *1739* *1314*
D Manszuchtprojekt *der Tagwen* *1747* *1315*
E Verbot der fremden Tracht usw. *1755* *1316*
F Abgabe an die Kapuziner für das Tragen der neuen Tracht *1756* *1316*
G Tanzen usw. an Kilbenen und Fasnacht *1789* *1317*

105. Ev. Landesteil, Sittenmandate *1317*

A Für ein gottgefälliges Leben *1708* *1317*
B Für Sonntagsheiligung usw. *1722* *1318*
C Abendmahl, Sonntagsarbeit *1725* *1319*
D Schulbesuch, Religionsunterricht, Abendmahl *1732* *1319*
E Nächtliche Belästigungen *1738* *1320*
F Kirchenbesuch, Hochzeitsschiessen usw. *1738* *1321*
G Bandenunwesen usw. *1767* *1322*
H Bettelei, Gassenbuben, Stubeten *1772* *1323*
J Ausschweifungen der Jugend, Stillstand usw. *1774* *1324*

106. Ev. Landesteil, Verschiedenes *1327*

A Festlegung aller Kilbenen auf einen Tag *1690* *1327*
B Gassenbettel und Hofart *1692* *1327*
C Nachheiligtage *1728* *1328*
D Gegen Teufelsbeschwörer *1752* *1328*

Sanitätspolizei

107. Krankes oder verunfalltes Vieh usw. *1329*

A Fleischverwertung verunfallter Tiere *1680* *1329*
B Ungähns oder stürmiges *Vieh* *1685* *1329*
C Nachwährschaft für eine unzeitig tragende Kuh *1772* *1329*
D Metzgverbot für junge Kälber *1786* *1330*
E Finniges Vieh *1790* *1330*

108. Massnahmen gegen Viehseuchen *1330*

A Einführung einer Gebetsstunde *1682* *1330*
B Einfuhrbeschränkungen *1735* *1331*

C	*Anzeigepflicht*	*1764*	*1331*
D	*Einsetzung von Visitatoren*	*1764*	*1332*
E	*Einsetzung von Wächtern usw.*	*1764*	*1332*
F	*Vieh auf seucheverdächtigen Alpen*	*1764*	*1333*
G	*Keine Vermischung von Vieh*	*1765*	*1333*
H	*Bündner Vieh auf Glarner Alpen*	*1777*	*1334*
J	*Viehseuche auf der Alp Bräch*	*1795*	*1335*

Armenwesen und Armenpolizei

109. Erlasse des gemeinen Landes *1337*

A	*Verordnung durch die Tagwen und Kirchhörenen, Almosen*	*1690*	*1337*
B	*Weisungen an die Tagwen, Betteljagd*	*1694*	*1337*
C	*Massnahmen gegen fremde Bettler*	*1709*	*1338*
D	*Versorgung der Armen mit Anken*	*1741*	*1339*

110. Ev. Landesteil *1340*

A	*Bestattungskosten Armengenössiger*	*1682*	*1340*
B	*Freiwillige Armensteuer der Kirchgemeinden usw.*	*1690*	*1340*
C	*Der Rat soll für Arbeit sorgen*	*1693*	*1340*
D	*Almosenordnung*	*1753*	*1341*

111. Stiftungen für Bedürftige ev. Konfession *1341*

A	*Testamentarische Stiftung*	*1767*	*1341*
B	*Landesarmenkasse beschlossen*	*1770*	*1343*
C	*Verordnung über die Armenfürsorge*	*1770*	*1344*

Weitere polizeiliche Massnahmen

112. Feuerwehr und Feuerpolizei *1346*

A	*Die Tagwen werden ermahnt*	*1713*	*1346*
B	*Der ev. Rat verlangt notwendige Ausrüstung*	*1758*	*1346*
C	*Reuten und Brennen bei Föhn verboten*	*1771*	*1347*

113. Zensur usw. *1347*

A	*Verurteilung einer Schmähschrift*	*1723*	*1347*
B	*Privileg für ein biblisches Werk*	*1745*	*1347*
C	*Schrift* aus hochoberkeitl. bewilligung	*1768*	*1348*
D	*Verbote des kath. Rats*	*1769*	*1348*

Lebensmittelversorgung und Lebensmittelpolizei

114. Massnahmen gegen Hunger und Teuerung *1692* *1348*

A	*Beschlüsse des 3fRates vom 9. Juni*		*1348*
B	*Beschlüsse des 3fRates vom 19. September*		*1350*

115. Massnahmen gegen Hunger und Teuerung	*1770/1771*	*1354*
A Einschränkung des Viehkaufs durch Fremde usw.		*1354*
B Abgabe von Korn an die kath. Landleute		*1355*
C Massnahmen des ev. Landesteils		*1356*
116. Massnahmen des ev. Landesteils gegen Hunger und Teuerung	*1789*	*1357*
A Vorschriften zuhanden der Gemeinden		*1357*
B Die Tagwen haben Lebensmittelvorräte anzuschaffen usw.		*1359*
117. Viehwirtschaft		*1360*
A Aus Winterig keine Sommerig	*1688*	*1360*
B Ordnungen für Geissweiden und Wildheu	*1721*	*1360*
C Für auswärtiges Vieh kein inländisches Futter	*1739*	*1360*
D Viehnachtrieb in Italien verboten	*1753*	*1361*
E Massnahmen zur Förderung der Viehzucht usw.	*1787*	*1361*
118. Allmenden		*1362*
A Schätzung des Wertes	*1711*	*1362*
B Die Tagwen dürfen weiterhin Land dazukaufen	*1747*	*1363*
C Ankauf von rüthenen zu allmeinden	*1770*	*1363*
119. Milchprodukte im Speziellen		*1363*
A Kauf und Verkauf von Anken, Ausfuhrverbot	*1680*	*1363*
B Umganganken	*1715*	*1364*
C Waagmonopol der Landesankenwaage	*1732*	*1365*
D Verkaufsbedingungen für Anken	*1749*	*1365*
E Ankentaxe usw.	*1771*	*1366*
F Vorschriften für den Ankauf fremden Ankens	*1786*	*1366*
G Milchverkauf und Ausleihe von Kühen an Fremde verboten	*1791*	*1367*
H «Ankenrecht» um 1795		*1368*
J Zigerordnung	*1795*	*1368*
120. Korn und Kornhändler		*1369*
A Kornkauf in Bellinzona	*1689*	*1369*
B Vorschriften für die Kornhändler	*1693*	*1370*
C Amtlich verordnete Kornhändler	*1712*	*1372*
D Kornvorräte der ev. Tagwen aus landsgenüssen	*1753*	*1372*
E Kornvorrat des ev. Landesteils	*1785*	*1373*
F Weisungen des ev. Rats	*1785*	*1374*
G Massnahmen	*1794*	*1377*
121. Übrige Lebensmittel		*1378*
A Weinordnung	*1691*	*1378*
B Höchstpreise für Wild und Fische	*1702*	*1379*
C Ausfuhr von Obst verboten	*1745*	*1380*
D Brotpreise	*1753*	*1380*
E Mehllablieferung der Müller	*1768*	*1381*
F Befragung der Metzger	*1790*	*1381*

122. Massnahmen gegen den Fürkauf *1381*

A Viehhandel *1725* *1381*
B Korn, Wein, Anken *1789* *1382*

Alp- und Waldwirtschaft

123. Alpen, allgemeine Vorschriften *1383*

A Überstösse, Ochsenalpen *1694* *1383*
B Säubern, Bestossung, Beleckung, Geissen usw. *1699* *1383*

124. Urbare und Bestossung im allgemeinen *1385*

A Alpurbar von 1710 *1385*
B Allgemeine Herabsetzung der Stosszahl *1770* *1385*
C Verordnung über die Einschätzung der Alpen *1771* *1385*

125. Bestossung, einzelne Vorschriften *1386*

A Pferde und Stiere *1701* *1386*
B Nur zur Sömmerung bestimmtes Vieh darf aufgetrieben werden *1721* *1386*
C Überstösse *1728* *1387*

126. Alpfahrt und Entladung *1387*

A Entladung bis zum Michaelstag *1680* *1387*
B Etzen oder Mähen vor oder nach der Alpfahrt verboten *1759* *1387*

127. Alpzähler *1388*

A Zwei pro Tagwen oder Genossame *1735* *1388*
B Eid *1735* *1388*
C Landalpzähler *1794* *1389*

128. Wald und Holz *1389*

A Bannung aller Wälder für ein Jahr usw. *1680* *1389*
B Holzen in Alpen und Bergen, Reisten *1702* *1390*
C Frevler in Privatwäldern *1749* *1390*
D Holzrechte von Bergen und Gütern ohne eigenen Wald *1773* *1391*
E Massnahmen gegen Holzfrevler *1783* *1392*
F Grasnutzung im Jungwald verboten *1787* *1392*

129. Verschiedenes *1393*

A Keine Hunde auf Alpen *1733* *1393*
B Schutz der Wettertannen *1783* *1393*
C Gegen Beschädigungen *1784* *1393*

Handwerk und Gewerbe, Handel und Industrie

130. Märkte *1394*

A Fremde Krämer nur auf den Jahrmärkten *1682* *1394*
B Die Jahrmärkte in Glarus *1700* *1394*

C	*Kleinviehmarkt in Elm*	*1721*	*1395*
D	*Einführung eines Frühjahrsmarktes*	*1729*	*1395*
E	*Der Kreuzmarkt wird verlängert*	*1753*	*1395*
F	*Probeweise Einführung eines Dienstagsmarktes*	*1786*	*1396*
131.	*Ausfuhrverbote (ohne Lebensmittel und Vieh)*		*1396*
A	*Holz und Kohle*	*1721*	*1396*
B	*Hudlen und Papier*	*1764*	*1397*
C	*Kalk und Ziegel*	*1783*	*1397*
132.	*Handwerker und Handwerksordnungen*		*1398*
A	*Gesuch um Schaffung von Zünften*	*1755*	*1398*
B	*Ordnung der Schreinermeister*	*1756*	*1398*
C	*Vorschriften für Goldschmiede*	*1761*	*1400*
D	*Gesellenbriefe*	*1781*	*1400*
E	*Fremde nur als Gesellen*	*1784*	*1400*
133.	*Spinnen und Weben*		*1401*
A	*Massnahmen gegen ungetreue Spinner und Weber*	*1680*	*1401*
B	*Massnahmen gegen ungetreue Spinner*	*1744*	*1402*
C	*Schreiben an auswärtige Kunden, Weisungen an die Fergger usw.*	*1771*	*1402*
D	*Einsetzung einer Kommission zur Bekämpfung der Betrügereien*	*1777*	*1403*
E	*Unredliches Garngespinst*	*1787*	*1405*
F	*Strafbestimmungen*	*1787*	*1406*
G	*Kontrolle der Webgeschirre*	*1794*	*1407*
H	*Länge und Breite der Baumwolltücher*	*1794*	*1407*
J	*Massnahmen gegen Untreuheiten, Garnzähler usw.*	*1796*	*1409*
134.	*Verschiedenes*		*1411*
A	*Protektionistische Massnahmen*	*1711*	*1411*
B	*Freier Holzhandel im Lande*	*1750*	*1411*
C	*Die kath. Landsgemeinde weiterhin für freien Handel und Wandel*	*1763*	*1412*
D	*Kontrolle von Mass und Gewicht*	*1767*	*1412*
E	*Massnahmen gegen Fabrikgründungen im Ausland gefordert*	*1787*	*1412*

II. Allgemeine Landesmandate

Einleitung *1414*

Die einzelnen Mandate

135. Erstes bekanntes Mandat *1532* *1416*

136. Zweites bekanntes Mandat *1534* *1417*

137. Erstes ausführliches Mandat *1550* *1417*

138. Erstes ganz überliefertes ausführliches Mandat	*1566*	*1422*
139. Mandat	*1576*	*1424*
140. Mandat	*1584*	*1430*
141. Ausserordentliches Mandat	*1594*	*1433*
142. Anscheinend unvollständiges Mandat	*1612*	*1435*
143. Ausserordentliches Mandat	*1614*	*1445*
144. Mandat	*1615*	*1448*
145. Mandat	*1616*	*1452*
146. Mandat	*1656*	*1454*
147. Mandat	*1710*	*1467*
148. Mandat	*1770*	*1479*
149. Mandat	*1788*	*1493*
150. Abänderungen durch konfessionelle Behörden		*1501*
A Beschlüsse der kath. Landsgemeinde	*1686*	*1501*
B Weitere Beschlüsse der kath. Landsgemeinde	*1733*	*1501*
C Beschlüsse der ev. Landsgemeinde	*1786*	*1502*
151. Administrative Beschlüsse		*1503*
A Verkündung innert Monatsfrist	*1634*	*1503*
B Bemühungen zur Verbesserung	*1702, 1746*	*1503*
152. Einige Spezialmandate		*1503*
A Obstmandat	*1552*	*1503*
B Obstmandat	*1777*	*1503*
C Käfermandat	*1663*	*1504*

I. Einzelbeschlüsse 1680–1798

Verwaltung

LANDSGEMEINDE

1 Kompetenzen

A Abgrenzung gegenüber dem Rat

1719 Mai 7 LG

Weillen auch beschwärlich angebracht worden, was gestalten der hochoberkeitliche gewalt dan und wan übergangen und bald gar nicht mehr geachtet werde, allermassen der landtfriden in unterschidlichen mahlen übersehen worden und man mgh erkanntnussen auch sogar dennen von einem ehrsamen gricht ausgefelten eidtsurthlen nicht statt thun sonder sich auf einen höchsten gewalt berufen wolle, als haben hochgedachte mgh und gemeine herren landtleüth einhellig erkennt, daß mgh einem hochweisen rath von einer jährlichen großen landtsgemeind bis widerum zu der anderen der völlige gewallt und macht überlassen seye und zuestehen solle in allen und jeden civil, criminal und malefizsachen zu handlen und zu wandlen alls eine obrigkeit nach den artiklen im landtsbuch, unseres lands bräuchen und übungen und wie die über jede beschaffenheit der sach es billich und recht zu seyn klug ermessen wird. Bey welchem gewalt mgh ein hochweiser rath gegen den widerspennigen auch von einer landtsgemeind selbst gehandhabet und geschirmet werden sollen, nichts ausgenohmen als die höchsten sachen allein so seynd pündtnussen, krieg und friden, neuwe beschwerden, steur und anlagen und was dergleichen ist, welches dem höchsten gewallth vorgetragen werden solle.

LGP I S. 201

Bemerkungen: Trotzdem kam es in der Folge immer wieder zu Überschneidungen. Immerhin wurde hin und wieder auch auf die Gewaltentrennung gepocht. Das war z. B. an der Landsgemeinde vom 6./17. Mai 1772 der Fall, als die gegen den Tagwenvogt von Engi wegen eines Zigerhandels ausgesprochene Busse von 100 Gulden angezogen wurde, indem man auf die Sache nicht eintrat, weilen das geschäft schon von mgh nach ihrem habenden gewalt entschieden und erörtert worden *(LGP II S. 209).*

B Hoheitsrechte in den Untertanengebieten

1729 Juni 1/12 LG

Ist bey diserem anlass nach gemachtem anzug auch erkhent und ermehret worden, dass hinkünfftiger zeit mgh gar nit mer befüegt seyn sollen, weder in den gemeinen noch particular herschafften durch urkunden das geringste

wegen hoheitlichen rechten und regalien zu disponieren, viell weniger darvon etwas zu vergeben sondern all dergleichen fähl sollten an die herren landtleuth selbst gebracht werden.

LGP I S. 286

C Die kath. Landsgemeinde erklärt Strafwürdiges als aufgehoben.

1733 Mai 25 KLG

Wan nun in vorhiniger als den 10. Mai 1733 gehaltener und aber nit beendigter landtsgemeindt sich einiche misshelligkeiten hervorgethan und anmitt etwelche deren herren landtleuthen ussert der ordnung der erheuschten anständigkeit sich gezeiget, haben mgh und gemein herren landtleuth einhellig erkhent, dass zue einpflanzung könftighin besserer einigheit und harmonie alles, so etwas von seiten der eint oder andern herren landtleuthen strafwürdiges vorbeigangen, gänzlichen solle aufgehebt sein.

KLGP I S. 301

Bemerkungen: Im Protokoll der Landsgemeinde vom 10. Mai findet man keine Eintragung über diese Misshelligkeiten. *Die Landsgemeinde vom 25. Mai verbot auch das Trinken vor der Landsgemeinde bei 4 Kronen Busse für unfolgsame Wirte.*

D Die Gesandtenwahl ins Gaster Sache der ev. Landsgemeinde

1747 April 26 ELG

An eben dieser landtsgmeind ermehret worden, könfftighin ein gsandten in das Gastall an der landtsgmeind zu erwehlen, so ist demselben auch auferlegt worden in den evangl. schatz 6 fl. loosgeld und in das evangl. zeughaus lauth project 10 fl. oder aber ein flinten sambt zugehör ein mann zubewaffnen.

ELGP II

E Die kath. Landsgemeinde amtet in einer Streitsache um eine Kompanie in fremden Kriegsdiensten als Gericht.

1765 Mai 6 KLG

Im Streit zwischen Landammann Bernold und Baron Josef Anton Tschudi um Verpflichtungen gegenüber einer Kompanie in neapolitanischen Diensten hatte man eine Sonderlandsgemeinde zur Beurteilung einberufen.

Ehe und bevor pro et contra angehört und in das gescheft selbsten eingetretten worden, so haben sammetliche herren landtleuth den cörperlichen eidt geschwohren hierüber als ohnparteiische richtere zu urtheillen, auch titl. herrn ambtslandtamman willfahret worden und ihm herr landtvogt und Weilerhaubt-

man Joan Rudolf Stählin als beistandt zuerkennt worden. *Darauf erhielten die beiden Parteien das Wort.* Nachdemme also mgh und die herren landtleuth der weitleufigkeit nach pro et contra angehört und den spaten abendt vor sich gehabt, so haben hochselbe erstlichen erkendt, das die streitenden theille umb heutige bemühung auf jeden landtman bezahlen sollen 1 fl. sitzgeldt, danne weiters erkendt und nach demme beidte partheien dessen wohlzufriden, so ist also diseres gescheft titl. dem hochgeachten herr alt landtaman Fridolin Joseph Hauser übergeben worden hierüber eidtlichen zu urtheilen, worbei dan und seinem abgefasten schluss es verbleiben soll und landtsgemeindts kraft haben soll.

KLGP III S. 77. Auf S. 81–84 findet man das von alt Landammann Hauser gefällte Urteil. Das Sitzgeld war von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen.

2 *Ablauf und Verlauf*

A Landsgemeindebräuche

Um 1721. Bericht von Landschreiber Cosmus Dinner an den spätern Zürcher Bürgermeister Joh. Jakob Leu.

Nach Schilderung von Ort und Zeit der drei Landsgemeinden macht Dinner über die gemeine Landsgemeinde u. a. folgende Angaben: Zue vor und ehe aber die landtsgemeindt angehet, kommen die herren räht auf dem rathauss zusammen, beraten sich, was vorgetragen seye und werden diejenige puncten, welche das jahr durch von dem rath an die landtleuth zu bringen erkennt worden und wass ferner nöthig befunden worden, in ein memorial gesetzt und nachgehends den landleuthen abgelesen.

Wann es mittag oder 12 uhren zeit, gehen die herren häuptern und räth wieder nach dem rang den fleckhen hinauss in den Zuhn oder ohrt der versamblung mit trommel und pfeifern begleitet. Derjenige amtsmann, welchem sein landammannamt am selben tag ausgeht, gehet dem, so ihne ablöst annoch zur rechten seiten hinaus. Wann man ab der gemeind gehet, geht der neue zur rechten, der andere nach dem rang, und der elteste landtamman geht dem regierenden zur linckhen. Wann also die landesgemeinde versammlet, hält der erwählte landammann das landsschwert an der hand, redt das volk an mit einer sermon so gut er kann und sich auf die zeit schicket etc., nach welchem dann die art[ikel] des landsbuchs dem ammann, den hohen beamteten, den räthen, richtern, gmeinen landleuthen, hinder- und beysassen jedem sonderbar sein obhabende hohe eidspflicht von art[ikel] zu art[ikel] neben anderen landssatzungen abgeläsen werden, von allen 3 landschreibern, da dann der katholische den ersten rang hat, weilen oberzehlte eide alle nach dem laut originals den

zuesatz haben «und die helgen» welche den evangelischen nit anstehen. *Nach der Vereidigung des Landammanns, die in der Regel der älteste alt Landammann der andern Konfession vornahm,* auf dieses hin übergibt der alt ausgediente herr landammann offentlich dem regierenden das landssigill, die schlüssel zum archiv und wünschet ihme glück. Wann dieses geschehen, so schweret man auf alle und jede abgelessne art sämtlich unter dem freien himmel mit aufgehebten fingern einen gelehrten eid zu dem lieben gott, welches man heisset landrecht schweren. Der neuerwählte herr landammann gibt den eid an. Ist er evangelisch, so rüefft der katholische wie obsteht [und die helgen]. *Nach einer weitern Ermahnung des Landammanns zu einem friedlichen Verhalten wird das Memorial verlesen und zur Abwicklung der Geschäfte geschritten. Kommt man damit nicht zu Ende, wird eine andere Landsgemeinde angesetzt, oder aber es werden die übrig gebliebenen Sachen einem 2- oder 3fRat zur Erledigung überwiesen. Es werden dann noch jene abgehört, welche ihr Landrecht erneuern wollen, und am Schluss wird durch den Seckelmeister der Frieden abgelassen.*

ZBZ Ms. L 504 S. 549–556

Bemerkungen: Aus dem 18. Jh. existieren noch weitere Beschreibungen von Landsgemeinden. Eine Abordnung von Bern berichtet z. B. über den Verlauf einer Landsgemeinde vom 24. Februar 1722 (StA Bern, Glarus Buch C S. 508aff.). Ein weiterer Bericht an Joh. Jak. Leu existiert über die Gemeinde vom 12. Mai 1726 (ZBZ Ms. L 504 S. 313–324), und an die gleiche Adresse ging ein Brief von alt Landammann Peter Zwicky vom 18. Oktober 1753 unter dem Titel «Landsgemeindebräuche» (ZBZ Ms. L 504 S. 691–706).

Über den Ablauf und Verlauf der kath. Landsgemeinde vgl. vor allem Albert Müller Gedanken über die Landsgemeinde von kath. Glarus in Mitteilungsblätter Nr. 11 der Gesellschaft der Freunde des Freulerpalastes 1976.

B Die Landsgemeinde vom 13. Mai 1753

Bericht eines Schaffhauser Ratsherrn

Es war diesen ganzen tag über gar unlustig und kaltes regenwetter. Die finstern nebelwolken senkten sich tief herunter und strichen an den bergen so dicht an einander daher, dass die gipfel derselben völlig bedekt waren. Nichts desto weniger wurde nachmittag bei immer anhaltendem regen unter freiem himmel die allgemeine landsgemeind gehalten, und zwar auf folgende weise:

Der ort, woselbst diese landsgemeind gehalten wurde, war eine grosse ebene matten oder wiese, zunächst an dem einten end des fleckens hinter des herren D. Tschudis wohnhaus. In einem grossen runden creis sassen die herren des land raths von beiden religionen auf langen im creis herum gestellten bänken. Diese herren erschienen des schlechten wetters ohngeachtet theils in scharlach-

rothen, theils in schwarzen mäntlen, auch saubern kleidern, ja ein jeder auch von den gemeinen schiene doch einen feiertäglichen aufputz an sich zu haben, je nach dem es sein stand oder sein vermögen leiden mochte. Diese langen bänke, darauf die herren des landraths sitzen, waren umgeben von der gemeinen mannschaft. Alle die in dem land wohnen und sich in demselben niederlassen, sie mögen gleich frömbde und hiemit keine gebohrne landeskinder sein, werden zur landsgemeind eben so wohl als die übrigen landsangehörigen beruffen.

Der mittlere platz oder raum, so von denen bänken einschlossen ist, wird leer gelassen, ausser dass der regierende herr landammann, welcher dermahlen herr Streiff[1] war, samt einigen standsbedienten mit der rothen landesfarb zu seiner linken stehende innert diesem creis stuhnde. In dem ort wo herr landammann stuhnde, war ein grosses schweitzerschwert samt seiner scheid in den wasen hinein gestekt, welches dem herrn landammann zugleich auch zu einer etwelchen lehnen dienete, sich daran halten zu können. Nach einer an die gantze landsgemeind gehaltenen rede leistet er den ihm vorgelesenen eid, worauf die gantze gemeind auf die derselben vorgelesene artikel und landessatzungen huldigte.

Nach der hand wurde über allerhand materien, die das wohlsein des ganzen vatterlandes und der einwohner desselben betreffen, berathschlaget. Dieses geschahe mit vieler heftigkeit, und je nachdem dasjenige, worüber man berathschlagete, der eint parthie convenabel der andern hingegen praejudicirlich und schädlich schiene, wurde auch weitläuffig und mit vieler hitze über eine solche materie disputirt, bis endlich darüber nach einer kurzen umfrag mit aufhebung der händen gemehret und dem streit dardurch ein ende gemachet wurde. Die parthie, so durch die majora die oberhand gewunnen, bezeuget mehrentheils durch ein grosses geschrei und lauter gelächter seine freude nicht anderst als wenn sie eine victorie erfochten hätte.

Die personen, die etwas vortragen wollen, sie seien rathsglieder oder gemeine landsangehörige, müssen in den innern creis hinein treten und sein gutachten mit entblösstem haupt und lauter stimm vortragen. Wir haben uns sehr verwundert so wohl über die unerschrokenheit und freimüthigkeit auch der gemeinen leuten, wie sie in ihrem vortrag und ex tempore gemachten gegeneinwendungen an den tag legten, als aber über die ausnehmende geduld und das phlegmatische bezeigen des herren landammans, der die beiden gegen einander agirenden partheien, ohne einigen unwillen über ihre oft unnöthige weitläuffigkeit im reden von sich merken zu lassen, ungestört hat fortreden lassen, bis sie von selbsten aufgehöret.

Als unter anderm einer hervor trat, der mit einer guten natürlichen wohlredenheit vorstellete, wie schädlich es dem lande wäre, wann man die mehr und mehr im lande überhand nehmenden neuen moden in sonderheit aber die göldenen und silbernen spitz und borden ferner einreissen lasse und nicht verbieten solte, so sprang einsmahl ein geringer schneider, der einen stültzen fuss hatte, den sie deswegen den stülzen-schneider nannten, unter dem hauffen hervor, setzte sich mit vieler heftigkeit und mit grossem eifer dieser angebrachten meinung entgegen und zeigte den schaden, der dem ganzen schneiderhandwerk durch ein solches verbott zuwachsen wurde. Jedoch wurde mit einem grossen hohngeschrei seine meinung verworfen und die gegenseitige gemehret.

Die anzahl der mannschaft, ohnerachtet hier beide religionsverwandten beisammen waren, ist dannoch bei weitem nicht so stark gewesen als zu Huntwil im Appenzellergebiet. Man verdeutete uns aber, dass diese landsgemeind wegen schlechtem wetter sehr schwach gewesen sei. Wir schätzten die anzahl nicht über 1000 bis 1100 mann. Hier waren sehr wenige weibspersonen auf dem platz zu sehen.

Wann die landsgemeind zu ende gegangen, so ziehet der regierende herr landammann und die sammtlichen herren des landraths parweis und in der procession mit trommel und pfeifen wieder ab, wie sie vorher ab dem rathaus auf den platz aufgezogen sind, nur dass sie im abziehen den regierenden herren landammann in sein haus begleiten, allwo sie von demselben mit einer kostbaren mahlzeit sollen bewürthet worden sein.

Stadtbibliothek Schaffhausen. Ms. Druck: «Glarner Nachrichten» 30. April 1975.

[1] *Christoph Streiff 1701–1757. Landammann 1741–1744 und 1751–1754.*

C Reihenfolge der Geschäfte an der ev. Landsgemeinde

1755 April 30 ELG

Ist der articul von 1746 belesen und danne zu einer beständigen regul bei gesetzt worden, dass diejenigen puncten, so mgh an die herren landtleuht zubringen nöhtig erachtet haben, ohnunderbrochen sollen behandlet, 2. sollend die, so vor mgh audienz erhalten, den herren landtleuhten etwas vorstellen zumögen verhört und 3. vor besezung der ämbteren und diensten die eröffnung gethan werden, wann jemand mgh und den herren landtleuhten etwas vorzustellen habe, solhes in guter ordnung beschechen möge.

ELGP II

Bemerkungen: Die ausserordentliche Landsgemeinde vom 7. Mai 1755, die nicht alle Geschäfte der Gemeinde vom 30. April hatte behandeln können, bestätigte obige Beschlüsse mit folgendem Wortlaut: Der articul so an letster landtsgemeind gemacht, dass diejenigen puncten so im

oberkeitlichen memorial versechen nach einander sollen berahten, darauf die so vor mgh an audienz vor den herren landtleuhten etwas anbringen zu mögen erhalten, sollen verhört, und dritens vor besetzung der ämbteren an die herren landtleuhten die anfrag gemacht werden, wer etwas den herren landtleuhten vorzustellen habe, in guter ordnung beschechen möge. Wann aber man zubesetzung der ämbteren geschritten, ein solhe verhör bis nach beendigung deren verschoben bleiben sol, widerum bestatet worden *(ELGP II). 1773 z. B. wurde zwei Landleuten das gewünschte* verhör *wegen widerrechtlicher Kopulation abgeschlagen (ELGP III vom 28. April), ebenso 1788 einem wegen Schlaghändeln usw.* von chr und gwehr *gesetzten Landmann, da es sich um eine hochobrigkeitliche* erkantnis *handle (ELGP III vom 30. April).*

D Geschäftsordnung der gemeinen Landsgemeinde

1766 Juni 29 LG

Gleichwie durch allerhand nebetanzüge und particular sachen die landtsgemeindt behinderet und aufgehalten wirdt, als ist zu hinkönftiger verordnung, so heut zu tag den anfang nemmen soll, auf und angenommen, dass zum voraus die memorialsmässigen puncten sollen tractieret und behandlet werden und also folglich inzwüschen keinen nebetanzügen gehör gegeben, sondern erst hernach selbe sollen mögen angehört werden, auch fürohin das memorial 3 wochen vor der landtsgemeind solle erricht und in alle tagmen versandt werden, damit wan eint old anderth ehrlicher landtman selbem was nützlichst beirukhen zu lassen vermeinte, sich noch in rechter zeit vor rath melden könne.

LGP II S. 152

Bemerkungen: Bereits 1727 (LGP I S. 272), war bestimmt worden, dass man nach altem Brauch zuerst die gewohnten Artikel des ALB vorlese, dann die Eide leiste und hierauf die weitern Traktanden bekanntgebe. 1740 (LGP I S. 363) wurde festgesetzt, dass als erstes Traktandum (wohl der Sachgeschäfte) eine Orientierung über die Schuldenlast zu erfolgen habe.

An der gleichen Landsgemeinde vom 29. Juni 1766 wurde in Sachen Nebenanzüge usw. wie folgt beschlossen: Un da den herren landtleuthen weiters zum ermessen vorgetragen wordten, ob nicht gefalle eine gewüsse zeit und stundt zu setzen, in wellicher die landtsgemeindt aufhören solte, damit nicht mehr nur etwas wenige über sachen erkennen, allerdhand nebetanzüge machen, die zum schaden und nachtheill des landtes sein könten, ist erkendt und kein zeit gestündet, sondern man wirdt die memorials puncten als des landts meistens interessierenden sachen von zeit zu zeit so vill als möglich behandlen, partecularsachen und nebetanzügen aber solle, so die halbe landtsgemeindt verloffen, kein gehör mehr gegeben werdten. *(LGP II S. 154.)*

3 Memorial usw.

Vorbemerkungen: Die Geschäfte der Landsgemeinden mussten durch den Rat vorbereitet werden. Insbesondere wurde eine Liste aufgestellt über die Geschäfte, die man der höchsten gewalt *vorlegen wollte. Diese Traktandenliste nannte man schon im alten Glarus Memorial. So bezeichnete man auch die Liste der Geschäfte, die man einem mehrfachen Rat unterbreiten wollte (vgl. z. B. das «Memorial» für eine Tagung des 3fRates am 29. Mai 1718 im AGA Kl. 551). Daneben verlangte besonders die ev. Landsgemeinde noch weitere Orientierungen.*

A Evangelisches landtsgmeind memorial zuverhandlen den 30. aprillis 1721

Erstlichen. Weilen das landtstatthalter ampt dem umbgang nach auf unsere mitt landtleuth catholischer religion gefahlen, als wirt mein hochgeachter und hochgeehrter herr landt statthalter zum landtamman erwehlt werden.

Zweittens. Werdend die jennigen herren, so vor 1 und 2 jahren ehrenämbter erlangdt und den practiciereidt nicht geschworen, selbigen nach gewohnten brüchen ablegen.

Drittes. Ist wegen Müllheimmer geschäffts in müglichster kürtze den herren landtleuthen die verloffenheitt und worinn selbiges beruohwe zu bedeutten und darüber ihr meinung zu vernemmen. Mgh schluß aber geht dahin, von unseren habenden rechten nit ze wichen, jedoch daß dis geschäfft in mgh handen zuo tractieren gelegt werden solte, wie den herren am besten bekandt.

Vierttens. Umb zu befragen nach gebrüchen von gricht unnd rath zu besezen.

Fünfftens. Weillen ein landtvogdt nachen Werdenberg zu erwehlen, wirt mein hochgeehrter herr ein anzug thuon, daß mgh nit für ohnthuonlich befunden, daß einem jewilligen herrn landtvogdt uff dem schloß zu wihrten verbotten wurde und daß umb so ehender, weilen nit anständig sonder höchst verkleinerlich, wann der landtvogdt als die oberkeitt dem pauren wihrten soll, daruß dann und wann eins und anders ervolgt auch weitters erfolgen möchte. Es solltend aber fahls dis wirthen hinder blibe, die jeweilligen wihrt zu Werdenberg dem herrn landtvogdt sein wein in gebührendem preis abzenemmen schuldig sein, alles nach des herrn seinem hochweisen erachten. NB. Den 24. aprillis de anno 1642 ist an einer evangel. landtsgemeind zu Schwanden den Werdenbergers ein urkundt geben worden, daß ein landtvogdt nit wirten soll.

Sechtens. Wirt mein hochgeehrter herr movieren, daß die jenigen, so ihn ein wahl kommen nach der landtsgmeind nichts zahlen sollend, weillen solches verbotthen und als gutzen angesehen werde. Dem jenigen aber, so die guldy kuglen überkomme, seye es erlaubt zugeben oder nit.

Sibendtes. Ist an die herren landtleuth zu bringen, was nebends dem stipulierten dem künftigen herrn landtvogdt nacher Werdenberg für ein uflag zu machen seye.

Achtens. Werdend die jenigen herren, so zu gesagdter vogthi in das loos sollendt thuon werden, ernambset etc.

Neundtes. Wegen vogthey Menderis und selbigen landtvogdt zu erwehlen.

Zechendes. Wirt der herr an die herren landtleuth bringen, was wegen erwehlung des haubtmans gen Wyhl zuthuon, alles nach meines hochgeehrten herren seinem guoth befinden.

Ellftes. Ist ein gesandter über das gebirg zu erwehlen.

Zwölfftes. Ist zu erwahrten, ob die herren landtleuth, weillen die französische penßion bis datto nit inkommen, ein gesandter nacher Sollothurn erwehlen wollend. Landschreiber Marti

AEA Kiste 22 ev. Landsgemeindeakten

Bemerkungen: Die Landsgemeinde vom 30. April behandelte dann die obgenannten Geschäfte. Lediglich über das letzte Geschäft ist im Protokoll nichts verzeichnet. Zusätzliche Anzüge, wie das sonst in der Regel der Fall war, gab es nicht (ELGP I).

B Gemeine Landsgemeinde

1731 Mai 9/20

Was für geschäft an der könftigen gemeinen landtsgemeind, so gehalten den 9./20. may 1731, zu verhandlen sein wirt, als

1. In ansechung des so bekandten vertrießlichen immigeschäffts wirt mein hochgeachter herr landtamman nach seiner hochen dexteritet deswegen alles das jenige vorstellen und remonstrieren, auf was für einem fuoß selbiges bis anjetzo ruehen thüe mit mehrerem.

2. Es wirt mein hochgeachter herr landtamman belangit unser gemeinen landsschulden last mgh und gemeinen herren landtleuthen eröffnen, was anoch das gemeine landt schuldig, wie dann auch denselben vorstellen auf was weis und form solche schulden am kömblichsten können bezalt werden, damit mann auch nach und nach des steuerns enthoben werdi.

3. Betreffendte das Pfefers geschäfts wegen gegebner ohrt stimb wirt mein hochgeachter herr landtamman die letst ergangen dryfache ratts erkantnus umbständtlich eröffnen, wie das man vor dem selben deswegen nichts beschlossen sondern an den höcheren gewalt verlegt worden und hiermit von besagt höcherem gewalth zu erwarthen sein wirt, was derselbe darüber schliessen und erkennen wirt, alles mit mehrerem wirt mein hochgeachter herr landtamman nach der so hochen prudenz dises geschäftes halben mgh und gmeinen herren landtleuth vorstellen, worin solches bestehen thue.

4. Nit weniger wirt mein hochgeachter herr landtammann wegen des großen landts mandat ein anzug machen, namblich ob mann selbiges wolle lauth in sich habenden artickeln bestätten oder aber in dem eint oder anderen artickhell abendern oder verbesserenn.

5. Betreffende danne der leidige vich presten in Pündten, so wirt mein hochgeachter herr landtammann anzug thun, was man deswegen für eine steiffe ordnung machen welle, damit wir vor solchem ohnglückh in unserem vatterlandt fürbashin behüettet werden können.

6. Belangende das wein umbgelt wirt mein hochgeachter herr landtammann auch eine anregung thun, ob es mit dem selben wie bis dato geschechen fürbashin continuieren solle oder deßwegen eine abenderung machen wolle.

7. Dann wirt auch mein hochgeachter herr landtamman in anzug bringen namblich, daß wan ein ehrlicher mann auf einem pfandt ein gesigleten pfandbahren brieff hat, hingegen ein anderer auf dem gleichen pfands ansprächer wäre, ob als danne der jenige ein pfandbahren brieff hat und der andere keinen hat, wer deswegen das bessere vorrecht haben solte und auch welcher schuldig und verbunden sein solle, seine recht vor dem competierlichen richter aufrecht zustellen.

8. Wan jemandt vorhanden, das landtrecht zu er neuweren, kan sich allhier anmelden. Landschreiber Freuwler

AGA Kl. 55 I. Neben den Artikeln 1–5 steht eine 0, und zudem sind sie mit Bleistift gestrichen.

Bemerkungen: Die Landsgemeinde vom 9./20. Mai behandelte dann obige Geschäfte, nach dem Protokoll allerdings nicht in obiger Reihenfolge. Dazu kam zu Beginn die Ratifizierung der Wahl des neuen Landammanns, dessen Vereidigung und die Vereidigung der Landsgemeinde, ferner am Schluss die Ablassung des Friedens. Über Punkt 7 findet man im Protokoll keine Eintragung. Neu im Protokoll ist eine Bestimmung über den Kirchenruf und das Schiessen.

C Lands gemeindts memorial *[für kath. Glarus]* pro anno 1765

1765 Mai 5

1. Sollen die mandata belesen.

2. Wirdt titlicher der hochgeachte herr ambts landtamman die gewohnte anrede machen.

3. Werdten die letstjährige landtsgemeindts behandlungen zu belesen sein.

4. Es ist dann die Einsidler kreutz fahrt zu stellen und glaubten mgh und obere. dz am sontag vor pfingsten der bequembste tag seye.

5. Die herren schatzvögt werden von ihrer verwaltung wegen nachricht und relation erstatten.

6. Die capitulation solle gewisen werdten.

7. Je causu so in folgendten vier puncten wegem strassen project vor gemeinem rath (nit) solte remedieret werdten, wirdt mein hochgeachter herr landtamman anbringen folgendte hoche gesinnung mgh und oberen 1. dz die commissions herren vor den particularen landts gemeindten erwöllet, auch dz zu folg den verträgen der drittel benenter herren catholische sollen genommen, 3. dz im auflaag der gütter durch dz ganze landt eine gleichheit beobachtet werdte, 4.

und dz wegen denen tagwens landtstrassen dz gleiche wie bey den particularen observiert werdte.

8. Seyndt zwey standt geldter zue stellen und also herr haubtman Caspar Lienhard Freullers und herr haubtman Luchsingers compagnie in die protection zu nemmen; auch wan, wie verlauten will, motion beschechen solte, daß der neuen capitulation auflaag gemacht werdten wolte, finden mgh, dz gegenvorstellungen sollen gemacht, dz selbe nichts schuldig seyn, inmassen eben dis, namlich die werbungs concession ein würkhung des pündtnus seye.

9. Wirdt dem herrn general Tschudi über ein klein geschäft ohne wider parth dz begerte verhör zu bewilligen seyn.

10. Es solle auch dennen herren landtleuthen zum endtscheydt angeöffnet werdten, ob der frantzös. fusilier haubtman wegen denen an die grenadier abgebendte 7 man die schatz praestanda leisten solle oder aber ob man auf den fahl zuwarten wolle, wo dan der grenadier haubtman gleich den fusiliers abstatten müsse für die ganze compagnie.

11. Mgh und obern fündten angemessen, dz auf alle fähl vorräthig korn solte gehalten; wie aber solchs am nüzlichsten anzustellen, sölte mgh zur berathung überlassen und dessen project wider vor erst haltendter landtsgemeindt geöffnet werdten.

12. Weilen es geschechen kann, dz die partheyen vor gricht old rath ohnberathen sich einfinden müssen, solle die einfrag beschechen, ob nit dienlich, dz man 2 landtsvorsprecher ernennte, die dan schuldig wären, je den erstlichen landtman zu versprechen.

13. Titlicher herr pannerherr Freuller verlanget verhör und will die auf sich habendte richter plätz aufgeben.

14. In oberen theill anstatt herr rathsherr Fridolin Frantz Tschudis selg wirdt ein cathol 9 er gricht zu erwellen seyn.

15. Die landtvogtey Gaster vor kommendte 2 jahr.

16. Und die gsandtey nacher Lauis zu vergeben.

Actum ut supra Hauser landtschreiber

AKA Kl. C 8

Bemerkungen: Die Traktanden kamen dann zur Hauptsache gemäss Memorial an der Landsgemeinde vom 5. Mai zur Behandlung. Als Artikel 4 wurde Artikel 6 eingeschoben, wobei bestimmt wurde, dass von der fidimierten copia der frantzös. general capitulation *eine deutsche Kopie erstellt werden solle, von der dann* bis 500 exemplaria getruckt *und unter die Landleute verteilt werden sollten. Den vorgesehenen vier Punkten in Sachen Strassenprojekt wurde im allgemeinen zugestimmt. Wegen der Standgelder wurde bestimmt, dass nicht nur Freuler und*

Luchsinger zu bezahlen hätten, sondern alle fünf Hauptleute, die eine Kompanie hätten, auf jeden landtman standts und protections geldt bezahlen sollen 1 fl. mit dem anhang, dz in zeit 14 tagen dis gelt solle abgeführt, widrigenfahls ihnen die protection abgeschlagen seyn solle. *Beim* verhör *von Generalleutnant Joseph Anton Tschudi, für den Landvogt und Wilerhauptmann Stähli sprach, handelte es sich um die Erlaubnis, eine Offiziersstelle anzunehmen, ohne seine* ehrencharchen *ablegen zu müssen. Die Artikel 11–16 wurden im Sinne des Memorials erledigt (KLGP III S. 70–75). Andere Traktanden standen nicht zur Diskussion.*

1781 wurde ein Antrag, dass das Memorial 14 Tage vor der Landsgemeinde in die Tagwen geschickt werden solle, abgelehnt (KLGP III S. 267).

Über den Verlauf und das Zeremoniell an der kath. Landsgemeinde, an der schon vorher von memorialsmässigen geschäften *die Rede ist, die zuerst zu behandeln waren, vgl. Albert Müller Die kath. Landsgemeinde im Jahresbericht der Freunde des Freulerpalastes 1978. Sie wurde in der Regel durch Gebete eingerahmt, vor allem durch das Ave Maria und das Herrengebet.*

D Gemeines landsgemeinde memorial auf die bevorstehende große landsgemeinde formiert vor rath den 9./20. may 1777

1777 GgRat

1. Nach belesung des ordinary mandats werden mgh die häupter, räth, richter, beamtete, procuratoren und gemeine herren landtleuth wie auch hinder und beisäs samt dienstknechten auf ihre amts und lands pflichten den eidt leisten.

2. Wird eingefragtet werden ob mann das große landsmandat widerum vor ein jahr lang gutheißen oder darvon etwas abänderen und beisetzen wolle.

3. Wird herr landseckelmeister, worin die gemeinen landtschulden bestehen, eröfnen und weilen letsteres jahr die steur eingestellt worden, glaubten mgh das heurigs jahr ein einfache haab, gut und kopfsteur nöthig wäre.

4. Wir die einfrage beschechen, ob die herren landtleuth den ancken selbsten taxieren oder mgh nach ihrem eidtlichen rechtbefinden zu taxieren überlassen wollen.

5. Das punctum wegen verbreitterung und erbeßerung der landstras von Schwanden bis zur sog. Creuzblatten gegen das Kleine Thal --- ist solche unterzwischen zur erdauerung an eine ehren commission verlegt, derselben gutachten dann dem hochen gewalt zu seiner nöthigen beleuchtung eröfnet werden wird.

6. Wird vernohmen werden, ob nicht nöthig seie wiederum den freiberg in bahn zuthun, indemme solcher gegenwärtig an gamsthieren sehr dünn sein solle.

7. Über die mit loblichem standt Schweitz waltende anstände haben mgh --- geschrieben, hierüber aber bis hin keine antwort erhalten ---

8. Wird vorkommen das seith einigen jahren im wurf ligende besalzungsvorhaben der gemeinen teutschen vogtheien --- Mithin von dem hochen gewalt vernohmen werden, was selbiger gut findet.

9. Wegen austauschung des Badischen cantzlei hauses --- wird das befinden des hochen gwalts gewärtiget werden.

10. Der durch feursbrunst sehr verunglückten gemeinde Embs in Bündten wird eine liebessteur zuverordnen sein.

11. Wird nach gewonheit die fridensentlassung gerufen werden.

Landschreiber Kubli

AGA Kl. 55 I

Bemerkungen: Die Landsgemeinde vom 11./22. Juni behandelte die obgenannten Geschäfte, ausser Punkt 7. Beim Geschäft Nr. 5 wurde auch der schlechte Zustand der Strasse im Niederberg unterhalb Näfels gerügt, worauf der Rat den Auftrag erhielt, der nächsten Landsgemeinde ein Projekt vorzulegen. Neu waren folgende Traktanden: Zwei Bürger, die sich ungebührlich benommen hatten, wurden durch die Läufer in den Ring geführt und der Degen abgenommen. Freiburg und Solothurn soll gestattet werden, bei den Thurgauer Münzmandaten den Beisitz zu haben, Gams möchte das 1497 für den Ankauf verwendete Kapital zurückbezahlen, und Bürgerrechtserneuerungen standen zur Diskussion (LGP II S. 256ff.).

E Weitere Informationen für die ev. Landleute

1776–1789 ELG

Die ev. Landesrechnungen sind wie die gemeinen vier Wochen vor der Abnahme in den Gemeinden und Tagwen zu jedermans einsicht *aufzulegen (ELGP III vom 24. April 1776).*

Die Erkenntnisse der Landsgemeinde sind von der Kanzlei auf der Stelle zu redigieren und vorzulesen und dann ohne weitere Genehmigung durch den Rat dem Protokoll einzuverleiben (ELGP III vom 24. April 1782).

Die Landsgemeinde-Memoriale sind gleich den gemeinen 14 Tage vor der Landsgemeinde in alle Tagwen zu versenden (ELGP III vom 27. April 1785).

Die an der Landsgemeinde zu leistenden Eide sind vor der Landsgemeinde in alle ev. Gemeinden zu versenden und alljährlich in den Kirchen zu verlesen (ebenda).

Der Landammann soll über die Verwaltung der Landvögte Bericht erstatten, da über deren regierungsart ungleich geredt werde *(ELGP III vom 30. April 1788).*

Die Abschiede der Tagsatzungen in Frauenfeld, Baden und aus den ennetbirg. Vogteien sind, wie es bei den Katholiken üblich ist, sogleich nach abgehaltenen syndikaten *in den Gemeinden öffentlich vorzulesen (ELGP III vom 29. April 1789).*

4 Massnahmen gegen Ruhestörer

A Ev. Glarus beschliesst den sog. Tännibergbrief.

1746 April 27 ELG im Tänniberg

Wahre nach anleitung der vor einem jahr zu Schwanden aufgestelten landtsgmeinderkandtnus berathschlaget worden, wo für das könftig die evang. landtsgmeind solle gehalten werden, darüberhin auch einhellig erkendt worden, das die landtsgmeind widerum gen Schwanden solle verlegt und am alten orth gehalten werden, mit dem heiter und klahren anfüegen, das zu vorbiegung und anhelfung aller unordnung und gar ungestüöhmen tumultuieren es für das hinkönftige, wann sich jemand ohngebühr bezeigen wolte, ein jeweiliger herr ambtsmann solche freundt ernstlich solle abmahnen und fahls sich einer hieran nit kehren sonder renitent verbleiben und mit seiner üeblen auffüehrung continuieren wurde, dann zumahl einem solchen durch die ambtsbedienten den degen abnehmen lassen, zu dem ende auch die nächst anwesende herren landtleuth bim eidt sollen schuldig sin, hierzu die behörige assistenz zu leisten mit dem fehrneren hinzu thun, das dannzumahl ein solcher solle ab dem ring geführt auch ehr und gwehr loos verbleiben bis und so lang er ein solches vor mgh oder aber nach verfluss des jahres an ofentlicher landtsgmeind vor den herren landtleuthen selbsten wirdt ausgebetten und widerum erlanget haben. Es ist auch darbei noch weiteres angehänckt worden, das man einem solchen während dieser zeit und da er wehr und ehrloos ist, kein gricht noch recht nicht halten noch gestatten, er aber auf erfordern solle schuldig sin, red und antwort zugeben. Und damit sich niemand der unwüssenheit entschuldigen könne, solle dieser articell alljährlich zu anfang der landtsgmeind abgelesen werden, auf das man sich darnach halten und richten kann.

ELGP II. Druck einer spätern Fassung im Landsbuch 1807 II S. 117.

Bemerkungen: Im Jahre 1745 war sehr ungestuöhms permajora *ermehret worden* das zu abhaltung aller ohnanständigkeiten für das zukönftige jahr die landsgmeind im Thäniberg solle gehalten, *wo dann obige Beschlüsse gefasst wurden (ELGP II vom 28. April). Ab 1747 wurde dann der 1746 beschlossene Artikel immer zu Beginn der ordentlichen Landsgemeinde verlesen, wobei er 1748 noch dahin ergänzt wurde,* das wann sich einer old mehr an der landtsgmeind ohn gebühr auffüehren wurden, sollen solche nit allein ein jahr lang ehr und wehrloss sein sondern selbigen grad heutiges tags der tegen abgenohmen, in ring hinein gelegt auch der fählbare annoch darzu in ring gestelt und allda bis zu ende der landtsgmeind stehend verbleiben *(ELGP II vom 24. April). 1750 wurde ausserdem bestimmt, dass ein* summarischer auszug von diesem articul in die mandat gesetzt und von den herren geistlichen durch ein ernsthafte predig ermahnet werden, wie ein jeder landtman an dieserem freiheitstag sich verhalten und aufführen solle. *Ferner wurde bestimmt, dass während der Predigt niemand den Ring betreten dürfe (ELGP II vom 29. April). 1756 bestimmte die ev. Landsgemeinde, dass die beiden Eingänge zum Ring immer frei sein sollten, und wer* auf abmahnen *des dort hingestellten Wächters nicht weichen*

wolle, dem solle der dägen abgenommen und in ring gestellt werden *(ELGP II vom 26. April). 1760 wurde diese Bestimmung noch dahin verschärft, dass jeder Gang mit einem* hallebardier bestelt werde, *und wer sich im Gang aufhalte, der solle zudem* bis zur könftigen evangel. landtsgemeind, allwo er danne widerum umb den tegen sollicitieren möge, ehr und gwehrloos gelassen werden. *Damit die Landleute jedoch etwas besser Platz hätten, soll der Ring weiter formiert werden und* zwei gäng neuer stüöhl gemacht werden *(ELGP II vom 30. April).*

Die gemeine Landsgemeinde vom 5./16. Juni 1765 übernahm dann weitgehend den Beschluss von 1746 (LGP II S. 131), der in der Folge dann Tännibergbrief *genannt wurde, und die Landsgemeinde vom 14./25. Mai 1766 bestimmte, dass diese* verordnung *immer acht Tage vor der Landsgemeinde in den Kirchen verkündet werden müsse (LGP II S. 148). Dieser Tännibergbrief war bis 1887 in Kraft.*

B Kath. Landesteil, Vorgehen gegen Ruhestörer

1778 Mai 10 KLG

Auf einen Vorschlag des ev. Rates in Sachen Vorgehen gegen Ruhestörer an der gemeinsamen Landsgemeinde wurde nicht eingetreten, da dies im Vertrag von 1683 geregelt sei. Also dass wem an der selbigen *[gemeinsame Landsgemeinde]* zu thun wäre, frid und ruoh zu verschafen, dass gemeinsam die frid und ruoh störere in die ruoh gesetzet nach bisherigen gebräuchen in den ring gestelt und ihnen der dägen bis zu austrag der sach abgenohmen werden möge und wan dieselbige auch sogar in einen burgerlichen arrest auf das rathhaus gesetzt werden müssen, solle sowohl in disem als in anderen fählen der untersuch gemeinsamm beschechen, bis ausfündig gemacht sein wird, ob nur von einer oder von beiden religionen interessierte darbei wären, wornach alles vertrag mässig vor einem competierlichen richter erörteret werden solle.

KLGP III S. 241

C Ev. Landesteil, gegen Geschrei und Dreinreden

1798 Januar 28 ELG

Auf beschechenen anzug, dass schon mermalen und besonders an letztgehaltenen extra ordinari landsgemeind denjenigen, so über vorligende geschäfte ihre meinungen geben wollen, eingeredt oder gar durch geschrei in gebung der rahtschlagen gehinderet worden, haben die herren landleuth ein müthig erkent, dass solches von heut und in zuckonft abgeckent und verbotten sein solle.

ELGP III

5 Weitere Einzelbeschlüsse des kath. Landesteils

A Die gemäss Landesvertrag von 1638 stipulierte Beifügung und die heyligen *beim Landrechtsschwören an der gemeinen Landsgemeinde ist jeweilen vom kath. Landsstatthalter oder dem ältesten kath. alt Landammann vorzunehmen.*

1681 Mai 6 GgKRat

KRP 2

B Und ist erkhent, dass die cath. räth und gemeine catholischen landleuth die grosse landtsgmeind jeder bei 12 bz buoss ze besuochen schuldig sin sollend.

1687 April 26 3fKRat

KLGP I S. 47

Bemerkungen: Bereits 1635 war von ev. Seite festgestellt worden, dass bei der Ablegung des Eids an der gemeinen Landsgemeinde von den papisten der kleinste theill, ja über 20 man nit *anwesend seien (ERP I November 17). 1727 wurde die Busse auf 4 Zbz festgelegt (KLGP I S. 262). Hinsichtlich der kath. Landsgemeinde galt bis 1753 die Bestimmung, dass Nichtanwesende die* landsgnüsse *nicht erhielten (KLGP II S. 249).*

C Propaganda für «Dienste», Stipendien usw. nur noch an der Landsgemeinde

1705 Mai 1 KLG

Umb das erstlichen wegen den gebottnen dienst old embteren ein anzug beschechen, dem sint wenig jahren hero geübten ohnanstendigen missbrauch von haus zue haus auch noch in andere tagwen zue gehen und zue betten, abzuehelfen, als haben mgh landtamman und rath und gemeine landtleuth cathol. religion sich erkhendt etc., wan ins khünftig ein landtschreiber, landtweibel, schiffmeisterdienst wie auch ein stipendium und alles der glichen, so erlaubt darumb zue betten, vacant und mgh und den landtleuthen zue besetzen zue fallen wurde, diejenigen so etwas der gleichen affectierten und nehmen wolten, an kheinem anderen ohrt als an offentlicher landtsgemeindt, wie es unsere liebe altfordern auch gebraucht, bitten mögen. Wan aber solchem nicht nachgelebt, alsdan mgh solche vor sich beschicken und in nach befindenden dingen abstrafen mögen.

KLGP I S. 138

Bemerkungen: 1778 wurde präzisiert, das in zukunft niemand mehr sowohlen wegen gebetenen diensten als stipendien um die häuser und eben so wenig um den ring herum gehen solle sich zu recommandieren *(KLGP III S. 242).*

D Protokoll

1719 Mai 19 KLG

Weillen auch anzug beschechen, dass nicht wenig an den landtsgmeindts erkantnussen gelegen und öffters etwas streit dardurch beschechen khöne, haben derohalben mgh und gemeine landtleuth erkent und zur fürderlichen regel gemacht, dass fürohin bedeuhte erkantnusse in einem aufsatz mgh landtamman und den herren räthen in nächstem auf die landtsgmeind haltendem rath vorgelesen, adjustirt, ratificiert und die ratification zue end der versamlung beigfügt werden solle. Es solle dan auch die gantze verhandlung an nächst darauff haltender lantsgmeind den herren landtleuhten widerumb vorgelesen werden, darmit man woll wüsse, was von zeit zue zeit verhandlet werde.

KLGP I S. 192

Bemerkungen: In späteren Jahren wurde dann meistens im Protokoll der folgenden Landsgemeinde vermerkt, dass das der verflossenen Landsgemeinde genehmigt worden sei (z. B. KLGP II S. 255). In Einzelfällen wurde auf das Verlesen verzichtet (KLGP II S. 263), und hie und da wurden auch Einwendungen gemacht (KLGP II S. 355).

E Standort im Erlen unterhalb von Netstal

Vorbemerkungen: Nachdem der kath. Rat schon am 16. Juni 1681 bestimmt hatte, dass die Landsgemeinde an dem gwonten orth im Erlen under Nestal *gehalten werden solle, präzisierte die KLG vom 9. Mai 1728 diesen Beschluss.*

1728 Mai 9 KLG

--- erkent und ermehret worden, dass die alljährlich ordinari cathol. landtsgemeindt an dem gewohnten ohrt in dem Erlen under Netstall umb 11 uhr solle den anfang nehmen, die witerung möge denne sein wie es wolle, so solle solche nirgens anderst gehalten werden.

KLGP I S. 269

Bemerkungen: Wegen schlechten Wetters war die Landsgemeinde anscheinend verschiedentlich in die Kirche Näfels verlegt worden. Zuweilen fanden kath. Landsgemeinden aber auch an andern Orten statt; vgl. Band II S. 740.

F Hintersässen als «Säuberer»

1754 Mai 5 KLG

Mgh und samtliche herren landleuth mit verdrus zu sehen und wahrnemmen müssen, das man fast alle jahr mit dem ring tz säuberen und diejenigen so nicht

daran gehören, hievon abzuhalten, viele zeith unnuz verzehren müste, wodurch die geschäfte verzögeret und eine gesamte landsgemeindsversammlung mit der sich mittlere zeith eraignenden confusion aufgehalten werde, so haben hochdieselben zu erzihlung künftig besserer ordnung erkent, das alle und jede hinter und beisäs, versteht sich manlichen geschlächt und so 16 jahr und darob alt sind, wegen unpässlichkeit oder unvermöglichem alter auch nicht entschuldiget sind, bei der landsgemeind sich einfinden sollen, wornach von selben mgh und samtliche herren landleuth nach belieben auswöhlen mögen, welche dan pflichtig und bei dem eidsgelübt verbunden sein sollen den ring zu bewachen und die so nicht daran gehören, genauest abzuhalten, die übrigen danne widerumb in ihre tagmen zu kehren, den selben getreulich zu verwachen. Zu demme dan ist gleich heuriges jahrs ein landmann bestellet worden, welcher auf die landsgemeinds wächter fleissige obsicht halten sölle, ob selbe ihrer schuldigkeit ein genügen leisten, welches auch fernerhin fortgepflogen werden könte. Und fahls dan sich jemand von denen, so nicht an die landsgemeind gehören, waigerte denen wächteren zu gehorsammen und auf abmahnen sich von dem ring tz entfernen, sollen von mgh ernsthaft entweders an gelt oder in anderwäg auch proportionirten kirchenbus belegt und abgestraft werden.

KLGP II S. 253

Bemerkungen: Bereits die kath. Landsgemeinde vom 9. Mai 1745 hatte den grundsätzlichen Beschluss gefasst, dass die hinter und beisäss *in den Tagwen und an der Landsgemeinde als Wächter eingesetzt werden sollten (KLGP II S. 179). 1757 wurde der 1754 gefasste Beschluss ausdrücklich bestätigt (KLGP II S. 314). Als 1776 aufgebotene Hintersässen nicht erschienen, wurde eine Busse von einer Krone festgelegt (KRP 17 Mai 3.).*

G Wer ohne syten gwehr *erscheint, der darf weder mindern noch mehren und hat auch auf die* fahlenden gnüsse *zu verzichten.*

1755 Juli 6 KLG

KLGP II S. 275

H Kein «Weibervolk» usw. darf anwesend sein.

1764 Juni 15 GgKRat

Auch solle am sontag in der kirchen am morgen nebst kundsmachung, dz die landtsgemeindt im Schneisigen werde gehalten werden auch verbotten werden, dz kein weiber volckh noch andere, so keine landtleuth, hiermit nit an die gemeindt gehören, an selbe kommen, damit nit durch ohnnützes geschwätz man verhinderet werde. Zu seuberung des landtsgemeinds rings sollen wie schon erkendt 6 hindersäss genommen werden.

KRP 16

J Differenzen zwischen dem obern und untern Landesteil

Vorbemerkungen: Zu einem fast ständigen Seilziehen zwischen dem weniger volkreichen oberen und dem unteren Landesteil kam es über die Anzahl der Leute, die bei «Wahlen» jeder Teil ins Los stellen durfte. Aber auch anderweitig entstanden hin und wieder Reibereien, die sogar zum Verlassen der Landsgemeinde durch die Stimmberechtigten des obern Teils führten.

1777 Mai 4 KLG

Als Landleute des untern Teils die Gesandtschaft nach Lauis Landvogt Freuler entgegen dem Losartikel in freier Hand übergeben wollten, welcher anzug eine nicht geringe gehrung under denen herren landtleuthen verursacht hat, *sonderten sich die Landleute des obern Teils ab.*

KLGP III S. 225

Bemerkungen: Auch an der kath. Landsgemeinde vom 29. April 1781 kam es zu Differenzen zwischen den beiden Teilen, worauf die Landleute des obern Teils ebenfalls die Landsgemeinde verliessen (KLGP III S. 264).

6 Weitere Einzelbeschlüsse des ev. Landesteils

A Es solle craft mgh unndt obern erkandtnus aller tagwen auf morgen sontag offendtliche wächter gestelt werden, wie von altershäro üblich gebraucht worden.

1683 April 26 GgERat

ERP I S. 584

Bemerkungen: Am 27. April fand die Landsgemeinde statt. Auch heute bleibt an der Landsgemeinde in jedem Tagwen ein Pikett Feuerwehr als Wache zurück.

B Stühle für die Knaben

1769 April 20 ELG

Ware auch erkennt, dass vor die junge knaben im ring etwelche stüehl in rechter hoche gemacht werden sollen, damit man in denen geschäften weniger behinderet werde.

ELGP II

C Einstellung wegen Regenwetters

1777 Juni 17 ELG

Da am sontag den ganzen tag durch sehr starckes regen wetter vorhanden ware, dannoch aber titl. herr amtslandamman, die herren häubter, räthe und amtsbediente auf Schwanden sich begeben hatten und die anwesende herren

landtleuth in der kirche zu Schwanden besamlen liessen umb zu vernehmen, ob man heute mit denen landsgemeindgeschäften oder doch haubtsächlichen mit dem französischen bundsgeschäfte, welches von allen übrig lobl. ständen allschon ratificiert worden und die befürdrung dessen nöthig seie, fürzufahren gedencke oder nicht. Worüber bei kleiner anzhal des landtvolcks vor besser erkant worden, heute die landsgemeinde völlig einzustellen und die abhaltung derselben in hoffnung besserer witterung auf morgen montag zuverlegen, welche umb 10 uhr den anfang nehmen und unterzwischen durch expresse bötte die herren landtleuth in allen ehrsammen gemeinden und tagwen unsers lands avisiert werden sollen, geflissen an der landsgemeinde zuerscheinen.

ELGP II

7 Verschiedenes

A Wirtshäuser sind zu schliessen.

1716 Mai LG

Weillen ordinariter in zeit haltender lantsgemeindt vill gemeine lantsleuth sich anstatt sye der lantsgmeindt beywohnen und lantrecht schweren sollten auff der gassen und in den wirthshäuseren auf halten, als haben mgh zur künftigen regel statuirt, auff und angenommen, dass ein jeder wirt, wie bald die lantsgmeind angeht, sin hus lähren und aufbeschliessen solle bey zechen cronen buoss.

Item der auff der gass oder im wirthshus unter währenter lantsgemeindt erfunden wurde, sonderlich da man lantrecht thuet schweren, solle auch zue rechter buoss verfallen seyn 2 ß.

Welche regell fürohin ordentlich observirt und mit der lantsgmeind verkünt soll werden.

LGP I S. 178

Bemerkungen: Dieses Verbot wurde an der Landsgemeinde vom 3./14. Mai 1724 präzisiert (LGP I S. 248).

B Verschiebung von Traktanden auf eine ausserordentliche Landsgemeinde

1729 Mai 4/15 LG

Über dis hat tit der regirende herr landamman anzug gemacht und mgh und gesambten herren landtleuthen angezeigt und vorgestelt, wie und welcher gestalten unsere schuldtsachen des landtseckels bestehe. Weillen aber eben anjetzo sehr starcke witterung eingetroffen, und sowohl über diser als andere in dem memorial verfasten puncte reifliche reflectiones von nöthen und

erforderlich, ist die heutige gmeind aufgehebt und aller sachen verhandlung einer andren landsgmeind von heut über 14 old 3 wochen lengst, so es ihmer sein kann, zu halten angesetzt worden.

LGP I S. 282

Bemerkungen: Solche Abbrüche wegen schlechten Wetters kamen immer wieder vor. Immer wieder fanden auch Überweisungen von Geschäften an einen mehrfachen oder sogar an einen GgRat zur Erledigung statt (vgl. z. B. LGP II S. 72).

C Beschlüsse dürfen nur durch die Landsgemeinde selber abgeändert werden; Rückkommensbeschlüsse im Rat, Revisionen usw.

Vorbemerkungen: Bereits die Landsgemeinde vom 26. Mai 1728 beschloss, dass von der Landsgemeinde beschlossene Erlasse gelten und dauern sollen, bis und solang die enderung des eint als anderen an disem orth beschehen werde *(LGP I S. 279). 1737 wurde dann in dieser Sache ausführlicher legiferiert.*

1737 Mai 1/12 LG

In ansehung rath und gerichtsverwaltung ist auch in anzug gebracht worden, daß öffters die von dem hohen gewalt old der landtsgmeind emanierende gsetz und ordnung nit der erforderlichkeit nach manuteniert und gehandhabet werden, auch öffters was an einem rathstag erkendt, ja sogar beim eidt beurtheilt worden an ander hernachfolgenden in ansehung, daß etwan andere herren und rathsglider erschinen, widerum angeendert werde, hierüber ist erkendt auf und angenohmen, daß fürohin nach anleitung einer auch schon elteren erkandtnuss alle von der landtsgemeind als dem grösten gewalt gemachte gesetz und ordnungen subsistieren und gelten sollen bis und solang solche auch widerum vor und von dem höchsten gewalt oder einer gmeinen landtsgmeind abgeendert und aufgehebt werden, und eben solches sollen das jahr durch und solang si bstand haben von mgh und obern ohne underschied und ansehen der persohn nach ihrem deutlich und gesunden verstand manuteniert und gehandhabet werden. Und wo dann sentenzen und urthlen sonderheitlich bey dem eidt darüber ausgefelt werden, so sollen solche ihr standhafft und ohnabenderlich verbleiben haben und von keinem andern hernachfolgenden rath nit mehr abgeänderet werden mögen. Particularzwischigkeiten aber berührende und danach zu zeiten aus bitte der revisionen solle es bey ehevor ausgefelter landtsgmeinds erkandtnuss und angesetztem halbjährigem termin sin fehrnerhinig verbleiben haben.

LGP I S. 329

Bemerkungen: Die Landsgemeinde vom 7./18. Mai 1738 bestätigte obigen Beschluss (LGP I S. 341). In früherer Zeit hatte ein einfacher oder mehrfacher Rat zuweilen einen Landsgemeindebeschluss abgeändert (vgl. z. B. ALB Nr. 242). Aber auch später kam es noch zu solchen

Übermarchungen. So wurde z. B. die von der Landsgemeinde 1791 erlassene Ankentaxe vom Rat wieder abgeändert, weil die Mehrzahl der Gemeinden sich nicht daran hielt (LGP II S. 360 und GRP 80 vom 3. Juni).

D Die Hintersässen und Dienstknechte, so nit landtleuth sind, *sollen* nach dem eidschwur gheissen werden ab der landtsgmeind zu gehn.

1744 April 23/Mai 4 GgRat

GRP 61

RAT

8 Gemeiner oder ganzgesessner Rat

A Beim Eid und nicht beim Eid ausgekündete Ratssitzungen

1683 Mai 6 3fRat

Es solle krafft mgh und eines dreyfachen landsraths erkhandtnuss der gemeine rath inskünftig nit mehr umb geringer vorfallender sachen wegen bim eidt verkündet werden sondern nur wann es um gantz namhaffte wichtige stands und landssachen zu vertädigen betreffen wirdt. So solle dannothin der ratschlag bim eide verkündet werden, da dann der gesambte rath, verstanden alle rathsherren zue erscheinen schuldig, vorbehalten welcher wegen leibs indisposition nit erschiene und rechtmessige ehehaffte auszüchen könte, nit befahret sin solle. Welcher aber sonsten nit erscheinen theten, darbi mgh herren straaff zu erwarten haben sollen. Und ist aber mit mehreren darbi erkhandt worden, dass wann der rath nit bim eidt usskündt wurde, den herren räthen in den tagwen überlassen sy, ein abtheilung under ihnen ze machen und alwägen uss jedem tagwen zwey der herren räthen erscheinen, jedem usbleibenden bi 1 ℔ ohnachlesslicher buoss. Darzue dann ein cataloguss gemacht werden solle, die usbleibenden herren alwegen zue verzeichnen.

LGP I S. 27

B Ausstand in Gericht und Rat

1687 Mai 30 3fRat

Ist erkennt, dass diejenigen, so einem in anderen tagwen zum dritten und nächer gefreundet sind, es träffe gleich privaten oder ein tagwen gegen den anderen tagwen an, nicht zu richteren oder undergängeren sollen gezogen werden, auch dass solche allenweg in den räthen, wann um solche streitsachen vil oder wenig zurathschlagen, austrätten sollend.

LGP I S. 51. Vgl. auch Band II A LB Nr. 179, 181, 250, 302.

C Abfassung der Instruktionen

1690 Mai 24 3fRat

Die instructionen über dz gebirg und nacher Baden auf sant Johanni zue formieren sollen fürs khünftig vor gesammbten rath gemacht werden undt aber dem landtseckell undt den herren ehrengesandten die dahin abgeordnet worden ohne einicher kösten undt endtgeltnus geschächen solle, vorbehalten den landtschribern wegen schreibung von derglichen instructionen nach alten brüchen die gebür von den herren gsanten erstatet werden solle.

LGP I S. 76

Bemerkungen: Die Landsgemeinde vom 18./29. Mai 1740 dagegen beschloss, daß künftige und nach altem gebrauch ein jeweiliger landseckelmeister einer hochweisen commission bey formierung der instructionen und zwahren für jeden herren und diener aus dem gemeinen landseckel bezahlen solle *25 ß (LGP I S. 364).*

D Mitteilung über die Geschäftsordnung an einen Tagwen

1712 September 30

An die herren häubter und räth eines ehrsammen tagwens Mollis. Die herren reth sollen auch winterszeit um 10 uhren somerszeit aber um 9 uhren ohnfehlbar erscheinen nach mittag aber kein ehhaffte mehr zugelassen werden, da dann vormittag die streitige, nachmittag die standtssachen vorgenommen und um 3 uhren der rath aufgehebt, mithin der gatter verschlossen sin solle, nach welcher zeit aber auch noch übrige streithendel angehört werden mögend. Actum den 30. herbstmonat anno 1712.

LB N 62 S. 185, Ms., Miscellanea zur Glarner Geschichte. Vermutlich sind ähnliche Schreiben an alle Tagwen ergangen.

E Beginn und Dauer von Rat und Gericht

1724 Mai 3/14 LG

Ist für ein articul auf und angenommen, dass für basshin ein gricht und rath angehen solle dem sommer umb 9 und den wintter umb 10 uhren, an beendigen stehts an den herren richteren oder an meinen gnädigen herren selbsten.

LGP I S. 251

Bemerkungen: Die ausserordentlichen Landsgemeinden vom 15./26. Juni 1735 übernahmen die diesbezügliche Ordnung des ev. Landesteils (LGP I S. 318), und 1767 gab die Landsgemeinde den Auftrag, diesbezüglich ein neues Projekt auszuarbeiten (LGP II S. 164). Doch ist uns ein solches unbekannt geblieben.

Am 30. Oktober/10. November 1735 beschloss der Rat, um das frühzeitige Verlaufen zu verhindern, ein marchetschloss an das Gatter zu machen und den schlüssel niemandem anders als dem herrn landammann zu übergeben. *Bei wichtigen Verhandlungen soll niemandem* aufgetan werden, mgh befehlen es dann *(GRP 58).*

F Keine Hunde in die Ratsstube

1756 Oktober 3/14 GgRat

Wann auch bey heutiger rathsversamblung in die question kommen, weilen die hünd in wehrender rathsversamblung öfters viele unbeliebtheit und vertrieslichkeiten verursachen --- also haben mgh erkendt, das die herren räth old andere in wehrendt der rathsversamblung keine hünd in die rathsstuben hinein mitnemmen old nacher laufen lassen sollen auf jeden hund bey 4 bz bueß, welche bueß den läufferen zukommen sollen, damit das hierauf ein genauwe aufsicht getragen und die hünd desto ehender bey haus gelassen werden.

GRP 66

G Die Rangfolge

1778

1. Der regierende Landammann. 2. Die ehemaligen Landammänner entsprechend ihrem Wahljahr (damals sieben, davon war einer Landsstatthalter). 3. Der Pannerherr. 4. Die zwei Landshauptleute. 5. Der Seckelmeister. 6. Die zwei Landsfähnriche. 7. Zwei alt Landvögte (Baden und Mendrisio). 8. Der Zeugherr. 9. Die zwei konfessionellen Seckelmeister. 10. Der Pannervortrager, total 20 Schrankenherren. Dann folgen die gewöhnlichen Ratsherren entsprechend ihrem Wahljahr im Alter von 25 bis 82 Jahren und Wahljahren zwischen 1723 bis 1776.

ZBZ Ms. M 22, 8

Bemerkungen: 1717 sassen 19 Herren in den Schranken, zehn reformierte und neun katholische (LB Ms. N 37 II S. 28).

9 Ratsherren

A Bestimmung der Zugezogenen durch die Tagwen

1713 Mai 3/14 LG

Die Landsgemeinde überliess die Behandlung der weitern Geschäfte dem dreifachen Landrat und solle jeder tagwen seinen herren sätzen jeglichem derroselben 2 ehrliche unpartheyische männer zuordnen welche pflichtmässig erscheinen sollen.

LGP I S. 162

Bemerkungen: Die Landsgemeinde vom 5./16. Juni 1765 überliess die weitere Behandlung eines Geschäftes dem dreifachen Landrat, jedoch mit der erleuterung, das die gezogenen räthe von den ehrsammen tagmenn selbsten erwelt werden sollen *(LGP II S. 133). Für die konfessionellen dreifachen Räte waren schon früher ähnliche Beschlüsse gefasst worden.*

B Wahl, Auflagen, Praktiziereid

1755 Mai 14/25 LG

Auff die krefftige vorstellung titl. herrn ambtslandaman Fridolin Joseph Hausers, wie theur sich in jeder landtman durch abschwerung des cörperlichen eidts verbinde bey vorkommenden rahtsherren waalen den tauglichsten zu erkiesen undt wie vorträglich es seye, wann ein land könne von einer weysen oberigkeit dirigiert werden, so ist von denen herren landtleuthen hierauff erkendt worden und befunden, das bey vorkomender erwehlungen der herren rähten der articul, worauff der landtman alljährlich schwert, solle vorgelesen werden, damit jeder landman, so hierzu sein stimm zu geben habe, seiner theuren pflichten sich anerinneren könne. Danethin ist auch von einem erlichen landtman zue überlegung gegeben worden, ob nit rathsamm wäre, die auffläág für die rahtsplätz völlig aufzuheben oder wenigstens zu moderieren, so aber in anbetracht jetzmahliger umbständen nit ist genähmiget, wohl aber denen ehrsammen tagwen recomendiret worden, in allweg die gebühr zubeobachten, damit keine andere als verständige bidermänner zu den rahtsplätzen genohmen und solle in zukunfft von den erwehlenden herren rähten das practicier eydt beschworen werden, ehe ihnen der ohrt gezeiget werde. Versteht sich in dejenigen rahtsstuben, wo sie den sitz beziechen.

LGP II S. 64f. Vgl. auch GRP 66 11./22. Januar 1756.

C Schweigepflicht

1756 Mai 5 LG

Ist in anzug gebracht worden, wie dass öffters aus rath und gricht eint und anderes ausgesagt werde, wer zu disem old jenem geholfen oder beyfahl geben etc., worauf nichts als grossen widerwillen entstanden, als haben mgh und samtliche herren landtleuth erkendt, dass dem eidt der verschwigenheit das vor- und abgelesene memorial, worauf die herren häubter, räth, richtere und ambtsbediente alljährlichen schwerren sollen, solle beygesetzt werden, namlichen zu verschweigen, was ein jeweiliger ambtsmann als president und obman verbiethet auch was die einten und andere herren abrathen, erkennen und urtheilen, zugleich auch wer old welche der eint oder anderen erkendtnus oder urthell beyfahl gegeben.

LGP II S. 70

D Eid der Richter und Räte

1756 Mai 5/16 LG

Der rathsherrn und richteren eidt von allen stäben wie solcher an der gemeinen landtsgemeindt 1756 theils bestähtet, theils in etwas verbesseret worden: In gleichen ist anno 1448 zu landtrecht worden, welchen unsere landtleuth zu dem gricht oder die tagwen zu rathsherren nehmen und erwehlen, die sollen dan schwehren zu gott: einem landtamman, rath und gricht, auch den landtleuthen gehorsam zu seyn, zu verschweigen, was jeweilliger president, ambtsmann und obmann verbiehtet, auch was die eint old andere herren abrahten, erkennen und urtheillen, zugleich auch wer old welche der eint oder anderen erkendtnus oder urthell beifahl gegeben und gleich gemeiner richter zu seyn dem armen als dem reichen und dem reichen als dem armen und das durch nichts zulassen und zu thun, weder durch freuntschaft noch feindtschaft durch forcht, lieb, leid, miethgaab, mietwan noch durch einicherley sachen wahn darum zu nehmen, den rechten nach und zu richten umb die stuckh nach einhalt des landesbuechs.

ELGP II S. 81. Vgl. auch ALB Nr. 8.

Bemerkungen: 1766 wurde der Eid noch dahin ergänzt, daß richter und räthe schwöhren sollen bei vergebung geistlicher pfrüönden old andern sachen, was immer von ihrer wahl und entscheidung abhangen möchte, weder selbst noch durch ander leuth was nemmen old abnemmen lassen wollend in kein weis noch weg, alleine die rechtmässigen sitzgelder vorbehalten *(LGP II S. 149).*

E Ehebrecher verlieren Ratsstelle

1773 Mai 5/16 LG

Ist zu mehrerer ehr und ansechen einer wohlweisen landes obrigkeit zu einem landtrecht ermehret worden, dass wann hinführo jemanden sich mit ehebruch vertieffen wurde, derselbige des ferneren rathsplatzes unfächig sey solle.

LGP II S. 214

Bemerkungen: Bereits am 12. Februar 1657 hatte der GgRat den Kilchmeier Jakob Speich, der sich mit Katharina Büsser vergangen hatte, mit 100 Gulden gebüsst und seiner Ratsherrenstelle entsetzt (GRP 37).

F Vizeratsherren

Vor allem in der zweiten Hälfte des 18. Jh. trifft man in den Akten vielfach den Titel Vizeratsherr. Es handelt sich dabei um Leute, die einen gewählten Ratsherrn, der als Landvogt oder in fremden Diensten landesabwesend war, vertrat.

Diese wurden zum Teil gewählt, zum Teil auch nur ernannt. Nach den damaligen Ausgaben des Appenzeller Kalenders sassen 1781 und 1792 je sechs Vizeratsherren im Rat, 1793 deren fünf. Auch der damalige Landschreiber Melchior Kubli, der gewählter Ratsherr war, musste sich vertreten lassen.

Enstsprechende Jahrgänge des Appenzeller Kalenders.

***10** Kath. Rat*

A Opposition gegen einen Beschluss der gemeinen Landsgemeinde

1680 März 18 GgKRat

Gegen den Beschluss der gemeinen Landsgemeinde, wonach auswärtige Landleute ihr Landrecht alle zehn Jahre zu erneuern hätten, sollen die kath. Räte im gemeinen Rat Einspruch erheben, damit eine Änderung und Linderung geschehe, damit darby unsere cathol. ausländische landsleuth auch nit also vervorteilt undt gefahret wärdendt.

KRP2

B Festlegung der Sitzungsorte

1683 November 17 GgKRat

Item ist erkennt, dass der straffrath und absönderliche gericht ohnpartiisch besorgt und allenwegen sowohl als die kundtschafftuffnamen zue Glarus uff dem rathus gehalten wärden sollendt. Was aber den gemeinen gewohnten kathol. rath antrifft, wo gemeine katholische standssachen und händel ussert den straff- und malefiz fählen traktirt wärden müssend, soll solcher an dem alten orth zu Netstall besucht und gehalten wärden.

KRP3

Bemerkungen: Die Ratssitzungen fanden damals in Netstal im Gasthaus «Zum Raben» statt. 1684 wurde der 3fRat, dem auch andere Landleute beiwohnen durften, in die dortige Kapelle eingeladen (KRP3 vom 2. Juni); vgl. H.

C Ist erkennt, dass fürohin kein ratsherr und diener ohne degen und mantel im rate erscheinen solle und jedesmal, so es einer übersieht, soll er in eine krone busse verfallen sein.

1693 Oktober 5 GgKRat

KRP5

D Konzessionsgeld für Kompanien in fremden Kriegsdiensten

1699 Januar 12 GgKRat

Umb daß diejenige herren haubtleuth, deren compagnie dermahlen auff die 100 mann reduciert worden, sich beschwährt nur für halbe compagnies sovihl conceßionsitzgelt zue bezahlen alß die herren obersten, so nit nur gantze sonder auch anderhalbe zwo oder mehr compagnies haben, weßentwegen dan mgh sich erkent und fürdkünftig disere steiffe regul gemacht, daß der, so nur ein halbe compagnie habe, sovihl als ½ louis thaler conceßion sitzgelt bezahlen, derjenige aber, so ein gantze compagnie habe, auch ein gantzer thaler und der, so dreyhalbe compagnies habe, auch drey halbe thaler und so fort jedem rathsherrn und diener abstatten solle ---

KRP 6

Bemerkungen: In der gleichen Ratssitzung wurde einem Hauptmann für seine Halbkompanie die Konzession für die Dauer eines Jahres erteilt.

In der Folge kam es wegen dieser Konzessionsgelder immer wieder zu Auseinandersetzungen. Am 15. November 1736 fasste der kath. Rat folgenden Beschluss:

Demnach von titlichem herren landtaman Reding in anzug gebracht worden, welcher gestalten unsere herren haubtleüth als französische, spannische und nepolitanische in ansehung der conceßionen sollen gehalten, haben mgh und obere sich dahin einhellig erkent, das die frantzösischen herren haubtleüth zu volg eheschon stipulierter regul und ordnung auff jeden heren und bediente für ein halbe compagnie auff dem fueß, wie solche dermahlen stehen, conceßion gelt geben und bezahlen solle 9 bz, auff eine ganze compagnie aber 18 bz. Was danethin die spannische und neapolitanische herren haubtleüth betreffe, so sollen solche pro rata parte der mannschaft, weil deren compagnie 220 man stark, das mehrere zu bezahlen schuldig und verbunden seyn. Der ausstehendten oberst und haubtmanmähler halber ist fehrders erkent, namblich daß dem hauswirth ein liste old verzeichnus derselben durch den landtschreiber solle eingehändiget werden, welcher danne solche ohne anstandt einzeüchen solle ins specie 10 bz auff jedem rathsherrn und diener und wo solche nit wolten bezalt werden, es mgh und obern zu hinterbringen *(KRP 10 S. 376f.)*.

Aus einer Auseinandersetzung mit den Hauptleuten in französischen Diensten wegen Siegeltaxen usw. ist aus einer Protokolleintragung vom 4. Februar 1756 ersichtlich, dass die sog. Konzessionsgelder von jeder Kompanie alljährlich zu bezahlen waren (KRP 14). Dazu kamen dann noch die Siegel und Schreibtaxen an Landammann und Landschreiber, die gleichzeitig festgelegt wurden.

In der Sitzung vom 30. September 1755 wurde das Sitzgeld pro neapolitanische Glarner Kompanie auf zehn Batzen pro Ratsherr und Bedienten festgesetzt (KRP 14). Am 5. Januar 1756 beschloss der Rat, dass auch fremde Hauptleute in neapolitanischen Diensten das Sitzgeld zu entrichten hätten (wohl nur die in den Glarner Regimentern) (ebenda). Am 10. März 1756 erreichte der Rat ferner, dass die Kommandanten von Glarner Kompanien in Neapel ausser dem Konzessionsgeld und der Leistung in den Schatz anstelle der von der Landsgemeinde aufgehobenen Hauptmannsmähler bey jeweillig vorfahlender abänderung einer compagnie von einem landtmann auf den anderen *jedem Ratsherrn zehn Batzen zu bezahlen hätten, ebenso, wenn nach 20 Jahren die Kapitulation wieder erneuert werde (KRP 14). Diese Forderungen wurden u. a. damit begründet,*

dass es in unserm landt nit gebrüchlich seye vor rath denen landthlüthens einiches sitzgelt zu zumuten oder auff zu bürden.

E Wahl der zugezogenen Räte durch die Tagwen

1700 April 28 KLG

Schliesslichen ist auch ermehret, weilen bey letst gehaltenem 3 fachen cathol. rath einige rathsherren ihre brüeder oder söhn selbsten zue sich gezogen haben, daß fürohin jedem tagwen überlassen sein solle, jedem rathsherrn 2 unparteyisch männer zue ernambsen und zue zuegeben.

KRP I S. 110

F Sitzgeld neuer Amtsinhaber

1709 April 26 GgKRat

Mgh haben sich erkent und auff und angenomen, damit die herren, welche mit embteren beehrt werden, eß seien landamen oder landtvögt, welche einen halben fl. rathssitzgelt bezalen müößen, nicht so heftig beschwert sien, daß solche herren anstatt deß halben fl. 4 Zbz [!] jedem rathshern zu geben schuldig sein solen - - -

KRP 8. Eventuell sollte es statt Gulden Dicken heissen.

G Einberufung

1711 Juni 15 GgKRat

Mgh haben sich über die regel wegen haltung des gemeinen rahts erkent, und wollen es bey selber verbliben lassen und soll man den cathol. raht nit mehr (ausert den grad wichtigisten geschäft) bim eidt rüeffen sonder ordinari bey habendter pflicht. Wan aber grösere geschefft bey der buos, so her ambtsman guet findet.

KRP 8

H Einrichtung eines Ratssaales in einem neuerbauten Haus in Netstal

1743 Oktober 29 GgKRat

KRP 11

Bemerkungen: Der kath. Rat hatte bisher meistens im «Raben» in Netstal getagt. Als dieser jedoch in reformierte Hände überging, beschloss die kath. Landsgemeinde, vorerst im gemeinen Ratshaus in Glarus zu tagen (KLGP II S. 70). Bereits ein halbes Jahr später, am 14. Oktober 1743, beschloss dann aber der kath. Rat, wegen einer sich bietenden Gelegenheit in Netstal zu verhandeln (KRP 11), worauf bereits am 29. Oktober mit dem Baumeister Joh. Balth. Stähli, dem

Eigentümer des fraglichen Hauses, Abmachungen getroffen wurden. Das Haus sollte erhöchet, geträmet und mit veränderten stiegen, tilenen, fenstern, tachung etc. *versehen werden, wofür man 500 Gulden veranschlagte. Stähli wurde erlaubt, darin eine Wirtschaft zu führen. Der kath. Rat hielt hier seine erste Sitzung am 30. April 1745 und tagte hier bis zum Umsturz 1798. Im Jahre 1781 verkaufte Fridolin Joseph Stähli das Haus samt Stall und Garten für 2000 Gulden dem kath. Landesteil. Gegen ein Wartgeld von 23 Gulden sollte er die Ratsstube in Ordnung halten und heizen. Zuoberst im Haus befand sich ein kleines Gefängnis. Stähli musste die Häftlinge verköstigen und bekam dafür pro Mann und Tag 12½ Batzen (vgl. Thürer Netstal S. 119).*

J Vollmachten

1752 Mai 5 KLG

Wegen Unpässlichkeit des Statthalters führte alt Landammann Hauser die Landsgemeinde. In Anbetracht der Arglist der Zeit haben mgh und gesamte herren landleuth in erwegung obschwenender zeithen und guter landtsvätterlicher wachtsamkeit mgh landamman und rath kein bedenkhen getragen, solch oder anderweuthes in diesen umbständen, was sie zum nuzen der kathol. relligion und unseres landes freiheit nothwendig und diensam bei eiden erachten werden, gänzlichen anheim zu sezen, und dan auch haubtsächlichen in derlei verrichtungen die verschwiegenheit höchst erforderlich, derohalben die herren landleuth solche vorsehung und dispositionen nicht einzusehen verlangen, zu mahlen aber denen herren räthen solches auf das genaueste zu beobachten bestens anrecommendirt.

KLGP II S. 239

K Beschluss der kath. Landsgemeinde über die Reihenfolge der Ratsplätze

1766 September 8 KLG

Bei der Neubestellung eines Fünferrichters wurde der Anzug gemacht, das fürohin die richter nicht mehr nur auf die hindersten bänkhe gesetzet, sondern jeder ohne unterscheidt avanchieren und fürenkommen möge, als ist nach demme man sich eine zeitlang darüber aufgehalten, durch das mehr erkendt und zu einem hinkönftigen gesatz, so von heut dato angnehm solle, auf und angenohmen werden, das in der cathol. ratstuben und gemeindten die gemeinen herren räth nicht mehr, wie bisanhin geschechen, einen vorzüglichen rang haben, sondtern jeder ohne unterscheidt, je nachdemme er in rath kommt, auch seinen rang und platz haben und nemmen solle, wohlverstandten das dis gesaz nit hintersich sondern für sich greifen soll, worüber titl. herr landtsstatthalter Tschudi, bevor er die gedankhen entscheidete, nammens der herrn aus dem oberen theill der vorbehalt machte, diseren anzug seinen herren kirchgnossen zu hinterbringen und das das hierüber heut dato gebendte mehr dennen halben zu keinen zeiten schedlich noch nachtheillig sein solle.

KLGP III S. 94

Bemerkungen: Dieser Beschluss wurde durch die kath. Landsgemeinde vom 24. Mai 1767 bereits wieder aufgehoben (KLGP III S. 99). Am 10. Februar 1738 hatte der kath. Rat beschlossen, dass künftighin auch in der cathol. ratsstube der ratsher steigen *solle wie im gemeinen Rat (KRP 11). Am 7. März 1764 hatte der kath. Rat bestimmt, dass Hans Frid. Oslet, neu erwählter Ratsherr von Niederurnen, den untersten Platz im Rat erhalten solle und nicht steigen dürfe. (Das fast ganz evangelische Niederurnen stellte immer zwei evangelische Ratsherren. Mit Oslet bekam die kath. Minderheit wohl einen Sitz im kath. Rat.) Am 8. November 1779 bewilligte der kath. Rat dem als Fürsprech bestimmten Sohn eines Ratsherrn den Beisitz im Rat,* und in gleicher zeit dz stillschweigen sowohl in wichtigen vorfallenheiten als auch was ein jeder für einen rathschlag gebe anbefohlen worden *(KRP 18).*

11 Ev. Rat, Verleihung zusätzlicher Ratsstellen

A Offiziere in fremden Diensten

1687 April 24 ELG

Für das vierte ist ermehret worden, das die drey herren als herr haubtmann Bluomer, herr haubtmann Paravecin und herr landtvogt Hans Petter Elmer, welche nach guetherachten von mgh und obern in den rath gezogen worden, noch fürbasshin in dem evangelischen ratth zuegehen verordnet sin sollen.

ELGP I

Bemerkungen: Im folgenden Jahr wurde von der ev. Landsgemeinde noch ein weiterer Hauptmann, dermahlen in französischen diensten befindende mit einhelligem mehr in den evangelischen ratth zue gehen, erwelt und gefördert *(ELGP I vom 29. April 1688). 1707 beschloss die ev. Landsgemeinde, dass drei Hauptleute in fremden Kriegsdiensten* in evangelisch rath gehen mögen. Wann aber die dienst aus sind, den rath widerumb abtreten sollen, und solle dannzuemahllen aussert den 3 herren niemand mehr von mgh in rath genommen werden, sondern von den herren landtleuthen solche in rath geben werden sollen *(ELGP I April 27).*

B Eherichter

1713 April 26 ELG

Die jenig herren, so seith an 1703 von mgh zue eherichteren sind gemacht worden, sei seien des raths oder nit, lauth schatzprojects die 33 cronen in den schatz bezahlten, die aber nit des rats sind, sollen gleichwie die neun oder fünfer richter in evangelischen rath gehen.

ELGP I

C Augenscheinrichter

1734 April 21 ELG

Die Richter sollen nach wie vor die bestimmten Auflagen bezahlen, mit dem bei füegen, dass ihnen der rahtsplaz auch begünstiget, jedoch dass so wohl der

fünfer als augenscheinrichter unden an, an den letst in raht gekommenen rahtsherr gesetzt werden sollen.

ELGP II

Bemerkungen: Diese Regelung galt schon vorher, wie dies z. B. aus Beschlüssen der ev. Landsgemeinden von 1723 und 1729 ersichtlich ist (ELGP I). 1737 bestimmte dann die Landsgemeinde, dass fürohin ein neuw erwehlter neuner richter nit mehr in schrancken solle gesest werden, sondern sinen rang im rath gleich den neuwen herren räth, fünfer richter und augenschins richtern unden an beziehen und placiert werden solle, *er habe dann schon vorher dem Rat angehört (ELGP II vom 24. April).*

D Ev. Seckelmeister lebenslänglich

1779 April 29 ELG

Item haben die herren landtleuth das voreröfnete gutachten mgh und oberen gutgeheissen, also dass der heute und künftighin erwehlende evangelische seckelmeister, wann solcher nicht sonst schon des raths wäre, derselbe nach verfliessung seiner 6-jährigen seckelamtsverwaltung den evangel. ratssitz lebenlänglich haben solle, jedoch so, dass nach ausgang des seckelamts derselbige zu underst im rath ansitzen und danne gleich einem rathsherr oder richter im rang oder sitz avancieren könne, vor diese begünstigung aber solle danzumahlen ein solcher gleich einem richter in evangel. schatz 58 fl. 40 *[Schilling]* und in das zeughaus 10 fl erlegen.

ELGP III

Bemerkungen: Ein Jahr später beschloss die ev. Landsgemeinde, dass auch der gemeine Seckelmeister nach Ablauf seiner Amtszeit unter den gleichen Bedingungen lebenslänglich Mitglied des ev. Rates bleibe.

12 Ev. Rat, Wahl, Wählbarkeit, Ausstand

A Vater und Sohn, Brüder und leibliche Schwäger dürfen nicht mehr neu in den Rat verordnet *werden.*

1688 April 29 ELG

Ist ermehret worden, dass das regiment mit vatter und söhnen old gebrüöder, die dermahlen in rath verordnet sindt noch fürbasshin ihr rath plaaz haben sollen bis dahin, dass eintweders ein abenderung durch den zeitlichen todt oder durch befürderung geweuser ehren embteren under selbigen abgeben möchte. Nach zuetragenheit desen dann fürskhünftig ein vatter nit mehr weder mit einem noch zwein söhnen wie dann auch zwei gebrüederen und leibeliche schwäger von den tagwen und kilchörnen in rath promoviert und verordnet werden sollen, damiten das regiment gleich wie an anderen ohrten für unpar-

theiisch geachtet und gehalten werden köne, vorbehalten, dass wann ein vatter old sohn zuevor im rath wäre und der eintweder under denselben, so ausert dem rath wehre, zue der landtvogtei Baden gefürderet wurde, weillen unser gegentheill der catholischen religion sich danachen des raths genoss und fächig, gleicher gestalten des rathsplazens sich bedienen und darin gehen mag. Zue verhalt desen dann die herren und gemeine tagwens leuth fürs khünftig mit besazung des regimendts alls ihrer herren räthen sich darnach zuerichten weussen werden, das zue gehorsamen bei mgh und obern und gemeiner evangelischer landtleuthen erwerbender höchster straaf und ungnadt.

ELGP I

Bemerkungen: Am 28. April 1695 wurde diese Satzung bestätigt, wobei im Nichtbefolgungsfall eine Busse von 100 Louis Thalern festgelegt wurde. 1695 ist dagegen von Schwägern nicht mehr die Rede (ELGP I).

1778 fasste die Landsgemeinde einen ähnlichen Beschluss wie 1688, da das Regiment zurzeit zu einer schönen Anzahl von Vätern, Söhnen, Brüdern und leiblichen Schwägern besetzt sei (ELGP III vom 28. April). Bereits im folgenden Jahr wurde dieser Beschluss dann wieder aufgehoben (ELGP III vom 29. April).

B Jährliche Bestätigung

1694 April 29 ELG

Gricht und ratth beträfend solle verwaltet werden mögen wie von alters här und darin zue disponieren jedem tagwen überlassen, die alten herrn räth zue bestäten oder andere an dero stath zue erwehllen.

ELGP I

Bemerkungen: In spätern Protokollen findet man dann vielfach die Wendung: den rath zu besetzen ist jedem tagwen überlassen, wie von altem har *(z. B. ELGP I 1713 April 26).*

C Unvereinbarkeit zwischen einer Richter- und Ratsherrenstelle

1763 April 27 ELG

Ist gricht und rath auch dessen verordnung widerum neuwer dingen bestättet, jedoch auf beschechenen anzug erkendt worden, dass in zukonft kein herren mehr als ein [tagwens] rathsherrn old ein richterstelle bedienen, sondern sich mit einer settigen; dennoch aber die, so dermahlen 2 bedienen, verbleiben sollen, sodass wann in das könftige ein herr des raths ein richterstelle annehmen wurde, dass danne er die rathsherren stelle aufgeben, und fahls ein richter ein rathsherren stell annehm, dann die richterstell quitieren solle; einzig der chorstab *[Ehegericht]* ausgenohmen.

ELGP II

D Ausstand in Rat und Gericht und von Zeugen

1783 April 30 ELG

Rats- und Gerichtsverordnungen wurden wiederum für ein Jahr bestätigt. Übrigens aber hat man billich befunden vor ein gesatz anzunehmen, das vor die zukunft weder vor rath noch gricht im driten grad niemanden mehr weder richter noch kundschaft sager sein möge, die verwandtschaft komme von der frau oder dem man her. Dahero solle der bisdahin gemachte unterscheid, wo des richters frau nichts, sondern nur der parthien frau ausgestellet hat, nicht mehr gültig sein, sondern der ausstand auf beiden seiten gleich beobachtet werden, mit dem kundschaftsagen aber hat es kein anderen verstand, als das es durchaus bei denen alten articlen, wo man auch in ausgesetzten fählen nächer als im driten grad reden kann, verbleiben solle. Welches auch an bevorstehender gemeiner landsgemeind angezogen werden solle, solches zu einem gesaz auf und anzunehmen, damit gricht und rath mit aller unpartheilichkeit verwaltet werde.

ELGP III. An der Landsgemeinde vom 7./18. Mai kam dann die Sache nicht zur Sprache.

13 Ev. Rat, Ordnung und Auskündigung

A Auskündung bei Busse

1691 April 23 GgRat

Mgh und oberen habend sich dahin erkhendt undt für ein regull zehalten uff und angenommen, dz fürs khünftig die räth summer und winterzeit gleich allwegen umb 9 uhren angesächen und gehalten werden sollen für das einte, für dz andere demmnach sollen die räth allwägen uskhündt werden auf nachfolgende formb. Keine nit mer bi dem eidt, sondern dz wann etwas gar wichtiges einkommen solte ze verhandlen und der ambtsmann befindt, dz es bi einr bues sin solle, sole dann jeder mgh gehorsammblichen zuerscheinen schuldig sin bi 2 ß würcklich ohnnachleslicher bues, do dann die usbleibende herren, so nit rechtersige ehehaffte uszüchen könte, in die bues abzestaten verfalen sin sollen.

ERP II

Bemerkungen: Eine provisorische Ordnung hatte sich der ev. Rat bereits am 7. Dezember 1690 gegeben, indem dem Landsstatthalter bis auf die kommende Landsgemeinde überlassen wurde, bei hochwichtigen Geschäften den Rat bim eidt *andernfalls ohne Eid einzuberufen. Trotz dieser am 23. April aufgestellten Ordnung sind während des ganzen Jahres 1691 die Ratsverhandlungen weiter mit* ganzgesäsen *überschrieben.*

B Teilnahmepflicht je nach Auskündung

1712 September 30 GgERat

Dieweillen alle rathsversamlungen, sie werden gleich mit sonderem ernst oder ordinary oder bey buossen oder gar bey dem eidt selbsten ausgekündet, je mehr und mehr aus der acht geschlagen und gar schlechtlich besuchet werden, welches nicht allein das regiment erforderlicher gestalten zuverwalten behinderet sondern so gar dem gemeinen landtman in viel weis und weg den anlas gibet, das einige, so ihme von oberkeitswegen zuthuon befohlen wirt, in schlechte beobachtung zuzeuchen und entlich mit verlierung des schuldigen respects, den meniglicher seiner nathürlichen oberkeit von gottes und rechtswegen erzeigen solte, sich auch vergesen und also ein durchgehendes verderben des oberkeitlichen und gemeinen standts wesen nach sich ziechet oder leider schon gezogen hat, deme nun heilsamblich vorzukomen, haben mgh und oberen landtamman und rath der evangelischen religion zu Glarus sich einhellig erkenth, das alle die jenigen, welche zu den räthen gehören, sie seyen vonambts und standts, von tagwens oder der grichten wegen geordnet und die pflicht haben in den rath zu gohn, die sollen so offt ein rath ordinaire, das ist laut gemachter ordnung und schuldiger pflicht ausgekündet wirt, alle zeit der halbe theill aus dem ganzen landt erscheinen sollend, zum exempell wo in einem tagwen wie zu Netstall nur 1 evang. rathsherr ist, derselbe jeden anderen rath erscheinen soll, wo 2 sind allzeit einer, wo 4 sind alle zeit 2, und wo mehr sind allezeit die halben von den herren rethen erscheinen sollen bey 6 gbz ohnausbleiblicher buoß, da dann gar keine ehehaffte nichts gelten soll, vorbehalten gottes gewalt, noth und ehehaffte in werdens und sterbens zeithen, kranckheit, feuer und wasser nöthen, welches von selbsten sich vorbehalten lasset und die vernunft selbst begert.

Wan auch der eint older andere der herren rethen geschefften halb usert das landt reysen müste, soll alsdann der rathsherr so bey hus ist zuerscheinen schuldig sein, bey obgesetzter buoß.

Wan aber ein jewilliger herr ambtsman die räth sonderbar oder bey einer gewüssen bueß auskünden lasset oder sogar bey dem eidt, so sollen alle zue erscheinen schuldig sein bey obiger buß, auch obige ehaffte allein vorbehalten.

Mgh sehen aber gerne, wan fleissige herren reth nit nur nach disser neuw gemachten ordnung sondern zů allen zeithen erscheinen werden, welches eben loblich und anstendig ist.

Die verfallende buoßen aber sollen von zeit zu zeitt ordenlich verzeichnet und ohne ansechen der persohn eingezogen und alsdann under die gehorsamben

herren reth und diener zertheilet werden und soll harwider keiner zu rathen befüegt sein.

ERP 8

C Tagungszeiten usw. von Rat und Gericht

1735 April 27 ELG

Ein 1725 von einer Ehrenkommission ausgearbeitetes Projekt betreffend Beginn und Haltung von Rat und Gericht wurde gebilligt, in der Meinung, dass diese Ordnung auch der gemeinen Landsgemeinde eingereicht werden möchte, namlich, dass sommers zeit die räht – und gericht umb 9 uhren den anfang nehmen und der raht umb 4 uhr, das gricht aber umb 6 uhr beendet werde, winters zeit aber solle der anfang gricht und rahts umb 10 uhren gemacht und der raht umb 3 uhren aufgehebt und das gricht, so partyen vorhanden umb 6 uhren beendet werden. Es sollen auch die parthyen mit ihren herren beiständen an den grichtstagen in gleicher stund sich auf dem rahthaus einfinden, und so die eint oder andere party nit an der stell, wann ihren gerufen wurde, ohne weiters um den grichtscosten verfelt werden.

Es solle aber der kleger, so der grichtscosten gelegt, seinem gegner ansagen, wann er ihne verkündt, dass er der 1., 2. oder 3. seye und so fohrthan. Es sollen auch die verfellung künftig hin umb 12 uhren gerufen und verfelt werden mögen.

ELGP II

Bemerkungen: Bereits 1705 war der Beginn für verkünte gricht *auf 9 bzw. 10 Uhr festgelegt worden (ELGP I vom 29. April), und 1776 setzte die ev. Landsgemeinde den Beginn von Rat und Gericht* auf eine probe hin *auf 8 bzw. 9 Uhr fest (ELGP III vom 24. April).*

D Drei verschiedene Auskündigungen

1758 April 26 ELG

Wegen des schlechten Besuches der Ratsversammlungen beschloss die Landsgemeinde, das die hierinfahls gemachte verordnungen ratione auskündung und besuchung der räthe widerume neuwer dingen bestättet seyn solle, kraft deren die räth auf eine dreyfache weis sollen ausgekündt werden und zwahren auf die erste weis, die herren räth sollen in rath kommen, bey welchen nur partheyen und verklagte citierte sollen verhört werden, dan wenigstens aus jedem tagmen ein rathsherr erscheinen solle.

Danne auf die zweyte ahrt bey schuldiger pflicht, wenigstens aus jedem tagwen zwey rathsherrn, und auf die dritte weis, wann rath bim eid ausgekündt wirt, wo nur hochoberkeitliche und regals sachen sollen vor genommen und spediert

werde, bim eid, gottsgwalt vorbehalten, alle herren räth erscheinen und demselben vonn anfang an, so um 11 uhr gemacht wird, bis zum ende bey wohnen sollen.

ELGP II

Bemerkungen: 1735 hatte die ev. Landsgemeinde noch die zweifache Auskündung beschlossen (bei schuldiger Pflicht und bym eidt, da danne die herren alle erscheinen - - - sollen) *(ELGP II). Weiter wurde hier bestimmt, dass beim Eid ausgekündeten Räten* keine partyen ohne noth *mehr angehört werden sollen. 1752 war an der ev. Landsgemeinde beschlossen worden, dass Ratsherren und Richter den ev. Rat monatlich wenigstens einmal besuchen sollten und beim Eid ausgekündtem gemeinem Rat aus jedem Tagwen wenigstens die Hälfte (ELGP II vom 26. April).*

E Rückkommensanträge

1776 April 24 ELG

Rat und Gericht wurden samt entsprechender Verordnung wiederum für ein Jahr bestätigt und auf beschechene anzüg erstlichen das alte landsgesatz von neuem bekräftiget, dass nemmlich über keinerlei geschäffte mehr, da mgh und oberen ihre erkantnus ausgefället, an gleichem rathstag etwas abgeändert werden möge, sondern auch von denen zukünftigen räthen man hierbei geschüzt und geschirmet verbleiben solle. Im fahl aber jemand über eine erkantnus sich zubeschwären neue gründe hätte, so solle ein solcher vor dem erstkünftigen rath, da selbiger am zahlreichsten ist, es thun mögen, wo danzumahlen mgh und oberen nach ihren eiden abschliessen werden, ob zu abänderung der erkantnus genugsamme gründe vorhanden seien.

ELGP III

***14** Ev. Rat, Verschiedenes*

A Keine zusätzlichen Ratsstellen mehr für den hintern und untern Landesteil

1687 April 24 ELG

Für das sächste ist berathschlaget und ermehret worden, das inskhünfftig keiner mehr, weder hinden noch unden im landt, weil den zweien oder vier mehreren rattsherren als die in dem mitlesten theill haben, in den ratth gethan und gefürdereth werden sollen, oder mgh und gemeine landtleuth verordnet dieselbigen an gesambter evangelischer landtsgmeindt zue Schwanden.

ELGP I

B Die zugezogenen Räte sind von den Tagwen zu verordnen.

1701 Mai 4/15 ELG

Eine Eingabe hoher Potentaten wurde dem dreifachen Landrat zur Behandlung überwiesen. In dessen aber wirt den gemeinden old tagwen überlassen ganz

ohnpartheiesche als die weisesten und wägsten under den herrn tagwensleuthen zu verordnen. Und die herren rätth fürderhin kein persohn nit mer in die dreifache räth zue ihnen ze züchen noch von ihnen ernambset werden sollen.

ELGP I

C Alle rahtsbayeten und grichts mahlzeiten von allen naturen sind auch in bester forms abgestrigt.

1707 April 27 ELG

ELGP I

D Anzeigepflicht der Räte für alle fehler

1712 August 24 ELG

Sollen die herren räth alle fehler und was ein jeder hört oder weiss zue leiden und anzuezeigen schuldig sin bim eidt und soll man auf dass hin kundschaft einnämen und die fehlbaren strafen als recht ist.

ELGP I

GERICHT

15 Allgemeine Vorschriften

A Prokuratoren

1680 Mai 25 3fRat

Mgh und gemeine landtleuth habend sich erkhendt, dass für dis jahr hin in dem neuner und fünfer gricht sollen redner der partheyen sach vor die herren richter zetragen, darzu gebrucht werden, welche dann genommen werden mögen nach belieben, und soll selbigen als den parthyen befreyet stehen, redner zuegebrauchen oder ihr sach einem ehrsamen gricht selbst vorzetragen, und sollen allwegen die herren richter beider stäben, wann 3 sachen zuerecht gesetzt worden sindt, in die urtel, ohne einicher anhörung weiterer partheyen, zeschreiten verpflichtet sin.

LGP I S. 9

Bemerkungen: Drei Jahre später wurden die Prokuratoren durch den gleichen Rat wieder aberkannt. Dagegen erlaubte man, Richter und Ratsherren als vorsprächer *zu engagieren (LGP I S. 25). Am 29. Mai/9. Juni 1718 fasste der 3fRat in Sachen Rechtsbeistand folgenden Beschluss:* Fürs dritti solle inskönfftig und von nun an in allen rechtshändeln es wären frömde oder heimsche

nit mer als ein beystand gebraucht werden. vorbehalten was zu driten und nächer im blut verwandt oder leibliche schwagerschaft, mögen solche wohl als assistenten ins recht stehen oder zugezogen werden, mit dem anfüg, dass die beyständ sich aller kürze und bescheidenheit befleissen und nit mehr als zwey instanzen eines führenden rechtshandels produciert werden solle, auf welches ein jeweilliger obmann fleissige achtung geben und fahls auf sin vermahnen nit wurde gehorsamet, die partheyen nachdem sie sich pahren thäten, ein angemässene buss anzulegen sy befugt syn sollen *(LGP I S. 197)*.

Am 3./14. Mai 1752 übernahm die Landsgemeinde einen Beschluss der ev. Landsgemeinde, worin die Tätigkeit der Prokuratoren für ein Jahr suspendiert wurde. Dagegen stellte man den Parteien frei, einen Fürsprecher aus dem Rat beizuziehen, der jedoch ohne Belohnung zu amten hatte (LGP II S. 48). Durch Beschluss der Landsgemeinde vom 2./13. Mai 1753 wurden sie dann wieder wie folgt akzeptiert: Sind die procuratores auf die gemachte verordnung widerum angenohmen, dass sie in inländischen processen nicht mehr als den ausgesetzten lohn nehmen, noch jemand mehr mehreres zugeben anmuthen. In aussländischen processen aber mgh vor rath, je nach dem einer bemühung gehabt, den lohn stipulieren werden, und keiner mehr zu fordern sich understehen soll, auf welches sie auch an offener landsgemeind den eid schweren sollen hierwieder nicht zuhandeln, und haben dann landschreiber, landweibell, leuffer und die procuratoren den specialeid praestiret *(LGP II S. 53). Sie hatten auch einen Eid* der verschwiegenheit *zu leisten (ELGP II 1752)*.

Im Landsgemeindeprotokoll vom 5./16. Mai 1756 (II S. 81f.) ist folgender Eid der Prokuratoren verzeichnet: 1mo: Das sie in anvertrauten handlen gegen keinen richteren noch räthen, weder schriftlich noch mündtlich kein bericht erstatten, sonderen es lediger dingen der parthei auf eine erlaubte weis bei einem richter old rathsherrn umb rath zufragen überlassen sollen.

2do: Weder heimlich noch offentlich weder mündtlich noch schriftlich weder durch sich selbst oder durch andere leuth, wie es immer währe, niemandtem nichts geben noch anbiethen lassend, es währe ässen oder trinckhen, gelt oder geltswehrt, sondern allein die rechtshändl und geschäfte vor rath und gricht nach wüssen und gewüssen in aller gebühr und anständigkeit führen und dem rechte in allweg den ungehinderten lauf lassen sollen.

3tio: Mit dem billich ausgesetzten lohn, als namlichen so oft ein geschäft vor rath vorkombt 12 ½ ß, vor ausgekündten grichten 25 ß, vor kauften fünfer, neuner, ehe und augenscheins grichten 1 fl. So aber untergäng in bärgen sie wie der richter sollen ein cronen zur belohnung haben, sich benügen und niemandt mehreres abnehmen noch zugeben anmuthen, auch dem erstbegehrenden landman in einem vorhabenden gescheft getreuwe assistanz leisten wollen.

Vgl. auch «Evangelischer und katholischer Landesteil».

B Neuer Eid für Richter und weitere Funktionäre

1682 Mai 26 3fRat

Es sollen crafft mgh unndt obern erkhandtnus bi allen oberkheidlichen kundtschafft einnammen, es wehre vor gricht, rath undt anderstwertigen, an offendtlichen undergängen, die neüw aufgerichte vorsächene eidtsformb für dz erste mahl den herren verordneten, so bi den oberkheidlichen buoßen gestelt unndt geordnet sindt, zue gleich auch den geschworenen herren richtern beider stäben, als neuner unndt fünffer, ebenmäßig auch die landtschreiberig auf die eidtliche form den eidt schweren undt praestieren sollen, jederseits by ihren

geschwornen eiden, nachdemme aber in dz künfftige by vermälten herren aufhören; wann aber under den herren allerseits etwar in der fründtschafft währe, der ustreten müeste, ein anderer an sin stath geordnet werden, der alsdann anstahn undt den eidt offendtlichen schweren solle.

LGP I S. 17

Bemerkungen: Inwiefern damals eine neue Eidesform eingeführt wurde, ist aus den Protokollen nicht ersichtlich. Lediglich am 9. Juni 1681 beschloss der 3fRat, dass alle Amtsleute, Räte und Amtsdiener einen Eid auf die neue Reformation zu leisten hätten und dieser Eid alle Jahre an der Landsgemeinde abzulegen sei (LGP I S. 11).

C Inhalt der Gerichtsurteile

1683 Juni 4 3fRat

Es sollen fürdershin die landtschreiber in dem neun und fünfergricht der parthein klag und andtworth so kurz als auch möglich sin wirt, wie von alten häro gebraucht, neben den urtlen anzuesetzen schuldig sin.

LGP I S. 25

D Ansetzer *sind zu bestrafen und sind nicht* kundschaftsfähig.

1686 Mai 2 LG

Es ist nach gethanem anzug erkhendt und wohlmeindlich beschlossen worden, als wenn einer frech und muotwilliger weis ehrliche leuth ansetzen thete, solle ein solche person by dem gemachten landts articul im grossen landtsmandat und landsbuoch ohne gnad abgestrafft werden und zumahlen dann ein solche persohn von andern ehrlichen leuten solte zur kundtschaft sag, es were vor rath old gericht weder von den herren richteren noch aber von dem jeweilligen herrn landtamman nit angehört sondern nebend sich gestelt werden sollen, das by ihren eiden und dero daruf gesetzen ohnachlasslicher buoss.

LGP I S. 41

Bemerkungen: Am 21. Mai/2. Juni bestimmte die Landsgemeinde, dass auch ein Fallit nicht kundschaftstauglich sei, so lang nemblich bi er solches ab ihm gethan *habe (LGP I S. 170).*

E Ausstand von Richtern und deren Ersatz

1702 Juni 7/18 LG

Erstlich ist erkennt worden, dass wann streitige actiones vorfallen thäten und durch das liebe recht entscheiden werden müssen fürs künfftig die hauptsach old praettension fiele har von mann oder weibs geschlecht, dass alssdann die geschworne richter, so dem mann oder der frauw in selbiger vorgenommenen

action biss auf den dritten grad in verwandtschafft stehen thäten, nit im gricht sitzen, weniger verthädigen sollen, sondern und an dero stath zum ersten ohninteressierte old ohnparthyische herren richter von beiden stäben sollen gezogen werden und wann dazemahlen keine vorhanden, es an den sitzenden richtern stehe, einen andern ehrlichen herren heissen zu ihnen in das gricht sitzen, mit ihnen helffen urtheilen, was göttlich billich uns recht seyn werde. Derselb aber eh man zu urtheilen schreitet, ein aufgehabten gelehrten eid zu gott dem allmächtigen schweren solle, dass er helffen richten wolle nach anleitung old ausweisung der artiklen unsres landsbuchs und was ihn recht sy bedunke.

LGP I S. 126. Vgl. ALB Nr. 302 usw., ferner Nr. 8 B.

Bemerkungen: Am 31. Mai 1703 wurde dieser Beschluss durch den 3fRat wie folgt präzisiert: Wan ein verehrlichte persohn zu rechten hat, so sollen diejenigen, die ihm und seinem ehegnossen zu dritten und nächer verwandt sin, weder im gricht sitzen noch kundschafft sagen mögen. Item leibliche schwäger und solang kinder vorhanden, darvon sollen auch weder im gricht sitzen noch kundschafft sagen, wann es den leiblichen schwager antrifft. Item wer an der sach, darumb gestritten wird, derselben zeit würklich zuegewünnen oder zue verliehren hat, der soll auch umb die sach nit richter seyn noch kundschafft sagen. Item stieffvatter und stieffkinder sollen einanderen auch im ausstand und weder richter noch kundschafft säger seyn. Ein gleichen verstand hat es mit gegenschwächer oder gegenschwiger. Im dem übrigen bleibt es bey dem alten rechten in aussbedingten fählen *(LGP I S. 135)*.

Die Landsgemeinde vom 10./21. September 1727 präzisierte weiter wie folgt: Weillen auch anzug beschehen, ob ein richter oder kundschaffter des klägers oder dess beklagten kindern im zweyten und viertten grad der blutsverwandtschafft stundi, in rechtsstreitigkeiten, actiones richter oder kundschafftsager seyn möge, es fiehle die praetension der hauptsach von man old frauen har, ist erkennt und zum landtrecht auf und angenohmen worden, dass künfftighin kein richter oder kundschafftsager, welcher der klagenden old beklagenden parthey kindern in dem zweiten und vierten old necheren grad in dem bluth verwandt weder richter noch kundschaffts-sager nit mehr seyn, sondern ein ohnpartheyischer richter gezogen werden solle, der kläger old beklagte wäre einem solchen gleich gfründ oder nit. Im übrigen bleibt es durchaus bey dem artickel im landsbuch und selbiger rechten *(LGP I S. 276)*.

F Gerichtskosten

1715 Februar 1/12 GgRat

Als in der March einem Glarner von einem außgekünten gericht *fünf Kronen als* gerichtsgelt *verlangt wurden, mit der Begründung, in Glarus werde von den Märchlern ein gleicher Betrag verlangt, berichtigte Glarus diese Behauptung dahin,* daß bey einem unserem außgekeünten neunergricht so wohlen von frömbden als einländischen von einer sach wegen mehr grichtsgelt nit geforderet werde als 25 guete batzen. So aber ein frömbden old ein heimbschen ein eigen neünergricht kauffen thete, und also nur ein, zwey old drey partheyen

zurechten haben, ist der grichtscosten 4 cronen. Gleichfals ist vor unserem feünffer grichts stab bey einem ausgekünten gricht der grichtskosten 25 β, bey einem erkaufften gricht 4 fl und ein mehrers nit.

A. Bezirk March in Lachen, Beziehungen zu andern Kantonen Nr. 12.

G Sollen die herren richter von allen stäben alle rechtshändel, so vor sy kommen möhten, im anderen mahlen ohne weiteren aufzug usszemachen schuldig und verbunden syn.

1718 Mai 29/Juni 9 3fRat

LGP I S. 197

H Störungen bei Augenscheingerichten

1730 Mai 3/14 LG

Neuntes ist auch vorstellig gemacht worden, wie dass sich zugetragen, dass bey augenscheins grichten zu underschidlichen zeiten nicht allein von den parthyen, dero agenten sondern andere privats persohnen in grosse disputen und schleghändell gerathen, womit nicht allein den herren richteren ihre aucthoritet benommen, sondern auch ihr richterliches ambt verhindert werde etc., habend mgh und gesambt herren landtleut erkhendt und befunden, dafehren sich jemanden bey diserem gricht ohngezimmendt bezeigte, solle und möge von einem jeweillig herrn grichtspräsidenten gleich anderen stäben geleidet, old im fahl einer sich in schleghändell einlassen und selben respect übersehe, solle er ohne gnad in die grosse buoss verfallen sein, auch je nach denne einer sich geparet, mit höcherer straff von mgh gebüsst werden, wie billig erfunden wirt.

J Gegen Komplotte und Tumulte

1743 Mai 1/11 LG

Weilen aber auch ein zeithero, da etwan zimbliche grosse rechtshändel frömbds oder einheimbsch vor rath oder gricht vorkohmen, sich grosse factiones ereignet und etwan sehr ville gemeine leuth sich auf das rahthauss verfüget, sich zusammen gerotet, die eint und andere partey genohmen, tumultuiret und sich so aufgeführet haben, dass der justiz den richtigen lauff zu lassen, ville impedimenta wollen gemacht werden, so ist gleicher weiss jedermeniglich, so in sachen nit zu uhrtheilen habe, es sye vor rath oder gricht, in inn oder ausländischen sachen, comploten anzustellen, sich auf solche weiss auf das rahthaus zu verfügen, zu tumultuieren, der partyen auf ein solch ohnanständige weiss anzunehmen, meine gnädige herren und obern oder die richter

zubedrohn und zubeleidigen auch by ehr und eid und 50 thaler ohnnachlässlicher buss jetzt und in daskönfftige von dem hohen gewalt verbotten, und so jemandt dergleichen sehe oder wüsste, solle er solche persohnen by ehr und eid zu leiden schuldig syn.

LGP II S. 8

16 Ev. Landesteil

A Das Vorgehen im Gericht

1688 April 29 ELG

Die grichtsverwaltung solle für diss jahr, wie herr gsandter richter Joachim Leglers rathschlag volgender gestalt vermag und sagt des inhalts gehalten werden, das, wann 3 partheien von den herren richtern in klag und andtworth werdend angehört und verstanden sin, die herren richter selbige heisen auf gethanen rechtsruf ihrere kundtschafter bi der stell, als in der rathstuben, zehaben, gleich daruf solche verhören, ein usstandt machen und darüber ein urtell geben, was sie finden werden bi ihren eiden recht und billich si und so forth, auch das allwegen die parteien us den weitisten tagwen fort und forth zum ersten verhört werden sollen.

ELGP I

B Das Vorgehen bei Kundschaftsaufnahmen

1693 Juli 27 GgERat

Mgh undt oberen wollendt mit ihrer erkhandtnus fürs khünfftig in oberkeitlicher kundtschaaft aufnammb disere ordnung gestelt undt wie an andern orten auch beschicht, gemacht haben, dz die sambtlichen kundschafter den eidt zwaren mit einander praestieren und schweren sollen, undt aber daruf dann von einer materi allwegen zemahlen nur ein persohn verhört werden sole nach der andern, auch daruf die geredte persohn us der stuben an ein sonder ohrt gestelt und von den überigen nach kundtschafftsagern, so nit möchten geredt haben, weg gewisen werden.

ERP 3

C Weisung von Parteien direkt ans Gericht

1694 April 29 ELG

Zum andern ist erkhändt und zum landtrecht angenommen worden, dass fürs khünftig ein jedweiliger ambtsmann, als landtamman old stathhalter, die

partheien, so vor rath kommen theten, zum ersten befragen, obe er sine gägenparth verkhündt und die sach bedacht vor mgh und obern ausmachen zlasen oder aber die sach zum recht langen lasen welte und ers nach dem recht zihlen thete, solche parteien dann vor rath nit angehört, sondern graden weg fürs recht gewisen werden sollen.

ELGP I

D Nur ein Prokurator pro Partei

1705 April 29 ELG

Der procuratoren halber last man es bi dem alten verblieben. Und solle jede parthei in gricht old rechtlichen actionen nur einen beistandt nemmen und haben und welcher dann ernammbset wirt, bi sim eidt in threuwen der parthei assistenz und hilf leisten sole, da fehren er nit wider sin wahre bluetsfründt fächten müeste.

ELGP I

Bemerkungen: Am 30. April 1710 bestimmte die ev. Landsgemeinde ausdrücklich, dass Richter und Räte keiner Partei beistehen dürften, es seye dan selbige können dann nit im gricht sitzen oder stehen gegen der parthey zum dryten und nechern in der bluetsfreundschaft *(ELGP I). An der gleichen Landsgemeinde wurde die Entschädigung der Prokuratoren bei einem ausgekündten Gericht pro Partei auf vier Batzen, bei einem unausgekündten Gericht auf neun Batzen festgelegt.*

1752 sprach sich die ev. Landsgemeinde für folgende Entschädigungen aus: Vor dem Rat vier Zbz, vor ausgekündten Gerichten 25 ß, vor gekauften Ehe-, Neuner-, Fünfer- und Augenscheingerichten einen Gulden, bei Augenscheinen auf Bergen eine Krone wie die Richter. An der gleichen ev. Landsgemeinde wurden jedoch die Prokuratoren für ein Jahr in ihrer Tätigkeit eingestellt. Dafür gestattete man den Parteien, einen Fürsprecher aus dem Rat oder Gericht zu nehmen (ELGP I vom 26. April). Im folgenden Jahre wurden die Prokuratoren wieder zugelassen, mit der Auflage, dass sie dem erstbegehrenden landtman *Assistenz leisten müssten (ELGP I vom 25. April 1753).*

E Schaffung eines ständigen Augenscheingerichts

1711 April 29 ELG

Mgh und die landtleuth haben erkent und ermehret, dass die undergänger fürohin nit mehr sollen vor rath gezogen, sondern auf den heutigen tag durch das ordenliche loos 4 undergänger old augenscheinsrichter ermert und erwehlt werden, welche dann in allen augenscheinsstreittenen, wo es evangelische gegen evangelische betrifft, urteilen. Im fahl aber einer oder mehr von den erwehlenden herren undergängeren vermög landtrechten nit sitzen köntend, solle derselben stell durch den ersten, anderen, driten etc. fünferrichter ersetzt werden, so aber im fünfergricht so viel nit zuo finden, sollen sey aus dem

neunergricht genommen werden; so auch aus dem neunergricht die nit all könten bestehlt werden, sollen sey aus dem rath geordnet werden. Der beschwerdten old auflags halben sollen sey ledig sein. Und sind durch das loos hierzuo erwehlt worden: herr landtvogt Caspar Trümpi, herr hauptmann und landtvogt Fridolin Bluomer, herr rahtsherr Hans Peter Weiss, herr [alt] landtamman Fridolin Zweifel.

ELGP I

Bemerkungen: Präsident war der jeweilige ev. Standespräsident (Landammann oder Landsstatthalter).

Die ELG vom 25. April 1731 legte dann die Auflagen wie folgt fest: Habend mgh und die herren landtleütt erkennt, auch bestendig ein regul sein und bleiben soll, daß einer, welcher zum augenschein richter erwehlet wirt und all bereits des raths were, in den evangel. schaz ein mehres nit geben solle als was der alt und new errichtet schazproject verordnet, das er allein vor das erhaltene loos bezahlen soll. Wann aber ein *[der nicht bereits dem Rat angehört]* durch das loos zum augenschein richter solte gelangen, ist er pflichtig nebst obangedeütem loos gelt annoch 33 kronen wie andere richter nach anleitung des altenn schaz projects in den schaz zubezahlen, dargegen aber hatt er den zugang und ratsplatz in denen evangelischen ratsversamlungen, auch wie die übrigen richter, jedoch under dem jüngsten ratshern anzusitzen *(ELGP I vom 25. April 1731).*

Die ev. Landsgemeinde vom 30. April 1738 präzisierte dann diese Auflagebestimmung wie folgt: Und wann danne ein neuwer augenscheins richter erwehlet wirt, der zuvor nicht im rath gewesen wäre und aber auch den rahtsplatz haben wolte, solle ein solcher nebst dem loosgelt auch noch die 33 cronen in evangl. schatz erlegen, wann aber einer in rath nicht gehen wolte, solle er 6 fl losgelt und in den schatz mehr nit zahlen als 3 cronen. So danne endtlich einer schon zuvor im rath währe augenscheins richter wurde, so solle auch ein solcher 6 fl los gelt und noch darzu 3 cronen in schatz zahlen und mehrens nicht.

Die Katholiken blieben bei ihrem ad hoc bestimmten Untergängergericht.

Klagen gegen Rechtbote wurden in der Folge dem Augenscheingericht überwiesen (vgl. z. B. GRP 77, 1782 Juni 15/26 und Juli 20/31). Vgl. auch Walder Hans Ulrich Die Stellung des Augenscheingerichts im glarn. Zivilprozessrecht. Diss. Zch. 1954.

F Gegen säumige Richter

1746 April 27 ELG

Und weilen mann gewahret, das bei unseren grichtsstääben grose unordnungen so wohl bei ausgekündt als kauften grichten sich euseren, in demme eint und andere von den herren richteren nit erscheinen, dahero nit allein den partheien grosser costen und umbtrib erwachsen, sonder die process solcher gesthalten aufgeschoben und gleichsamb in ein infinitum gebracht, das manchmahl die partheien selbsten wegen ohnerschwinglichen costen daran erligen müessen etc., ist hierüber von mgh und samtlichen herren landtleuthen einhelig erkendt und angenohmen worden, das zum allerforderist und ersten

die herren richter von allen stääben, so bei mgh im rath sitz und stimm haben, sollen schuldig sein, gleich den übrigen herren häubter und räthen, so wohl in die räth bim eidt als auch bei schuldiger pflicht als aber auch in die ausgekündten gricht ihrer stääben ganz geflissen zu gehen. Und wann danne zweilen bei ausgekündten old kauften grichten die helfte old mehr der herren richteren an der stell, sollen sie von den anwesenden herren räthen, richteren old deren abgang sonsten mit ehrlichen landtleuthen die grichtsstääb erfüllen und besetzen, auch die partheien schuldig sein, die sachen vor sich gehen zu lassen und daranne nichts zu hindern. Was aber sachen, so schon vorher vorm richter geschwäbt, es wären revisions old erläuterungsurtlen oder aber process, so vor einem richter pro et contra disputiert worden, soll der und allwegen derselbige richter schuldig und verbunden sein zu erscheinen. Und fahls einer leibdispositions old anderen zulängl. ursachen halber nit erscheinen könte, solle ein solcher auf das allerwenigste am abend vorher den jeweiligen herrn obmann seines ausbleibens brichten, damit das gericht wider könne abgeschlagen werdenn, und fahls einer ohne berichtet ausbleiben wurde, solle ein solcher ohne gnad die grichts- und alle anderen cösten zu bezahlen von mgh und oberen angehalten und darum ihme kein recht nit gestattet werden.

ELGP II

Bemerkungen: Die ev. Landsgemeinde vom 26. April 1752 bestätigte obigen Artikel (ELGP II), ebenso war dies 1763 der Fall (ebenda).

G Bestellung von Vizepräsidenten

1747 April 26 ELG

Wahre auch zu einer hinkönftigen regull angenohmen worden, das wann hinfüro ein jeweiliger herr ambtsmann im 9ner gricht desgleichen auch im augenscheingricht selbsten oder im letsteren tribunal dessen vicari der jeweilige landtweibell fründtschafts old ohnpässlichkeits halber nit sitzen könne und die obmann stelle versechen, die obmann stell auf den eltisten richter nach dem rang fallen und von demselben versechen werden solle.

ELGP II

Bemerkungen: Die ev. Landsgemeinde vom 30. April 1749 beschloss dann folgende Regelung: Es in ansechung gricht und rathsbesazung halber bei dem alten verblieben mit dieserem hinzuthun und erläuterung, das wann im 9ner old augenscheinsgricht ein jeweiliger herr ambtsmann verwandtschaft old ohnpässlichkeits wegen nit sitzen könte, die obmann stelle nit mehr, wie anno 1747 erkendt worden, auf den eltisten herren richter sondern auf je den eltesten herrn landamann und übrige herren beambtete im schrankhen dem rang nach solle verlegt und besetzt werden *(ELGP II).*

H Festlegung der Wahlart der Chorrichter

1762 April 28 ELG

Ist über den gemachten anzug herrn wachtmeister Jacob Äblis. dass mit bestellung der fallenden chorrichter stellen das einte mahl das loos und das andere mahl die freie hand gebrucht werde etc., erkendt, das die chorrichter weiters von mgh in der rahtsstuben sollen erwelt, jedoch durch das loos und sollen 2 aus dem hinderen, 4 aus dem mitleren und 2 aus dem undern theil tüchtige herren in die wahl gethan werden. Und fahls von herren räthen und beisizeren des raths solches nit angenohmen old geloset werden wolte, sollen ausert dem rath mögen in das loos gethan werden. Welche danne loosen, sollen das loosgelt in schatz bezahlen, und der hierzu erwelte wirt 33 cronen in schatz, 10 fl. in das zeughaus und auf jeden schiessstand ein schiessgab.

ELGP II

Bemerkungen: 1712 z. B. erfolgte eine Loswahl, 1725 eine Wahl durch offenes Handmehr (ERP 8 vom 21. Oktober und 13 vom 4. März).

J Das elteste ehren haubt *Vorsitzender des Fünfergerichts*

1768 April 27 ELG

Auf gemachten Anzug wurde erkannt, den Vorsitz im Fünfergericht solle der dismahlige herr landtweibell Freuller solche bis zu end seiner bedienung bei behalten und ihme nichts benohmen sein, für das künftige aber danne je das eltiste ehren haubt, so dem rang nach volgen wirt, obmann sein und hoch selbes durch den landtweibell und läufer in das gricht begleitet werden solle, jedoch in der meinung, das herr landtweibell gleich denen herren richteren den grichtskosten beziechen möge.

ELGP II

Bemerkungen: 1770 wurde obiger Beschluss bestätigt, wobei bestimmt wurde, dass, wenn der älteste Landammann nicht sitzen könne, das Präsidium auf den nächstfolgenden gelegt *werden solle (ELGP III). Bei den Katholiken blieb grundsätzlich der Weibel Präsident. Nur 1735 wurde ein anderer bestimmt, weil der neue Weibel, der Nachfolger seines Vaters, noch jung an Jahren war (KLGP I S. 315).*

K Das Strafrecht ist Sache der Obrigkeit.

1782 April 24 ELG

Das begehren des wegen ausgestossenen schmachreden gegen die hoche obrigkeit ausgetretenen und peremtorie citierten Balthasar Leutzigers von Netstal haben die herren landtleuth an mgh und oberen gewiessen, weilen das

strafrecht der obrigkeit gehört, zumahlen über derlei sachen von der landtsgemeind einzutreten von bösen folgen sein könte und andurch der obrigkeit ihr gehörigr respect beschimpft wurde.

ELGP III

17 Kath. Landesteil

A Besuch des Strafrats

1688 Januar 22 KLG

Mgh und gmein landtleuth habend sich erkhent, dass die jenigen herren, so in den straf rath verordnet wärdend, jeder bei 1 cronen buoss in solchen räthen zue erschinen schuldig sein sollendt, und so fehr einer aus gotes gwalth oder sonst uss gnuogsammen versehen undt hindernussen nit erschinen könte, soll er einen anderen an sein stat ze verordnen schuldig sein, welcher dann auch zue gehorsamm verbunden sein soll beim eidt.

KLGP I

Bemerkungen: Aus den KRP ist ersichtlich, dass Sitzungen jeweilen vom kath. Rat festgelegt wurden. Die Verhandlungen sind z. T. in den KRP protokolliert (z. B. 1793 Februar 15 KRP 20, 1789 Dezember 14 KRP 19, 1715 Juni 4 KRP 9). Es handelte sich also nicht um den paritätischen Strafrat.

B Ergänzung bei Vakanzen oder Ausstand

1688 April 22 KLG

Ist ermehret und erkent, dass wann etwa in einem gricht ein oder mehr richter manglete, so eintweders abwäsend oder sonst fründtschaft – oder vogt – und biständerei halber usträten müesste, so es under den herren neunen wäre, das allenwegen je möglich uss dem teil, wo der richter einer us den herrn fünfen, und hingegen, wo es der herren fünfer einer oder mehr richter ermangleten, von den herren neunen des selbigen teil, wie gemelt, genommen wärden sollend. Wann aber wider versechen keiner der gestalten weder uss den herrn neunen noch den herren fünfen vorhanden wäre, der ins gricht fründtschaft und eherenhalb sitzen könte, so soll allweg wohl mögen ein ehrsammes gricht einen anderen erlichen herren us dem herren räthen oder auch gemeinen landtleuthen, so ir vorhanden wärend, an des ermanglend stat verordnen, den sie am tauglichisten befinden wärdend, damit das gricht nicht gestelt und ehrliche leuth, es sind frömbde oder heimbsche, nit in vergebs kösten geworfen und nit verkürzt wärdend.

KLGP I S. 55

C Ist erkent, dass vatter und sohn, brüeder und leibliche schwäger nit sollend neben ein anderen ins gricht genommen wärden, damit das gericht desto ohnpartiischer besezt wärde.

1688 April 22 KLG

KLGP I S. 54

Bemerkungen: 1738 beschloss die kath. Landsgemeinde in Sachen weiberfreundschaft *den Artikel der ev. Landleute zu übernehmen,* dass namblich die gegen einander habendte weiberfreundtschaft anderster nicht ausstellen solle als in dem aigentlichen casu, wo nemblich die ehefrau des klegers oder des antwortgebers dem richter im dritten und necheren gradte in der bluetsverwandtschaft stehet *(KLGP II S. 35).*

Die kath. Landsgemeinde vom 10. Mai 1789 verordnete dann in Sachen Ausstand, das sothaner ausstand zwüschen denen herren richteren auf den 2. grad der blutsverwandtschaft eingeschränkt werden und der 3. grad nur allein in soweit solcher gegen denen partheien selbst erfindlich wär, fürohin beobachtet werden solle *(KLGP III S. 337).*

D Erneuerung des Neuner- und Fünfergerichts

1694 April 22 KLG

Es ist auch von etwelchen der gemeinen herren landtleuten wegen enderung unserer grichten eine anregung beschechen, derentwegen dan mgh und gemeine landtleuth sich dergstalten erkhendt, dass auf heutigen tag sowohl die herren 9 er als 5 er richter alle mit ein anderen loosen, und danne eben durch das loos 2 aus dem 9 er gricht als einer aus dem oberen und der ander aus dem underen theil, wie auch einer aus dem 5 er gricht, als ehrliche herren weggethan, und also wider umb durch das loos andere ehrliche leuth an dero statt qualificiret werden sollen. Es sollen auch die 4 nachkhommende jahr jedes jahrs 2 aus dem 9 er und 1 aus dem 5 er gricht in obiger formb weggethan und geendert werden, bis es einen völligen umbgang wirdt beschechen und bis auf den letsten gelanget sein. Diejenigen aber, so heut dato widerumb durch das loos in die gricht verordnet werden, sollen als neuwe und ir der letste der jüngste mit den alten richteren in obiger formb zue loosen nicht gemeint sein, bis die 4 bedeute jahr verflossen und vorbei geruckht sein werden. Nach verfliessung diser jahren aber eine vernere disposition hierinfahls zue machen es als dan widerumb für mgh und gemeine landtleuth gelangen solle.

KLGP I S. 86

Bemerkungen: 1695 wurde die Amtszeit sogar grundsätzlich auf fünf Jahre beschränkt (KLGP I S. 87). 1699 dagegen wurden diese Beschlüsse aufgehoben und bestimmt, dass die Richter auf Wohlverhalten wie früher ihr Leben lang bleiben dürften und aber solche dem alten herkommen gemäss allerjährlich an der landtsgemeindt aufgeben sollen *(KLGP I S. 103).*

E Aufschübe von Verhandlungen

1696 April 26 KLG

Wan dan auch einen anzug gemacht worden, wasmassen jetz eine zeithero in unseren grichten sehr gefahrliche aufzüg gesucht und ertheilt, auch dardurch grosse weitläufigkeit und nit wenige kösten verursachet worden seig, als haben mgh und gemeine landleuth disfahls eine remedur nothwendig sein erachtet und also ermehret, dass wan fürohin eine partei vor dem rechten einen auszug begehren thete, die herren richter für das erste mahl auf des ungerechten kosten solche nach ihrem guetbefinden wohl gestatten mögen, und aber der partei eine gnugsambe zeit und dilation geben sollen, auf dz sie auch nit verkürtzt werde; und wan danne das termin vorbei und die action das andermahl widerumb vor gricht gelangen wurde, die herren richter als dan die partei anhören und darauf bim eidt eine endturtell geben sollen, es thüe gleich die eint oder andere parth die sach zum rechten setzen oder nit.

KLGP I S. 92

Bemerkungen: Auf Grund ähnlicher Klagen wurde von der Landsgemeinde vom 25. April 1707 (KLGP I S. 144) erkannt, dass inskünftig kheiner partei, so wohl von 9 er als fünfer grichten gantz kheine aufzüg sollen gestattet old ertheilt werden old die händlen dem richter warhaft und scheinbahr zeigen, dass sie wegen us- old inlendischer khundtschaften eindt weders ohnpäslichkheit old spatten verkhuendens halber verkürzt und vernachtheilliget werden; ohne diser so wichtigen ehehafte kheinem kein aufzug ertheilt werden, auch khein partei mehr als ein grichtskosten zue erlegen schuldig sein solle.

F Gerichtsordnung

1699 August 27 KLG

Mgh und gemeine catholische landleuth habend zur beschleunigung der gerichten disere ordnung gemacht, dz sommerszeit solche praecise umb 9 uhren angehen und die verfellungen umb 1 uhren geruoffen. Winterszeit aber die gricht umb 10 uhren angefangen und die verfellungen umb 2 uhren geruoeffen und hernach kheine parteyen mehr angehört werden sollen, den richteren aber, soofft einer umb gesetzte stundt auff dem rathhaus nit erscheinen wurde, bey 9 bz ohnnachläßlicher und den übrigen herren richteren überlassender buoß.

KLGP I S. 105

Bemerkungen: Die gleiche kath. Landsgemeinde beschloss, dass Fürsprecher nach wie vor gestattet sein sollen.

1727 erkannte die kath. Landsgemeinde, je der erst, der den halben guldi erlegt hat, soll der erste verhört werden. Wan er aber nit anwesend, so solle er hinden nachen gesetzt werden. *Weiter*

wurde bestimmt, dass eine eventuell notwendige Gerichtsergänzung aus dem andern Gericht vorzunehmen sei, und zwar nach dem Alter (KLGP I S. 262).

1719 bestimmte die kath. Landsgemeinde, die Gerichte hätten um 10, bzw. um 11 Uhr zu beginnen, und das Gericht sei zu halten, wenn im Neunergericht fünf und im Fünfergericht drei Richter anwesend seien. Die fehlenden Richter seien aus weiter anwesenden gnädigen herren *oder aus weitern Landleuten zu nehmen (KLGP I S. 190).*

Bereits 1694 hatte die kath. Landsgemeinde bestimmt, dass die Parteien bei Kundschaftsaufnahmen anwesend sein dürften (KLGP I S. 83).

G Abschaffung der Fürsprecher

1707 April 25 KLG

Die fürspräch sind so wohl in 9 er als auch 5 er grichten inskhünftig zue gebrauchen abgekhendt worden, aldieweilen dardurch die grichte verlengert und volglich den parteien nichts anders als versumnuss und kösten verursachen.

KLGP I S. 145

Bemerkungen: 1699 hatte die kath. Landsgemeinde einen gleichen Antrag abgelehnt und beschlossen, dass es den Parteien freigestellt sei, ihre sach durch einen fürspräch aus dem gricht, durch sich selbsten oder durch einen beistandt dem gricht vorbringen zue lassen *(KLGP I S. 105).*

1765 ernannte die kath. Landsgemeinde drei landsvorsprecher *(KLGP III S. 74), und als dann 1769 zwei zurücktraten, beschloss sie,* das wan ein streitende partei keinen freiwilligen fürsprech vor den cathol. gericht finden solte, das in selbigem fahl ein jeder richter --- die schuldigkeit haben solle, das amt ohne verletzung seines richterlichenamts --- zu übernehmen *(KLGP III S. 125).*

1779 bestimmte die kath. Landsgemeinde, dass, wenn sich ein zwei oder drei junge landleut als prokuratoren gebrauchen *liessen, diesen im kath. Rat* unten an den herren räth und richteren der stille rathsbeisitz *eingewiesen werden solle (KLGP III S. 254). 1784 beschloss die kath. Landsgemeinde, dass, wenn kein kath. Prokurator erhältlich sei,* mgh und oberen *auf Begehren* einen von ihren mittlen *geben solliten (KLGP III S. 296).*

H Gegen das Verschleppen von Rechtshändeln durch Verweisung an ein güetigkeit

1707 April 25 GgKRat und KLG

Nachdeme mgh statthalter und rath cathol. religion zue Glarus wohlmeinend benachrichtet worden, dass ihre landtleuth mal content und zuemahlen beschwert sich befinden, dass sit etlichen jahren hero der mehrere theil der streitigen händlen so wohl von neuner und fünfer grichten als auch vom rath selbsten an ein güetigkheit verwisen und hierzu fast alle zeit herren verordnet worden, wormit aber den händlen nit gehulfen, sondern mittlest diser überflüssigen zuesammenkhunften grosse kösten mit geloffen, nach und nach die

parteien erarmet und nichts anders als ein gemeines landtsverderbliches übell entspringen werde, demjenigen aber vorzubiegen, haben hochgedacht mgh disere vätterliche vorsorg verpflogen und befunden, dass hinfüran weder von gricht noch rath khein partei eine güetigkheit zue besuechen gemüesset noch denjenigen herren verordnet werden, wohl aber mit urttell oder erkhandtnussen die parteien nit anderst dan also mögen geleitet werden, dass mgh auch die richter gern sechen theten, wann die parteien under ihnen selbsten je nach beschaffenheit des handels sich vergleichen wurden. Im widrigen fahl der richter den parteien an erst haltendem gricht bei verliehrung seines richterstels ein endurttell ertheilen solle.

Diese Erkenntnis wurde von der Landsgemeinde bestätigt mit dem Beifügen, wo feren ein richter old rathsherr darwider rathen und die parteien fürohin mehr an ein güethigkheit verwiesen thette, der solle danne würcklich von seinem richter old raths platz ensetzt sein.

KLGP I S. 142

Bemerkungen: 1746 bestimmte die kath. Landsgemeinde, dass, wenn zwei Parteien von mgh und oberen einmal zu einer freundlichen gütigkeit verwisen sind, *sich aber nicht vergleichen können, dass dann das Neuner- oder Fünfergericht* an gleichem gerichtstag rechtlich old gütlich *entscheiden sollten (KLGP II S. 194).*

J Besetzung des Blutgerichtes

1712 November 15 KLG

Weillen ein anzug geschechen, ob bei einem malafiz gericht nur die geschworenen rahtherren oder nach altem bruch 60 sitzen sollen, als ist erkent, wan malafiz gricht gehalten wirdt, das nicht leib und leben berüre, so solle nur die ordinarie rahtherren hierüber urtheilen und 5 *ß* wie bisharo zum lohn haben. Die aber solen alle bey 1 kronen buoß erscheinen, jedoch ist jedem genuogsame ehehafte auszuziehen anvorbehalten. Wan aber umb bluot geurtheilt wirdt, sollen 60 beiwohnen und auch nit mehr als 5 *ß* zum lohn haben.

KLGP I S. 166

K Jedes Jahr ein ordinari auskündt *Neunergericht*

1718 Mai 8 KLG

Undt weillen sich ergeben, das offt gar lange zeith zue ganzen oder mehreren jahren umb kein ordinari auskündt neunergricht gehalten worden, danachen mancher ehrliche man umb angegriffener ehr und auch an mittlen rechtlos liegen müssen, weillen einer mit grossem ohnkosten ein eignes gricht kauffen und die kösten alle bis an ein cronen an sich selbsten haben müssen, als erkent

und hochnothwendig ze sein erachtet worden, das jedes jahrs an dem herbst ein neunergricht auskündt werden solle, vor welchem dan ein jeder landtman umb den ordinari grichts kosten seine nothwendigkeit aufführen und erörtern könt, in hofnung es werden allzeit so vill grichts costen erlegt werden, das die selbe zu als ordinari satisfaction eines ehrsamen grichts erleggen mögen, wo nicht, solle das, was ermanglete, aus dem lantsekell ergänzet werden.

Bei solchen gricht seindt die herren richter schuldig, alle partheien zue verhören also, das wan si an dem ersten tag nicht könten fertig werden, noch den andern darzu gebrauchen sollen ---. Die beiständ sollen mehr nicht dan jeder seine klag, antwort und triplique machen mögen.

KLGP I S. 205

L Worüber Kundschaft aufzunehmen ist

1718 Mai 8 KLG

Es haben auch einiche herren landtleuth an offner lantsgemeind sich ··· vorgestelt: Was gestalten in aufnemmung der allgemein jährlichen kuntschaft, welche die gemeine herren lantleuth nicht anderster zugegeben als in ihrer gewüssen limitation, das ist umb kleine sachen als spihlen, danzen, masquaraden gehen, fluchen, schweren, freflen, frid versagen, entfliechen, überfrid dringen, wort überfrid und dergleichen etc. Jetz aber wider alte übung also überschritten werden wolle, das wan zu zeiten etwan durch einen einfaltigen fridbruch oder partheilichkeiten angegeben, solche auch in die kuntschafft verfast undt die angegeben zur verantwortung gezogen werden, welches doch vor demme nicht beschechen seie, sonder allzeit von den herren ambtsleuthen, wan dies sachen nicht expresse geklagt gewesen, verhindert und abgewehrt worden. Anders theils, das auch sachen zu oberkeitl. extraordinari kuntschaft erkent worden, welche nur etwan gassen retsweis den herren ambtsleuthen zu ohren oder sonst in die rathsstuben gekommen und also nicht formaliter, wie es von rechts wegen sein solte, geklagt worden seie.

Worüber die herren lantleuth erkent: Weillen dises sachen, welche heuth den morgen einen andren ehrlichen man old seine kinder betreffen möchten, das sie solche nüerung nicht gestatten sondern zu künftigem verhalten sich dahin erklären wollen, das erstlich in die ordinari kuntschafts aufnahmb nichts anders gezogen und keine schwäre sachen sonder umb die ordinari fragen, wie oben vermelt, allein gezeuget werden solle. Und wan sich begeben thäte, das einer aus einfalt old auch aus passionderlei schwäre fehler, fridbrüch, partheilichkeiten etc. angäbe, solche nicht in die kuntschaft gebracht, sondern der deponent von den beiwesenden herren ausschüzen abgemahnt sollen werden.

Des andern punctens halber ist auch erkent, das hinfüro umb keine solche sachen schlaghändel etc. weder von oberkeitl. ambts wegen noch sonsten oberkeitliche kuntschaft walten solle, si seien den zu vor precise und express geklagt, und das von ehrlichen leuthen, welche eintweders darbei verwandtschaftshalber bis in 3. ten grad oder sonsten intressirt und beleidiget oder aber bei dem act selbsten gegenwärtig gewesen seien.

KLGP I S. 214

Bemerkungen: Schon 1694 hatte die kath. Landsgemeinde den Beschluss gefasst, dass über andere sachen *(als Spielen, Tanzen usw.)* und verbrecherheiten, *falls keine Klage vorliege, keine Kundschaft aufgenommen werden solle (KLGP I S. 83). 1722 bestimmte die kath. Landsgemeinde,* das von denen vergangnen 2 jahren nachen wegen des spihlens und dantzens keine kundtschaft nit solle aufgenommen werden, sondern das vergangene alles dodt sei und absei. *Es betraf dies die Zeit der Auszüge nach Werdenberg (KLGP I S. 237).*

Als sich die Obrigkeit 1742 wegen der Einschränkungen in Sachen Kundschaftsaufnahme beschwerte, erkannte die kath. Landsgemeinde, dass mgh hierinfahls in alten standt gesetzt, hiermit um verdeute auch andere verbrechen, wordurch gott beleidiget old der nebent mensch geschediget werde, sie seien geklagt oder nit, bei ordinari oder sonsten nöthig erfindenden kundtschaft aufnahmen die kundtschaften zu citieren und an sie nach alter formb zu zeugen vollkomen begwältiget *sein sollen (KLGP II S. 62).*

1757 bestimmte die kath. Landsgemeinde, dass bei der ordinari *Kundschaftsaufnahme nicht mehr wie bisher bis 60 Personen zitiert werden sollen, sondern* fürohin *nicht mehr als* die spillmeister, die vortäntzeren und zwei oder drei knaben *pro Tagwen, dazu die bekannten Spieler. Ferner soll auch über die Klagen,* so der ambtsman in der fäder hat. *Kundschaft aufgenommen werden, wenn keine eigene Kundschaftsaufnahme erforderlich oder notwendig sein sollte (KLGP II S. 317).*

M Ratsherren als Richter

1721 Mai 11 KLG

Es ist in anzug gebracht worden bi erwöllung der richteren, und haben mgh und die gemeinen herren landtleuth erkant, dass man hinfüro sollen allwegen so wohlen ins 9 er gricht als 5 er gricht aus dem rath darzu ernambsen und erwöllen, so fehren man es finden kan.

KLGP I S. 232

N Richter automatisch im kath. Rat, Auflagen

1734 Mai 2 KLG

Wann auch auf den bahn kommen, wie diejenige, so ausert raths mit erhebung der richterstellen den rathsplatz bekommen, in ansechung des schazcontingents und sonstiger praestanda sollen gehalten werden, als habe mgh und gemeine herren landtleuth hierümb einhellig erkhendt und ermehrt, dass alle,

die da richter stelle erlangen und andurch in den rath kommen und sonsten des raths nit seindt, so wohl gegenwertige als noch könftige nebent sönstigen praestanda in den schaz zugeben schuldig sein sollen 20 thaller macht 36 fl.

KLGP I S. 304

18 Gemischte Gerichte

Vorbemerkungen: Durch den Landesvertrag von 1683 mussten paritätisch zusammengesetzte sog. gemischte Gerichte eingesetzt werden, wenn Angehörige beider Konfessionen in einen Handel verstrickt waren. Diese Vorschrift galt auch für Straffälle, für die ein vermischter strafrat *zuständig wurde.*

A Diskussion um die Grösse

1688 Januar 22 KLG

Wegen dem vermischten straff gricht ist erkent, dass unsern lieben landtleuthen soll anzeigt wärden, dass wir ouch zue friden, dass es bei der abgeredten anzahl der herren richteren, als der neunen auf die 8 näben den beiden obherren und dem fünfer gricht auf die 4 gestelt auch bei den alten grichtskosten verbleiben solle etc. Was aber die zahl der herren strafräthen betreffen thüe, so wäre unns lieb, dass solche auf ein mindere als zue beiden teilen auf die 14 gesezt wurde.

KLGP I S. 52

Bemerkungen: Auch der kath. Rat trat am 23. März 1688 nochmals für eine Verminderung des gemeinen Strafrats ein (KRP 4). Ebenso befasste sich die kath. Landsgemeinde vom 22. April 1688 damit (KLGP I S. 54). Von der hier angekündeten Sitzung des Rats, an der solche Landssachen zur Sprache kommen sollten, fehlt das Protokoll. Es scheint dann aber bei den obgenannten Zahlen sein Bewenden gehabt zu haben. Lediglich über die Grösse des vermischten Strafrats ging die Diskussion weiter. Am 24. April 1701 beschloss die kath. Landsgemeinde, den paritet oder vermischten straaffrath von catholischerseits neben herrn ambtsman auf 12 herren zu setzen *(KLGP I).*

B Die ev. Mitglieder sind aus der Mitte der evangelischen richterstuben *zu nehmen.*

1762 April 28 ELG

Hat titl. herr ambts landamman Marti mgh und sambtlichen herren landtleuthen die veröffnung gethan, das zufolg der letstjähriger landtsgemeind erkandtnus in das vermischte 9 er und 5 er gricht richter auf ratification des hochen gewalts von mgh erwelt worden seien etc. Ist erkendt, dass es bei der alten übung und landtrechten verbleiben solle, und also aus den evangel. richter stuben, wie ehe demme beschechen, die vermischten richter genohmen und die wahl *[durch den Rat]* aufgehebt sein solle.

ELGP II

FUNKTIONÄRE

19 Allgemeine Vorschriften

A Ev. Landesteil, Amtsaufgabe bei Bewerbung um ein anderes Amt

1686 April 25 ELG

Für das drite ist vonn mgh und gemeinen landtleuthen erkhendt, ermehret und aufgenommen worden, dass all die jenige, welche jezt und fürbasshin genussliche ämbter und dienste haben als landtamman, landtsstathhalter, landtsseckelmeister, landtschreiber, schiffmeister, landtweibell, hausmeister etc. zuevor allwegen das, wann sie gegen anderen ehrenstellen und gnüssen als gsandten, landtvogteien und anders trachten und stellen theten, ihre ämbter und dienste schuldig und verpflichtet sin sollen aufzuegeben und als dann erwarten, obe man dieselben zue andern ehren ämbteren promovieren und fürdern werde oder nit.

ELGP I

Bemerkungen: 1689 bestätigte die Landsgemeinde diesen Beschluss (ELGP vom 28. April). 1694 dagegen wurde diese Bestimmung aufgehoben, da das gwüse nit on das ungewüse wohl köne versezet werden *(ELGP vom 29. April 1694).*

1706 bestimmte die ev. Landsgemeinde, dass, wer künftig als Landvogt gewählt werde, grad dännzumalen sin ehren ambt, so er ein inhat, *aufzugeben habe (ELGP I vom 28. April). 1710 wurde dagegen für die zwei Jahre, die Seckelmeister Marti als Landvogt im Rheintal landesabwesend war, ein Stellvertreter angenommen (ELGP I vom 30. April).*

B Kath. Landesteil, Ämterverkauf verboten

1697 April 25 KLG

Es ist dato auch gemeinlich ermehret, wan künftig einer ein ambt oder dienst an der landtsgemeindt bekhommen und hernach einem anderen verkhaufen und nit selbsten, wie verwichen mit dem wagmeister dienst beschechen, vertreten thete, der solle neben abstattung 20 cronen buoss das ambt oder dienst, was es dan sein möchte, verwürckht und mgh und gemeinen landtleuth widerumb verfallen haben.

KLGP I S. 95

Bemerkungen: 1705 wurde dieser Beschluss dahin ergänzt, dass beim Tode eines Amtsinhabers ein solches ambt old dienst --- den seinigen zue nutzen zue machen gehören *solle,* worbei aber --- ehre observiert werden solle *(KLGP I S. 139). 1739 bestätigte der kath. Rat das Verbot des Ämterverkaufs, gestattete aber in einem vorliegenden Fall (Seckelmeister) denselben (KRP 11).*

Evangelischerseits fasste die Landsgemeinde vom 26. April 1719 folgenden grundsätzlichen Beschluss: Keine ämbter noch dienst sollend in das künftig mehr verkauft noch aber durch andere versechen werden mögen. Wann aber einer ein dienst old ambt leibsdisposition halber

nit verwesen könnte, solle solches mgh und den landtleuthen widerumb anheimb gefallen sein *(ELGP I). Die ev. Landsgemeinde vom 11. April 1736 bestätigte diesen Beschluss (ELGP I), ebenso die vom Jahre 1785 (ELGP III). Die ev. Landsgemeinde vom 25. April 1787 erläuterte den Artikel von 1719 dahin, dass, wenn ein Amtsinhaber vor Amtsantritt sterbe, die Verlassenschaft der Landsgemeinde einen tüchtigen Nachfolger vorschlagen solle: beim Tode während der Amtszeit aber solle die Verlassenschaft einen Vorschlag dem Rat unterbreiten, welcher* von mgh und oberen auf ratification der herren landleuthen angenohmen werden möge *(ELGP III).*

C Ev. Landesteil, Stellvertreter für höhere Ämter sind von der Landsgemeinde zu bestellen.

1728 April 28 ELG

Und weillen heutigen tags auch in anzug gebracht, dass bekanter maassen zu zeiten einiche herren, die schon mit anderen ehren ämbtern begabet, da noch aber über die selbe mit landtvogtyen old anderen höheren ämbtern von den herren landtleuten befürdert werden, als danne von sich selbsten undernehmen, an ihre statt in wehrend ihrer absent ein statthalter old vigarico zu bestellen, ist hierüber erkent und ermehret worden, wan künfftighin ein seckelmeister, richter oder andere ein ander und höher ambt verlangten und durch das loos erweldt wurden, dass selbige nit mehr berechtiget sein, von sich selbsten statthalter oder vigari an ihre statt zu ernennen, sondern ehebevor sey ihr neuwes ambt anträtten, ihr altes ambt nach altem gebruch und herkohmen den herren landleuthen zu stellen und von den selben ein statthalter nach ihrem belieben an sein statt zu erwehlen. Dem herrn landvogt Johannes Marty aber ist noch für dismahl ein statthalter seines richterambts zu ernenen begünstigt, jedoch nit anders als einer von dem evangel. rath.

ELGP I

20 Landammann und Landsstatthalter

A Der ev. Amtmann muss in Glarus wohnen usw.

1719 April 26 ELG

Als Auflage hat er wiederum 300 Gulden in den Schatz, dazu den gewohnten Amtsbecher zu entrichten. Das französische Stipendium soll nicht mehr in das amt *gehören. Darauf wurde wiederum Joh. Heinrich Zwicki als Landsstatthalter gewählt, mit dem Beifügen,* der landtstatthalter soll wegen seines landtstalter- auch landtammanambts in dem hauptflecken zue Glarus wohnen.

ELGP I. 1724 wurde ein ähnlicher Beschluss gefasst, wobei die Landsgemeinde entschied, dass dieser auch fürohin *gelten solle (ELGP I).*

B Vorgehen bei der Wahl des ev. Landammanns

1726 April 24 Bericht an den Zürcher Bürgermeister Joh. Jb. Leu

Nach einer Predigt stellte Landsstatthalter Zwicki, der vorerst eine kurze Ansprache hielt, sein Amt nach Brauch und Recht zur Verfügung und übergab Gerichtsstab und Schwert dem Landweibel. Dieser stellte mgh und den landtleuthen vor, wie das sie nunmehr einen landammann zu besetzen habend, frage derowegen, ob sie den herrn landtstatthalter besteten und zu ihrem gemeinen amtsmann annehmen oder aber einen andern erwählen wollind. Worauf die anfrag an die 3 obersten regimentshäupter gerichtet, welche alle den herrn landtstatthalter mit herzlichem anwünschen alles guten bestätigten, und wie die umfrag allgemein worden, hat niemand nichts anderes einrathen wollen, ausgenommen herr landstatthalter selbsten, welcher, wie es die alte übung mit sich gebe, an herrn pannerherrn gerufen und dene zu diesem amt qualifizieren wollen. Es hat aber dennoch keine zertheilung der stimmen abgeben und herr landstatthalter ist einhellig ohne einige widerstimme zum landammann angenommen und von dem volk mit allgemeinem applause beglückwünscht worden. Nach diesem ceremonile ist ein umzug gemacht. *Anschliessend wurden zunächst die Sachgeschäfte behandelt, und am Schluss erfolgte die Besetzung der Ämter (Landsseckelmeister, Zeugherr und Landvogt in Sargans).*

ZBZ Ms. L 504 S. 313

Bemerkungen: Ganz ähnlich war das Verfahren an der kath. Landsgemeinde, worüber uns das KLGP III S. 123 von der Landsgemeinde vom 7. Mai 1769 wie folgt berichtet: Nachdem der Amtsstatthalter den Amtsstab zuhanden gestellt hatte, machte dannethin der landtschreiber mit einer gewohnlichen anred der landtsgemeind die anbahnung und fragte den eltsten herrn [alt] landtamman auf den eidt an, ob nit der herr statthalter in dem landtammanambt solle bestättigt werden und nachdem durch die 3 angefragten herren nebst wohl verdienten lobsprüchen auf den eidt erkhendt worden, das der herr amtsman der bestättigung des landtamman amts auf alle weis würdig seie, also ist der herr landtstatthalter ritter Fridolin Joseph Tschudi auf nächst bevorstehende 2 jahr als unser landtamman mit einheiligem mehr erwöhlt und bestättiget worden mit den gewohnlichen beschwerden.

C Kath. Landesteil, Abnahme des Eides

Vorbemerkungen: Nachdem die Landsgemeinde vom 23. Mai/3. Juni 1725 beschlossen hatte, dass ein neuer Landammann jeweilen durch den ältesten alt Landammann zu vereidigen sei (LGP I S. 261), wurde dieser Beschluss 1729 präzisiert.

1729 Mai 4/15 LG

Weillen das hochansechliche ehren und landtamannambt laut unsern landtlichen verträgen auf die seiten catholischer religion gefallen und den gewohnten gebräüchen nach in die umfrag gezogen worden, wer dem neuangehenden

hern landtamman Joseph Antoni Tschudi den eid angeben solle, war durch das mehr erkennt und für künftige regel angenohmen worden, wann von seiten katholischer religion ein ambtsmann an den stab der thur und umgang nachkomme, solle ein jeweilliger eltester herr ambtsmann von evangelischer religion, der sich an der gemeind befindet, dem catholischen herrn ambtsmann den eid angeben, wie dann contravers, so ein evangelischer herr an dis ambt kommen solte.

LGP I S. 282

Bemerkungen: Dieser Beschluss wurde 1736 und 1737 bestätigt (LGP I S. 288 und 294).

D Rechte und Pflichten

2. Hälfte 18. Jh.

--- Zum beschluß dieseres stücks über die staatsverfassung mercke noch an, dass ohngeachtet dieses sehr popularen regiments sich die höchste würde eines regimentshaubtes, eines landammans, in viel ehre und ansechen sich zeiget: Der raht und die ganze gemeind schwört ihm den eidt. Er führet die landsgemeinde und entscheidet nach seinem eid den mehreren theil der stimmen. Er stehet dem raht als das haupt vor, bey demme sich die, die zutritt und verhör begehren melden, öfentliche und geheime klägden einkommen, berichte erstatet werden, demme fremmde schreiben bestelt werden, die er eröfnet und so weiters. Als obmann der gerichtsstäbe glänzt er immer in seiner ersten würde, bestimmet wie die rahts also gerichtstäge. Er ertheilet rechtbötte. Im kleinen befehlt er landsallmosen. Besigelt mit seinem eigenen insigell alle gült- und zinsverschreibungen, ouch ehevermächtnisse und gerichtsurtheile, welches sonderlich von urtheilen bey dem augenschein zu verstehen. Mit des lands insigell besiegelt er oberckeitliche urckunden. Er ist der obmann jederer besonderen oberckeitlichen commisionen. Nach den neuen erkantnussen soll ouch der landtamman, wenigstens der evangelische, die zeit seiner regierung in Glarus dem houbtflecken sitzen. In feyerlichen gesantschaften aber erscheint er mit dem ganzen ansechen seines kleinen frey-staats. Ist es aber nit ein geringes an ehre, eines popular-stands erster zu seyn, so ist es ouch kein geringes, die bemühungen solcher würde mit ehre zu tragen.

Joh. Jb. Tschudi Geographische, physikalische und politische Beschreibung Ms. LB N 140 S. 69. Druck: Glarner Heimatbuch Geschichte S. 105.

E Spezieller Eid an der kath. Landsgemeinde

1764 Mai 6 KLG

Nach belesenen mandaten hat der hochgeachte herr alt landtamman landtstatthalter Joh. Lienhard Bernold mit einer kurtzen bündigen annred den staab

dem landsschreiber zu handen der herren landtleuthen übergeben, worauf der landschreiber in nammen der gesambten herren landtleuthen dem herrn landtstatthalter, so gezimmend als gebührmässig, ab seiner getreu als klugen ambtsverwaltung ein vollständtig und danckhgenemmiges vergnügen bescheinth, und nachdemm nachhero ein heiliges vatterunser und ave Maria kniefellig gebettet worden, so ist der hochgeachte herr alt landtamman als ambtslandtammann für die könftige 2 jahr mit einhelligem mehr bestättet worden und solle auf jeden landtman 25 ß auflaag bezahlen und hat einen körperlichen eidt zu gott und allen heilligen geschwohren 1. alle träf und wichtigen schreiben, so die freiheiten, recht und gerechtigkeiten, ehr und ansuchen des standts betreffen, in teutscher sprach bei allen herren räthen circulieren zu lassen 2. Die rathserkandtnussen getreu zu befolgen und dennen selben nachzuleben 3. Ab allen ordinari und extra ordinari tagsatzungen und eidtgnössischen conferenzen nach eingelangtem abscheidt vor dennen herren kirchgnossen ober und unteren theils selbst persöhnlich die relation zu erstatten und den abscheidt vorlesen lassen.

KLGP II S. 365

Bemerkungen: Die Orientierung über die Tagsatzungen hatte also an den Kirchgemeindeversammlungen des Obern und Untern Teils zu erfolgen. Bernold war 1756 erstmals und 1761 neuerdings zum Landsstatthalter gewählt worden, um dann 1759 bzw. 1764 als Landammann nachzurücken.

Für das Amtsjahr 1770/1771 erhielt der Landammann von kath. Glarus für auslag und verdienst *90 Gulden (KRP).*

F Die zwei kath. Kirchgemeinden bestimmen einen Stellvertreter.

1769 November 16 Kirchgenossen

Landammann Ritter Fridolin Joseph Tschudi, der dringend ins Ausland verreisen musste (er war aus kgl. siz. Diensten nur beurlaubt), wird bis zur nächsten kath. Landsgemeinde beurlaubt, und an seiner Stelle wird alt Landammann Fridolin Joseph Hauser mit den Amtsgeschäften betraut. Sollte er bis zur nächsten Landsgemeinde nicht zurück sein, wird diese weiter befinden.

KLGP III S. 132

Bemerkungen: Die kath. Landsgemeinde vom 6. Mai 1770 ernannte dann Hauser zum Stellvertreter (KLGP III S. 137).

Als 1783 Landammann Joh. Heinrich Tschudi während der Amtszeit starb, bestimmte der ev. Rat dessen Schwager Jakob Zweifel, alt Landvogt und Chorrichter, auf ratification der herren landtleuthen *als Nachfolger. Die ev. Landsgemeinde vom 28. April 1784 hiess dann die Wahl gut und erkannte zugleich,* dass titlicher herr landamman Zweifel aller derjenigen ehren und vorzügen fähig sein solle, welche bisdahin ein jeweillig aus dem ambt tretender landamman in ansechung seines bezogenen rath sitzes genossen hat *(ELGP III).*

G Eid des kath. Landsstatthalters

1771 Mai 15 KRat

Ihr sollet schwehren zu gott und den heiligen, das beste des catholischen wesens best eueres vermögens zu beförderen, schaden und nachteil zu warnen und zu wenden, mithin auch den zwüschent beyden religionen aufgerichteten verträgen obzehalten, den schatz nach enthalt des schatzprojects helfen besorgen, die wegen dem catholischen secchelgut errichtete reformation zu beobachten und zum zeughaus und dessen nutzen sorgfältige oberaufsicht zu tragen und alles das zu erstatten, was eines amtsmannes theure pflichten erfordern tun.

KRP17

21 Landweibel und Landschreiber

A Amtsdauer und Pflichten des ev. Landweibels

1686 April 25 ELG

Für das andere ist auf pitliches anhalten herr landtweibell Caspar Spälty widerumb, wann sein gemeiner landtweibell dienst wirt zue endt geloffen, und auch sin drey jar lang für ein evangelischer landtweibell gleichsamb einhelig bestäteth und zue einem obmann im fünfer gricht erkhieset worden, welcher dann weusen wie zuevor den evangelischen rath und neuner gricht nebet den leuffern schuldigermassen abzuewarten und gnüssen ussert dem warthgelt fächig sin, auch zuemahlen in den undergängen, wann herr landtamman fründschaft halber nit gehen oder sonsten dieselbe nit besuchen welte, die obmann stimb verwalten solle.

ELGP I

Bemerkungen: 1716 wurde einem neuen Amtsinhaber verboten, sich ausser bei Blutsverwandten, der beiständery anzenehmen *(ELGP I vom 29. April).*

B Sporteln der ev. Landschreiber

1727 April 30 ELG

Von einer erkantnus 5 ß, von einer civill urtell 5 ß, von einem gamszedel 5 ß, von einem rechtbott 2 ß, von einem eherecht zu erfahren jedem 5 ß.

ELGP I

Bemerkungen: 1748 verbot die ev. Landsgemeinde den beiden Landschreibern das procurieren *(ELGP II vom 24. April).*

C Eid des Landweibels, der Landschreiber und der Läufer

1751 Mai 5/16 LG

Anno 1751 ist erkendt, das landschreiber, landweibel und läuffer sollen schweren, weder mit rathherren noch richteren von händlen und geschäften, die vor sie zubeurtheilen kommen, dafehren es einer nicht selbsten angeht old vögtlicherweis darmit beschäftiget sein muss, nichts zu reden, niemanden nichts zugeben noch anzutragen, weder er selbst noch durch andere leuth, es seie ässen old trinckhen, gelt oder geltswerth, unter keinem vorwandt im gringsten sich keiner partei nichts annehmen sondern in allwegen ohnpartheiisch sich aufführen und bezeigen sollen.

Der landtweibel soll auch niemandt auf gricht old raths händell hin noch auch die seinigen weder ässen noch trinckhen geben old geben lassen, sondern sich ohnpartheiisch bezeigen.

LGP II S. 83

Bemerkungen: 1790 wurde durch die Landsgemeinde bestimmt, dass Landweibel, Landschreiber und Läufer durchaus gleich mgh den eidt der verschwigenheit schwören sollen *(LGP II S. 354).*

22 Harschiere

A Aufgaben im allgemeinen

1754 Mai 5/16 GgRat

--- ist befunden worden, weilen die bässe aller ohrten aufgehen bis auf weitere disposition die herschier zu abhaltung des strolchengsindt bey behalten und ist der von Glarus bis auf ersten raht suspendiert und dan an desen stadt ein andere erwehlt werden soll, anstat des Gallatins ist auf wolverhalten Balthasar Schindler verordnet, anstat des Nefleser ist Peter Joseph Müller gesezet, beyde auf getreues obwachen bey verlust ihres diensts, und sollen jeder andere tag bey titl. den herren ambtleuhten sich anmelden und die tägliche berichte von ihrem dienst erstaten und die weitere befehl gewertigen, und ist ihr tägliche belohnung 25 ß jedem geordnet.

GRP 65

Bemerkungen: Die Landsgemeinde vom 1./12. Mai 1754 hatte die Disposition über die harschier old bättel wächteren *dem Rat überlassen (LGP II S. 62). Am 13./24. Mai 1754 hatte sich der GgRat bereits mit Klagen wegen der Amtstätigkeit von Peter Josef Müller zu befassen, der sich in Bilten und Ziegelbrücke ungebührlich benommen hatte. Dieser wurde seines Amtes entsetzt und ein anderer an seiner Stelle gewählt (GRP 65). Eine weitere Wahl nahm der GgRat am 19./30. Mai vor, wobei sich neun um die Stelle beworben hatten (GRP 65). Am 18./29. Oktober 1756 beschloss der 3fRat noch ausdrücklich die Beibehaltung (LGP II S. 78). Zwei Jahre später wurden sie wieder abgeschafft.*

B Harschierordnung

Vorbemerkungen: Nachdem die Landsgemeinde am 1. Mai 1758 mit Stimmenmehrheit beschlossen hatte, die Harschiere abzuschaffen (LGP II S. 91), fasste der Rat am 20./31. Mai folgenden Beschluss: Weilen die harschier an letst gehaltener landsgmeind abgestelt worden und also dermahlen unser land mit frömbden strolchen und bettelgesindt angefüllt seye etc., dahero mgh erkendt, das dieseres nechst könftigen sonntag old längstens von sonntag über 8 tag in jedem tagwen von den herren räthen solle angebracht werden, wie und auf was weis hierinfahls zu remedieren seye und danne derselbige schlus bey ersthaltendem rath mgh hinderbracht werden, damit dannzumahl das weiter angemessen verfüegt werden möge, welches hiermit den herren räth aus jedem tagwen zu bewerkstelligen von herrn landtstatthalter Bernold bestens recommendiert worden *(GRP 67). Am 2./13. Juni beschloss dann der Rat auf Grund dieser Rückfragen folgende Massnahmen:*

1758 Juni 2/13 GgRat

Wann danne zufolg jüngsthin ausgefelter rathserkantnis der bericht von den herren räthen gefallen, weilen das land mit frömbden strolchen und bettelgesind so starck angefühlt seye, das die meisten tagwen mgh es überlassen wollen zu verfüegen, was hochselbe zum besten unsers landts finden werden, widerum die nöhtig harschier anzustellen etc., worüber mgh reflectiert und nöhtig zuseyn befunden und hiermit erkent, das bis auf weitere disposition und die berg offen, 4 harschier seyn sollen und jedem jedes tags für seine belohnung 6 batzen bezahlt werden, jedoch behalten mgh an vor, wan klegten einkommen sollten, alle tag eine abenderung zumachen. Zu dem ende ist

1. für beyde theller namlich Klein- und Großthal und Schwanden auch Sohl zum harchier erwehlt worden der wachtmeister Bernhard Vögeli in Linthal.

2. der alt harschier wachtmeister Mathias Tschudi für Glarus, Riedern, Netstall wie auch Ennenda, Mittlödi, Sool und Schwanden, wo danne der harschier aus Linthal und Glarus an gewüssen tagen zu Schwanden beyde intreffen, den anderen relatieren und das bettelgesind dem anderen abnehmen sollen mit dem anfüegen, das der harchier Tschudi auch alle wochen ein mahl auf Kiretzen ausen gehen solle.

3. der harschier Caspar Zwickhi von Mollis für besagtes Mollis, Beyäschen, Kiretzen und auch Netstall, welcher alle wochen auch 2 mahl auf Kiretzen aussen gehen solle, auch wan der Nefelser harschier auf Bilten und der enden geht, die aufsicht zu Nefels old dasiger brugg halten.

4. der harschier Simon Müller von Nefels für bedeuten tagwen Nefels, Ober und Niderurnen auch Bilten, welcher auch alle wochen 2 mahlen auf Bilten und Nußbüel gehen solle, mit dem anfüegen, wann der Molliser harchier auf Kiretzen gehe, danne der Nefleser harschier bey der Nefleser brug und beyde tagwen Mollis und Nefels wachen solle, desgleichen auch vice versa, wann der

Nefleser auf Bilten geht, das namliche in obacht nehmen solle. Wie dann ein jeder harschier alle wochen 2 old wenigstens einmahl zu titlichem regierenden herrn presidenten *[Landammann]* gehen, von seinen verrichtungen referieren old relatieren und folglichen von hochselben die weitere befelch gewährtigen solle, und zu dem ende einem jeden harchier in mehreren seine pflichten schriftlichen zugestelt werden.

GRP 67

Bemerkungen: Im AGA Klasse 55,2 ist eine Kopie der Weisungen an die vier Harschiere vorhanden. Diese ordonanz *deckt sich weitgehend mit obigem Beschluss. Daraus geht jedoch eindeutig hervor, dass vorher nur drei Harschiere tätig waren und jetzt mit Zweifel ein vierter gewählt wurde. Auch sind hier die Pflichten Zweifels ausführlicher behandelt. Dieser soll* wechselweise den einten tag durchs Grosse Thal, auf der einten seiten ausen auf der anderen aber wider inen, den anderen aber ins Kleine Thal hinein und dardurch auch wider zurück über Sool gehen und streichen, *das Bettelgesindel aufspüren und entweder über den Berg zurückweisen oder aber in Schwanden dem Glarner Harschier oder in Glarus direkt dem Spital übergeben. Ausdrücklich wurde auch festgehalten, dass alle Harschiere,* wo es angemässen und erforderlich, einander dergleichen gsind abnehmen und so weiter zum land ausen fercken und triben *sollen.*

1769 beschloss die Landsgemeinde ausdrücklich, die Harschiere weiter beizubehalten. Der Rat erhielt jedoch die Vollmacht, diese zu vermindern. Den Harschieren selber wurde verboten, Privatgeschäften nachzugehen (LGP II S. 180).

C Harschierordnung

1770 Mai 14/25 GgRat

Als Harschiere haben sich 25 Bewerber angemeldet. Der Rat beschloss darauf, zuerst die Zahl und die Bedingungen festzulegen, und zwar wie folgt:

Dass für das erste 4 harschiere zur sicherheit des lands beybehalten werden sollen, mithin für gut und wohlthunlich erachten, den harschierendienst nit nur mit den altenn pflichts obligenheiten sondern auch bey laage der neuw errichteten landstraßen mit dieser und anderen nachgesetzten pflichten, denen sie getrülich nachkommen sollen, zu vergeben, namlichen:

Zweitens sollen die harschiers sich angelegen seyn lassen, wann ihnen die materie auf die landstraßen zugeführet wirt, beständig und geflissen darauf so zuarbeiten, damit die laißen, löcher und andere die straß undienlich machende sachen immerzu nach erfordernus ausgefüllet und verbesseret und die landstraßen in recht gutem stand verbleibind. In welchem bezirck aber jedtwederer harschier die straßen unterhalten solle, ist in nachgehenden punctis enthalten.

Dritens wollen mgh überhaubt gantz ernstvoll befohlen haben, daß sich die harschiers aller commißionen als fuhrwercken, schätzen, vor rath verkünden und was dergleichen oder anderte nebendt geschäft seyn mögen, gänzlichen müßigen sollen und

Viertens sollen alle täg die harschiers im hinderen und underen theill auf die gränzen, wie nachero angezeigt wirt, gehen und von den räthen in den tagwen ihres streifen und anwesenheit halber sich in das mitführende büöchlein lassen einschreiben, damit eines theils ihre beflissenheit daraus erscheint als aber auch nach selbem ihre taglöhn mit herrn landtseckelmeister berechnen können und sollen. Danne des tags zu lohn haben 20 schilling.

Fünftens sollen die haarschiers sich nicht unterstehen, etwa mit den betlern auf die eint oder andere art verabredungen zutreffen oder denselben unter diesem oder jenem vorwand etwas abzunehmen, ansonsten sie empfindtlich corrigiert und zudem wohlverdienter weis ihres diensts entsetzet wurden.

Sechtens sollen die harschiers fürohin alle samstag die mandata bey den landschreibern, ausgenohmen der im hinderen theil, welchem der im mitleren solche alle samstag bis auf Schwanden weiters zubestellen überbbringen soll, abzuholen und zuvertragen pflichtig seyn. Die zwey harschiers im underen theill aber sollen mit abholung der mandate wochnen und also niemahlen mehr als einer auf Glarus kommen, jedoch wan der Nefleser komt, dem Molliser die mandat auf Kirentzen und seiner seithen zuvertragen übergeben solle und so hiermit auch, wann an dem Molliser auf Glarus zu erscheinen, seine tour ist ein gleiches gegen dem Nefelser zubeobachten schuldig seyn.

Siebentes solle der harschier aus dem hinderen theill beyde thäler als Klein und Großthall bis auf Schwanden jedoch nur alternative, das ist jeder einte tag wexelweis zur obsicht halten und hier von des frömbden betelgesindts befreyen; mithin aber solle er in dieser angezeigten regno herum, wie angezeigt, die landstraßen zuunterhalten pflichtig seyn.

Achtens solle der harschier im mitleren theill alle täg die pflicht haben, dem in dem hinderen theill die betelleuth zu Schwanden abzunehmen und solche den underen harschiers fortzuweisen übergeben, auch zudemme zu Glarus, Ennenda, Mitlödi, Sool und Schwändi, Riedern, Netstall bis auf Mollis und Nefels alle täg fleißig vigilieren, das betelgesind fortschaffen und von Schwanden bis auf Mollis und Nefels hinab die landstraß gleicherdings unterhalten solle.

Neuntes der harschier zu Mollis solle alle täg von Mollis an die Beyäschen durch die Winden Gaß und so vill möglich bis auf Kerentzen streiffen und die betler von dem land bestmöglichst abhalten, auch in dieser regno herum die landtstraß genugsam zuunterhalten verpflichtet seyn.

Und 10 mo solle der herschier zu Nefels alle täg geflißen von Nefels bis gen Bilten und an die Ziegelbruck hinab streiffen auch zudemme in selbigem bezirck die landstraß recht und ohnklagbahr unterhalten solle.

Auf Grund dieser Pflichten wurden dann für ein Jahr vier Harschiere gewählt, von denen drei alt Harschiere waren. Sie wurden auf den nächsten Rat zitiert, in dem sie der Landammann in Pflicht zu nehmen hatte, mit der Auflage, dass sie bei Pflichtversäumnis sofort entlassen werden sollten.

GRP 73. Die Eintragung findet man dem Protokoll vom 14. Januar 1770 beigefügt, da hier leerer Platz ausgespart war.

Bemerkungen: 1784 gab es sechs Harschiere, die ihre Pflichten nur mangelhaft erfüllten (GRP 78 vom 24. Juli 1784).

Am 4./15. Juli 1788 fasste dann der GgRat folgende Beschlüsse: Da es den bisherigen Harschieren nicht möglich war, das Bettelgesindel fernzuhalten, wurde deren Zahl probeweise für zwei Monate auf neun erhöht, wobei jedem ein bestimmter Bezirk zugewiesen wurde. Drei Harschiere, welche vor allem die im Norden ins Land führenden Routen (Bilten, Ziegelbrücke, Mühlehorn) zu überwachen hatten, sollten fünf Batzen Taglohn bekommen, die übrigen sechs deren sechs Batzen. Sie erhielten u. a. folgende Weisungen: Ohne richtige Pässe oder Ausweise über eine genügende Barschaft dürfen sie niemanden passieren lassen. Müssiggänger und Bettler sind zurückzuweisen. Handwerksgesellen mit gültigen Pässen oder guten Kundschaften dürfen zwei bis drei Tage bis Glarus um Arbeit fragen und das geschenk oder den zehrpfenning fordern, *mit der Auflage, dass sie innert Jahresfrist nicht mehr erscheinen dürfen. Orte, wo Bettelgesindel Unterschlauf finden, sind* alle abend im zunachten *zu kontrollieren. Das fremde Gesindel ist frühmorgens abzuholen, die Unterschlaufgeber sind anzuzeigen, und* die gefährlichen *sind nach Glarus zu bringen. Misshandlungen sind verboten. Um sich wehren zu können, werden sie* mit einem geladenen schießgewehr und einem guten sabel samt stock *ausgerüstet. Landleute, die dem Almosen nachgehen, sollen sie in ihre Tagwen zurückweisen, die gemäss Landesgesetz für die ihrigen zu sorgen hätten. Italienische oder französische* collectanten *sind zurückzuweisen, da die meisten nur Betrüger seien,* und mann die aljährlichen liebessteuren sonsten an ihre behörden versenden wird. *Die Räte sollen die Harschiere in den Tagwen unterstützen. Von der Verpflichtung auf Strassenunterhalt ist nicht mehr die Rede (GRP 79).*

Am 2. Dezember 1788 war diese Ordnung noch in Kraft, wurde doch an diesem Tage die Entlöhnung des Harschiers von Mühlehorn auch auf sechs Batzen festgelegt (GRP 79). Am 9./20. Juni 1797 legte dann der Rat als Sparmassnahme eine Ordnung für sechs Harschiere fest, da eine Sparkommission deren Verringerung von neun auf sechs beantragt hatte, was dann vom 3fRat genehmigt worden war. Es wurde nun z. B. bestimmt, dass einzelne Gemeinden in der Haltung der Harschiere monatlich abwechseln sollten. Dagegen blieben die 1788 gegebenen Anweisungen im grossen und ganzen in Kraft (GRP 82).

23 Weitere subalterne Funktionäre

A Wahl von Brunnenvögten

1685 Mai 18 3fRat

Zur Aufsicht über die Einhaltung der Fischereivorschriften wählte der 3fRat sechs Brunnenvögte, die zue gewüssen zeithen nach irer gelegenheit, jedoch ohnfählbar 2 oder 3 mahl im jahr, umb die brünnen und bäch ummen gehen

sollend, undt mögend noch 2 ehrliche männer zue sich ziechen, und wo fähler und mängel wärend, die zue verbesseren und den überträteren nachzuschlagen, die mgh schrift- oder mundtlich inzuegeben, damit sie gebürender maßen bezüchtiget wärden könnend, so fehr sy wider das gros mandat gehandlet hetten.

LGP I S. 39

Bemerkungen: Der 3fRat vom 24. Mai 1690 befahl den verordneten Vögten, nachdem im Mandat die Fischereivorschriften neu redigiert worden waren, im jar 2 mal umb die brunnen und bäch umben gehn und die fehlbaren ordenlich verzeichnen *(LGP I S. 75).*

B Der Waagmeister muss einen Eid ablegen.

1737 Mai 2/12 LG

Die Landsgemeinde beschliesst, dass der Waagmeister wegen der eingegangenen Klagen bei nächster Gelegenheit vor den Rat zitiert werden soll. Bei diesem Anlass soll ihm der Eid abgenommen werden, daß er erlig und ohnparteysch alles hinzukommenden wägen wolle, so darzu zweytens auch den umbgang ancken dem umbgang nach ohne jemandts verschonen einnämen wolle, und drittens von ganz niemanndt sich mit gelt in ansehung des umbganganckens bezallen lassen.

LGP I S. 328

Bemerkungen: An der Landsgemeinde des folgenden Jahres heisst es dann ausdrücklich, dass auch der Waagmeister den Eid abgelegt habe (LGP I S. 358). Über den Umganganken vgl. z. B. Nr. 119 B.

C Jeder Tagwen hat einen Wächter zu stellen.

1742 Mai 9/20 LG

Ist ermehret, dass zu abhebung des frömbden bettel und strolchen gsindts jeder tagwen in unserem land auf sein costen einen wächter stellen, und hierumb mgh und obern die weitere verordnung und befelch ergehen zulassen, solle überlassen sein.

LGP II S. 4

Bemerkungen: Bereits 1732 hatte der Rat Niederurnen, Näfels, Mollis, Glarus und Schwanden Bettelvögte bewilligt, denen der Rat einen Farbmantel und einen Lohn von jährlich zwei Dublonen geben will (GRP 57 4./15. April und 12./23. Mai).

WAHLVORSCHRIFTEN

24 Evangelischer Landesteil

A Einteilung des Landes und Besetzung der Ämter

1721 Februar 20 Brief von alt Landammann Joh. Hch. Zwicky an Bürgermeister Joh. Jb. Leu von Zürich

So wirt evangelischerseits das land in drey theil abgetheilt, namlich den hindersten, in welchen gehören die zwo pfahreyen im Grossen Thal und die zwo pfahreyen im Kleinen oder Sernffthal bis an den tagwen Schwanden, den mitlesten, in welchem gehören der tagwen Schwanden, Schwendy, Sol, Mitlödy, Enneda, Glarus der haubtflecken und Riedern, den understen theil, in welchen gehört Netstal, Mollis, Kirchzen, Niderurnen und Bilten. Aus disen theilen erwellet das volckh mit freyer hand diejenigen, denen sie ein amt gern geben von würdigkeit oder gunsts wegen. Dieses auswehlung wirdt angefangen im hindersten oder obersten theil, continuiert im mittlesten, der so viel gerechnet wirdt als die anderen beide, und ausgeführt im understen, also das zu achten gewellet werden, im obersten theil 2, im mitlesten 4 und im understen zwen, und eben in der ordnung stehen sie, wie sie gewellet worden, wann ihnen das los ausgetheilet wirdt. Und so gehet es auch, wann nur 4 in das [los] gewellet werden: Die 2 theil jeder einen und der mittlest zwen. Dises geschicht bey allen ämtern, ausgenommen bey dem statthalteramt, zu dem 3 persohnen im gantzen land bey dem eyd in das los erwellet werden, und gott fellet dasselbige auff den er wil.

ZBZ Ms. L 504 S. 763f. Vgl. auch Brief von alt Landammann Peter Zwicky vom 18. Oktober 1753 (ZBZ Ms. L 504 S. 691).

Bemerkungen: Als an der ev. Landsgemeinde vom 29. April 1744 ein neuer Landsstatthalter zu wählen war, wurden, wie es im Protokoll heisst, das erste mahl *fünf Anwärter ins Los* gethan *(ELGP II).*

B Ausnahmen vom 20jährigen Stillstand

1721 April 30 ELG

Auf beschehenen anzug und gethanes vorstellen der landtvogthei zu Mendrisso ist erkannt und ermehret, dass der herr, der heut zu tag zum landtvogt erwellth, sich des stillstandts der 20 jahren halber nichts zu entgelten oder gleich den anderen landtvögten deswegen gehalten werden solle, sondern nach bedienung seiner vogty widerumb umb einer anderen vogthei bewerben möge, wie es auch einer gleichen meinung mit der vogthei könftig hin in das Meyenthall haben solle.

ELGP I

Bemerkungen: Den Beschluss auf Einführung eines 20jährigen Stillstands kennen wir nicht. 1741 wurde dieser Stillstand auch für die Landvogtei Lauis aufgehoben, als sich nur drei Bewerber hatten ins Los nehmen lassen (ELGP II vom 26. April).

C *Stillstand während der Amtszeit, nur einmal pro Landsgemeinde ins Los.*

Vorbemerkungen: Nachdem schon die ev. Landsgemeinde vom 29. April 1744 grundsätzlich beschlossen hatte, dass keiner mehr nit an einer landtsgemeind loosen solle als einmahl *und auch nicht mehr als einmal ins Los getan werden solle (ELGP II), wurde dieser Beschluss zehn Jahre später präzisiert und hinsichtlich des Stillstandes erweitert.*

1754 April 24 und 25 ELG

Weil 1739 Bewerber um das Amt eines Landsstatthalters sich auch für andere Ämter ins Los hatten nehmen lassen, wurde beschlossen, daß sowohl auff den heutigen tag als in zukonfft ein landtman an einer landtsgemeind nicht mehr als zu einem ambt oder dienst ins los gethan werden könne, weilen ander ehrliche landtleuth hierdurch verkürzt wurden, andertens, daß ein jeweiliger herr ambtsman, so lang er am ambt seye, wie auch ein gemeiner und evangel. seckelmeister, landtvögt, haubtman gen Weyl, landtschreiber, landtweibel, schiffmeister, in summa alle ämbter und dienst, die nicht vor leben lenglich von den herren landtleuthen vergeben, sollen under wehrende ihrer bedienung zu keinen anderen ämbteren old diensten ins los gethann werden, haben mgh und samtliche herren landtleuth die alte verordnung bestätet, daß ein landtman weder zum landt stadthalter ambt als auch zu anderen ämbteren und diensten an einer landtsgemeind nicht mehr als einmahl lossen möge, wo danne zweitens der heutigs tags erwehlende als hinkönftige herren ambtsleuth, weil seye sonst mit vielfaltigen geschäften beladen under wehrender ambtsverwaltung, als die welche ob specificierte ämbter und dienste bekleiden, in zeit ihrer bedienung zu keinen ämbteren und diensten sollen ins loos gethan werden. *Darauf fiel das Los aus fünf Bewerbern zum drittenmal auf Joh. Peter Zwicki, der folgende Auflagen zu bezahlen hatte: Der Amtsbecher als Statthalter 18 Lot, als Landammann 37½ Lot, in den ev. Schatz 10 Gulden, bei Amtsende ebenfalls in den Schatz 300 Gulden und in das ev. Zeughaus 30 Gulden.*

ELGP II

Bemerkungen: 1758 blieb dieser Stillstandsbeschluss nur für die Landvogteien weiter bestehen (ELGP II vom 26. April), kam jedoch 1759 für das Landsstatthalteramt wieder zur Anwendung, damit der schrancken mit mehreren alten standes ehrenhäubteren besetzt werden möchte *(ELGP II vom 25. April), ein Beschluss, der 1764 wieder aufgehoben wurde (ELGP II vom 25. April). 1767 beschloss die ev. Landsgemeinde in Bestätigung eines früheren Artikels,* dass denen herren landtleuthen, welche intragliche landtsämter und dienst besitzen, das loosen zu

anderen ämbteren *verboten sei (ELGP II vom 29. und 30. April 1767), ein Artikel, der 1770 bestätigt wurde mit dem Beifügen, dass es dem* titlichen herren ambtmann oder wer den staab führte beim eid verbotten sein solle, die im stillstande stehende herren mehr in entscheide zunehmen *(ELGP III vom 25. April). 1784 beschloss die ev. Landsgemeinde, als sie die bisherigen Artikel bestätigte,* dass dieselben aljährlichen an der landsgmeind --- vorgelesen werden sollen *(ELGP III vom 5. Mai). 1785 präzisierte die ev. Landsgemeinde, dass der Stillstand auch für die Gesandten über das Gebirge und den Hauptmann von Wil gelte, nicht aber für die Offiziere in fremden Kriegsdiensten (ELGP III vom 11. Mai).*

1755 bestätigte die ev. Landsgemeinde einen frühern Beschluss, dass sich ein Landmann in fremden Kriegsdiensten nicht um ein Amt bewerben dürfe (ELGP II vom 30. April).

D Für das ins los nehmen *ist das Tagwenrecht massgebend.*

1740 Mai 11 ELG

Wahre angebracht und zur erleuterung kohmen, dass weil schon vor vilen jahren gar streit enstanden, wann man zu ämbter und diensten eine persohn in das los thun wolle, die aus seinem tagmen in ein anderen zug, daselbst, da doch die persohn alda kein tagmesmann worden, noch zum beisäss angenohmen, doch in selbigem theill in das los kohmen sye, wie danne auch solche persohnen, die ambtswegen oder diensts halber aus ihrem tagmen in ein anderen theill ziehen müssen; hierüber ist erkendt und die sach dahin erleuteret worden, dass für das könftige ein landtmann, es sye wer er wolle, nirgendts in einem anderen theill unsers landts in ein los solle mögen gethan werden, als wo er tagmenmann ist und zuletst aus seinem tagmen weggezogen. Wann aber einer ein ander tagmenrecht erkauft und in selbigem tagmen sich haushäblich niderlasset, so solle er auch als danne in disem theill, wo er sich nider gelassen, in das los gethan werden. Die aber, so ambts old diensts wegen in ein anderen tagmen und theill des landts ziehen, sollen dennoch nicht in selbigem theil sondern in dem theill, wo sie har und ihr tagmenrecht ist, in ein los gethan werden mögen.

ELGP II

Bemerkungen: Bekanntlich konnte jeder Landesteil eine bestimmte Anzahl Anwärter für die Auslosung bestimmen. Obiger Artikel wurde 1754 und 1761 ausdrücklich bestätigt (ELGP II vom 24./25. April und vom 29. April).

E Auswechseln der Kugeln verboten

1764 April 25 ELG

Und ehe mann zu besetzung der ämbteren geschritten, ist erkandt worden, dass wann jetz und in zu konft herren zu einem ambt loosen, selbe kein kuglen mehr wexlen sonder jeder die ihme treffende kuglen behalten und zwahren bei verlierung seiner ehr und ambts.

ELGP II

Bemerkungen: Am 24. April 1771 erkannte die ev. Landsgemeinde in dieser Sache noch, das hinkünftig, so lang der herr amtsmann und die angefragete 3 herren bei ihren eiden einmüthig das mehr wohl entscheiden mögen, das kuglen wechslen verbotten sein solle *(ELGP II).*

F Vom Weggeben des Mehrs

1772 April 27 ELG

Hat man auch erkent, das hinkünftig von das erste mahl alle diejenigen herren und landleuth, welche zu ämbteren vorgeschlagen oder sich selbsten melden wurden, durchgescheiden und vorher das mehr niemand weggegeben werden solle.

ELGP III

G Mangel an Anwärtern

1770 April 25 ELG

Da Landshauptmann Heer gestorben ist, so ward zuvor die freie hand auf die bahn gebracht, solche aber fast einhehlig verworffen und anderen statt wieder zu der wahl eines neuen landtshaubtmanns zufolg alter üebungen und ordnungen geschritten, denselben aber auferlegt worden zu bezahlen wie folget: In evangel. seckell 100 thaler, in schatz 100 kronen, loosgelt 7 fl 3 bz, in das evangel. zeughaus 100 fl. und auf jeden landmann, welcher 16 jahre alt und darob, ist auflaag ein halben gulden. Da aber weder in dem hinderen, mittleren noch underen theil sich jemand fande, welcher dies amt mit so starckem auflaag annehmen wolte, als eintzig und allein der diesmahlige herr vice landshaubtman Johann Heinrich Tschudi ---, so ist deroselbe allso confirmiert und bestäthiget worden.

ELGP III

Bemerkungen: Auch in andern Jahren, z. B. 1773, 1779, 1783 und 1784 meldeten sich zu wenig Anwärter. Besonders aus dem hintern Landesteil fehlte es an Bewerbern (ELGP III).

H Einführung des Kübelloses

1791 April 27 ELG

Auf gemachten anzug hat es denen herren landleuten gefallen, durch die merheit der stimmen zuerkennen, dass die zuvergebenden gebettenen dienste als landschreiber, läufer und schiffmeister unter alle auflagsfähigen landleut ausgelost werden sollen, auf art und weis, wie es ehevor mit auslosung des französisch stipendi beschechen seie. Auf dishin ist auch der zweite anzug erfolget, dass gleichermassen die heut zuvergebenden gesandtheien nach Lauis

und Gaster auch ausgeloset werden sollen, welches auch von denen herren landleuten ermehret wurde, mit dem beisaz, dass disere allgemeine auslosung in zeit 14 tagen erfolgen solle, und im fahl einer ein amt oder dienst erhaltet, solle von mgh und oberen erwogen werden, ob sie solchen zu verwaltung deselben als genugsamm anerkennen können, und fahls solcher nicht die erforderlichen eigenschaften hierzu hätte oder das amt oder dienst nicht vor sich behalten wolte, so solle selbiger es einem anderen tüchtigen mann auf ratification mgh übergeben können, wormit also die landsgemeinde früher als erwartet worden ihren ausgang genommen hat.

ELGP III

Bemerkungen: 1793 wurde beschlossen, dass auch die dieses Jahr neu zu vergebenden Ämter und Dienste, nämlich die Landvogteien nach Werdenberg und Mendrisio, die Hauptmannschaft in Wil und die Gesandtschaften nach Lugano und ins Gaster gemäss den Vorschriften von 1791 ausgelost werden sollten. Ferner wurde bestimmt, dass die Richter, die sich gemäss alter Ordnung im Stillstand befindlichen Landleute sowie die Landleute, die vor zwei Jahren Ämter oder Dienste bekamen oder gelt danachen bezogen, *vom Losen ausgeschlossen seien. Dagegen wurde das Losen auswärtigen Landleuten, welche ihre* haab gut und kopfsteuer gleich denen so im land wonhaft abstatten, *gestattet (ELGP III vom 17. April). 1795 beschloss die ev. Landsgemeinde, dass die Kosten dieser Auslosungen vom ev. Landesseckel zu tragen seien (ELGP III vom 29. April), und 1797 wurde ein Antrag, die zu vergebenden Ämter nach alter Ordnung zu besetzen, abgelehnt (ELGP III vom 26. April). 1773 dauerte die Verlosung auf dem Rathaus fünf Tage (ERP 48 vom 7. Juni).*

Diese Verlosungen führten zu folgenden Ergebnissen:

1791: 1. Zum landschreiber ist erwelt worden jung Jost Beglinger der zimmermann, meister Josten sohn zu Glarus auf 12 jahre lang. Hat beschwärden in evang. schaz samt dem loosgeld fl 22, in das zeughaus 10 fl und bei ausgang seines diensts der amtsbecher 18 loth silber à 12 batzen macht 14 fl. 20 *ß. Stillstand nach Ablauf der zwölf Jahre von zwölf Jahren.* Obiger Jost Beglinger hat den erhaltenen landschreiberdienst abgetrettenn und überlassen des herrn 9 er richter Jost Tschudis herrn sohn zu Schwanden, welchem mgh laut rathsprotocol angenommen haben *[Beglinger hatte das Amt öffentlich vergantet, ERP 148 1791 September 5].*

2. Der ausgeloste Läufer übernahm seinen Dienst.

3. Der für sechs Jahre ausgeloste Schiffmeister trat sein Amt einem andern ab.

4. Die gesanthei über das gebirg hat erlangt der Heinrich Zweifel, Bärenblanggen, in Linthal. Obiger Heinrich Zweifel hat diese gesanthei abgetretten und überlassen dem herrn rathsherr Jacob Heussi zu Bilten, welchen mgh laut rattsprotocol angenommen haben.

5. Letstlich hat die gesanthei in das Gaster erhalten der herr 5 er richter Johannes Freuller zu Glarus, hat beschwärden in evangel. schaz 6 fl und in das evangl. zeughaus 10 fl *(ELGP III).*

1793: Zum landvogt gen Werdenberg ist erwelt worden Heinrich Ryss, Lauweli in Linthal auf 3 jahr lang ---. Obiger Heinrich Ryss hat die erhaltene landvogtei abgetretten dem jetzmalig zu Werdenberg regierenden herrn landvogt und rathsheer Joh. Heinrich Freitag von Elm, welchen mgh zufolg rahts protocol angenohmen haben.

Die landvogtei gen Mendris vor 2 jahr lang hat beckommen herr Jacob Leuzinger von Mollis auf Beglingen ---. Diesere landvogtei verwaltung hat obermelter herr Jacob Leuzinger kaufsweis übergeben dem herr rathsherr und ehren gesandten Jacob Heussi zu Bilten, welchen mgh und oberen zufolg raths protocol vor genugsam befunden und angenohmen haben.

Zum vier ohrten hauptman gen Weyl ist ernendt worden der Melchior Kubli, herrn schulherr Melchior Kublis sohn in Netstal ---. Diesere hauptmanschaft gen Weyl ist abgetretten und übergeben worden vor zwei jahr lang herrn lieutenant Joh. Heinrich Glarner in Glarus, welcher mgh laut rahtsprotocol angenohmen haben.

Zum ehrengesandten nacher Lauwis hat das glück begönstiget den herrn Fridolin Hefti, herr Johanes Heftis sohn in Hätzingen, --- und oberwelter herr Fridolin Hefti hat diesere gesandtei übergeben mehr bemeltem herr rathsherr Jacob Heussi in Bilten, welcher mgh nach einhalt dem rahtsprotocol angenohmen haben.

Zur gesandtei ins Gaster ist erwehlt worden herr 5 er richter Caspar Zwicki in Mollis, welcher diesere ehrenstelle in eigner persohn vertretten hat --- *(ELGP III)*.

Nähere Vorschriften über die Durchführung findet man im ERP vom 7. Mai 1791. Vgl. auch Gemälde S. 308, Daten S. 106, Jb 40 und Ebel II S. 341.

25 Kath. Landesteil

A Mangel an Anwärtern

1697 April 27 KLG

Undt weilen es scheinet, dass mit so hochem auflag diseres ohnintragliche landtshaubtmanambt schier niemand verlangen noch annemmen werde, als ist erkhent, dass für dismahl nur diejenig ins loß gethan werden sollen, so dis ehren ambt begehren, sie seien den gleich aus dem oberen oder underen theil, in oder ussert landts, wo man sie finden werde, jedoch künftig dem loß ohne schaden.

KLGP I S. 97

Bemerkungen: 1701 wollte sich vom obern Teil für die Vogtei Gaster niemand ins Los nehmen. Erst als die Auflage herabgesetzt wurde, meldete sich dann die gewünschte Zahl (KLGP I S. 114).

1711, als es einen Landvogt im Thurgau zu bestimmen gab, zeigte wegen der grossen Auflage überhaupt niemand Interesse, so dass auf den kommenden Sonntag erneut eine Landsgemeinde einberufen werden musste (KLGP I S. 161).

B Abänderungen des Losartikels

1725 Mai 6 KLG

Über den gemachten anzug den loosarticul betreffend ist erkent und ermehret worden, dass zwaren selbiger ausgeloffen und die bestimbte jahr verflossen, so solle dennoch solcher noch auf ein jahr lang bestättet sein mit dero erleuthe-

rung, das wan man [nit] gnugsamb herren old ehrliche landtleuth oberen theils hetti zu ämbteren, diensten oder was nammens es immer were, danne wohl aus dem undern theil in das loos thun können, zwaren zu keinem nachtheill old consequenz für das zukönftige aber solle deswegen eine steife regell gemacht und etabiliert werden etc.

KLGP I S. 252

Bemerkungen: 1726 bestimmte die kath. Landsgemeinde, dass für alle Ämter drei vom untern und zwei vom obern Teil ins Los genommen werden sollten (KLGP I S. 255). 1736, als der Artikel um 40 Jahre verlängert wurde, beschloss man, dass vier aus dem untern und zwei aus dem obern Teil zum Losen antreten sollten, bei Mangel an capacitäten *und von Anwärtern aber eine Auswechslung vorgenommen werden dürfe. Für das Landsstatthalteramt sollten drei Anwärter (ein oberer, zwei unterer Landesteil) ins Los genommen werden (KLGP I S. 331).*

1738 wurde auf Verlangen der gesamten Landleute des obern Teils die Zahl der Losenden aus dem untern Teil von vier auf drei reduziert (KLGP II S. 33), und die 1736 beschlossene Verlängerung bis 1756 befristet. 1756 beschloss man, dass anlässlich der Bestätigung auf 20 Jahre, auch um das Läuferamt, wie um alle andern Ämter und Dienste, gelost werden solle (KLGP II S. 304). 1768 reklamierte Oberurnen, dass es beim Losen zu wenig berücksichtigt werde (KLGP III S. 114).

1776 wurde der Losartikel wiederum bestätigt, mit der Abänderung, dass bei gebetenen Diensten (Schiffmeister, Hausmeister usw.) zwei vom obern Teil, drei von Näfels und einer von Oberurnen oder Niederurnen zum Losen antreten sollten (KLGP III S. 206). Bei der erneuten Bestätigung im Jahre 1796 änderte man den Artikel dahin ab, dass abgesehen vom Landsstatthalteramt zu jedem Amt und Dienst zwei aus dem obern und vier aus dem untern Landesteil ins Los zu nehmen seien und darüberhin annoch zu denen landvogteien Gaster und Uznach und gsandtei Werdenberg wie auch denen gebetenen diensten einer von Oberurnen. *Falls dort keine tauglichen Leute vorhanden seien, dürfe aber kein zusätzlicher Näfelser berücksichtigt werden (KLGP III S. 494).*

1786 verteilten sich die 661 kath. Oberjährigen auf folgende Gemeinden: Niederurnen zwölf, Oberurnen 98, Näfels 362 (unterer Landesteil); Netstal 80, Riedern fünf, Glarus 83, Mitlödi neun und Linthal zwölf (oberer Landesteil).

Nach einem Beschluss des kath. Rates vom 21. April 1696 hatte der Läufer an der Landsgemeinde die Kugeln unparteüsch zu schütteln (KRP 5).

C Propagandaverbot für gebetene Dienste und Stipendien

1778 Mai 10 KLG

Es wurde beschlossen, dz in zukunft niemand mehr sowohlen wegen gebettenen diensten als stipendien um die häuser und eben so wenig um den ring herum gehen solle sich zu recommendieren.

KLGP III S. 242

AUFLAGEN

26 Festlegung einzelner Positionen

A Und ist dato uf und angenomen worden, daß ein jeder landtvogt solle 4 kriegs füsi in ein catholisch zügbus machen lassen.

1683 April 23 KLG

Peter Tschudi Sammlung I Blatt 24

Bemerkungen: Am 25. April 1697 beschloss die kath. Landsgemeinde, dass die Landvögte in Zukunft statt den vier füsi *für das Zeughaus zehn Louis Thaler abliefern sollten (KLGP I).*

B Grösse der abzuliefernden Amtsbecher

Um 1700

Von den ambtsbächeren: landamenambt 37½ lod, stadhalterammt 18½, landsseckelmeister 18, landsschreiber 18, landtweibel 18, landtvogtey Werdenberg 40, Utznacht 18, Gaster 18, Baden 40, Thurgau 30, Freyamt 30, Sargans 30, Lauis, Lucaris jedes 40, Meinthal, Mendris, hauptmanschaft Weil 18.

Landsbuch LB N 281 hinten

Bemerkungen: 1751 galt folgende abgeänderte Skala: Landschreiber 22 Lot, Landvogt im Thurgau 40, im Rheintal 30, in Sargans 25, in Locarno 24 (Landsbuch LB N 37a S. 137).

Die Landsgemeinde vom 10./21. September 1727 fasste folgenden Beschluss: Diejenigen contingent gelter, so von jedem ambt oder dienst dem landssekell zu geben verordnet, sollen von jeder relligion ehe bevor, das man das amt oder dienst antrytet, einem jewilligen landsseckellmeister bezalt werden; ehevor aber solle einer seines ambts nit fehig und genoss sein solle *(LGP I S. 274). In einem Landsbuch von 1767 heisst es, dass dieser Beschluss sich auf die Amtsbecher bezogen habe. Statt der Becher habe man nun einen entsprechenden Barbetrag bezahlen müssen, nämlich pro Loth 10 Batzen (Landsbuch LB N 37d S. 389).*

27 Einzelne Auflagen

Vorbemerkungen: Über die Entwicklung der Auflagen für die einzelnen Vogteien vgl. die Aufstellung in Daten II S. 1221–1224; vgl. auch die konfessionellen Schätze.

A Der neue kath. Landammann hatte folgende Auflagen zu bezahlen: 1 Louis Thaler jedem oberjährigen Landmann, ¼ Louis Thaler jedem Unterjährigen, in den kath. Landesseckel nach seinem Belieben und den obrigkeitlichen Dienern (Landschreiber, Weibel, Läufer) jedem ½ Louis Thaler als Sitzgeld.

1688 Januar 22 kath. Rat

KRP 4

B Landvogt von Werdenberg

1688 April 29 ELG

Nach ergangenem Mehr soll der neue Landvogt bezahlen jedem landtmann für sin auflaag auf Martin par abzestaten verpflichtet sin so vill als 13½ bz wie auch nebet demme annoch die 5 überschilling in den schaz, wie vorgehnde herren landtvögt auch abstaten müesen, dz es jedem landtmann den 1 fl troffen habe. Item in den evanngelischen landtseckell die verordnug die 200 fl, item wegen empfangen ehren befälchs der vogtei halb noch in den schaazkasten die 10 kronnen machend 16 fl, unnd in den gemeinen landtseckell den bächer und einem stückhli, wie von alters här gebraucht worden.

ELGP I

C Landvogt von Baden

1756 April 28 ELG

Der neue Landvogt von Baden hatte folgende Auflagen zu bezahlen: Amtsbecher von 40 Lot Silber, dem ev. Seckel 200 Gulden, ins gemeine Zeughaus 30 Gulden, in den ev. Schatz 26 Gulden, in das ev. Zeughaus 60 Gulden, ferner 1 fl 10 ß, welche nicht nur denen landtleuthen im land, sonderen allen handelsleuthen, ausgenohmen die so ausert landts sich nidergelassen und eigen feur und rauch führen, auch allen die auf handtwerkhen reisen, studenten und denen, so in erlaubten kriegsdiensten stehen.

ELGP II

Bemerkungen: 1722 hatte der neue kath. Landvogt von Baden jedem kath. Landmann 10½ Gulden bezahlen müssen (KLGP I).

D Von der ev. Landsgemeinde 1781 beschlossene Auflagen

1781 April 16 ELG

1. Landsmajor, gewählt durch freie Hand:
a) wenn nicht im Rat: ev. Schatz 33 Kronen, ev. Zeughaus 60 Gulden, jedem auflagefähigen Landmann 12½ ß.
b) Wenn im Rat: ev. Schatz 20 Kronen, ev. Zeughaus 40 Gulden, jedem Landmann 12½ ß.

2. Kriegsrat, gewählt durch freie Hand (zwei neue):
Ev. Schatz 58 Gulden 40 ß, ev. Zeughaus 10 Gulden.

3. Landvogt Werdenberg:
Gemeiner Landesseckel für Amtsbecher 32 Gulden, gemeines Zeughaus 100

Gulden, ev. Landesseckel 200 Gulden, ev. Schatz 26 Gulden, ev. Zeughaus 40 Gulden, jedem auflagefähigen Landmann 1 Gulden.

4. Landvogt Thurgau:
Gemeiner Landesseckel für Amtsbecher 32 Gulden, gemeines Zeughaus 30 Gulden, ev. Zeughaus 60 Gulden, ev. Landesseckel 300 Gulden, ev. Schatz 26 Gulden, jedem auflagefähigen Landmann 1 Gulden 25 Schilling.

5. Gesandter über das Gebirge:
Ev. Schatz 10 Gulden 40 Schilling, ev. Zeughaus 10 Gulden.

6. Gesandter nach Solothurn (Abholen der Pension):
Ev. Schatz 10 Gulden 40 Schilling, ev. Landesseckel 24 Gulden, ev. Zeughaus 10 Gulden.

7. Gesandter ins Gaster:
Ev. Schatz 6 Gulden, ev. Zeughaus 10 Gulden.

ELGP III

E Von der kath. Landsgemeinde 1781 beschlossene Auflagen

1781 Mai 27 KLG

1. Landsfähnrich: Auflage ein Gulden pro Landmann. Verlosung aus fünf Mann (zwei oberer Teil, drei unterer Teil).

2. Landvogt Gaster plus Ritte nach Solothurn: Auflage 24 Batzen pro Landmann. Wahl wie oben.

3. Landvogt nach Luggarus: Auflagen eine Krone pro Landmann, 20 Kronen in kath. Landesseckel, sechs Füsi ins Zeughaus und vier Batzen jedem Ratsherrn und Amtsdiener als Sitzgeld. Wahl wie oben.

5. Fünferrichter: Auflage drei Batzen pro Landmann. Wahl von freier Hand.

KLGP III S. 269

Bemerkungen: Nach der bereits erwähnten Zusammenstellung in Daten II S. 1221ff. machten die Auflagen für die besseren Vogteien in der Regel zwischen 5000 und 7000 Gulden aus, für die kleineren entsprechend weniger.

28 Empfänger

A Auch Landleute in fremden Kriegsdiensten haben Anspruch auf die Auflagen von ev. Glarus.

1757 April 27 ELG

ELGP II

B Verzicht

1761 April 29 ELG

Haben mgh und samtliche herren landtleuth erkendt, dass fürohin keinem ehrlichen landtmann die auflaag sollen hinderhalten sondern selbige, so mit recht und billichkeit ein gegeben, den herren tagwen vögten in jedem tagwen bahr erlegt und bezalt werden, mit dem anfüegen, wann der schuldige auflaag erlegt ist, danne einem jeweiligen herrn landtvogt etc überlassen sein solle, sowohl bei dem eint als anderten ehrlichen landtmann gebührend anmelden zu kommen, dass der auflaag ihme möchte verehrt und von dem tagwenvogt widerum zurück gegeben werde.

ELGP II

PRAKTIZIEREN

29 Massnahmen des ev. Landesteils

A Weinzahlungen usw. nach der Landsgemeinde

1689 April 28 ELG

Ist erkhandt worden, das nach gehaltener landtsgmeindth diejenigen, so schon in dem lösnen möchten gewesen gsein sein, fürskhünftig kein wein mehr zalen solen, dan nur diejenigen, welche durch das kugelrunde glückh ehrenembter möchten erhaschet und bekommen haben, denen es dann heimbgegeben und überlassen sin solle.

Auch ist erkhandt worden, das diejenigen, so in das regiment gefürdereth werdind, auch nüt zalen sollen. Fals und aber einer diser bruchpuncten halber darwider handlete und wein zalen und spendieren thete, abgestraft werden solle, wie die guzer.

ELGP I

Bemerkungen: Die ev. Landsgemeinde vom 27. April 1707 bestimmte ausdrücklich, dass, wer ein Amt oder Dienst bekommen habe, der mag in seinem haus geben oder nit nach seinem belieben und sonst keinem nichts *(ELGP I). 1741 wurde allen ins Los gekommenen Bewerbern erlaubt, nach der Landsgemeinde zu geben, was beliebt (ELGP II vom 26. April), und vier Jahre später verbot man wieder alles (LGP II vom 28. April 1745). 1753 wurde der Artikel von 1745 dahin erläutert, dass ein Gewählter etwas geben dürfe (ELGP II vom 25. April). 1758 verbot man den nur ins Los Gekommenen jede Bewirtung (LGP II vom 26. April).*

B Mitglieder des Rats und des Gerichts haben alljährlich einen Eid für getreue Amtsführung zu leisten.

1750 April 29 ELG

Der durch die ev. Landsgemeinde vom 24. April 1743 erlassene Artikel gegen das gefährliche berichten der richter und rähte *wurden bestätigt und dahin erläutert,* das einem erlichen landtman in aufstosenden streitigkeiten bey einem herren des rahts old richter sich anzumelden und ihres rahts zu bedienen nicht solle benohmen seyn, das unerlaubt und gefährliche berichten aber als anerbiehtung gelts, bezahlung, essen und thrinckhen, es thue es einer selbst durch die procuratoren, wirth, die seinigen old andere leuth, wie es immer namen haben, möge bey ehr und eydt und 50 thalleren buoß solle verbotten seyn. Damit und aber dieser articul genauw beobachtet und demm steiff obgehalten und nachgelebt werde, sollen alle jahr die herren häubter, räth und richter, alle ehren glider des evangelischen rahts, an offentlicher landtsgmeind auf disen articul, welcher vorgelesen werden soll, ein cörperlichen eydt zů gott dem allmächtigen schwehren, das sie das ganze jahr hindurch in allen ihren urtlen und sentenzen vor rath old gricht ohne nehmung mieth noch gaaben, essen noch trinckhen, gelt noch geltswert, es seye bey anfang, unterwährendem old nach den processen und beschehe von der partey selbsten, deren procuratoren old durch und von wem es immer wolle im gringsten selbsten noch auch die seinigen nichts annehmen, sonderen ihre urtlen abgeben und zu demmjenigen verhelfen, was sie bey ihrem geschworenen rahtsherren und richtereydt recht und billich zu seyn bedunkt.

ELGP II

Bemerkungen: Am 28. April 1751 beschloss die ev. Landsgemeinde bei Kundschaftsaufnahmen bei Wirten usw. zu fragen, ob im lauf des jahrs von jemanden räht oder richteren seye esen und trincken bezahlt oder zu bezahlen verheisen worden *sei (ELGP II).*

Gemäss Beschluss der Landsgemeinde vom 5./16. März 1756 hatte ein neu gewählter Ratsherr noch folgenden speziellen Praktiziereid zu leisten: Ihr sollet schweren, dass ihr zu erlangung euwers rathsplatzes weder in noch ausert dem landt, weder mit wetten noch mit merkhten, mieth noch gaaben, gelt noch geltswerth, speis noch tranckh, weder durch sich selbst noch durch andere personen, es sie gleich weib oder man, ausgegeben oder auszugeben verschaffet habet in kein weis noch weg *(LGP II S. 83).*

C Alle Landleute müssen den Praktiziereid ablegen.

1760 April 30 ELG

Auf Grund eines memorialsmässigen Anzuges, dass der Gauzartikel nicht gehalten werde, wurde erkannt: gleich wie die herren ehren häubter, räth und richter hierinfahls an ofendtlicher landtsgemeinde den eid prestieren, hiermit

nicht allein hochselbe, sondern von nun an und in zukunft die sambtlichen herren landtleuth, gleich mgh an offendtlicher landtsgemeind den eidt prestieren sollen, dass sie wegen besetzung der ämbteren old diensten zu keinen zeiten niemanden in keiner weis weder miet noch gaaben, gelt noch gelts wehrt abforderen oder anerbiethen, viel weniger geben noch nehmen wollen.

ELGP II. 1761 wurde der Eid dann wirklich geleistet.

Bemerkungen: Die ev. Landsgemeinde vom 24. April 1765 dehnte dann den Praktiziereid auch auf landtsfreiheiten und all anderen sachen, so vor die landtsgemeind zu behandlen kommen, *aus (ELGP II).*

D Auch die Geistlichen müssen in Zukunft einen Praktiziereid schwören.
1766 April 30 ELG

Als die landtsarticul von 1750, 1760 und 1765, worauf die titl. herren häubter räth richter und auch die sambtlichen herren landtleuth den eid schweren sollen, belesen worden, ist angebracht, dass die herren geistlichen auch gleich den anderen herren landtleuthen schweren solten und hierauf von titl. herr landamman Schindler nach anleitung des memoriall denen herren landtleuthen vorgeöfnet, wie das mgh klagend angezeiget worden, das bei vacanten pfrunden ohnanständig und ergerlichen praticen getreiben worden, folglichen erforderlich sei, solchen durch heilsame verordnungen vorzukommen etc. Worüber reflectiert und erkendt worden, das das gutzen und practicieren bei vacanten pfrunden für das konftige mäniglich bei ehr und eidt gleich wie zu anderen landts ämbteren etc verbotten seie, und hierauf sowohlen die herren geistlichen als die sambtlichen herren landtleuth schweren sollen, das bei vacant werdenden pfrunden in unserem land und Werdenberg das gutzen und practicieren gentzlichen wolle underlassen und niemand deswegen weder essen trinckhen noch andere wirtt und gaben gegeben noch genohmen werden, mit dem beifüegen, das das recomendieren und nachenlaufen der geistlichen und anderen persohnen in ihrem nammen auch gentzlichen abgekändt und verbotten sein solle. Und die recomendationes nicht anderst beschechen mögen als bei titl. presidenten, auch den herren, so vor sie anhalten werden und in der gebühr an dem orth der wahl; die ussere pfrunder aber sind hierin nicht begriffen, worauf also mgh, die herren geistlichen und sambtlich anwesende herren landtleuth die practiciers eidt geschworen haben.

ELGP II

Bemerkungen: Die ev. Landsgemeinde vom 25. April 1787 präzisierte, dass bei vergebung geistlicher pfrunden sowohlen das bättenbröteln als auch das geben und nehmen nach den wahlen wie vor den wahlen, bestehe es in vergabungen an gemeindsgüeter oder bezahlung essens und trinckens, des gänzlichen verbotten sein solle, *wie bei den Landesämtern (ELGP III).*

E Ist erkändt, das das bätten bröttlen wegen vergebenen ämbteren für das künftige gäntzlichen solle abgestrickt und verbotten sein.

1767 April 29 und 30 ELG

ELGP II

Bemerkungen: 1785 bestätigte die ev. Landsgemeinde obiges Verbot mit dem Anhang, daß dises verbott dem algemeinen practicier eidt beigesezt und aljährlich an der landsgemeind belesen und beschworen werden solle *(ELGP III).*

30 Kath. Landesteil

Vorbemerkungen: Trotz Einführung des Loswahlverfahrens mussten wegen des Praktizierens neue Beschlüsse gefasst werden. 1750 wurde z. B. ausdrücklich das Betteln, Anreden und Glückwünschen nach erfolgter Wahl bei einer Krone Busse verboten (KLGP II S. 215).

A Praktiziereid vor der Wahl, gegen nachherige Bettelei usw.

1753 Mai 6 KLG

In Sachen Gratulierens und Bettelns nach der Landsgemeinde wurde ermehret, das das geben und nemmen, wie auch das anreden nach denen landsgemeinden, des gleich das glükhwünschen und bettleren, was namens und unterwas vorwand es immer sein möchte, gänzlichen abgestrikht und abgethan, mithin gleich dem practicirartikhul auf das genaueste observirt und dem geber wie dem nemmer bei ehr und eid verbotten sein solle, und gleichwie an offener landsgemeind sich verlauthen wollen, das vor dieser landtsgemeind practiciert worden sein solte, so sollen mgh die obrigkeitl. inquisition und erfindlichen fahls genaue justiz harüber walten lassen. Hiebei aber haben auch gesamte herren landleuth den anlas genommen, mgh denen herren räthen die ansonsten gewohnten bäheten etc alles und jedes dergleichen, die sizgelter alleine ausgenommen, total abzukennen und dem geber und dem nemmer gleichergestalten bei ehr und eid zu verbiethen.

Es haben danne mgh und samtliche herren landleuth ein gesaz gemacht und erkent, das künftig hin alle die jenige, welche umb ein amt oder dienst zu losen kommen, ehe die kuglen gewechslet und ausgetheilt werden, den körperlichen eid des practicirens halber vor offentl. lands gemeind zu schwören schuldig sein sollen.

KLGP II S. 247

Bemerkungen: 1760 wurde dieser Beschluss bestätigt mit der Erläuterung, dass die rechtmässigen Sitzgelder, so da sind, da ein neuer haubtman 10 bz auf jeden ratsherrn und ambtsbedienten zu bezahlen schuldig ist und was gesetzte taxe sind *vorbehalten seien (wohl Inhaber von Standeskompanien in fremden Diensten; KLGP II S. 343). 1771 stellte man das* anreden vor und nach der

landtsgmeind desgleichen das glückwünschen, kräm und letzenen *neuerdings unter das Verbot (KLGP III S. 149). 1786 wurde das sogenannte* gottenbrödteln *untersagt (KLGP III S. 310).*

B Ausdehnung des Praktizierartikels auf die Ratsherrenwahlen

1772 Mai 10 KLG

KLGP III S. 156

Bemerkungen: 1794 ergriff dann der kath. Rat Massnahmen gegen drei Ratsherren wegen Praktizierens (KRP 20 vom 20. November und 5. Dezember).

KIRCHLICHES

31 Ev. Landesteil, Synode

A Gravamina

Vorbemerkungen: Gemäss den Synodalordnungen bestand ein ständiges Traktandum unter der Bezeichnung gravamina. *Darunter verstand man Eingaben und Wünsche gegenüber der weltlichen Obrigkeit. Die Synode vom 23. April 1690 richtete z. B. folgende Begehren an den Rat.*

1690 April 23 Synode

Wegen der unordnung bei dem gottesdienst, branntwein und tabacktrinken vor der predigt hat man für gut befunden, mgh zu berichten. Es soll ein mandat gemacht und ein busse darauf gesetzt werden und die pfarrer sollen dagegen predigen.

Alle kilbenen im lande sollen wo möglich von der landsgemeindt auf die Glarner kilbi verlegt werden.

Wegen des mätzengewirbt ist erkennt worden, die sache mgh zu beratschlagen zu überlassen, damit es mehr und mehr in aufschwung komme.

Wegen des gassenbettels ist erkennt worden, das angefangene werk eifrig fortzusetzen und die müssiggehenden zur arbeit anzuhalten.

Wegen der defension des vaterlandes ist notwendig erachtet worden,
a) dass das volk sol mit wehr und waffen versehen und darin fleissig geübt und unterrichtet werde,
b) dass man von den gemachten verträgen sich in das künftig weder wenig noch viel bringen lasse, den mitlandleuthen nichts mehr nachgebe, sondern eine steiffe resolution fasse und sich in gute postur stelle,
c) dass das Piäschen haus *[Sust Biäsche]* bei Wesen in der unsrigen hand möge gebracht nach mittlen getrachtet und dasselbe gar nit ausser der acht solle gelassen werden.

Kt. Kirchen A Prot. der Synode I S. 151

B Einzelbeschlüsse von Synode und Prosynode

1727–1767

Am 23. Mai 1727 beschloss die Prosynode, dass jeder Pfarrer vor der Synode die Ratsherren zu sich berufen solle, um von diesen zu vernehmen, ob sie nichts Nötiges oder Dienliches zuhanden der Synode wüssten.

1754 erlaubte die Prosynode die Einführung von Hausbesuchen, falls die betreffende Gemeinde es bewillige.

1760 empfahl die Prosynode den Pfarrern, nach den Taufbüchern zu kontrollieren, ob die Kinder die Schule und den Unterricht besuchten.

Die Prosynode vom 16. Oktober 1761 beschloss, dass Fremde, die das Abendmahl nehmen wollen, in der Vorbereitungspredigt ihren Taufschein vorzulegen haben.

Am 15. April 1763 wurde beschlossen, von eigentlichen Visitationen abzusehen. Dagegen sollten je der älteste Pfarrer im hintern und der im untern Landesteil alle zwei bis drei Jahre die jüngern Mitbrüder besuchen und ihnen mit gutem Rat zur Hand gehen.

1764 erlaubte die Prosynode, um gepräng und betteleyen *zu vermeiden, die Kopulation in einer andern Gemeinde, falls die übrigen Vorschriften erfüllt seien.*

1765 bestimmte die Frühjahrssynode, dass eine schwangere ledige Person vom Pfarrer unter Beizug eines Ratsherrn zitiert und befragt werden solle; der Bericht sei dem Standespräsidium einzureichen.

Die Maiensynode 1766 bestimmte, dass Geistlichen, denen bei Verwandtschaftsheiraten difficultäten aufstoßen *würden, die Sache mgh unterbreiten sollten. Ebenso sollten Dispensationsbegehren vom Pfarrer ausgestellte Berichte über die Verwandtschaft beigelegt werden.*

An der Herbst-Prosynode 1767 wurde bestimmt, dass Hochzeiten nicht mehr an einem Sonntag eingesegnet werden dürften.

Kirchen A Ennenda Synodalgesetze Ms. 1. Abschnitt; ferner kt. Kirchen A. Prot. der Synode I S. 261.

Bemerkungen: Über die Bemühungen der Synode zur Schaffung einer ev. Landesbibliothek vgl. S. 1114 Bemerkungen.

C Satz- und ordnungen eines wohlehrwürdigen synodi evangelischer religion lobl. stands Glarus und deren angehörigen aus alten und neuen schriften des synodi zusamen getragen und anno 1734 in nachgesetzte ordnung gebracht.

1734

Die Abschnitte I, introitus, *und* II, anordnung des synodi selbsten samt seinen bewegursachen, *sind inhaltlich identisch mit den ersten beiden Abschnitten der Ordnung von 1621.*

III. Von den glideren und beysitzern dises synodi. Membra dises synodi sind nicht allein alle kirchdiener im land Glarus, der grafschaft Werdenberg und herrschaft Wartau samt allen candidaten, welche demselben rechtmässig einverleibt worden, sondern auch die weltlichen herren assessores von welchen hernach ein mehrers.

IV. Von dem praeside, seiner wahl und aufhabenden pflichten. In disem synodo sol seyn ein decanus, nit das er über die anderen herrschen und gewalt üben solle sondern um der ordnung willen. Darum sol er so wol als andere membra sich den gesatzen und der censur unterwerfen. Der decanus wirt in plena synodo, componirt von geistl. und weltlichen herren ohne ausstand der nechst gefreundten und verschwägerten erwehlet. Er muss aber seinen decanat alle jahr, wann er seiner censur halben ausstehen wil, vor eben diser versamlung resigniren und der erlassung oder bestätigung erwarten. Eines jeweiligen decani pflicht und amt ist, so wol den jährlichen synodum und prosynodum als auch ordinari und extraordinari conventa, von welchen unten ein mehrers nachzulesen, auszuschreiben, in denselben zu praesidiren, die umfrag zuhalten auch die meinung und den entschluss derselben denen, welche selbe angehen anzuzeigen. Er soll auch für errichtete satz- und gute ordnungen treulich wachen und mit fleiß erkundigen, was eines jeden capitularen studium, lehr und wandel seye, ob mangel an den lehrern oder ihren zuhöreren und gemeinden, und so etwas ermanglen und fehlen wurde, sol der übertreter anfangs allein, demnach in beyseyn eines oder zwey fratrum freundlich und brüderlich, doch mit verschweigung dessen, der ihm das mangelhaffte mündl. old schriftlich eröffnet, gewahrnet und abgemahnet, und so das nicht verfienge, für einen gantzen synodum gestellet werden, welcher der gebühr nach mit ihme zuhandlen und allen ärgernussen abzuhelfen wohl mittel und rath finden wird.

V. Von dem camerario, dessen wahl und pflichten. Der synodus sol auch allezeit haben einen camerarium. Auch diser wird so wol als der decanus ohne ausstand erwehlet als von den membris geistlichen stands in prosynodis und

conventen. Er sol aber auch seinen camerariat alljährlich im prosynodo wie der decanus sein decanat im synodo resigniren und der erlassung oder bestättigung erwarten. Der camerarius hat im ausstand und abwesenheit des decani die umfrag. Er sol auch das synodal-gut verwalten und darum alljährlich ordenliche rechnung ablegen. Ferner sol er, so lang man keinen sonderbahren actuarium hat, nicht allein die conclusa der kirchenversamlung verzeichnen und in die acta eintragen, die gravamina zur übergab an unsere gnädigen herren und oberen ausfertigen und die ankomende schreiben nach der erkandtnus unseres ministerii beantworten, sonder auch die schreiben samt den antworten copiren und in ein buch zur aedification der nachfahren im heiligen ministerio verfassen.

VI. Von übrigen membris synodi geistl. stands und ihren pflichten. Wann ein membrum bey ausgeschribnen geistlichen zusamenkünften nicht erscheinen kan, so sol er ehehafte ausziehen und solche dem decano zufertigen oder so er dis nicht selbst schriftlich thun kan, sol er seine ehehafte durch seinen vicinum ablegen lassen, alles bey ehr und gewüssen. Unter gleichem band sol auch der vicinus testiren, was ihm des grunds oder ungrunds der eingegebnen ehehafte halben in wüssen. So aber einer oder der ander von den kirchendienern sich des synodi gäntzlich entziehen und keiner censur unterwerfen wolte, der sol als ein verächter der disciplin und zucht einem herrn landamman und rath geleidet und durch hochoberkeitliches ansehen zum gehorsamm gebracht werden. Wann er sich aber noch ferner hartnäckig widersetzen wolte, sol er von dem synodo gäntzlich ausgeschlossen seyn und bleiben, so lang er auf seiner eigensinnigkeit verharret und keiner von den übrigen capitularen einigen theil und gemeinschaft mit ihm haben, ausert dem fahl der noth, da die gemeind nicht kan hilflos gelassen werden. Wann aber ein solcher reumüthig wird und die reception wider suchet, sol er nicht aufgenomen werden, ehe und bevor er eine demüthige abbitt gethan und vom decano nach verdienen censurirt und wie er sich in dz künfftig zuverhalten habe nachdrucklich moniret worden. Wann aber einer dem synodo zwar unterworffen seyn wolte, aber sich des eint old anderen bruders oder anderer ursachen halben beschweren thäte im synodo zu erscheinen, sol er seine ursachen und beschwerden zu rechter zeit einem decano oder wann es aus gewissen umständen thunlicher dem camerario oder einem andern membro anzeigen, damit man bey zeiten aller unordnung fürkomen könne und niemand unsern gemeinden zue ärgernus anlaas gebe.

VII. Von der ehehafte wegen ausbleibens. Für gnugsamme ehehaften sollen angesehen gehalten werden krankheiten, unglück, werden und sterben der hausgenossen, gottsdienstliche und andere unausweichliche gemeindsgeschäfte und dergleichen. Und so noch andere ehehafte eingebracht wurden, sol man

selbige anhören und nach beschaffenheit der sachen urtheilen. Kan man aber weder dergleichen noch andere genugsame ehehafte produciren oder unterlasts einer sonsten aus verachtung und zur beschimpfung der gantzen versamlung, sol er allwegen soviel buß verfallen haben als ein membrum bey selbigem anlaas verzehren thut.

VIII. Von den weltlichen assessoren und wie die in synodum geordnet werden, auch von deren gewalt im synodo und pflicht zu demselben. Weltliche assessoren sind die ehren häubter des lands, welche von unsern gnädigen herren und obern selbst alljährlich darzu committirt werden und dann 2 aus den tagwensräthen, welche de anno 1733 in nachfolgender ordnung von jedem pfarrer seiner gemeind gezogen werden: 1. von Glarus und Schwanden, 2. Mollis und Bettschwanden. 3. Elm und Bilten. 4. Linthal und Kirenzen. 5. Matth und Niderurnen. 6. Nettstall und Mittlödi. Alle dise so wol von unsern gnädigen herren geordnete als auch von ihren pfarrern gezogne weltliche assessoren sollen so wol als die ministri gewalt haben zu minderen und zu mehren, wie sie es am besten befinden werden. Gleichwie aber die ministri von dem praeside des geistlichen stands mit dem eid an das silentium gebunden, also sol auch der praeses des weltlichen stands ersucht werden, die weltlichen assessoren mit dem eid darzu zu verbinden.

IX. Von der zeit und dem tag, wann der alljährliche synodus sol gehalten werden. Anno 1621 bey erster anordnung des synodi sind alljährlich 2 synodal versammlungen angesehen und gehalten worden. Nachmahls aber hat man nur eine nöthig geachtet und selbige letstmahls gesetzt auf den 2. zinstag und mitwochen nach dem heiligen osterfest. Disc sol niemahl ohne erhebliche ursachen aufgezogen und weiter hinaus gesetzet werden. Fallend hindernussen ein, so sol der praeses synodi selbige samt dem camerario und 2 oder 3 andern nechstgelegnen fratribus erdauren und sich mit ihnen berathschlagen, ob sie so wichtig und von der erheblichkeit sey, daß der synodus auf die bestimte zeit den fortgang nicht gewünnen könne.

X. Von dem colloquio der kirchendienern in der grafschaft Werdenberg und herrschaft Wartau. Die kirchendiener zu Wartau und Werdenberg, sowol pfarrer als candidati sollen alljährlich vor unserm prosynodo einen antiprosynodum halten und an demselben einander bey ehr und gewüssen aufrichtig censiren. Es sol auch ein jeder dasjenige getreulich vorbringen, was er an den synodum zubringen nöthig erachtet. Die ergangnen censuren und eingebrachten gravamina sollend sie an selbigem ordenlich verzeichnen und durch die auf den synodum reisende membra einem versamleten prosynodo einhändigen lassen. Weil es nun nicht dienlich, daß alle 4 pfarrer von Wartau und Werdenberg ihre gemeinden zugleich auf einmahl verlassind, so sollend sie

umwechslen und jedesmahl mehr nicht als 2 an dem synodo zuerscheinen schuldig seyn, einer aus den 2 oberen, der ander aber aus den 2 untern gemeinden, damit einer des andern kirchen in seiner absenz versehen könne. Wann aber in den 2 oberen und unteren gemeinden solche pfarrer stehen, welche in naher blutsfreundschaft oder schwagerschaft sind, so sol man solche gemeinden zusamen ordnen, deren ministri freundschaft halben von einander testiren können. Es sollend auch die candidati, wann deren zu Werdenberg oder Wartau sich befinden, alle 2 jahr vocirt werden und zu erscheinen schuldig seyn. Die kirchendiener zu Wartau und Werdenberg sollend so wol als die ministri im land an dem prosynodo um 11 uhren in loco seyn. Erscheinen sie nicht auf dise in den circularibus bestimmende stund und den letsten klang der mittagsgloggen sonder späther, so sollend sie jeder einen halben gulden buß verfallen haben und in den synodal-fiscum bahr erlegen, es wäre dann sach, daß sie obbeschribne genugsame ehehaffte aufweisen könten oder durch contrariwind auf dem Wallensee hinterhalten worden, wornach man aber fleissig fragen wird. So aber einer von den kirchendienern zu Werdenberg und Wartau den der rang trifft an dem synodo gar nicht erscheint, der sol sein ehehafte durch den anderen auf den synodum verordneten fratrem venerabilem synodo treulich bey ehr und gewüssen mund- old schriftlich eröffnen lassen. Es sol aber der anwesende bey ehr und gewüssen oder gar bey seinem synodal gelübde berichten, ob die übergebnen und eingebrachten ehehafte einen genugsamen grund habend oder aber nicht und was ihm derselben halben offenbahr und bekant. Geschicht das nicht oder werdend die eingebrachten ehehafte nicht gesatzmässig und wol begründt erfunden, so sol der ausbleibende 4 cronen buß zuerlegen schuldig seyn. Weigert er sich dessen, so sollen dan zumahl die 4 cronen von dem landvogt zu Werdenberg innbehalten und unserm fisco zugeeignet werden.

XI. Vom prosynodo und was auf demselben zu verhandlen. Der prosynodus, welcher mit dem gebätt des herren den anfang nimt, ist eine praeparation auf den folgenden tags haltenden synodum, an welchem sich alle glider geistlichen stands an bestimtem ort bey einandern versamlen und gewohnliche disere puncten in nachfolgender ordnung mit einander behandlen: 1. Wird fleissige nachfrag gehalten, ob alle vocirte membra auf fixirte zeit und stund in loco erschinen. 2. Ob jemand den assess auf den prosynodum verlange, welches auch dem competirlichen praetendenten sub lege silentii et sine voto concedirt wird. 3. Werden die ledig gefallnen wahlen, so dem prosynodo allein zukommen, de nove bestelt. 4. Ziehet man in betrachtung die neuen promotionen, welche sint letst gehaltnem synodo oder convent auf pfarr- oder helfferey möchten vorgefallen seyn, ob selbige hernach folgendem gesätz von bestellung

eines kirchendiensts und rechtmässigem beruf in eine gemein conform oder ob darwider peccieret worden. 5. Werden die acta des letstgehaltenen herbstconvents durchgegangen. 6. Ergehen die censuren der ordnung nach über jedes membra. 7. Und endlich werdend die gravamina aus allen gemeinden zusamengetragen, auch beratschlaget, ob was weiters folgenden tags dem gantz gesesnen synodo zu proponieren.

Diser congreß sol des tags vor dem synodo stricte um 11 uhren seinen anfang gewünen, zu dem end von dem praeside tag und stund samt der buß in dem ausschreibenden cirgulari deutlich ausgeworffen werden, damit sich niemand mit der unwüssenheit entschuldigen könne. Wer aber ohne genugsahme schrift old mündlich durch seinen vicinum abzulegende ehehafte bym letsten klang der mittagsglocken nicht in loco erschine, der sol dem synodal-fisco ein halben gulden buß baar bezahlen und sollend solche bussen zu vermehrung der geistlichen capitalien verwendet werden.

XII. Von dem synodo selbst und wie derselbig gottseliglich anzufangen, wol fortzusetzen und glücklich zuenden. So nun der synodus behöriger massen versamlet, so fangt man an zu schreiten zur sach selber und weil wir alle gute gaaben von oben herab haben, so sol der decanus auch dise vorseyende verhandlungen mit dem heiligen «vatter unser» als die vollkomneste form des gebetts anfangen und volländen der gewissen zuversicht, daß wir zu denselben gottes gnad erlangen werden.

So es die zeit leidet, mag der decanus eine kurtze oration halten, welche zu vorhabenden geschäften dienlich, als von dem amt eines predigers, von der gedult zur zeit der verfolgten kirchen gottes oder was sonst ihme gefällig und er dienlich erachten möchte.

Hierauf stellet man aus die, so neulich ankomen und sich dem synodo wollend einverleiben lassen. Derselben reception aber sol auf dise weis und unter folgender bedingnuß geschehen:

Articul des annehmens neuer geistlicher glidern in den synodum. Wir die diener des heiligen evangelii im land Glarus habend uns wolbedächtlich entschlossen, daß wir den für einen ehrlichen, redlichen und getreuen kirchendiener achten und halten wollen, der nebent frommen wandel seine studia an gebührenden orten absolviret und von authentisch gelehrten auf den berühmten gymnasiis und academien lobl. 3 eidgnössischen stätten Zürich, Bern und Basel rite examinirt und zum heiligen ministerio würdig geachtet worden, dessen er uhrkund und schein auf anforderen zu erscheinen sich nicht beschweren sol, wie auch seines verhaltens, lehr und lebens halben, wie er sich verhalten an denen orten und enden, von denen er gezogen und zu uns komen ist, auf das nicht etwan verloffne vaganten, so ab anderen orten um ihres

ärgerlichen und schandlichen lebens willen vertriben worden, in disem land angenomen, geduldet und nebent andern ehrlichen und frommen dienern gottes in gleichem wehrt gehalten werden, zur schmach und nachtheil unserer heiligen religion vor denen die draussen sind.

Capituls-eid. Ein jeder pfarrer, diaconus und candidat, der des synodi begehren thut, sol auf seine annehmung hin dem decano und einem weltlichen assidenten an eidstatt anloben auf folgende puncten:

a) daß er in diesem land Glarus und bey dessen angehörigen wolle predigen das heilige evangelium nach dem christlichen verstand des alten und neuen testaments und nach laut der eidgnössischen confession, so anno 1566 von den dienern der kirchen Zürich, Bern etc. in druck ausgegangen auch die formula henotica vermag und darwider gar kein dogma oder falsche lehr denselben zuwider einmischen noch lehren.

b) Weiters sol er anloben siner ordenlichen oberkeit, so lang er im land wohnet, treu und hold zuseyn und gemeinen lands Glarus nutz und frommen zubefördern, ihren schaden zu wahrnen auch so er vermag zu wenden.

c) Er sol ferners anloben, das er wolle den nutz und wolstand unsers synodi in allweg helfen fürdern, seinen schaden und nachtheil wahrnen und wenden, nichts unter dem schein desselben fürnemen, dessen er keinen gewalt noch sonderbahren befehl hat.

d) Über das sol er anloben, daß er die heimlichkeiten des synodi, aus deren divulgation schaden verwis und nachred erfolgen möchte, verschweigen wolle.

e) Und endlich, daß er sich auch befleissen wolle, die vor und nachgeschribnen satzungen und articul[a] zuhalten und denselben jederzeit, so lang er unserer synodo einverleibet ist, getreulich nachzukomen und zu gehorsammen oder im fahl der übersezung der dictirenden straf zu unterwerfen.

Darnebet sol ein jeder, der ins synodum aufgenomen worden, zum eingang und antrit demselben einen gulden erlegen, damit sich fürohin keiner der ungleichheit zu beklagen habe. Dises geld sol einem jeweiligen camerario als verwalter der capitalien des synodi so wol als alle bussen baar bezahlt und von demselben zu erhalt und vermehrung solcher capitalien treulich angelegt werden, worvor er, so oft es nothwendig erachtet wird, ordenliche rechnung zu geben schuldig ist.

Ehe und bevor aber einer sein synodal-gelübd abgelegt, sol er kein macht haben zu mindern und zumehren laut der anno 1670 gemachten ordnung.

4. Hierauf examinirt man die neuen wahlen, wann eine oder mehr sint letstgehaltnem synodo vorgefallen, ob sie nach beschribnen gesätzen conform oder nicht.

5. Nach disem werden die weltlichen herren assessores erfragt, ob sie im namen unsere gnädigen herren oder sonderbahrer gemeinden oder auch für sich selbst einem ehrwürdigen synodo etwas habend fürzubringen, dz lehr, leben oder gemeinen gottesdienst betreffen möchte. Da ihnen mit gebührend ehr und antwort begegnet werden solle. So aber das vorbringen einen von den ministris in specie beträfen thäte, sol solches auf desselbigen censur aufbehalten werden.

6. Auf dises folgen die censuren, welche niemahlen ohne erhebliche ursachen sollen unterlassen werden. Bey der censur sol man warhaftig und aufrichtig handlen ohne alle anfechtung und passionen und fürbringen nur was vonnöthen, es seye gutes oder böses. Doch sol man keines halben nur auf etwas deuten ihn in verdacht zubringen, sonder entweder gar schweigen oder die sachen mit moderation fürbringen. Es sol auch keiner dem der die warheit fürbringt etwas einreden, doch das alles geschehe mit gutem grund. Darüber sol auch der beklagte bey erwartung gebührender straf keinen aufsatz thun noch die sach mit der faust und rachgierigkeit zu rechnen und zu erörteren dreuen, des vorhabens dem kläger seine warheit im hals zu erstecken, sonder er sol es als eine brüderliche ermahnung erkennen und halten und sich darüber corrigiren. So aber einer vor dem synodo oder convent mit schelten oder sonst unanständiger aufführung sich vergehen thäte, sollend beyde, der dz unanstandige wesen anhebt und der dasselbe unterhaltet und fortsetzt, folgendermassen gebüsset werden: Der der anfang macht mit schelten und unanständiger aufführung sol 1 gulden, der sich aber zum schelten und unanständiger aufführung reitzen und verleiten lasset, sol ein ½ gulden buß in synodal-fiscum baar zahlen. Im fahl aber einem oder dem andern mit ofentlicher unwarheit etwas zugelegt wurde, so sol der beklagte wohl fug, macht und gewalt haben, einen solch falschen verlümder der weltlichen obrigkeit, deren wir in keinen dingen eingreifen wollen, anzuzeigen, dieselbe um rath anzuruffen nach seinem willen und gefallen und nach erforderender nothdurft. Zum wenigsten sol ein falscher delator vom praeside nach befindenden dingen bestraft und wol moniert werden. Die censur aber sol seyn von der lehr, leben und wandel und eines jeden haushaltung, weib und kindern, an denen eintweders hoffarth und pracht in den kleiden mehr dann ihr stand zugibt, oder anders gespühret wird, dardurch der geistliche stand beym gegentheil zum höchsten verkleineret und andere unsers theils höchlich geärgeret werden. Was aussert disen stuken ist, denen sollend wir als weltlichen geschäften nicht nachsetzen sondern der weltlichen oberkeit ihr recht und gerechtigkeit lassen erfolgen. Es mögen auch die weltlichen herren, so einem ehrwürdigen synode beywohnen, solche händel, wie sie nothwendig seyn bedunkt, an gebührende ort und ende zeu-

chen, da sie erachten nutzlich und gebührlich seyn. Es sol aber allen argwohn, ambition und ehrgeitz abzuschneiden ausgestelt werden erstlich der decanus selbst, damit er sehe, das er nicht minder als die andern membra der censur gemeiner brüderschaft unterworfen seye und er den übrigen mit gutem exempel vorgehen solle in lehr und leben. Darauf sol die censur dem rang nach von einem zum anderen bis auf den letsten fortgehen und sollend niemahlen die, so mit andern im ausstand censiret werden, wann sie der rang nicht trifft. Doch sollend allezeit die pastores von Werdenberg und Wartau erst nach den pastoribus und diaconis im land und die candidati der unterthanen erst nach den landkinderen censiret werden. Nach diser ordnung sol ein jeweiliger decanus den ausstand einrichten, welcher aber von ihm ausgestelt wird, der sol unverzogenlich ausstahn und seiner censur bis man ihn wider berufft in loco abwarten. Es sollend auch mit ihm ausstehen seine anverwandten im 3. und verschwägerte auch im 3. grad. Wird er dann wider hineinberufen, sol er an sein ort stehen und stehendt erwarten, ob ihm der decanus nomine synodi etwas werden vorhalten oder nicht. Wirt ihm nichts vorgehalten, so setzt er sich wider nider samt seiner freundschaft. Falt aber etwas wider einen vor, deswegen er zu censiren, so bleibt er mit seiner freundschaft stehen und wartet mit aller ehrerbietigkeit ab, was ihm werde vorgehalten. Das vorhalten aber sol in folgender ordnung geschechen: 1. Sol der praeses dem fehlbahren fratri vorhalten was seinethalben in die censur kommen. 2. Sol der decanus den camerarium erfragen, ob etwas beyzusetzen, das er vergessen haben möchte. 3. Eine allgemeine umfrag halten, ob es so oder nicht oder was mehrers. 4. Darauf sol der vorgestelte frater in guter ordnung und mit gebührender ehrerbietigkeit anworten und nach abgelegter antwort mit seiner verwandtschaft widerum abtretten, wann der praeses ihm solches imponirt und es nothwendig erachtet wird und das ohne widerred. 5. Wann er wider abgetretten, sol in die umfrag und beratschlagung kommen, ob man mit dessen verantwortung sich vernügen könne oder nicht. So jenes, kan der widerberufene frater nidersitzen. Wann dises, sol der decanus gegen ihm thun was anbefohlen worden ohne das ein einiger unter dem jeweiligen camerario darin darzwischen rede, es wäre dann sach, daß einer sich allzuunhöflich und vergessen gegen der häubtern geistl. und weltlichen stands mit worten oder geberden anliesse. In welchem fahl man ihn gar wol das 3. mahl mit seiner verwandtschaft ausstellen mag. Es sollend aber dise puncten allezeit vor der censur abgelesen werden, damit ein jeder wüsse, wie er sich zu verhalten habe.

7. Von den gravaminibus. Wann die censur vorbey, sol der praeses eine umfrag halten von einem fratre zum andern, ob jemand etwas hätte fürzubringen der lehr, irrung und mißbräuchen oder der einreissenden lastern halben, es

treffe an ganze gemeinden oder sonderbahre persohnen. Über vorkomend gravamina sol der decanus der ordnung nach die umfrag halten, eines nach dem andern in fleissige berathschlagung ziehen, damit man dieselben in einen förmlichen schluss zusammen fassen könne. Was concludiret worden, sol der scriba fleissig verzeichnen, damit alles unsern gnädigen herren zu fehrner deliberation oder abhelfung möge behändiget werden. Wann man sich dann über die in prosynodo zusamen getragene gravamina genugsam berathen, sol der praeses dise general umfrag stellen: Ob jemand mehrere gravamina vorzubringen habe. Komen dergleichen vor, sol man dieselbigen wie die vorigen tractiren. Endlich sol herr decanus den herrn praesidenten des lands nomine ministerii angelegenlich ersuchen, das eingegebne gravamina einem ehrsahmen und wolweisen rath bey nechster gelegenheit oder wann derselben vile in einem zu disen geschäften allein angesehenen rath kräftig proponirt und recommendirt werden. Es sollend auch die herren assessoren insgemein erbetten werden, vor haltendem rath sich dahin zu bearbeiten, damit nit allein mittel möchtend ausgefunden werden, denen gravaminibus abhelfliche maaß zugeben, sonder auch die conclusa darüber durch den landschreiber schriftlich verfassen und dem decano behändigen zulassen, damit dz heilige ministerium das seinige auch noch ferner beytragen und man also mit vereinten kräften an der allgemeinen so nöthigen verbesserung arbeiten könne. Damit aber solches alles destomehr kraft und nachdruk habe, sol der decan alle synodalen geistlichen stands fleissig und ernstlich vermahnen, in ihrem fleiss, eifer und ernst fortzufahren. Die hinlässigen sol er insonderheit vermahnen, daß sie sich besserend und fürhin denen, welchen sie bisdahin eine ärgernus gewesen, mit einem guten exempel vorgehen, damit die kirchen gottes nicht nur mit der lehr sonder auch mit gottseligem leben erbauet werde.

8. Von den dispensationes und frühzeitigen beyschläfen. Nachdem die gravamina in ordnung gebracht, kan ein pfarrer des lands nach dem andern die dispensationen und frühzeitigen beyschläf schriftlich eingeben, entweders dem herrn lands-präsidenten selbst oder aber herrn lands-sekelmeister, wann derselbe zugegen. Damit aber solches desto accurater geschehen könne, sol er die herren räth in seiner gemeind vor dem synodo zu sich in dz pfarrhaus berufen und sich mit selbigen berathen, eines theils ob etwas zur verbesserung in der gemeind an den synodum zubringen anderen theils aber die frühzeitigen beyschläf aus dem taufbuch in deren gegenwart richtig und ohne verschonen zu verzeichnen und dann die freundschaften mit denselben zuerdauern, welche das jahr hindurch im 3. grad der blutsverwandschaft copulirt worden, damit die leiste hiervon desto exacter unsern gnädigen herren behändiget werden möge. Es sol auch der decanus fürohin einen jeden pfarrer bey ausschreibung

des synodi in dem circulari moniren, daß er dieselben auf den synodum mit sich bringe, damit dieselbige an behörigem ort abgelegt und eingegeben werden könnend.

9. Von der beendigung des synodi. Nach allen disen handlungen danket herr decan den beysitzenden weltlichen herren assessoren für ihre gehabten mühe und arbeit, eifer und fleiß, so sie in behandlung der synodal-geschäften habend hervorblicken lassen, ersucht auch dieselben, daß sie samt einer ehrsamen wolweisen oberkeit dem hohen ministerio in seinen berathschlagungen treulich an die hand zu gehen fortwährend großgünstig geruhen möchten. Er versicheret anbey, wie auch dz hohe ministerium nach allen kräften dasjenig auferbauung seiner heiligen kirchen dem wolseyn des lieben vatterlands und allen gemeinden desselben wie auch zu erhalt und vermehrung des hochoberkeitlichen respects gedeylich seyn möchte und ladet endlich die herren proceres weltl. stands zu bevorstender abend-mahlzeit ehrerbietig ein, von deren kein membrum geistlichen stands ohne obenbeschribne gnugsame ehehaffte ausbleiben sol, um anständigkeit und guter ordnung willen, bey willkührlicher straf.

XIII. Von den ordinari und extraordinari conventen. Anfangs ward geordnet, daß alljährlich 2 allgemeine kirchenversammlungen gehalten werden soltend, nachmahlen aber hat man nur einen synodum nöthig erachtet. Anstatt des 2. aber gemeinlich ein herbst-convent der kirchendienern im land auf sant. Martins tag ausgeschriben, an welchem ein jedes membrum synodi geistlichen stands schuldig seyn sol zu erscheinen bey 12 bz buß, wann einer nicht genugsamme ehehafte ausziehen und bescheinen kan. Auch sol dise buß allzeit in dem circulari ausgeworffen stehen. Jedoch ist dem decano überlassen die zeit zubestimmen, wann dises convent solle gehalten werden. Wann aber sonderbahre wichtige sachen vorfielen, welche ohne nachtheil weder auf den synodum noch ein ordinari convent aufgeschoben auch von dem decano allein oder mit zuzug 2 oder 3 nechstgelegnen fratrum nit könten erörteret, gerichtet oder geschlichtet werden, so sol der decan gewalt und pflicht haben, ein extraordinari convent aller membrorum synodi im land auszuschreiben und zubesamlen; auch sol ein jeder in dz convent oder nur auf ein colloquium beruffner schuldig seyn zu erscheinen bey 12 bz buß. Damit aber auch in den conventes alles ehrbahrlich und in guter ordnung hergehe, hat man einhellig erkent auf- und angenomen: 1. Daß nicht allein der pro synodus sonder auch die ordinari und extraordinari convent praecise um 11 uhren oder das so genandte mitag-leuthen ihren anfang nehmen sollen. Damit auch diser ordnung desto fleissiger nachgelebt werde, sol der decanus wie den ort also auch den tag und die stund in den circularibus auswerffen mit dem ausdrucklichen

anhang, daß wer ohne genugsame ehehaffte bey dem letsten klang der mittagsglocken nicht verhanden, derselbige einen halben gulden buß verfallen habe. Wann aber etwas sonderbahres vorfiele, darin periculum in mora, solle einem jeweiligen decano überlassen werden, die zeit zu fixiren, nachdem es die nothdurft der sachen erforderen mag. 2. Daß ein jedes membrum auswarte bis die mahlzeiten, so bey dergleichen anlässen mit einander gehalten werden, ihre endschaft erreicht. Gehet einer vor haltender mahlzeit ohne genohmene erlaubnis hinweg, sol er gleichwol so vil bezahlen als ein jeder, so bey derselben bleibt, daran verzehren thut, es wäre dann sach, daß er sich durch oben beschribne gültige ehehafte darvon liberiren könte. Allein der synodalprediger ist von disem gesatz am prosynodo ausgedinget. Damit sich aber niemand ab der kostlichkeit mit recht beklagen könne, sol die ürthen an den prosynoden und conventen höcher nicht als auf 30 schilling kommen.

XIV. Von dem silentio. Endlich sol alles, was in den synodis und conventen abgehandlet wird, woraus nemlich hass und verwiß erwachsen kan, mit einem aufrichtigen silentio besiglet werden, wie solches das handgelübd, so ein jeder incorporandus dem synodo bey seiner aufnahm praestiert, ausweist und vermag. Es hat aber dises gesatz von dem silentio folgenden verstand und erleuterung: 1. Von demjenigen, was vor den synodis und conventen verhandlet worden, sol man ob der tafel nicht discuriren, und so einer aus vergessenheit darvon reden wolte, so sol er von einem fratre freundernstlich abgemahnet werden. 2. Wann zwey oder mehr membra synodi nach der hand privatim über die ding, welche an synodis oder in den conventen tractiert worden, mit einander discuriren und reden wurden, so sol auch dises mit sub lege silentii enthalten seyn und derjenige, welcher dis oder anders daraus hass und verwiß erwachset von dem bruder ausschwatzet, als ein übertretter des gesatzes angesehen werden. 3. Wann der eint oder ander sich verdächtig machet, er observier dz gelübd des silentii nicht fleissig und gewissenhaft genug, so sol man alle mittel hervorsuchen, wie der verdächtige möchte überwisen werden, und wann sich nicht undeutliche kenzeichen hervor thund, so mag und sol man auf oberkeitliche kundschaft tringen, der überwiser aber ein jahr lang von dem synodo ausgeschlossen bleiben. 4. Wann aber einer aus der oder diser ursach vom synodo ausgeschlossen worden und auf erfolgenden reuen und besserung wider aufgenomen wirt, so sol er seinen begangnen fehler offenlich und demüthig abbitten, mithin vom decano ernstlich erinneret werden, seine pflichten hinführo allwegen besser zubeobachten.

XV. Satzungen, wie sich ein jeder kirchendiener nebet dem synodo und conventen bey seinem hirten-amt und beruf zu verhalten habe.

1. Kirchen agenda: Ein jeder kirchendiener so unserm synodo einverleibt, sol sich bey verrichtung des offentlichen gottesdiensts an die angenomne und bis dato übliche ordnung der kirchen lobl. statt Zürich steiff halten auch derselben biblische version und symbolische bücher beybehalten, damit nicht etwa da und dort unordnung und ärgernussen wegen der ungleichheit erwachsen, sonder hingegen der schöne gottesdienst in erbaulicher harmoney und wolanständiger ordnung in den kirchen unsres lands und desselben angehörigen möge celebriert werden. Er sol auch sowol an sonn- als werktagen ein gewisses buch heiliger schrift und aus demselben einen textum continuum, niemahl aber ex libris apocryphis, vor sich nemen und tractieren, auch allezeit, wann er wegen seiner bevorstehenden censur hinaus tretten wil, vom praeside noch vorhero erfraget werden, was er für ein buch oder capitul im alten oder neuen testament seinen zuhörern erkläre. Wann problemata oder adiaphora in quaestion kommen, sol man sich niemahl obselbigen ab offner cantzel zerzanken, welches mehr zue ärgernus als erbauung wurde gereichen, sondern man sol selbige vor dem synodo entscheiden.

2. Was bey dem heiligen tauff in obacht zunemen. Man sol keinen kindern den heiligen tauf zudienen als in denen stunden des tags, in welchen sonst der offentliche gottesdienst gewohnlich gehalten wird, und mag also ein diener des göttlichen worts, welcher nit verpflichtet alle tag offentlich gottesdienst zuhalten, dennoch alle tag zur sonst dem gottesdienst bestimten stund zur kirchen läuten lassen, auch wol den gottesdienst etwas früher oder später im tag anstellen, je nachdem es die schwachheit eines neugebohrnen kinds, das zum heiligen tauff beförderet werden sol, erfordert. Doch das der nothtauff deren im gegentheil nicht wider eingeführt und also schwache kinder zu gar ungelegnen stunden des tags oder gar in der nacht zum heiligen tauff getragen werdend. Wo annoch mißbräuch hierüber in ein oder anderer gemein[d], da sol ein jeder seelsorger sich mit fleiß angelegen seyn lassen, solchen nach und nach mit prudenz abzuhelffen. Es sollend keine als zeugen bey dem heiligen tauff stehen, welche noch nicht zum heiligen abendmahl admittiert worden. Doch mögen solche töchtern die kinder in und aus der kirchen tragen. Ein diener des heiligen evangelii kan und sol einem unehlichen kind, wann es schwach ist, den heiligen tauff administriren, wann der vatter schon nicht bekandt, doch zuvor mit einem oder mehreren herren räthen im tagwen sich berathen. Hernach aber sol man die sach unverzogenlich an herrn amtsmann bringen.

3. Was bey dem heiligen abendmahl zu bemerken. Man sol keine söhn und töchtern vor erfüllung des 16. jahrs zum heiligen abendmahl admittiren. Auch keine unwüssende, ehe und bevor sie dz geheimnus desselben verstehen und

darin mit fleiss unterrichtet worden. Insonderheit sol ein bott des fridens keinen frömden zuhörern, so sich durch zank von ihren eignen seelsorgern abgeworffen, das heilige abendmahl darreichen.

4. Von den heiligen festtagen. Das heilige auffahrts fest sol hinfüro wie die andern hohen festtage namlich weyhnacht, ostern und pfingsten ohne leibliche arbeit mit lesen bätten singen etc. gefeyret und begangen werden. Zu dem end sollend die diener des göttlichen worts an demselben 2 predigen halten, vormitag die haubt- und nachmitag eine auf den umstand der zeit eingerichtete catechismus-predig, wie an vilen orten des lands an den anderen heiligen festen auch beschicht. Von unsern gnädigen herren aber auch dz heüwen samt andern leiblichen geschäften sontags vorhero durch verkündigung eines oberkeitl. mandats verbotten werden.[1] Auf weyhenacht, ostern und pfingsten aber sol herr praeses ecclesiae herrn praesidem reipublicae ersuchen lassen, das von den landleuthen ausgefellte verbott sontags vorhero promulgiren zulassen, daß an den nachheiligen tagen die wirts und schenkhäuser verschlossen bleiben und dieselben wie die heiligen tag selber gehalten werden sollen. Ingleichen sol herr decanus den regierenden herrn amtsmann evangel. religion moniren, wann die zeit des schiessens zum zihl heranruken thut, das er sich möchte gefallen lassen das hochoberkeitliche mandat in allen kirchen des lands publiciren zulassen, in welchem abgestrickt und verbotten wird, unter währendem offentlichem gottsdienst zuschiessen. Mithin auch vigiliren, daß das mandat, welches wider die muthwillige entheiligung des heiligen sontags durch rechnen und andere dergleichen leibliche geschäfte gemachet worden, alle jahr möge publiciert werden.

5. Wie man sich in ansehung des heilige ehestands zu verhalten. Sobald ein diener göttlichen worts höret, daß in seiner gemeind junge leuth länger als 3 monat miteinander verlobt oder sonst auf eine ärgerliche weis zusammen wandlen, sol er solche ungesaumt vor sich forderen und zu vollziehung ihres ehelichen versprechens mit ernst anhalten. Kan er aber seinen zweck nicht erreichen, sol er sie zum zweiten mahl nach verfliessung einiger zeit beruffen und dann in gegenwart der herren tagwensräth mit ihnen vornemen, was der sachen umständ erforderen mögen. Zu dem end sol ein jeder seelsorger ein exemplar der chorsatzung anschaffen und bey handen haben, damit er sich zur pflanzung zucht und ehrbarkeit nach denselben articlen richten könne. Es sollend aber 10 tag vor und 10 tag nach den 3 heiligen festen, an welchen man zum heiligen abendmahl gehet, keine ehen eingesegnet werden, auch nicht in den 2 jährlichen bättags und auffahrts-wochen laut deswegen von unsern gnädigen herren längst approbirter synodal-ordnung. Es sol auch kein minister einsegnen, wann neuverlobte aus anderen gemeinden des lands ihne darum

ansprechen, es sey dann, daß so wol der hochzeiter als auch die hochzeiterin, wan sie beyde oder nur das einte aus einer andern gemeind, von ihrem ordenlichen pfarrer einen beglaubten eheschein aufweisen können und vorhero an ihrer beyder gebuhrtsorten, oder wo sie danzumahl ihr kirchenrecht haben und in der gemeind selber, da die copulation vor sich gehen sol, proclamiert sind. Diejenigen, welche sich aussert lands wollen copulieren lassen, müssen sich 10 tag vorher an ihrem gebuhrtsort ab offner cantzel verkünden lassen, wie solches in ansehung der einheimschen 3 tag vorher geschicht. Es mag aber die copulation aussert lands oder in dem land in einer frömden gemeind geschehen, so sol der pfarrer in seinem ertheilenden copulations-schein allezeit einen förmlichen gegenschein oder ein certificat demjenigen abforderen, so die copulation verrichtet, zur versicherung daß solche formaliter beschechen und solche niemahl in dz tauffbuch einschreiben, bis er denselben würklich empfangen. Dis gesatz betrift vornemlich die, so aussert dem land copulirt werden. Es sol keiner fremde ausländische ehen einsegnen, er habe dann zuvor die herren praesidenten von geistl. und weltlichem stand darum berichtet und sich bey selben raths erholet bey 5 louis thalern buß. Auch sol einer dz, was er hievon möchte empfangen haben, dem synodal fisco zu erlegen schuldig seyn und solle solchen mietlingen nicht mehr durch die finger gesehen werden wie bis dahin. Es sol auch ein jeder pfarrer in seiner gemeind fleissige achtung geben, daß auch die unsrigen aussert lands ohne förmliche eheschein nicht copuliert werden. Erfahret der ein oder andere etwas von dergleichen exemplen kan er herrn decanum dessen benachrichtigen oder die sach bey nechsthaltendem synodo old convent in anzug bringen[b]. Es sol auch keinen gemeindsgnossen, die des frühzeitigen beyschlafs überzeuget, einen copulationsschein weder in andere gemeinden im land noch aussert lands geben, sonder solche ehen sollend an denjenigen orten eingesegnet werden, wo der hochzeiter wonhaft ist, damit offenbahre ärgernussen auch offentlich von dem eignen pfarrer anderen zur wahrnung mögen bestraft werden. Anbey sol er diejenigen fleissig notiren und mit andern frühzeitigen beyschläfen eingeben, welche den frühzeitigen beyschlaf vor der copulation verleugnet und eintweders aussert die gemeind gegangen oder in der gemeind selbst die copulation nicht in vorgeschribner kleidung genohmen habend. Wann eheleuth oder neuverlobte mit einander streiten und uneinig werden und derselben streitigkeit offenbahr wirt, so sol der pfarrer selbiger gemeind solche uneinige ehen mit seinen herren räthen vor sich bescheiden und an derselben aussühnung und widervereinigung mit allem fleiss arbeiten nach anleitung des klaren articuls so im chorbüchlein enthalten.

6. Was einer bey begräbnus der abgestorbnen wahrzunemen hat. Kein pfarrer in unserm land sol leichen predigen halten, wo selbige nicht mehr in übung.

Wann aber die bestattung einer leich auf eine bestimte predigstund eintrifft, so kans nicht unerbaulich seyn, wann er solche materien und text auserwehlet, welche die zuhörer der sterblichkeit erinneren und zu einem seligen hin- und abschied aus diser welt vorbereiten können. Es sol aber darbey keine personalia einführen, damit nicht die reine predig des göttlichen worts in eine unzimende flaterie verwandlet werde und das zwaren weder bey bestattung noch nach bestattung des verstorbenen. Wer darwider handelt, sol dem synodalfisco 2 cronen buß verfallen haben. Doch sind von disem gesatz ausgenomen die todesfähl der ehrenhäubtern weltlichen stands und der dieneren des göttlichen worts.

7. Von bestellung eines kirchendiensts und rechtmässigen beruf in eine gemeind. Ohne bewilligung eines ordenlichen pfarrers oder herrn decani sol sich keiner aus den synodalibus unterstehen in einicher pfarrey zu predigen sub poena excommunicationis a synodo. Wann aber ein kirchendienst in unserm land und dessen angehörigen durch todesfähl, rechtmässiger beruf in eine andere gemeind und freywillige resignation eines ministri vacant oder so einer seiner lasterhaften aufführung halben aus einer gemeind entweicht und abgesetzet wird, so mag ein examinirter und unserem synodo einverleibter minister sich um denselben wol bewerben, aber allein nach anleitung des neulich errichteten hochoberkeitlichen instruments, welches von wort zu wort also lautet: Nachdem zu nicht geringer ärger- und betrübnus mgh evangelischer religion etc. Kein pfarrer oder diacon sol seine cantzel einem frömden anvertrauen, wann er nicht genugsam versichert ist, das er zum dienst des heiligen evangelii an gebührenden orten rite ordinirt worden. Er sol auch kein landkind vor seiner gemeind predigen lassen, wann er nicht überzeuget ist, daß ein solcher candidatus seine ordenliche testimonia den herren praesidibus von geist- und weltlichem stand vorgewisen und bescheinet habe. Wann ein kirchendiener von seiner gemeind anderwohin verreisen will, so sol er seinem nechstgelegnen amtsbruder solches anzeigen und ihn darbey bitten, daß er ihm seine kirchen in der zeit seiner abwesenheit versehen wolle. Es sol auch der, so gebetten worden solches zu thun, schuldig seyn, wann er gesundheit und eigner gemeindtgeschäften halben solches wol thun kan bey seinem synodal gelübd. Welcher bey anlaas des synodi oder eines convents zur zeit des offentlichen gottesdiensts annoch in Glarus ist, der sol dem offentlichen gottesdienst beywohnen. Gleicherweise sol solches auch geschehen, wann einer sich in anderen gemeinden zur zeit des gottesdiensts aufhaltet. Wann aber einer von dem synodo oder convent in ein oder andere buß verfelt wird, selbige aber nicht bezahlen wil, so sol dasjenige, was er allejahr aus dem landseckel zubeziehen hat, so lang unserm synodal fisco heimgefallen seyn, bis das alles abgetragen was er schuldig worden.

8. Von scheltung. Wann ein diener des göttlichen worts von einem andern gescholten wird, so sol er in seinen amtsvorrichtungen zwar nit still stehen sondern in seinem beruf auf und neben der cantzel fleissig fortfahren, gleichwohl aber keine beweisliche scheltung auf sich erligen lassen, sondern sich durch ordenliche mittel der falschen zulagen entladen und vor dem competirlichen richter reparation suchen.

9. Vom wirthen. Kein pfarrhaus sol zu einem wirtshaus gemacht werden, sonder herr und frau, kinder und gesind sollend sich des unanständigen wirthens auf landsgemeinden, werbungen, thädigungen oder was für anläß sich sonst ereignen möchtend, gäntzlich enthalten, damit nicht die nöthige erbauung in den gemeinden gehinderet und gehemmet, hingegen sünd und laster vermehret und gepflanzet werden.

10. Von trölhändlen. Keiner diener göttlichen worts sol sich der trölhändlen auf oder neben dem rathaus annemen unter was vorwand es immer seyn möchte, sonder sich frömder, seinem amt und beruf nicht anhängigen händlen, thädigung und dergleichen ganzlich entschlagen und das rathaus so vil immer möglich meiden.

11. Von den comitiat- und synodal-predigen. Die landsgemeind-predigen sollend nach bishero üblichem gebrauch allein von landes kindern gehalten werden und zwar von solchen, welche de facto im land dienen und ihren anvertrauten special gemeinden mit lob vorstehen oder denen sonst venerandum ministerium eine solche ehre gonnet, doch das alles geschehe in guter ordnung und nach dem rang. Die synodal predigen aber stehen zu den unconditionirten ministris oder candidatis, so lang deren im land vorhanden. Wann aber derselben keine mehr oder dieselben alle ihre synodal-predigen einmahl gehalten, so sollend solche dem rang nach gehalten werden von allen conditionirten kirchendienern, die eintweders hier im land oder draussen zu Werdenberg, Wartau etc. dem herren in seinem weingarten dienen. Dise 2 predigen sollend auch alljährlich bestelt und angeordnet werden in dem herbst convent, damit sich diejenigen so die ordnung trifft zu rechter zeit darauf parat machen können.

12. Von frömden schreiben und bättelbriefen. Wann frömde schreiben an unser ministerium gelangen, sollend sie einem membro nach dem andern ordine communicirt oder wann es die wichtigkeit der sachen erforderet, deswegen ein extraordinari convent ausgeschriben werden, damit man die sachen gemeinsamlich erdauren und die erforderlichen antworten abfassen möge. Die schreiben aber und die antworten sollend hernach in ein eigen buch von einem jeweiligen camerario oder actuario eingetragen werden. Es ist gäntzlich abgestrickt und verbotten, bättelbrieff zugeben, daß sich die

gemeinds angehörige in oder aussert dem land derselben bedienen mögen, wann nicht ein ausdruklicher hochoberkeitlicher befehl vorhanden.

XVI. Epilogus. Damit nun disen synodal-gesätzen destos fleissiger nachgelebt werde, so sol ein jedes membrum eine copie darvon haben und selbige in nächstkünftigen prosynodo bescheinen.

AEA Kiste 26 W I Nr. 3

[a] *Von späterer Hand ist hier beigefügt:* insonderheit auch dz instrumentum de anno 1726 und dasjenige de anno 1743 die pfrundbestellung betreffend, so hinden im gesatzbuch inserirt.
[b] *Von späterer Hand ist hier beigefügt:* Anno 1754 ist an der großen landsgemeind bey 100 cronen verboten worden, sich aussert lands copulieren zulassen.

[1] *Der ev. Rat erliess ein solches Mandat am 8. Mai 1735 (ERP 18).*

Bemerkungen: Gemäss Protokoll der Synode wurde diese Ordnung vom Convent am 8. August 1734 genehmigt (S. 310).

1786 wurde die vorliegende Ordnung revidiert, wobei man obige Bestimmungen zur Hauptsache wörtlich übernahm. Gegenüber 1734 wurden indessen z. B.folgende Änderungen getroffen:

VIII. Weltliche Assessoren: Hier heisst es, dass Glarus und Schwanden 2 touren *hätten, und unter 7. sind die neuen Kirchgemeinden Luchsingen und Mühlehorn angefügt.*

IX. Zeit und Tag der Synode: Gemäss Beschluss von 1741 soll die Synode immer zehn Tage nach Ostern stattfinden.

XI. Prosynode: Als Punkt 8 ist beigefügt, dass gemäss den Conventsbeschlüssen von 1742 und 1743 der Tag des Herbstconvents zu bestimmen sei. Ferner wurde 1736 festgelegt, dass zur Prosynode jeder in seinem kirchen-habit, in mantel und kragen *zu erscheinen habe bei einer Busse von einem halben Gulden.*

XII. Synode: 6. Censuren: 1739 wurde bestimmt, dass der Ausstand im dritten Grad der Schwagerschaft aufgehoben sei und nur noch für leibl. Schwäger gelten solle. 8. Dispensationen: 1737 wurde im Herbstconvent fast einstimmig beschlossen, dass die Pfarrer die frühzeitigen Beischläfe und die nicht geschehenen Dispensationen dem Landammann oder Seckelmeister zu melden hätten. 9. Beendigung der Synode: 1780 wurden die Synodalmahlzeiten abgeschafft.

XIII. Convente: 1736 wurde bestimmt, dass im Kirchen-Habit zu erscheinen sei. 1743 beschloss man, den Tag des Conventes jeweilen an der Prosynode festzulegen. 1780 wurden auch hier die Mahlzeiten abgeschafft.

XV. Satzungen: 4. Festtage: 1737 beschloss die Synode, dass der Oster- und Pfingstmontag durch eine Predigt gefeiert werden sollten.

XV. Satzungen: 7. Bestellung eines Kirchendienstes. Die am 12./23. April 1726 erlassenen Bestimmungen über die Besetzung freier Pfründen sind hier wörtlich wiedergegeben; vgl. Nr. 33 C. Ferner ist hier ein Beschluss des ev. Rats vom 7. Mai 1756 beigefügt, dass Pfarrern und Kandidaten nicht erlaubt sei, sich persönlich für Pfründen anzumelden oder nachzulaufen, noch sich durch Katholiken bei der Obrigkeit empfehlen zu lassen. Sie hätten sich beim jeweiligen ev. Amtsmann anzumelden und sich von demselben nach der zeyt geschehenen anmeldens der ordnung nach scheiden zu lassen *(LB N 27 Ms.). Am 2. Mai 1758 verbot der GgERat auch das* nachen lauffen *durch Verwandte (J. J. Tschudi Dokumentensammlung VI).*

32 Ev. Landesteil, Stillstand als Sittenbehörde

A Einsetzung in jeder ev. Kirchgemeinde

Vorbemerkungen: Schon 1631 ersuchte die Synode den ev. Rat, den Ratsherren zuzusprechen, dass sie den Geistlichen in ihren Bestrebungen, das junge ledige Volk vermehrt zur Kommunion zu bringen, behilflich sein sollten (Kant. ev. Kirchenarchiv Protokoll der Synode I S. 1). An der Synode 1711 wurde eine disciplina ecclesiastica oder so genannte stillstand beliebet *(Protokoll der Synode I S. 200); doch fand dieser Vorschlag in den ERP keinen Niederschlag. An der Synode 1728 beantragte der Landammann,* daß in jeder gemeind die herren pfarrheren mit den herren räthen nach befindung der sachen zusammen tretten und sich von der beschaffenheit der gemeinde vertraulich ersprechen sollen, welche dann, was sie klagbares wüssen an gebührendem ort anzuzeigen schuldig sein sollen *(Protokoll der Synode I S. 271). In den folgenden Jahren nahm die Synode diesen Antrag immer wieder auf (vgl. Protokoll der Synode I S. 281, 307, 313 usw.). 1733 begrüsste Landammann Marti den Anzug, dass die Ratsherren in allen Gemeinden* hochoberkeitlich intimiert *würden,* sich jährlich nicht nur ein oder zwey sonder 3, 4 oder noch meherere mal mit ihren pastoribus und diaconis --- zu versammeln *(ebenda S. 305). Da der Rat jedoch in diesen Jahren nie einen diesbezüglichen Beschluss fasste, dürften diese Zusammenkünfte damals auf freiwilliger Basis erfolgt sein. Die erste direkte Weisung stammt aus dem Jahre 1754. Vgl. auch Gottfried Heer Die evangelische Synode des Landes Glarus 1906.*

1754 Dezember 18 GgERat

In einem am 18. Dezember 1754 erlassenen Sittenmandat, worin vor allem das unziemliche Verhalten über die Neujahrstage gegeisselt wurde, ermahnte man alle Leute, die nun kommende heilige Zeit gebührlich zu feiern und sich auch dazu vorzubereiten. Damit nun diese Weisungen eher befolgt würden, wurden in jeder gemeindt geistliche und weltliche herren vorgesetzte beorderet und befelchet, auf jeden sich äussernden fahl in sonsten alle vierthel jahr einmahl in den pfarrhäuseren zusammen zu thůn und darüber zu remedieren old wo nöhtig und erforderlich zu handen unseren gnädigen herren unserem vorgeliebten [!] herrn standtspräsidenten einzugeben, damit zu gebührender handhab der erforderlich ernst vorgekehrt werden möge, welches hiermit zu guter wahrnung und gehorsammer verhalt dienen soll.

J. J. Tschudi Dokumentensammlung V. Es handelt sich um das Exemplar, das Pfarrer Tschudi zum Verlesen in der Kirche erhalten hatte. In einem Begleitschreiben des Landschreibers wird ihm noch der Befehl erteilt, durch eine ernsthafft und express dahin eingerichtete predig kreftig zu secundieren.

B Aufgaben

1756 Februar 16 GgERat

Da zuweilen Personen während ein, zwei Jahren oder noch mehr in einem ehelichen Versprechen stehen und mehrere höchst ergerliche und strafbahre sachen von zeit zu zeit sich äusseren thüind, *wurde den Pfarrern befohlen,* das sie für die könftigkeit alle viertel jahr die herren räth aus ihrer gemeind in das

pfrundhaus beruffen lassen sollen, umb die behörig nöhtige undersuchung zumachen, was in derley old anderen ergerlichen und wider die gsatz und ordnung lauffende sachen von zeit zu zeit sich äuseren möchten, wo dann das fählbare einem jeweiligen herrn presidenten zuhanden mgh und oberen sollte angezeiget, damit dann zumahl das ferner nöhtige könne disponiert werden.

J. J. Tschudi Dokumentensammlung. Es dürfte sich um das Exemplar handeln, das Tschudi als Pfarrer erhielt.

Bemerkungen: An der Synode vom 6. Mai 1758 eröffnete der Landammann, dass gemäss Beschluss der Obrigkeit auch freche, ärgerliche sünder *zitiert werden sollten, die nötigenfalls vom Abendmahl auszuschliessen seien (Kirchen A Ennenda Synodalgesetze). 1766 erkundigte sich Landammann Marti in der Synode, ob die Herren Rät wirklich alle Vierteljahre in den Pfarrhäusern zusammenkämen und berieten,* was etwan zu verhütung der unanständigkeiten und zu pflanzung zucht und ehrbarkeit möchte nöthig und dienlich sin *(Protokoll der Synode I S. 396). Im gleichen Jahr beschloss die Synode, dass ohne Entschuldigung abwesende Räte mgh zu melden seien (Kirchen A Ennenda Synodalgesetze).*

1768 empfahl die Synode, dass die Beschlüsse zu protokollieren seien und vom ältesten Ratsherrn dem Standespräsidenten überbracht werden müssten (Kirchen A Ennenda Synodalbeschlüsse). Der Rat erteilte im gleichen Jahr für diese Zusammenkünfte die Weisung, daß die zeit zu solchem zusammentritt von dem herrn pfarrer und ältesten rathsherrn solle bestimmt, auch die nöthig findenden klägden gemeinsammlich projectiert und eingegeben werden *(Protokoll der Synode II S. 2). Die Synode vom 12. Mai 1777 bestätigte diese Ordnung, wobei man weiter bestimmte, dass* beratschlaget *werde,* was zur abwendung der unordnungen und pflanzung des guten schicklich seyn möchte. Ouch die sich äusserenden beschwerden und klägden gemeinschaftlich projectiert und mgh zur verbesserung eingegeben werden *(ebenda S. 24).*

Der Begriff stillstand *für diese Sittenbehörde wird in einem Sittenmandat vom 2. Dezember 1774 verwendet.*

33 Ev. Landesteil, Weisungen an die Pfarrer

A Respekt gegenüber der Obrigkeit, Predigt

1691 Mai 13 Weisung der Obrigkeit an die Synode

Von den herren ehrendeputierten ist einem ehrw. capitull aus obigkeitl. befehl injungiert worden 1., daß die ministri sich befleisen, das gemeine volk auf und neben der kanzel zu schuldigem gehorsamme und gebürendem respect gegen der oberkeit anzuweisen, 2., daß man mit dem predigen die gesetzliche gewohnliche zeit einer stund nicht überschreite und an statt der verdrießlichen länge sich der beliebten kürze befleissigen solle. 3. Weil von dem einten und andern pfarrherren nur textus miscellanei tractiert werden, sollen fürhin von denselben in den ordinari predigtstunden auch gewisse stücke der heil. schrift einander nach erklärt werden.

Ev. Kirchenarchiv, Protokoll der Synode I S. 153

B Kinderlehre und Hausbesuche

1699 Juni 13 GgERat

Es solle ein wohl stillisiertes obrigeitliches manndat auf erheuschende nothwendigkeit in allen kirchen publiciert werden des inhalts, das mann die kinder predigen besser besuechen sole undt dz die herren geistlichen bis auf die 16 jahren alt in der catticisation *[Katechese]* sollen in wahrer gottes ehr undt lehr underrichten etc. Zumalen dann mgh mit den herren geistlichen höchst nothwendig befunden, dz die hausbesuochung gleich wie in andern ohrten auch geschicht, wohl solen undt mögen verichtet werden.

ERP 4

C Besetzung freier Pfründen

1726 April 12/23 GgERat

Da auch zur Erlangung von Pfründen praktiziert wurde, erliess man für die Neubesetzung von Pfründen im Glarnerland, wie auch in Werdenberg und Wartau, u. a. folgende Bestimmungen:

Wann dann ein pfrund vollkommen ledig worden, so sollend die so solche begehren, sich anfangs bey dem jewilligen herrn ambtsmann evangelischer religion oder auch bey dem herren decano angeben, welche dann dz nöhtige ihnen werden vorhalten und sie anmahnen, weder in eigner person noch auch durch ihre gefründ und verwandten nichts wider dis instrument old die synodal gsaz lauffendes vorzunehmen.

So aber auch über dis eint old ander sich böse verbottene und unerlaubte mittel zu einer solch vacanten pfrund zugelangen selbsten zuge[brauchen] oder durch ander gebrauchen zu lassen nit enthalten möchte, sonderen kirchen, spennen oder tagmen etwas gemeinsame ver testamentierte und vergabte old aber privaten wein zahlte, kräm und verehrung geben und verheissen thon oder noch andere solch unerlaubte gautz mittel erfunde, auch die selbsten gebrauchte old durch andere wurde gebrauchen lassen und es auf einen beweisen werden möchte old er nit loben dörfte, das kein solch unerlaubt und gefährliche mittel weren gebraucht worden, so soll ein solcher als ein ärgerlicher und unwürdiger Simons gesell diser durch solche mittel erlangten pfrund widerum entlassen oder abgesetzt, aus dem synodo ausgeschlossen und einer hochen landts oberkeit zu gebührender, wohlverdienter ernsthafter abstraffung eingegeben werden... Soll auch weder ein minister noch canditatus um ein geringer solarium als der abgestorb. oder hinwegberufte gehabt eine vacant gewordene pfrund anzunehmen sich anerbieten... *Nach erfolgter Wahl darf* deme, so vor der gmeind das wort dargethan, ein honoranz und ein anstehndig

beliebiges botten brott mögen spendiert verehrt old bezahlt werden. *Der neu gewählte Pfarrer ist beim nächsten Convent oder bei der nächsten Synode ins Gelübd zu nehmen.*

J. J. Tschudi Dokumentensammlung V

Bemerkungen: Weitere Vorschriften über die Besetzung freier Pfründen findet man in der Synodalordnung von 1734 unter Bemerkungen. 1766 verbot die ev. Landsgemeinde nochmals alles Gauzen und Praktizieren. Auch das Nachlaufen wegen einer freien Pfründe wurde verboten und zwar bei ehr und eid. *Ferner bestimmte man, dass auch die Abgabe einer* discretion *nach erfolgter Wahl nicht mehr erlaubt sei (ELGP II).*

D Ohne Bewilligung keine Taufe unehlicher Kinder

1745 März 14 GgERat

Wegen ohnehlich kinderen sol von mgh an dem könftigen sinodum ein anzug gemacht werden, daß könftighin kein herr pfarrherr mehr ohne verlaubtnus eines jeweilligen herren praesidenten derley kinder zum heilligen tauff befürderen soll.

ERP 24. Das Protokoll der Synode 1745 fehlt.

E Keine Nebenbeschäftigung usw.

1795 April 29 ELG

Auf beschechenen anzug haben die samtliche herren landleuth dem anstand gemäss befunden und erckent, dass könftighin in unserem land kein geistlicher herr sich weder mit professions noch handlungsgeschäften was art und nammens solche imer haben mögen, abgeben, sondern sich einzig und alleine ihrem beruf widmen und die ihnen anvertrauten pfründen bestmöglichist versechen sollen und das bei verlust der pfrund. Ferners wird erckent, dass in zuckonft an der landsgemeind die frömden herren geistl., welche pfrunden in unserem land haben, gleich wie unsere landgeistliche den practicier eid schweeren sollen.

ELGP III

***34** Ev. Landesteil, Verschiedenes*

A Für bessern Kirchenbesuch und gegen das Fluchen

1680 Dezember 6 GgERat

Mgh haben sich erkenth, das widerumb ein mandath ausgehen solle, damit mann die kirchen auch fleisiger weder bis anhero beschechen besuchen thüe, hingegen aber des abscheuchtlichen schwerens und fluchens sich enthalte.

ERP I S. 506

B Konvertiten werden bevogtet.

1696 Oktober 27 GgERat

Wann ein persohn der ein oder andren religion die religion ändern wurde, ist mgh erkhantnus und meinung, das die fründtschafft solcher persohn vermög landträchtens ein vogt setzen und das haab und guot in schirm stellen mög; darüber mann dann jährliche und ordenliche rechnung erstatten sol.

ERP 3

Bemerkungen: Als der sich in spanischen Diensten befindliche Major Zay katholisch wurde, bestätigte der ev. Rat am 18. Juli 1729 obigen Beschluss (ERP 15).

Als 1715 ein Gabriel Osleth (Oswald) katholisch wurde, schränkte Niederurnen seine Alprechte ein (KRP 9 S. 288).

C Ansetzung eines Bettags

1697 Juli 26 GgERat

Den 19. augusti ist ein allgemeiner bättag zuhalten verordnet und solle jedermann sich sowohl des häuwens als andrer handarbeit des tages enthalten, jedem bey 5 fl zbuoß. Sowohlen sollen die krämerläden und wirtshäuser verschlossen bleiben bey erwändter buoß. Embten, saumen und burdenen hin und wider tragen und ander dergleichen ding stehen in gleichem verbot.

ERP 4

D Unterricht bei einer Konversion

1749 November 16 GgERat

Die Katholikin Ursula Freuler will einen Evangelischen heiraten und selber reformiert werden. Worüber mgh erkendt, das wan die Ursula Freuler aus wahrem trib des gewuses und nicht aus fleischlichen und sundtlichen absichten die evangelische religion annehmen wolle, so könne sie in einer evangelischen gmeind unsers landes bey einem herren pfarrer anmelden und in den fundamenten unserer heiligen religion sich unterrichten lassen, und wan nach verfluß eines monats sie von dem herrn pfarrer der sie unterrichtet ein gutes zeugnus mgh einbringen, sie dan kein bedenkhen tragen die copulation zu gestaten.

ERP 26

E Gegen Einführung der neuen Zürcher Liturgie

1772 Mai 8 GgERat

Wegen einführung der neu verbesserten Zürcherischen liturgie oder kirchengebätteren glauben mgh, das disfahls zu vill anstösigkeiten sich äuserten und

eben nicht so erbauwlich werden möchte als von einer wohlehrwürdigen geistlichkeit sich vorgebildet werde, hiermit es bey der alten und bisharigen kirchenordnung bewendet seyn lassen wollen. Wann aber in der eint oder anderten gemeind die herren geistlichen die neue liturgie beliebt machen könten, so wollen mgh dieses nicht hinderen.

ERP 40. Dieser Beschluss wurde auf Antrag der Synode vom 9. April 1772 gefasst (Kt. Kirchen A Protokoll der Synode II S. 17).

F Gegen Geldverteilerei aus dem Kirchengut

1778 November 23 GgERat

Da mgh und oberen klagend angezeiget worden, das die herren kirchsgenoßen von Matt und Engi aus ihrem kirchengut aljährlichen auf jedes tagwen recht 1 fl austheillen und mithin alle jahr circa 80 bis 90 fl am capital hinderschlagen, haben mgh und oberen nöthig befunden auf ersteren rath sowohlen die herren räth als kirchenvorgesetzte zu citieren und zugleich ernstlich zu befehlen, dass sie bei vermeydung hocher straf und ungnad bis auf weitere verordnung mgh nichts mehr unter sich austheilen sollen ---.

ERP 43

Bemerkungen: Am 7. Dezember 1778 befahl der GgERat der Kirchgemeinde Matt/Engi, daß sie in zeit 14 tagen von 3 jahren her die rechnungen und eine richtige verzeichnus von dem vermögen besagter kirch samt den alljährlich ohnentbehrlich nöthigen ausgaaben derselben zuhanden mgh und oberen eingeben sollen *(ebenda). In den folgenden Ratsprotokollen ist über diesen Handel nichts mehr erwähnt.*

35 Kath. Landesteil

A Dispense an Feiertagen

1681 August 29 KRat

Das auch die unserige zue Neffels und anderwertig die feiertag brächendt, ist erkennt, das man unseren pfahrherren zuesprächen soll, dz sie nit so liechtlich erlaubnus gebendt sondern dz solches mit hinzuethun der herren tagwenräthe und des amptmans bescheche, damit der landfriden desto besser und die feyertäg auch von unsern mitlandleuten desto ehrend beobachtet wärdendt.

KRP 2

B Landsgenüsse von Konvertiten

Vorbemerkungen: Nachdem einem Konvertiten schon 1701 wenigstens ein Teil der Pension zuerst zurückbehalten und dieser von der kath. Landsgemeinde weggewiesen worden war (KLGP I S. 111), fasste die kath. Landsgemeinde vom 25. April in einem andern Fall folgenden Beschluss:

1706 April 25 KLG

Zue anfang der landtsgemeindt ist wegen den convertiten, so sich wahr catholisch erzeigen und in frantzösischen old andern diensten, so wir verpündtet sich befinden, der penßion halber ein anzug beschechen und zuemahlen derenthalber ermehret undt erkhendt worden, dass allen denjenigen landtleuthen, so von ihrm glauben getretten und auf die wahre cathol. religion sich gelassen, jedem allwegen so vihl als sie auf der anderen religion zue beziechen gehat, zue getheilt, und hinder einen jeweiligen cathol. seckelmeister solle gelegt und in deposito behalten werden, bis sie sich kraft vormahls gmeiner cathol. landtleuthen ausgefeltem mehrs 2 oder 3 jahr in dem landt hausheblich old dienstweise gesässen und ehrlich verhalten haben, danne solche auf sie getheilte pensionen ihnen hinausgegeben und für bas andern landtleuthen der pensionen und andern landtlich gnüssen halber glich gehalten werden sollen.

KLGP I S. 141. Die Katholiken erhielten pro Kopf höhere Pensionen als die Evangelischen (vgl. Nr. 47).

C Erlass einer Strafbestimmung gegen Oberurner, die für den Kirchenbau in Näfels nicht die auferlegten Frondienste leisten.

1778 August 24 KRat

KRP 18

36 Näfelser Fahrt

A Fahrtsmandat 1687 [?]

Demnach nun abermahlen die lobl. fahrth gen Näffels auf jezt donstag wie von altem haro zulegen verhanden ist, haben mgh und obern angesehen und gebieten hiemit allen unsern landtleuten und landtsässen, daß aus einem jeden haus in unserm land die ehrbareste person und besonders ein mann, ob er darinn ist, dise lobliche farth mit ernst und andacht helfe celebrieren und begohn, durch die stäg und wäg, da dan unser fromme alt vordern noth und arbeit erlitten, bis gen Müllhüsern an den brunnen und daselbst vorhin niemand abtrete oder gen Näffels in das dorff lauffe, desgleichen, daß bey den steinen, so man prediget und das wort gottes verkündet, jederman still schweige und sich mänigklicher desselbigen tags mit essen und trinken dergestalten halte, damit nichts unzüchtiges und unehrbares anfache, dan ehern gedacht mgh fleissiges aufsechen haben wollen. Es sol auch jedermann den tag der farth durch das ganze land feyern bey der buß, so mgh darauf gesezt

haben. Desgleichen sol auch niemand dahin riten, es wären dann alte übelmögende leuth, die sollen dann auch nit weiter reiten dan bis gen Schneysigen an den brunnen. Im übrigen dan sollen auch alle die jänigen, denen stäg und wäg zů machen auferlegt, solcher gestalten machen, verbessern und versichern in massen, daß mänigklicher sicher mit leib und gůt hierüber gohn passieren und wandlen möge, alles bey hocher straff und ungnad mgh und obern. Item es sollen auch die krämer ihr wahren nit auflegen noch feyl haben bis nach vollendetem gottsdienst bey verliehrung ihrer wahren, des weißt man sich vor schand, schmach und schaden zuseyn zuverhüöten.

Chr. Streiff Lands- und Pundsbuch 1748 Ms. LB N 57 S. 1031f. Von späterer Hand ist die Jahrzahl 1687 darüber gesetzt worden. Kopie auch KRP 1 S. 94. Hier sind noch Trinksprüche für die Geistlichkeit, die Gesandten von Schwyz, des Abts von St. Gallen und der Stadt Rapperswil beigefügt; als Gast ist hier namentlich der Schwyzer Landsstatthalter Joh. Gilg Imlig erwähnt, der 1690 starb.

B Der Pfarrer von Glarus in der Regel Prediger

1692 April 9 KRat

Deß predigers halber an der Näffelser fahrt ist erkhent, dz allwegen ein jeweiliger pfahrherr zu Glaruß, so er nicht selbsten predige sondern einen andern frömbden an sein statt verordnen wolte, vorläuffig mgh deßwegen dem gebrauch nach berichten solle, denselben auch freundlich vermahnen, daß er nichts weder waß unser landts friden vermag, predige.

KRP 5

C Schlechter Besuch

1693 April 23 KLG

Weilen jetz etwelche jahr hero eine schlechte andacht in begehung der Näffelser fahrt und kreützgang verspührt worden, massen gar ein geringe anzahl bey dem ersten creützstein in dem Schneisigen erschinen, als ist erkhent, daß vermög den jeweiligen ausgekhündten mandaten allwegen im gantzen landt die erbareste persohn auß einer haushaab und absönderlich ein man, ob er darin ist, disere lobl. procebion zue begehen bey dem ersten kreuzstein sich einfinden und biß zue dem letsten beywohnen solle, dz von jedem zue gehorsamben bey 1 ℔ ohnnachleßlicher bueß, zue welchem ende dan mgh nit ermanglen wollen, jemand auß dem oberen und underen theil zue verordnen, eine genauwe auffsicht zehalten, und die anwesenden im Schneisigen schriftlichen zue verzeichnen, damit dan die angesetzte bueß durch den herrn landseckelmeister von den abwesenden und ungehorsamben alß von den

leuthen auß ihren pensionen, von den beysässen aber in ihren heüseren würcklich eingezogen und an daß behörige ohrt gethan werden können.

KLGP I S. 79

Bemerkungen: 1724 wurde nochmals bestimmt, dass aus jedem Haus ein Mann und, wenn keiner vorhanden, die ehrbarste Person sich beim ersten Kreuz einzufinden habe und der Prozession bis zum Ende beiwohnen müsse, bei sechs Batzen unnachlässlicher Busse, die von den Genüssen abgezogen werde (KLGP I S. 245). 1743 hatten der Tagwenvogt oder die Fünfzehner von jedem ein glübt *abzunehmen und* wan sie nicht erschinen und der procession ausgewarthet hetten, *einem jeden 2 Batzen von der Pension zurückzubehalten (KLGP II S. 69).*

D Fahrtsmandat

1792 April 9 KRat

Da uns abermalen auf nächst kommenden donerstag die alljährliche fahrtssollemnität einfallet, welche unsere in gott ruhende fromme altfordere für sich und ihre nachkommenschafft auf ewig hochfeyerlichen zu begehen verlobt und versprochen haben, allvorderst gott dem allmächtigen zu danken für den herrlich und ausserordentlichen wunder-sieg, den sie durch die vorbitt der über gebenedeyten jungfräulichen mutter und himmelskönigin Mariae, unserer gethreuen nothhelfern sankt Fridolin und sankt Hilari und des ganzen himmlischen heers auf eine wundervolle weise in dem jahr nach Christi geburt gezällt 1388 an dem zweyten donnerstag im apprill wider eine schröckbare oestreichische armee erfochten und erhalten haben, als befehlen hiermit mgh und obern landstatthalter und rath, daß von jeglichem haus die ehrbarste persohn, besonders ein mann, so er im haus ist, an obbestimmtem donnersstag in ehrbarkeit in dem Schneisigen bey dem ersten kreutzstein von anfang erscheine und von dort (so wie am sankt Fridolins tag von einem ober- und untertheiler formiert) nicht mehr austretten, sondern unausgesetzt die steeg und weeg, wo unsere liebe altfordern große angst und noth erlitten, mit ehrfurcht und eingezogenheit besuchen, der in dem Herrenweeg zu haltenden gwohnlichen predig fleisig und aufmerksam beywohnen, auch von danen weiters mit der prozession bis gen Müllhäusern an den brunnen gehen solle.

Und weilen in voriger zeit vieles volk nach vollendeter predig verloffen, so befehlen hochgedachte mgh, daß alles bey der procession bis zu ende verbleiben und solcher hiermit nicht etwann mit eitelm geschwätz sondern mit bettung des heil. rosenkranzes beywohnen solle, um welches dann seiner zeit ein jeder, so bey zu wohnen schuldig, tit herrn ammtsmann das gelübt zu leisten pflichtig ist, wo dannzůmalen diejenigen, welche hierinfalls ihre schuldigkeit nicht erstattet haben, in die darauf gesetzte unnachlässliche bůß der 6 batzen verfällt werden.

Und da mann auch zu wiederholten malen wahrgenommen, daß zů großer unanständigkeit dieses wiedergedächnuß fest viele besonders in der kirchen bey dem chor mit fürwitz und eitelm gwünder, schwätzen und trucken sich aufgeführt, so befehlen hochgedachte mgh, daß die knaben um die chortreppen und altäre sich einfinden sollen, damit in zukunft diesem unanständigen aufführen gestürt und somit erforderlichenmassen vorgebogen werde.

Gleich wie auch in vergangner zeit zu besonderem mißvergnügen wahrgenommen worden, daß an diesem besonders gott gewidmetem tag nach vollendtem heil. gottesdienst das aufspielen und tanzen hat einschleichen und ausgeübt werden wollen, also solle an diesem tag sowohl das aufspielen und danzen als auch in den häusern danzen lassen, hiermit jedermänniglichen bey hocher straff und ungnad, so wie auch denen wirthen und weinschenken bis nach dem heil. gottesdienst zu wirthen, wein und brandten wein auszuschenken verbotten seyn.

Deßgleichen verbietten mgh denen krämeren, grämplern und denen so obs, beimenzelten und dergleichen an diesem tag feil zu haben gesinnet, ihre waaren vor oder unter dem heil. gottesdienst auszulegen und zu verkauffen und zwar bey confiscation derselben.

Es solle auch niemmand an das ort der procession weder reiten noch fahren, man wäre dann alters oder unvermögenheits halber entschuldiget.

Welches dann beschiechet zum voraus gott und unser lieben frauen, sankt Fridolin und sankt Hilari und allen heiligen zu lob und ehren und danne denen abgeleibten seelen, so ihr leib und leben dabey verlohren, zů trostlichem angedenken, damit der grundgütige gott durch diese erneuerung unserer alljährlichen schuldigen dankserkanntlichkeit gepriesen sich unser ferners erbarme und uns hiemit bey dem kostbaren gutt der so edlen und unschätzbaren freyheit bis an das ende der tagen allergnädigst erhalte.

Welch alles zů gehorsammen und schuldigen verhalt dienet
landschreiber Fridolin Joseph Hauser

AKA Schubl. D. Kopie Thürer Glaronensia 6 S. 42–44

Bemerkungen: Über die Ereignisse im 19. Jh. vgl. Winteler II, über den heutigen Ablauf J. Schwitter-Hauser in den «Glarner Nachrichten» vom 9. April 1980. Über den Ablauf vor 1798 vgl. Albert Müller Die Näfelser Fahrtsfeier vor 1798 im «Glarner Volksblatt» 1956 23. März bis 3. April. Zur Geschichte vgl. die Ausführungen von F. Stucki in den «Glarner Nachrichten» vom 31. März 1982.

VERSCHIEDENES

37 Siegel

A Beschluss auf Einführung eines eigenen kath. Standessiegels

1688 Februar 11 KRat

Zugleich soll man inen [den evangelischen] anzeigen, dz, weilen sie uns bei underschidenlichen mahlen das landtsigill abgeschlagen als bei besiglung der 2 landrächtsbrieffen und der zweien concessions uhrkunden der recruewärbung halber, so begerend wir nochmahlen zue wüssen, ob sie uns wegen disen sachen das landtssigel geben oder lehnen wollend oder nit. Und was sie antwortend überen letzteren puncten soll es wider für rath kommen. Und ist erkhent, das man unser seits ein aignes cathol. landtsigil machen lassen solle, und sollend disere puncten bei nächst gemeinem landt rath offentlich unsern mitlandleuten vorgetragen wärden.

KRP 4

Bemerkungen: Der Beschluss auf Anschaffung eines eigenen kath. Standessiegels scheint damals nicht ausgeführt worden zu sein, vermutlich, weil den Katholiken das Landessiegel dann zur Verfügung gestellt wurde. Im Detail sind wir darüber nicht orientiert, weil das GRP dieser Zeit fehlt und auch im ERP kein Eintrag ist. Im KLGP I vom 22. April 1688 findet man auf S. 54 eine Bemerkung, und auch am 14. Mai 1688 lag das Einverständnis der Evangelischen für die Überlassung des Siegels noch nicht vor (KRP 4).

Zur Anschaffung eines eigenen Siegels des kath. Standes kam es dann aber 1702, weil der ev. Landammann Zwicki die Übergabe des Landessiegels an den kath. Landschreiber anscheinend verschiedentlich verweigert hatte. So beschloss der kath. Rat am 11. Dezember 1702 neuerdings, dass ein eigenes landessiegel ganz gleich dem gemeinen *mit der Umschrift* Cathol. Glarus *angeschafft werden solle (KRP 7).*

B Auf das neuwe landtsiegl soll gmacht werde «Sigillum reipublica Glaronensis Helvetorum»

1736 Mai 18/29 GgRat

GRP 58

Bemerkungen: Am 12./23. November 1745 beschloss der Rat die Anschaffung eines grössern Kanzleisiegels für Auslandpässe (GRP 61). Vgl. auch Jahrbuch 23.

38 Kanzleivorschriften

A Errichtung eines Kopiebuches

1690 Mai 3 GgRat

Mgh und obern haben sich erkendt, dz fürbashin ein eigen copey buoch solle gemacht werden, darinn dann alle weggehende urkhundt und hochwichtige

schreiben vidimiert ganz sauber durch die landtschreiber in dz bemelte buch bi ihren eidts pflichten eingeschreiben werden sollen, damit, wann mann nachricht des eint und andern von nöten haben solle, bi der stell seye.

GRP 46. Ein solches Buch ist nicht vorhanden und scheint auch nicht geführt worden zu sein; vgl. B.

B Vorschriften über die Anfertigung von Kopiebüchern

1747 Juli 24 GgRat

Wann in heutig gehaltner rahtsversamblung in anzug gebracht, das vor das könftige alle instruction sollen protocolliert werden und zwahren solle ein eigen buch darzu angeschaffet werden und die dies jährigen aller ersters sollen eingetragen und hinkönfftig die landtschreiber bey ihren eidtspflichten alle instruction verbatim, wie sie den herren ehrengesandten übergeben, sollen eingetragen und zwahren nicht nur die nacher Frauenfeld, Baden und nacher Italien sondern alle andere instructionen, da ehren deputierte namens unsers standes verreisen und hingesendt werden. Worüber dann zweytens auch in anzug gebracht, welcher massen wie nicht nur unsres stands wegen mit den gmeinen protocollen in einem üblen stands sich befinden, sondern von acta, die unter dem sigel ausgefertiget werden, nichts protocolliert finden, dahero dann mgh vor nöhtig erachten und sich dahin erkendt, das vor das könftige vor der gleichen instrument ein besonderbahr buch solle angeschaffet werden, darin die urkundt, gesiglete rahtsrecess und dergleichen schriften, die mit verwilligung und aus befehl mgh durch die canzley ausgefertiget und von einem jewilligen herrn ambtsman sollen gesiglet werden, von wort zu wort in das selbige protocoll sollen eingetragen und bey ehr und eidt kein präsident zuvoren keines siglen noch aber gesiglet von handen geben solle. Auch kein dergleichen instrument, die von dato an und in verfluss der zeit vor raht aus gebeten wurden und in diesem buch nicht eingetragen, solche keine kraft noch gültigkeit haben, damit unsere nachkomenden auch wüssen könen, was unsers stands wegen von zeit zu zeit ausgefertiget worden seye und kein hinderlist noch betrug gebraucht werden köne.

GRP 62

Bemerkungen: Am 5./16. Mai 1762 wurde dieser Beschluss von der Landsgemeinde dahin bestätigt, dass alle abgehende oberkeitlichen schreiben in ein buch sollen protocoliert werden *(LGP II S. 115), und am 6./17. Mai 1767 beschloss die Landsgemeinde, dass neben oberkeitlichen Schreiben auch die besiegelten Schreiben in einem eigenen Protokoll einzutragen seien (LGP II S. 115). Im Landesarchiv sind Kopiebücher ab 1767 vorhanden.*

39 Archiv und Bibliothek

A Schaffung eines eigenen kath. Archivs

1743 Oktober 14 KRat

Nachdem sich zwei Ratsherren anerboten hatten, von den in Glarus liegenden Schriften ein Verzeichnis zu machen, beschloss der Rat die Errichtung eines eigenen Archivs, wobei u. a. bestimmt wurde, dass zu dem endt dan die schriften alle, wie solche aus dem gewölb zu Glarus genommen und versiglet in herrn landaman Tschudis haus gethan worden, ohnverweilt auf Näfels getragen und von obernanten ehren versorget werden sollen, so treu und gut als menschen möglich seye, und das hiervon nichts verwandlet oder hinterhalten werden solle, selbige alle viere *[die zwei Ratsherren und zwei dazu geordnete]* einen würckhlichen eydt geschwohren haben. *Es wurden noch zwei Inspektoren bestimmt und weiter erklärt, dass es jedem andern Ratsherrn freigestellt sei, der Arbeit auch beizuwohnen und in den Schriften zu lesen.*

KRP 11

Bemerkungen: Eine besondere kath. Abteilung muss schon vorher bestanden haben. Bereits am 22. März 1689 wurde nämlich dem Gesandten Bernhard Gallati eine Entschädigung von zwölf Gulden für die Anfertigung von zwei Archivkasten im Archivgewölbe zugesprochen (KRP 4), und am 12. September 1741 stellte der kath. Rat fest, dass sich die Schriften im Gewölb zu Glarus in einem schlechten Zustand befänden. Gleichzeitig beschloss er, alle in den Händen von Privatpersonen befindlichen Schriften abzufordern (KRP 11), und am 14. Oktober 1743 beschloss der kath. Rat die Anfertigung eines Registers. Vgl. auch Winteler Das Landesarchiv Glarus Glarus 1942. Ein eigenes kath. Archiv existierte bis 1837.

B Schaffung eines eigenen ev. Archivs

1755 April 30 ELG

Finden mgh und samtliche herren landtleuth ganz angemesen und höchst nöhtig, dass evangel. standts wegen an einem archiv solle gearbeitet und zu dessen in stand stellung, welches ohne kosten des landts beschehen solle, direktoren und copisten zubestellen sein werden, mithin die oberkeitlichen schriften aller ohrten, wo sie in particular henden ligen, bim eidt sollen erforderet und fürderlich eingeholt werden.

ELGP II

Bemerkungen: Der Rat setzte dann am 13. Mai eine Kommission ein, welche die alten Schriften und Dokumente bei Privaten zusammensuchen sollte, und am 22. Juni berichtete diese Kommission bereits über ihre ersten Massnahmen (ERP 29). Als am 29. Mai 1779 die ev. Kanzlei mitteilte, dass sowohl die gemeinen als auch die ev. Protokolle in verschiedenen Häusern zerstreut seien und bald vor denen mäusen nicht sicher seien, *wurde beschlossen, dass man evangelischerseits* ein anständigen kasten in der evangel. archivstuben auf der evang. schul zu Glarus gegen der

spittahl seiten hinauf mit guter beschlüsig deswegen machen lassen solle. Beinebst sollen auch über alle gemeine und evangel. protocolle inventaria gezogen und alle in einer richtigen ordnung dem kasten beigelegt werden, welches in standt zu bringen schreiber dises befelchnet worden *(ERP 43)*.

Am 4. Februar 1798 beschloss der ev. Rat: Die auf dem schul archiv befindlichen bundsbriefe und andere schriften sollen in den kasten des evang. schatz gewölbs in eine trucken zur verwahrung gelegt werden, so wie die zwey copien des sogenanten 4 orten pundts und Stantzer briefs, worbei anzumercken, das in bemelt trucken nur die originale bemelter zwey punden gelegt werden und die zwey copie sind auf das schulhusarchif in eine schachtel bim eingang der thür zu linker seiten gelegt und verwahrt werden *(ERP 51)*.

C Reorganisation des gemeinen Archivs

1762 Mai 9 KLG

Ist die wegen besserer einrichtung des gemeinen archivs unterm 1./12. Juni 61 abgefasst gemeine hochweise ehren comissionsverhandlung in folgendem enthalt abgelesen worden:

Es hat ein hochweise ehren comission befunden, das ein wohleingerichtetes archiv einem staat sehr nützlich und demselben die angenembste frücht, dienst und vortheille verschaffe, auch zur ziert und ruhm eines regiments diene, als hat man ein parere auf ratification mgh und oberen um einmahl zu besserer einrichtung eines archivs dahin getroffen.

1. Das zwei herren directoren zu dessen einrichtung verordnet werden möchten, darvon einer ein reformierter und einer ein cathol. sein solle, welche nach hochem belieben mgh und oberen in den particular rathstuben ernambset werden können, deren pflicht sein solle, die schriften zusamlen, wo man deren in erfahrung bringen kan, so dem landt nützlich sind.

2. Alle urkunde, verträg, abscheid, instructionen, documenta und oberkeitliche schreiben, auch protocolla und andere dem gemeinen wesen dienliche schriften entweder originaliter oder, wo solche nicht zu bekommen, abschriftlich zu samlen und solches abziechen, wo etwas daran gelegen.

3. Alle schriften, so man erhalten kan, getreulich dem archiv beizulegen und selbe in keine privat häuser mehr auszulifern.

4. Die haubtinstrument und schriften sollen, nachdemme sie abgezogen, selben wohlverwahrt beigelegt werden.

5. Wo copia büecher zur handt gebracht werden könen, welche von erheblichkeit, sollen selbe abgezogen und nachhero denjenigen herren, die sie angelehnt, widerum bestelt werden.

6. Die schriften auf dem archiv sollen niemandt anders einem jeweilligen herrn ambtsman ohne oberkeitl. befelch hinaus gegeben werden.

7. Alle copien sollen genau collationiert werden, damit solch collationirte instrument als gültige fidimus angesechen werden können.

8. Bis auf weitere disposition mgh und den herren landtleuthen auch drei archiv old raths substituten von beiden hochen rathstuben ernambset werden sollen, als zwei von evangl. und ein von cathol. religion, deren pflicht sein solle, denen herren directoren in verwaltung und einrichtung des archivs behülflich, willig und gewärtig zu sein, zu diesem ende auch den eidt der treu und verschwigenheit schwehren werden; und dan man hoffet freiwillige herren dazu zu bekommen, als werden mgh und oberen sich gnädig gefallen lassen zu ermunterung ihres eifers und fleisses, selben den beisitz in ihren gemeinen rathstuben zu geben, jedanoch ohne stim und ohne wahlrecht; auch sollen sie sonsten ihren rang nach den geschwohrnen landschreibern haben. Schliesslichen werden mgh und oberen geruhen, solche beschwehrlichen einrichtung ihren schutz zu ertheillen. Über die schlüssel und dere verordnungen werden mgh von zeit zu zeit auf anbringen denen herren directoren das weit fehrnere verfüegen.

Die corpora, membra, classes, sectiones, cellas einzurichten, werden lediglich denen herren directores überlassen und heimgesetzt.

In Sachen Raum wurde noch kein Vorschlag unterbreitet, da es sich erst nach Beibringung der Schriften zeigen werde, ob das Gewölbe genüge oder gebaut werden müsse.

KLGP II S. 350

Bemerkungen: Die Sache war von Landammann Hauser ins Rollen gebracht worden, der in der Ratssitzung vom 23. Mai/3. Juni 1761 erklärt hatte, dass sich das gemeine Archiv in grosser Unordnung befinde. Darauf wurde eine Kommission eingesetzt, welche ein Projekt auszuarbeiten hatte. Nach Annahme des Projekts durch die kath. Landsgemeinde (im ELGP 1762 findet man keine diesbezügliche Eintragung), fasste dann die gemeine Landsgemeinde am 6./16. Mai den Beschluss, dass es der Obrigkeit überlassen sein solle, ein Archiv zu errichten, und dass diejenigen, die sich damit befassten, es gratis tun sollten, sie jedoch dafür im Rat Sitz, jedoch keine Stimme erhalten solliten. Die Katholiken wollten jedoch von dieser Gratisarbeit nichts wissen, traten diesem Beschluss nicht bei (LGP II S. 115) und hielten sich in der Folge abseits. Die Reorganisation wurde somit allein vom ev. Landesteil vorgenommen. Der kath. Rat hatte bereits am 7. Oktober 1761 verlangt, dass die Bearbeiter zu entschädigen seien (KRP 15. Vgl. auch Winteler Das Landesarchiv Glarus Glarus 1942).

D Schaffung einer ev. Landesbibliothek

1761 Oktober 30 ERat

Auf die gebührend ehren bietige vorstellung ihr wohlerwürdigen herrn diacon Tschudis, herrn schulmeister Steinmüllers und herrn rathssubstitut Jacob Zweifels namens und als ehren deputitere eines hochansehnlichen bibliotek

und bücher-samblungs – societet von geistlichen und weltlichen stands, das mgh die selbe in schutz aufnehmen, ihre gemachten satzungen, articlen und ordnung, so jeder zeith zum besten des evangel. wesens und stands gedeyen und gereichen thüend, bestäten und selbe gnädigst ratificieren, auch einen milden beytrag old beysteur zu häuffnung derselben aus dem evangel. landtseckel schöpfen möchten, hierüber haben mgh nach belesung der darin verfassten articel erkennt und befunden, das diesere biblioteek und bücher samlung ein sehr heilsam, loblich und zum aufnahm der evangel. wesens aller künsten und wüssenschaften sehr gedeylich und ersprieslichs werckh, sie also dieselbe in allen seinen puncten, articlen und einhalt wollen vollkommen ratificiert und bestätet haben, auch zur bezeigung ihrer sattsamsten zufriedenheit über ein so heilsames und verdienstvolles werck zue einem gnädigen beytrag verordnet haben aus dem evangel. seckel (verordnet haben) 12 neue dublonen.

ERP 35

Bemerkungen: Die Initiative zur Schaffung einer Bibliothek ging von der Synode aus. Am 15. Oktober 1758 hatte diese einigen geistlichen und weltlichen Herren den Auftrag erteilt, zuhanden einer kommenden Synode ein Projekt von wegen einer aufzurichtenden allgemeinen bibliothec *zu verfassen (Kt. Kirchen A Protokoll der Synode I S. 375). Die Prosynode vom 20. April 1759 beschloss dann, dass neu ankommenden Kandidaten,* wann sie an der nü zerichtenden bibliothec theil, wegen ihrer incorporation in synodum nichts mehr zu bezahlen hätten *(S. 376).*

1765 bestimmte die Synode, dass den Kandidaten, die in die bibliothecs geselschaft einzutreten gesinnet *und dafür zwölf Gulden zu bezahlen hätten, fünf Gulden aus dem* capitel gut *gegeben werden solle,* dennen aber, deren väter bereits bibliothecs genossen und die beym eintrit fl. 4 abtragen, solle mehr nit als fl. 2 aus dem capitels seckel abgestatet werden *(S. 395). Als die Bibliothek in Schwierigkeiten war, beantragte dann die Synode im Oktober 1779 dem Rat folgende Massnahmen: 1. Die Synodalmahlzeiten auf Kosten des Landsseckels sind abzuschaffen. 2. Die zwei Gulden, welche die Synodalen an der Synode vom Land beziehen, sollen an die Bibliothek fallen. Diese Massnahmen wurden dann vom ev. Rat am 28. Februar 1780 gebilligt (Kant. Kirchen A Protokoll der Synode II S. 41 und ERP 43).*

Die Synode war also mit dieser Bibliothek eng verbunden. Doch wurde der definitive Beschluss auf Errichtung kaum von der Synode gefasst. Auf alle Fälle fand am 22. April 1759, an dem ein solcher Beschluss nach Berichten von Zeitgenossen gefasst wurde, gar keine Synode statt. Von Anfang an waren auch Laien dabei. Von einer Landesbibliothek kann wohl erst gesprochen werden, als der Rat die Errichtung genehmigte, und das war erst am 30. Oktober 1761. Über die weitere Entwicklung vgl. J. Winteler Geschichte der Glarner Landesbibliothek Glarus 1949; Winteler berichtet auch über frühere Bemühungen zur Schaffung einer Bibliothek.

40 Kalender

A Annahme des neuen Kalenders durch kath. Glarus

Gantz gesessne raths verhandlung beschechen montag den 17. jenner anno

1701, als man den neuwen calender angenommen. Der allerhöchste verleiche seine göttliche gnad herzu und unsern mittl[andleuten] den wahren glauben.

KRP 6

Bemerkungen: Ein Landsgemeindebeschluss liegt nicht vor. In der am 18. Juni 1700 beschlossenen Instruktion für Baden heisst es, dass kath. Glarus für den neuen Kalender sei, wan es ohne cession der feyrtägen halber, habenden sprüch und verträgen beschechen und zuzuerichten sein werde *(KRP 6); vgl. auch Jb 51 S. 69.*

B Ev. Glarus bleibt beim alten Kalender.

1701 Mai 4/15 ELG

ELGP I

Bemerkungen: Dieser Beschluss wurde trotz der gegenteiligen Meinung Zürichs und der Obrigkeit gefasst (J. J. Tschudi Dokumentensammlung IV 31. Januar und 15. Februar 1701). 1702 beschloss dann die ev. Landsgemeinde auf Grund der Mitteilung der Katholiken, dass sie den neuen Kalender angenommen hätten, und man die Feiertage mit ihnen halten solle, als ist der feyrtag halber darüber erkhänt undt geschlossen worden, dz die sach stehen solle wie sie stehe, undt wir die feyrtag pflichtig in zhalten nach anleitung alten callenders, undt aber die ungehorsammen als verbrächer dero alles ernsts handthaben, dz sie solches wie die gehorsammen erstaten thüegen, solche erklärung unsern mitlandtleuten widerumb in antworth gesagt undt abgefolget werden *sollte (ELGP I).*

Im Land Glarus waren also nach 1701 zwei Kalender in Kraft. Die Katholiken datierten ihre Schriften mit dem gregorianischen, die Reformierten mit dem julianischen Kalender. Gemeinsame Erlasse tragen immer beide Daten. Dies war oft auch bei Erlassen des ref. Landesteils der Fall.

Finanzhaushalt und Regalien

REFORMATIONEN UND ALLG. VORSCHRIFTEN

41 Reformationen

A Reformation des gemeinen Landes

1681 Juni 6 3fRat

1. *Die Landgerichte bleiben abgeschafft.*

2. *Ritte auf St. Johanni nach Baden: Entschädigung der Amtsleute* des tags jedem 3 fl 9 bz als von haus undt widerumb zuo haus ---. Für die übrige tag aber ihres ausbleibens jedem des tags nit mehr als 2 fl 6 bz, und iren dieneren 1 bz ritlohn.

3. Extra ordinari rith unndt gesandtschafften ---, es sye gleich gemeiner eydtgnoschafft oder unssers landt nutz undt geschäfften wegen, soll den herren gesanthen für jeden tag 6 fl und iren dienern 1 bz ritlohn verehret werden.

4. *Bei Tagungen, die von Privaten oder dem franz. Gesandten einberufen werden, soll eine Zahlung nur erfolgen, wenn die Einladenden die Kosten nicht übernehmen.*

5. *Bekommen die Gesandten eine* honoranz *und verlangen gleichwohl eine Entschädigung, so wird ihnen die halbe Honoranz von den Kosten abgezogen. Bei grossen Unkosten kann jedoch der GgRat von diesen Abzügen absehen.*

6. *Kundschaftsaufnahme wie 1663. Entschädigung jedoch 7½ Batzen.* Allein damit der landseckell mit der villfältigen kundtschafft aufnamb auch nit so fest beschwärth wärde, also soll ins künfftig nit so behändt unnd von jeder geringer sachen willen von dem herren landtammann kundtschafft aufgenohmen wärden, sonder wan ehr villerley sachen und kundtschafften in handen hatt; es wäre, dz es die hoche nothwändigkeit erforderte oder dz um ein gewüsse materi es von mgh und gantz gesässnem raht die kundschafft zuo befürderen erkenth wurde.

7. *Weinverehrungen wie 1663 mit folgender Ergänzung:* Wan aber gewüsse frönde vornämme herren von oder ausserth der eidgenschafft geist- oder weltliche privatim und nit von oberkeitswägen gesanth sonder ihre oder der irigen geschafften halber oder der ehren hochzeithen wägen ins landt kämendt und man nothwändig funde, dz solchen personen ihres ehren und standtshalber oder auch wägen den unserem landt geleisteten diensten und wohlthathen der wein verehrt und ehre erzeigt wärden solte, als haben mgh, die zwar dem landtsseckell möglichst zuoverschonen begirig, hingägen aber damit dz oberkeithliche ansechen auch erhalten und unnser landt nit etwan einer grobheith undt undanckbarkeit betitlet und verschreit wärden möchte, sich hierin wollmeinlich erkennth, dz in solcher begäbnus die sach für mgh landtamman und gantz gesässnen rath langen oder aber, so es die zeit nit erleiden möchte, für mgh so vill deren bey der stell und versambt wärden könten, getragen, und dan denen die weinverehrung zuo erkennen undt die hierin nach beschaffenheit zuo verschaffen oder aber die gar abzukännän remittiert und überlassen sein solle.

8. Der oberkeitlichen buoß und straffen inziechung halber ist verordnet, dz was für 25 fl und darob sie, soll ein jewylliger landtseckellmeister die selbsten oder auch durch jemandt andere nach belieben mögen inziechen lassen. Was aber darunder unnd minder buoßen sindt, sollendt die durch die leüffer eingezogen und denen für jeden guldi 3 ß inzügerlohn gäben wärden. Und sollendt fürohin alle gestraffte ire gelt buoßen innert monathsfrist zuerlegen schuldig sein. Im fahl und aber der einth und ander sie, er wer ehr wolle, sein buoß innerther zeith old wan er auch von der oberkeith die freuher zuo erlegen mandierth und angewyssen wurde, nit bezalt und sonst worth und wärck

darfür, daran der herr landseckellmeister kommen möchte gäben hette, soll alsdan der herr landseckellmeister die leüffer ausschicken und solche von den ungehorsammen durch die schatzung zuo sambt den kösten und dem drithell nach scherpfisten landrechten einzeüchen lassen. Und sollen mgh ins gesambt keinen gestraften mehr lauth großen landtsmandats umb nachlaß oder milterung der buoß anzuo horen befeügt sein. Wan aber der eint old ander keine mitell undt guoth hette, seine buoßen zuo bezahlen, sollendt solche leuth krafft angezognen articuls mit der gefangenschafft nach verdienen gebeüßt oder auch gar an irem leib abgestrafft wärden.

9. Es sollendt auch die leüfer fürohin wägen inzeüchung der buoßen keine rächnungen mehr wie vordeme mgh und fünfzächneren bey den amptsrächnungen anlegen, sonder wan sie von dem herrn landtsseckellmeister geschikt werdendt einzuoziechen, soll der herr landtsseckellmeister sy um iren verdienthen lohn baar befridigen und in sein rächnung nemmen. Auch wan sye etwan nacher Näffels, Mullis, Ober und Niderurnen, Bilten und Kiretzen eines tags auf einmahl geschickt wurden, es treffe gleich citationen oder andere oberkeitliche befelche und geschäft an, soll ihnen solcher gang nit mehr (wie vor deme) für 3 oder 4 gäng sonder nur für einen einfachen gang gerächnet und bezalt wärden. Ein gleicher verstandt soll es haben, wan sy in die thäller auf ein tag in underschidliche tagwen oder dörffer der gestalten geschickt wurdendt. Für die gantz gesässne räth aber soll inen für jeden die 15 ß belöhnung wie bis haro gehören, für die zyt und landtgricht aber wie inn ersten punckten vermeldet jedem die 4 fl gebühren.

10. Soll auch hinfüren ein absönderliches buoch für die buoßen gemacht und vorzuo alle buoßen undt straffen, so vor gricht und rath erkenth wärdendt, wie auch die fräffel, spill und dantzbuoßen hierin getragen und verzeichnet wärden. Und soll dan dem herrn landtsseckellmeister jeweillen vor mgh und den fünfzächneren daruß ordenlich rechnung geben.

11. *Fremde Läufer: Ihm und einem einheimischen Läufer* für jeden nit mehr als 7½ bz zerige auch jedes mahls für den frönden, so lang er hie bleibt, auch nur ein halben guldi.

12. *Verehrung von Gemsen wie 1663,* und die in des begerenden costen durch die geordneten freybergschützen geschossen wärden sollendt. Wan aber gewüsse gambsthier aus oberkeitlichem befelch geschossen wärden, soll nach einem thier nit mehr als ein freyberg schütz geschickt undt denen wägen dessen, wan es von der oberkeit etwan außert landt verehrt wirdt, krafft färdriger 3 facher landrahts erkantnus für jedes thier nit mer als ein guldi belohnung gäben wärden.

13. Waß dan auch vor einer gantzen landtsgmeind decretiert und erkennet von einem 2fachen oder 3fachen landtrath nit geändert oder gebrochen auch was vor einem 3 fachen oder 2 fachen landtrath gemacht und geschlossen wirth von einem einfachen landtrath nit gestürz und aufgehebt wärden, sonder darbey sin gentzliches verpleiben haben und gälten soll bis auff den montag rath, der eines einfachen gantz gesässenen raths erkantnus auch nit brächen und enderen soll.

14. *Verehrung von Schildern und Fenstern wie 1663.* Was aber dero verehrung außert dz landt betrifft, solle einem gantz gesässnen einfachen rath hierüber je nach beschaffenheit zuo erkennen überlassen sein.

15. *Schiessgaben: Für dieses Jahr noch eingestellt.* Wan aber über ein jahr mgh und gemeinen landtleuthen hierin ein anders zuo erkenen und zuoermehren belieben wurde, soll es ihnen befrey stehn.

16. *Landsbaumeister aufgehoben wie 1663. Mahnung an die Tagwensbaumeister, ihren Pflichten nachzukommen.*

17. *Für Gefangenen-Zehrung pro Tag vier Batzen und ein Stotzen Wein, beim Scharfrichter Erhöhung auf einen Gulden.*

18. Bey dem urfech schwehren solle hierbi nur der reg. landamman, landstatthalter und landtsseckellmeister, ein landschriber, der landtweibell und nur 1 leüffer beywohnen, und deren jedem mer nit als 7½ bz belöhnung gebüren. Bey hinrichtung aber eines armen mentschen soll denen, so darmit nach den brüchen ze thuon habendt, selbigen tags auch jedem 7½ bz belohnung geben wärden.

19. Bey aufnamb der jehrlich oberkeitlicher ampts- und landtvogtey rächnungen von Werdenberg sollendt zwar die herren fünffzächner des jeden tagwen dem gewonthen umbgang nach wie ehrenheübter und ambtsleuth sambt den obrigkeitlichen dienern den brüchen nach denen beywohnen und jedem zuo tags mer nit als 22½ ß zuo lohn gehören. Man soll aber auf dis künfftige jahr bey den rächnungen desto freüwer erscheinen und versuochen, dz man die rächnungen in einem tag verrichten könne und es bey der bestimpter belöhnung der 22½ schl. verbleiben. Wan aber dan solches nit möglich, soll es dan widerumb für mgh und gantz gesäßen rath langen hierüber widerumb nach gebühr zuo disponieren.

20. Es sollen auch bey allen instructionen aussert denen auf sant Johanni nacher Baden und auf sant Jacobi über dz gebirg auch bey ablegung der rächnungen näben dem herren landamman, landstatthalter und landtseckelmeister noch 5 herren der räthen wie auch 2 landtschreiber, der landweibell und ein leüfer beywohnen und jedem 7½ bz sitzgelt geben werden.

21. Bey aufschreibung der buoßen soll es bey der alten ordnung verbleiben und dem herren landseckellmeister den 3 schreyberen und den 3 leüferen jedem 7½ bz belohnung gehören.

22. *Armenunterstützung: Wie 1663 Unterstützung durch die nächsten Verwandten* so wohl muother als vatter marchs ---. Wo aber solche auch keine mitell oder deren bis in den 3. und 4. grad keine mehr verhanden, an dz heylige allmuoßen gewisen werden und wan dan solche arme leuth eintweders alters oder leibs schwachheit wegen dem allmuoßen nit nachgehn könthen, alsdan mgh und dem spithall zuo Glarus die gebürende diposition überlassen sein soll.

23. Es solle auch fürohin der landtweybell wegen des flickwercks auf dem rathaus als für schlosser, schmidt, tischmacher, glasser, offner und anders mer nichts dergleichen mgh und obern in rechnung thuon und fordern sonder sich bey den 10 fl, so man ihme für der gleichen sachen verordnet hat, settigen und dergleichen ding in seinem eignen costen machen und verbeßeren lassen, vorbehalten wo gottes gwalt verhanden und etwa haubtsachen zuo machen oder zuoverbessern wärendt, soll ehr zuovor den herrn landseckellmeister dessen avisieren und dan ihme old mgh und gesambtem rath dessen disposition und verbesserung überlassen. Auch soll ehr alle die sachen und hausrath, wie die lauth dem inventario dem rathaus gehörig und von dem abtrettenden lantweibell ihme zuogestelt worden sinst, seinem nachkömling auch also einraummen und zuostellen. Zuo dem ende dan solle bey eines jeweiligen landtweybells abtrettung fürderhin von dem herren landseckellmeister und einem landschreiber dz gantze rathaus besichtiget und alles widerumb ordentlich innertirt werden.

24. Item ist wegen den pfruond hüßeren beider religion erkennet, dz hinfüro in denen ohne vorwüssen des herren landseckellmeisters nützit mehr gemacht und verbesseret werden solle, es sie dann, dz dann er oder mgh und obern für nothwendig es erkennt und placidiert hettent. Und sollendt die pfruondheußer aus dem landseckell andrest nit als lauth verträgen in tach und gmach erhalten wärden.

25. Den hausmeister danne an der bruggckh [Ziegelbrücke] betreffendt ist deme eine solche ordnung und regel gemacht, dz namblicher ehr hausmeister mgh und obern alle jahr wegen des zohls 54 fl verrächnen und guothmachen solle. Hingegen aber soll ihme wegen des flickh werckß in dem zohlhaus in der sust und an der warthig auch wegen tach verstossens und der zeunung halber so vill als 3 fl 9 bz, für dz abzeuchen der ghüeschen [?] bey der brug und fürs seillstreckhen 4 fl verrechnet und guoth gemacht werden. Und soll also der hausmeister die gebeüw und anders, wie gemelt, in ehren erhalten und auffheben in seinem costen, vorbehalten wan etwan gottes gwalt verhanden

oder die gebeüw von ihnen selbsten presthafft, also dz solche nothwendig neüw meusten auferbauwen und repariert wärden, so soll dan der herr landseckelmeister dessen berichtet und solchem in nahmen mgh vorsechung thuon und machen lassen. Ebenmäßig soll der hausmeister dz jenige, so sein vorfahrer ihme inhändiget und in dem inventario verzeichnet ist, seinem nachkömling ordenlich und von stuckh zuo stuck zustellen, auch die geuthli oder wyßlin, so dem zohlhaus zuo gehörig, nit gar lassen abgehn sonder in seinen ehren und zeitbeuwen erhalten.

26. *Spielleute usw. wie 1663.*

27. Wägen den ausstehenden oberkeitlichen amptsbächeren und abzügen ist erkennt, dz die und auch die zuokünfftigen hinfüro von dem lanseckellmeister fürdersam sollendt eingezogen ouch ihme die beucher oder inventaria behändiget wärden. Allein sollendt die herren amptsleuth, landtvögt, landtweibell und schriber ihre schuldigen bächer erst nach vollenten ihren ämpteren und diensten zuo bezahlen schuldig sein und namblichen für dz lodt 12 bz. Es soll auch ein jeder rathsherr in seinem tagmen, wan ein abzug fallen tuot, denne dem herren landseckellmeister anzumelden und anzugeben schuldig sein bim eydt.

28. *Werdenberg wie 1663 mit folgendem Beisatz:* Und soll dz schiessen mit stucken under wärenden gastmähleren und andere mahlen gentzlich abgestelt sein, bey den aufrithen aber der landtvögten soll es darmit zwey oder 3 mahlen ein salue nach den brüchen und dz unden im schloß zuegeben oder, wo es ussert dem schloß im hof am komlichten und ohnschediglichsten sein wirdt, erlaubt sein.

29. Den rith nacher besagtem Wärdenberg auf den ehrschatz betreffendt laßt man es bey der alten ordnung und gewohnheiten und brüchen, wie bis dato verblyben, also und dergestalten, dz den herren gesanthen für ihr täglich reisgelt jedes tags gleich wie anderen gesanthen, die etwan hin von obrigkeits wägen geschickt wärdendt, 6 fl gehören sollendt und sindt ihnen 10 tag auf aberkeitlichem kosten und nit mehr ordinarie auszubleiben denominiert und begünstiget. Befor aber sollendt die ehren gesanthen und ihre diener vor rath den eydt schweren, dz sie keine miet noch gaben noch geschenck in kein weis noch wäg under einigem vorwandt nit nemmen wellend und insonderheit verschaffen und nachschlagen, dz die armen nothdürftigen bey den oberkeitlichen erblehn und eherschätzigen guetheren voraus betrachtet wardendt. Ein gleicher eydt zuo schweren sollendt sy den herrn landtvogt und sein diener, so bald sie zuo Wärdenberg anlangendt, vermögen und anhalten, in summa dz sie unsers vatterlandts nutz und hoch oberkeitliches interese aller massen fürde-

ren, den schaden wänden auch nach ihrer heimbkunft umb alles mgh specificierliche rechnung ablegen wollendt.

30. Bey auffeuhrung der landtvögten gen Werdenbärg und an der Warthig, wie auch der haubleüthen gen Wyll ins Thurgeüw solle den herren gesanthen, so von der oberkeit dahin geordnet sindt, jedes tags mer nit als 3 fl und für den diener 1 bz ritlohn neben dem letzigelt gäben wärden und der verehrung halber, so die herren landtvögt ins gemein dem oberkeitlichen gesanthen abzustatten schuldig gesein, soll es weithers darbei sein verbleiben haben. Den gesanthen aber betreffendt, so der landtvogt und der haubtman selbsten ziechen theündt, soll der landvogt und der haubtman selbsten abstatten und belohnen.

31. Bey den aufrithen der landvogteien in die landvogtyen Utznacht und Gasteren ist füran ein solche ordnung und regull zuohalten gemachet worden dz namblichen: *[fehlt]*.

32. Wägen den rächnungen der landtvögten in disen beiden vogtyen ist erkennth, dz hinfüren *[fehlt]*.

33. Und weillen bisharo die kösten wägen der Näfelser farth bisharo gar zuo hoch gestigen und solche dem landtseckell gar zuo schwär fallendt, als habendt deme auch was in die gebühr und noth erleiden mag zuo verschonen, mgh und oberen von beiden religionen ainmeütig eine solche reformation und ordnung anzustellen sich erkenth *[fehlt]*.

34. Wegen abzeuchens bey der Linthbrugg zuo Näffells ist erkenth, dz einem jewylligen herrn landseckellmeister mit den herren tagmensvögten Mullis und Näffells darfür zuo tracktieren überlassen sein soll, jedoch dz herr seckellmeister ihnen vorhalten auch sie in dz eydtgelübt nämen theüth, dz sie mit der sach getreüwlich umbgehn und hierin kein betrug und unnöthige costen für über zuogehn lassen gestatten wollendt, sonder darby fleissige obsicht halten und den oberkeytlichen seckell was in möglich verschonnen.

35. Was kleine allmuoßen und bättell steure im landt beträffendt, weylen mgh und oberen befunden, dz solche ausgaben bisharo gar zuo hoch gestigen und dem landtseckell sehr beschwärlich siendt, als wollendt hoch gedacht mgh dem herrn landseckellmeister anbefohlen haben, dz ehr ins künftig bey solchen steuren und ausgaben gägen den inländischen so sparsam dahar fahre als in möglich und dergleichen expensen halber mgh alle jahr soll specificierliche rechnungen ablegen. Die frönde bättell und steuwr brieff belangendt sollendt solliche vermög Badischen abscheidts gentzlich abgestrickt und verbotten sein, vorbehalten wan etwan eydtgnössische und benachparte brandtgeschedigete oder sonst von anderem großem unglückh und von gottes gewalt getroffen

benachparthe sich anmälden wurdendt, als dan hierüber nach beschaffenheit und der gebühr gemäß zuo disponieren und zuerkennen mgh einem gesambten wohlwysen rath überlassen sein soll.

36. Wan man aus oberkeitlichen befelch über dz gewelb oder archiv gehen mues, soll solches durch 3 herren, als die beide herren amptsleüth, wan aber der eintweder nit anheimbsch durch ein anders rahtsglidt, und dem herrn landseckellmeister, einem landschryber, dem landweybell und einem aufwartenden leüfer verrichtet und jedem 6 bz belöhnung geben wärden.

37. Wägen den beiständen, weyllen mgh sich hierinen gewaret und consideriert, dz eben durch etwelcher herren so auch aus den rahtsmitlen sich bisharo dahin gebruchen lassen, gar zu scharpfsinnige geschickligkeit und großen anhang, mithin die händell villmehr verwihret und weithleüffiger worden und aber auch solche function einem rathsfründt gar nit angeständig sye, als habendt selbige sich hierinnen einhelig erkennt, dz hinfüro kein rahtsher einiger parthy mehr weder frömbder noch heimscher in kein weys byständlich annämmen solle bey verwürckung seiner ehren stelle und des rahtsblatzes, vorbehalten wan es etwan die sinige oder seine nächste verwandte leiblich schwäger und gägenschwäger anträffen thätte. Was aber noch alte noch ohnausgefeürte händell betrifft, sollend die jenige herren, so hierinnen vögt und beyständ bisharo gesein, die noch wohl mögen helfen ausfeuhren undt austragen. Inskünftig aber sich deren in allwäg wie gemelt gentzlich meüsigen.

38. Sollendt nit alein die jetzig und nachkommende amptsleüth sondern auch alle die jenige, so denen vorgangen, alle die abscheidt, missiven, verhandlungen oder anders, so der obrigkeit und gemeinen stands notwendig und zuostendig sein möchte, die selbige kraft desentwägen schon auskündten mandats by der buoß undt straff, so darin vermelt worden, mgh und deren archivio zuo handen, wo fern deren originalia nit schon verhanden wärendt, ohne verzug und ohne geferde ordentlich einhändigen.

39. Schliesslichen ist disere neüwe reformationsformb von punckten zuo punckten und durch aus vor mgh landtamman und einem dreifachen landtrath ordenlich abgelesen von denen ratificiert guoth geheissen und bestattiget worden, jedoch darby auch erkenth undt vorbehalten habend, dz zwar von mgh den amptslüthen denn gemeinen räthen und den oberkeitlichen dienern insgemein soll hier uff eben den heütigen, von den anderen aber, so dz mahl nit anwässendt sindt auf necht künftigen rahtstag der eydt geschworen wärden solte, massen auch solches würcklich beschechen ist auch uff dz künftig jahr an offentlicher landtgmeindt vor gemeinen landleüthen widerum daruff geschworen wärden solle. Wan aber in diser reformation etwas mgh und gemeinen

landlüthen von jahr zuo jahr abzuenderen oder zuo verbesseren belieben wurde, soll es den selben reserviert und heimbgestelt sein.

Peter Tschudi Dokumentensammlung I S. 143

Bemerkungen: Am 9. Juni bestätigte der 3fRat die Reformation (nochmals?). Darauf wurde vom gesamten Rat und den Amtsdienern der Eid darauf geleistet, der von Abwesenden am nächsten Rat nachzuholen sei. Im weitern wurde für die Zukunft erkannt, dz hochgedacht mgh und oberen auch die diener an gesambter groser landtsgmeindt alle jahr den eydt schweren und praestieren solen, damit solche desto beser beobachtet werde, zemahlen dann jeglicher tagwen ein reformation aller puncten halber von den herren landtschreiberigen mit gebührender belohnung zuegestelt werden solle *(LGP I S. 11).*

B Verzeichnis der puncten, so heut von den herren verordneten und ehren ausschüssen auf befelch und auf ratification mgh gesambten standts in die reformation gezogen worden.

1687 März 31 Ausschuss

[1] Erstlich die Näffelser farth betreffend sollen so wohl am abend als am morgen bim kolatz und an dem rächten mahl zwahr die herren ehren gesandten nach ehren und nach gebür tractirt undt aber ussert den verordneten herren zur gesellschaft leistung und den oberkeytlichen 5 dienern sambt des amptmans sonst niemand geholt und gastfrey gehalten werden solle. Ist noch eingestelt. Und ist zwar eine gwüsse specification bei dem hern landseckelmeister verzeichnet worden, die mgh vorzuetragen. Jedoch soll dem hern landvogt Huser umb ein mahl hürigs jars überlassen sein, ein erliche rechnung darum zue halten.

Specification

Am abend vor dem nachtessen vor win	1 fl	
Für das nachtessen 9 herren und diener	12 fl	
Nach wein	1 fl	
Bei dem kalatz am morgen für 12 personen	3 fl	
Für das mittag mahl namblichen mit des amptmans diener 19 personen, jedem 20 bz macht	25 fl	5 bz
Für den nach wein	2 fl	
Für der herren pferde, heuw und haber	4 fl	3 bz
Für den verehr wein, als 8 kanten; jedoch soll der wirt die kanten beschiken und fortschiken in seinen kosten	2 fl	12 bz
In die kuchi	3 fl	9 bz
Summa ohngefar mit inschlus des hern landseckelm.	54 fl	14 bz

[2] Betreffend die farb mäntel für die sigerist und fahnen träger etc. ist verordnet, das ihnen nit ehender als zue 10 jahren umb für landts farb mantel,

hosen und strümpf begriffen, gerechnet wärden solle jedem 12 fl. Und sollen sie schuldig sin, die mäntel, hosen und strümpf in ihren kosten machen zuo lassen und sollend die farb auch druf rayen lassen und die zue respect mgh und des landts tragen oder daß ihnen die farb zue geben gar abgeschlagen sein soll. Und soll der herr landseckhelmeister ihnen das tuoch selbsten kauffen und zahlen.

[3] Denn landts pfeiffern und landts trommenschlagern, deren 14 sindt, ist guot befunden, das jedem zuo 10 jahren umb für die landtsfarb, warus sie ein rokh sollend machen lassen, 7 fl angerechnet wärden solle. Und soll der herr landseckhelmeister das tuoch in so wol klein preis als möglich kaufen. Auch soll ein jeder die farb ze tragen schuldig sein oder wir ihme keine geben wärden. Für das warth gelt aber soll einem jedem spillman jährlichen gehören 1 fl. Darbei ist auch angehenkt, das sie an der landts gmeind mit denn farb rökchen allwegen auch auff ziechen sollendt.

[4] Die erwellung eines landts baumeisters auch demme eine gewüse ordnung und bestallung zue machen betreffend, ist die sach für mgh landamman und gantz gesessnen rath beider religionen überlassen, ob man einen wolle annemmen oder nit.

[5] Den gefangnen personen umb leib und läben solte ussert den 4 bz zetags für ire nahrung ein stotzen mit wein ze geben abgestrikt sein. Die aber, so nur umb gewüsse ringerer fähler oder umb anderer bosheit willen gefangen, soll es bei mgh gewohnter erkandtnus verbleiben und gstalt sein, die mit wasser und brot abzuespeisen.

[6] Bei oberkeytl. buossen ausschreibung, obwohlen der schon gestelte reformationsarticul näben dem herrn landseckhelmeister die 3 landt schryber und die 3 leüffer sein und mit 7½ bz belöhnt wärden solten, weilen jetz durch die regiments enderung dem landseckhel nit vil mehr buossen bezeuchung zue stehe, solle dem herrn landseckhelmeister überlassen sein, so vil landtschriber und leüffer zuo sich zuo nämmen als er von nöthen haben wärde.

[7] Ob den herren gsanten, die man instruirt, weilen sy die verordneten herren instruenten und oberkeytl. diener gastiren müessend, nit ouch dz sitzgelt gehören solte, findt man, das nein lut schon gestelten reformations articul.

[8] Wegen erhaltung der armen leüthen solle es bei dem articul im landtsbuoch verbliben. Jedoch dz, wan die armuot so groß, von keiner seiten fründtschaft gar niemand mehr vorhanden, auch die arme eintweders alters, schwaheit oder krankheit halber oder ires sinns und verstandts der gstalten beraubt, dz die dem frygen allmuosen nit nach khommen möchten, solle die gebür und disposition derent wegen den mgh und oberen heimbgesezt sein.

[9] Der frömbden armen kindbetern halber soll den jenigen, die sie auskindbetend, für eine nit mehr als 1 cronen an gelt gehören.

[10] Die ampts bächer belangende, funds man für besser und anständiger, das ins künftig nit mehr darfür das gelt, wie jetz ein zeitharo beschechen, bezogen wärden, sondern daß die jenige, so ihres ampts- als diensts wegen ein bächer ze geben schuldig, denne nach vollendung ihrer ämpter und dienst jahren von silber mit ihren ehrenwapen bezeichnet und beziert machen lassen und geben solten.

[11] Bey der ampts rechnung als des herrn landseckhelmeisters und landtvogts von Werdenberg, ob wegen der zahl der ampts leuthen, darvon dem landseckhel die grosse burde der sitzgelter desto ehender geringeret wärden möchte, nit auch geminderet wärden könte, ist befunden worden, daß es bim alten verbleiben und all amptsleuth beywohnen solten.

AGA Kl. 41

Bemerkungen: Da die GRP und auch das LGP dieses Jahres fehlen, ist nicht sicher, ob alle diese Vorschläge angenommen wurden. Bei Punkt 2 und 3 heisst es am untern Rand ausdrücklich, dass sie von mgh *bestätigt worden seien. Bei Punkt 1 ist am Rande vermerkt, dass am 7. Januar 1692 beschlossen worden sei, für diese* tractation *50 Gulden einzusetzen, die dem Wirt auszuhändigen seien. Ferner sei der Küche ein Dukaten zu geben. Aufgewartet werden dürfe nur von zwei Läufern, von jeder Religion einem.*

C Reformation des ev. Standes

1690 Dezember 1 GgERat

[1] Mgh unndt obern haben sich erkhendt, dz herr landtsseckellmeister Heinrich Türst zue allen und jeden zeiten er in siner ammbtsverwaltung zue den oberkeitlichen verfallenen buossen fleisig sächen und trachten, dz wo auch etwas ze finden durch inne und die läuffer eingezogen und mgh darumb redliche rechnung gegeben werde unndt imme undt nachfolgenden herren landtsseckellmeistern für ihr warthgeld old jährlicher besoldung mehrers nit gehören und gegeben werden solle als namblich 10 louis-dhaler macht 18 fl. Darbi dann es sein ohnwider treibliches verbleiben haben solle etc.

[2] Bey inlangung der pensions gelter wie auch der gefallenen uflägen ist erkhendt worden, dz von solchen gnusen die oberkheidtlichen schuldigen buessen die jedweilige herrn seckelmeisterig vor allen andern ansprächenen, den vorgang in erhebung des gelts haben sollen.

[3] Dritens ist erkhendt worden, dz wann an einem tag 2 räth, als gemein und evangelischen wirt gehalten werden, dannethin den leüffern und dem herrn

landtweibel von dem herren landtseckelmeisters merers nit gegeben werden solle als für beide räths abwartung jedem die 15 ß.

[4] Ist auch erkhendt, dz fürskhünfftig bi den gefangen persohnen allwägen dem herrn landtweibel und nur einem leüffer für dz fachen die 9 bz undt in den thurm ald band zethun auch die 9 bz, und inzweüschen innen weiters nichts gehören noch gegeben werden sole als wie eim nachgänger, nammblich 5 ß. Auch die erlasung als thurmlosung auch in den 5 ß eingeschlossen verbleiben.

[5] Auch ist erkhendt dz den leüffern für dz gantze landt zue oberkheidtlicher kundtschafft, den rath und anders uszekünden undt zue cittieren, fürs khünfftig nit mer gegeben undt bestalt werden solle als 1 fl 9 bz, anstath dero vor demme gegebnen 2 fl. In dem übrigen verbleibt es bi dem alten. Darnach die leüffer sich werden weüsen darnach zerichten.

[6] Auch ist erkhendt, dz dem herrn landtweibel und beiden leüffern inskhünfftig für die dryfache auch zweyfache rahtsabwartung mehres nit gegeben werden sole als 25 ß.

ERP 2

Bemerkungen: Punkt 7 ist leer gelassen. Doch steht auf der nächsten Seite, dass die Besoldung der Landschreiber bis auf erst haltenden ratstag *zurückgestellt worden sei. Doch wurde in dieser Sache nichts weiter beschlossen.*

D Aufgestelte reformation über allerlei sachen, so denn gemeinen stand von beiden religionen zue Glarus berüöhren, theils aus alten ordnungen zuosammen gezogen, theils aber der notthwändigkeith nach verbessereth vor gemeinem raats vonn puncten zuo punctten abgeläsen unndt in weis und formb als hernacher verschreiben ist rattificiert unndt bestäteth worden denn 21. tag monatts aprilis anno salutis 1692.[a]

[1] Eines jedweilligen herren landtammans sein jahrlohn betrifft 37 fl 7½ bz, hingägen soll er bei ausgang seiner ambtsverwaltung 37½ lod silber, jedes à 12 bz, macht an gält zesammen namblich 30 fl.

[2] Eines landtsstatthalters jahrlohn betrifft 18 fl 12 bz, hingägen soll er nammblich an silber 18 lood jedes à 12 bz, macht an gäld 14 fl 6 bz.

Es solle auch einem jedtweilligen landtsstatthalter gegeben werden für denn landtsfarb mantell namblich 16 fl, darmit solle er sich auch im landtammanambt unndt hiermit die fünf jahr lang benüögen.

[3] Einem landtsseckelmeister gehört jahrlohn zegäben, nammblich 18 fl 12 bz. Ittem hat er bi einlangung beider religionen fridtgält von Solothurn dem herren französischem ambassadoren [von] jedem franckhen 1 ß, macht an gälz 60 fl. Jedoch solle er das fridtgält in seinem kosten abhollen oder abhollen lassen.

[4] Eines landtschreibers jahrlohn ist in allem zesammen nammblich 32 fl 14 bz. Ittem einem, so die mandatth durch das ganze jahr verfertigen muos, solle bezalt werden nammblich 4 fl.

Hingägen soll jeder bi ausgang seines diensts an silber nammblich 18 lood jedes à 12 bz, macht an gält 14 fl 6 bz.

[5] Eines landtweibels jahrlohn ist 30 fl. Item für den landtfarb mantell jährlich 6 fl. Item für jedes verkhündten gesääsnen raats 15 β. Unndt habe aber auch denn verstandts in zwei oder dreifachen rätthen nuhr so vill. Item für das holz jährlichen 11 fl, item für das landtgricht jährlichen 5 fl, item für denn letsten ratthsßtag 6 fl, item für papir, dinten undt fädern 3 fl 9 bz, item für mastilich[b] 3 fl 9 bz, ittem seiner frauwen 3 fl 9 bz, item für knächt unndt magt 2 fl, item für das guott jahr 10 bz.

Item für alles unndt jedes flickhwärckh als nammblich an fänsteren, öfen, härdtblaten, tisch, stüöll undt in summa, was under ihmme verbösereth wirt, jährlich nammblich 10 fl. Die sollendt aber imme nit bezalth werden, bis das alles ordenlichen gemachet unndt verbesereth sin wirt.

Es solle auch ein jedtweilliger landtweibell inn seinem ausgang alle sachen in dem standt widerumb zuestellen als er sie empfangen habe. Zue ausgang der jahre aber ist er schuldig silber 18 lood, macht an gält zusammen 14 fl 6 bz.

[6] Eines jeden läufers jahrlohn ist 15 fl 7½ bz, für die farb jährlich 6 fl, für alle jahrmärgt 2 fl 7½ bz, für das seilspaannen jährlich, jedoch nur einem in dem Zaun oder märgtplaaz 7½ bz, für jedes verkündten ganzgesääsnen ratth jeden 15 β unnd habe aber auch denn verstandth in zwein oder dreifachen rätthen nur so vill, für das guoetth jahr jedem 10 bz, für das stuollen an der Glarner landtsgemeindth jedem nammblich 10 bz, für jeden tag ausert landts zerreisen, näbet dem schifflon nammblich 12 bz, ittem alle 6 jahr ein reisrockh.

Unndt sollend sie alle ihre verdienste vonn tag zue tag fordern, unndt vonn herren landtsseckelmeister ihnnen bezalt werden, damiten sie keine rächnung machen.

[7] Wägen verehrung weins unndt besonderbahr auch gesellschaaft haltens halber solle mann spaarsammb dahär fahren unndt desentwägen keine kösten anstellen, es seie dann gros erforderliche uhrsach unndt das mann anständigkeitshalber nit anderst thuon kann. Unndt gehört dem landtweibell für die verrichtung 6 bz, unndt für jede kannten weins 5 bz, den läuffern für die verrichtung, so da haben müösen jedem 3 bz.

[8] Alle instructionen sollend vor raath gemacht werden dem landtsegell ohne schaden. Unndt solle die haubt rellation jederweillen beschächen, wann der abscheidt vorhanden, zuemahlen als dann so wohl die instruction als abscheidt

vor ratth sollend verläsen werden, jedoch getrachtet werden, dass es am ersten ratthstag nach heimbkhunft beschäche. Sonderbahr aber solle mann die extraordinari tagsazung (so fehr solche nit auf des begehrenden kosten gehen), so vill mann immer kann usweichen unndt die sachen mit schreiben verichten, auch etwann, ob es religionssachen halb möglich, nur 1 gsannter abschicken. Es sollendt auch die haubtmanns cronen von Weill angesächen die herren ambtsleuth bi denn instructionen keine kösten mehr haben dem herrn landtsseggelmeister zue handen des segels beigeeignet werden.

Es solle auch jeder herr gsanter seine verehrungen nach alt gewonten bräuchen angeben bim eidt. Auch solle vonn haus bis wider zue haus (gottes gwalts anvorbehalten) jedes mahl zwenn tag angerechnet werden unndt mehrers nit.

[9] Einem pfarrherren catthollischer religion zuo Glarus solle für jede frauwfaasten bezalt werden 55 fl macht jährlichen zesammen 220 fl.

[10] Einem pfarrherren evanngellischer religion zuo Glarus solle für jede frauwfaasten bezalt werden 29 fl 2½ bz macht jährlichen zesammen 116 fl 10 bz.

[11] Einem yeweylligen kirchen vogtt catthollischer religion zue Glarus mit einschliesung dessen, so nacher Schwanden hate sollen bezalt werden, für jede frauwfaasten nammblich 29 fl 2½ bz macht jährlich 116 fl 10 bz.

[12] Allen kirchen des landts aussert Glarus undt Nääfels, deren zächen, jeder schuollgält 6 fl 10 bz macht jährlichen zesammen 66 fl.

[13] Dem pfarrherren zuo Bettschwanden jährlichen 20 fl.

[14] Dem pfarrherren zuo Mullis jährlichen 15 fl 3 bz.

[15] Dem pfarrherren zuo Nider Uhrnen jährlichen 15 gl 3 bz.

[16] Dem pfarrherren auf Kyrezen jährlichen 15 gl 3 bz.

[17] Dem schuoll meyster zuo Näffels jede frauwfaasten nammblich 4 fl 2½ bz macht järlich 16 fl 10 bz.

[18] Allen herren geystlichen evangellischer religion, so aufgestelt sindt, undt schuollmeistern sole jedem jährlichen gegeben werden nammblich 2 fl macht zesammen ---.

Es sollend auch zweyen herren geystlichen vonn Wärdenberg jedem ein halb guldi gegeben werden, da fehren sye auf dem synodum erscheinen.

[19] Dem pfarrherr zuo Glarus cathollischer religion für sommer unndt winter kilbe jedes mahls praesent namblich 5 fl macht zesammen 10 fl. An sant Fridolins tag, darin die kreuz- und fahnentrager geschlossen 7 fl 7½ bz.

[20] Dem sygerist catholischer religion zuo Glarus für jede frauwfaasten 2 fl unndt auch vonn dem zeith zue richten 2 fl, macht jährlichen 10 fl.

[21] An der Näffelser fahrt denn herren geystlichen, frömbd undt heimbschen (darunder auch zwey capuciner), item kreuz undt fahnnen träger für jeden 7½ bz, kommbt jährlichen ohngefahr auf 20 fl old etwas wänigs mehrers.

[22] Zweyen wächteren zuo Näffels an der fahrt, jedem 7½ bz macht zesammen 1 fl.

[23] Für das leuthen an der fahrt solle gegeben werden namblich 1 fl 15 ß.

[24] Für die kanzell unndt das stuollen an der fahrt sole jährlich bezalt werden nammblich 1 fl 9 bz.

[25] Auch ist der gemeine landtseckell schuldig die kreuzstein zuerhalten.

[26] Für alle zehrungs kösten an der fahrt, frömbd unndt heimbsche herren, auch alles undt jedes solle jährlichen dem wyrth zue Näffels bezalt werden mehrers nit als nammblich 50 fl unndt in die kuchy 3 fl 9 bz. Unndt solle ein evanngelischer undt catholischer läuffer aufwarthen, die auch darinn geschlossen sindt. Das weinverehren aber, weyllen mann sonst gastiert, ist abgestelt, weswägen auch mindere diener.

[27] Für die kertzen auff Einsydlen wirt jährlichen bezalt ohngefahr 31 fl 7½ bz.

[28] Der gemeinen kirchen zuo Glarus jährlichen zins nammbl. 12 fl 7½ bz.

[29] Dem Zürich bott alles unnd jedes zuo verrichten für sin jahrlohn nammblich 11 fl.

[30] Dem botth ab sant Bärnats-berg[c] *[Bernhardin]* jährlichen 1 fl 9 bz.

[31] Dem botth ab dem Grimslerbärg jährlichen 1 fl 9 bz.

[32] Dem botth ab dem Gotthardt jährlichen 1 fl 9 bz.

[33] Dem weybell vonn Gammbs, so die oberkeidtliche steuhr einbringt, für tragerlohn und zerig 3 fl 9 bz.

[34] Jedem ratthsherren undt ambtsdiener an dem lettsten ratthstag vor der landtsgmeindth 10 bz macht ohngefahr zesammen 60 fl.

[35] Vonn jedem schreiben zue verteutschen, klein oder gros, mehr nit geben werden als 9 bz.

[36] Jedem herren fünfzächner unndt ambtsdiener, so bi der jährlichen ambts- unndt landtvogtei rächnung als Wärdenbärg, Uznacht undt Gaster nämblichen so würcklichen an der stell unndt beiwohnen, sole sizgelt bezalt werden 13½ bz unnd solle wägen ausbleibens kein ehehafte mehr gälten. Inn solchem sizgelt nammblich solle auch eingerächnet werden herr landtvogth zue Wärdenbärg

unndt sin diener, herr amman zue Wärdenberg, herr landtsseckellmeisters diener. Ittem habe es disere meinung, wann die herren landtvögt Uznacht undt Gaster rächnung ablegen.

[37] Wann herr landtvogtts diener zuo Wärdenbärg das gält dem herren landtseggelmeister übertragt, solle imme gegeben werden nammblich 1 fl 12 bz.

[38] Unde wann herr landtvogt das gält erlegt, solle vonn seiten herrn landtsegellmeisters an die ührten mehres nit bezalt werden als höchstes 1 fl 5 bz.

[39] Bei einer kundtschaaftaufnammb solle sin ein jedtweilig herr landtamman, statthalter unndt seckellmeister, ein landtschreiber, so nit mehr vonn nöthen, ein landtweibell, ein läufer, unndt jedem gegeben werden nammblich 7½ bz.

[40] Beiden herren ambtsleuththen vonn Baden und dem gsannten über das gebirg solle fürohin niemandts weiters rächnung abnämmen als jedtweilig landtssegellmeister. Unndt solle jede cammer cronen vonn der ennetbirgischen rächnung här solche für 2 fl 4 Zbz gerächnet werden, unnd solle aber ordenliche rächnung aufgesezt unndt mgh zur rattification hinderbracht werden.

[41] Die Wärdenbergische auch Uznacht unndt Gasterische landtvogthei rächnungen zue übersächen solle fürbashin niemandth mehr geordnet sin sondern die rächnugen vonn dem herren ambtsmann den herren häubteren undt wehr solches vonn den herren fünfzächnern begehrt, überschigt werden.

[42] Für drei callender auf das ratthaus solle jährlichen bezalt werden 9 bz.

[43] Wägen plaazens an der Schwander landtsgmeindth solle jährlichen bezalt werden nammblich 6 fl 9 bz.

[44] Für die armmen leuth, so im landt stärben unnd nichts vermögen, solle aus dem landtsegell vonn mann unndt frauw, frömbd undt heimbsch bezalt werden namblich 7½ bz unndt von denn underjährigen nammblich 4 Zbz. Der baummerlohn vonn solchen aber ligt auf dem tagwen allwo sie gstorben sindt.

[45] Vonn jedem gammbsthier so der oberkeith geschossen werden, solle denn freibergscheuzen bezalt werden mehr nit als nammblich 1 fl.

[46] Unndt dem botten auf Zürich, vonn jedem thier, so mann dahin verschigt nammblich 7½ bz.

[47] Ein frömbder läuffer hatte des maals zuo verzehren nammblich 7½ bz. Und undertags je nach dem er ankombt oder hinwäg goht nammblich 4 Zbz. Unndt kann unser ein läufer unndt zwahr nuhr ein mahl gesellschaaft leisten, der dann auch zuverzehren habe nammblich 7½ bz, ja da fehren der frömbde ein rächter gnugsammer läufer ist.

Einem läufer vonn Wärdenberg, Uznacht undt Gaster aber solle kein gsellschaaft gehalten werden. Unndt so bald der läufer forth ist, solle der wirth dem herrn landtsseggelmeister die zehrung einlegen unndt bahr bezalth werden.

[48] Bei schwerrung eines uhrfächs solle beiwohnen ein herr landtamman, statthalter undt seckellmeister, ein landtschreiber, landtweibell unndt ein läufer unndt jedem für jedes uhrfäch belohnung gegeben werden nammblich 7½ bz.

[49] Einem gefangenen solle täglich mehreres nit gegäben werden als für 4 bz.

[50] Des kämmifägers jahrlohn ist jährlichen in allem als für ratth, pfruondt und schuolhäuser zuebezalen 4 fl.

[51] Wann die läufer ein persohnn zuo fangen ausgeschikt werden, sole jeder belohnung haben nammblich 9 bz.

Item dem landtweibell (da fehren er selbs hilft) undt einem läufer ein persohn in die gefangenschaaft zethuon, sole jedem gegeben werden nammblich 9 bz.

[52] Ein persohn aus der gefangenschaaft zuolasen oder aus einer in die andere, wie auch an undt vonn dem isen zethuon, solle einem landtweibell unndt einem läufer jedes mahls gegäben werden nammblich 5 ß. Ittem jedem vonn denn beiden für die erleigung von der gefangenschaaft einer persohn nammblich 9 bz.

Jederem herren nachgänger, einem landtschreiber, landtweibell unndt einem läufer solle vonn einer gefangnen persohn jedesmals nachgänger lohn gegeben werden nammblich 5 ß.

[53] Volget was dem scharpfrichter verordnet. Das jahrgält jedes jahrs nammblich 20 fl, unndt ist der landtsfarb manntell darin geschlosen. Für die tägliche zehrung 1 fl, tägliche belohnung von bis wider zue haus gerächnet, jedes tags 7½ bz, vonn einer persohn zue torturieren jedem aufzug 3 bz, für strickh undt bannd jede persohn 5 bz, von jeder persohn an den branger zue stellen 2 fl, mit ruoten auszuestreichen jeder persohn 2 fl, vom zeichen zbrännen jede persohn 2 fl, vom läben zum todt hinzurichten, was urtels es währe, jede persohn nammblich 5 fl.

[54] Inn denn pfruondth, schuoll unndt sigerstenhäusern solle nichts gemachet oder bezalt werden, es werde dann zuevor einem jedtweilligen landtssegellmeister gezeiget undt vonn imme befohlen. Was aber sachen vonn gwichtigkeith solle solches allwägen vorhär für mgh gelangen. Was aber öfen, härdtblaten, scheiben einzuesezen und dergleichen flickhwärch betrifft, solle auf dem jedtweilligen besizer ligen, die dann auch solche sachen in ehren erhalten sollendt, das kein klag erfolge.

[55] Wägen des spittlers jedweilligen grosen schwären rächnungen ist verordnet, das der landtsegel von gar kheinen kindtbetten wägen mehr kösten haben solle, sie werdendt gleich in dem spitaal oder auserthalb an andern ohrten gekindtbeteth.

Vonn präästhaaften oder krancken leuthen aber solle dem spitler mehrers nit gegeben werden als jedes tags 5 ß. Jedoch solle der spitler, ob er jemandts annimbt, wo je möglich, vorhär sich bim herrn landtssegellmeister anmälden unndt forthin zue rächnig ablegen.

[56] Denn sigersten unndt verordneten fahnenträgern als Linthaal, Glarus, Näfels und Oberuhrnen, deren hiermit vier, als solle jedem je zue 10 jahren umb ein farb manntell vonn gulden 15 fl gegeben werden, darinnen aber sollendt auch hosen undt strümpf begriffen sin. Der macherlon dann undt die landtsfarb farb daruf zue sezen, solle auf der sigersten eigenen kosten ligen, unndt fahls sie zue respect des landts mantels hosen undt strümpf in ordenlicher landtsfarb nit fleissig tragen theten, solle ihnen gar kein farb noch gält darfür gegeben werden. Es solle aber zue besserer sicherheit das tuoch darzu vonn einem jedweilligen landtssegellmeister ihnen eingekauft werden, jedoch in solchem wärdth unndt preis, das die sigersten mit billichkeith sich neuzit zue beklagen, sie können aber auch sälbsten vorhär das tuoch etwann bi denn krämern aussehen.

[57] Eben mit gleichem beding unndt verstandts, wie mit denn sigersten, solle jederem landtspfeifer undt trommenschlacher, denen 14 sindt, je zue 10 jahren umb, für 7 fl tuoch zu einem farbrockh geordnet sein. Unndt fals sie solchen rockh unndt besonderbahr an den landtsgmeinden nit fleissig tragen wurden, solle ihnen gar nichts gegeben werden. Zue demme solle jeder jahrlohn habenn nammblich 1 fl.

[58] Einem jedweilligen seevogtth ist jährlichen verordnet nammblich 3 fl 9 bz jedoch solle er darbi allen fleis anwänden, das die fisch durchs jahr in gebührendem preis ins landt kommen.

[59] Einem läufer, der die brothordnung ruoft, solle jährlich gegeben werden 1 fl 9 bz.

[60] Der Richesauwer wääg *[Richisau im Klönthal]* durch die rise und durch denn waldt hinauf an das thürli oder an einen grosen stein liget aufzuehaben auf gemeinem landtsegell.

[61] Die Jäätzer bruckh old stääg *[am Panixerpass]*, ittem die verbeserung der wägsamme durch die allp Jääz auch die stangen als wäägweiser aufzuesteckhen deren etliche wochen liget aufzuhalten auch auf gemeinem landtsegell- und wirt von jeder stancken gmeinlich bezalt namblich[d].

[62] Die spillhoofmaur, anckhen waag, dannzlauben, scheuzenhaus, zeughaus, bulferthurm zuo Glarus, solches alles aufzuehalten ligen auch auf gemeinem landtsegell. Allen solle mann auf die danzlauben niemandth nichts legen lasen, es werde dann ein ordenlicher zins abgestateth.

[63] Die bsezi durch denn haubtfläkhen Glarus, soweith die eigentliche reichsstraas bis an die tachtrauf betrift, liget auch auf gemeinem landtssegel, vorbehalten ist der tagwen Glarus schuldig, stein unndt sannd in eigenem kosten darzue auf den plaaz zethun.

[64] Ebner maasen liget das zeith unndt sonnenzeith an der kirchen zue Glarus, item geweuse pflicht an der grosen glocken undt glockenseill liget auch auf gemeinem landssegell, darumben ist ein bärgamäntenen brieff vonn herren landtamman Müller undt herren landtamman Iseli gesiglet worden.

[65] Die Näfellser Lindtbruckh beträfend ligend die aasbäum unndt pfeill auf gmeinem landtseckell. Die sträüwi undt scheuchölzer aber auf denn drei tagwan als Mullis, Näfels undt Oberuhrnen. Unndt solle aber ein jeweiliger landtsegellmeister sie die tagwen fleisig dahin anhalten, das die lädem wenigist neun schuo lang unndt zwei einhalben zohl dickh seien, wie nit wäniger die scheuchhölzer grad undt gägen einanderen gearbeiteth worden. Auch ist sonderbahr zue berathschlagen, wie die bruckhen am bequämbsten in verbeserung undt besten standt zuebringen, auch wie mann es der aufsächeren halb item wägen sagerlohns gehalten haben wolle.

[66] Das brückhli hinder herren landtsseckelmeister Gallatis staall zue Näfels underhalb der landtsträncki zur erhaltung dessen liget auf gemeinem landssegell. Es solle aber nichts bezalt werden, es seie dann vorhär einem landtssegellmeister zue weusen gethan undt zemachen von imme verordnet oder befohlen.

[67] Der Nettstaller Lindt bruckh halber ist notzwändig eine berathschlaagung zethuon, wie die selbe am besten einzuerichten sin werde.[e]

[68] Wägen der wintter bruckh bei der landtsträncke an dem guotth, so dismahl ein gewüser Landolt besizt, bezalt der landtsegell järlich 1 fl 9 bz, jedoch solle dann die bruckh vonn dem besizer fleisig und ordenlich aufgehebt werden.

[69] Denn Freitteren wääg *[Weg auf den Urnerboden]* beträfend hatt die Freiteren alp dennselben zue machen undt in ehren zue erhalten über sich genommen unndt hat mann dargägen bezalt so vill als nammblich 100 fl. Unndt weillen aber derselbe wäg dismahlen zimblich abgängig, als solle dem innhaber aus oberkeitlicher erkhandtnus angezeigt werden, das er bis mitem maien die nothwändige verbeserung thüege, inn dem widerigen aber, solle mann die 100

fl sammbt allen verlägnen zinsen widerumb zueruckh fordern unndt einziechen.

[70] Einem gsannten, so ein landtvogt nacher Wärdenbärg auffüöhrt, solle jedes tags 3 fl gegäben werden unndt aber mehr nit als siben tag angerächnet werden. Nacher Sargans, Weill und andere gemeine vogtheien unndt herrschaaften aber solle nur 6 tag angerechnet und auch jeden tags 3 fl unndt dann ein Louis dhaaler in die kuchi. Was aber die gsanthei einen landtvogt nacher Baden aufzuefüöhren betrift, solle derselbe aus gemeinem landtssegell gar nichts haben.

[71] Einem gsandtten, der wägen maleficanten auf Wärdenberg näbet dem schifflon wie dann auch in Uznacht unndt Gaster geordnet wirt, solle jeden tags 3 fl aus gemeinem landtsegell bezalt werden. Wann aber ein gesannter in Uznacht unndt Gaster etwas auf die persohn empfachen thuet, solle solches an dem reittlon widerumb abgezogen werden.

[72] Bei denn ausschüsen so verornet wärden solle allwägen ein landtschreiber, landtweibell undt ein läufer beiwohnen undt abwarten.

[73] Das schirmgält jährlich auf Lucern wägen Wärdenberg beterift zue bezalen 26 fl 6 bz.

[74] Für denn auskauf des zächendes auf Seckhingen wirt jahrlichen bezalt 16 fl.

[75] Denn gägenrächten wägen der abzügen solle fleisig nachgeschlagen undt aufgesezt auch getrachtet werden, das neuzit dahinden bleibe unndt solle zwahren ein landtmann, so ein hindersääs erbt, kein abzug schuldig sin.

[76] Über das gwelb zuogehen sollend allwägen dri herren verordnet werden undt ein landtschreiber, landtweibell unndt ein läufer.

[77] Einem jeden, so zween söhn auf einmahl gebohren werden, sole gegeben werden so vil als 2 fl. Jedoch solle ein jeder vor ofentlichem ratth anhalten sonsten er nichts haben solle.

[78] Wägen lüchsen unndt anderen schädlichen raubthieren als bären wölf solle gegeben werden, da fehren es privatim zuegeht nammblich 9 fl.

[79] Vonn einem gir zue schiesen solle bezalt werden nammblich 7½ bz.

[80] Wägenn denn armmen leuthen last mann es bei denen verordnungen nach anleitung articuls im landtsbuoch bewänden.

[81] Wägen denn straasen, stääg und wäägli verbleibt es bi denn ausgekündten manndaten, gestalten, das wann ein oder der ander ungehorsammblich sich erzeigte, die herren tagwensvögt oder bauwmeister die herren rätth im tagwen

darzue füöhren umb würckhlich zue verschaafen, das solche auf des ungehorsammen costen gemachet unndt verbesseret werden.

[82] Die abzüg, so in gemeinen herrschaaften fallen, sollen dem gemeinen landtsegell beigeeignet werden.

Landsbuch 1698 (Feldmann) Ms. S. 305, Druck: Ebel Gebirgsvölker II S. 352–357.

[a] *Diese Beschlüsse wurden anscheinend vom GgRat gefasst. Im Protokoll der Sitzung vom 21. April findet man zwar keine Eintragung. Da in der Sitzung vom 11. April jedoch beschlossen wurde, die Reformation an einer Tagung vom Donnerstag in einer Woche, d. h. am 21. April zu behandeln, dürfte dieses Datum doch richtig sein. Immerhin dürfte die ganze Vorlage doch der Landsgemeinde zur Ratifikation unterbreitet worden sein. Ein Protokoll der Landsgemeinde vom Jahre 1692 fehlt indessen.* [b] *In einer Ausgabe dieser Reformation aus dem Jahre 1787 (LB N 37e S. 451) heisst es hier* für mastig zu räuchern *(wohlriechendes Harz des Mastixbaumes).* [c] *Ausgabe 1787: Bernhardsberg.* [d] *Die Zahl fehlt.* [e] *Für die Fortsetzung dieses Artikels wurde Platz leer gelassen. In spätern Ausgaben fehlt dieser Artikel.*

Bemerkungen: Gewisse Punkte dieser Reformation wurden 1768 präzisiert, als ein erhebliches Loch in der Landesrechnung festgestellt wurde. Auf Grund eines Gutachtens einer Kommission beschloss die Landsgemeinde vom 1./12. Juli 1768 u. a.:

1. Die Amtsdiener haben detaillierte Rechnungen einzugeben, und der Seckelmeister darf das bezahlen, was gemäss der Reformation verrechnet werden darf.

2. Flickarbeiten an den Gebäulichkeiten des Landes dürfen vom Seckelmeister erst angeordnet werden, wenn er dazu vom Rat ermächtigt worden ist.

3. In Sachen Taglöhnen wurde bestimmt, das ein jeder arbeither des tags 12 stund sich auf der arbeith befinden, jedoch wohlverstanden das 2 ruohstund darunder begriffen sein sollen, worgegen einem solchen arbeiter des tages 9 gbz und dem haubtmeister 12 gbz in allem bezalt werden solle, und künftighin weder wein noch prantenwein noch etwas anders oder mehrers was es imer sein möchte keinem nicht gegeben oder darzu gethon werden solle, worauf ein jeweilliger herr landtsseckellmeister den eid schweren und darzu sich verbinden, worbey ferner angefüegt wirt, wann nicht bestelte arbeiter an die arbeith kommen wurden, dann dieselbe, wilen sie nicht bestelt, aus der arbeith hinweg geschickth und ihnen kein lohn gegeben werden. Und damit kein ohnbestelte sich in die arbeith eintringen könen und herr seckelmeister arbeiter nöhtig haben wurde, selber sich bey denen herren rähten in denen nechst gelegenen gemeinden anmelden und umb die anverlangende anzahl genugsam und tauglicher arbeiteren ersuchen, allwo die herren räth dann die arbeiter verordnen und ein aufsecher darzu verordnen sollen, welcher danne auch nebst dem herrn landtseckelmeister die aufsicht haben und 12 gbz lohn beziechen möge und ein mehrers nicht.

4. Es wird dem Rat überlassen, ob Landesarbeiten durch den Seckelmeister ausgeführt oder verdingt werden sollen mit dem klaren beding, das die obrigkeit von dem einmahl gemachten verdingt keineswegs weichen und dem verdinger über das getrofene verding einichen zusatz oder trinckhgelt zu geben [nicht] befüegt sein solle.

5. Diesen Vorschlägen der Kommission fügte dann die Landsgemeinde noch die Bestimmung hinzu, dass der Rat auswärtigen Brand- oder Wassergeschädigten in seiner Kompetenz Beiträge bis zu 100 Gulden entrichten dürfe (AGA Klasse 43, LGP II S. 189), nachdem 1729 diese Kompetenz auf 25 Gulden beschränkt worden war.

Abänderungen in Ausgabe 1787:

Kopien dieser Reformation findet man auch in spätern Abschriften des ALB, wobei die Reihenfolge der Artikel zuweilen leicht vertauscht ist und auch die Zahlen nicht überall identisch sind. In einer Ausgabe vom Jahre 1787 (LB N 37e S. 451–461) fehlen die Auflagen, und es lassen sich gegenüber der Ausgabe von 1698 inhaltlich u. a. noch folgende Änderungen feststellen:

1. Bei der Entschädigung der Läufer fehlen die Entschädigungen für das Ausklinden des Rates und für das Seilspannen.

2. Es fehlt die Entschädigung für den Landsgemeindeplatz in Schwanden (Ziffer 43).

3. Es fehlt beim Artikel über die Jätzerbrücke der letzte Halbsatz, der von den Stangen handelt.

4. An Gebäuden, die vom Landsseckel zu unterhalten waren, sind erwähnt: spitalmauer, ankenwaag, tantzlauben anjetzo saltzhaus, schützenhaus, zeughaus und pulferthurm zu Glarus.

5. In der Ausgabe von 1787 ist für das über das gewölb zu Glarus zugehen *jedem der drei Herren eine Entschädigung von 7½ Batzen zugesichert (Ziffer 76).*

6. Ziffer 82 der Ausgabe von 1698 ist nicht mehr vorhanden.

7. In der Ausgabe von 1787 findet man am Schluss noch folgende Bemerkung: Diese reformation ist anno 1692 bestätet worden. Das fenster verehren vom land war in der 1663 ger reformation abgekennt.

8. In der Ausgabe von 1787 heisst es auf S. 462 unter dem Titel, landsausgaaben oder reformation, änderung einicher sachen: Anno 1739 ist die reformation abgeänderet, daß ins künftige einem, so einen bären erlegt, solle 20 thaler, von einem wolf 22½ fl und von einem luchs 15 fl gegeben werden.

Die Nettstaller brük betreffend ist anno 1733 gemacht worden, daß diese bruk von lands wegen solle gemachet werden und die tagmen Glarus, Netstall und Mollis zu ihrer pflicht angehalten und zumachen, was sie bis anhero gemacht.

Anno 1740 ist erkent, daß ein landt sekelmeister bey einer comißion bey formierung der instructionen jedem herrn und diener bezahlen solle 25 ß.

Ein amtsmann hat gen Baden aus sant Johanni täglich 2 fl 6 bz. Item in allen sachen den antheil, so unserem land zûfallt. In extra ritten aber hat er 6 fl mit bedingt der reformation. Wegen verehrung siehe alte landts bräuch N 3. Vom besiglen eines urfedt hat er 1 fl.

Abänderungen 1797:

Am 29. Mai 1797 stimmte der 3fRat auf Grund einer Vollmacht der Landsgemeinde den Vorschlägen einer von letzterer beschlossenen Kommission zu. Es handelte sich dabei um folgende Punkte: Tambouren und Pfeifer gleich wie bisher. An der gemeinen Landsgemeinde soll jedoch eine Feldmusik aus Freiwilligen erlaubt werden, jedoch ohne Kosten für das Land. Entschädigung des Seckelmeisters für den Steuereinzug 21 fl, keine Trinkgelder mehr. Harschiere: statt der bisherigen neun sollen im Sommer noch sechs und im Winter vier beibehalten werden. Für Abfassung der Badener und Frauenfelder Instruktion sowie der Instruktion über das Gebirge soll jedermann nicht mehr bezahlt werden als 15 ß. Schätzung von Feuer- und Wasserschaden sofort. Einsetzung einer Schatzungskommission aus drei Mitgliedern; diesen soll dann noch der Seckelmeister beiwohnen. Entschädigung pro Tag eine Krone. Neufestgelegt wurde die Entschädigung der Läufer, die je nach Auftrag verschieden war. Betreffend Unterhalt der Gebäude, Linthbrücke in Ziegelbrücke und Näfels, der Bsetzi in Glarus, Wasserzoll in Ziegelbrücke soll eine Kommission der kommenden Landsgemeinde ein Gutachten einreichen, und dieses soll gleich dem

Landsgemeinde-Memorial in alle Gemeinden gesandt werden. Vor die rechengelter *soll in Zukunft jedem Herrn und Amtsdiener nicht mehr als 29 ß bezahlt werden ---(LGP II S. 411 und 418–424).*

E Volgend die eingehenden sachen

1692 April 21 GgRat

[1] Vonn der sant Johannischen Badischen jahrs rächnung, namblich[a].

[2] Vonn der Ennetbirgischen rächnung, namblich[a].

[3] Vonn der Wärdenbergischen rächnung, namblich[a].

[4] Von denn beiden vogtheyen Uznacht unnd Gaster, nach follendung der zweyn jahren, lauth neuwer reformation[a].

[5] Vonn Uznach dem undervogt nachen, in zweyen jahren namblich 20 fl.

[6] Der zohl zuo Weeßen jährlich, darumbe ist die reformation im erkhantnusbuoch.

[7] Gambser steuhr, jährlichen 126 fl.

[8] Die abzüg. Diser arttickell ist ausfüöhrlicher im ausgaben geschriben, so vorhalb zesächen.

[9] Die ammbtßbächer oder das gält darfür.

[10] Die gemeinen straafen unndt bußen. Sollend solche jährlichen eingezogen unndt vonn herren landtsseckelmeister in die rächnung gethan werden.

Was dann die alten noch restierenden buoßen betrifft, solle herr seckelmeyster nach scherpfistem landtrecht einziechen, unndt wo die eltern anstath der kindern tractieren wolten, mag herr seckelmeister es thun, jedoch auf rattification mgh.

[11] Auch ist erkändt, das allwägen, ob und bevor mann die pensionen vertheilt, sollendt die rödell oder mannsnammen von beiden religionen zusammen getragen und ordenlichen errächnet werden bis auf 1 schilling zuochen undt was dann rest, mag in gemeinen landtssegell gethann werden.

[12] Nach verfließung der bestimbten jahren wägen der ziegelbruckh solle es folgender gestalten gehalten werden, nämmlichen es solle wie von altem har ein evangelischer hausmeyster 6 jahr unndt ein catthollischer hausmeister 3 jahr, unndt kommbt der anfang auf seithen catthollischer religion. Da solle ein jeder für haus, guoth, zool, aufzug, item alles und jedes, so die ganze gerechtigkeith vermag unndt innhat, jährlich gemeinen landtsegell bezahlen nammblich 150 fl.

Auch solle ein jeder hausmeyster alle unndt jede seyller verkösten unndt in ehren halten, vorbehalten das große seyll ligt auf gemeinem landtsegell,

ausgenommen ist ein hausmeyster pflichtig, daselbe in eigenen kosten fleisig unndt unklagbahr zue streckhen. Inngleicher solle jeder hausmeyster alle flickhwärckh als öfen, härdtblaten, schiben einsetzen, und alles ander dergleichen in eigenem kosten zue verpflägen schuldig sin, unndt alles dem nachgähnden wider zue stellen, namlich wie ers empfangen und hiermit ganz kein rächnung gägen dem landtssegell aufsetzen mögen. Sonsten ist nit zuvergeßen, das die jetzmaligen hausmeister die gebäuw, bsezy mit bschüten unndt auch die wuohr, was sie pflichtig gfließen auf und in ehren halten, unnd sonderbahr alles das jähne bewärckstelligen, allwohi der aufsaaz sye verbindet. Unndt solle auch nachen gschlagen werden, wann die jahr der dreyn hausmeister ausgehn.

[13] Frömbde unndt heimbsche, so auf dem mehrschaaz durch unndt über unndt aus unserem landt dergestelt fahren, sollend vonn jedem haubt rindervych wääggelt bezahlen, namlich 2 ß. Von jedem kuppel pferd (verstanden was frömbde betrift) nämblich 4 bz. Von jedem pfärdth nämblich 2 bz. Von jedem schaaf unndt geyshaubt nämblich 1 rappen.

Welche ding ein jedtweilliger landssegellmeister aus seinem befälch die läuffer und verornete ynnzeuchen zue Bilten unndt an der Ziegelbruckh fleißige achtung zegeben unndt ordenliche rächnung abzuelegen wüßen werden.

[14] Ein jedtweilliger landtsseckellmeyster solle inn undt gleich nach dem jahr märgt ein manndatth in denn kirchen verkhünden lassen, dass man das gefundne vych ihme zuebringe. Unndt kann dem manndath ein beweglicher unndt kreftiger anhang beygesetzt werden.

Landsbuch 1698 (Feldmann) Ms. S. 337–341, Druck: Ebel Gebirgsvölker II S. 352–357.

[a] *Die Zahlen fehlen im Ms.*

F Reformation, welche mgh und oberen zu befürderung deß cathol. intreßis in heutiger rathsversamlung gemacht.

1710 April 10 GgKRat

[1] Wegen den ausschützen ist erkent, daß den beyweßendten ehrenherren und dienern jedem nit mehr alß ein halben guldin soll geben werden, bey einer kundtschafft auffnam 12 bz. Den kundtschafftgeber halber aber ist eß den beywohnendten herren überlaßen nach gestaltsame der sach ihnen außert dem kundtschafftgelt an ein urten etwaß zu geben.

[2] Wan der herr seckellmeister mit leuthen wegen buoßen oder den zinßen halber rechnet, solle ihm überlaßen sein, einem mit einem halben guldin oder mehrerem abzufertigen.

[3] Wan der herr seckellmeister etwaß zu bauwen hat, sol er trachten die auff daß gnauiste zu verdingen oder sonst mit wenigsten kösten zu machen.

[4] Soll dem herrn seckhelmeister, wan er von oberkeitswegen im landt hin und her zu gehen verornet wirt, ihme vorweg 12 bz gehören, so er aber außert landts ein thaller. Jedoch wegen zinßen einziehung nit also gemeint, sonder bey dem ihme hiervon gewonten lohn verbliben solle.

[5] Wegen außtheillung der allmuoßen, daß bey der deßwegen gehaltner ornung und gewonheit verbliben soli, jedoch je nach beschaffenheit der sach, solle man danethin auch sich der bescheidenheit und heüßlichkeit sich beflißen.

[6] Soll ein jewilliger seckelmeister alle zwey jahr deß cathol. seckhellambts wegen rechnung geben. Der belohnung halber soll eß danethin bey mgh stehen.

[7] Wan ein oberkeitlicher buoßentag gehalten wirdt, sollen keine andern sachen und parteyen angehört werden, und ist danethin für mgh deßwegen habendte müöhwalt ihnen hiervor ein belohnung nach gestaltsame der buoßen zu machen uberlaßen.

KRP8

G Katholische seckelamts reformation

1722 Mai 10 KLG

Demnach mgh landtstatthalter und rath unvermeidenlich zu seyn erachtet, daß zu erhaltung des seckhelguts ein ordentliche reformation gestelt und dero nachgelebt werden solle, krafft welcher villen unnöthiger kösten abgeholfen und hiermit die seckhelambts ausgaben auff ein nideres könne gebracht werden, als ist in volgenden puncten die remedur gemacht wie hernach stehet:

Erstlich, weilen bey zerschidenen seckhelmeister rechnungen man ersechen, daß bey commissionen und kundtschaftauffnahmen sich große und unbeschranckhte kösten entstehen, also solle jedem der hierzu verordneten herren und diener nach anleitung einer schon hierumb gemachten erkantnuß ein mehrers nit gegeben werden als zwölff gůte batzen des tags. Wormit es sein verbleiben haben und herr seckhellmeister weder herren noch denen kundtschaftssagern weiters nichts bezahlen noch auff den seckhell nemmen solle.

Zweytens seynd öffter klägten in die rathstuben gekommen, welche mehrenteils privat handel und schaden angetroffen haben und dannoch ohne ferneren vorbehalt zur oberkeitlicher kundtschaft aufnahme erkent worden, und damit derley kösten dem seckhell verspahret bleiben, will man die kundtschaftauf-

nahmen denen begehrenden in eignen oder kleinen sachen zwahr begünstigen jedoch auf des ungerechten kosten. Was aber für schwähre und wichtige sachen einkommen, welche das hochoberkeitliche officium meistens berühren, darüber werden mgh nach ambtspflichten erkennen, was hirinen zu thun ihr schuldigkeit erfordern wird.

Drittens soll einem jeden der verordneten herren und dienern bey particular commissionen 25 sch[illing] lohn und mehrer nit gegeben werden, welche ausgaben derjenige, in dessen namen die comission angesechen were, dem seckhell ersetzen oder aber solche von dessen pension und genössen wegenommen werden sollen. Es wird auch gleicher lohn dem herrn seckhelmeister täglich gegeben, wan er denen rechnungen verstorbener persohnen oder auffählen persöhnlich beywohnen mueß.

Viertens wollen mgh den colaz zu Einsidlen und auf der straß an der gewohnlichen creutzfahrt also abstreichen, daß es wenigist den catholischen seckhell nichts angehe. Ander anständigkeiten aber seynd mit protocollierter erleutherung und limitation anvorbehalten.

Fünftens ist jedem herren des raths auch jedem der ambtsdiener an straffräthen jedesmahl 9 batzen und an der jährlichen seckhelmeister rechnung 6 batzen für den lohn oder sitzgeld ordiniert, darmit sye sich ohne ferner umbkösten des seckhels vernüegen werden.

Sechstens hat zuwider schon vorhär gemachter ordnung widrum aufkommen wollen, daß bey ausrechnung und zertheilung der pension ürten auff den seckhell gezehrt worden. Hiermit bleibt solches nochmahlen abgekennt und solle der seckhell bey solcher verrichtung nichts das geringst leiden müeßen.

Siebentens, wan ein jeweiliger herr ambtsman, auch ambtsdiener, mit dem herrn seckhelmeister die jährliche rechnung ihres lohn- und verdiensts wegen verpflegen thuen, hat jeder für seinen lohn aus dem seckhell zu empfangen 1 fl. Sonsten wird niemand rechengeld bezahlt, auch keine weitere unkösten auff den seckhel genommen werden.

Achtens sollen so wohlen herrn ambtman und ambtsdiener als auch alle diejenigen, welche etwas an die oberkeit anfordern sollen, schuldig seyn, innert jahrsfrist dem herrn seckellmeister ihre ansprachen specificiert einzugeben, massen nach verfloßner solcher zeit derley rechnungsansprachen nicht mehr angenommen vill weniger bezahlt werden sollen. Zu dem end ein jeweiliger herr seckellmeister nicht allein um das ausgeben und einnehmen, sonder auch was man zu forderen und schuldig seye ordentliche rechnung alljährlichen abzulegen und anzezeigen schuldig seyn soll.

Neuntens wird für dasjenige, was ein herr tagmenvogt oder sonstige austheiler der pension in jedem tagwen aus denen pensionen zu handen des seckhellambt den schuldnern einbehalten thuet, bei zerrechnung und auslieferung dessen pro schüsseligeld verornet und bezalt dem zu Näffels 3 fl 30 sch[illing], zu Oberurnen 1 fl 40 sch, demme zu Glarus 1 fl, Netstall 1 fl, Linthal 30 sch, Mitlödi 20 sch. Weiter bleibt der aller anderer kösten deswegen befreyet.

Zechentens hat das seckhellgut sehr grosse beschwerd mit grossen und offt übel angewendten allmueßen erdulden müessen, also daß es mehr ein spitalgůth als zur austrag sonstiger oberkeitlicher kösten geschinen hat, in solchem dan zu remedieren ist befunden und erkenet, daß die wuchentliche allmuesen nicht höcher sollen gestelt noch verrechnet werden, dann sambtlich auf 12 btz. Was aber alte, kranckhe und übelmögende leuth antreffen thäte, die dem heyligen allmuesen nicht mehr wohl nachkommen möchten, item auch solche personen, denen man ehren und nothwändigkeit halber billich begegnen soll, bleibe dem billichen gutgedunkhen mgh oder aber in wenigem dem herrn seckhelmeister anvorbehalten. Was aber ausländisches strolchengesindt ansechen thuet, auch sonsten mit verdächtigen steur- und brand-recomendation brieffen einlauffen, denen solle gar nichts gegeben werden.

Eylfftens ist bekant, daß vordem durch bestreden einiger der herren räthen sehr vill schlächte schuldli auf leuth und pfand gemacht worden, worvon der seckhell zu nicht geringem schaden kommen, als ist schließlich erkent, daß [man] fürs künfftig keine dergleichen schuldli mehr auff häuslein oder derlei liederliche pfand machen noch geld leichen soll, es betreffe glich wen es wolle. Und wo auch bey sonstigem capital mehr dan zwey zins stehn, solle herr seckhelmeister den überschutz mit güete oder mit der schatzung einziechen und also bey seinem eydt darin handlen als mit seinem eigen gůth und trachten den nutzen des cathol. seckhels best seinem vermögen zu befürderen.

Zwölfftens solle ein jeweiliger seckhellmeister kein geld von capital weder empfangen noch geld auff den seckhell entleichen, auch kein capital an die ausgaben anwenden, alles ohne verwüssen und willen mgh eines wohlweisen raths. Die eingehenden gelder aber, so von capitalien harkommen, sollen wiederum auff guet zweyfache pfand ausgelichen und die zins und haubtbrieff an ein besonderes hierzu gestimbtes ohrt sambtlich gelegt werden.

Dreyzechentens sollen alle herren landtvögt, beamten und stypendianten, welche ihres ambts, diensts oder empfangner gnad halber etwas fixiertes in den katholischen seckhell zu geben schuldig seynd, ihr contingent dahin entrichten ehe und bevor daß sye das conferierte ambt oder dienst antretten nach anforderung hierum gestelten gemeinen landtsgemeinds articuls, deswegen ein

jeweiliger herr seckhellmeister befohlen ist, besagter ordnung nachzugehn, auch bey ermanglung guetwilliger bezahlung sich der schärffe zu gebrauchen ohne einiges nachsehen.

Vierzechentens. Denen unnöthigen kösten wegen dem zeughaus vorzuseyn ist erkent, daß ein jeweiliger zeugherr mehr nit dan jährlich viermal das zeughaus visitieren und auff jedesmahl 25 sch[illing] lohn haben solle. Darumb dan mgh ein zeughauswahrt verordnet, welcher die wehr und waffen fleisig butzen und in gutem stand halten solle, worfür ihme jährlich lohn gegeben wird 4½ fl.

Fünffzechentens und letztlichen, damit dieser reformation geflissen und unverbrüchlich nachgelebt werde, ist solche schriftlich zu verfassen erkent, die alsdan vor gesambter landtsgmeind solle abgelesen und nach guthgedunckhen ratificiert auch hierauf von dem herrn ambts- und jeweiligen herrn seckhellmeister solcher best ihres vermögens nachzukomen mit dem eydt beschwohren werden.

Welche reformation nach intention mgh vor gesambter landtsgemeind güth geheissen und in bester form ratificiert worden ist, das geschehen den 10. may 1722

landschreiber Kaspar Freuler catholische cantzley Glarus

AKA Schubl. E1. Im KLGP I S. 236f. vom 10. Mai heisst es lediglich, dass mgh und gemeine herren landtleuth die ablesend angehörte reformation zu gültigen kräften ratifiziert und bestätten hätten.

Bemerkungen: 1778 beschloss die kath. Landsgemeinde ferner, für den Schatz bestimmte Zinsen des Salzamtes in den Landesseckel zu legen, der durch die vielen Konferenzen infolge des französischen Bündnisses geschwächt worden sei (KLGP III S. 239).

42 Liebessteuern an Auswärtige

A Aufteilung fremder Unterstützungsgesuche auf die konfessionellen und den gemeinen Seckel

1728 Mai 25 LG

Und weillen danne auch in anzug kohmen die grosse beschwerden, so unser landt in ansehung der frümden steuern ertragen und eben dardurch der schuldenlast alljährlichen nit wenig vergrösseret werde, ist nach gemachter umfrag und berahtung aller sachen bewantnus für künfftige regell ermehret auf und angenommen worden, dass fürohin jede religion und selber obrikeit alle aussert der eydtgnossschaft einkommende steuern old solche anforderung, was stands und nammens solche sein möchten, jede part die seinig versteuren und abzuspeisen schuldig seyn solle und mit der gleichen der gmeine landsseckel nit mehr beschwerdt werden. Was aber eydtgnössische old vogtheylich angehö-

rige, feur und wasser schäden betreffe, solle dis um einmahl in der bescheidenheit mgh einem hoch und wohlweisen rath abzufercken überlassen seyn.

LGP I S. 278

B Beschränkung der Ausgabenkompetenz des Rates

1729 Juni 1/12 LG

Ist auch in anzug gebracht worden, wie dass man observiert, dass man frümbden mit steurbrieffen einkohmende leuthen zu zeiten allzu reichlich begegne, dessnahen darüber ermehret, dass mgh mit der gleichen steuern hinkünfftig so sparsam als muglich verfahren auch auf einmahl auf das meiste 25 fl und mehr nit zue verordnen dann gewalt haben sollen und so es sie vermeinten, anständig und erforderlich zu syn, einen höher und grösser steur jemandem zu geben, sol es an die landtsgmeind selbst gebracht werden.

LGP I S. 285

Bemerkungen: Die Landsgemeinde vom 1./12. Juni 1768 erhöhte die Kompetenz für auswehrtige feur und wasserbeschädigte *auf maximal 100 Gulden (LGP II S. 169).*

C Bewilligung einer Kirchensteuer für das brandgeschädigte Gais

1781 April 25/Mai 6 LG

Zugunsten der durch eine Brandkatastrophe geschädigten Gaiser (150 000 Gulden Schaden) bewilligte die Landsgemeinde, von heut über 3 wochen in allen kirchen unsers lands eine freiwillige steur einzusamlen und ertrag derselben dem titl. herren landseckelmeister Zwicki zubestellen mit dem anhang, daß die herren geistlichen befolgnet sein sollen, 8 tag zuvor eine denen umbständen angemessene predigt zuhalten, und fahls die bemelten kirchen steuren wider erwarten nicht ergiebig genug ausfiellen, so ist mgh und oberen annoch überlassen aus dem gemeinen landseckel den gutfindenden beischus zu verordnen.

LGP II S. 289

Bemerkungen: Die Steuer ergab dann 1475 Gulden 7 Schilling. Davon wurden 1409 Gulden 4½ Schilling allein in den ev. Kirchen gesammelt. Ein Zuschuss des Landes wurde nicht gewährt, und das Geld überwies man dem «St. Galler Boten» (GRP 77 vom 1./12. Juni 1781).

43 Seckelmeister und Landesrechnungen

A Rechnungsablage und andere Pflichten des ev. Seckelmeisters

1687 April 24 ELG

Für das drite ist erkhändt und fürskhönftig uf und angenommen worden, dass allwegen ein evangelischer landtsseckelmeister in währender siner ambtsver-

waltung alle jar umb zächen tag auf oder ab, dessen er zwaren nit gefahnet [!] werden solle, mgh und obern in namen gemeiner herren landtleuthen ordenliche specifficierliche rechnung, der gänzlichen innammen und ausgaaben geben und ablegen solle ---. Dann ist weiters disere erkhandtnus klarlich zugesezet, das ein jedweiliger herr landtsseckellmeister in wehrend siner ambtsverwaltung anstehe und trachte, die usstehenden oberkheidtlichen buossen alle jahr in thrüwen und geflisenlich durch die leuffer alles ernstz, wanns nit güetlich inkommen und auch etwas bi den fehlbaren zuefinden, eingezogen werdindt. Ihm fahl und aber sach währere, das ein herr seckellmeister seumig und die buossen hinder sezen thete old das solche nit solten eingezogen werden, wie verdeuth, aussert wo ganz nichts zufinden sin solte, als dann anstehen und umb den usstandt selbiger buessen, mgh und gemeinen landtleuthen zalig geben und leisten solle, und ime dann überlassen mit den buessen zehandlen als mit sinem eignen gueth nach belieben und wohlgefallen. Wirt sich desentwegen ein herr landtsseckelmeister järlichen und eines jedes jars besonderbahr weussen mit einziechung der buessen darnach zuerichten etc.

ELGP I

Bemerkungen: 1754 wurde weiter bestimmt, dass der Seckelmeister bei allen Ratssitzungen anwesend sein müsse und im Verhinderungsfall einen vikarius *aus dem Rat zu stellen habe,* der in seinem namen die nöhtige vorsorg thue. *Ferner hatte er dafür zu sorgen, dass Bestrafte ihre Busse vor Verlassen des Rathauses bezahlten oder* genugsame bürgschaft *leisteten (ELGP II vom 24./25. April).*

B Orientierung über den Rechnungsabschluss an der kath. Landsgemeinde

1722 Mai 10 KLG

Demnach mgh und gemeine herren landtleuth ablesend angehört die reformation unsres cathol. seckelguts. Erstlich habendt mgh und gemeine herren landtleut erkent, dass alljährlichen bi anfang der landtsgemeind ein jeweiliger herr ambtsmann denen herren landtleuthen solle öffnen, worin das seckelgut sich befinde, ob es geschweinert oder gewachsen.

KLGP I S. 235. 1731 wurde dieser Beschluss bestätigt (KLGP I S. 285).

C Forderungen an das Land sind innert Jahr und Tag einzureichen.

1728 Mai 26 LG

Und weillen auch in anzug gebracht worden, dass eine zeithero sich zugetragen, dass an den landtseckell, wie auch an dass zeughauss gar alte ansprachen von lang und vielen jahren hero gefordert, dessnahen nicht allein mgh viell muehe und verdruss sondern eben dem landtseckell viell costen verursachet

haben, woraufhin über disser sachen bewantnuss halber reflectiert und in berathschlagung gezogen und endlich zu abschiet dessen ermehret worden, welcher were, der etwass an dem landtseckell old zeughauss zu fordern, seine praetensiones in jahr und tags zeit anmelden und mit dem jeweilligen herrn seckelmeister old zeugherrn in die volkommene richtigkeit stellen solle, fahls aber einer säumig und disse termin verscheinen liesse, dafehren er im land, solle einem solchen hernach weder gricht noch recht mer gehalten, weniger an seine ansprach etwass bezahlt werden.

LGP I S. 280

D Zustellung der Rechnung an die Tagwen zur Überprüfung

1745 Mai 5/16 LG

Die Landesschuld beträgt ung. 1800 Gulden. Bey dieserem anlaas ist von mgh und samtlichen herren landtleuthen erkendt worden, das in das könfftige die landesrechnung vier wochen vor der rechnungsablaag durch die landtschreiber sollen aufgeschrieben und jederem tagwen ein exemplar bestelt, damit solche vor dem tagwen oder aber je nach befinden von einer comission untersuecht und danne bey der rechnungsablaag die ratification oder aber die findende beschwährnusse eingebracht werden könne.

LGP II S. 20

Bemerkungen: Bereits an der Maienlandsgemeinde 1728 war beschlossen worden, dass der Seckelmeister in der Woche vor der Landsgemeinde den Landammann über den Stand der Rechnung orientieren müsse, damit der Landammann an der Landsgemeinde den sicheren bericht diser rechnung halber *abgeben könne (LGP I S. 278). Dem Beschluss von 1745 wurde 1747 beigefügt, dass Einwände an der Landsgemeinde oder* by darauf folgender rechnungsablage *zu erfolgen hätten (LGP II S. 26).*

E Vorschriften für den Landsseckelmeister

1758 Mai 2/13 LG

Ist das von mgh in ansehung eines jeweiligen landtseckelmeisters errichtete project bestättet worden, welches dahin lauthet, dass jetzt und in zukunfft ein jeweiliger landsseckelmeister nichts in das landsseckelbuch old in die landtsrechnung einschreiben solle, es seye dann bezahlt, wie er dann auch bey allen ausgaaben und einnahmen der tag, monat und jahr getrülich ein setze. Auch die landsrechnung allzeit längstens bis ausgehends nüen aprellen an seine behörde eingeben und durch die cantzley in die tagwen verfertigen lassen solle mit dem hinzuthun, dass ein jeweiliger landseckelmeister --- acht tag vor aussgang seines ambts die erste und bey ausgang desselben die 2. rechnung

lauth unsern landtrechten 2 mahl offendtlich publiciren lassen solle, das wer an gemein landtseckel etwas zu fordern habe, sich anmelden und folglich seine anforderung an deme angesetzten rechnungstag, in beyseyn des lobl. ambts, schrifftlich einlegen solle; aussbleibenden fahls soll ein solcher hernachen von seiner anforderung krafft articull im landsbuch alliglich ab- und zur ruh gewysen syn, mit dem fehreneren anfügen, dass obige pflichten *dem Eid des Seckelmeisters erst einverleibt werden.*

LGP II S. 97

Bemerkungen: Die Maienlandsgemeinde 1780 bestimmte, dass er schuldig sei, 4 wochen nach ausgang seines ambts dem landseckel der kirchenruf ergehen zu lassen, und das, was er dem land schuldig blieben möchte, baar zubezahlen auch keine fernere nachrech oder forderungen mehr angnohmen werden sollen *(LGP II S. 284). Bereits 1724 war bestimmt worden, dass der Seckelmeister* so vill bürgschaft geben solle, als er bey ussgang sines ambts schuldig verblieben möchte *(LGP I S. 250).*

F Einnahmen und Ausgaben des ev. Landsseckels

Amtsjahr Mai 1760 bis Mai 1762

Die Ausgaben beliefen sich auf 3619 Gulden, die Einnahmen auf 1092 Gulden, so dass ein Rückschlag von 2527 Gulden resultierte. Die von Joh. Heinrich Tschudi geführte Rechnung wurde von den Häuptern, Fünfzehnern und Räten am 28. Mai 1762 abgenommen.

Bei den Einnahmen stehen die Bussen an erster Stelle. Ein Bürger von Mollis bezahlte z. B. nicht weniger als 200 Gulden an sin schuldige straff. *Für einen Abzug mussten 122 Gulden 19 Schilling entrichtet werden. Besonders zahlreich sind die Tanzbussen, Übertretungen von Wirten, die nicht auf die vorgeschriebene Weintaxe usw. loben durften. Es folgen Bussen wegen Ehedispens, kleineren Diebstählen, frühem Beischlaf, verbotener Streueausfuhr, verbotenem Holzen, Übertretungen von Rechtboten, Ehebruch, Unzucht usw.*

Bei den Ausgaben figurieren z. B. 54 Gulden für die Örten von 31 Herren bei Abnahme der Rechnung. Zahlreich sind die Ausgaben für Almosen. Wegen eines Mordes wurden 52 Gulden 43½ Schilling ausgegeben. An die neuerbaute Kirche Mühlehorn wurden 412 Gulden 25 Schilling bezahlt, d. h. die Hälfte der Mühlehorn zugesprochenen Summe; einige Kosten verursachten die Kundschaftsaufnahmen. Für das Heizen des Archivs bezahlte man 15 Gulden. Eine Hinrichtung kostete 23 Gulden 33⅓ Schilling. 189 Gulden 33 Schilling wurden bezahlt wegen dem ausgetrettenen scherer Heinrich Feltmann von Schwanden und der Maria Kundert aus der Reuty. *Wegen* begangner nacht freflen *lediger Knaben in Linthal mussten 74 Gulden 5 Schilling ausgegeben werden. Relativ kleine Posten machten die Zinszahlungen aus. Für die Amtsdiener mussten*

gemäss Rechnungen 195 Gulden 38½ Schilling bezahlt werden. Dem Landammann wurden für seine Frauenfeldsche Amtsrechnung 282 Gulden 2½ Schilling bezahlt. Der neu errichteten Bibliothek wurden 126 Gulden gesprochen. Wegen eines verbannten Schlossers waren 115 Gulden 35 Schilling zu bezahlen. Den Amtsdienern waren gemäss Rechnung nochmals 138 Gulden 4 Schilling zu entrichten usw.

AGA Ev. Landesseckelbuch 1760–1766

Bemerkungen: Wenn die Defizite sich häuften, wurde eine Steuer beschlossen.

G Gemeine Landsrechnung 1767/68 (von Landsgemeinde zu Landsgemeinde)

1. Die grössten Einnahmeposten
Werdenberg 558 Gulden 25 ß, Gamsergeschäft 274 Gulden 15 ß, 8 örtische Rechnung 121 Gulden 15 ß, ennetbirgische Vogteien 359 Gulden 35 ß, Salzadmodiation Gaster 400 Gulden, Steuer von Gams 126 Gulden, Beitrag des Tagwens Netstal für die gesprengte *Brücke 350 Gulden, Zopfische Massa total 531 Gulden 4½ ß, zurückgebliebene Landsteuer über die Käferrechnung 237 Gulden 36 ß, Kopf- und Hab- und Gutsteuer total 5585 Gulden 34 ß (Glarus 1706 Gulden, Mollis 1288 Gulden, Riedern 15 Gulden, Linthal Ennetlinth 18 Gulden). Die Einnahmen betrugen total 8895 Gulden.*

2. Die grössten Ausgabenposten
Über 100 Gulden findet man für folgende Posten: Schützenkronen im ganzen Land 109 Gulden 8⅓ ß, Ratsherr Zopfi für 13 Eichen usw. für Brückenbau 329 Gulden 5 ß, die 4 Fronfastengelder 116 Gulden 33⅓ ß, Spesen und Lohn des Landammanns 407 Gulden 46 ß, Baumeister Grubenmann wurde für die Netstaler Brücke 1224 Gulden 25 ß bezahlt, den Erben von Landshauptmann Landolt mussten als Zins 233 Gulden 32½ ß entrichtet werden, dem Seckelmeister als Zins für die im abgelaufenen Jahr aufgelaufene Schuld 422 Gulden 37½ ß (5 Prozent), den Brandgeschädigten in Urseren 210 Gulden. Daneben findet man auf den 34 Seiten noch Hunderte kleinerer Ausgaben, z. B. Beiträge an Brand- und Wassergeschädigte, Zusprechung von Almosen, Ausgaben für Bewirtungen und Reparaturen, die Fronfastengelder an den kath. und ev. Pfarrer von Glarus von je 55 Gulden bzw. 29 Gulden 8⅓ ß; die Näfelser Fahrt kostete total 87 Gulden 26⅔ ß, wovon für das Mahl allein 53 Gulden 30 ß verrechnet wurden; die vier Harschiere erhielten für je 54 Tage Dienst je 21 Gulden 30 ß; die zehn Kirchen des Landes bekamen je 6 Gulden 10 Batzen und die 23 Geistlichen je 2 Gulden, die gemeine Kirche Glarus extra 12 Gulden 25 Schilling usw.; die drei Landschreiber verdienten zwischen 90 und 120 Gulden,

die drei Läufer zwischen 90 und 140 Gulden, die Landsgemeinde kostete 61 Gulden 16 Schilling usw. Das Total an Ausgaben betrug 6870 Gulden.

AGA Gemeine Landseckelrechnung 1763–1768.

STEUERN, ZÖLLE, ABZÜGE usw.

44 Zölle, Weggelder, Umgeld

A Das Weggeld für Welschlandfahrer

1710 Juni 20/Juli 1 GgRat

Weillen die herren, so in das weltsch landt fahren, etwelche jahr das weg gelt nit erlegt, also ist erkent, dass der herr seckhelmeister bey guoten trüen und ehren das vergangne einziechen solle. Ze zukünftig aber solle zwüschen Martini und sant Gallentag es von allem vich erlegen und bey dem eidt flissig eingezogen werden.

GRP 50

B Allgemeine Umgeldordnung (nur kurzfristig gültig)

1716 Oktober 25/November 5 [?] 3fRat

Landes project oder neue umbgelts ordnung, welche us befehlch und überlasung gemeiner herren landtleuten durch einen ehren [ausschuss] formiert nachgehendts von ganz gesesnem 3 fachen landtrath auch ratificiert und gut geheißen und letstlich von mgh adjustiert und verbeßeret worden wie folget:

Hat es wegen der allgemeinen landtsteur auf hab und gut und ouch die meinung, daß es gentzlichen bey der biß dahin geübter ordnung verbleiben solle, namlich daß durch die jewillige herren tagwen vögt von den particularen behoben und im fahl des hinderbleibens nichts desto weniger von den tagmen selbsten bezahlet solle werden, seyn gentzlichs verbleiben haben.

Weilen allerjährlichen ein gleichsamb überschwenkliches quantum weyn in unser land geferket worden, desen aber mehren theils nur vermögliche leuth sich geniessen, als solle von dem jenigen landman, welcher denselben weyn von fröndten usert oder ihnert landts erkauft, denselben herbringt, auch für sich selbsten ins haus zugeverkaufen, zuverwihrten oder auch für sich selbsten ins haus zugebrauchen, auf jeden eimer umbgelt bezahlt werden solle 4 Zbz. Ein gleichen verstand hat es mit dem jenigen weyn, welcher durch unser landt geführt und das land darmit betreten wird; der einzug usgenomen, so durch unsere händler den Wallenstatter see hinab über die Lint hinunter usert landts geführt wirdt.

Auf jeden müt koren, forment, weizen, reis, roggen, gersten und haber, erbs, bonen und dergleichen solle der landtmann, gleichergestalten der selbs ins landt bringt oder dahin verkauft, umgelt bezahlen 1 Zbz.

Von einem maß salz auch umb gelt 1 Zbz solle bezahlt werden durch denjenigen landtmann, welcher darmit handlet oder aber von denjenigen privaten, so selbes für sich eygen zů gebrauchen mäses weiß eintweders selbst erkaufen oder durch jemanden erkaufen lasen.

Von einem zentner anggen, der so usert lands verferket wirdt, sol umbgelt zahlt werden 4 Zbz; auf ein halbe anggen stuk 3 ß und so vorthan nach proposition etc.

Dises umbgelt soll volgender gestalten bezogen werden, namlich der in das meister schif verlöhnet wirdt, solle darumb ein jewilliger hausmeister von den schifmeisteren den verzeichnus rodell abforderen und laut desen das umbgelt würklich beziehen. Welcher aber sonsten usert lands geführt und getragen wirdt, sollen dem der anggen zugehört schuldig sein, nämlich das aus dem hinderlandt sich bey dem waagmeister zu Glarus, ein anderer aber zu Bilten bey herrn rahtsherr Hans Heinrich Luchsinger oder auch an der brug bey herrn hausmeister Tinner anzůmelden, ihr gewicht anggen anzůgeben und zů verumbgelten bey verliehrung des anggens oder bey der nahgehenden auf den betrug generaliter geschloßner bueß.

Von jedem zentner feysten kääs, der werde im landt verwihrtet, verhandlet oder usert lands geferket, solle umbgelt bezalt werden 2 Zbz. Hingegen solle der ziger und blabe kääs, welcher im landt verbraucht wirdt, frey sein. Aber von deme so ausert landts gehet auf den zentner umbgelt zahlt werden 1 Zbz; solle bezogen werden wie bereihts oben des anggens wegen vermelt ist.

Welcher landtmann ein pferdt an einenn fremdten oder usert lands verkauft oder auf den mehrschaz führet, zahlt umbgelt von einem so ob 3 jahren 6 bz, von einem unter 3 jahren 4 bz, von einem oxen 2 bz, von einer kouo [!], zeihtkouo und zeihtstier 1½ bz, von einem mäßrindt 1 bz, von einem landt und pargimaschger schaff 1 gůten krüzer, von jedem pündtner schaff 1 rappen, von einer mastkouo *[von anderer Hand ersetzt durch* mastsauo*]* 4 Zbz. Verstehet sich nabet dem ordinary zohl und weggelt, usert das hingegen alsdann der welschhändler zohl aufgehoben sein solle, weilen nit billich were, das sie sachen doplet verumbgeltet wurdend.

Vom zentner uschlet, so usert lands gefercket wirdt, soll zahlen 4 Zbz, vom zentner salbeter 4 gbz. Von jeder ganzen kisten tisch 3 bz, von jeder halben kisten 1½ bz.

Haubstehlig aber von der allgemeinen merganti in genere, als namlich welcher landtmann mit tücheren, seyden, wullen, bauwel, specereien, silber, kupfer, mösch, stahel, isen, zinn, bley, mit leder, kriesiwasser, brantenweyn handlet, solle auf jeden guldyn kaufter wahr bezahlen 1 rappen.

Welcher aber von unßers landts materialien etwas derley wahren fabricieren laßt und selbe verkauft, hat ebenmäsig auf jeden erlösten guldy auch umbgelt ein rappen. Das heurige jahr aber betrefend, weilen die kaufherren, welche mit solcherley sachen angros handlet, sich schon mit wahren vorher versehen haben und sinthar darvor verbraucht, sollen die noch habende wahren bey ihren trüen und ehren schäzen und das gemachte umbgelt wie obgesagt bezahlen.

Item welcher landtmann fisch, wildfleugel, hochgewildt und dergleichen ausert landts tragt, auch der mit tremlen, ladenn, scheiter, bauwholz, schindlen usert landts handlet, desgleichen wel heuw, riehti und streuwi in summa was nammens wahren das seyn mögen, sie werdend hierin vermelt oder nit, solle jeder kaufherr oder handelsmann, bögeler von jedem erlösten guldy umbgelt zahlen ein rappen, verstehet sich aber des heuws und riehts halber in erlaubter zeit gestaltenes, auch deswegen bey gestelter ordnung kraft articuls im grosen landtsmandat bewenden thut.

Die frömbden krämer betrefend sollend selbe auch auf jeden in unserem landt erlosten guldy umbgelt zubezahlen schuldig sein 1 rappen auch von ihnen so oft sey ins landt kommend zu Glarus und Näfels würklich bezogen werden.

Das damit hierin solches keinerseyts einicher betrug unterlaufe, sonderen das gebührende umbgelt aufrichtig bezaltet werde, als sollen alle obgedachte kaufherren, handelsleuth, bögeler und krämer ohnansehen und untscheidt [!] bey mgh erforschet werden, und wan wider verhofen einer und der ander defraudierte und die sach nit treuwlich sonder zu wenig angebe, darumb verklagt und bezüchtiget wurde, der solle anstatt er zuvor nur einfahlts umbgelt hette zahlen müsen, alsdeme zehen fahts zuerstatten angehalten und dem angeber oder kleger ein trytel dieser buß gegeben werden. Es sollen dero halber die steurmeyer die frömden krämer alles desen und des umbgelts halber grad anfangs wahrnen und berichten, damit sie sich zůrichten wüsen.

Zu dem ende dann in jedem tagmen user landts ein treuwer, ehrlicher, wohlhabender und verständiger mann zum einzugerern oder steurmeier verordnet werden solle, desen erwehlung einem jeden tagmen überlasen wirt, jedoch mit der heiteren bedingnus, das selbiger tagmen allzeit seines steurmeyers seiner treuw halben sowohl als auch umb den empfang rückbürg und zahler sein solle, damit man zeitlich vorsorge, wer zu solchem gebraucht werden möchte.

AKA Kl. C 8. Undatiert

Bemerkungen: Die Ordnung muss aus folgenden Gründen vermutlich am 25. Oktober/5. November 1716 beschlossen worden sein: Die Maienlandsgemeinde des Jahres 1716 hatte dem Rat den Auftrag erteilt, ein Projekt zur Beseitigung der Schuldenlast auszuarbeiten (LGP I S. 180). Am 18./29. Mai 1716 setzte der Rat eine Kommission zur Ausarbeitung eines solchen Projekts ein (GRP 52). Am 20. Juni/1. Juli 1716 beschloss der GgRat das nicht näher beschriebene Projekt, das von ihm gutgeheissen worden war, einem nächstkünftigen 3fRat zur Ratifikation zu unterbreiten (GRP 52). Der nächste 3fRat fand am 25. Oktober/5. November 1716 statt; doch liegt davon kein Protokoll vor. Am 17./28. Mai 1717 beschloss dann der 3fRat, es solle an die gemeine lantsgmeind gebracht werden, ob deswegen es bey darumb gemachtem projekt sein verbleiben haben möchte oder aber ob villeichter bessere mittel und wege vorhanden, das demme mit ohnempfintlicher weis und manier könte abgeholfen werden *(LGP I S. 186). Die Landsgemeinde vom 19./30. Mai 1717 fasste dann folgenden Beschluss:* 1. ist das zur abzahlung der landtschulden letzten jahrs guetbefundene und von einem dreyfachen landt rat bestätigete umbgelt und anlaag project gäntzlichen aufgehebt, hingegen aber erkent worden, das die letster wuchen eingelangte königl. französische pension und fridtgelter dem evangelischen standt behörig nach abzug der ordinari kösten an die landtschulden verwendt werden sollen. Einfolglich denn solle von der catholischen pension auf jeden landtmann auch so viel vorgeschossen werden, als die evangelische pension auf den landtmann ob 16 jahren betragen thuet. Gleichfahls solle so viel als der landtmann von der pension dahinden lasst, jeglicher hinder- und beysäss kopfgelt bezallen. Der überresten aber der landtschuldten, so die pension nit abtragen mag, solle auf haab und guet, ohne weiters kopfgelt, gelegt und auf jetz kommenden Martini anno 1717 bahr und also auf einmahl bezalt und unfehlbahr abgestossen werden *(LGP I S. 189); vgl. weiter Nr. 45 A Bemerkungen.*

C *Einführung des Umgelds für fremde Krämer (Pfundzoll)*

1736 Mai 2/13 LG

In ansehung der frümbden und welschen krämeren ist erkhent und für ein künfftige regell aufgenommen worden, so ein frömder krämer etwas in unserem land Glarus feill haben und für debitieren wolte, solle sich zuerst bey unserem regirenden herrn landseckellmeister anmelden, auch widerum, wann sie aus dem land hinaus wollen und ihme bey dem eydt geleübt anzeigen sollen, was sie in unserem land verkaufft oder erlöst, und nach erforschung der sach auf jeden guldin ein halben batzen mehr = umbgelt bezalt werden, demm von jedem zu gehorsammen bey confiscation der wahren. Welchs aber zum verhalt allen frümbden ein monitorium zu Bilten, an der Ziegelbruckh, Byäschen und auf Kirentzen solle angeschlagen werden.

LGP I S. 326

Bemerkungen: Dieses Umgeld wurde ab 1740 vergantet (veradmodiert). 1740 übernahm ein Leutnant Kaspar Wild den Einzug für 100 Gulden (vgl. E), 1749 hatte der Günter 90 Gulden 1 Kronenthaler zu bezahlen, 1774 178 Gulden (AGA Kl. 43, vgl. auch Kundert S. 54 und Trümpy Zusätze LB N 104 S. 650f.).

D Vergantung des Viehzolls

1736 Mai 25/Juni 5

Landammann, Landsstatthalter und Seckelmeister übergaben dem Meistbietenden den sog. Landszoll für sechs Jahre in Admodiation, und zwar um (jährlich?) 122 Gulden, wobei unter anderem folgende Bedingungen festgesetzt wurden: 1. das der admodiator solle haben und für sich als eigen nach seinem gefallen zu best seinem nuzen einziechen mögen den zohl besag und nach einhalt der haubt tarifen, so darzů auch laut underland old Biltner tariffen, was an vierfüesigem von Bilten an- und über die ziegelbruck old vice versa von der ziegelbruch hinab auf Bilten und über Nußbüehl zum land ausen geführt wirt, mit reservation, das übrig in dieser tariffen enthalten, so noch bis dahiniger üebung und gewohnheit herrn landtseckelmeister zu bestem nutzen des seckels einziechen zu laßen übergeben. *2. Der Admodiator hat einen Bürgen zu stellen. Der Zoll wurde darauf zwei Einwohnern von Glarus übergeben.*

AGA Kl. 43

Bemerkungen: Der Beschluss auf Einführung der Vergantung dieses Zolls ist nicht vorhanden. Es scheint sich hier um eine Neuerteilung gehandelt zu haben. Im LGP 1736 findet man keine Eintragung. 1749 betrug der jährliche Gantpreis 80 Gulden plus eine Dublone, 1744 waren es 105 Gulden, 1796 89 Gulden 12½ Schilling (vgl. AGA Kl. 43 und Trümpy Chronik Zusätze LB N 104 S. 650f.).

E Vergantung des Pfundzolles

1740 Mai 18/29 LG

Die Landsgemeinde beschloss, daß dieser pfundzohl --- solle gleich dem anderen landtzohl auf offentliche gant geschlagen, der ganttag in allen kirchen des landts publiciert auch auf hierum leistende gnugsame bürgschaft dem meistbietenden überlassen und zugesagt werden.

LGP I S. 364

Bemerkungen: Die Vergantung fand dann am 20. Juni/1. Juli statt, wobei folgendes beurkundet wurde: Wir landtstatthalter Johann Christoph Streiff, alt landamman Joseph Antoni Tschudi anstatt des regierenden herren landamman Fridolin Joseph Hausers und landtseckellmeister Fridolin Zwickhi --- uhrkunden hiermit, das nach demme unsere gnädige herren und oberen auch sambtliche gmeine herren landtlüth an letst gehalten gmeiner landtsgmeind zu Glarus den so benänten pfundtzohl old hausiergelt zu veradmodieren befohlen, wir uns heut dato auf das rahthaus verfüegt, solchen under nachgesetzten conditionen und bedingnusen auf die ganth geschlagen und bis auf den schlag der vier uhren dem meistbiethenden der zugang gestattet und zwaren:

1. solle derjenige admodiator vor erst haltendem gmeinen raht einen annembaren bürgen und zahler an die hand geben, der da verspreche, jedes jahr das aufbiethende an guet curenten sorten zu handen des jeweiligen herren landtseckellmeisters also bahr zu bezahlen. Es solle auch

2. diser admodiation zur gewohnlichen zeit der grosen landtsgmeind ihren anfang nehmen und sechs jahr lang dauren, nach verfliesung aber der sechs jahren auf bedeute zeit der landsgmeind widerumb ausgehen und unsern gnädigen herren zufallen. Weilen aber

3. von gesagter landtsgmeind bis heut dato 2 gulden 17 kreuzer zohl gefallen und eingenohmen worden, solle selbiger hiermit auch dem neuwen admodiatoren zugehören und bestelt werden, so darauf auch beschechen. Damit und aber

4. der neuwe admodiator sich darnach richte und in dem ganthen vorsehe, wirt selbigem hiermit clar und deutlich vorgehalten, das von jahr zu jahr besag ersten punctens, so die zeit eines jeden jahrs verflosen, er bahre bezahlung leisten und deswegen bey unseren gnädigen herren umb nachlaas zubitten ihmme kein zugang gestattet, villweniger er befüegt sin solle, sich darumb bey ihnen anzumelden sonderen bey demme gäntzlichen verbleiben müese. Auch solle

5. der neuwe admodiator nach der ihmme zustellenden tariffen sich verhalten und mehreren zohl nit nemmen. Darbey ihmme aber auch von seithen unserer gnädigen herren und oberen alle protection bestermansen zu verheisen und zugesagt wirth. Demnach und

6. wirdt derjenige, so den mehr angeregten zohl veradmodieren thuet, selbigen von allen frömbden namlich materialisten silber, wull, feder, tafelet, tuech und allerhand ander dergleichen krämeren, wie auch von keßler- und ysenmann, in summa von was gattung old handlung die immer seyn möchten und nit eydtgnosen sind, disen zohl zu beziechen haben. Hiermit wirth

7. dem jenigen admodiatoren diseren zohl vor sich selbsten und nit anderwerths auf wucher zuerganthen angedungen. Letstlich und

8. Nachdemme die angesetzten zeit der ganth verflossen und in während derselben am meisten darauf gebotten und volgsamb dessen disere zohl old hausiergelt mit vor und obgeschribenen conditionen empfangen und ergandtet herr lieutenant Caspar Wild zu Glarus umb 100 sage einhundert guet gulden alljährlich, auch eben zu dem end hin ernambset und als bürg und zahler angegeben herren landtvogt und landtmajor de Paravicin, denne wir auch agnosciert und angenohmen mit der condition, das er einen eigenhändig disere admodiation angemeßenen bürgzedel zu handen herren landtseckellmeisters einliefern solle *(AGA Kl. 43 Orig. mit dem Landessiegel).*

F Einführung [?] eines Branntwein-Umgelds, das veradmodiert wird.

1758 Mai 1/12 LG

Ingleichen solle auch der pranten wein und andere gebränte wasser veradmodieret und auf jede maas, so in unser land gefercket wirt, ½ bz bezahlt werden.

LGP II S. 90

Bemerkungen: Nach Kundert (S. 249) wurde dieses Umgeld durch die Landsgemeinde 1728 eingeführt. Im betreffenden LGP findet man jedoch keinen solchen Eintrag, und auch in den Protokollen der folgenden Landsgemeinden ist immer nur von der Verlängerung des Weinumgeldes die Rede, aber nie vom Branntweinumgeld. Das Branntweinumgeld scheint somit nicht 1728 eingeführt worden zu sein; möglicherweise war dies erst 1758 der Fall.

Obiger Beschluss wurde 1761 bestätigt (LGP II S. 108), und 1774 wurde das eingeführte enzonenwasser *befreit (LGP II S. 217). Die Vergantung erbrachte Beiträge zwischen 283 Gulden 1773 und 525 Gulden 1797 (vgl. Kundert S. 249 und Trümpy Zusätze LB N 104 S. 250f.).*

G Vergantung des Wein-Umgelds

1758 Mai 10/21 LG

Haben mgh und samtliche herren landtleuth erkent, das für das könftige das wein umbgelt in unserm land solle veradmodiert und auf jeden eimer wein, so in unser land gefercket wirt, 15 ×er [Kreuzer] von den wein-händleren bezahlt werden. Die Pündter old weinsäumer aber, damit mann wider die verträge nichts verfüege, so sie in unser land ihnen fercken old an die unsrige verkaufen, bey hocher straf und ungnad den wein getreulich in verzeichnus nemmen und an seiner behörde specificierlich eingeben sollen und danne das schuldige weinumbgelt von den käuferen bezalt werden, wotzu danne dem dartzu bestimmenden admodiator die hochoberkeitl. protection schutz und schirm solle gegeben werden.

LGP II S. 90f.

Bemerkungen: Der Gantbetrag für das Weinumgeld schwankte zwischen 1761 und 1798 zwischen 525 Gulden im Jahre 1797 und 1310½ Gulden im Jahre 1764. Vgl. darüber Kundert S. 244 und Trümpy Zusätze LB N 104 S. 650f.

45 Direkte Steuern

A Erhebung einer allgemeinen Vermögens- und Kopfsteuer

1713 Mai 12/23 3fRat

Umb und von wegen der aufgeloffenen und nunmehr zuesahmmen gerechneten passiv-landtschulden ist erkent, nemmlich, es solle alljährlichen auf Martini auf jedes 100 fl 5 ß und auf 1000 fl 1 fl haab- und guet steur und auf den kopf 25 ß gelegt und zuo endtrichtung der landtschulden ohne allen vorwandt bezahlt werden; und sol mit schon gesagter steur so lang währen, bis ernente schulden völlig abzahlt sein werden. Damit und aber die anlaägen und kopfsteuren auf jeden Martini desto unanstößiger endtricht werden, solle jeder tagwen für die seinen respondieren und abstathen, da ihnnen dann vor allen anderen schulden aus zue derroselben landts- und tagwensgnüssen der zuegang bestermassen vorbehalten ist.

Eines jeden haab und guet solle durch die herren räth im tagwen und den jenigen, so die tagwenleuth hierzuo ordnen, unpartheiisch bey ehr, eidt und gwüssen bis auf 100 fl hinab, den hausrath ausgenohmen, pratiert und geschätzt werden. Wann aber nach beschechner steur jemannd sich beschweren thete, allzuhoch gesteurt zue sein, sol einem solchen das gelübdt nit abgenohmen werden, bis oder so lang er sein haab und guet, oder wie er dies oder jennes schätze, bey ehren und treuwen erscheint haben wirdt, da dann die

verordneten hernach mit einem solchen handlen sollen was götlich, bilich und recht. Im steur anlegen sol der ausstandt beobachtet werden, auf weis und form wie bey unseren grichts-stäben üblich ist. Nach abzahllung dermahligen schulden solle dann sorgfeltig refleciert werden, wie künftighin mitel aufgefunden werden möchten, wie unser landts gemeine haushaltung aufnahm befürderet und selbiger bestermaßen vorsechung gethan werden könte.

LGP I S. 165

Bemerkungen: Seit 1663, als durch die damalige Reformation die Erhebung einer Vermögens- und Kopfsteuer zur Abtragung der Schulden beschlossen worden war, scheint eine solche Massnahme in den folgenden 50 Jahren nicht mehr notwendig gewesen zu sein.

An der Maienlandsgemeinde 1716 war erneut davon die Rede, dass zur Beseitigung der grossen Schuldenlast dem 3fRat ein Projekt vorgelegt werden sollte. Ferner wurde bestimmt, dass die Schulden des gemeinen Landseckels jeweilen dem 3fRat geöffnet *werden sollten (LGP I S. 180). Es wurde dann vom 3fRat ein Umgeldprojekt ausgearbeitet, das jedoch von der Landsgemeinde vom 19./30. Mai 1717 wieder abgeschafft wurde (LGP I S. 189, vgl. auch Nr. 44 B). Auf die kommende Landsgemeinde sollten jedoch Mittel* ausgesinnet *werden* zur künftigen besorgung der landtshaushaltung. *Das Protokoll der Landsgemeinde 1718 fehlt, und der 3fRat vom 29. Mai/ 9. Juni legte der Landsgemeinde ein neues Projekt vor (LGP I S. 196), von dem jedoch im Protokoll nichts verzeichnet ist. Doch heisst es in spätern Quellen, dass damals eine Steuer von zehn Schilling auf 1000 Gulden und fünf Schilling pro Kopf beschlossen wurde (Landsbuch 1795 S. 611 Ms. I 1–5). 1727 beschloss die Landsgemeinde eine Steuer von drei Batzen auf 100 Gulden, bzw. auf 1000 Gulden zwei Gulden, sowie vier Batzen pro Kopf (LGP I S. 273). Für 1730 beschloss die Landsgemeinde eine Steuer von 25 Schilling auf 1000 Gulden und von 12½ Schilling pro Kopf (ebenda S. 288). 1731 wurde die Kopfsteuer auf fünf Schilling herabgesetzt (ebenda S. 296), während man 1733 wieder auf die Ansätze von 1730 ging (ebenda S. 305), und der doppelte Ansatz (1 Gulden auf 1000 Gulden) blieb in der Folge das «Normale», wenn überhaupt eine Steuer erhoben werden musste. Diesen doppelten Ansatz beschlossen z. B. die Landsgemeinden 1767 und 1768, als die Schulden wieder 15 000 Gulden betrugen (LGP II S. 162 und 168), und man nannte diesen Ansatz in der Folge eine ganze Landessteuer.*

B Massnahmen gegen Steuerhinterziehung usw.

1725 Mai 23/Juni 3 LG

Weil zuweilen festgestellt werden musste, dass einer 20 000 bis 30 000 Gulden mehr hinterlassen habe, als er versteuert habe, wurde beschlossen, das führohinn ein jeder und jede sich selbsten und zwaren bey ehr- und gwüssen stürere und seine mittel angeben solle, doch also, das einer oder eine auf 1000 fl umb hundert und auf 10 000 fl umb tausendt guldin und also fohrt und fohrt nit solle gefahret noch begriffen werden, und sollend alle und jedessen haab und guths mittel verstürt werden, einzig und allein vorbehalten die mobillien, welche verstürrung alle sechs jahr beschechen solle. Solte aber dem eint old anderen innert der zeitt mehrere mittel zufahlen, so solle er solche anzugeben und zu versteuren schuldig sein. Damit aber disfahls kein faltsch noch betrug gebru-

chet werde, als ist disser erkandtnus beigesezt, wann nach einessen absterben es sich erfunde, daß derselb oder die selbe mehrere mittel hinderliesse als er versteurte und angeben hette, so sollend als dann die nit angebne und versteurtte mittel mgh und den herren landtleuhten selbiger religion, welcher der verstorbene gewesen, verfahlen und zuständig sein. Zue dem ende dann mgh und obern überlassen sin solle, nach einessen absterben die hinderlassene erbschafft, vögt old wer wüssenschafft darvon haben möchte, bei dem eydt oder je nach befinden sonsten zu erforschen, wie vill mittel allda vorhanden gewesen, damit das nit versteurtte wo dessen vorhanden an seine behörden abgestattet und behendiget werden köne als obstatt und wie recht ist.

LGP I S. 265f.

Bemerkungen: Die ev. Landsgemeinde vom 24. April 1726 ratifizierte obigen Beschluss mit dem Beifügen, dass nach dem Tod eines Einwohners die herren räth desselben tagwens nebst einem landtschreiber bey gehaltenem kirchenruff seiner haab und guts mittlen eine treuwe und fleißige verzeichnuß machen, und so ein mehreres sich zeigen wurde als der verstorbene verstürt, an seiner behörde angezeigt und lauth dem angedeuten gemeinlichen project gehanlet werden *(ELGP I)*.

Die Landsgemeinde vom 25. April/6. Mai 1781 bestätigte die 1725 erlassenen Bestimmungen (LGP II S. 290), das gleiche tat die Landsgemeinde vom Jahre 1794, wobei nochmals betont wurde, dass die nichtversteuerten Mittel den Landleuten seiner Religion zufallen sollten. Weiter bestimmte man, das die mittel und vermögenschaft, so einer ald eine ausert unserem land, es wäre in nahin oder entfehrneten landen, besizt, gleicher gestalten und unter nemmlichen bedingnusen angegeben und versteurt werden sollen *(ebenda S. 383)*.

C Vorschriften für die Besteuerung des ev. Landesteils

1730 April 26 ELG

Ansehende die versteurung haab und guotts mittlen, als sollend erstlichen alle haus vätter, haushalter, mann und wiblichen geschlecht, ledige und weisen vögt, welche mittel besitzen oder verwalten, (sollend) sich selbsten ehrlich und redlich versteuern, und dis so oft als es die notwendigkeit vor unser liebes vatterland erforderet, mitt zue satz des vorschlags, der alljährlichen von einem jeden eintweders durch gewün und gewärb oder durch sparsamkeitt erworben und erungen wirt.

Zweittens solle ein jeder all sein vermögen ohn abgang gedeutermaßen in der steur anschlagen, es seiend ligende geutter, alpen, häuser, silbergeschirr, gold, kleinodeyen, aller gattung zinsbrief oder andere laufende schulden wie auch das viech, ja alles und jedes, gar nichts von seinem vermögen ausgenommen, vorbehalten hausgeräth und kleider.

Drittens wann personen man oder weiblichen geschlechts absterben, solle von ihren hinderlassnen erben und vögt ein inventarium mit treuven errichtet, auch

alles darin geschriben werden, wie oben angedeutet, absonderlich die ligende geutter, alp und viech, in redliche werdung gesetzt, alles vermög anleitung publicierten mandat den 10 christmonat 1730 [!] in den kirchen unsers landts verkündiget, worüber hin die regel gemacht, dass der jüngste rathsherr mitt dem herrn schatzmeister in dem tagmen, da der erbfall sich zugetragen, zu den erben zu kehren befehlchnet, ihnen das inventar abforderen, welche solches nitt nur schuldig sind zu weisen, sondern auch an eidt statt dem herrn rathsherrn und herrn schatzmeister loben sollen, von dem eltesten bis auf den jüngsten nach unsers landts gwonheitt samt den vögten, und zwaren solcher gestalten, dass sey alle vermögenschaft obe schribens naturen inventarisiert auch nichts weitters weusen, das die abgestorbene person hinderlassen habe, ausgenoomen den hausrath.

Viertens wann dan dise gelübde geleistet, solle der herr rathsherr und herr schatzmeister dem landts statthalter und rath oder einem jeweiligen herren präsidenten das inventarium übergeben und der bericht abgeleget werden, absonderlich aber verheutten helfen durch ihre remonstrationes und vorstellungen, daß im loben das geweußen wohl observiert auch sonst keine andere gefährlichkeiten gebrucht und verübt werden. Und wan etwas gefährliches beobachtet wurde, es bei eiden an seiner obangeregten hochen behörde zue hinderbringen, auch niemandem zu verschonen ohne ansechung des stands, verwandschaft oder anderer dingen halben, damit dann hierüber witters könne verfahren und gehandlet werden, wie oben angezogne landtsgmeinderkantnus es vorschreibet und verordnet, danne werden die herren ratsherren und schatzmeister in jedem tagmen weusten gefliißen und getreulichen nachzukommen best ihres vermögens. Mgh und obern aber werdend ihnen hierbi allen schutz und schirm wider mäniglichen ertheilen und angedeyen lassen.

ELGP I

Bemerkungen: Ein Beschluss für die Erhebung einer Steuer im Jahre 1730 ist nicht überliefert. Obige Vorschriften beziehen sich deshalb möglicherweise auf die damals erhobenen Steuern des Gesamtlandes. Vor 1729 floss jeweilen eine Steuer in den ev. Schatz (vgl. Nr. 49 A).

D Erhebung einer Vermögens- und Kopfsteuer für den ev. Landesteil

1734 Oktober 22 3fERat

Zweytes und fürnemmlich aber vorumben disere rahtsbesamblung angesehen worden, wahre vom tit herrn landtstatthalter Zwickhi vorgestelt und den herrn landtleuthen angezeigt, daß unser dismahliger evangel. landtseckell in circa bi um fl 9738 zethun schuldig, auch was der seckell annoch an gueten und schlechten schulden zeforderen und wie man gedachten schulden last am füeglichsten abstossen und bezahlen willens sein möchte etc., ist nach gemach-

ter reflection und gegebenen rahtschlegen erkent, daß herr landtseckelmeister allerforderst befelchnet sein solle, die dem seckell zugehörigen und annoch habende schulden abkünden und mit allem ernst einzeuchen und an den schuldenlaast gewendt werden. Zweites danne ist auf jedes fl 1000 auf künftig Martini einzuzeuchen ein guldi und auf jedes hundert 5 ß. Item auf den kopf 4 Zbz gestelt. So alles von disen gelteren zu bezahlung des schulden lasts dienen und angewendt werden solle. Im übrigen last man es bey der reformation verbleiben.

ELGP II. Der 3fERat handelte im Auftrag der ev. Landsgemeinde vom 21. April.

Bemerkungen: Die obgenannte Vermögenssteuer, die man in der Folge oft einfache Steuer nannte, wurde im Laufe des 18. Jh. noch öfter erhoben, so z. B. 1744, 1766, 1772, 1776, 1781 usw. 1745 genügte die halbe Steuer. 1766 wurde die Kopfsteuer auf 12½ Schilling festgesetzt (vgl. darüber die ELGP II und III der betreffenden Jahre). In den letzten Jahren des ancien Regime musste praktisch jedes Jahr eine einfache Steuer erhoben werden. Einzig 1789 wurde darauf verzichtet, da dieses Jahr eine gemeine Landessteuer beschlossen wurde (ELGP III).

E Steuertaxation durch Räte und Zugezogene

1764 Mai 2/13 LG

--- haben mgh und sambliche höchstgefreyte herren landtleuth erkendt das zu abtilgung der landzschulden *[11 000 Gulden]* eine gantze landtsteuer auf 1000 fl 1 fl auf 100 fl 5 ß und auf den kopf 12½ ß mit könftigem Martini endtricht und dem herrn landtseckelmeister bezalt werden solle, welche steur anlaag von denen herren räth und zugezogenen eines jeden tagmens bey ehr und treuwen geschechen solle, mit dem anfüegen, das fahls der eint old andere die anlegende steur zu entrichten sich beschwähre, selber ohne citiert danne in zeit 14 tagen vor mgh erscheinen und sich mit dem glübt ledigen und erlassenden fahls aber und, so die stür bis in der ausrichtung nicht gentzlichen endtricht wurde, dann die ungehorsammen die steur ohne einiche ausnahm dopplet zuerlegen schuldig sein sollen.

LGP II S. 126

Bemerkungen: Die Landsgemeinde vom 25. April/6. Mai 1781 führte dann wieder in Bestätigung des Beschlusses von 1725 die Selbstaxation ein (LGP II S. 290f.). Dagegen beschloss die Landsgemeinde vom 11./12. Mai 1796, dass die Steuerrödel wie vorher von den Herren Tagwensräten erstellt werden sollten, mit dem anhang, das sie nach der bis anhinigen selbst eigen gemachten anlag fürfahren, auch im fahl sie glaubten, daß sich jemand nicht nach vermögen angelegt oder durch erbfahl oder andere glückliche umstände vermöglicher worden seye, welche ebenfahls bey er und treuen höcher anlegen und steigeren solten, und diejenigen, so sich wider die anlag beschwären solten, sich nicht anderst als nach dem von alters her üeblichen pfad vor mgh mit einem eydsglübt ledigen können *(LGP II S. 407).*

F Um die Besteuerung der «Privatschätze»

Vorbemerkungen: Nachdem die Landsgemeinde vom 6./17. Mai 1778 auf Grund eines Antrages der privat schätze *von Mollis, Elm und Niederurnen deren Steuerfreiheit beschlossen hatte,* weilen solches vorrathsgüetter zum trost der nachkommenschaft seien, daraus mann auch haubtsächlichen armen leuthen in strengen zeitläuffen behülflich falle, *beschloss die Landsgemeinde vom 10./21. Mai 1780, die Angelegenheit durch den Rat begutachten zu lassen. Das Gutachten war vier Wochen vor der nächsten Landsgemeinde den Tagwen zuhanden der Landsgemeinde zu unterbreiten. Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Partikularschätze bereits schon jetzt* vielers vermögen besitzen und je länger je mehr anwachsen. *Auf Grund dieses Gutachtens befasste sich dann die kommende Landsgemeinde mit der Sache.*

1781 April 25/Mai 6 LG

Nach beschechener memorials mässiger eröffnung und belesung des commissional gutachtens haben die herren landtleuth gleich mgh und oberen billich befunden, weilen die particular schätz von denen nutzbahrkeiten der landsfreiheiten herfliessen, so seye ouch billich, das sie dessen beschwärden tragen helffen, wie einiche derselben bis anno 1778 pflichtmässig gethan haben eines und anderseits, weilen die erwähnten particularschätz das recht haben gleich denen herren capitalisten und anderen particularen alpen, berg- und gütter anzukauffen, gelt auf pfand oder obligationen auszugeben, auch darbey den landesherlichen schutz wider inerer und äusserer unruhen gleich denen herren particularen geniessen und auch die ehrsammen tagwen unsers lands, die doch hocher als die particular schätz zubetrachten sind, ihr vermögen, seye es an alpen, almeinden oder wälderen versteuren, so seie auch billich und gerecht, daß die offt ersagten particular schätz ihre capitalien gleich denen ehrsammen tagwen und particularen versteüren sollen, indem sie die zins darvon auch unter sich austheilen.

LGP II S. 268, 283 und 289f. Vgl. auch Jb 42 S. 82ff. Das Gutachten liegt im AGA Kl. 43.

Bemerkungen: In mehreren Gemeinden hatten sich private Schatzgenossenschaften gebildet. Gespiesen wurden sie z. B. durch die Auflagen und Pensionen, welche die Genossenschafter einzulegen hatten. Das Kapital diente als Notvorrat und ist zum Teil heute noch vorhanden. Vgl. darüber Band IV, einzelne Gemeinden.

G Die kath. Landsgemeinde beschliesst die Erhebung einer Steuer auf haab, guth und kopf.

1793 Mai 5 KLG

Da mgh und obere angezeigt, das den cathol. sekel einigermaassen aufgeholfen und beigesprungen werden solte und befunden, daß zu einer prob jeder landmann von seinem diesjährigen landsgenüssen von guldi ein batzen sich

solte abzügen lassen, wurde erkent und das anstatt dessen ein einfache landsteur auf haab, guth und kopf genehmigt sein solle.

KLGP III S. 437f. Die Steuer wurde dann aber doch nicht erhoben, weil für dieses Jahr von der gemeinen Landsgemeinde eine Steuer eingefordert wurde (KLGP III S. 477). In der Folge scheint dann eine solche Steuer nicht mehr beschlossen worden zu sein.

46 Abzüge

A Für strikten Einzug

1724 Mai 3/14 LG

In betrachtung daß in bezeüchung der abzügen sumnuß und nachläsigkeit soll gebrucht worden sein etc, hierüber ist mgh und gemeiner landtleuthen erkandtnus, das könftig und fürbashin die abzüg von menglichen bezogen werden sollen ohne einiches tractieren oder nachlasses, versteht sich nach usweisung und in kraft habenden gegen rächten, in der weittern meinung, das auch der abzug solle bezogen werden von den geistlichen von selbigen mittlen, es werden gleich mittel in die klöster oder wo es sein möchte gezogen, hierinn solle gentzlich niemand ausgenommen sein, sonder der abzug solle ohne underscheid von mennichlich bezogen und richtig bezahlt werden.

LGP I S. 250f.

Bemerkungen: 1744 beschloss die Landsgemeinde, dass alle hindersäß sollen schuldig und verbunden sein, von allen denjenigen ihren frouwen, so landtmänninen gewesen, während dem ehestand zufallenden erbmittlen den abzug zubezahlen *(LGP II S. 17).*

1756 bestimmte der 3fRat hinsichtlich der fälligen Abzüge von in- oder ausländischen Hintersässen, dass, wenn Abzüge dem gemeinen Seckel zufallen sollten, die betreffenden Hintersässen in zeit sechs wochen einem jeweiligen herren landtseckhelmeister ein ordentliches infentarium von der vermögenschafft, danachen der abzug gefallen, einhändigen *sollten (LGP II S. 75).*

B Einführung eines zusätzlichen Abzugs durch ev. Glarus

1751 April 28 ELG

Ist zu einem landtsgesezt auf und angenohmen, wann von zeit dato an evangelischer seits mitell aussert landes fallen, oder hinweg gezogen wurden, soll nebst dem gewohnten abzug, der man in gmeinen landtseckel zubezahlen schuldig, annoch auf tausendt hundert und auf hundert zechen gulden zuruckh lassen, welches gelt danne an alle evangelischen kirchen unsers landts pro rata der mantschaft solle vertheilt werden.

ELGP II

PENSIONEN

47 Verteilung

A Verzeichnus wie die gewohnte [französische] pentzion zuo Glarus ausgeteilt wirdt.

Um 1680

Erstens ist unser des catholischen standts pentzion *[ursprünglich Rodelpension genannt]* gerechnet 2558½ franckhen. Uf dem freyen oder geheimen staad *[pension particulaire et par état zuweilen auch* staat *genannt]* 2325 franckhen, beide zuo samen geschlagen betrifft 4883½ franckhen. Das andere ist unser mitlandtleuthen der andern relligion insgesammpt 7641½ franckhen *[3975 Rodel und 3666½ Staat]*. Disere pentzion wirt auf die mannschaft, so 16 jar und darob alt sindt, in gleicher anzahl ausgetheilt.

Das allgemein fridtgelt betrift sich 3000 franckhen, so auf den mannsstammen bis auf die geburth gleich aus getheilt wirdt.

Summa beider relligionen pentzion sampt dem fridt gelt belauft sich auf unser orth Glarus namlich 15 525 franckhen.

Es ist unser catholischerseits abgeraten worden im 1663 isten jar wegen austheillung der pentzion, daß solche allein denjänigen manns persohnen, so ihre elteren ihm vatterlandt bey läben oder selbige darin gestorben und haab und guot hinderlassen benantlichen derer kinden sich ledigs standts in kriegs diensten, wanderschaft oder im studieren usser landts aufhalten näbet andern inwohnern des vaterlandts solle gegeben werden.

Dem gesandten, welcher die pentzion abholt, wirt für sein liferung gegeben uf jeden franckhen 1 L*ß*.

Dem ammptsmann und landschriber ein gebürende recompens für sigill und schriber lohn, der hierumb ausgefertigten quitantzen.

Den rathsherren jedem cathol. besonder voraus namlichen 9 franckhen.

LB N 56 Ms. Landtssatzung Vertrag und Pundtsbuch. Eine fast wörtlich gleiche Aufstellung findet man im Landsbuch 1698 (Feldmann) S. 613 sowie im Landschriften- und Formularbuch von 1681 S. 255f. (Nachlass Adam Freuler Netstal, Auszug davon P. Thürer Glaronensia 9 S. 44f.).

B Abrechnung von ev. Glarus

1700 Dezember 4

Pensionen im Ganzen	*6024 Gulden 13 Batzen 2 Kreuzer*
Dem Gesandten nach Solothurn auf jeden Franken 1 Luz. Schilling	*152 Gulden 12 Batzen 2 Kreuzer*

Dem Landseckelmeister von 2400 Fr. Friedgeld 1 Luz. Schilling pro Fr.	*48 Gulden*		
Dem Tresorier in Solothurn	*27 Gulden*		
Dem dortigen Dolmetscher	*13 Gulden*	*3 Batzen*	
Dem Diener des Gesandten	*1 Gulden*	*12 Batzen*	
Der Frau des Gesandten	*3 Gulden*	*9 Batzen*	
Für die Geldkiste	*1 Gulden*		
In den Schatz	*509 Gulden*	*6 Batzen*	
Dem Ambtmann (Landammann oder Statthalter)	*16 Gulden*		
Dazu für das Übersetzen von zwei Schreiben	*1 Gulden*	*3 Batzen*	
Den beiden Landschreibern	*13 Gulden*	*7 Batzen*	*2 Kreuzer*
Dem Landweibel oder seiner Frau	*3 Gulden*	*9 Batzen*	
Den beiden Läufern	*5 Gulden*	*6 Batzen*	
Ferner für die Übersetzung von Quittungen, Herren und Diener	*5 Gulden*	*6 Batzen*	
Den Herrn und Dienern inkl. den Fünfzehnern, die bei der Verteilung dabei waren, total 29½ Mann	*53 Gulden*	*1 Batzen*	*2 Kreuzer*
Total an Auslagen	*855 Gulden*		*2 Kreuzer*
1617 Landskindern unter 16 Jahren wurden je 15 Luz. Schilling verteilt	*485 Gulden*	*1 Batzen*	*2 Kreuzer*
2731 Oberjährigen wurden je 24½ Batzen verteilt	*4460 Gulden*	*10 Batzen*	*2 Kreuzer*
Ausbezahlt wurden somit	*5800 Gulden*	*11 Batzen*	*6 Kreuzer*

Es blieb somit ein Rest von rund 224 Gulden übrig, wozu dann noch 22 Gulden 13 Batzen kamen für 14 Männer, deren Aufenthalt nicht bekannt war, und 15 Kronen, die ein jeweiliger Gesandter als Auflage zu geben hatte. Dem Seckelmeister wurden somit noch gut 270 Gulden ausgehändigt.

AEA Fasz. R Nr. 2

Bemerkungen: 1722 waren 1693 Unterjährige und 3462 Oberjährige Empfänger, und 1791 erhielten 3306 Unterjährige je 8 ß und 5447 Oberjährige je 1 Gulden 2 Schillinge. Höhe und Unkosten blieben sich 1791 praktisch gleich. Ebenso war die Zuwendung an den Schatz mit 509 Gulden konstant. Grundsätzlich wurde alles verteilt, und nur ein jeweiliger Rest floss in die Staatskasse. Lediglich die Zuwendung von 1 Schilling pro Franken Friedensgeld an den gemeinen Seckelmeister wurde fallen gelassen, da das Pensionengeschäft allein Sache der Konfessionen sei (ELGP III 17. Juli 1777). 1789 bestimmte die ev. Landsgemeinde, dass die nun in Frauenfeld anlässlich der Tagsatzung zur Auszahlung kommende Pension vom ev. Seckelmeister gegen zehn

Dublonen Entschädigung abzuholen sei. Weiter beschloss man, auf jedes hundert landleuth ein cronenthaler *den Schiessständen abzugeben (ELGP III vom 29. April). Vgl. auch Allianzen mit Frankreich und Solddienste für Frankreich Band I Nr. 161 und 165.*

C Abrechnung von kath. Glarus

1703 Mai 16

Verzeichnis der pension so ihro excellence herren marquis de Puysieux, frantzösischen ambassadoren dem hern landtvogt Jacob Gallatin als von mgh und gemeinen landtleuthen cathol. religion zue Glarus deputierten den 12. May anno 1703 in Solothurn ist behendiget und heut dato den 16. eiusdem in Glarus vertheilt worden wie volget:

Erstlich belauffet sich die pension von 2 naturen als des rodels und heimlicher staats auf 4883 franckhen 10 steuber, thuet unser landtwährung 2930 fl 1½ bz. Mer die gewohnte- und extraordinari gratification, so herr gsandten von herr de Puysieux zue handen gemeiner cathol. landtleuthen mitgebracht namblichen 1000 franckhen thuet 600 fl.

Summa des gantzen empfangs	3530 fl	1½ bz	
Volget die ausgab der umbkösten			
Erstl. dem herrn gsandten sein lohn als der schilling auf jeden franckhen	117 fl		33½ ß
Für die gelt seckh zalt herrn gsandten		13 bz	
Des herrn gsandtens diener für sein müehwaldt	3 fl	9 bz	
Dem herrn tresorier für sein recompens nach brüchen	13 fl	7½ bz	
Mer dem herrn tresorier wegen der extraordinari gratif.	13 fl	7½ bz	
Dem herrn baron als dollmetsch sein gewohnter lohn	6 fl	12 bz	
Dem portner und magt zalt herr gsandten	1 fl	12 bz	
Dem herrn statthalter Müller das gewohnte sigell gelt diser quittanzen	10 fl	12 bz	
Dem landschreiber Hauser für disere quittanzen zue schreiben	10 fl	12 bz	
Dem landschreiber Hauser für das pergament und solicitations schreiben	5 fl	6 bz	
Dem leuffer Gallatin wegen citierens und pension rodlen	1 fl		
Mgh das überlassene honoranz gelt	120 fl	12 bz	

Item das gewohnte rahtssitzgelt, deren 40, jedem 13½ bz	36 fl	
Mer den anwesenden herren 15 ern und dieneren, deren 24, jedem 13½ bz sitzgelt thuet	21 fl	9 bz
Mer den anwesenden herren 15 ern, deren 24, jedem 13½ bz an die zerung luth gemeiner herren landtleuthen gemacht regul thuet	21 fl	9 bz
Dem herren landtvogt Gallatin zue Netstell rahtsstubengelt	3 fl	9 bz
Den vätteren capucinern	3 fl	9 bz
Der hebamb zue Glarus für dismahl aus erkhandtnus mgh		13½ bz
summa obiger kosten	393 fl	43½ ß
Disere summa der umbkosten gegen den empfang der	3530 fl	1½ bz
abgezogen, restiert noch auf 528 mann	3136 fl	6½ ß

Volget mehre ausgab auf jeder persohn so 16 jahr alt und darob sind, lut der herren 15 er mehr zue geben 5 fl 14 bz

1. Cathol Linthall hat manns namen	16, bringt an gelt	94 fl	14 bz
2. Mittlödi	14, bringt an gelt	83 fl	1 bz
3. Glarus und Eneda	85, bringt an gelt	504 fl	5 bz
4. Riederen	6, bringt an gelt	35 fl	9 bz
5. Netstell	51, bringt an gelt	302 fl	9 bz
6. Näffels	250, bringt an gelt	1483 fl	5 bz
7. Oberurnen	91, bringt an gelt	539 fl	14 bz
8. Niderurnen	15, bringt an gelt	89 fl	14 bz
Summa der manns namen [recte der über 16jährigen]	528, thuet an gelt	3132 fl	12 bz
Summa ennhalb stehender umbkösten		393 fl	43½ ß
Summa summarum		3526 fl	10 bz
Obige summa der ausgaab gegen den empfang der		3530 fl	1½ bz
abgezogen so restiert herr gsandten dem cathol. landtseckhell noch zuebezahlen		3 fl	5 bz

Umb disere 3 fl 5 bz hat herr gsandten dem herrn seckhellmeister baar ausgericht und bezalt worden den 11. juny Caspar Hauser landschreiber

[Friedensgeld:]
Verzeichnus und abtheillung des friden gelts, so herr landtvogt Jacob Gallatin als ehren abgesandter in Solothurn von herrn tresorier für unseren cathol. standt Glarus den 12. may anno 1703 empfangen und dato den 16. eiusdem in Glarus erechnet und zertheilt worden.
Erstlichen belaufft sich der empfang des fridensgelts auff 600 franckhen thuet 360 fl. Darvon hat herr gsandten ausgeben jeder manns persohn nach den brüchen 15 schilling wie volgent:

1. cathol. Linthal hat manns namen	23, an gelt empfangen	6 fl		45 ß
2. Mittlödy	22, an gelt empfangen	6 fl	9 bz	
3. Glarus und Enneda	131, an gelt empfangen	39 fl	4½ bz	
Riedern	14, an gelt empfangen	4 fl	3½ bz	
Netstell	85, an gelt empfangen	25 fl	7½ bz	
Näffels	417, an gelt empfangen	125 fl	1½ bz	
Oberurnen	150, an gelt empfangen	45 fl		
Niderurnen	25, an gelt empfangen	7 fl	7½ bz	
Summa der manns nammen	867, thuet an gelt	260 fl		5 ß

Volget weitere ausgaab

Erstl. dem herrn seckelmeister Schindler der schilling auf jeden franckhen thuet	12 fl		
Dem herrn statthalter Müller der gewohnte sigell tax diser quitanz	3 fl	9 bz	
Dem landtschreiber Hauser sein gewohnter schreiber lohn diser quitanz	3 fl	9 bz	
Den anwesenden herren 15 er, deren 21 jedem 9 bz sitzgelt	12 fl	9 bz	
Für den gelt sackh zalt herr gsandten		3 bz	
Mer bey formierung der instruction und creditiv zalt herr gsandter	11 fl		43 ß
Mer bey ausrechnung an die zerung	12 fl	3 bz	
Mer bey ausrechnung den anwesenden herren und dienern deren 23 jedem 13½ bz sitzgelt thuet	11 fl	10 bz	
Mer in die kuchy geben	3 fl	9 bz	
Mer bey abwechslung und verlurst des goldts	5 fl		21 ß
Summa diser ausgaab	76 fl		39 ß
Summa erster ausgaab	260 fl		5 ß
Summa summarum	336 fl		44 ß
Summa des empfangs	360 fl		

Eins gegen dem andern abgezogen verbleibt herrn gsandten über abzug schuldig	23 fl	6 ß
Mer bey letster ausrechnung sitzgelt und zerung	7 fl	22 ½ß

Umb welches herr gsandten der herr seckelmeister den 21. juny bar usgricht und bezalt hat umb den über resten als 15 fl 5 bz. Caspar Hauser landschreiber

AKA Kl. C 8

Bemerkungen: 1763 traf es jedem Oberjährigen 6 Gulden 36 Schillinge an Pension und 15 Schillinge an Friedensgeld (KRP 28. März), und 1780 bezogen 850 Oberjährige die Pension und 1539 männliche Einwohner das Friedensgeld.

48 Einzelbeschlüsse

A Kath. Landesteil, Betrügereien beim Bezug der Friedensgelder

1696 Oktober 14 KRat

Meister Jakob Elber in Näfels hat während dreier Jahre jedes Jahr statt 371 Friedensgelder deren 490 eingenommen, also jährlich 119 Blinde gemacht (d. h. Nichtbezugsberechtigte in den Rodel eingesetzt). Er muss dem gemeinen Landseckel 90 fl erstatten und 25 Louistaler Busse zahlen. Die älteren Kirchmeier, welche gleich wie Elber auch viele blinde Namen in die Friedensgeldrodel eingesetzt haben, müssen auch vor Rat erscheinen.

KRP 2. Weitere Kirchmeier von Näfels wurden am 3. Dezember gebüsst.

B Auch auswärtige ev. Landleute erhalten die Pension.

1701 Mai 4/15 ELG

Es ist auch erkhändt und ermehret worden, das fürskhünftig allen dennjenigen unseren landtleuten, so sich aussert landts befinden und aufhalten thuendt, und aber nit haushablich gesezet hetend, sie währen auf der wanderschaft, in frömbden kriegsdiensten als Franckreich, Holl- und Engelland und anderwertigen ohrten, auch die so in studiis begriffen und man weiss, dass sälbige dannoch wahrhaftig im läben sindt, in austheillung der einfliessenden französischen pensionen die pension gehöre und zuständig sin sollen, gleich wie den andern landtleuten, so im landt wonhaaft wehren, vermög gethaner ratsschlags herren gsanten und schuellvogt Jacob Martis.

ELGP I

C Einschränkung der Pensionsberechtigung für auswärtige kath. Landleute

1741 Mai 7 KLG

Solle fürohin die penzion nicht mehr gegeben werden denen jenigen personen, derer elteren sich aussert landts haushäblich niedergelassen oder sonsten daraussen hin und wider fagieren, hiermit weder steur noch bräuch mehr aufgehalten haben, sondern die selbige sollen lediglich aus den rödlen aus gemustert werden; dar mit die invaliden soldaten nit begriffen seind, sondern denen selben sollen die penzion gegeben werden.

KLGP II S. 52

D Die Annahme eines franz. Ordens verbunden mit einer Pension wird von der kath. Landsgemeinde begrüsst.

1770 Mai 6 KLG

Auf die Anfrage des Landammanns, ob die Annahme des franz. St.-Michaels-Kreuzes, die mit einer Pension verbunden war, zu billigen sei, wurde erkannt, das solches dem landt nit nur nit schädlich sondern eine ehre seie, also das man wünschte, das vils wären, die ein gleiches hätten und also die herren landtleuth in kein weis noch weg wider solches etwas haben.

KLGP III S. 138

E Ev. Glarus verbietet die Annahme heimlicher Pensionen.

1777 Juli 17 ELG

Ist zu einem landsgesatz auf und angenohmen worden, dass die beziechung heimlicher pensionen, was namens old art dieselbe nur immer haben mögen, bei ehr und eidt verbotten seie und künftighin hierauf alle jahr, gleichwie auf den practiciereidt von mgh und samtlichen herren landtleuthen an offentlicher landtsgemeinde cörperlich geschworen werden solle. Die offentlichen pensionen aber, so die herren officiers ihrer guten diensten halber beziechen, sind nicht darunter verstanden.

ELGP III

SCHATZ

49 Ev. Landesteil

Vorbemerkungen: Über die Schaffung und die ersten Beschlüsse vgl. Band II Nr. 59.

A Im Jahr 1688[a] bestehende Beiträge

	cronen	gulden
Ein statthalter soll zahlen bey ausgang		
seines landammanambts		300
ein pannerherr		100
ein landtshaubtmann	30	
ein landtseckelmeister	10	
ein evangel. seckelmeister	5	
ein major	20	
ein landsfändrich	20	
ein zeugherr	20	
ein vortrager	10	
ein jeder so zu einer landtvogthey gelanget	10	
ein jeder richter von allen stääben	3	
ein gsandten über das gebirg	3	
ein gsandten gen Soloththurn	3	
ein haubtmann gen Weyl	100	
ein haubtmann im land	10	
ein lieutnant im land	8	
ein fändrich	4	
ein landtschriber	10	
ein landtweibel für den auflaag		150
ein schiffmeister auch für den auflaag		150
ein hausmeister		50

Von jedem franken pension 1 batzen [vorher 2].

Anstath der kopf steuer auf jeden uflag von hundert guldi 1 *ß* haab und guth steuer, ist aber datto auf 1½ *ß* gestelt, macht von jedem 1000 4½ bz.

Die hinder und beysäß anstatt der pension gebend der haab und guth und kopf steuer jeder 6 bz.

Hatt sonst diseres angefangen anno 1674, so aber etwas anderst gewessen; der hindersässen halber aber bleibt es bei dem alten.

AEA Kl. 22 Q Finanzen Schatzprojekt 1624 [!] Kopie erste Hälfte 18. Jh.

[a] *Zur Datierung ist folgendes zu bemerken. Als die ev. Landsgemeinde vom 29. April 1688 das 1680 zum ersten Male erneuerte Schatzprojekt wiederum verlängerte, fasste sie die in den letzten sieben Zeilen erwähnten Abänderungsbeschlüsse (ELGP I). Es darf deshalb angenommen werden, dass obiges Schriftstück die Verhältnisse von 1688 wiedergibt. Die übrigen 1672 noch nicht enthaltenen Auflagen sind vermutlich 1674 eingeführt worden. Es ist auch anzunehmen, dass die 1672 festgelegten Umgelder fallengelassen werden mussten. Die Datierung des Schriftstückes mit 1624 scheint willkürlich zu sein. Der ev. Schatz wurde ja erst 1674 geschaffen.*

Bemerkungen: Aus einem Beschluss der ev. Landsgemeinde vom 30. April 1693 ist ersichtlich, dass damals, wie später, von der Pension jeweilen 500 Gulden voraus hinweg genommen *und in den Schatz gelegt wurden (ELGP I).*

Als 1703 die ev. Landsgemeinde bestimmte, dass die Fünferrichter dem ev. Rat angehören sollten, wurden diese verpflichtet, 33 Kronen in den Schatz zu geben.

Die gleiche Landsgemeinde setzte ferner fest, dass der neu gewählte Chorrichter gleich wie andere Richter *33 Kronen in den Schatz zu entrichten habe. Dagegen verminderte sie die Hab- und Gutssteuer auf drei Batzen pro 1000 Gulden. Ab 1729 wurde dann überhaupt kein Steuergeld mehr in den Schatz abgeliefert (ELGP I, vgl. auch Jb 5 S. 26ff.).*

B Geldausleihe an die Tagwen, weitere Verwendungen für Landeszwecke usw.

1701 Mai 4/15 ELG

Auf getanen Anzug von Fähnrich Hans Peter König wurde beschlossen, dass fürbasshin alles dasjenige, was dem schaaz ausständig und behörig fürderlichist eingezogen und daruf dann noch zu disen einzugsgältern bis auf die 10 000 fl wärts us dem schaz genommen, und das gelt dann auf die gesamten tagwen unsers landts verleit werden sollen, darfür dann die tagwen mgh und gesamten herren landtleuten gnugsame caution und umb desen versicherung geben sollen. Und sollen danethin für 100 fl namblich 4 fl zins gegeben und erstatet werden. Es solle auch die verzinsung des capitals von dato an angehen und währen bis in die zwölf ganzer jahren lang, da dann der zins von jahr zu jahr fleissig vom herrn schaazmeister eingezogen und daruf das gelt widerumb in den schaazkasten gelegt werden solle.

ELGP I

Bemerkungen: Eine gleiche Summe erhielten die Tagwen 1718 durch Landsgemeindebeschluss vom 27. April, wobei das Geld auf Martini 1722 zurückerstattet werden musste. 1738 wurden durch Beschluss der ev. Landsgemeinde vom 30. April neuerdings 10 000 Gulden gegen Verzinsung und Verbürgung auf die Tagwen verteilt. 1755 gab man den Tagwen sogar 20 000 Gulden leihweise ab, 1783 waren es wieder 10 000 Gulden, und 1765 wurde als Kapitalanlage durch die ev. Landsgemeinde um 10 500 Gulden die Alp Richisau gekauft.

Im weitern sind noch folgende Entnahmen zu erwähnen: 1722 stellte der ev. Schatz dem Gesamtland 21 000 Gulden zur Bestreitung der Kosten für die Auszüge nach Werdenberg leihweise zur Verfügung, nachdem man bereits 1713 vom Land um fast 3500 Gulden das Silbergeschirr gekauft hatte (vgl. C). Verschiedentlich wurde auch Geld zum Ankauf von Korn zur Verfügung gestellt, wie z. B. 1789, als pro Mannsperson vier Gulden zum Ankauf abgegeben wurden.

Trotz diesen Entnahmen wuchs das Barvermögen an. 1713 waren im Schatz 33 000 Gulden vorhanden, 1738 waren es 45 000 Gulden und Ende 1797 fast 114 000 Gulden, die dann 1798 zum Teil verbraucht wurden.

Vgl. die ELGP der betreffenden Jahre, die Ausführungen von J. J. Blumer im Jahrbuch 5 S. 26ff., Daten II S. 1345ff. und J. Winteler Entstehung, Zweck und Verwendung des ev. Reservefonds Glarus 1937, wo auch über das weitere Schicksal des Schatzes berichtet wird.

C Ankauf des Silbergeschirrs des gemeinen Landes

Vorbemerkungen: Über die Entstehung dieses Silberschatzes vgl. die Ausführungen unter Auflagen Band II Nr. 36 B.

1713 Juni 16 GgERat

Weillen nach anleythung eines dreyfalthen raths erkantnus, das mit unseren mitlandtleuth gemein habende in dem gewelb ligende silber gschirr heraus genohmen, versilberet und solches zuo speditzin gemeinen landtseckels angewendt werden soll, als solle man trachten, solches umb ein billichen preis in unseren evangelischen schatz zelösen und zuebezahlung dessen aus dem schatz meuntz und andere reichs sorten genohmen werden. Zuo dem end künfftig freytag hierumb wegen des preises man sich vergleichen solle, nemmlich nach barem gelt. Den consens aber hierumb wegen der einlegung solle von den gemeyndten jetz künftig sonntag eingeholt werden.

ERP 8

Bemerkungen: Die Gemeinden, deren Stellungnahmen unbekannt sind, stimmten anscheinend zu, denn am 30. Juni bewilligte der GgRat den Kauf, und zwar wurden bezahlt 45 Schilling für das lod gantz verguldtes, *42 für* das halb oder jux vergüldte *und 40 Schilling für das* ohnverguldte *(GRP 51). Total kamen 3487 Gulden 43 Schilling zur Auszahlung (vgl. auch Daten II S. 1349f. und Jb 5 S. 28).*

D Auflagen für das «Anreden» [Vorschlagen], für Offiziersstellen in fremden Diensten usw.

1722 Mai 6 ELG

Hatt man sich erinneret des ohnanstendigen anredens, als ist derohalben ermehret, dass die jenigen, welche volgende ämbter als die landvogti Lugaris, Mendris, Meynthall, haubtmanschaft zu Wihl, gemeiner oder evang. sekellmeister, gsandten über das birg, Sollothurn, ehrschatz, landtschriberig, landtweibell oder schiffmeisterdienst bekommen, die sollen jeder für das anreden *[Vorschlag]* in schaz geben 6 fl. Wer aber die ehr hate zum statthalterambt, landtvogthey Lauwis, Thurgoüw, Reinthall, Sargans, Baaden und Freyenambt, Werdenberg *[vorgeschlagen zu werden]*, die sollen dem schatz bezahlen 10 fl.

Pannerherr, landtsfendrich, landtshaubtman, zügherr und vortrager, weil si sonsten grosse kösten haben, sollen noch über daselbig in schaz geben 4 thl.

Welche aber umb alle vorstehende ämbt und dienst geloset, sollend auch für das anreden in schatz legen lengstens bis widerum zur ersten meyen landtsgmeind 2 fl 12½ *ß* und bis solches bezahlt ist, soll keiner in ein los kommen.

Der hausmeister und leüffer, welcher das loos bekomt, soll bezahlen 3 thaller. Der das französisch stipendi bekomt, eh er es antrittet, soll bezahlen 10 thl.

So ein evangelischer landtmann oberist wirt 40 thaler, 1 oberst lieutenant 30 thaler, 1 major 30 thaler, einer so ein compagnei bekomt 20 thaler. 1 haubtman per commission 15 thaler, 1 captain lieutenant 12 thaler, 1 lieutenant 10 thaler, 1 underlieut. 3 thaler, 1 fenderich 2 thaler. Mitt diesem heittern zusatz, dass der jewillig haubtmann für sine officier zu bezahlen und schuldig sin soll, das gelt ihret wegen den schatzmeistern ein zuhendigen. Mitthin ist auch erkendt, so vor usgelassen, dass die husmeister, leüfer, so in das los komen, auch die richter, den Hollendisch thaller bezahlen sollen für das anreden.

ELGP I

Bemerkungen: Die gleiche Landsgemeinde verlängerte das schatzproject *um weitere 15 Jahre und bestimmte, dass die den Tagwen abgegebenen 10000 Gulden (vgl. B) samt Zins bis Martini* widerum in die schatzkisten sollen gelegt werden.

E Neues schatz project, erläuterung und beisetzung des vorhalb bemelten schatz old vorraths project *[Projekt von 1688]* revidiret den 5. april 1754.

	cronen	gulden	schilling
Ein landstatthalter solle in schaz bezahlen losgeld		10	
und bei ausgang des landammanamts		300	
Ein pannerherr		100	
losgeld		7	10
Ein landshaubtmann	100		
losgeld 4 thaler		7	10
Ein landseckelmeister	10		
losgeld		6	
Ein landsfändrich	20		
loosgeld		7	10
Ein landtvogt nacher Baden	10		
lossgeld		10	
Ein zeugherr	100		
losgeld 4 thaler		7	10
Ein evangel. seckelmeister	5		
losgeld		6	
Ein vortrager	10		
losgeld 4 thaler		7	10

	cronen	gulden	schilling
Ein landtmayor, so nicht des raths	33		
wann aber einer des raths	20		
Ein 9 er und ein 5 er richter samt dem lossgeld		58	40
Ein eherichter er seje des raths oder nicht	33		
Ein augenscheinsrichter, der des rats ist, sol geben 3 cronen und 6 fl losgeld ist also nur	3	6	
und einer der nicht des raths ist soll geben		58	40
Ein landtvogt gen Werdenberg samt dem loss-geld der 10 fl		26	
Ein landvogt ins Thurgeüw		26	
Ein landvogt ins Rheinthal		26	
Ein landvogt in die Freyenämter		26	
Ein landvogt gen Sargans		26	
Ein landvogt gen Lauis		26	
Ein landvogt gen Luggarus, welcher nur 6 fl losgeld zahlen soll		22	
Ein landvogt gen Mendris		22	
Ein landvogt ins Mejnthal		22	
Ein haubtmann gen Weil	100		
loosgeld		6	
Ein gesanten über das gebirg samt losgeld		10	40
Ein gesanten gen Solothurn		10	40
Ein gesanten über den ehrschaz		6	
Ein gesanten ins Gaster		6	
Ein landschriber			
losgeld		6	
Ein landtweibel vor den auflag		150	5
losgeld		6	6
Ein schiffmeister		150	
losgeld		6	
Ein hausmeister 50 fl und 6 fl loosgeld macht		56	
Ein wagmeister lossgeld		6	
Ein läuffer losgeld		6	
Für frömbd ausländische landschreibereien:			
Ein landschreiber gen Baden		50	
losgeld		6	
Ein landschreiber nach Rheinegg		50	
losgeld		6	

Ein landschreiber gen Bremgarten, ein landamman ins Thurgeüw[a]
Wer obstehende ämter und dienst loset, sol bezalen 2 fl 12½ β, und bis solches bezalt, in kein los gethan werden.

AGA Band III 63 Nr. 7, Besoldungen und Auflagen, 2. Hälfte 18. Jh. Es folgen noch die Auflagen der Offiziere in fremden Diensten. Die Zahlen sind identisch mit den 1722 bestimmten Auflagen.

[a] *Lücke.*

Bemerkungen: Eine im Landsbuch LB N 37d, das aus dem Jahr 1767 stammt, veröffentlichte Auflageordnung für den ev. Schatz weist im allgemeinen die selben Zahlen auf. Die 1754 ausgelassene Veranlagung des Landschreibers in Bremgarten und des Landammanns im Thurgau ist hier mit einer Auflage von 50 Gulden und mit einem Losgeld von 6 Gulden festgesetzt. Neu sind hier weiter die Kriegsräte veranlagt, die je 33 Kronen entrichten müssen, insofern sie den Ratsplatz beziehen. Ebenso hatte der Empfänger des französischen Stipendiums zehn Kronen zu entrichten.

50 Kath. Landesteil

Vorbemerkungen: Über einen bereits 1672 geschaffenen ersten kath. Schatz vgl. Band II Nr. 59.

A Catholische schatz und vorraths ordnung, so von mgh und den gemeinen herren landtleuthen in dem Erlen an einer offentlichen landtsgmeind 12 jahr also zu halten ist auf und angenommen worden den 5. november 1712.

In dem nahmen der hochheilligen dreyfaltigkeith gott des vatters, des sohns und des heilligen geists. Amen. Seynd wir landstatthalter, die räth und gemeinen landtleuth cathol. religion zu Glarus auf den 5. novembris, da nach Christi unsers herren und erlössers heillwehrter geburth gezellet wird 1712 jahr an unser gewohntem ohrt genant im Erlen under Netstall gelegen an einer offnen landtsgmeind zusamen komen und reifflich zu gemueth gefüehrt, welcher gestalten unser cath. stand eine allbereith zimlich lange zeith weder mit geld noch anderem vorrath gar nicht versechen ---, so haben wir nach der anrufung göttlicher gnaden und zu disem heilsamen vorhaben erforderliche inspiration hierüber uns berathen, wie wir etwan am ohnempfindtlichisten und wenigster laesion der landtlichen gnüssen ein schatz zusamen bringen möchten und uns endtlich dessen entschlossen auch folgende puncten hierzu einhellig am besten gefunden:

1. Weillen mäniglich gantz wohlbekant, was gestalten bei austheillung der penzion grosse ohnnöthige kösten theils bei machung der instruction theils denen herren fünfzehnern auch anderen sachen halber entstanden, so sollen fürohin bei derer ankunft alle tagwen ihre penzions rödell dem rath vorlegen und einhendigen, welcher hernach dieselbigen ohne einichen kosten fleissig durchsuechen und damit denen herren landtleuthen an ihrer penzion, wie

ihnen vorgestellt worden, nichts benomen werde, bis auf den batzen nach alten bräuchen ausrechnen soll, was nach abzug der sonst ohnendtbehrlichen kösten noch jedem landtman zu beziehen treffe. Und so dan dis geschehen, soll gleicher weiss der jeweillige herr gsandten, jedoch zuvor nach jedes tagwens disposition das geldt jedem landtman selbsten wie die aufläg auch ohne kösten austheillen. Und sintenmahlen aber beinebens man ausgerechnet, dass die vorgehenden kösten sich auff 110 fl erstrechen, also sollen hernach solche ohne verzug in schatz gelegt und sonst weiters keine kösten gemacht werden vorbehalten den herren ambtsleuthen, gesandten und ambtsdienern sollen ihre vorgehabte belohnung wegen ihrer müehe wie vor deme zustendig seine.

2. hat man nicht minder bey installierung der rahtsherren und richteren wegen den baeten grosse kösten gemacht. Als ist derhalben erkenth, dass hiefüro ein rathsherr für die baeten neben bezahlung des tagwen auflags meh nit dan jedem herrn und rathsdiener einen vierttell louis thaler bezahlen, hingegen aber an die übrigen kösten 18 fl an den vorrath legen solle. Gleichmässig sollen die richter gehalten werden. Allein weillen sie kein auflag geben haben, soll jeder neben bezahlung auch eines ¼ Louis umb die baeten in den schatz zu legen schuldig sein 36 fl.

3. die weillen die herren obersten und haubtleuth wegen begehrter concession jedem herrn und diener einen halben thaller sitzgeld bezahlt, also wollen mgh den schatz hiervon auch ½ fr. zukommen lassen und jeder nicht mehr dan 1 franckhen von diserem solario beziehen und einem haubtmann zu bezahlen machen. Disere ½ franckhen sollen die haubtleuth jährlich dem schatz bezahlen, sie nemen die concession oder nit.

4. hat man sich erinneret, wie an letster landtsgmeind gantz lobl. das ohnanstendige anreden aberkendt worden. Als ist derowegen erkendt, dass diejenigen herren, welche folgende aembter als die landvogteien Utznacht, Gaster, Luccaris, Mendereis, Meinthal, die haubtmanschafft gen Weill und cathol. sekelmeister, gsandtei über das gebirg, auf den ehrschatz nacher Werdenberg, die landtschreiberei, den landtweibell und schiffmeister dienst bekomen, die sollen für das anreden in schatz legen 6 fl. Wer aber die ehr hat zum statthalter und landtammann ambt, zur landvogtei Lauwis, Thurgäuw, Rheintall, Sargans, Baden und Freiamt, der soll dem schatz bezahlen 10 fl. Pannerherr, landtshaubtmann, landtsfenderich, zeugherr und vortrager, weillen sie sonst grosse kösten haben, sollen zahlen 4 thaler. Alle aber, welche umb obstehende ämbter geloset, sollen auch für das anreden jeder einen Holländer thaler dem schatz abfolgen lassen und solche bezahlen lengstens bis wider zu erster meien landtsgmeind. Zuvor und ehe er solches entrichtet, solle er in kein loos mehr kommen mögen.

5. solle der hausmeister und läuffer jeder den herren schatzvögten geben 3 thaler. Der ein geistliches stipendium bekombt, soll geben 20 thaler und für ein weltliches 10 thaler in den schatz bezahlt werden.

6. Haben mgh betrachtet, wie auch jeder zeit man mit unseren herren obrist und haubtleuthen wegen ein und anderen sachen nicht wenig bemühet seie, dafür billich gefunden, dass sie zu nutzen des landts und äuffnung des schatzens auch was gutes beitragen sollen und darumb erkenth, wan ein landtmann oberster werde, der soll in schatz legen 40 thaler, ein oberist lieutenant 30 thaler, ein major 30 thaler, einer, der eine compagnie bekombt, 20 thaler, ein haubtman per commission 15 thaler, ein capt. lieutnant 12 thaler, ein lieutnant 10 thaler, ein unterlieutnant 3 thaler, ein fendrich 2 thaler mit diserem heiteren zusatz, dass der jewilligen haubtmann für seine offiziers bezahlen und schuldig sein solle, das geldt den herren schatzvögten einzuhändigen.

7. Welcher landtmann von mgh zu einer chorherrei nacher Bischoffzell promoviert werde, solle fürhin neben bezahlung des gewohnten raths sitzgeldts in 4 jahrstermins nach antritt seiner so ertraglichen pfrund 100 cronen jedoch ohne zins in schatz legen. Und sinten weillen man in letsten kriegs leuffen leider nur zu genug erfahren, dass man gar mit keinem korn versehen gewesen und fast keins bekommen können, also solle er neben disen 100 cronen noch alle zeith 40 mütt zu diensten des vatterlandes allhier im vorrath haben, jedoch, so er dise auf eine schüttin gelegt, kann er nach verfliessung eines jahres, wan er dargegen widerum so vil darauf führen lasst, solche, wans ihme beliebt, verkaufen. Im fahl aber mgh und gemeine herren landtleuth auf begebende noth diser frucht selbsten von nöthen und sie brauchen wollten, sollen dieselben neben billicher bezahlung darmit schaffen und handlen mögen nach ihrem guet befinden.

8. Weilen bis anhin ein gsandter über das gebirg jedem landtmann 6 btz auflag zahlen müessen, als ist hierinfahls erkennth, damit der schatz desto mehr geäuffnet werde, dass hinfüren der jeweillige herr gsandten diese 6 btz auf jeden landtmann, ehe und zuvor er abritte den verordneten herren schatzvögten einhändigen solle. Mithin aber auch der seckhelmeister schuldig sein, ihme auf sein aufritt wegen dem gewohnlichen reitlohn 100 fl. zu geben, und den überresten hiervon soll er ihme auch gleich bei seiner heimbkunft ausrichten und bezahlen.

Nachtrag: Diser articull ist anno 1726 abgeenderet und von der penzion 110 fl. in schatz zu legen verordnet worden.

9. Ist sich auff des gsandten nacher Solothurn gedenkht und erkennth worden, dass es seinetwegen bei der allbereith schon von mgh gemachten regell und

ordnung verbleiben solle, kraft deren er dan schuldig ist, den herren vätteren capucineren für 20 fl. holtz zu bezahlen und ohne ihren kosten einhändigen zu lassen und sollen alle, die si darumb geloset, dem schatz auch ein Holländer bezahlen.

10. Solle man auf jetz beschriebene weis 12 jahr lang also einen schatz zusammen legen und wan hernach disere zeit vollendet, soll es wider für die herren landtleuth gebracht werden, ob man hiermit aufhören oder fürbass noch fortfahren solle.

11. Demnach nun auf bedeute weis und formb ein schatz solle gemacht werden, so ist hiermit einhellig erkenth und ermehrt, dass zu keiner zeit weder ein rathsherr noch landtmann bei ehr und eidt auch verliehrung des vatterlandts nicht rathen und helfen solle, dass man solchen angreife, austheille oder sonst zu einigen sachen, die immer sein möchten, brauche, es seie dan die allerhöchste noth als landtskrieg, religionskrieg, krieg umb unsere freiheith. Und als dan, wan gott uns mit solchen üblen heimbsuechte, welche er lang von uns wende, solle erstlich ein hochweiser rath die sach reiflich erdauern und überlegen, was deswegen vorzukehren und etwa zur erhaltung des lieben vatterlandts nutzen am besten sein möchte. Und so mgh endtlich die noth also gross fünden und erkennten, den schatz anzugreifen, so solle hernach gleich auf nechsten samstag daruff noch eine landtsgmeind gehalten und von dem herrn ambtsman vorgestelt werden, worin die sach stehe und wan hierauf 50 ehrliche männer vermeinten, die noth es anoch nit erfordere, so solle danzumahlen der schatz ohnveränderet und völlig beisammen bleiben bis die gefahr so weit käme, dass ohnentbehrlich länger zu warten. Jedem, der inzwischen darwider rathete und hand biethen thete bei obgesagter hocher straff und ohngnad.

Actum ut supra
videmiert von dem original durch mich landschreiber Hauser anno 1742.

AKA Schublade C 8, Kopie von 1742. Die Originaleintragung im KLGP I S. 167–173 ist schlecht lesbar.

Bemerkungen: 1732 wurden auf Beschluss der kath. Landsgemeinde 1000 Gulden zum Ankauf von Korn entnommen (KLGP I S. 291). Am 22. April 1736 bestimmte die kath. Landsgemeinde, dass neben den bisherigen zwei Schatzvögten, nämlich je einem Ratsherrn aus dem obern und untern Landesteil, noch je ein gewöhnlicher *Landmann als Schatzvogt gewählt werde (KLGP I).*

B Neue Schatzordnung

1736 September 14

Auf heut den 14. septembris 1736 ist titl. herr landtstatthalter Joseph Hauser mit denen neu erwählten herren schatzvögten zusammen getretten, nach

intention mgh und gesamter herren landtleuthen die mit ehr und eydt aufgenohmene schatzordnung in die erforderliche ordnung zu stellen, damit laut erkandtnus die herren schatzvögt mit erstattung ihres eydts wüssen mögen, worauf sie schwehren und deren darin enthaltenen puncten nachzuleben.

Primo: Den ingreß betrefent solle derselbige gleich er in der schatzordnung begriffen substantialliter ohnabenderlich also verbleiben, einiche termini ausgenohmen, welche sichtlich zu verbesseren.

Secundo: *Inhaltlich gleich wie Punkt 1 der Ordnung von 1712.*

Tertio: *Inhaltlich gleich wie Punkt 2 der Ordnung von 1712 und dazu:* Die herren richter aber, welche wegen ihres ambts einen läbenlänglichen rathsplatz erhalten, sollen nebent obvermelt gewohnter bäheten nach einhalt der schatzordnung 36 fl in schatz bezahlen, wie solches dis bunctens halber ab annis 1734 et 1735 von denen gemeinen landtleuthen bestähtet worden, denen herren lantleuthen des auflaags halber ihre recht anvorbehalten worden.

Quarto: *Inhaltlich gleich wie Punkt 3 der Ordnung von 1712.*

Quinto: Was dannethin anbetreffen thut denen herren räthen behöriges contingent des concessions gelts solle es bey hierumb gemachter regul und ordnung verbleiben.

Sexto: Ist das ohnanständige anreden wegen erhebten ämbteren und looses halber nach der landtsgemeindt bey ehr und eydt abgestrickht und verbotten worden. Statt dessen ein jeder welcher folgende ämbter beziecht in schatz bezahlen solle, als von der *Landvogtei Uznach, Gaster, Lugarus, Mendris, Meinthal, Wyl, Gemeiner Seckelmeister, Kath. Seckelmeister, Gesandte nach Lauis, auf den Ehrschatz, Landschreiber, Landweibel, Schiffmeister, Statthalter und Landammann je 6 Gulden; der Landvogt nach Lauis, ins Thurgau, Rheintal, Sargans, Baden und ins Freiamt je 10 Gulden;* der pannerherr, landtshaubtmann, landsfähnrich, zeugherr und vortrager *je 7 Gulden 25 Schilling; Hausmeister und Läufer 5 Gulden 20 Schilling; für ein geistliches Stipendium 36 Gulden, für ein weltliches Stipendium 18 Gulden.* Welche dem schatz bezalt werden sollen bevor man ihnen die nomination aushendiget.

Septimo: *Inhaltlich ähnlich wie Punkt 6 der Ordnung von 1712.*

Octavo: Welchen mgh und oberen zu einem ratsherren erwöhlen, der solle nebent dem rathssitzgelt in 4 jahrs terminen nach seinem antritt dem schatz bezahlen 100 cronnen macht 160 fl, die ersagten vier jahr lang ohne zins, jedoch soll er schuldig seyn, bevor ihme die brasentation [!] ertheilt wirt, einen catholischen weltlichen herren, welcher mgh annehmlich und gfellig ist, für alle 4 jahrs termin einen würcklichen bürg und zahler zu stellen. Die 50 müt kohrn betreffent ect. ist kein erleutherung gemacht worden.

Nono: Ein jeder, welcher umb ein ambt oder dienst looset, der soll auf nächst hierauf folgende ordinary landtsgemeind dem schatz bezahlen 2 fl 12½ β. Darbey werden ausgenohmen die gsanthey Werdenberg, so es nit über den ehrschatz gohnt, die gsanthey den haubtmann nacher Weyl aufzuführen, die gesandthey Gastell, leufer, hausmeister und waagmeisterdienst, item alle stipendia.

Decimo: *Inhaltlich gleich wie Punkt 11 der Ordnung von 1712.*

Undecimo: haben mgh und oberen erkendt, das nachdemme die herren schatzvögt zu bestimbter zeit über den schatz gegangen, durch den herrn ambtsman in beyseyn zweyer oder aller vieren schatzvögten die gebührende rellation vor ersthaltendem rath erstattet werde. Zugleich sollen sie ihre listen vorweysen und von mgh examnirt werden, was dem schatz noch rückständig seyn möchte.

Duodecimo: Haben mgh und gesambt herren landtleuth erkendt, das des schatzes wegen mit gebeüwen und anderen sachen ohne erkandtnus mgh und oberen kein weitere kösten gemacht werden und so wohl die schatz als lechen rechnungen der aufgaaben halber ein specification mgh erscheint werden solle.

Decimo tertio: Sollen die herren obersten und haubtleuth auch andere officiers und wehr dessentwegen wüssenschaft haben möchte bey demjenigen eydt, so sie zum vatterlandt geschwohren und tragen, anzugeben schuldig seyn alle abenderungen und avancements, welche dem schatz zu gutem kommen, aufrichtig und ehrlicher treuen.

Letstlich sollen die herren schatzvögt zufolg mgh und gesambter herren landtleuthen auf gefelter erkandtnus auf gegenwertiges project vor mgh und oberen das eydts gelübt erstatten. Actum ut supra.

AKA C 8, zeitgenössische Kopie.

Bemerkungen: 1744 wurden die 110 von der Pension abzuzweigenden Gulden ebenfalls verteilt (KLGP II S. 72). 1746 beschloss man, dass ein ehrlicher landtman *Einsicht in das Schatzbuch erhalten könne und der Landammann an der nächsten Landsgemeinde über die Schatzmittel auf Verlangen orientieren solle (KLGP II S. 188). 1771 wurde die Rechnung der Schatzvögte von der Landsgemeinde nicht genehmigt, weil die Schatzvögte* dise gebäu *(vermutlich Reparatur des kath. Rathauses) ohne Wissen des Rates finanziert hätten (KLGP III S. 148). 1790 beschloss die kath. Landsgemeinde, dass die Schatzrechnung vorher in den Kirchen publiziert werde und bei der Abnahme jeder Landmann anwesend sein dürfe (KLGP III S. 376).*

Es fanden auch verschiedene Entnahmen und Anlagen statt. 1744 beschloss die kath. Landsgemeinde, 600 Gulden für den bau *des Rathauses in Netstal zu verwenden (KLGP II S. 71; vgl. Nr. 10 H sowie Thürer Netstal S. 118). 1795 wurden z. B. 4000 Gulden für Kornanschaffungen entnommen (KRP vom 6. Juli). Unter den Anlagen ist der Kauf von Alpstössen im Oberseetal zu erwähnen. 1728 gingen z. B. 30 Alpstösse auf Ahornen in den Besitz des Schatzes über, und 1750*

waren es dort 87½ Stösse. Die Pächter hatten u. a. den sog. Schatzanken in die Waage nach Näfels zu liefern (vgl. AKA kath. Schatzbuch 1713ff., KLGP II S. 47). 1797 betrugen die Einnahmen 1450 Gulden, von denen fast 1400 Gulden von Kapitalzinsen und Zinsen von Liegenschaften stammten (AKA kath. Schatzbuch ab 1736).

Bei Anbruch der Helvetik betrug das Vermögen 40000 Livres oder 25000 Gulden. Über die Weiterentwicklung vgl. J. Winteler Entstehung, Zweck und Verwendung des ev. Reservefonds 1937.

C Die kath. Landsgemeinde genehmigt die Schatzordnung von kath. Netstal.

1786 Mai 7 KLG

KLGP III S. 324

Bemerkungen: Weitere Akten über den damaligen kath. Schatz von Netstal sind nicht vorhanden. Auch in den Gemeinden Oberurnen, Näfels und Glarus wurden keine Akten eventueller kath. «Schätze» aus dem 18. Jh. gefunden. Schatzordnungen ratifizierte der kath. Rat am 15. März 1781 für kath. Niederurnen (KRP 18) und die kath. Landsgemeinde am 6. Mai 1792 für kath. Mitlödi (KLGP III S. 401). Akten sind aber auch hier keine mehr vorhanden.

JAGD UND FISCHEREI

51 Beschlüsse über beides

Vorbemerkungen: Vgl. darüber vor allem auch das alte Landsbuch und die allgemeinen Landesmandate.

A Der dreifache ev. Rat bewilligt im alten und neuen Freiberg den Abschuss von Federwild und öffnet den Rufibach für die Fischerei.

1682 August 25

Mgh und oberen habend weiters in dem allten und neüwen fryberg[1] fädergwild zuoschießen und in dem Rufibach[2] zuofischen erlaubt. Und solle für ein laubhuon bezahlt werden 6 bz, für ein haselhuo 15 ß und für ein steinhuo 3 bz. Und sollend sowohl die gewildschütz als auch die fischer in eydt genohmen werden.

ERP I S. 561

[1] Es handelte sich neben dem Freiberg Kärpf vermutlich um den Freiberg Wiggis-Rauti (Band II Nr. 65 B). [2] Bei Elm.

B Fisch, haar und federgwild userts land zetragen ist bey preissmachung verbotten, jedoch so jemand dessen zuverehren bedacht were, sol derselbe sich bey einem herrn ambtslandtamman anmelden.

1700 Mai 14 2fRat

LGP I S. 119. Bereits der 3fRat vom 24. Mai 1690 hatte die Ausfuhr von Wild verboten (LGP I S. 76).

52 Fischerei

A Ordnung

1686 Mai 2 LG

Es sollend auch für dis jahr alle unsere fischreiche waser als die brunnen von sant Gallen tag vermög artickels im grossen landts mandat mit fischen föllig gefridet seyn, auch sollend fürbashin in die brunnen keine rüschen noch fach nit darin gemacht und gesetzet werden auch die fisch weder mit bärnen, watten, storen noch streiffgarnen noch andern ungewonlichen künsten nit sollen gefangen werden, uf kein weis noch weg; mit der schnuor aber ist auf sein erreichende zeith in den brunnen zu fischen erlaubt.

Das fischen in der Lindt betreffende ist mit den zuggarnen, item in andere weg wie vor danne beschechen, den landtleuten erlaubt und zugesagt, hingegen aber den hindersässen abgeschnitten und verbotten, bey dero im grossen landtsmandat darauf gesetzen ohnachlesslicher buoss.

Es ist auch darby erkhendt worden, dass by diserem anlaass und verboth niemand keiner gattung fisch usert das landt tragen vill weniger verkauffen solle, wie vor demme beschechen, dass von jedem, so offt einer als ein fehlbahr erfunden wurde, by 1 cronen ohnnachlesslicher buoss.

Das verkauffen der fischen aber im landt ist freygelassen und mag ein jederer fischer uss sein gefangenen fischen erlössen so vill er kann und mag.

LGP I S. 41

Bemerkungen: Bereits 1685 waren sechs Brunnenvögte eingesetzt worden, welche das Fischen überwachen sollten (LGP I S. 39; vgl. Nr. 23 A, Funktionäre).

B Verschiedene Vorschriften

1690 Mai 24 3fRat

Wegen des Fischens wurde der Artikel im grossen Mandat bestätigt, aussert welcher fischen wolte in der fasten, als von der alten fasnacht dännen biss zu osteren, in den brünnen und bächen ein jeder 30 schritt weit nach alter formb ihre fachen schlagen und nit mehr als 6 reuschen setzen sollen, undt wann dann die zeit verflosen die fach gesammbt den rüschen us den brunnen, bächen undt giesen thun sollen, den zuogehorsammen bi 1 cronen ohnnachleslicher buos. Auch solle das fischen auf alle weis und weg mit aller gattung sachen anstatt des sant Gallen tags ansetzen sant Michels tag mit fischen aufhören und abgestrickt und verbotten sin bi 1 cronen ohnnachleslicher bues und prysmachung der fischen in unserm landt. Und solle ein jeder, der solche überträ-

ter sicht und weist, anzegeben schuldig sin. Von der cronen bueß 6 bz sammt den fischen gehören und denjenigen gegeben werden sollen.

Ein gleicher verstand solle es auch haben wegen den fischen aus dem Wallensee, undt solle zwahr in der Linth, Serff und Löntschen zu fischen wie von alters her erlaubt seyn, auch dz wann einer so frách und unverschamt währe und nächtlicher weil fisch wider das verbott aussert lands tragen thäte und auf inen kundtbahr möchte werden, in die vorgesetzte 10 fl bueß ohnachleslich abzustrafen verfelt sin sollen. Und bleibt es wegen den fischen usert lands feill zehaben und zetragen by dem artickel im grossen landsmandat. Auch solen die verordneten herren im jar 2 mal umb die brünnen und bách umben gehen und die fehler ordenlich verzeichen und als dann die wider und alle fehler meinen herren eingeben, damit die buesen von den verbrächern ohnachleslich eingezogen werden und den herren ihre belonung darus möge ertheilt und die gebür verschaffet werden.

LGP1S. 75

C Verbot am Sonntag

1791 April 5 GgRat

Da mgh klagend angezeigt worden, das die fischere an den sontägen dem fischet nachziethen, als wollen hiermit hochgedacht mgh und oberen sowohl denen fischeren als anderten leuten an den sontägen das fischen old reüschen lupfen, seye es in der Linth, Wallensee, brünnen oder anderen orten, auf jeder übertrettung bey 2 cronen buß verbotten haben, von welcher dem kläger die helfte gehört. Zu dem ende dann künftigen sontag in denen gemeinden des unterlands publiciert werden muss.

GRP80

53 Jagd

A Der ev. Rat erlässt Vorschriften über den Jagdbeginn usw.

1697 Juli 12 GgERat

Vor dem montag nach sant Jacobstag solle niemand ins gebirg zuschiessen gehen, sonder soll an bemeltem montag erst angehen und zuvor ein jeder sich bey den rahtsgliedern anmelden bey der drauf gesetzten buoß. An den sontagen solle gar nit gebirgset werden bey straaf und ungnad. Item sol ein jeder, so usserts land zubirgen beschickt wurde, sich zuvor bey einem herrn ambtsman anmelden.

ERP4

B Neue Bannung des Wiggis

1700 Maï 14 2fRat

Erstlich ist erkhendt worden, dz der elste fryberg im Wiggisberg in allen alten vormals gestelten zihlen und marchen gleichförmig wie der hindere fryberg widerumb in fridt undt fryheit von heut dato an gelegt sin solle bis unt so lang, dz mgh undt gemein landtleuth hierüber werden dz band desen geöffnet haben.

LGP I S. 119

Bemerkungen: Die Landsgemeinde vom 7./18. Juni bestätigte die Bannung sowohl des fordern als Wiggisfryberg *als auch die des* hinderen frybergs *(ebenda S. 126). Dessen ungeachtet beschloss der 3fRat bereits am 28. Juli den* undern als Wiggis fryberg und Rautistogg *gänzlich aufzuheben und die Jagd von einem bestimmten Tag an freizugeben (ebenda S. 128) mit der Auflage, dass die kommende Landsgemeinde über einen* bequämeren ohrt *als Freiberg befinden solle. Weder an der kommenden Landsgemeinde noch im 3fRat wurde dann aber diesbezüglich ein Antrag gestellt. 1739 ist dann im GRP vom 14. September wieder die Rede vom neuen Freiberg im Rautistock (GRP 60).*

C Jagdzeiten

1761 gültig

Die haasen sind frey von eingehendem mertzen bis an sant Verena tag. Die füchs sind frey von eingehendem mertzen bis sant Michelstag. Wild geflügel ist frey von alten Martini bis sant Verena tag. Gamsthier und muncken sind frey von Martini bis Jacobitag. Allerley kleinere und grösere vögel sind von eingehendem mertzen bis sant Johannes tag zu schiesen bey 2 cronen bus verbotten.

Landsbuch Jakob Steinmüller 1761 S. 197.

54 Freibergschützen

Vorbemerkungen: Im Protokoll der Landsgemeinde vom Jahre 1686, in der neuerdings die Abgabe von zwei Gamstieren auf die Hochzeit bestätigt worden war und auf der als Lohn ein Louis Thaler pro Gemse sowie das Fell bestimmt wurde, ist erstmals auch der Eid der Freibergschützen verzeichnet, der vermutlich schon vorher gleich gelautet hat.

A Der freyberg schützen eidt

1686

1. Sollen sy schweren in allweg treuw gewertig und geflissen zu sin so vil in irem vermögen ist.

2. Sollen sy alle und jede fehler so wohl der thieren, alle munggen wie auch alles anderen rot- und federwildes halber so wohl under sich selbst als gegen andere in treuwen leiden und anzeigen.

3. Fleissig zu beobachten, dass mehr thiere nit gefehlt werden als wie die zeddel anweisung geben. Auch jedern uhnpartheisch die thiere werden lassen, welche auf dessen zeddel geschossen worden und dem ersten die erst recht lassen ohngefahrlich auch sollen tun.

4. Mit vorsetzlichem willen keine übrige und mehr thiere geschossen werden, als die zeddel sagen, ohne alle bös gefehrde.

5. Auch sol auch keiner mehr als 2 zeddel innert 14 tagen annemmen. Es were dann, dass jemandt seiner thiere halb vernachtheilet würde, als dann solchen fahls wohl einem anderen der zeddel mag übergeben werden.

6. Sollen sy den geschedigten thieren fleissig nachgehn und so wenig ohne nutz abgohn lassen als immer möglich. Hiermit auch sich angelegen sin lassen, das aufkommen des freybergs best vermögens ze fördern und dessen schaden ze warnen und ze wenden, treuwlich und ohngefahrlich.

Nach welchem sie, die bestellten freybergschütz für drei jahr lang bestellet sein sollen. In welcher zeit sie die frömbden und unseren gebirg müessigen sollen.

LGP I. Druck Oeler Neujahrsbote für das Hinterland 1980.

Bemerkungen: Am 24. Mai 1690 verbot der 3fRat den Freibergschützen nochmals usert gebirg zue birgen - - - und desentwegen sich mit den frybergen settigen solen *(LGP I S. 76).*

In der am 24. Juli/4. August 1710 erlassenen neuen Ordnung, in der u. a. nochmals bestimmt wurde, dass kein freybergschütz innert 14 tagen mehr als 2 zedel annehmen *solle, ist der Eid fast wörtlich gleich verzeichnet wie 1686 (GRP 50).*

B Ordnung der Freibergschützen

1768 Juli 17 GgRat

Demnach zufolg landtsgmeind erkantnus widerumb der bahn des frybergs geöffnet worden, als haben mgh und oberen kraft obiger erkantnuß auf heute den tag angesetzt widerumb freiberg schütz zu verordnen, danoch ehe und bevor man die freyberg schütz ernambset folgende ordnung gemacht und erkent, das es gänzlichen und alliglichen bey der ehevorigen ordnung sollen sein verbleiben haben mit der erläuterung, daß die verordneten freyberg schütz sollen landaman und rath treüw und gehorsam sein. 2. daß keiner sole mehr als 2 gambzedel auf einmahl annehmen. Wan aber einer für ein zedel geschosen, er danne an desen statt widerumb ein anderen an sich bringen möge, welche zedell sollen hinder der cantzley ligen. 3. solle auch kein hochzeiter schuldig sein etwas den freyberg schützen zugeben als ein glas wein,

wan er ihme die thier bestelt, ist überlasen. Ihre belöhnung sol aus dem gemeinen landseckel sein 2 fl, auch jährlich 4 muncken und mehreres nicht zu schießen. Weiters gehört ihme von einem thier das fehl, kopf, glünckh, vorunschling nach bishäriger üebung. Der cantzley sol auch beim eidt befohlen sein, die zedel der ordnung nach jedem anwerden zu lasen, und da es in die umbfrag gekomen, wie vil freyberg schützen man heute ernambsen wolle, als ist erkendt worden acht auf heute zuernambsen mit dem zusatz, daß welch heute zu freybergschützen verordnet werden, nur auf ein jahr sollen ernambset sein auf wohl verhalten hin. Wan aber vonn eint und anderen freybergschütz begründte klegten einkomen thäten, mgh alle jahr ein abänderung machen wurden ---. *Es wurden dann acht Schützen gewählt, verteilt auf die drei Landesteile.*

GRP 72

C Pflichten der Freibergschützen

1788 Juli 18/29 GgRat

Da durch Beschluss der letzten Landsgemeinde die vierjährige Bannung des Freibergs wieder aufgehoben wurde, ernannte der Rat sechs Freibergschützen, welche auf folgende Pflichten den Eid abzulegen hatten:

1. Landamman und rath in allweg getreu, gewärtig und gehorsamm zu seyn.

2. Alle und jede fehler, es wäre rothes old federgewiltds auch sonderlich der monggen halber, sowohl sie unter sich selbst als gegen einanderen getreulich zu leiden und anzugeben.

3. Jedem ein gamsthier, die einem hochzeiter auf sein zedel geschosen werden, unpartheyisch werden zulassen, jedem ersten, zu erst nach dem rang.

4. Keiner soll mehr als 4 gamszedel auf einmal annemmen. Wann aber einer für ein zedel geschossen, er danne an desen statt widerum ein anderen an sich bringen möge.

NB Die gamszedel söllen hinder der canzley ligen und dennen landschreiberen hiermit bim eydt befohlen seyn, selbige der ordnung nach jedem anwerden zu lassen.

5. Sollen sie den geschädigten thieren fleisig nachgehen und so wenig unnuz machen als möglich.

6. Auch das sie mit vorsatz keine übrige thier schiessen sollen.

7. Den nutzen des freybergs fürderen und den schaden wenden auch warnnen sollen best ihres vermögens alles getreulich und ungefährlich.

8. Sollen sie sich der auseren birgen und all anderem gewild zwüschen Jacobi und Martini gänzlichen müssigen.

9. Dass sie auf die schädlichen und auf monggen und ander gewild abgerichtete hünd in dem freyberg genau acht haben und bey ihrem geschwornen eydt dem hern ambtsman anzeigen.

10. Soll aus dem gemeinen landsekel ihr belohnung seyn 2 fl auch jährlichen 12 monggen und mehrers nicht zu schiessen. Weiters gehört ihnen von dem thier das fähl, kopf, glünk und vorunschlit nach bishäriger üebung.

11. Solle niemand schuldig seyn, denn freyberg-schüzen etwas zu geben vor den schuz; sie sollen auch niemand nichts forderen. Wann einer aber aus freyem willen 1 glas wein old zabed geben will, ist ihme solches überlassen.

12. Sollen sie bey ehr und eydt weder für sich selbsten noch andere personnen keine gams-zedel mehr kauffen old an sich bringen mögen.

13. und letzlich sollen die anjezo ernamseten freyberg-schüz nur ein jahr auf wohlverhalten hin verordnet seyn, das mann im fall mgh von eint und anderen klägden vernemmen müßten, alle jahr eine abänderung machen wurden.

GRP 79

POST

55 Beschlüsse des gemeinen Standes

A Vereinbarung mit Schwyz wegen des Glarner Boten nach Zürich, dem gestattet wird, die ihm anvertrauten Glarner Waren mit einem Zweispänner einmal in der Woche durch die March zu führen.

1724 Februar 7/8

Absch. VII S. 258. Glarus hatte sich beschwert, dass man seinem Boten, welcher schon seit langem, wie schon sein Vater, Glarner Waren mit Pferd und Wagen von Lachen nach Glarus führe, Schwierigkeiten bereitet habe.

Bemerkungen: Eine regelmässige Postverbindung mit Zürich bestand auf alle Fälle bereits im 17. Jh. In der Aufstellung Peter Tschudis über die Einnahmen und Ausgaben 1676/1677 ist z. B. bereits von einer Entschädigung des Zürcher Boten die Rede (ebenso von einem Beitrag an die Boten über den Bernhardin, Grimsel und Gotthard). Nach der Reformation von 1692 betrug die Entschädigung des Landes elf Gulden (vgl. Nr. 41 E).

Obige Abmachung mit Schwyz wurde 1768 erweitert (Trümpy Chronik S. 515). Über das Glarner Postwesen vergleiche auch G. Heer Das Glarner Postwesen im 18. und 19. Jh. (Jb 30 S. 73ff.) und F. Stucki Varia zur Glarner Geschichte 1983.

B Ordnung für den Zürcher Boten

1737 August 23/September 3 GgRat

Vor der Wahl eines neuen Boten wurden folgende Bedingungen festgelegt:

1. Solle er die brieff, die ihmme in unserem landt übergeben werden, in Zürich selbst auf bestimbte zeit und stundt in das post haus tragen, und all darinnen ablegen und niemanndt anderst übergehn und hintragen lasse, vorbehalten durch die sinig, so er in sinem nahmen dahin schickt.

2. Wann er durch jemandt andrst als durch ihmme von hieraus auf Zürich oder von Zürich auf Glarus tragen liesse, solle er bi sienem eidt ordnung in ein sack thun, selbige wohl verwahren und besiglen und danne niemandth anderst öfnen lassen sonder es selbst thun old durch die synig und ordenlich an sein bhörde bestellen. Er soll auch bim eidt die wahren und gelt, so ihme übergeben wirt, richtig spedieren und ablegen. Die brieff, so gen Näfels und Mullis und unden ins land gehören, in seken verbitschiret zu Näfels in ein haus legen.

3. Solle er umb 1000 fl ein annehmbaren bürgen geben.

4. Soll er sich befleisen alle samstag bis umb 3 uhr oder lengstens 4 uhr die brief auf Glarus zu bringen, jedoch gotts gwalt vorbehalten. Die brieff aber von Mollis, Nefels alle donstag zu Näfels in einem bestimmten haus, und wer sie dahin thäte zumm [?] ine aufgehn, alda dise gen Näfels und Mollis wohl besiglet in seken liegen lassen, welchs er publiciren lassen solle.

5. Solle er verkünden lassen, daß ihmme die brieff alle donstag bis 8 uhren in sein haus trage old schike und solle er vor dieser stund nit abreisen.

6. Solle er die brieff, welche zu Zürich und ins Glarner landt gehören, auf der post lösen und abforderen und darumb ein postzedel nemmen. Gleicher gstalt solle er vonn andern fuoßboten, welche ihmme brieff übergeben wollen, solche abnemmen und nit versagen.

GRP 59

C Ordnung für das Postamt in Glarus

1752 vermutlich November

1. Soll der Zürcherboth wöchentlich am donnstag vormitag um 9 uhr aus dem haubtfläckhen Glarus ablauffen und sambstags nachmitag um 4 uhr widerumb daselbst eintreffen und soll hierbey die zeit währender seegfrörne gar nicht gemeint seyn, auch des botten ankonfft bey wind und wäter nicht gefahret werden.

2. Solle der Weesnerboth alle sonntag und mitwochen vormitag um 8 uhr von Glarus ablauffen und nachmitag um 4 uhr widerum daselbst eintreffen.

3. Sollen beyde böth jederweils vor ihrer abreys die oberkeitlichen schreiben bey titl. denen herren ambtsleuhten in ihren häuseren abhollen und danne mit

und nebendt allen brieffen, so in des botthen haus abgelegt werden, in der bestimten zeit ablauffen, unterwegs aus denen hierzu bestelten häuseren die brieff der unteren fläcken abforderen und alle richtig und ohnversaumt zu weiterer verfertigung befürderen.

4. In der rückhreys sollen sie alle empfangene brieff unden im land in den bestimbten häuseren zurückh lassen und ablegen, in Glarus aber in der ersten stund ihrer ankonft alles, was ihnen übergeben ist, durch sichere und taugliche personen an seine behörde bestellen und in das Hinderland gleichmäsig auf die eingeführte weys durch genugsamme nebenböth das aufhabende getreulich versenden oder auf erstens abforderen einem jeden behendigen und gar nichts von einem posttag zu dem anderen in seinen handen behalten.

5. Für die oberkeitlichen schreiben gehört dem Zürcherboth das gewohnliche jahrgelt vom gemeinen stand als von jeglicher religion ins besonder, darzu wird ihme vergütet das ausgegebene gelt; ein mehreres solle er nicht forderen weder von den vortlauffenden noch ankomenden brieffen in kein weis noch weg. Dem Weesner bothe aber solle von den ablauffenden so wohl als von denen ankomenden oberkeitlichen schreiben von jedem vier Zürcher batzen bezalt werden.

6. Gehört dem botth vor jeden privatbrieff auf Zürich und von dahero 4 × und von den Weesner brieffen von jedem 2 ×. Solten ihmme gute herren wie eine zeit lang beschehen aus eigenem freyen willen ein mehrers bezahlen, solle solhes zugelassen seyn, worbey angefüegt wird, daß wann jemanden die brieff, so aussert unser land verschickt werden, nicht franchieren wolte, solle der both dennoch die schuldigkeit haben die brieff in Zürich und Weesen ordentlich und richtig abzulegen und sein lohn auf die brieff zu setzen, um solche bey denen bötthen, welhen die brieff zugestelt werden, einzuziechen, es währe dan sach, das er eydtlich bewahren könte, daß die ohnfranchierten brieff an die ohrt lauth ihrer addressen den lauff nicht haben könnten.

7. Alle kauffmans waaren, welhe ihmme übergeben werden nebst anderen kleineren und gröseren päcklenen, soll er fleisig spedieren und ist sein lohn von jedem centner fünff und zwanzig schilling, von kleineren päcklenen aber was drey pfund und minder ist, gehört ihmme drey schilling und von drey bis auff sechs pfundt ein biesli oder fünff schilling, und das so mehrs wigt, so steigt der lohn auf jedes pfund einen halben schilling; dannethin vom gelt ist seyn lohn von jedem hundert gulden zwantzig schilling.

8. Solle zwüschend demjenigen was auff Zürich geth und von daher komt gar keine vermischung beschehen mit demme was auff Weesen geth und auch daher komt, deswegen der both nit allein mit dem Churerboth keine nebend

abreden treffen soll, sondern auch er selbst hierbey weder list, betrug noch vortheil ausüben und allso im postambt Zürich getreulich als Zürcherboth und allso im postambt Weesen getreulich als Weesnerboth sich verhalten, das er jederzeit in allweg hierüber sauber und rein seye.

9. Solle der both in kein weys noch weg weder verruckhen noch verenderen, was ihmme übergeben wird, auff die ankommenden brieff keine kreuzer marquieren oder selbe in andere weg verzeichnen, damit ihmme under keinem vorwand mehrers als sein angeseyter lohn zukommen oder bezalt werden müse.

10. Alle wochen solle er ein besiglete liste aus dem postambt Zürich mit bringen, damit wann ein ihrung sich aüseren solte, er sich zurechtfertigen jeder zeit im stand feinde.

11. Und damit disere ordnung das leben habe, so solle ein jeweiliger botth und wer seyn stell vertritet ein cörperlichen eydt schwehren, dieselbe getreulich zuhalten und zu erfüllen, so guth menschen möglich, wie der hinfür aufgeseyte besondere eydt ausweist und sagt so enhalb stehet.

AGA Kl. 39. Zeitgenössische Kopie.

Bemerkungen: Die Ordnung wurde aufgesetzt für den damals eingesetzten Postmeister Hauptmann Bartholome Streiff. Die Ordnung dürfte vermutlich von einer vom Rat eingesetzten Kommission aufgestellt worden sein. Streiff war vom GgRat gewählt worden und stellte am 30. November 1752 drei Bürgen, welche mit ihren Mitteln Gutsprache versprachen für alles, was dem Postmeister an Wechselbriefen, Silber, Gold, Waren, Geld oder Geldswert übergeben werde (AGA Kl. 38, Anhang zu obiger Postordnung). Ebenda ist auch der Eid des Postmeisters verzeichnet.

D Ordnung für den St. Galler Boten

1762 Juni 3/14 GgRat

1. Das dem neuw erweldten bott sein dienst angehen solle den ersten alten jenner 1763.

2. Das der heutigen tags erwelende bott für alles das, was ihmme übergeben und als bott zu spedieren anvertrauet werde, ein genuegsammen bürg und zahler stellen solle.

3. Solle dem bott ein oberkeitliches gleith gegeben werden.

4. Solle dem botten anstatt des wart gelts für jedes oberkeitl. schreiben bezalt werden 15 ×er.

5. Für jedes particular-schreiben es seye dopplet, klein oder groß auf Herrisauw, St. Gallen old der enden 1 bz old 4 ×er.

6. Von jedem hundert gulden gelt botten lohn 5 bz old 20 ×er, mit dem anfüegen, wer gelt hin old har schickhe, solches auf die brieff old päckli marquieren solle, ansonsten im verliehrenden fahl der bott darfür geantwortet haben wurde.

7. Von jedem pfund trager old botten lohn 1 Z ß.

8. Solle der bott alle wochen reisen, so folglichen alle montag z'mitag von Glarus abgehen und am sambstag mittag widerum inhier eintreffen, jedoch gottes gwalt vorbehalten, zudemme

9. Vom botten soll zu Schwanden, Glarus, Mollis und Näfels ein haus angesetzt und bey antritt seines diensts in allen kirchen unsers landts nebst dero verordnung verkünden lassen, in welche häuser die brieff und ihmme übergebende sachen sollen gebracht und widerum zu erheben seyn, mit dem weiteren anfüegen, das er in Schwanden bis umb 9 uhr am montag des morgens zuwarten solle.

10. Wan dem erwelenenden bott die reis alle wochen zu machen allzubeschwerlich fallen wurde, das derselbe noch ein anderen ehrlichen mann old knecht an sich ziechen möge, jedoch das danne beide in gleichen pflichten stehen sollend.

11. haben mgh erkendt, das der heutiges tags erwelende bott durch das unpartheysche loos solle erwelt und zu dem ende 8 namblich 2 aus dem hinderen, 4 aus dem mitleren und 2 aus dem underen theil sollen in das loos gethan, und weilen die 8 in der wahl alle von evangl. religion und die herren catholischer religion wie auch der undere theil weilen Näfels usw. zu selbem gerechnet worden umb etwas beschwert, also ist mit vorbehalt beider religionen ihrer rechten noch ein cath. in die wahl gethan und darüber hin durch das unpartheysche loos Hans Heinrich Jenny ab Sool zum botten nacher St. Gallen und derenden under vorbeschribenen condicionen erwelt worden.

GRP69. Der Amtsantritt erfolgte erst auf den 1. Januar 1763, weil den Erben des verstorbenen Boten gestattet wurde, das Amt noch etwas auszuüben, da der verstorbene Bote das Amt nicht lange habe ausüben können und zu einrichtung dessen zimbliche kösten gehabt habe.

E Versuch einer Neuregelung

Vorbemerkungen: Als die Botendienste nach Zürich und Weesen (Chur) vakant wurden, bestimmte der GgRat am 13./24. April 1766, dass die beiden Dienste in freier Wahl für 24 Jahre zu vergeben seien, wobei der neue Zürcher Bote, ein Evangelischer, jedem Ratsherrn und Amtsdiener eine Schilthidublone als Sitzgeld und 100 Louisdor an die Landstrassen zu bezahlen habe, der Weesner Bote, ein Katholik, 27 Batzen als Sitzgeld und 100 Gulden an die Landstrassen. Evangelischerseits machte man diese Beschlüsse von der Zustimmung der ev. Landsgemeinde

abhängig, und auch katholischerseits behielt man sich die Zustimmung des kath. Rates vor (GRP 71).

Der gemeine Rat trat dann am 17./28. April erneut zusammen und fasste nun folgende etwas abgeänderte Beschlüsse.

1766 April 17/28 GgRat

Als Landammann Bernold berichtete, dass der kath. Rat bei den gefassten Beschlüssen verbleiben wolle, während sich Landsstatthalter Schindler für eine Vergantung der Ämter aussprach, wurde beschlossen, die ganze Angelegenheit den beiden Landsgemeinden vorzulegen, das der Zürich und sankt Galler bott inskönftig in gemeinem rath aus den evangel. herren landtleuthen besetzt und durch das loos erwelt, hingegen aber der bott auf Weesen und von da auf Chur --- von kathol. herren landtleuthen genohmmen werden und darauf erwelt werden mit folgenden beschwärden, das der Zürich bott für dismahlen jedem herrn und diener ein schiltli dublonen sitzgeld und darzuo hundert schiltli dublonen an die landstrassen bezahlen und der Weesner bott sitzgeld siben und zwanzig batzen und 300 fl an die landstrassen erlegen. Die beschwärden des sankt Galler botten aber sollen bey ledig fallung dessen je nach umbständen verordnet und ins könftig der Weesner dienst nicht anderst als nach umbständen und proportion des Zürcher diensts beschwärt werden.

GRP 71

Bemerkungen: Die ev. Landsgemeinde vom 30. April beschloss dann aber, auf die Sache nicht einzutreten, da darüber die gemeine Landsgemeinde zuständig sei (ELGP II). Die am gleichen Tag tagende kath. Landsgemeinde verschob das Traktandum wegen eines grossen Regens auf eine kommende Landsgemeinde (KLGP III S. 90), und als dann am 14. Mai die gemeine Landsgemeinde darüber beschliessen sollte, kam es in dieser Sache zum Bruch zwischen den beiden Konfessionen.

56 Beschlüsse des ev. Landesteils

A Eigenmächtiges Vorgehen

1766 Mai 14 LG

So wäre aber von seyten löbl. cathol. standes die eröffnung beschechen, dass ersagtes projekt an der cathol. landtsgemeind nicht seye vorgenommen und erdauret worden, deßnachen sie sich heutte hierüber nicht einlassen können, und haben die tit. herren häubter, räth und landleuth cathol. religion sich ab der landsgemeinde begeben. Worüberhin von den evang. herren landtleuthen dieses project in die fernere berathschlagung genommen und erkent worden, dass angeregtes project durchaus bestätet seyn solle; jedoch unter folgenden abänderungen, dass namlich der Zürcher und sankt Galler bott aus evangel.

und der Wesner bott, auch sofern keine hinlänglichen hindernussen sich äusseren, von da auf Chur aus cathol. herren landtleuthen bestehen und erwehlt werden sollen, der Zürcherbott heut an offner landtsgemeinde von freier hand erwehlt werde, wohingegen danne der löbl. cathol. rath oder auch die landtsgemeind den Wesner bott auch selbst bestellen möge, mit dem anfügen, dass die erwehlenden bött das im project bestimmte sitzgeld mgh und bedienten abführen; anstatt aber der 300 schiltli dublonen an die landtstraaßen der Zürich bott jedem evangel. landtmann bezahlen solle auflag 1 fl., übrigens aber danne die erwehlende bött in allem von der gemeinen rathstuben abhangen und nach der errichteten postordnung sich verhalten und unter der protektion und befehl des gemeinen standes stehen sollen; auf welches hin zum bott nacher Zürich für 24 jahr mit dem neuen jahr anzuheben, erwehlt worden herr Rudolf Trümpi pfister zu Glarus und compagnie.

LGP II. Druck Jb 40 S. 20f.

Bemerkungen: Die Katholiken erhoben Einwände gegen diese eigenmächtigen Beschlüsse der Evangelischen und reichten Gegenanträge ein (GRP 71). Als dann die Evangelischen diese nicht berücksichtigen wollten, indem die ev. Landsgemeinde vom 29./30. April 1767 die Beschlüsse von 1766 bestätigte, errichtete kath. Glarus hierauf einen eigenen Postdienst (vgl. Nr. 57).

B Botenordnung nach Zürich und Weesen

Vorbemerkungen: Nachdem die kath. Landsgemeinde unter dem 24. Mai neuen Kalenders einem eigenen Botendienst ihre Zustimmung gegeben hatte, beschloss der ev. Rat vom 22. Mai alten Kalenders, daß die herren botte auch auf Weesen reisen ---. Beynebst sollen künftigen sontag verkünt werden, das die evangelischen dem catholischen botten bey straff und ungnad weder brief, gelt, waaren bestellen sonder den evangel. botten übergeben, zumahlen wan klägten einkommen wurden, mgh veranlasst werden, eidt oder andere mittel zugebrauchen um hinder die wahrheit zukomen *(ERP 37). Gleichzeitig wurde dann die folgende Ordnung erlassen.*

1767 Mai 22 GgERat

Zürcher Botenordnung

1. Der gewohnliche bott auf Zürich solle wochentlich am donnstag, sommerszeit um 11 uhr, im winter aber um 10 uhr, und bey gefrornem see um 8 uhr aus dem flecken Glarus abreisen, und am sambstag, sommerszeit um 3 uhr, im winter aber um 4 uhr wiederum daselbsten eintreffen; damit aber die italienische brieff nicht zuruck gelassen werden, so solle er, im fahl selbe auf ihr bestimmte zeit nicht eintreffen wurden, am freytag abends vor 9 uhr nicht aus der stadt Zürich abreisen, auch noch vor seiner abreiss sich dissfahls beym dortigen postamt anmelden. Wann aber die brieff früher ankommen, so hat es auch sein deutlichen verstand, dass er, nachdeme er spediert seyn wird, sich ohngesaumbt auf den heimbweg begeben solle; und damit also obbeschribenen

statt gethan und die post beschleuniget werde, so solle der bott, wann er von wind und wetter auf dem see behinderet wurde, selbigen verlassen, und zu lande reisen, damit er auf die angesetzte zeit allhier eintreffe.

2. Solle derselbe die ihm übergebende brieff auf die bestimmte zeit eintweders selbsten in Zürich auf das posthaus tragen und ablegen, oder aber seinem postknecht, welchen er in seinem nahmen abschicken wird, übergeben, auch in Zürich zu erlesung der brieffen ein eigen zimmer haben, und niemand dabey, noch selbe sehen lassen; ein gleiches solle auch mit denen ihme übergebende, und von Zürich in hier einkommenden brieffen beobachtet, selbige in der ersten stunde ihrer ankunfft ordentlich erlesen, in verzeichnuss genohmen, und so bald als möglich, durch die darzu bestellte persohnen abgegeben werden. Die brieff, so in die stadt Zürich gehören, mag er durch ein gnugsam sicheren, auch beeydigten mann vertragen lassen. Dessgleichen solle auch der bott, sein knecht, so auf Zürich reisen wird, und die brieffvertragere, in eyd und pflicht genohmen werden, allmögliche sorge zu tragen, die brieffe niemanden als den eigenthümern zu bestellen, noch selbige sehen zu lassen. Damit aber die brieff, so in das Unterland, und auch in das Grosse Thal gehören, nicht vermenget, sondern ordentlich an ihre bestimmung abgelegt werden, solle er selbige in Zürich söndern, und also ein dopplete bulgen unterhalten, damit sie jederen gemeinde besiglet, wo die bestimmte häuser sind, gesöndert zugebracht, und abgelegt werden können: Wie danne wegen dem Grossen Thal in einem anderen artickel das mehrere folgen wird;

3. Mögen die leuth ihre zu späth nach ablauff des botten in Zürich angekommene brieffe durch den Churer botten kommen lassen.

4. Solle der bott das ihme übergebende gelt getreulich und wohl spedieren, und an sein orth liefferen, damit niemand benachtheiliget werde, wo er von hier auf Zürich, und von Zürich hieher in das land von jedem hundert an gold 10 schilling, vom silber aber 12 ein halben schilling lohn zuerheben haben wird, in dem verstande, dass so wohl vom gelt, als denen brieffen, die in Zürich dissfahls habende auslaagen, krafft ehemahlen gemacht obrigkeitlicher verordnung ihme in Züricher valor vergutet, sein lohn aber nach hiessiglandläufigen gelt bezahlt werden sollen.

5. Solle er diejenige brieff, welche in Zürich sind, oder in Zürich ligen und in das Glarnerlande gehören, auf der post getreulichen und ohnverzögenlich abforderen und lösen, auch die von anderen fussbotten ihme übergeben wollende brieff abnehmen; und damit selbiger auf alle fähle versicheret seye, so wohlen um diejenige brieff, so er auf Zürich nihmet, als auch alldorten empfacht, und in unser lande kommen, ein authentische listen vom postamt in Zürich abforderen, und mit sich nacher hauss bringen.

6. Solle er pflichtig und schuldig seyn, die oberkeitliche schreiben vor seiner abreis bey tit. dem herrn amtsmann abzuhohlen und selbige mit und nebst allen brieffen, so in sein hauss gelegt werden, ohne arglist an ihre bestimmung ablauffen zulassen; er wird desswegen wegen dem hinderen land eine genaue ordnung beobachten, damit er auf angesetzte zeit aus dem haubtflecken Glarus abreisen könne, als auch unter weegs aus denen hierzu bestellten häuseren die brieffe des unteren lands abforderen, und richtig und ohngesaumbt zu weiterer verfertigung beförderen.

7. Vor die oberkeitliche schreiben gehören dem botten bis auf weitere einrichtung das gewohnliche jahrgelt gemeinen stands, als auch von der evangelischen religion in das besondere; darzu wird ihme vergutet das ausgegebene gelt; ein mehreres aber solle er weder von den ablauffend- noch einkommenden brieffen in kein weiss noch weeg forderen.

8. Gehört dem bott von jedem privatbrieff auf Zürich und von daher 4 kreutzer; und wann jemand die brieff, so aussert lands verschickt werden, nicht franchieren wollte, der bott dennoch die schuldigkeit haben solle, die brieff in Zürich ordentlich und richtig abzulegen, und sein lohn auf die brieff zu setzen, damit er solchen bey denen botten, so er dieselbe zustellet, einziehen könne; es wäre dann sach, dass er eydlichen bewähren könnte, dass die ohn franchierten brieff an die orth, laut ihrer adresse, den lauff nicht haben möchten. Und im fahl der bott über Neffels gehen wurde, solle der briefftrager mit denen Molliser brieffen nicht fruher ablauffen, als der bott von Glarus abreiset. Was die tagwen Ennenda, Schwanden, Mitlödi und das Grosse Thal belanget, so solle der bott hinfüro die schuldigkeit haben, die abgebende und ankommende brieffe durch ein ordentlichen mann, welcher in pflicht und eyd genohmen wird, zu expedieren; er wird dessnachen auch seine bestellte häuser unterhalten, um einmahl, aber nicht weiters, als bis auf Bettschwand zugehen schuldig seyn, worgegen ihme von jedem brieff, so auf Ennenda, Mitlödi und Schwanden einlanget oder abgehet, zu den 4 kreutzeren, noch ein halben schilling und von den hinderen bis auf Betschwand 1 kreutzer, in toto von diesen letsteren 5 kreutzer, bezahlt und gegeben werden sollen.

9. Alle ihm übergebende kauffmannswaaren, nebst anderen kleiner und grösseren packlenen, solle er fleissig spedieren und zu lohn haben von jedem centner 10 batzen, und so nach proportion, was 25 pfund, und darob ist; was aber darunter ist (wofern es in kisten eingepackt wird) von jedem pfund 1 kreutzer; mgh und oberen behalten sich aber anvor, bey besseren umständen dieseren lohn nach der billichkeit zu verminderen; dargegen solle er pflichtig und schuldig seyn, die kauffmannswaaren sowohl zu wasser als zu lande best seines vermögens vor ungewitter zuverwahren, und auch zu derselben besor-

gung blacken und deckenen anzuschaffen, dergestalten, wann versaumnuss oder hinlässigkeit auf ihne erwiesen wurde, er den schaden ersetzen solle; welchem zugesetzt wird, dass der bott entweder die Molliser waaren zu Neffels an einem sicheren orth abladen lassen oder aber im fahl selbige auf Glarus geführt wurden, wiederum in seinen kösten auf Mollis unverzögenlich ferggen, und ein mehrers nichts, als den gesetzten lohn zu forderen haben solle.

10. Solle der bott in kein weiss noch weeg dasjenige, so ihme übergeben wird, weder öffnen, verrucken, noch veränderen, auch auf die ankommende brieff keine kreutzer marquiren oder selbsten in andere weeg verzeichnen, damit ihme unter keinem vorwande ein mehreres als sein angesetzter lohn zukomme, oder bezahlt werden müsste.

11. Solle der bott auch um alles und jedes genugsamme bürgschaft leisten, damit jedermann um das seinige gesicheret seye.

12. Behalten sich mgh und oberen anvor, von zeit zu zeit dasjenige zu disponiren und zu verändern, was denen umständen und dem bottenkosten dienlich und angemessen erachtet wird, und wann auch hochselbe vor erforderlich und nothwendig befunden, dass der bott wochentlich zweymahl auf Zürich reisen sollte, er sich auch dessen unterziehen müsste.

Weesner botten ordnung

1. Solle der Weesner bott an einem sonntag vor 8 uhr nicht aus dem flecken Glarus abreisen; am mittwochen aber, nachdem die witterung ist, solle er fruher oder spater abgehen, doch an beyden posttagen sich so befleissen, dass er dem Churer bott allezeit selbst die brieff abnehmen und bestellen, und gleich, nachdem er die brieff empfangen haben wird, sich wieder nach hauss begeben könne.

2. Von jedem brieff von und auf Weesen ist sein lohn 2 kreutzer: wegen lösung der brieffen und franchierung derselben solle er sich verhalten, wie der bott auf Zürich.

3. Ist seine schuldigkeit, die oberkeitlichen schreiben bey tit. dem herrn amtsmann abzuhohlen, und hat vor jedes ankommende und abgehende schreiben zu lohn 12 und ein halben schilling.

4. Wird der bott im hinabgehen als in der ruckreis alle brieff unden im land in denen bestimmten häuseren empfachen und zurucklassen, und also alles so schleunig beforderen, dass insonderheit wegen denen empfangenden brieffen ihme keine saumseeligkeit ihrer ablegung zur last komme; die brieff aber in das hindere land wird er gleichfahls auf die alt eingeführte weiss durch genugsamme botten versenden oder auf erstes abforderen einem jeden behän-

digen, damit sie nicht von einem posttag zum anderen in seinem haus ligen bleiben.

5. Er soll auch in eyd und pflicht genohmen werden, auch schuldig seyn, wegen sönderung der brieffen gleichfahls eine gute ordnung, und zur erlesung der empfangend als von hier abgehenden brieffen, ein gesönderetes orth zuhaben, damit niemand selbige durchgehen könne; er wird dessnahen die hieherbringende brieff entweders selbsten oder durch ein beeydigten vertragen lassen, damit selbe denenjenigen, welchen sie gehören, zukommen, alles in gleichen pflichten wie der Zürich bott.

6. Er solle auch in kein weiss noch weeg etwas öffnen, verrucken, oder veränderen, auf die ankommende brieff keine kreutzer marquiren oder in ander weeg verzeichnen, damit unter keinem vorwande ihme ein mehrers, als das stipulierte bezahlt werde.

7. Vom gelt solle ihm ohne den brieff von jedem hundert von Weesen in das land oder von hier auf Weesen bottenlohn bezahlt werden 5 schilling.

8. Von jedem pfund kaufmannswaar solle dem botten ohne den brieff bezahlt werden ein halben schilling.

9. Solle er gleich dem Zürich bott genugsamme bürgschaft geben.

10. Sollen die Züricher und Weesner bött, samt ihren knechten und briefftrageren auf vorhalb gestellte ordnungen und artickel schweeren, und

11. Behalten sich mgh und oberen anvor, dass hochdieselbe auf unvorhergesechene fähle hin von zeit zu zeit dasjenige verordnen mögen, was den umständen und dem botten Weesen angemessen und diensamm seyn wird.

Geben den 22. may 1767.

Cantzley des evangelischen stands Glarus.

ERP 37. Druck: Jb 40 S. 86–91

Bemerkungen: Den Postfunktionären wurde dann am 24. Juli die neue gedruckte Postordnung vorgelesen. Sie erhielten ferner weitere Instruktionen und wurden in Eid und Pflicht genommen. Auch ihre Knechte sollten noch den Eid ablegen (ERP 37).

Die ev. Landsgemeinde vom 28. April 1790 erliess dann eine neue bottenordnung *(Druck Jb 30 S. 83ff.), die wöchentlich zwei Dienste nach Zürich vorsah.*

Das Postwesen blieb dann bis zum Ende des Ancien Regimes Sache der Konfessionen.

57 Beschlüsse des kath. Landesteils

A Errichtung eines eigenen Botendienstes

Vorbemerkungen: Das eigenmächtige Vorgehen der Evangelischen an der Landsgemeinde vom 14. Mai 1766 und das Scheitern weiterer Verhandlungen bewogen die kath. Landsgemeinde vom

8. September 1766, dem Rat die Vollmacht zu erteilen, für die interimszeiten *einen eigenen kath. Zürcher und Weesner Boten zu ernennen (KLGP III S. 97). Einen definitiven Beschluss fasste dann aber erst die kath. Landsgemeinde vom 24. Mai 1767.*

1767 Mai 24 KLG

Hat titl. der hochgeachte herr alt landtamman Hauser weiters memorialsmässig angebracht dz bunctum wegen bottengeschäfts und von dessen hergang ausführliche relation erstattet auch geöffnet mgh und oberen hierüber nehrende gedankhen, als ist nach überlegung aller sachen erkendt, dz von nun an bis den 1. jenner 1791 ein cathol. bott nacher Zürich und Weesen mit dem recht zu lauffen bis nacher Chur und weiters solle ernamset und gleich anderen diensten durch dz loos vergeben werden. Die postordnung sollen die herren räth bei ihren eidten errichten und von zeit zu zeit dz postambt mit ihrer ober aufsicht und weisen verordnungen dergestalten besorgen, dz jedermann darbey könne getröstet seyn. Des botten sein lohn solle nicht erhöchet und derselbe in eydt genohmmen werden eintweders selbsten zu reisen oder bei vorfallenden hinternussen einen der obrigkeit anständigen ehrlichen man dazustellen, welcher in gleicher eydt solle genommen werden, bevor er die reis antritent und fahls diser neue bott einen gemeinder zu sich ziechen wolte, solle er schuldig seyn, solchen dem cathol. rath zur genehmigung vorzustellen, damit dem selben seine eidtspflichten ebenfahls könne aufgebürdet und gesaz und ordnungen vorgeschrieben werden; den dienst zu verkaufen oder in andere händ zu übergeben, bleibt es bei dem alten gesatz, welches vermag, das wer dienst verkauft, solle der auflag wohl bezalth sein und der dienst widerum den herren landtleuthen heimbfallen.

KLGP III S. 100

B Postordnung für den catholischen Glarner bott nacher Zürich–Wesen–Chur– und weiters

1767 Juni 4 GgKRat

1. Hat der bott die pflicht, dem catholischen standt getreu und geflissen ohne lohn zu dienen und ob zwahren ihme zugelassen ist, von denen nacher Zürich ablaufenden ohnfranquierten oberkeitl. schreiben auf jedes 8 kreutzer für seinen lohn darauf zu zeichnen, so hat er dannoch disen lohn nicht bei mgh und oberen sonderen bey dem Zürcherischen postambt einzuziechen, also das der cathol. sechell einem bott anders und mehres nichts zu ersetzen hat als was der selbe so wohl von dennen ankommenden als von dennen ausert die eidtgnoschaft lautenden bis auf Mayland und anderst wohin franquierten oberkeitlichen schreiben aus seinem eigenen gelt wird auszugeben haben, welches ihme

im glichen gelt lauf vergütet werden solle, in welchem er die bezahlung wirdt geleistet haben.

2. Wegen denen gemeinen standtsschreiben werden mgh mit bequemer gelegenheit eingedenckht seyn mit dennen herren räthen der evangel. relligion eine billichmässige einrichtung zu treffen.

3. Hat der bott die schuldigkeit, alle und jede posttäg, an welchen er die brieff zu vertragen hat, gleich vor seiner abreis bey einem jeweilligen herren standts präsidenten in seinem haus die schreiben selbsten abzuhohlen und im fahl er nicht selbsten reiset, so stehet derjenige so die reis machet in allwegen in der gleichen pflicht.

4. Solle von den capuciner briefen kein lohn geforderet werden.

5. Von allen übrigen brieffen seyen die selbige groß oder klein, einfach oder mehrfach mit der erleuterung so im nachfolgenden 6. articul folget, ist sein lohn nacher Zürich und von daher 4 ×er, nacher Weesen und von daher 2 ×er, in dem verstandt, weilen jederman freygestelt ist, die ablaufende brief zu franquieren oder nicht, das ihme zugelassen seye, auf die ohnfranquierten brief seinen obbestimten lohn zu zeichnen, umb solchen bey dennen bötten, welchen die brief zugestelth werden, einzuziechen. Solte er aber mit dem eydt bewehren können, das die ohnfranquierten brief ihren lauf nit hetten gewünnen können, solle ihme in solchem fahl nicht allein dasjenige, was er deswegen aus seinem gelt hat ausgeben müssen, sondernn auch sein lohn von dem schreiber des briefs ersetzet werden.

6. Gleichwie aber kraft obigen 5. articuls dem botten von einem mehrfachen wie von einem einfachen brief nicht mehr als der bestimte lohn deren 4 ×er nacher Zürich und deren 2 ×er nacher Weesen gebühret, so ist dannoch hierbey erleutheret, das im fahl wegen eigener convenienz und komlichkeit der handellschaft ein kaufherr mehrere brief nacher Zürich oder Chur an einen dasigen freundt in einem einschlus übermachen wolte, solle ein solcher verbunden seyn, die zahl der darin enthaltenen briefen auf der aufschrift in treuen zu verzeichnen, damit der bott von jedem solchen verschlossenen briefen seinen gebührenden lohn zu beziechen wüssen möge.

7. Solle der bott auf die ankommende brief keine kreutzer marquieren oder die selbige in anderweg verzeichnen, auf die ohnfranquiert ablaufende aber mehres nicht als seinen obbestimten lohn wie im 5. articul enthalten ist, darauf zů setzen berechtiget seyn, damit ihme unter keinem vorwand mehrers als sein angesetzter lohn zu komme. Gleicher gestalten soll er all übriges, so ihme wird übergeben werden, in kein weis noch weeg weder verrukhen old veränderen.

8. Sein lohn wirdt ihme bezalt nach dem Glarnerischen geltruf, sein ausgelegtes gelt aber soll ihme nach dem werth, wie er solches hat ausgegeben, ersetzt werden.

9. Soll ein beschlossenes kästlin eingerichtet werden, wozu niemand als der beeydigte bott die schlüssel hat, welches vermittels eines unterschlags zwey gehalt und obenheri zwey entsprechende öffnungen habe, durch welche die brief eingeschoben werden können und zwahren die franquierten brief in das einte und die ohnfranquierten brief in das andere gehalt.

10. Solle zu Neffels und wo es nöthig seyn möchte für die ablaufenden brief nicht allein ein haus sonderen auch eine persohn bestimmet werden, welche das gelt von dennen franquierten briefen einnehmen und den nammen des briefschreibers und die zahl deren franquiert und ohnfranquierten briefen verzeichne, damit auf den fahl einer irrung die wahrheit sich finden möge.

11. Solle der bott donstags auf das späteste umb 11 uhr und sontags umb 9 uhr von Glarus abreisen, damit er donstags ohngefähr umb 12 uhr, sontags aber zwüschen 10 und 11 uhr in Neffels eintreffe. Bey gefrohrenem see solle sein abreis am donstag zwey bis drey stund je nach umständen früher geschechen.

12. Am freytag solle er in Zürich zuwarten bis auf die ankonft deren italienischen briefen. Solten die selbige aber abends ohngefehr umb 9 uhr nicht eingetroffen seyn, so ist ihme darnach zugelassen abzureisen, jedoch dz er zu vor von dem Zürcherischen postambt alle und jede brief getreulich soll gelöset haben ohne das er befügt seye einiche gegenveranstaltung zu machen, das solche nach seiner abreis in Zürich ankommendte briefe nit solten mögen durch den Churer botten bis nacher Weesen ihren lauf haben.

13. Die heimreis solle er bestmöglichist beförderen, also und dergestalten, das wan die witterung auf dem wasser allzu ohngünstig und verhinderlich sich zeigen wurde, solle er anländen und die reis über land machen, damit er sambstags in genugsam früher zeit an seiner behörden eintreffe, allwo er die schuldigkeit hat, die brief einem jeden in sein haus selbst persöhnlich abzulegen.

14. Weilen man der ohngezweiffleten anhoffnung lebet, dz die frühe ankonft des botten seine geflissenheit noch mehrers werde klar machen, hat man ihme dermahl keine stundt seiner ankonft bestimmt. Auf den fahl aber einer saumseligkeit behalten sich mgh und oberen vor, die stund seiner ankonft vestzusetzen. Nicht minder ist anvorbehalten worden nach gutbefindtnus des botts zuhalten, dz er alle wochen aus dem Zürcherischen posthaus eine listen des ausgegebenen postgelts mit sich bringe.

15. Alle mitwochen solle er in angemessener früher zeit in Weesen sich einfinden, damit er die brief von der aigenen hand des Zürcherischen Churer botten empfangen könne, wornacher sich befleissen soll ohngesaumbt nacher haus zu kehren und solle die brief gleicher gestalten aller ohrten jedem in seinem haus persöhnlich zubestellen schuldig seyn.

16. Solte der bott sich entschliessen nacher Chur und weiters zu reisen, worzu er nach seinem belieben berechtiget ist, behalten sich mgh und obern anvor, ihme seinen lohn für die brief so wohl für die pakh und kaufmanswahren gebührend zu bestimmen.

17. Im fahl der bott die nöthigen reisen selbsten zu machen verhinderet würde, als dan solle derjenige, welcher die reis in seinem nahmen machen wirdt, vor seiner abreis in den gleichen eydt genommen werden, welchen der bott geschwohren hat.

18. Alles gelt, so ihme wirdt übergeben werden, solle er getreu und richtig an sein behörde übertragen und bestellen, und ist sein lohn von hier auf Zürich oder von Zürich anhero von einhundert gulden an gold 10 ß, von silber aber 12½ ß, hingegen von hier auf Weesen oder von Weesen anhero von jedem hundert seye es an gold, silber oder müntz 5 ß.

19. Alle kaufmans wahren so wohl kleinere als größere päkhlein solle er wohl und fleissig spedieren und soll sein lohn seyn von hier nacher Zürich und von Zürich anhero von jedem centner 9 bz. Was 25 ℔ und darob ist, solle nach proportion des centners bezahlen, was aber unter 25 ℔ ist, wofern es in kisten gepakht seyn wirdt, bezalth jedes pfundt ein halben schillig, und weilen man beglaubt ist, das nacher Weesen und von dorther nur päkhlein so unter 25 ℔ seynd gefertiget werden, so ist um einmahlen dessen lohn gleich nacher Zürich von jedem pfundt ein halber schillig zugelassen. Es behalten sich aber mgh und obern anvor, je nach umbständten disen lohn zu verminderenn, besonders aber alsdan regulmässig einzurichten, nachdemme der bott nacher Chur und weiters zu reisen sich wirdt entschlossen haben. Hierbey ist der bott pflichtig, die kaufmanswahren sowohl zu wasser als zu landt best seines vermögens vor ungewitter zu verwahren und deswegen zu ihrer besonderen besorgung plakhen oder dekhenen anzuschaffen, dergestalten, dz wan er einiger hinlässigkeit überwisen wurde, solle er umb den schaden angefallen werden können.

20. Ist er schuldig einen annehmlichen bürgen zu geben umb alles und jedes was ihme anvertraut wirt, damit jederman umb dz seinige versicheret seye, bis zu auslauf seines diensts, worfür ein förmlicher bürgschafts scheyn solle errichtet und mgh und oberen zugestelt werden.

21. Solte er wider verhoffen sich untreu aufführen oder aber sich in schulden vertieffen, das es zum auffahl gelangen solte, so gott wende, als dan fält der dienst mgh und dennen herren landtleuthen zu, mithin weder sein bürg noch creditoren kein andern ansprach sollen führen mögen als auf den gebührenden ersatz wegen dem bezalten standtgelt, so nach markhzahl und proportion der noch restierenden zeit oder jahren jedoch ohne zins solle berechnet und von dem nachfolger vergütet werden.

22. Behalten sich mgh und obern anvor, von zeit zu zeit zu disponieren was dennen umbständen angemessen seyn mag.

23. Der bott solle nachstehenden eydt schwehren, namlichen ihr sollet schwehren leiblich zu gott und allen heilligen, eweren dienst ohne list und betrug getreu und geflissentlich, wie es einem ehren man wohl ansteht, zu versechen, die führendte correspondenzien niemand zu entdekhen sonderen das genauiste stillschweigen hierbey zu beobachten und mit dem bestimten lohn eüch zu sättigen, auch alles dz gehorsam zu erstatten, was mgh und obern auf den eydt zu halten euch von zeit zu zeit gebieten werden. Netstal, den 4. juni 1767.

AKA Kl. C8

Bemerkungen: Der Beschluss für einen eigenen kath. Botendienst sollte bis zum 1. Januar 1791 gelten (KLGP III S. 100f.). Das Postwesen blieb dann aber bis 1798 Sache der Konfessionen.

Die vorliegende Postordnung war durch den GgKRat am 4. Juni 1767 genehmigt worden. Als Bote wurde Hans Peter Stähli bestimmt, der in Christian Schweyer einen assossiierten *erhielt (KRP 16).*

SALZ

58 Bemühungen um ein gemeines Salzmonopol

Vorbemerkungen: Während in den übrigen Orten das Salzmonopol längst eingeführt war, fand es im Land Glarus erst in der zweiten Hälfte des 18. Jh. Eingang. Zunächst wurde versucht, ein solches dem gemeinen Land zu übertragen. Vgl. F. Kundert Lebensmittelversorgung S. 197ff.

1768 Juli 20/31 LG

Wurde angebracht, daß einiche zeit hero nicht die beste sorten salz in das land geworffen werden, so daß diesfahls eine remedur erforderlich, auch ob nit diensammer wäre, daß das salz veradmodiert werden möchte, worüber erkennt wurde, daß dieseres geschäft wegen seiner wichtigkeit in die rathstuben gewiesen, hierüber in zeit 4 monathen von mgh mit ausstand derjenigen, welche am salz handel antheill haben, reiflicher reflectiert, alles behörig erdauert und ein projekt, wie dz land am besten und vorteillhaftigsten könne besalzen abgefasset, so danne eine gant publiciert und dz salz veradmodiert werden solle.

LGP II S. 176

Bemerkungen: Eine Kommission arbeitete dann ein umfangreiches Projekt aus. Es sollten vier Sorten Salz ins Land gebracht werden, nämlich vom allerbesten hallintalischen, vom besten bayerischen, von burgundischem und von lothringischem. Die Salzpreise wurden festgesetzt. In jedem Tagwen sollten Aufseher bestimmt werden, und in den grösseren Gemeinden Ausmesser. Wer das Salzhandelsmonopol übernahm, hatte den gantschilling *innert eines Vierteljahres zu bezahlen (AEA Kl. 4). Das Projekt kam dann aber nicht zum Tragen. Kath. Glarus hatte unterdessen eine eigene Lösung gefunden, und schliesslich sprach sich dann auch die ev. Landsgemeinde vom 20. April 1769 wieder für den freien Salzhandel aus (ELGP II). Vgl. auch Kundert Lebensmittelversorgung S. 213ff.*

59 Salzhandelsmonopol des kath. Standes

1768 Mai 8 KLG

Alt Landammann und Ritter Fridolin Joseph Hauser, welcher Verhandlungen wegen der Lieferung von französischem Salz führte, anerbot sich, in diserem saltzgeschäft, so lang er läbe, dem landt getreu und ohne mindeste belohnung zu dienen und anders nichts anzurechnen als sein ausgebendes gelt und wan er für die besorgung des saltzes einiges gebe aufzurichten für nützlich erfinden solte, einen gebührenden zins darvon anzurechnen. Für seine bemühungen aber verlange er gantz und gahr nichts, damit er den so erwünscht als angenehmmen anlaß habe, all und jeden cathol. herren landtleuthen ohn ausnahm ohninteressiert zu dienen, jedoch mit dem klaren bedingt, daß von zeit zu zeit der saltz gewün an ein zins tragendes capital angewendet werde, in der meinung, wan diser gewün ein namhafftes ertragen solte, daß auf die herren landtleuth je nach umbständen auch ein theill ausgetheilt werde --- worauf nach gewalteten umbfragen einmütig erkendt worden, daß dem herrn amtsman ritter alt landtamman Fridolin Joseph Hauser die ausführung diseres heilsammen wercks und die besorgung des saltzes und des darvon abfallenden gewüns mit vollkommenem zutrauen übergeben seyn solle, und zur genauisten aufrechterhaltung diseres projects ist solches dem landtsgemeindt protocoll einzuverleiben erkendt und anbefohlen worden.

KLGP 3 S. 108–113

Bemerkungen: Die kath. Landsgemeinde vom 7. Mai 1769 beschloss dann ferner, Hauser zum Ankauf des Salzes 4000 Gulden aus dem Schatz zur Verfügung zu stellen (KLGP 3 S. 124). Nach Verkauf des ersten Jahreskontingents blieb ein Vorschlag von 370 Gulden übrig, von denen die Hälfte dafür verwendet wurde, um die zwei Viertel Korn, welche den kath. Landleuten unentgeltlich ausgeteilt worden waren, zu bezahlen. Ab 1775 konnte dann jedem oberjährigen Bürger jährlich in der Regel ein Gulden als Gewinnanteil ausbezahlt werden. Am 10. Mai 1778 beschloss die kath. Landsgemeinde, den Zins des Salzamtes dem Seckel zuzuführen, da die durch die Bündnisverhandlungen mit Frankreich erwachsenen Kosten sonst nicht bezahlt werden könnten

(KLGP III S. 239). Am Ende des Ancien Regimes verfügte das kath. Salzamt über mehr als 10 000 Gulden. In der Helvetik wurde das Geld zu Staatsgut erklärt. Lediglich 200 Gulden konnten in die Armenkassen abgeführt werden (vgl. Kundert S. 215ff.).

60 Salzhandelsmonopol des ev. Standes

A Vergantung des Salzhandels

1772 April 27 ELG

Da zur Anschaffung von Korn mit Einschluss der bis 1772 berechneten Zinsen 27 450 Gulden 49½ Kreuzer aus dem Schatz genommen worden waren, wovon man vor einem Jahr für 16 192 Gulden 4048 Viertel Korn verteilt hatte, wurde deliberiert und in vorschlag gebracht, daß dem schatz wieder am leichtesten könte geholfen werden, wann die besalzung des evangel. lands nicht mehr denen particularen gestattet sondern zu handen des stands introduciret und veradmodieret, der alljährliche ertrag hiervon aber dem schatz so lang gewidmet wurde, bis derselbe wiederum entschädiget seye, welchen vorschlag mgh und die herren landleuth angenohmen und hiermit erkennt haben, daß sothane besalzung in zeit 4 wochen auf offentlicher gant an die meistbietende erlassen, von denen admodiatoren kein anderes saltz als vom besten Hallinthalischen in das land geworffen und verbraucht werde, darbey aber sonsten jeder mäniglichen verbotten seyn solle, bey erwartender hocher straf und ungnad einichen handel mit saltz in unserem land zutreiben oder von anderen orthen her als vom bestellten admodiatore sich besaltzen zulassen. Übrigens aber wird mgh aufgetragen, noch vor der gant durch eine commission bestimmen zulassen, was vor billiche conditionen dem admodiatori vorzuschreiben seyen, auch ob man nicht noch andere mittel ausdenken könte, damit der schatz desto geschwinder wieder entschädigt werde.

ELGP 3

Bemerkungen: Am 8. Mai bestimmte der GgERat eine Kommission, welche die nähern Bedingungen ausarbeiten sollte (ERP 40). Diese legte dann bereits an der Sitzung vom 15. Mai ein Projekt vor, das mit kleinen Abänderungen angenommen wurde; vgl. B.

B Verordnung über die Vergantung

1772 Mai 15 GgERat

1. Solle nach ausweis des landsgemeind schlusses keine andere gattung saltz als vom besten Hallinthalischen in das land geworffen und verbraucht und zu dem ende vom admodiator ein gelehrter eid geschworen werden, daß er kein anderes als vom besten Hallinthalischen von der pfannen selbsten erheben, auch nicht verschaffen wolle, daß durch jemand anderst in seinem nahmen andere gattungen in das land geworffen werden mögen.

2. Solle der admodiator jeden kopf nicht höcher als um 17 Luzzerner schilling und nach proporcion das kleine meß verkaufen; hinder Schwanden aber in beiden thäleren mag er wegen mehreren kösten ein halben schilling darzu schlagen. Wann aber einer allein oder 3 oder 4 miteinanderen ein gantzes faß saltz nur zu ihrem eigenen gebrauch nöthig hätten, so solle ein zu Bregenz zugefülltes rörlein saltz franco Weesen, Beyäschen oder Ziegelbruckh à 24 fl gegen baare bezahlung erlassen werden.

3. Solle das ausmessen niemand als dem admodiator gestattet, ihme aber aufgetragen seyn, in jeder dorfschaft ein oder mehrere ausmesser nach seiner gelegenheit zuhalten und dieselbe jeder zeit mit Hallinthalischem saltz genugsamm zuversechen, wiedrigen fahls auf sein conto das nöthige saltz wurde verschrieben werden.

4. Wird der admodiator verpflichtet, alljährlichen ein certificat von der löbl. saltz kammer von Insbrugg aufzuweisen, wie viel saltz er mit selbiger contrahiert gehabt habe, ebenmässig auch ob und was er am ende eines jeden jahrs der kammer schuldig seye.

5. Wird der admodiator verbunden, um den gant schilling sowohlen als um dasjenige, was evangel. stand seinetwegen von der saltz kammer möchte befallen oder er wegen solchem saltz der obrigkeit schuldig werden, eine ohnbeschranckte sicherheit durch bürg und zahlerschaft auszustellen.

6. Wird die admodiationszeit auf 6 jahre festgesetzt, also zwaren, daß die mit erstem alten augstmonat anfangen, die vergantung aber ohne anstand vorgehen und mit derselben das besaltzungs recht dem admodiatori anheben, denen particularen aber aufhören; zu diesem ende hin ein angemessenes mandat künftigen sontags verkünt und jedermann bey ehr und eid auch 100 thaleren buß verbotten werden solle, von nun an kein saltz mehr [in] das land zu fercken, vorbehalten dem admodiatori. Und weilen derselbe anfänglichen mit keinem Hallinthalischen saltz noch versechen seyn möchte, so mag er bis zu anfang des nächsten augstmonats mit saltz im land oder allenfahls aus denen nachbahrschaften sich versechen, jedoch solches nicht höcher als den kopf à 16 ß verkauft werden.

7. Zu verhinderung aller complotten bey der gant, sollen nicht mehr als höchstens 4 personen die admodiation mit einanderen anfangen und fortführen, auch keine auskäuf oder verabredungen getroffen, hierauff aber gleich nach der gant der cörperliche eid geschworren werden.

8. Solle der admodiator von jedem jahre die zahlungen in 2 terminen leisten, nammblich die erste in der ausrichtung 1772 und die 2. an dem tag, da man über den evangel. schatz gehen wird und so forthan alle jahre. Zur sicherheit

aber solle er in zeit 8 tagen nach der ganth eine annehmliche bürg- und zahlerschaft ausstellen, wiedrigen erfolgs mgh eine neue vergantung vornehmen und um so viel hochdieselbe bey dieser zweiten gant zu kurtz kommen möchten, sammt denen auflauffigen kösten ohnverschont bey ihme einziechen wurden; derowegen bevor die sicherheit geleistet seyn wird, dem admodiatori weder die besalzung eingeraumet noch das instrument ausgehändiget werden, auch demselben nachher weder um nachlaß noch entledigung unter keinem vorwand einiches verhör mehr offen stehen, sondern er sich dessen anmit auf das feyrlichste entschlagen haben solle.

9. Solle bey ehr und eid und 100 thaleren buß niemand mehr einichen handel mit saltz in unserem land zutreiben vielweniger von jemand andersten als vom oberkeitl. admodiatore oder seinen bestellenden ausmesseren das saltz zunehmen befüegt seyn, von welcher buß als auch jener im 6. artickell die einte helfte dem evangel. landseckell die andere aber dem admodiatori gehören wird.

10. Und lettstlich verheissen mgh den admodiatori mit denen erforderlichen vorwortschreiben und attestationen an die hand zugehen, auch demselben anfalle begründter klägten und übertrettungen vollkommene protection zuertheilen.

ERP 40. Auszug bei Kundert S. 219f.

Bemerkungen: Die Besalzung übernahm dann Ratsherr Jost Tschudi aus Schwanden, der dieses Recht um 201 Dublonen pro Jahr ergantete. Er erhielt die notwendigen recommendationen *(ERP 40 vom 8. Juni 1772). Als dann aber die Hofkammer von Innsbruck im Januar 1777 den Salzvertrag mit Glarus bzw. Tschudi nicht mehr erneuerte, musste der Rat Tschudi aus dem Vertrag entlassen (Kundert S. 221). Ev. Glarus konnte dann Salzverträge mit der kurbayerischen Hofkammer schliessen (vgl. Band I Nr. 174). Die Salzverwaltung wurde nun aber nicht mehr vergantet, sondern durch die Obrigkeit selber übernommen (vgl. Kundert S. 222ff. sowie C und D).*

C Provisorische direkte Übernahme

1777 Juli 17 ELG

Nachdem ein obrigkeitliches Gutachten ablesend bekanntgegeben worden war, so wurde solches gutachten durchaus gutgeheissen und mithin erkant, daß nach einhalt desselben standswegen auf eine probe hin die besalzung des lands bis zur nächstkünftigen landsgemeind übernohmen und danzumahlen widerum das weiters bestfindende abgeschlossen werden solle.

ELGP 3

Bemerkungen: Nach diesem Gutachten, das im ERP 43 unter dem 3. August 1777 aufgezeichnet ist, soll das Salzgeschäft 4 wackern in dem fach erfahrnen und des allgemeinen zutrauens

würdigen *Männern übertragen werden.* Es solle aber von diesen vieren nur einer zu anschaffung und verkauffung des saltzes bestelt, und die übrigen 3 nur zur aufsicht und sonst nöthigen beihülf geordnet werden. *Ferner soll das Salz nur fassweise und gegen Barzahlung abgegeben werden. Es soll keine offiziellen Salzausmesser mehr geben, sondern es soll jedermann wiederum erlaubt sein, Salz im Land zu verkaufen, jedoch nur zu den obrigkeitlich festgelegten Preisen und bei Ankauf von* denen nammens des lands geordneten herren. *Die Preise wurden bis zur nächstkünftigen Landsgemeinde wie folgt festgelegt:* Ein fass Lothringer saltz zu Weesen, Bejäschen oder Ziegelbrugg anzunehmen, solle bei sein sollender mercklicher ungleichheit der fassen - - - bei der gewicht und nach dem mehr oder weniger enthalt des gewichts und zwaren weder wohlfeiler noch theurer sondern im gleichen preis verkauft werden, wie solches von titl. herrn landamman Hauser nammens der catholischen herren landtleuthen beschicht, also, das der, so ein fass nimt und widerum ausmessen oder auswägen will, auf das fass 1 fl 25 ß vor seine bemühung haben solle; und wann ein baur oder handtwercker ein fass salz zusammenhaft nimt, solle er natürlicherweise auch 1 fl 25 ß wohlfeiler kommen, weder wann er solches von dem ausmesser in kleinerer portion kaufen wurde. Der aber, so Lothringersalz ausmessen will, solle der kopf nicht höcher verkaufen dörfen als umb 17 schilling oder beim gewicht das pfund umb 2½ ß. Ein Bajerisches fass salz an vorbemelten ohrten anzunehmen solle an niemand höcher von denen obrigkeitswegen geordneten herren als umb 20 fl 25 ß verkauft werden mögen, und derjenige, so hiervon ausmessen will, solle der kopf nicht höcher als umb 15 schilling geben und dann das kleinere mäs nach 16 ß, also das der ausmesser oder der so ein fass zusammenhaft nimt, ebenfahls 1 fl 25 ß vor seine provision haben solle *(Auszug auch bei Kundert S. 223). Es scheint dann aber für ev. Glarus kein französisches Salz geliefert worden zu sein (vgl. Kundert S. 222).*

D Definitive direkte Übernahme

1778 April 29 ELG

Da der Salzhandel in sieben Monaten einen Vorschlag von 507 Gulden, abzüglich 40 bis 50 Gulden an Spesen und weiter abzüglich die Entschädigung an die vier Salzherren, erbracht hatte, bei einem staatlichen Salzhandel nur erstklassiges Salz geliefert werde (sei doch seit dem Salzbezug der vier Herren in Bayern keine einzige Klage eingereicht worden), kein Privatmann imstande wäre, mit einer Salzpfanne ein derart günstiges Salztraktat abzuschliessen, und weil damit für das Land noch etwas herausschaue, stimmte die Landsgemeinde folgendem obrigkeitlichem Gutachten zu:

1. Solte die besalzung unter hochobrigkeitlicher aufsicht landswegen ferners besorgt werden auf diejenige weis und form wie seit letsterer landsgemeinde wohl eingeführt worden ist. Zu dem ende solte mit der Bayerischen salzpfannen einen tractat von 4 bis 6 jahren zu erhebung des allerbesten saltzes angestossen werden, wie mann danne mit der gedachten pfannen übereinkommen wird, weilen auf mindere jahre als wenigstens auf 4 jahre lang kein nuzlichen tractat mit einer salzpfannen selbsten erhältlich sein könte.

2. Weilen bishar auf ein fass saltz nicht vil mehr als 1 fl vorschuss dem land übrig bleibet, so solte solches saltz, welches bemelter massen jederzeit von der

besten gattung sein solle, umb den bisharigen preis verkauft und ausgemessen, niemahlen aber eine erhöchung vorgenohmen werden mögen, und damit diser sich zeigende vorschlag auf die allertrostlichste weise verwendt werde, glaubten mgh dass es pro - - - *[Lücke im Protokoll]*.

3. Das allerbeste wäre, wann solcher vorschlag von zeit zu zeit an vorrath von saltz verwendt wurde. Auf solche weis könnte es geschechen, daß man in wenigen jahren ein schöner landsvorrath von saltz samlen könte auf eine ohnempfindtliche gemeinnuzliche und niemand als einichen händleren minder dienliche weis, welches in allen wohleingerichten staden beschicht. Dardurch hätten wir allemahl trost und sonderheitlich vor unser viech land einen großen trost in aufstossenden paßspehren wie durch seuchen oder kriege, so aber gott vor allezeit allergnädigist verhüetten wolle, paßspehren erfolgen könten. *Mgh erhielten die Vollmacht, die Sache in diesem Sinne zu vollziehen.*

An der gleichen Landsgemeinde wurde der Obrigkeit ferner der Auftrag erteilt, an die gemeine Landsgemeinde den Antrag zu stellen, dass das gemeine Land die Besalzung von Werdenberg übernehmen solle.

ELGP3

Bemerkungen: Die Landsgemeinde vom 6./17. Mai 1778 beschloss dann, dass die Besalzung von Werdenberg durch eine offentliche gant auf die von mgh und oberen bestfindende weise veradmodiert *werden solle (LGP II, vgl. auch Band I Nr. 189 C). Das Salzgeschäft des ev. Standes nahm in der Folge den gewünschten Verlauf. Das Salzvermögen wuchs von 2286 Gulden im Jahre 1780 auf 18525 Gulden im Jahre 1798, welcher Betrag dann dem helvetischen Salzamt zur Verfügung gestellt werden musste. Auf dem Lager befanden sich 71 Fass bayerischen Salzes, das Fass zu 30 Gulden gerechnet, ferner 13 Sack zu zehn Gulden der Sack und elf Fass Meersalz zu 40 Gulden das Fass (vgl. Kundert S. 227).*

1791 hatte die ev. Landsgemeinde jedoch beschlossen, den Salzhandel auch Privaten zu öffnen, ein Beschluss, der ein Jahr später wieder aufgehoben wurde (ELGP III vom 27. April 1791 und vom 25. April 1792). Die ev. Landsgemeinde vom 25. April 1792 gab der Obrigkeit ferner den Auftrag, der nächsten ev. Landsgemeinde einen Plan für den Bau eines Zeughauses und Salzhauses vorzulegen (ELGP III). Die ev. Landsgemeinde vom 17. April 1793 hatte dann aber lediglich über einen Mietvertrag für ein gebeuw zur verwahrung unserer kriegsmunition *zu befinden. Vom Bau eines Salzhauses ist auch in den folgenden Jahren keine Rede mehr (ELGP III). Nach Kundert schüttete ev. Glarus das Salz in der Sust an der Biäsche und in der Ankenwaage in Glarus auf, kath. Glarus in einem bereits Landammann F. J. Hauser gehörenden Gebäude in Näfels.*

WEHRWESEN

61 Interne Spannungen 1680/83 (um den 5. Landesvertrag)

A Kriegsvorbereitungen des kath. Landesteils

1681 Oktober 9 GgKRat

Mgh habendt sich erkennt, das die herren von Neffels undt Oberurnen, auch gleich wie die cathol. im oberen theil sechen undt verschaffen sollendt, dz mänigklich mit erforderlicher weher undt waffen, kraut undt loth sich nach noturft versehen soll, zue dem ende den auch grad uf mordrig tag die gwer und munitzion durch die verordneten herren visitiert auch die, so mit seinem auferlegten gwehr oder munitzion nit versehen wärendt, aufzeichnet wärden sollendt; auch soll man unnserseits die kriegsrödel durchgehen und die, wo mangel, wider ergäntzen. Die auszüg aber zue formieren, wie auch, ob man sich mit unsern mitlandleuten widerumb conjungieren wolle oder nit, soll bis zue rükhkunft des herrn statthalters ingestelt sein.

KRP 2

Bemerkungen: Am 5. Januar 1682 beschloss der GgKRat die Errichtung von warzeichen *auf Marienburg [Kloster Näfels], in Oberurnen, auf der Burg in Weesen und ein weiteres im Gaster und in der March (KRP II). Ebenso wurden Uri und Schwyz ermahnt,* ein wachtbares aug auf uns *zu haben.*

B Weitere Massnahmen des kath. Landesteils

1683 August 29 3fKRat

Ist erkennt, daß weilen man auch nit wüssen mag, wie etwan die sach zue Baden ausschlagen und es villeicht wie sorglich gar zue einer ruptur khommen möchte --- und ein erforderliche disposition --- für allen gählingen überfahl und gwalt unser mitlantleuthen --- gemacht wärden solle, und deswegen solche zue verschaffen, wie auch eine abteylung der posten, wachten und warnungs- oder feuwr zeichen anzuesehen, die völker abzuotheylen, die ober und underoficirer zue ernambsen, ist einem jederem tagwen oder den beiden cath. kirchhörenen herren heupteren und räthen absönderlich überlassen, darüber zue disponiren nach irem belieben, jedoch dz mann desseint und anderen bey zeiten ein anderen widerumb wie die angestalt gemacht, auch wie worth- und loszeichen seindt, in threwen berichten solle.

Ist erkent, daß der jenig, so etwan von einem amptman, officir oder commendant, er sie gleich wer er wolle, gemeiner soldat, underofficir, corporal oder gefryter auf wachten oder sonstig ander wäg commendirt wurde oder imme sonsten etwas, so zue unnsers cathol. wäsens nutz und defension diente, anbefohlen wärden solte, solchen befehlen und comandementen bey ehre und eyd fleisig nachkhommen und denn officiren gehorsammen sollend ohne intrag und widerbeftzgen, also daß, so einer sich mit worth oder wärkhen widerspännig und ungehorsamm erzeigen täte, soll ein solcher als für ein rebel und meineydiger geachtet und zue seiner zeith für cath. rath gestelt, nach seinem verbrächen alles ernsts anderen zum schräkhen an leib und an guet abgestraft wärden.

Die abteylung und ergäntzung der rotten wie auch die erwällung der underofficitzireren, der corporalen und gefryten solle den herren amptleuthen und ober officireren überlassen sein.

KRP III

Bemerkungen: Über die Angst, die damals wegen eines drohenden Religionskrieges herrschte, gibt auch ein vom GgRat am 12. Januar 1682 erlassenes Mandat Ausdruck, das sich gegen das flöchnen *wertvoller Sachen ins Ausland wandte (StAZ A 247c Nr. 12).*

C Kriegsvorbereitungen des ev. Landesteils

1683 August 28 Kriegsrat, 1683 September 5 GgERat

[1] Erstlich sollen die herren rätth in allen tagwen fürdersammb verschaafen, dz gewehr unndt die darzuo gehörige munition besichtiget unndt alle nothwendige rüstung allenthalben ordenlich verschaaffet werde, dammit mann im fahl der noth wohl versächen seye. Zuemahlen sollendt alle tagwenvögt des landts, ein jeder in seinem tagwen, die mannschaaft unverzogenlich fleisig ausziechen unndt die rödel, sammbt was ein jeder für gewehr füehre, dem herrn landtsseckelmeister Zweifell unndt herrn haubtmann Paravecin erster tagen über schicken, damit die fehrnere nothwändigkheit verrichtet werde.

2. Nach Bilten sind verordnet 200 Mann, von denen 50 Mann von Glarus und 150 von der Kirchhöri Schwanden zu stellen sind.

3. An die Ziegelbrücke sind neben der entbehrlichen Mannschaft von Niederurnen 200 Mann zu befehlen, nämlich je 50 Mann von Glarus, Ennenda, Schwanden und Mollis.

4. An die Weesner Brücke sind zu stellen 200 Mann, nämlich 80 von Kerenzen, 70 von Matt und Engi und 50 von Elm.

5. Nach Seerüti im Klöntal sind 50 Mann aus Riedern und Netstal zu befehlen.

6. Im Kleintal sollen 50 Mann bleiben, welche besonders auf das Krauch- und Mülibachtal achten sollen.

7. In Linthal sollen 200 Mann bleiben, die durch Mannschaft aus der Kirchhöri Betschwanden verstärkt werden sollen. Die restliche Mannschaft soll sich fürdersammb *nach Glarus* verfügen.

8. In jeder Kirchhöri oder jedem Tagwen wird in höchster stille unndt geheimb ein absönderlicher sammelplatz zue bestimmen überlasen.

9. Hauptsammelplatz soll der Pulverturm in Glarus sein.

[10] Es ist auch abgeredt, wann zue Glarus oder hinden im landt feuwr aufgienge, dz die unden im landt als Mullis, Kyrezen, Nideruhrnen unndt Bilten dem selben nit zue laufen sonder zue ihrer schanz luegen sollendt. Ob

aber unden im landt feuwr aufginge, mögen die von Glarus, Eneda unndt Schwannden, jedoch mit ihren seitenwehren dem feuwr wohl zuelaufen, die inn den theleren aber nit. Es sollendt auch in solchen fählen vor allen dingen die päss unndt brucken aller ohrten woll besezt werden.

[11] Wie unsern pabistischen mitlandtleuthen im fahl des kriegs zuethuon, wirt die zeit bringen. Jedoch dz guete vorsächung unndt beobachtung geschäche, damit in dem fläcken Glarus aus babistischen häuseren nit under unsers volkh geschosen werde, zue welchem ende mann in zusammenrottung weusen wirt, guete versichtige achtung zue haben.

[12] Denn schaz findet mann aus bedänkhlichen ursachen in Glarus, allwo er ist zue behalten, unndt sollen die plätz so nothwändig mit erforderlichen wachten versächen werden.

[13] Weyb unndt kinder sindt auf Sool unndt in dz Kleine Thal verordnet.

[14] Der marsch nit sich aben solle auf Mulliser seiten gebraucht werden und von Mullis här denn graden wäg über die Rieter hinnein zue der Nideruhrner sagen, allwo mann durch ein schiff über die Lyndth wirt gefüehrt werden. Allein solle mann im marschieren undt sonsten alle zeith auf denn fyndt guete achtung geben.

[15] Ihnn demme wir der hoffnung unndt zue vorsicht geläben, dz vonn Zürich aus uns hilf werde geleistet werden, ist geordnet, dz die vonn Bilten sich mit etwann vier gewaltigen wägen versächen sollendt, auch inn unndt zue einem jeden ein schwäres holz oder trämmel rüsten, damit solche wägen mit geladnem holz oder trämmel drunden bei sankt Sebastian oder wo es am besten wirt gefunden werden, möchten in die Linth gesezt unndt obangeregten hilfsvölckeren hardurch hinüberen geholfen werden. Wann aber auch möglich, schif an dise endt zue bringen, solle es geschächen. Es sollendt auch die vonn Bilten sich mit genugsammber fuohr versächen, verdeute wägen in die Lindt zue bringen.

[16] Es wirt auch nothwändig gefunden, dz mann durch dz ganze landt sichere potthschaaften habe, damit durch selbe hinwäg, dz ist vonn unden, der seiten unndt hindenhär, nacher Glarus unndt von Glarus widerumb an bemälte endt ein, zwey, drey, vier unndt mehrfachte krey unndt sichere potschaaften unndt pricht mann habe, worzue vonn nöthen verständige, nüöchtermäsige unndt ehrliche männer, welche die tagwen werden weusen zue erkhiesen.

[17] Fahls der feyndt an dem eindt old andern ohrt so starckh, dz mann faast ohnmöglich funde, demselben sich zue widersezen, wirt mann weusen, sich an vortheillhaftige ohrt zue begäben, alle erforderliche fürsichtigkeith zuegebrau-

chen unndt dem volckh zue verschonnen, so vil möglich, bis dahin ein mehrerer nachschuob verhanden sin wirt.

[18] Die krey unndt feuwr zeichen sowohl gegen Zürich als auch im landt werden ohnverzogenlich nach nothurft unndt in erforderlicher stille verordnet werden.

[19] Wie im fahl der noth sich gegen Näfels zue verhalten, wirt die zeith bringen. Sonst wurde vonn nöthen sin, da selbsten möglichister maasen mit feuwr zue begägnen unndt anzuezünden. Auf welches Näfels in ein und anderwäg die vonn Mullis sonderlich achtung geben sollendt. Eben ein gleichförmigen verstandt solle es auch haben mit Oberuhrnen.

[20] Die stückh sollen fürdersammist nacher Mullis gefüehret werden, da dann die zeith lehren wirt, wohin selbige sammbt zuegehöriger munition fehrners sollendt gelifereth werden, zwahren je nach beschafenheit der zeit und macht eintweders alle oder nur etliche. *Es wurden auch die Fuhrleute für den Transport und die Fachleute zum* zwägrüsten *bestimmt.*

21. Zwei Offiziere wurden bestimmt, die Gewehre samt Kugeln und Zündstrikken auf dem Rathaus auszuteilen unter Anlegung eines genauen Verzeichnisses.

22. Es wurde ein Verzeichnis der Wehrfähigen, welche so bald etwas sturms old auflaufs strags *auf das Rathaus zu laufen haben (13 Glarner, 12 Ennendaner und 14 Schwandner) angelegt; bis zum Eintreffen der Auswärtigen werden zusätzliche Glarner bestimmt.*

23. Auf die Burg sollen auf erstes stürmen oder lärmen *24 Mann laufen.*

24.–27. Es werden Leute bestimmt, welche zu den Brücken und Stegen im Gebiete der Kirchhöri Glarus zu laufen haben.

[28] Es wirt auch ein jeder tagwen weusen, geweuse persohnen zue verordnen, welche guete ordnung unndt sorg wegen des tagwens bulfers habindt, damit in austheillung desselben nicht alles ohnentbunden zuegange.

29. Zwei Behördemitglieder werden abgeordnet, um Pulver, Munition auch andere nothwendigkeiten *beim Pulverturm zu* verschaffen.

30. Zwei Männer wurden bestimmt, den notwendigen Proviant zu verschaffen.

31. Am Tag vor der badischen Tagsatzung sollen etliche pfärth von den alppen eingehollet werden, unndt ist erkhendt, dz ein groser tagwen 4 pfärdt, ein mitell tagwen 3 pfärdth unnd ein kleiner zwey pfärdth zuochen zethuon schuldig sin solle.

[32] Die kriegsordinanz, wie nit weniger dz worth unndt gemerckh oder kännzeichen zue bestellen, überlast man mgh undt oberen.

[33] Es sollen auch unden im landt die axen, schaufell, küebell, hauwen undt bickell zusammen geordnet werden, worzue die angestalt allbereith verordnet ist.

[34] Es sollen auch etliche fas salz auf ein fürsorg fürdersammbist erkauft werden.

[35] Nacher Werdenberg die nothwenig verordnung daselbsten zethun ist verordnet herr richter Danniell Cuondert.

AEA T Militärwesen 1 Kiste 24

Bemerkungen: Dieser Plan, der glücklicherweise nicht zur Ausführung kam, wurde am 28. August 1683 vom 13köpfigen Kriegsrat aufgestellt und vom GgERat am 5. September einstimmig genehmigt mit dem Beifügen, dass Ungehorsame an ehr, leyb undt gueth einem andern zur warnung gezüchtigt unndt abgestraft *würden. Der Plan war anscheinend geheim, heisst es doch am Schluss des Ms. wie folgt:* Das fürnämbst wirt sin, wann alles in geheimb undt stille verbliben wirt.

62 Gemeines Land, Militärordnungen und Auszüge

A Neueinteilung der Mannschaft

1702 Juli 28 3fRat

--- erkhent, dass alle unser landtleuth wie auch hinder und beysässen, so 16 jar alt und darob sin möchten und der emolumenten als pensionen und aufläg gnoss und fächig sint, us den tagwensrödlen gezogen und den herrn ambtslandammann lengstens bis auf sontag ordenlich und schrifftlichen übergeben werden, sie seigen in old ausert landts befindend, worauff dann nit auf die alten kriegsrödel gesächen sondern dass panner, landts und fryfahnen nach proportion habender mannschaft genommen und die compagnien darmit complet und erfült werden sollen, fals dass, wann man neu aufgefordert und zu auszüchen angemaneth werden solte, nebet andern eidtgnosen ruomlich bestehen möchte, und welche dann ausgenommen, sich in gueter postur und stündtlicher bereitschafft stehen und halten sollen.

LGP I S. 130. Über das Wehrwesen im allgemeinen vgl. F. Stucki Varia zur Glarner Geschichte 1983.

B Massnahmen im 2. Villmergerkrieg

Vorbemerkungen: Wegen der drohenden Kriegsgefahr setzte der GgRat am 2./13. Mai 1712 sechs Kriegsräte ein, 4 von der evangelischen und dann 2 von der catholischen religion, welche jede religion selbst nach belieben verordnen wirdt. In dene sollen die beide herren ambtsleuth nit gezehlet sein. Diese sollen allso bald zesammen tretten und in gueter vorsorg des lieben vatterlandts bey treuw und ehren alles das beratschlagen, was zue erhaltung ruche und friedens

in dem lieben vatterlandts gedeylich sein und all unverhoffen fahls, den gott gnädig abwende, in guter defension desselben nöthig erachten werden mag *(GRP 50). Der Kriegsrat ordnete dann unter Billigung des Rates einige Massnahmen an.*

1712 Juli 10 und etwas später

Ein Ehrenausschuss (wohl der Kriegsrat) machte am 10. Juli die Feststellung, dass Glarus 3210 Wehrmänner zähle, verteilt auf die verschiedenen Tagwen, wobei in jedem Tagwen die Zahl der Evangelischen und der Katholiken gesondert angegeben wurde. Diesere manschafften seindt in 128 rotten jede von 25 man abgeteilt und 20 compagnies hieraus gemacht worden ---.

Danethin weillen mgh bey dißen gefarlichen zeiten nöthig gefunden, unßere päß mit einer kleinen wacht zu besetzen, also ist erkent, ein gantze rott dahin zu vertheillen, die 8 tag allda wachen soll und hernach widerumb auff jedeß tagmans kosten abgelöst und wider besetzt werden sollen ---.

Demnach den 30. Juli 1712 Zürich Gaster eingenomen und wir unß declarieret, in dißem krieg neuteral zu bleiben, als ist hierüber erkendt, dz man auß jeder rott 5 man ohn verzug auffbiette und selbe an die grentzen morgens am tag lege, *und zwar wie folgt:* Am Nußbüöhl sollen ligen 350 man, in der Ziegelbruckh 170 man, an der Weßner bruckh 60, in Linthal 30 und im Klönthall 30. *Der festgesetzte Sold variierte zwischen dem Kommandanten bis zum Soldaten zwischen einem Gulden und vier Batzen.*

Peter Tschudi Sammlung II S. 339 Ms.

C Auszug nach Werdenberg, Vollmacht an mgh, *vier Bataillone*

Vorbemerkungen: In der Grafschaft Werdenberg, die Glarus 1517 erworben hatte (vgl. Band I Nr. 92) kam es 1719 zu Schwierigkeiten. Die Werdenberger verweigerten dem neuen Landvogt die Huldigung, weil Glarus die von Werdenberg zur Einsicht verlangten Freiheitsbriefe nicht zurückgeben wollte. Auf Intervention der übrigen sieben alten Orte bequemten sich dann die Werdenberger am 15. Juli 1720 zur Huldigung. Die Rückgabe der Briefe und die übrigen Beschwerden blieben aber unerledigt. Zum eigentlichen Aufruhr kam es, als Glarus im September 1721 eine Deputation in Haft setzte. Glarus bot darauf vier Bataillone von zusammen 1900 Mann auf, die am 21. Oktober abmarschierten; vgl. dazu den unten stehenden Text und D. Auf Betreiben Zürichs unterwarfen sich dann die Werdenberger, bevor die Truppe eintraf. Doch entstanden bald neue Zerwürfnisse. Vor allem wegen des Todes von Landshauptmann Hilty im Glarner Gefängnis brach der Aufstand um die Weihnachtszeit neuerdings aus. Hierauf rückten wiederum zwei Glarner Bataillone zu je 400 Mann im aufrührerischen Städtlein ein, worauf sich die Grafschaft endgültig unterwarf (vgl. Winteler II S. 105ff.).

1721 September 20/Oktober 1 3fRat

Nach deme mein hochgeachter und hochgeehrter herr landtamman Zwikhy vorleüfig mgh und einem dreyfachen landtrath vorgestelt, zue was end und

zihll gegenwertige rathsversamblung auf heutt angesechen seye, ist hierüber über eindtes- und andres beratschlaget worden und erkendt.

Nach deme widerum ein erzehlung gemacht worden, welcher gestalten mgh letzterem kriegsrahts erkandtnuss halber erfunden und was darüber erkendt und ob man solches in krafft der landtleuthen mehr in mgh handen lassen wolle und was man möchte über ihre letst gemachte erkandtnuss für gedanken füehren, worüber einhellig geschlossen worden, dass man es lediglich bey der landtsgmeindt erkendtnuss bewenden, zue volg dero dises geschäft lediglichen in mgh handen bleiben solle. Mitthinn aber ist erkenndt, dass alle landtleuth vornämblich aber die vier batallion sich mit wehr und waaffen munition und aller zugehöre parat halten sollen.

LGP I S. 226. Die Landsgemeinde vom 7./18. Mai 1721 hatte Vollmacht erteilt (LGP I S. 216).

D Auszug nach Werdenberg, Kriegsordonnanz

Herbst 1721 GgRat

Weillen die tägliche erfahrung mit bringet, daß by der kriegs mility oftmahl allerhand schädliche unordnung entstehen, so haben mgh landtamman und rath zu Glarus solchem vorzukommen nach weiser überlegung zu glücklicher ausführung des vorhabenden überzugs dero ohngehorsammen underthanen zu Werdenberg nach volgende artickhell geordnet und allen in ihrem dienst stehenden hochen und nideren officiers, beambteten und gmeinen soldaten steyf und vest zu halten wie hernach volget:

1. Sollen ihr euch hüöthen gott und sein heilligen nammen zu lästern auch sonst das andern üble fluochen und schwehren under lasen by hocher straf und ohngnad.

2. Und weillen dannthin die gehorsambe zu vortsetzung eines glückhlichen kriegs jeder zeith für das beste fundament gehalten wirdt und die in allweg hoch soll observiert werden, als sollen derowegen die soldaten allen ihren vorgesetzten hoch und nideren officiers, von denen sye geführt werden, gehorsamb und gewärthig sein, auch dero befelch ohne einige in- und widerredt nach leben und in disem zug zu schutz, schirmme und erhaltung unsers allgemeinen lieben vatterlands und dessen so herlicher freyheiten eüwer bestens thun und in allweg betrachten unsers lands nutz und ehr zu befürderen best seines vermögens und von seinem fahnen nit abweichen, so lang er by leben und sich defendieren kan, jedes by seinem eydt.

3. Nich weniger ist mgh ernstlicher will und befelch, das alle vorgesetzte officiers und wachtmeister ihren untergebenen soldaten gut exempel vorgeben und mit einanderen in guter einigkeit, liebe und verthrauwen haben sollen,

danachen dann jeder nach seinem rang respectiert werden sölle; und werden zu dem ende hin erstlich die herren commandanten wüssen ihre pflicht dem ordonierten kriegs rath zu leisten, die herren haubtleuth und nachgesetzte officiers ihrem commandanten, auch absonderlich die wachtmeister ihren vorgesetzten officieren, welche dann den befelch, so sye von ihnen empfangen, ohne inred fleisig verrichten und demme nachkommen sollen by straff und ohngnad.

4. Solle mann wegen der religion in keinerley weis noch weg ein andern weder schmützen noch schmächen, auch darumb weder anfechten noch hassen sonder euch gegen einanderen bescheidenlich, fründtlich und landtlich verhalten, auch in allen nöthen bystehen und getreulich zu hilff kommen bests seines vermögens, jeder by seinem eydt.

5. Soll keiner schädliche aufruhr oder zusammen rottung under den soldaten auf was weis es immer wäre anstiften, und welcher hievon was sicht oder hört, der soll es von stund an seinem haubtmann oder anderen officieren, die sich by den trupen befinden, by seinem eydt anzuzeigen schuldig sein. Welche aber hernach als solche böswicht erfunden werden, solle mann abstrafen als wan sye ehr und eydt übersechen hetten, je nach befindenden dingen gar an lieb und leben.

6. So wider alles verhoffen sich füögte, das streithändell und zerwürfnus under euch entstehen wurden, so solle ein jeder schuldig sein frid zu nemmen und frid zu geben auch den zu halten und sich nit zu partheyen bym eydt.

7. Keiner solle im durch marschieren oder auf der reys nach oder von Werdenberg niemand beschedigen und beleidigen, sonder was mann verzehrt solle jeder fleissig bezahlen und mit den leuthen keine händell anstellen by hocher straf und ohngnad.

8. Wann sich begeben solte, das wir mit unserem fiend in ein schlacht geriethen, solle keiner sich in die flucht begeben sonder streiten bis auf den letsten athen zug, wie es einem ehrliebenden landtmann zuständig ist. Solte aber wider verhoffen einer sich frühzeitig darvon machen und von ehrlichen und dapferen soldaten darauf zu todt geschossen wurde, so mag alsdann das er an ihme selbsten haben.

9. Wann dannthin der grosse gott uns sein heillige gnad verliche, das wir unsern fiendt glückhlich erlegen wurden, als soll keiner unter euch weder flecthen noch häuser zu brennen, zu bestählen oder zu blünderen sich unterstehen bis und so lang der noth gestüeret und es von denen hochen officiers erlaubt sein wirdt by straf leib und lebens.

10. Es soll keiner fruchbahr bäum weder auf den felderen noch in den gärthen umbhauwen und die wein räben verderben auch die pflüög verschlagen oder hinweg nemmen by gebührender straf.

11. Niemandt soll einichen schaden thun weder wittwen, schwangern frauen, alten leuthen oder jungen kinderen und sye weder schenden noch misshandlen, es wäre dan sach, das sye sich widersetzten und zu wehr griffen mit schlagen, werfen oder anderem, in welchem fahl hernach sye wohl nach gestaltsamme der sachen mögen gestraft werden.

12. Solle keiner mit unseren feinden reden, ihme etwas von unserem vorhaben überschreiben noch gefahrliche gemeindtschaft haben und ihnen unsere losung offenbahren by lebens straf.

13. Solle mäniglich von dem verderblichen und überflüssigen essen und trinckhen fleissig sich hüöthen und darvon enthalten, das man mgh ehr und reputation in zug und wachten wohl observieren und dero schaden abwenden könne by der hierauf ohnvermeidenlicher hocher straf und ohngnad.

14. Es soll auch keiner wegen den quatieren ohngelegenheit machen und sich ohne inredt mit denen vergnügen, so ihme angewisen werden by verlierung seines solds; des gleichen auch ausert solchem nit schlafen und auf verbotten beuth und maroden gehen, dan die räuber und bestähler jeder zeith nach verdienen abgestraft werden sollen.

15. Keiner solle ohnabgelösst von seiner schiltwacht gehen noch darauff schlaffen oder den ihm anvertrauten posten quitieren by leib straff.

16. Welche aber ab der wacht in die quatier gehen und abgelösst werden, sollen unterwegs ihr gewehr nit loss schiessen und weder singen noch schreyen oder sonsten anderen mutwillen treiben by verliehrung seines solds und nach befinden der dingen fehrnerer straff und ohngnad.

17. Damit auch ein jeder commandant wöste, wo seine officiers sich aufhalten und im fahl der noth deren sich gebrauchen können, als soll keiner weder hoch noch niderer officiers ohn erlaubnus seines herrn commandanten von seinem battallion gehen und sich absentieren by erwarthender straff und ohngnad.

18. Wann ein soldat noths halben oder sonst sich aus dem glid begeben wurde, so solle er allzeit sein gewehr seinem cammeraden übergeben bis zu seiner ruckhkunft. Solte aber einer gar ausbleiben, wirdt mann ihne sowohl by seinem battallion als im vadterlandt für ein ausryser ansechen und für ein solcher abstraffen.

19. Solle keiner sich underfangen sein gewehr oder die hierzuo gehöriche munition zu versetzen oder zu verkaufen by hocher straf und ohngnad. Welcher aber wider verhoffen dis thäte und das ein anderer ihm abnehmen

wurde, so solle er schuldig sein ohne losung solches widerumb zuruckh zu geben und hernach noch gestraft werden als wie derjenige, so dz gewehr versetzt oder verkauft hat.

20. Damit kein unglückh oder falschen lärmen auf der reys entstehe, als ist der ernstliche befelch, das keiner sein gewehr geladen von haus tragen und losbrenne sondern deswegen den befelch von den officiers allzeit erwarten solle by straf und ohngnad.

21. Sollen die soldaten ihren wachtmeistern corporalen gefreiten, wan seye in commando stehen, ihre schuldige gehorsamme leisten und das thun was von ihnen befohlen wirdt. Welcher aber gegen einem wachtmeister den degen zuchte oder das gewehr presentierte, solle an leib gestraft werden.

22. Und letzten dann wan unsere g[etreuen] l[ieben] e[idgenossen] von den lobl. ohrten auf unser begehren und hilf schikhen wurden, solle mann ihnen alle ehr beweysen und kein ohngelegenheit weder in dem einten noch dem anderen nit ihnen anheben by hocher straf und ohngnad.

AEA Kiste 24, Militärwesen, Kriegsordnungen

E Verteilung der Mannschaft unter den Konfessionen bei eidg. Auszügen

1755 Mai 18 Kath. Kirchhöriversammlung Näfels

Der regierende Landammann berichtet über das eingegangene Hilfsgesuch Uris zur Unterwerfung der rebellischen Liviner. Landammann Streiff und Pannerherr Freuler seien zur nähern Erkundigung nach Altdorf geschickt worden. Die Evangelischen aber hätten das Ansinnen gestellt, dass die Katholiken entsprechend der Machtverteilung den dritten Mann zu stellen hätten. Er habe darauf erklärt, dass nur jeder achte Mann katholisch sei und alle in gleicher Weise dem Vaterland verpflichtet seien. Das sei auch in frühern Auszügen der Fall gewesen. Beim Werdenberger Krieg sei beim ersten Auszug das halbe Land aufgemanet worden, namlichen aus zechen seyen fünf ausgezogen ohne unterscheyd der religion ---, und so man weyters zu ruckh greife bis auf den bauren krieg von anno 1656, so seye der auszug aus denen tagwen beschechen, ein gleiches seye erfolget in anno 1712 zu bewachung unseren landts grenzen ---. *Auf Grund dieser Vorhalte habe dann der ev. Rat in Abänderung eines frühern Beschlusses entschieden, dass die Katholiken nur jeden achten Mann zu stellen hätten. Der gemeine Rat habe darauf für gut befunden* 4 compagnies aus unserem landtvolkh aus zu ziechen, jede compagnie solle starckh seyn 100 man, solle haben ein haubtmann, ein lieutenant und ein fändrich, 4 wachtmeister, 4 coporals, 2 tamburen und ein pfeifer, und sollen zwey compagnien haben ein feldscherer und ein acetbutzer. Es treffen also auf die catholische an jede compagnie zu

stellen ein officier, ein wachtmeister, ein coporal, ein tambur und 10 gemeine und das übrige alles pro rate parte. Von der generalität aber gehördt uns sovil als der evangel. relligion, weillen in kraft des 1683 ten vertrags jede relligion über die seynige das comando zu führen habe. *Diese Abmachungen habe der kath. Rat für notwendig befunden, vor die Landleute zu bringen. Heute vormittag habe er die Sache der Kirchhöri Glarus vorgetragen, welche beschlossen habe, jeden achten Mann zu stellen. Anschliessend sei noch beschlossen worden, dass zu den sechs Batzen, welche der gemeine Stand täglich bezahle, noch drei Batzen aus dem kath. Seckel bezahlt werden sollten. Dies alles beschloss dann auch die Kirchhöri Näfels.*

KLGP II

Bemerkungen: Obgenannte Gesandtschaft nach Altdorf war vom GgRat am 3./14. Mai angeordnet worden (GRP 65). Die Aufstellung von vier Kompanien hatte der Rat am 4./15. Mai beschlossen, soviel als der eint old der andern religion treffen mag, *und zwar soll die Mannschaft ausgelost werden. Weitere Details wurden vermutlich im kommenden Rat beschlossen, von dem das Protokoll fehlt. Der Zuzug konnte dann unterbleiben, weil die Liviner sich unterwarfen (GRP 65 vom 26. Mai).*

63 Ev. Landesteil, Auszüge und Ordnungen

A Aufstellung eines Detachements zur Verteidigung der welschen Gebiete Berns

1686 Mai 31 GgERat

Auf Grund eines diesbezüglichen Hilfsgesuches Berns wurden u. a. folgende Beschlüsse gefasst: Es solen die herren tagwensräth vom sonntag über 8 tagen aler ohrten die wehr geschauen, auch wie mann mit krauth und lod versechen seige, auch des tagwensbulfers und bleys halber es bestande, unnd danne in den rödellen ersächen, wer ausgenommen und der mannschaft seige oder nit, auch die herren räth die rödel von dem panner, landtshaubtleuten und fryfahnen und frycompagnien, deroselben herren haubtleuten abfordern, was mangel sige zue ergänzen, dannethin die ganze befindtnus mgh schriftlich einlegen sollen, damit mgh ein rechter ordnung und bewehrung under dem landtvolckh möge gemacht werden.

Unnd ist erkendt worden, dz, wann wir unsers volcks zur selbigen zeit entbähren könten fortzueschicken, solle die ernammbsung sin 400 man unndt solle nachfolgende soldtsbedingung auf disere weis und formb eingerichtet und bezalt werden:

Erstlich dem herrn haubtmann sole gegeben werden für sin monath sold	25 cronnen
Einem leutenanbt	15 cronnen

Einem fendrich	12 cronnen
Einem wachtmeister	8 cronnen
Einem vorfänderich	7 cronnen
Einem schreiber	7 cronnen
Einem furier	7 cronnen
Einem richter	7 cronnen
Einem capitain d'armeh	7 cronnen
Einem profos	7 cronnen
Einem rottmeister	6 cronnen
Einem gemeinen soldaten	5 cronnen

Unnd sollend obige völcker durch zwey compagnien versändt und abgeschickt werden us den 4 fryen compagnien, da dann die 4 herren haubtleuth als herr haubtmann Bluomer, herr haubtmann Zwigi, herr haubtmann Elmer und herr haubtmann Paravecin fürderlichist mit ein anderen losen sollen, welche beide herren under den 4 züchen solend unnd nach getroffnem los dannethin die beiden herren gehorsammblich sich in der ordenlichen bereitschaft ihrer compagnien halber halten sollend, dammit sie alwegen auf begehrend nothfahl bereit erfunden seyend. Unnd solle zuevor jede compagnie unter den 4 mit 200 mann fälig ergänst werden solen, ebe die losung geschicht. Und sollen auf kommenden monntag von den herren tagwenvögten alle alten und neuwen rödell, wie vil ein jeder tagwen mannschaft habe unnd was ergänz und noch fry seige, dem herrn landtamman Ellmer ohnfehlbar schrifftlichen einlegen solen bi 10 cronnen ohnnachleslicher bueß.

Zur besezung der herren officiers under vermelten 4 frey compagnien, wo mangel, sollend die selbige ein jeder mit seinem volckh auf den platz züchen unnd die officiers, der haubtmann und sein volcks, wo mangel under den selben zuersehen, werckhstellig gemacht werden, damit, wie schon verdeut, ales fällig complet gemacht und gehalten werde crafft mgh und gemeiner landtleuten gemachten satzung und gethanen mehrs.

ERP 1a

Bemerkungen: Der ev. Landsgemeinde vom 25. April 1686 war nach dem Protokoll in dieser Sache nichts vorgelegt worden. Der Auszug fand dann nicht statt. Vgl. auch Absch. VI 2b S. 166 und 174.

B Wie ein jeder landmann beweert sein sol und wie ehr sich weiters zu verhalten habe *[Kriegsordnung von ev. Glarus]*

1706 April 28 ELG

1. Jeder landtmann und landtseß, der 16 jahr allt und darob ist, soll haben ein guot seyttenwehr, ein guot wärhaafft füssy, das nit weniger als ein 7 quintly

schwere kugell füohre, ein guote patron täschen und darzu 2 pfund bulfer und 3 pfund bley und ein dotzet feusistein. Darbey zue merckhen, das a) mit diesen punckten es gar nit die meinung hat, das man die alte büchsen, die brauchbar sind und noch paßieren möchten, wolle abschaffen und dardurch den landtmann ohne noth beschwären, sonderen es gehet hier mehr auf die jenigen, welche nit bewert sind und bey denen mann die gleichheit der weren, die höchste notwendigekeit ist, ohne costen nach und nach einfüohren kann. b) Weillen aber hin undt har im landt noch zimmlich viell gschoß mit lundenschlosen gfunden werden, da mit der landtman nit wohl umbgehen kann, welche ouch von ehrlichen landtleuthen auf das vorgegangne fründtliche vermahnen nach dem exempel anderen völckeren bereits zue ihrem lob abgeenderet und mit feusi schlossen wollen versehen seyn, als werden die ehrlichen landtleuth, die ihre büchsen noch nit geenderet haben, hiermit freundtlich ermannet und angefrischet, so bald müeglich ein gleiches zue thun und ihre lundenschloß mit feusischlossen zue verwechslen. c) Mit dem wohlmeinden anhang, daß ein jeder, der seyn büchs allso endern last oder sich von neuwem bewert, sein geschoss mit einer guten baioneten versehen laße, wormit er dem lieben vatterland undt ihme selbsten einen guoten dienst thun werde. d) Damit aber der landtmann beständig bewaffnet verbleiben, ist jedermann hiermit bey vermeidung ernsthafter straf und ohngnad verbotten, seyn auferlegt gwer oder die zuegehörd zue versetzen oder gar zuverkaufen weder inn noch ußert lands. Solte es aber gleich wohl von eint und anderem beschechen wider dis verbott, so sollen die jenigen, die dergleichen büchsen und zuegehörd erkauft oder zue pfand genommen, ohne weiters wider sprehen bey straff und ohne gnad dem tagwen, darin der kaüffer gesesen ist, solche ohne einichen ersatz zue stellen und der selbe die verwahren lassen, dem es gehört zue guettem. Wan es aber aussert lands verkauft und nicht mehr zue bekommen were, so sol der verkaüfer mit so viell groserem ernst gestraft und der tätter ein ander geweer von seinem tagwen gekauft und verwahret werden und er tätter weder aufläg, pensionen noch andere genöß zue beziechen haben, bis der tagwen umb sein ausgab vernüogt und die auferlegt buoß bezahlt ist. e) Undt wann armme leuth weren, denn der tagwen weer- und waaffen mit der zuegehördt gekauft hetti, aber bey denn nit wohlversorget sein möchte, so sol der tagwen ihnen die selben mit der zuegehörd verwahren und aufbehalten und an musterungstagen die ihnen geben und darnach widerumb in verwahrung nemmen, so lang bis mann sey ihnen mit sicherheit selbsten vertrauwen kann. f) Es soll aber jeder tagwen, nach dem er einem ein pension oder auflag einbehalten hat, schuldig sein demselben allso bald sein weer und waaffen zue aller nothurfft bereyth zue halten und, wann es mit sicherheit sein kann, gar übergeben und umb das übrig nach und nach von seinen genössen

sich bezahlt machen wie oben gemeldt ist. g) Und im fahl ein solcher sturbe, der sol, der allso beweret worden ist, sol so viel als durch die gnöß würcklich darann einbehalten werden, dessen erben oder des waafen selbsten mit der zuegehördt, so sey den resten par bezalt oder behalten, zue fahlen und ihnen zue gestelt werden. h) Doch wirt es den erben an ihr wohlgefallen gesetzt, das gweer mit der zuegehördt oder das einbehalten gelt zue erforderen und darauf hin, das eint oder andere so seye erwellt, würcklich abfollgen, aber anderen nicht verkauft werden mögen, es geschehe dann einem ohnbewerten landtmann mit verwilligung der vorgesetzten, dennen mann disen undt anderen gewalt übergeben hat.

2. Damit aber der landtmann beständig allso bewaaffnet seye, sollen alle einwohner unsers landts in allen tagwen in rotten von 25 mann mit ihrem rottmeister und gefreytten abgetheilt werden. Da danne disem rottmeisteren pflicht ist, ein fleissiges aufsehen zuehaben, daß die ihme übergebne soldaten ihr weer undt waaffen in guttem stand erhalten sambt der zugehörd, und wo sich mangel erfindt, seye zue verbesserung verleithen und, so seye ihme nicht folggen und gehorsammen welten, dem verordneten befehl haber höcheren gwalts es anzeigen, damit er sey mit ernst zue erstattung der pflicht halte, und wann der bey solchen fahrläßigen leuthen auch kein gehorsamme funde, sol er es den verordneten herren kriegs rähten anzeigen, und die sollen folligen gwaldts haben, gegen solchen widersetzigen leuthen umb des vatterlandts wohlfahrt willen und anderen zum beyspill allen ernst vorzue nemmen, sye darmit zue gebühr zubringen.

3. Undt weillen die guote ordnung nach dem befehl und guot befinden eines jeweilligen kriegs rahts vermitelst des fleißens allerley befelchs haben, die nach ihrer würde undt ambt befehlen undt gehorsammen sollen, allein erhalten werden kann undt mag, als sollen in allen tagwen unsers lands förderlich der gleichen officiers von aller gattung, so viel nach größe der tagwen von nöthen ist, erwelt undt die compagnien nicht zue groß und starckh gemacht werden.

4. Undt disre officiers sollen schuldig sein nach dem befehl des kriegsrahts bey ihren undergebenen ein jeder in seiner ordnung alles, was vor geschriben ist undt nach vollgen wirt, in das werckh zu setzen bey ihrer schuldigen pflicht undt eydt, damit seye sich verbinden sollen.

5. Welher die ersten haubtmanns gewalt undt ansehen haben sollen, mann nemme sey gleich wie mann will, und die übrigen alle nach ihrer ordnung befehlen undt dienst leisten ohne alle fortellhafftigkeit.

6. Wie es dann mit dem gemeinen soldatten die gleiche meinung hat, das alle nach dem umbgang undt keiner mehr als der ander dienen sol, er thue es dan gern oder für einen anderen verbunden.

7. Undt ist dise gleichheit auch auf die ausschütz zue versehen inn undt ausert landts, die mann nach der zeit des orths undt der sachen beschaffenheit, wie der kriegs raht es dan zuemahl befinden undt verordnen werden, ablösen sol ohne das jemand was standts er im dienst ist, überlegt oder verkürtzt sondern eine durchgehende gleichheit gebrucht werden.

8. Undt damit in vorfahlen zeiten undt da mann inn oder ausert landts oder an beyden orten dienst leisten solte undt ausschütz machen müßte, keine unordnung undt zanckh entstehe, sollen die rotten loosen, welche die 1. die 2. die 3. etc. seye und wann die gemeinen auch lossen wollen, welcher ein jeder in seiner rott an der zahl sein solle, mögen sey es thun, wo nit, so können seye nach befinden ihres ersten füorers in die rott eingeschriben werden.

9. Undt so einer in ein oder ander weg aus der roott abgeht, sol selbiger von denen, so nach wachsen undt von zeit zue zeit altt gnuog werden, durch das loos ersetzt werden, es lasse sich dann einer freywillig ein, undt der, so durch das loos oder freywillig darzue kombt, der soll dann unden anstehen. Besiche denn anhang dises punctens hinderhalb nr. 9.

10. Und von disem loosen sol niemand ausgenomen seyn, er seye reich oder arm, vornehm oder gering, alls die herren geistlichen, so in diensten stehen undt die herren heübter undt räth, so lang der landtmann der dienst für das vatterland thuot, in was für einer würde undt stelle es ist, vom land besoldet wirt, es seye inn oder ausert landts. Im fahl es aber so weit kämme, das officiers undt gmeine auf eignen seckell dienen müoßen, soll jeder mann loosen ohne underscheidt der persohn, standts, alters leibs undt guots vermögen, undt sein persohn, wann der umgang seye betrifft, selbst vertretten oder durch ein tüchtige persohn verträtten lassen, niemand ausgeschlossen als die, so an leib und guot gantz unvermöglich sind. Besiche den anhang dises punctens hinderhalb nr. 10.

11. In einer überrumblung aber sol für den rys [!] stehen undt mit der tatt der noth weren ein jeder, wer der immer seye undt es vermag, niemand ausgenommen nach der verordnung, welche die befelchs haber in solcher not zuethun vermögen werden.

12. Undt weillen in der guoten bewaaffnung undt in der geschigtlichkeit die selbige zue gebrauchen ein großer vortell ist, so sol alle jahr 2 mahll gemusteret werden undt weer undt waaffen offentlichen besichtiget werden, welches früölings undt herbstzeit beschechen sol in weis undt maß, wie es die kriegs räht am richtigst undt minst beschwärlichest anzueordnen befinden undt ordnen werden.

13. Undt sol von diser offentlichen bescheinung seines waaffens etc niemandt ausgenommen seyn ausert die herren geistlichen, welchen das bättbuoch zue

aller zeit am besten ansteht undt die waaffen nit ergreiffen sollen, anderst in der äussersten noth, wie oben verdeutet undt die an leib undt guot gantz unvermögenlichen. Wehr hieran seümig wurde ohne ehehaafte noth, der ist 2 ß buoß verfallen. Besiche den anhang hinderhalb nr. 13.

14. Sol der verordtnete kriegs raht sich förderlich besamllen, das weiter notige einrichten undt veranstalten undt dann fürhin jährlichen 4 mahl zuesammen kommen undt bericht einzueziechen, ob allem was vorgeschreiben undt befohlen worden gnuog geschechen seye undt anbey bedäncken, was weiters zue erbesseren undt anzueordnen seyn möchte. Wann die zeiten den gantzen kriegs raht öffters erforderen werden, hat mann sich an den 4 mahlen nicht zuehalten sondermann sol sich billich in die zeit schicken undt dann so offt als nötig ist versamblen.

15. Inn den verordneten jährlichen 4 kriegsrähten sollend die verordneten haubtleuth in den gemeinden von ihres volcks bewantnus undt zuestand in schrift ordenliche rechenschaft geben bey treuw undt ehren ohne ansechen der persohn undt diese schrift sollen sey übergeben dem ambtsmann oder der am ambt ist oder einem kriegs raht in ihrem theill überlifferen undt diser dem ambtsmann die einhändigen sol, damit dem erscheinenden mangel begegnet werden möge.

16. Alle die haubtmans gewalt undt rang haben sollen under sich diser ordnung halten, erstlich das panner, demnach der landtsfahnen, drytens der freyfahnen, zum vierten die verordteten evangel. haubtleuth nach ihrer elte undt dann die neuwen officiers, denen man haubtmans gewalt geben wirt, auch nach ihrer ordnung, die noch einzurichten ist.

17. Wer dise neuwe officiers erwellen soll, wirt zwaren dem hochen gewalt zu verordnen heimgeschlagen, anbey aber für das beste erfunden, wenn er dise wahl einem wohlbestelten kriegsraht überlasen wurde under dem band des hohen undt teuren eydts unparteys aller orten die jenigen zue erkiesen, die sey für die teuchtigst und besten befinden werden.

18. Die einteillung undt bewaffnung der manschaft zue Werdenberg sole gleicher gestalt wie ihm landt sobald müglich eingericht und beständig allso erhalten und das übrige daselbst nach des kriegs rahts guot befinden angeordtnet werden.

19. Was von oberkeitswegen zue guot der kriegsbereytschaft in das werckh zue setzen für höchst notwendig angesehen wirt, das sol einem ehrsammen wohlweisen raht in geheim eröffnet werden undt dann der raht wohl befüogt sein, an der landtsgmeind statt darzue ein zue willigen handt undt alle befürderungen nach guot befinden in der stille zuegeben, damit man in zeit verrichten könne, was in der noth nit vollbracht werden mag.

20. Die frag, ob offentliche wachten sollen aufgestelt undt ein oder mehr posten besetzt werden oder umb etwas dergleichen, das soll vorläufig vom gantz gesäsen evangel. raht erkendt undt dem kriegsraht anbefohlen werden, der dann das anbefohlene so bald müglich berahtschlagen undt in bester formm volziehen; was aber gar geheym bleiben sol undt doch verricht werden muos, desen hat ein ausschutz oder kriegs raht jedoch mit aller behuotsamme den gewalt. Besiche den anhang hinderhalb under nr. 20.

21. Der eydt, den der landtmann einer gemeinen landtsgmeind schwerent, sol den statthalter zue den evangel. landtleuthen verbinden gleich wie wann er würcklich landamman ist undt der eydt ihme mit worten angegeben wirt; hingegen sollen die evangel. landtleuth durch der landtleudten eydt dem statthalter, raht- undt grichten evangel. relligion verbunden werden nach dem einhalt der worten in dennen er verfaset ist.

22. Die kriegs rähte sollen schweren, die rahtschlag zue verschweigen, den entpfangnen gewalt zue gottes ehre, des vatterlandts nutzen recht undt unparteys zue gebrauchen, die sachen, darumb er des rahts befehl erwarten sol, wie vorvermelt ist, nach entpfangenem befehl fleisigst einzuerichten undt zue vollziechen undt in allwäg mit wahren treuwen seyn bestens zethun, so weit ers verstatts und vermag mit guot, leib undt bluot dem vatterland zue guotem. Dargegen sollen die landtleuth dem kriegs raht die gehorsamme schweren mit den worten des eidts der landtleuten in allen dennen dingen, so die griegsbereytschaft undt auch den würklichen krieg ansehendt.

Dis gehört zue dem neunten puncte vorhab angeschreiben undt was weiters follgende nr. anweisung geben thut.

9. Undt so es sich begeben thäte, das in einem tagwen mehr als ein roott zue ergentzen werr oder mehr als ein mann in ein roott manglete undt die persohnen sich nit vergleichen könten, weder nach des standshalber, so sollen dise neuwe mit einanderen auch loosen, in welche roott er gehören undt welcher an der zaal er sein solle.

Anhang des 10. punctes

10. Füegte es sich aber, wann ein ausschutz aus allen rotten in oder ausert das vatterlandt gemacht werden müeste undt allso 2 oder 3 brüoderen getrofen weren, sol, wo zwen brüodern getrofen worden sindt, der in der vorgehnderen rott ist, ziechen undt an des andern statt in einer vollgenden rott der nechste an in ziehen, undt wann der erste bruoder abgelöst ist, sol der ander sein dienst auch thun in der ordnung an desen statt, der ihme deswegen vorgehen müosen. Welches auch beobachtet werden sol: Wann es aber vatter undt sohn betreffe, wordurch die haushaltung ohne ein haubt sein wurde, darbey nit anzusehen ist

ob brüoderen oder auch vatter undt sohn ein jeder sein eigne haushaltung habe, wann die eint oder andere ohne haubt undt raht sein wurde, im fahl sey beyde ziechen müosten, in solchen fählen nun, wann es sich allso ergeben, sol von zwo persohnen nur die einte, von vieren nur zwo, von säxen nur drey in einen ausschutz kommen; an der anderen statt sollendt die nechst auf sey vollgenden ziechen. Wann es aber bey den necht vollgenden auch allso kämme, soll der andere undt so witers der dryt vollgende ziehen undt obige abgelöst werden undt so vortann.

Anhang des 13. punctens

Hierbey ist zue mehrerer erleutherung angehenckt, welcher zue betrug einem anderen sein wehr auf einen umbzug oder musterungstag leichet oder von einem anderen entlichet undt es das für das seinige ausgibet, die sindt beyder seits mit ernst als betrieger zu strafen.

Anhang des 20. punctes

Damit nun allvorgeschreibens zu allen zeiten von oberkeits wegen gehandhabet undt von den landtleuthen darin schuldig gehorsamm geleistet werde, so ist vollgendes einhellig auch auf undt angenommen worden, nammlich wie vorhalb bey dene 21 artickell zuesehen.

Das die ob- und vorbeschribne kriegsordonanz nicht allein in dis buch zu verzeihnen anbefohlen sonderen durchaus den versambten evangel. herren landtleuthen zue Schwanden an gehaltner landtsgmeind vorgelesen und sontags den 28. apprilis anno 1706 von den selben ratificiert, gut geheisen und bestättet worden seye, so bescheint der dismahl geschworne landtschreiber Jos Zweiffell.

Ev. Kriegsratsprotokoll 1727 AGA. Auf der ersten Seite findet man die damaligen Herren Häupter und Kriegsräte, welche die Niederschrift dieser Ordnung veranlassten, verzeichnet.

Bemerkungen: Anschliessend an die Kriegsordnung sind pro Tagwen oder Kirchhöri die Anzahl der Kompanien und Rotten, die Namen der Offiziere und der Wachtmeister sowie die Stärke der Kompanien verzeichnet. Ev. Glarus zählte danach 22 Kompanien von durchschnittlich 100 bis über 200 Mann. Als Offiziere einer Kompanie sind jeweilen erwähnt ein Hauptmann, ein bis zwei Leutnants und ein Fähnrich. Pro Rotte traf es in der Regel einen Wachtmeister.

In diesem Protokoll des Kriegsrates sind u. a. noch eingetragen ein Inventar des ev. Zeughauses von 1782, das zeughausprojekt *von 1747, die ev. Zeughausrechnung von 1784, das Inventar des gemeinen Zeughauses von 1753, die Abgaben an das gemeine Zeughaus und die Rechnung des gemeinen Zeughauses von 1798.*

Über den Werdegang dieser Kriegsordnung ist folgendes zu berichten. Die ev. Landsgemeinde vom 26. April 1702 erteilte den verordneten Kriegsräten auf Antrag von Landammann Zwicki den Auftrag, ein Projekt umb und von wegen der versorgung mit bewehr und waafnung unsers landtvolks zur deffension unser liebwerten vatterlandts *auszuarbeiten (ELGP I). Am 29. April 1705 bestimmte dann die ev. Landsgemeinde* wegen wohlbefundener kriegsverordnungs projekt

zur deffension bescheuz und beschirmung unsers liebwärtisten vatterlandes - - - näbet dem herrn ambtsmann und den alten 4 geordneten herren kriegsräthe *noch drei weitere Herren abzuordnen (ELGP I).*

Im ELGP vom 28. Mai 1706 findet man lediglich die Eintragung, dass die vorgelegte Kriegsordnung in allen puncten und articlen bestermaassen confirmiert und bestätet *worden sei. Ferner erhielten die Kriegsräte, die weitere Mitglieder zuziehen konnten, die Kompetenz, alles weitere zu verordnen,* undt was dann von den herren geschlossen und in papir getragen wirt, solchem unzerbrüchlich und in trüwen nachgelebt undt ein eidt daruf geschworen werden solle, denen wie bedeut, gehorsamblich nachzeläben *(ELGP I). Die Einteilung der Mannschaft in Rotten wurde durch den ev. Rat am 21. Mai 1706 beschlossen. Die Mannschaftsverzeichnisse sollen im Doppel angelegt werden, eines zuhanden des Rottmeisters, das andere soll beim Amtsmann hinterlegt werden. Weiter wurden Weisungen für die Anschaffung von Büchsen und Munition erteilt (ERP 6).*

Eine noch etwas spätere Kopie dieser Militärorganisation liegt im AEA Kiste 24 Militärwesen. Auf dem letzten Blatt findet man das Protokoll einer Kriegsratssitzung vom 17. Juni 1708, worin betont wurde, dass man sich gegenüber den kath. Mitlandleuten vatterländisch, getreu, aufrichtig und in so weit offenmütig verhalten solle als wie die hoche pflichten und zusammen habende theure verbindungen uns zusammen halten. *Ferner plante man* mit vorwüssen der cattholischen, *eine Brücke bei Niederurnen zu bauen.*

1757 bestätigte der ev. Kriegsrat die 1706 aufgestellte kriegsordonnanz *(AEA Kiste 24 Militärwesen Nr. 7).*

C Gehaltne evangelische ehren commission den 17. weinmonat 1743 in ansehung unsrer landt miliz, wie namblich es auf den fahl eines auszugs, so wohl der officiers als auch der soldaten solle gehalten werden und zwar für die 350 mann, die ziechen solten und zuglichen in könftigen zeiten. *[Auslosung bei Auszügen usw.]*

Primo last man es bei dem reglement der compagnien bewenden.

Secundo solle die mannschaft jetz und in das könftig aus den compagnien nach der ville der mannschaft zu den züchen ausgenohmen werden.

Tertio findt mann, das im ganzen landt ein umbzug im früellig und einen im herbst solle ghalten werden und das ein jeder hauptmann so wohl die prima plana als auch die mannschaft mit nahmen und geschlecht, auch des alterthumbs und vermögenschaft, einem jeweiligen herrn ambtsmann im gantzen landt sambt wie jeder mit armatur, krut und lod versehen am oder vor dem früellig umbzug in trüwen schriftlich eingeben solle.

Quarto, wer als soldat loßen so folcklich ziechen solle bei landtlichen auszüg und wan der solle befreyt sein, findt mann, daß das oberkeitliche regiment als rathsherrn, richter und ambtsbediente und alle officirs, auch die geistlichen und zwaren lauth kriegs rahts protocol, wann mann auf des landts kösten und sold ziechen musste, des loses und zugs befreyt sein sollen. So mann aber auf

eigne kosten ziechen müsste, solle niemandt ausgenomen sein und losen und ziechen müessen. Indessen aber solle niemandt weiters ausgenohmen sein als soldat zu losen und zu ziechen. Jedoch funde mann, das wann jemandt alter halber ohntauglich währe, derselbe exempt sein solte. Solte aber es nit beliebt werden, so lasse man es bi dem kriegsprotocoll bewenden namblich, das, ausert vorbemeldten edimierten als gricht, rath, geistliche, ausgenohmen [sein sollen] die armuth und urlaubs wegen nit im stand, jeder mann losen sollen so vollklich, der nit im stand und tauglich zu ziechen währe und mitel hete, ein andern tauglichen mann stellen und aus seinen mitlen forstellen solle, welchem er zum landssold wochentlich 15 ß gebe. Währe aber das es einer persohn zu ziechen durch das los treffe, welche kranck und nit im stand zu ziechen sich befunde, solle derjenige dann ziechen, der der erst in der rott auf einen solchen folgett. Und weilen es durch das los auch solche treffen möchte zu ziechen, die auf der handelschafft auserts landt währen, weilen ein solcher auf seinem nutzen drausen, solle ein solcher einen stellen und schauwen, das er einen anwerben könne. Solte aber er keinen bekohmen, so solle der erst nach ihmme, der in der rott folgetet, für einen solchen ziechen; jedoch solle der abwesend dem, der für in ziechen muss, zum landtsold wuchentl. geben 6 bz. Die aber im kriegs dienst und die weder feur noch rauch haben, sollen aus den rotten gethan werden. So sie aber wider heimkämen, sollen solche wider an ihr orth in die rotten eingesetzt werden und ihre pflicht erstatten wie andere landtleuth.

Ins könftige sollen die jungen, welche anstath der abgesturbnen zu soldaten werden, losen an des abgestorbnen stell und lath sie in die rotten komen. Solten aber mehrerer als die, so an der abgestorbnen stell kommen, zu soldaten inrotiert werden, sollen solche hinden an gesetzt werden und dieselben losen, wer der erst, ander etc. hinden an kome, und solle danne nach dem los vom ersten bis letsten im fahl ziechen.

So einer ein mahl gezogen ist, solle derselbe sein tour gemacht haben bis der umbgang ihne widerumb triffet.

In ansehung wehr und waffen und kriegs munition bleibt es bi der ordonanz, so daß jedermann darmit jeder zeit wohl versehen sein solle, und sollen die haubtleute fleisig visitieren und die fehlbaren mgh eingeben, welche danne mit allem ernst darzu sollen gehandhabet werden. So aber jemand nit im standt sein anzuschaffen, solle der tagmenn es anschaffen und danne die kosten bi sin landt und tagmensgnüssen einziechen. Haubtsächli solle jeder ein bajonet anschaffen. Desnachen erste rahtstag den heren räht die kriegs ordonanz solle vorgelegt werden, damit sie darob vigilieren sollen.

AEA Kiste 24 Militärwesen, Kriegsordnungen Nr. 6

Bemerkungen: Die Kommission hatte den Auftrag zur Ausarbeitung eines solchen Projektes vom ev. Rat am 2. Oktober erhalten mit der Weisung, das Projekt dann dem Rat vorzulegen. In den Ratsprotokollen der Monate Oktober und November findet man jedoch keine Eintragung, wonach das vorliegende Projekt behandelt worden wäre.

Es ging hier um einen Zuzug nach Basel, das sich bedroht fühlte. Nachdem ev. Glarus bereits ein kleineres Kontingent nach Basel geschickt hatte, musste Glarus neuerdings 400 Mann bereitstellen, wovon der kath. Landesteil 50 Mann aufzubringen hatte. Die 400 Mann brauchten dann aber nicht eingesetzt zu werden (vgl. Trümpy Chronik S. 558).

D Zuzug nach Basel, Verordnung

Vorbemerkungen: Als Basel 1792 bedroht war, sollte Glarus ein Kontingent von 50 Mann stellen. Die Evangelischen verlangten, dass kath. Glarus entsprechend dem Anteil am Regiment jeden dritten Soldaten zu stellen habe; die Katholiken dagegen verwiesen darauf, dass bei den Kriegsordnungen immer auf die Tagwen abgestellt worden sei, deshalb die Anzahl der Mannschaft massgebend sein solle und kath. Glarus somit nur sechs Mann stellen müsse. Der Landesvertrag von 1683 war in dieser Sache wenig klar, indem hier auf die Aufteilung der Mannschaft beim Auszug zum Bauernkrieg (1653) verwiesen wurde, die diesbezüglichen Akten jedoch schon 1792 nicht mehr auffindbar waren. Bereits 1676 war es ebenfalls bei einem Auszug nach Basel zu einem Streit über die Zusammensetzung des Kontingents gekommen; vgl. auch Nr. 62 E. Dagegen war bei den Auszügen von 1712 und 1721 nach Werdenberg die Aufteilung nach Tagwen und nicht nach Konfessionen erfolgt, und auch nach der Kriegsordnung von 1702 wurde die Einteilung in das Panner, die Land- und Freifahnen nach Proportion der Mannschaft in den einzelnen Tagwen beibehalten. Als man dann 1792 zu keiner Einigung kam, stellten die Evangelischen die 50 Mann allein (vgl. die betreffenden Rats- und Landsgemeinde-Protokolle, die Akten im AGA Kl. 41 und im AKA Missivenbuch 1792–1817 III Nr. 15).

1792 Mai 26 GgERat

Es haben mgh und obere evangl. religion zu vormierung der nach Basel abordnenden manschaft bestehenden 50 Mann nehmlich 42 soldaten, 8 ober- und unteroffiziere samt 1 tambour und 1 pfeiffer folgende verordnung zu beachten erkant:

1. Solle die samtliche manschaft in eid und pflicht im Zaun zu Glarus durch titl hochgeachtem herren amtslandamman feierlich genommen und zu dem ende die alte kriegsverordnung samt eidtspflichten vorgelesen werden.

2. Sollen die gewehre und patrontaschen samt schnasäcken in Glarus übergeben werden.

3. Solle das vom land bestimmte geld zu unterhalt der mannschaft in die hand des herrn hauptmans gelegt und von solchem wochentlich einmahl der sold jedem bezahlt werden.

4. Solle dem herr hauptmann vorläufig wenigstens ein tausend gulden geld von dem evangelischen hochgeehrten herren seckelmeister Hefti bestelt werden.

5. Solle der herr hauptman rechnung selbsten führen oder ein eignen schreiber haben mögen, in ersterem lohn hat er hierfür so villohn als man einem compagnie schreiber ehevor bestimt hat.

6. Solle auf der reis der officier sowol als der soldat seine zehrung aus seinem sold tragen, ausert die schiflöhn sol her hauptman auf des landskösten abführen.

7. Solle die samtliche mannschaft nächst künftigen samstag unfehlbarlich von hier abreisen und den marsch auf Basel fortsetzen, laut ausgestelter marschroute. Von hier nach Zürich mag herr hauptman nach belieben reisen.

8. Sollen dem soldat 24 scharpf patronen aus dem zeughaus übergeben werden.

9. Als hauptman ist verordnet der hochgeehrte herr cohrherr und hauptmann Conradt Schindler Mollis. *[Es folgen anschliessend die Namen der übrigen Chargierten.]*

ERP 48. Die 42 Mann waren vom Rat am 25. Mai auf die Tagwen verteilt worden, welche es ein bis fünf Mann traf (ERP 42).

Bemerkungen: Wegen der Stellung dieses Kontingentes nach Basel kam es dann auch in der paritätischen Gemeinde Netstal zu Auseinandersetzungen. Auch hier übernahmen die Evangelischen die Stellung der Mannschaft, verlangten dann aber, dass die Katholiken einen Teil der 263 Gulden betragenden Kosten übernehmen sollten. Am 1. Mai 1793 überwies die Tagwensversammlung die Streitfrage den herren räth und vorgesetzten ··· um sich etwann mit den herren catholischen zu vergleichen *(Gem. A Netstal Tagwensprotokoll 1783 S. 354). Am 10. Juni beschlossen dann die* vorgesetzten beyder religionen auf ratifikation der herren tagwenleut, das obemelte kösten aus dem gemeinen tagwensseckel bezahlt werden sollen. Was dan hinkünftig zu beobachten seye, bleibt auch hinkünftig zu berathen vorbehalten ··· *(ebenda S. 358). Diese Eintragung im Protokoll weist darauf hin, dass dann in diesem Sinne beschlossen wurde.*

E Aufstellung eines Pikets von 400 Mann durch ev. Glarus

1793 April 17 ELG

Nachfolgendes gutachten zu besserer militär verordnung, welches vom wohlweisen kriegsrath unterm 17. merz 1793 entworfen, welches denen herren landleuth vorgelegt worden.

1. Solle widerum neuerdingen ein piquet von 400 soldaten in unserm evangl. land ausgeloset werden, welche vom 1. may 1793 bis den 1. may 1794 auf dem piquet verbleiben sollen.

2. Wirdt eingefraget, wie die ausloosung geschechen und wer darzu losen müse.

3. Solle die manschafts rödel von den soldaten jeder mit nammen und geschlecht ohngesaumt dem herren amtslandaman eingegeben werden; damit die ausrechnung wie viel es jedem ehrsammen tagwen trift geschechen könne.

4. Solte es in der eint oder anderen gemeinde übelmögende und zum dienst ganz unbrauchbare leuth aufs piquet treffen, jede gemeind pflichtig sein soll, so gleich ein anderen mann auszulosen, damit an der zahl niemand mangle.

5. Wan in der obbestimmten piquets zeit der eint oder anderte von denjenigen, so es aufs piquet getroffen, sterben solte, so solle selber von jeder gemeind ohne anstand ergänzt auch der anzeig hiervon mgh gemacht werden.

6. Obschon vor einem jahr zum zuzug nachen Basel die herren ober- und unter officier, corporallen und spilleuth von mgh und oberen bestimt worden, findt man vor zukunft billich, das ein jeder in seinem rang wie es in aufs piquet getroffen bei ferneren zuzügen sein posten selbsten versechen soll, in der anhofnung, das einer jeden gemeind obligen werde, solche zur ausloosung einzugeben, welche auf den fahl hin zu erfüllung ihrer pflichten fechig sind.

7. Wegen bestimmung der üniform solle es bey der all schon angenommene piquets uniform verbleiben mit dem beisatz, das bei ferneren zuzeugen sich ein jeder mit einem guten seitengewehr versechen solle.

8. Sollen diejenigen soldaten, welche es aufs piquet treffen wird, in jedem ehrsammen tagwen wenigstens 10 mal sammenthaft gemusteret werden, und diejenigen officiers, so es in gleicher gemeind aufs piquet getroffen, bei obbestimten musterungen die soldaten so gut möglich im exercition zu erlernen pflichtig sein solle.

9. Solle alle jahr eine haupt piquet musterung gehalten werden und das ohrt, wo selbe sein solle unter denen 3 ehrsammen gemeinden Glarus Mollis und Schwanden wechselweis umgehen.

10. So bald man ausert das land ziechen mus, ist folgende besoldung zugeben bestimt:

Dem herrn obrist lieutenant, großmayor und denen hauptleuten jedem täglich	fl 2	ß 31⅓
Denen aide mayor adjutanten et lieutenamt	1	30
Denen fänderich	1	10
Dem ersten wachtmeisteren		38
Denen anderen wachtmeisteren		35
Einem tambour, pfeiffer und corporall und zimmerleuth jedem		30
einem gefreiten		27½
und jedem soldat		25

11. An der haupt piquets musterung, welche hier im land gehalten werden, findt man im sold etwelche abänderung erforderliche wie folget:

Denen herren obrist lieutenamt, groß mayor und hauptlüth	1	25½
Denen aide mayor, adiutanten et lieutenamt	1	7½
Denen fänderich	1	

Die wachtmeister, tambour, pfeiffer, corporal et zimmerleuth, gfreiter und soldaten haben obigen sold.

Und letstlich werden mgh und oberen zu handhabung guter ordnung den officier in all billichen vorfählen mit ihrer hilfshand beistehen, damit diser angefangene militär verbeserung nach und nach vervollkommnet werde, so das wir verhältnis mäsig nebst andern lobl. ständen der eidgnosenschaft bestehen können.

ERP 48, im Anschluss an die Ratsverhandlungen vom 31. Mai. Den Antrag des Kriegsrates findet man im AEA Kiste 22, Landsgemeindeakten.

Bemerkungen: Die ev. Landsgemeinde vom 17. April bestimmte ferner in Sachen Auslosung, dass alle 16- bis 60jährigen ins Los genommen werden müssten, mit Ausnahme der Geistlichen, Schrankenherren und Kriegsräte (ELGP IV). Die ev. Landsgemeinde vom 30. April 1794 verlängerte die Pikettordnung mit dem Beifügen, dass in jedem Tagwen pro Jahr zwei Hauptmusterungen bei Busse abzuhalten seien. Ferner wurde das Alter von 60 auf 55 Jahre herabgesetzt. In den ELGP der folgenden Jahre findet man in dieser Sache keine Eintragung mehr. Erst die ev. Landsgemeinde vom 28. Januar 1798 bestimmte dann, dass wiederum ein Pikett von 400 Mann auszulosen sei (ELGP III).

64 *Ev. Landesteil, Kriegsrat*

A Ernennung von 14 Kriegsräten

1692 Juli 17 GgERat

ERP 2

Bemerkungen: 1695 amteten sogar 15 Kriegsräte. Diesen wurde befohlen, in höchster geheimb und verschwiegenheit ihren ratschlag für unser liebwertes vaterland in diesen schwierigen und anscheinend kriegsgefährlichen zeiten mit klugheit zu fassen *[Wartauhandel]* (ERP 3).

B Übertragung von Strafkompetenzen

1715 April 24 ELG

Die abstrafung der jenig, so wieder die ordonanz handlen, solle dem kriegsrath zue stehen; wann aber assistenz und hilf vonnöthen, sollen mgh ein gesambter rath hierumb anersuocht werden, di auflegende buoss aber sollen dem evangl. landtseckel zueständig sein - - -.

ELGP I

Bemerkungen: Die ev. Landsgemeinde des gleichen Jahres bestätigte drei weitere Mitglieder des Kriegsrates, die von diesem bereits provisorisch ernannt worden waren.

C Zusammensetzung

1725 April 25 ELG

Betreffende die bestellung des kriegs raths habend mgh und die herren landtleuth erkenndt, dass namblich selbiger bestehen solle in einem jewihligen herrn landtamman und landtstatthalter, dem jewihligen seckelmeister und landt major, zu denen ist geordnet in dem underen theill mein hochgeachter herr landamman Zwickhi, im mittlern herr landtshaubtman Marti und herr haubtman und commendant Schmid und im hindern herr landtvogt und haubtman Fridolin Bluomer, welche dann in dem gewahlt stehen, bei ervordernder zeitten die jenige herren zu sich zu ziechen, so si vermeinen nöhtig zu sein. Bei ereignendem fahl aber umb die officiers zuernambsen oder den sold zubestimmen, solle es an den herren landtleuthen oder einem dreifachen landtrath stehen.

ELGP I

D Vollmachten an den erweiterten Kriegsrat

1756 Oktober 2 GgERat

Weil die kath. Mitlandleute gegenwärtig aufsässig seien und alles tun würden, um die Evangelischen schlecht zu machen, wurden u. a. folgende Massnahmen getroffen: Die ev. Landleute und auch die Werdenberger sollen die notwendigen Gewehre und Munition haben. Es sollen auch Lebensmittel und grosse geschosse *angeschafft werden. Dem Kriegsrat sollen noch zwölf weitere Herren beigegeben werden, welche nicht nur dafür besorgt sein sollen, dass die notwendige Munition vorhanden sei, sondern auch die* hoowachten old feurzeichen widerum refrischiert und gesetzt werden. *Sie sollen alles vorkehren, was ihnen bis zur nächsten Landsgemeinde notwendig erscheinen sollte.*

ERP 30

Bemerkungen: Am 17. Februar 1757 fasste dann der Kriegsrat u. a. folgende Beschlüsse: 1. dass ein jeder vom geist- und weltlichen stand keiner ausgenommen was stands und alters die selbe wären, so 16 jahr alt und darob sye, sich ohne anstand mit einem kriegs-füsi samt bayonet und allem nöhtigen versehen solle, und fahls der eint old andert diseres wegen armuth anzuschaffen nit unnstand wäre, das danne ein solches demselben aus dem tagwen solle angeschaffet und danne das darfür bezahlte an seinen landtlichen old tagwens gnüssen einbehalten werden. Die so aber im vermögen stehen wurden und das schuldige nit anschaffen thäten, das die selbe vor mgh sollen citiret und das behörig nöthige anzuschaffen alles ernst undersagt und angehalten werden.

2. In ansehung deren, so 60 und mehr jahr alt sind, solle von den selben in jedem tagwen eine eigene rott gemacht werden, welche danne ihr under und über gwers auf den musterungs platz gleich den anderen soldaten bringen, auch auf- und ab marschieren sollen; währendt dem exercitio aber mögen sie danne nebent sich stehen. *3. Die Tagwen sollen dafür sorgen, dass pro Kompanie zwei bis drei Tambouren und ein Pfeifer vorhanden sind, wobei die notwendigen Trommeln anzuschaffen sind. 4. Es wird eine Kommission zur Ausarbeitung eines Exercitiums eingesetzt (AEA Kiste 24, Militärwesen Nr. 7). Diese und weitere Beschlüsse wurden vom ev. Rat am 21. Februar ratifiziert (ERP 31). Am 22. April 1757 bestimmte der Kriegsrat, dass je der vierte Teil einer Rotte jeweilen ein Jahr auf Pikett stehen solle, ein Pulverturm des gemeinen Standes zu bauen sei, die Hochwachten inspiziert werden sollten usw. (ebenda Nr. 8).*

65 Ev. Landesteil, Ausbildung

A Einsetzung eines Landmajors als «Ausbildungschef»

1694

Trümpy Chronik S. 707 Verzeichnis (im ELGP findet man keinen Eintrag). Mindestens seit 1749 gehört er dem ev. Rat an, sein Sitz war unden an dem herren vortrager *(ELGP II Landsgemeinde vom 30. April). Einen Sitz im gemeinen Rat erhielt er erst zu Beginn des 19. Jh.*

B Neu errichtetes exercitium

1757 Juni 3 GgERat

Wie sich ein soldat wahrendem exercitio und anderern militarischen übungen zu verhalten haben 1757.

1. Soll der soldat so bald er under dem gwehr ist ein genaues stillschweigen beobachten und seinen comandierenden officiers ein exacte gehorsamme leisten.

2. Soll er den leib schön grad aufrecht tragen, die absätz der schuhen um ein halben schuh von einanderen stellen. Die spitze des huts soll auf den griff des degens gricht und wohl in die augen getruckt seyn.

3. Er soll das gwehr auf der linken schulter mit fast ausgestrecktem arm unten am backenschlag auf drey fingeren tragen und 2 obere aufhalten. Das rohr soll er etwas gegen den leib wenden und wohl anschliessen.

4. Der soldat soll im marschieren allzeit mit dem linken fuß antreten, alle wendungen auf dem linken absaz machen und geflissen auf den vor- und neben man schauen.

5. Der soldat soll keine handgriff old wendung machen bis das comando recht ausgesprochen ist.

6. Die herren haubtleuth und officiers sollen auf dem ersten samellplatz durch die wachtmeister genauest visitieren lassen, ob keine gewehr geladen und ob selbige in ordonanzmässigem stand sich befinden.

Es folgen dann die einzelnen Kommandos mit der Erklärung der Handgriffe.

AGA Kl. 46. vgl. auch AEA Kiste 24, Militärwesen Nr. 9ff.

Bemerkungen: Im ERP 31 vom 3. Juni heisst es, dass das in schrift verfasste exercitium ratificiert *worden sei, und zudem habe man erkannt,* dass vorderist jeder haubtman in unserm land solle solches auf Glarus kommen gon lehrnen old aber der beste wachtmeister dahin schickhen solle, solches zu erlehrnen und so weiters wie die ordonanz es erheuscht. Mithin solle deswegen an gemein rath ein anzug beschechen, ob selbe *[die Katholiken]* solches mit uns acceptieren wollen *(ERP 31). Am 19./30. Juni beschloss dann der GgRat,* willen nun in unserm land das volck under uns mit einanderen exerticieren ---, den herren von catholischer religion auch solle participiert werden *(GRP 67). In den KRP der folgenden Monate findet man in dieser Sache keine Eintragung (KRP 14).*

C *Annahme des Berner Exercitiums, Aufstellung eines Piketts von 400 Mann 1792 April 26 ELG*

Demnach ist vorgetragen worden, dass unser kriegs exercitium nach der alten art eingerichtet seie und eine verbesserung nöthig habe, umb so da ehender, weilen die gegenwärtigen zeitläufe alle mögliche vorsichten in kriegsanstalten anrathen, desnachen mgh geglaubt hätten, weilen unser stand vermöge des gemein eidgenössischen defensionale in kriegsauszügen zu denen truppen des lobl. stands Bern gehöre, dass man also auch das Bernerische exercitium in allen unsern ehrsammen gemeinden gänzlich einführen auch ein piquet von 400 mann in beständiger bereitschaft haben solte, ist von denen herren landleuthen erkant, dass der oberwente vorschlag mgh gutgeheissen und hiermit das exercitium des lobl. stands Bern von nun an in allen unseren ehrsammen gemeinden eingeführt, gut erlernet und geflissen geüebet werden solle *mit dem Beifügen, dass das Nähere mgh, der Kriegsrat und die Hauptleute anordnen sollen und alles einer nächsten Landsgemeinde vorgelegt werden müsse.*

ELGP III

Bemerkungen: Die ev. Landsgemeinde vom 17. April 1793 stimmte dann der neuen Kriegsordnung, wie sie den Tagwen zugestellt worden war, zu (ELGP III). Über das Pikett vgl. Nr. 64 E.

Am 3. Mai 1792 erliess der GgERat noch folgende Weisungen: Weilen einige hauptleut officier, so es in der auslosung auf das piquet getroffen aus eint und anderen gründen entlaßung wünschen, als haben mgh erkent, daß in zeit zweimahl 24 stunden die officier, so ihre stelle auf dem piquet zu verwalten sich beschwären, andere taugliche officier in gleichem rang mgh eingeben werden, wo dan mgh erkenen werden, ob der vorgeschlagene anzunehmen seye oder nicht.

Zweitens damit man sicher seye, daß in allen ohrten preciße das gleiche exercitium erlernet werde, so haben mgh erkent, daß nächst künftigen donnerstag um 8 uhr aus jeder gemeinde die ernanten trülmeister zu Glarus in dem so genanten Zaun sich ohnfehlbahr wohl mondiert und bewafnet stellen sollen, um das exercitium nach dem Bernerischen fhuß [?] zu vollführen.

Drittens wird dan durch tit herr landtmayor Zwicki und herr zeugherr Schindler in kraft mgh erkantnus die inspection von denen auf dem piquet stehenden soldaten unverzügenlich eingenommen und die untüchtig findenden von ihnen ausgestelt werden, ohne ansichen der persohn, da dann die allenfahls unbruchbaren widrum ergänzt werden müßen; sonderbar sollen keine angenohmen werden, welche ein offenbaren leibspresten haben, laut jüngsthiniger kriegsverordnung. Die inspection wird im Kleinthal vorgenommen von allen 3 tagwen zu Matt; im Großthal zu Betschwand; Haslen, Nipfuren und was zur ganzen kirchengemeind Schwanden gehört zu Schwanden; Mitlödi, Enenda, Enetbühls, Netstal samt Glarus und Riedern im Zaun zu Glarus; Mollis allein; Kerezen allein; Niderurnen, Bilten zu Niderurnen. Welches alles vorläufig zum gehorsammen verhalt dienet. Glarus den 3. May 1792 Landschreiber Tschudi *(AGA Kl. 55, 1)*.

66 Ev. Landesteil, militärische Einrichtungen und Bauten

A Ein Privathaus als provisorisches ev. Zeughaus, Festlegung der Auflagen

Vorbemerkungen: Die ev. Landsgemeinde vom 27. April 1746 befasste sich erstmals mit dieser Frage, indem der Landammann darlegte, welchermassen das gemeine zeughaus in einem gar schlechten standt und weilen von seithen unserer herren mittlandtleüthen cathol. religion dem vernemmen nach ein zimblich schöneres zeüghaus angelegt worden, ob mann dienlicher finde, an dem gmeinen zeüghaus etwas zu verbeseren oder aber nach mittlen zu trachten, evangelischerseits ein eigen zeüghaus anzulegen und das gemeine allein in demjenigen standt, wie es sich befinde, zu unterhalten etc., ist nach gehaltener umbfrag erkendt und ermehret worden, das mgh und oberen solle überlaßen sein, ein projekt zu anlegung eines neüw evangelischen zeughauses zu formieren, welches dann über ein jahr gesamt evangel. herren landtleüthen vorgelesen und desern ratification alda eingeholt werden *(ELGP II). Der ev. Landsgemeinde des folgenden Jahres wurde dann ein entsprechender Antrag unterbreitet.*

1747 April 26 ELG

Haben mgh und samtl. herren landtleuth das lauth letsteren jahres ergangenen landtsgmeind erkandtnus von einer hochweisen ehrencomission zu anlegung eines evangel. zeughauses gemachte project, nachdemme sie es ablesend angehört, in allem ratificiert gutgeheisen und bestättet, mithin auch den ausgesonnenen orth in des weiland herrn landtvogt Joh. Peter Zwicki sel. haus so weit aplaudiert, da bis und so lang man eine etwelche anzahl flinten samt aller zugehör haben, mann selbe daselbsten versorgen lassen wolle. In dessen danne könne seiner zeit des weiteren reflectiert und disponiert werden, wo für die könftigkeit solche sachen am besten zu besorgen seien.

Das zeughausproject aber an und vor sich selbst ist volgender gestalten ungericht, das jederes von nachbeschribenen ehrenämbteren, ehrenstellen und diensten in das neuw evangel. zeughaus an flinten, pajonet, degen, kuhpfell, patrontaschen, alles egal und gleich, zwei lödig mit dopletem schutz geladen probiert, so viel als bei jederem ambt specificiert und ausgesezt ist oder aber für jede flinten samt aller zugehör an gelt geben 10 fl.

Landammann und Landsstatthalter alle fünf Jahre 3 Flinten, Pannerherr 12 Flinten, Landshauptmann 10, Landsseckelmeister 2, Landsfähnrich 8, Zeugherr 6, ev. Seckelmeister 6, Vortrager 3, jeder neue Ratsherr und Vizeratsherr 1, jeder Richter und Vizerichter 1, Landmajor, falls bereits im Rat 4, andernfalls inkl. Sitz im Rat 6, Landschreiber 1, Landweibel 1, Schiffmeister 1, Hausmeister 1, Kriegsrat 1, neuer Landmann 12, Postmeister 2, Landvogt in Baden 6, im Thurgau 6, im Rheintal 4, in Sargans 2, im Freiamt 4, in Lauis 4, in Luggarus 2, in Mendrisio 1, im Maienthal 1, Hauptmann zu Wil 2, Landvogt in Werdenberg 4, die verschiedenen Gesandten 1, Landschreiber in Baden 6, im Rheintal 6, in Bremgarten 6, Landammannamt im Thurgau 4, Oberst 6, Oberstleutnant 5, Grossmajor 4, Hauptmann 3 (alle diese Offiziere für die Protektion alljährlich), Capitänleutnant 3, Oberleutnant 2, Unterleutnant 1, Fähnrich 1.

ELGP II

Bemerkungen: Zu einer definitiven Lösung kam es dann auch später nicht. Noch 1782 war das Material privat untergebracht. Damals lagen 755 Flinten im «Zeughaus» (Winteler II S. 140). Ein von der ev. Landsgemeinde vom 25. April 1792 erteilter Auftrag, einen Plan für die Erbauung eines Zeug- und Salzhauses zu entwerfen, blieb auf dem Papier (ELGP III). Die ev. Landsgemeinde vom 17. April 1793 hatte lediglich über einen Mietvertrag für ein gebeuw zur verwahrung unserer kriegsmunition *zu befinden (ELGP III).*

B Beschluss zum Bau eines Pulverturms

1755 April 30 ELG

Ist das gutachten mgh genähmiget, dass zum versorg des dem evangel. stand zugehörigen pulfers an einem diensamen orth möge ein pulferthüreli erbauwen werden.

ELGP II

Bemerkungen: In der Folge wurde dann in Schwanden der heute als Gemeindearchiv dienende Pulverturm gebaut. Vgl. auch AEA Kiste zu Militärwesen, Zeughaus und Pulverturm Nr. 13ff.

67 Ev. Landesteil, Verschiedenes

A Wahl der Ober- und Unteroffiziere durch die Tagwen

1732 April 30 ELG

Ist auch auf den bann gebracht worden, dass künftighin die ober- und under officiers nit mehr von den herren kriegs rähten sondern einem jeweilligen tagwen überlassen sei, selbige zu bestellen. Ist nach gehaltener umbfrag ermehrt und erkhendt, dass zwahren der kriegs raht in dem dismahligen stand und was der selbe in ansehung der ober und underen herren oficiers gemacht,

sein verbleiben haben solle. Künftighin aber, so von solchen schargen etwas vacant old nöthig erachtet wurde, einem jeden tagwen zu bestellen überlassen sein.

ELGP II

Bemerkungen: Als die Tagwenleute von Schwanden 1725 ihren alten Hauptmann abgesetzt hatten, annulierte der ev. Rat die Neuwahl und bestimmte, dass die alten Offiziere widerumb aufgestelt seyn sollen *(ERP 13 vom 28. November).*

B Mandat für vorschriftsgemässe Bewaffnung und Übungen

1785 September 5 GgERat

Weilen die alte krigsordnung vermag, das jeder landtman und landssäs. der 16 jahr alt und darob ist, haben solle ein gut seiten gewehr, ein gut wärhaft feusi das nicht weniger als ein 7 quintli schwäre kugel führe samt bajonet, ein gut patrontäschen und darzu 2 pfund bulffer, 3 pfund blei und ein dozet feusi-stein, mgh aber mit missbelieben vernohmen, das man in denen meisten gemeinden unsers lands darmit schlecht versechen seie, wo doch einem jeden landtman aus liebe zur freiheit sehr angelegen sein solte, seine wehr und waffen, krut und lood in ordnungmässigem stande zu halten, so befehlen hiermit mgh, das jederman obbemelte kriegs vorräthlichkeiten, was er auch manglen möchte, anschaffen und immerfort in gutem stand unterhalten solle, worüber mgh gelegentlich in allen ehren tagwen die besichtigung vornehmen lassen werden. Und da mgh auch zugleich vernehmen müessen, das in einigen gemeinden sogar die aljährlichen musterungen underlassen werden, so befehlen mgh, das von nun an in allen ehrsamen tagwen kraft lands verordnung die aljährlichen kriegsüebungen vorgehen sollen, weswegen mgh künftighin ein wachtsammes auge haben, die herren räthe hierüber einfragen auch die ungehorsammen tagwen citieren und zu erfüllung ihrer pflicht anhalten werden.

ERP 45

C Mandat wegen Kriegsvorräten

1790 Oktober 30 GgERat

Es wurde als nötig erkannt, per mandata in kraft unserer alten kriegsverordnung allen unsern landleuten und landssässen, welche 16 jahr alt und darob sind, zu befehlen, das ein jeder das ermanglende ohne anstand anschaffen solle, nemlich ein jeder solle haben ein gut wärschaft feusi, das nicht weniger als ein sieben quintli schwäre kugel führt, samt einem guten bajonet, ein gute patrontäschen, darzu 2 pfund pulver und 3 pfund blei und 1 dozet feusi stein.

Mgh und oberen werden hierüber nach verfluß 3 monatten eine genaue visitation veranstalten.

Ev. oberkeitl. Ratsbuch 48

68 Kath. Landesteil

A Das Zeughaus wird ins Kloster Näfels verlegt.

1686 Juli 31

Trümpy Chronik Ergänzungen LB N 103 S. 271 Ms.

Bemerkungen: Im KRP findet man keinen Vermerk über diese Verlegung. Lediglich an einer Tagsatzung der kath. Orte im Jahre 1699 berichtete der Glarner Gesandte, dass kath. Glarus seit wenigen Jahren ein eigenes Zeughaus besitze (Absch. VI 2a S. 803).

In spätern KRP ist dagegen verschiedentlich vom Zeughaus inkl. Pulvermagazin im Kloster die Rede. Im KRP vom 4. Februar 1702 (Nr. 6) heisst es, dass das oberkeitliche Pulver im Kloster sehr übel versorget *sei. Es soll deshalb im untern Klosterhof* ein klein gemächlein oder bulferthürmli *gebaut werden. Unter dem 3. Juni 1710 liest man im KRP 8, das Pulver werde im neuen Gebäude feucht. Am 8. April 1715 heisst es im KRP 9, dass das neu gekaufte Pulver oben in das Zeughaus im Kloster gelegt werden solle, und am 3. September 1716 beschwerten sich die Kapuziner wegen der Lagerung des Pulvers ob der Kirche im Zeughaus. Der Zeugherr bekam dann den Auftrag, es ausserhalb der Kirche zu lagern. 1755 zählte das Zeughaus 564 Gewehre und 203 Patronentaschen (KRP 14).*

B Ratsbeschlüsse betr. Bewaffnung

1695 August 17 GgKRat

Mgh haben sich erkent, dz denjenigen, so kheine übergewehr haben, durch herrn seckelmeister solche gekhauft und als das bey erstfallenden pension aufläg und gnüssen sich widerumb vorher bezalt machen sollen. Die gewehr danne sollen denen, so verkäuflich und die vorhin schon versetzt, bey fridenszeiten nit zuegestelt sondern in dem zeughaus in der verwahr aufbehalten werden. Es sollen auch alle die jenigen, so 16 jährig und die pension und aufläg beziechen, sich mit unter- und übergewehr künftig verfasset machen.

KRP 5

Bemerkungen: Am 4. Mai 1710 beschloss der kath. Rat neuerdings, dass Waffenlosen Gewehre aus der Pension zu kaufen seien. Diese seien für die Näfelser im Kloster zu deponieren, für andere sollen sie hinter ehrliche leut gelegt *werden (KRP 8).*

C Anordnung einer Waffenschau

1701 August 4 GgKRat

Mgh befehlend gwüsser ursachen halber mit gegenwertig ihrer erkhandtnus, das von jetz khommendem sontag über 14 tagen alle cathol. landleuth wie auch

die beysäs, so 16 bis auf 60 jahr alt sind, mit eigenen under und übergewehrn, kraut und lod sich wolh versechen, mit denne auff dem platz erscheinen sollen, allwo man nach allseitig visitiertem gewehr und eydtlicher erforschung, ob die gewehr ihr eigen oder nit, als dan noch ein gewohnlich kurtzen exercitium vornemmen wird. Jedem zue gehorsamben bey ½ cronen ohnnachlässiger buoß, welche buoß dan von allen ausbleibenden bey ihren landts und tagwensgnüssen ohnverschont unbehalten und bezogen werden sollen.

KRP 6

Bemerkungen: Solche Musterungen wurden immer wieder angeordnet, vor allem wenn irgendwelche Gefahr bestand. Zuweilen fanden auch nur Ermahnungen statt mit dem Beifügen, es werde dann in kurzem ein genauer Untersuch stattfinden (z. B. KRP 19 vom 29. September 1790). Als 1710 beim Umzug in Näfels nur wenige erschienen, beschloss der kath. Rat, die Ungehorsamen zu büssen. Die Bussen sollen den Gehorsamen zum Vertrinken überlassen sein (KRP 8 vom 30. Oktober). Am 7. Mai 1759 bestimmte die kath. Landsgemeinde, dass mit dem kriegsexercitium solle continuiert werden. *Die Verordneten erhalten die Kompetenz,* ein anzahl manschaft an son old feirtägen ein old mehrmahl zu exercieren *einzuberufen (KLGP II S. 329).*

D Wer kein rechtschaffen kriegsfüsi auch dero harzu gehörig munition *besitzt, verliert die landlichen Genüsse und das Recht zum Besuch der Landsgemeinde.*

1712 August 28 KLG

Derwillen mgh oft mahl durch die herren rottmeister die gwehr haben visitieren lassen und sich erzeigt, das wider das erinneren und befehlen, etwelche weder mit füsi noch anderer munition nit versechen, ja bisweillen gar, ob sie schon solche bei handen gehabt, gleich nach der visiti ganz liederlicherweis widerumb verkauft und versezt haben, also ist derohalben erkent, das, wan einer für das liebe vatterland so schlecht sorg trage und kein rechtschaffen kriegsfüsi auch dero harzu gehörig munition besitze, der sol keine landliche genüss mehr geniessen und an die landtsgemeindt gehn bis und so lang er solche habe. Zu dem endt dan, damit man wüssen möge, wehr dergleichen ohngehorsam sei, so sollen alle jahr 8 tag vor der landtsgemeindt die herren rottmeister unsers landts befehlnet sein, ihre rotten fleissig und ernsthaft zu visitieren und die mangelbahren zu notieren, an der landtsgemeind sollen abgelesen und vom ring gfüert werden. *Im weitern wurde bestimmt, dass alle Landleute und Hindersässen von 16 bis 60 Jahren zweimal jährlich auf Scheiben schiessen müssten.*

KLGP I S. 163

E Waffeninspektion und Gewehranschaffungen durch die Ratsherren

1749 Mai 11 KLG

Ist erkent, das inskönftig die gwehr visitation in allen tagwen durch ein rathsherr und die ordinare haubtleuth beschechen solle, darbei ein jeder bim gelübt solle erforschet werden, ob das gwehr sein eigen gut sei und bleibe und nit schon widerumb zum verkauf versprochen seie. Dannethin seind mgh die herren räth befelchnet, so bald möglich gute gwehr an zu schaffen, so ein kugel von 7 quintlin schwähr führen, damit die jenige, welche kein gewehr haben, jederweilen hier von könen versehen werden in einem billichen breis, welcher von der pension in 2 bis 3 mahlen vor hinwäg genommen werden solle. Denen herren visitatoren der gewehren solle täglich 9 bz lohn gegeben werden.

KLGP II S. 207

F Einsetzung eines neunköpfigen Kriegsrates zur Einrichtung des Piketts

1792 Mai 8 GgKRat

KRP 19

Bemerkungen: 1798 wurde eine Kriegskommission von 15 Mitgliedern eingesetzt (KRP 20 vom 8. Juni).

Wegen der konfessionellen Zusammensetzung des für Basel bestimmten Piketts von 50 Mann kam es dann zu Differenzen mit den Evangelischen (vgl. Nr. 63 D). Dagegen war hier katholischerseits erstmals eine Uniformierung dieser Leute vorgesehen (vgl. KRP 19 vom 8. Mai 1792ff.).

69 Schiesswesen

A Der schieset ist abgestrickt und verbotten und solle niemandt keine schiesgaben geben bey 10 cronen zbuoß.

1692 Juni 9 3fRat

LGP I S. 82

Bemerkungen: Auch 1694 und 1712 war das Schiessen verboten (ebenda S. 98 und 159). 1794 wurde neben dem Feuern und Brennen in der Nähe der Wälder auch das Schiessen bei Hochzeiten bei vier Kronen Busse verboten (LGP II S. 380). Vgl. auch die allgemeinen Landesmandate und die Reformationen.

B Das landsparhosen *als spezielle Schützengabe*

1734 April 28 LG

Wahre auch anzug beschechen, daß das sogenante landspahrhossen in die tagwen solte vertheilt oder wenigst in die tagwen zu verschiessen alljährlichen verschossen werden. Ist nach gemachter umbfrag ermehret und erkhent

worden, daß disere gab wie von altershero zu Glarus auf dem haubtstand solle verschossen, der doppel aber zu gaben gemacht und nichts darvon einbehalten werden als was die gewuhnte umbcösten erfordern thügen.

LGP I S. 311

Bemerkungen: Eine erste solche Stiftung beschloss der Rat am 19. Oktober 1619 (GRP 24). 1680 hatte sich diese spezielle Gabe bereits eingebürgert (Peter Tschudi Sammlung I Blatt 132b). 1744 lehnte die Landsgemeinde den Antrag, daß das grosse sogenante landtpaarhosen von 8 fl auf 20 fl mögte gestellt werden, *ab und schaffte diese Gabe überhaupt ab (LGP II S. 13). 1746 beschloss die Landsgemeinde,* anstatt des vorhin gehabten landtspaarhosens aus dem landtseckell auf dem hauptschießstand zu Glarus 4 species doublonen von hand zu verschiessen zugeben, so in 3 gaaben vertheilt und der erste zubeziechen haben 2, der ander und 3. aber jeder 1 doublonen - - - *(LGP II S. 25). Die Landsgemeinde vom 29. Juni 1766 beschloss,* das sogenante landtspaarhosen *sei aberkannt* und solle anstatt dessen nichts anderes zum verschiessen gegeben werden *(LGP II S. 159).*

1724 erhielt der Seckelmeister die Weisung, die Schützenkronen erst auszubezahlen, wenn die ordinari umzüg *durchgeführt worden seien (LGP I S. 253).*

C Ev. Landesteil, Schiessverbot während des Gottesdienstes

1736 Juni 28 GgERat

Künfftigen sontag solle den herren schützen gebotten werden, daß sie in werendem morgen gotesdienst und haltender kinderlehr nit schießen sollen bi verliehrung der oberkeitlichen cronen und fehrner straff mgh und oberen.

ERP 19

Bemerkungen: Ein generelles Schiessverbot für den Sonntag scheint dagegen nie beschlossen worden zu sein. Am 12. April 1765 stellte die Synode z. B. die Anfrage an den Rat, ob es nicht dienlich wäre, der nächsten landtsgemei vorzutragen, dass die gebräuchlichen schiesset auf die werktage möchten gestellt und die sonntage damit verschont werden *(Kt. ev. Kirchen A, Protokoll der Synode I S. 392). Der ev. Rat beschloss auf diese Anfrage, die Sache, wenn die Zeit* erlaubet, *der ev. Landsgemeinde vorzulegen (ERP 35). An den beiden folgenden ev. Landsgemeinden reichte dann anscheinend die Zeit nicht dazu.*

D Ev. Landesteil, Verwendung des französischen Schiessgeldes

1778 April 29 ELG

Ueber die frage, wie man das französische schützengeld, so her landshaubtmann Johan Heinrich Tschudi als letstjährig nacher Solothurn gewester ehrengesandter anhero gebracht circa in 3 dublonen bestehende, anwenden wolle, welches schützengeld nicht ein alljährliches sein solle, sondern nur so oft ein neuer ambassador in die Schweitz komt, hierüber haben die herren landtleuth am besten befunden, das solches geld in alle gemeinden unsers lands auf die mannschaft vertheilt und sodann auf denen schießständen verschossen werden solle.

ELGP III

Bemerkungen: Kath. Glarus beschloss, die Schiessgabe von 45 Franken in Näfels zu verschiessen (KLGP III vom 10. Mai 1778).

E Ob die hindersäss auch zu landsgaben schiessen können, haben die herren landleuth erkant, dass solche einfrage zu billicher entscheidung jeder ehrsamen gemeinde überlassen sein solle.

1790 Mai 5/16 LG

LGP II S. 359

BAUWESEN

70 Strassenunterhalt

A Räumung bei grossem Schneefall durch die Tagwen

1712 Mai 29/Juni 9 LG

Wan könnftighin widerumb so grosser schne fallen thäte, das hiere von die landtstras ohnbruchbahr gemacht wurde, als ist erkant, das jedere tagmen mit[a] den besizern der güeteren, welche an die landtstras stosen[a], solche durch ihre huoben offen zumachen schuldig sein sollen.

LGP I S. 152f.

[a–a] *Der Passus* mit den besizern *bis* stosen *ist anscheinend von gleicher Hand gestrichen.*

B Weisungen an die Anstösser

1751 Mai 5/16 LG

Wurde wegen übler beschaffenheit der strassen in unserem land des weitläuffigen zu derer nothwendigen erbesserung reflectirt, und haben mgh und gemeine herren landleuth erkennt, das die landstrassen von stund an in gebühren brauchbaren stand sollen gestellt werden, darumben --- sollen deswegen die anstösser der landstrass selbige nicht mehr nur auf jeds seithen abtheilen und nur die einte seiten zu machen schuldig seyn, sondern weilen man gewahret, das vermittelst solcher abtheilung käumerlich beyde seyten, zuweilen nur die einte, welches noch schädlicher und ohne bestand, die mitte aber niemahls beschüttet, mithin die gantze strass vernachtheilet werden, sondern so solle hiermit von nun an als eine ununterbrüchige übung und regell auf und angenommen syn, das die strassen in die länge sollen abgetheilt werden, und jeder anstösser ein ganzes stuck zu machen schuldig seyn; derohalben solche nach dieser ordnung unpartheyisch getheilt und herr land-

seckelmeister bey eyd gebunden seyn solle, zu errichtung guter strassen ernsthafte fürdersamme aufsicht zu halten.

LGP II S. 43

C Einsetzung von Tagwensstrassenmeistern

1756 Oktober 18/29 3fRat

Wegen des misslichen Zustandes der Strassen wurde beschlossen, dass nächst könftigen sontag in jedem tagwen unsers landts ein frischer und verständiger mann zu einem strassen meister solle erwählt werden, welche dann nächst könftigen rath vor mgh sich stellen sollen, damit die selben von mgh in eydt genohmen, auch ihre pflichten könen untersagt und einem jeden die behörig nöthige instruction schriftlichen zu gestellet werden. Mithin danne die belohnung und kösten der strassen meisteren wegen einnehmung des augenscheins, wie die strassen sich befinden, ein jeder ehrsamer tagwen für sich bezahlen, die reperation und verbesserung aber auf den ohngehorsammen kösten ligen sollen; und wo das die landstrassen nöthig zu machen, sollen die strassen meister selben anstösseren befehlen, solche in zeit 8 tagen zu machen, ohngehorsammen fahls, sie die strassen meister disere straß auf ihre der anstösseren kösten machen lassen sollen.

LGP II S. 77f.

Bemerkungen: Die Landsgemeinde vom 2./13. Mai 1764 entliess die Strassenmeister wieder, da sie ihre Pflichten nicht geflissentlich erfüllt hätten und die Strassen fast unbrauchbar geworden seien. Die Aufsicht über die Landstrassen wurde wieder dem Landsseckelmeister übertragen (LGP II S. 128).

Nach dem 1807 im Druck erschienenen Landsbuch sollen dem Seckelmeister 1756 folgende Pflichten als Oberaufseher der Landstrassen auferlegt worden sein:

Der lands-seckelmeister hat die oberaufsicht über alle landstrassen und brücken unsers kantons, und wird in dieser eigenschaft dafür sorgen und wachen, daß die landstrassen sorgfältig und gut unterhalten, an ihrer behörenden breite, so wie solche im strassen-protokoll bezeichnet ist, nicht verengert oder geschmälert, und der ertrag der strasseneinkünfte regelmäßig zu deren unterhalt verwendt werde.

Er wird ferners dafür sorgen, daß herabgefallene mauern von dem eigenthümer des anstossenden guts wieder auf behörende breite der straß dauerhaft aufgeführt und dem wasser überall der behörende abzug gegeben werde, daß längs der strasse wohl kleine abzugsgräben, keineswegs aber grössere gefährliche gräben aufgeworfen werden, endlich daß auch über die strassen keine rellen gelegt werden.

Es liegt ihm ferners ob, dafür zu wachen, daß die strassen mit keinerley materialien verlegt, sondern offen gelassen werden; ferners, daß die anstösser ihre dörnen- und staudenhäge der strasse nach beschneiden, damit selbe den raum der strasse nicht verengern, auch sollen selbe nicht mehr als höchstens 5 schuh höhe haben. Wo aber mauern an den landstrassen sind, solen

auswärts der mauer keinerley stauden geduldet werden. Endlich wird er auch wachen, daß keine bäume näher denn 3 klafter von der strasse angesetzt werden.

Er erinnert die tagwen, die erforderlichen ausbesserungen vorzunehmen, die strassen zu beschütten, und die löcher und leisen zu verschlagen. Wenn der betreffende tagwen solchem genügen geleistet hat, so ist er begwältigt, demselben das treffende von den strassen einkünften auszubezahlen; sollte es aber der eint- oder andere tagwen in dem anberaumten termin nicht erfüllen, so wird der landsseckelmeister das erforderliche auf kosten des schuldigen vornehmen und arbeiten lassen.

Es liegt ihm ferners ob, die strassen von zeit zu zeit zu bereisen, und alles in augenschein zu nehmen. Eben so wird er auch die brücken von zeit zu zeit untersuchen, und wenn, sey es an hauptarbeiten, gesäßen, dem streuen oder an den scheuhölzern, etwas mangelbares oder gefahr drohendes wäre, die pflichtigen gemeinden zur reparatur anhalten.

Wenn sich ferners ergeben würde, daß partikularen oder gemeinden den dem land eigenthümlich gehörenden platz der strassen, welcher der breite nach im strassen-protokoll genau beschrieben ist, schmälern, in demselben mit mauer oder zaun hinausfahren, oder mit gräben, stauden oder anderm verlezen thäten, soll er schuldig und verbunden seyn, selbe, nebst anhaltung zur räumung des widerrechtlich besetzten oder gegrabenen bodens, der oberkeit zur bestrafung einzugeben.

Damit er aber alle diese ihm obliegende pflichten desto getreuer zu erfüllen in stand gesetzt werde, wird er zu seiner hülfe einen werkmeister bestellen, dem er auftragt, das eint- oder andere zu besichtigen, bey einer arbeit die aufsicht zu führen, oder jeden andern auftrag zu erfüllen, den er ihm giebt. Der werkmeister soll für jeden arbeitstag bz 18 belohnung haben; ist aber auch gehalten, sich mit allen theilen des strassenbaues so bekannt zu machen, daß er denselben versteht und anleitung geben kann.

Bey vorzunehmenden hauptarbeiten und anlegung von neuen strassen wird die oberkeit auf des landsseckelmeisters bericht das weitere verfügen. *(In den Protokollen des Jahres 1756 fehlt ein solcher Eintrag. Er würde auch nicht zu obigem Beschluss von 1756 passen. Dagegen könnte er 1764 nach Absetzung der Tagwensstrassenmeister oder noch eher in den 90er Jahren erlassen worden sein; vgl. E Bemerkungen.)*

D Vergängte *Liegenschaften an Landstrassen fallen an den zuständigen Tagwen, der jedoch auch die Strassenpflichten zu übernehmen hat.*

1767 Mai 6/17 LG

Ist auf den memorialsmässigen anzug zu einem landtsgesatz auf und angenohmen worden, dass wann durch gottes gewalt, so aber der güettige gott gnädig abwenden wolle, güetter vergängt wurden und auf solchen landtstrassen zu machen ligen, die besitzer und aufsätzer aber desswegen von solchen stehen, dass danna disere güetter denen tagmen, in deren huoben sie ligen, mit nutz und beschwärden zufallen und auch die landtstrassen zu machen und zu underhalten pflichtig sein sollen.

LGP II S. 163

E Unterhalt der Landstrassen und dessen Finanzierung nach erfolgter Korrektion

1793 Mai 1/12 LG

Wegen fernerem bezug des weggelts und klaftergelts und wie vor zukonft die landstrassen am besten unterhalten und die kösten am unbeschwertesten bestritten werden könten, haben die samtl. herren landleuth nach belesenem gutachten, welches von wort zu wort allso lautet, [beschlossen]:

Erstens solle jedermann anstatt des ganzen weggelt für 6 jahr lang nur die helfte bezahlen.

Zweitens sollen die anstösser an den landstrassen, auf welchen sonst vor dem strassenbauw die machung der strassen ganz gelegen, anstatt bishörigen 8 × klafter gelt, 4 × und von Schwanden bis Linthal 3 × bezahlen, und damit die strassen besser unterhalten, sollen für 6 jahr lang alle strassen überworfen werden.

Dritens zu besserer herstellung und erhaltung der landstrass glaubt man, es wäre ein brafner und im strassenbauw geüebter mann nöthig, der als baumeister über die strassen gesetzt und ihm überlassen sein solte in entlegenen tagwen an seiner statt zur aufsicht über die verordnete arbeit jemand anderst zu bestellen, über alles aber solle er specific. rechnung füehren und selbe alle jahr ablegen, auch sollen obige baumeister beeidiget werden. Für seine belöhnung in seinem tagwen und im bezirck von einer stund solle er des tags 1 fl in weiterer entfehrnung aber 1 cronen zur belöhnung haben.

Viertes und letstlich zu bestreitung dieser kösten solte nebst dem klafter- und weggeltsbetrag auch noch aus dem landseckel die helfte von dem beziehenden wein und branttenwein pfund und vichzohl gegeben werden.

Auch noch nach anhörung der von einichen fuhrleuthen gemachten vorstellung vor ein jahr lang erckent, dass die weg- und klafter gelter von stund an aufgehebt und die landstrassen von jedem ehrsammen tagwen, so weit seine huoben gehen, gemacht und im gutem stand unterhalten werden sollen, dargegen aber vor diese unterhaltung solle das jährliche einckommen von dem wein- und branttenwein umgelt, vich und pfundzohl jedem ehrsammen tagwen nach marckzahl der klafter vom bezirck strass, so er zu unterhalten pflichtig, zugetheilt und eingehendiget werden.

LGP II S. 375. Druck: Jb 50 S. 81f.

Bemerkungen: Dieser Beschluss wurde durch die Landsgemeinden 1794 und 1795 grundsätzlich bestätigt, wobei 1794 dem Seckelmeister die Vollmacht gegeben wurde, die Strassen bei ungenügendem Unterhalt durch die Tagwen auf deren Kosten machen zu lassen (LGP II S. 383 und 398). 1796 bestätigte die Landsgemeinde den Unterhaltsbeschluss von 1793 und beschloss, dass auch

denen im Kleinthel für unterhaltung ihrer landstrass von obenerwähnten gelteren *[Wein- und Branntweinumgeld, Vieh und Pfundzoll]* etwas zukommen solle *(LGP II S. 407).*

Der ganze Beschluss beruht auf der 1765 beschlossenen Strassenkorrektion (vgl. Nr. 72).

1770 bürdete man den Strassenunterhalt den Harschieren auf (vgl. Nr. 22 C).

71 Einzelne Wege und Strassen

A Schwerziweg

Vorbemerkungen: Der von Mollis zur Biäsche führende Schwerziweg befand sich seit Mitte des 18. Jh. wohl wegen der Versumpfung in einem üblen Zustand und gab immer wieder zu Vorstössen Veranlassung. 1751 z. B. beschloss die Landsgemeinde, den Schwerziweg, welcher gar zerfallen, *in gleichen Kosten für Land und Anstösser instand zu stellen (LGP II S. 43). 1757 gab die Landsgemeinde dem Rat Vollmacht, Interessenten aufzufordern, für die* vergängte *Landstrasse bei der Schwerzi Projekte einzureichen (LGP II S. 84). Demgegenüber beschloss die Landsgemeinde 1758, die Sache gehe das Land nichts an, sondern liege kraft Landsbuch auf den Anstössern (LGP II S. 89). 1759 dagegen erhielt der Rat von der Landsgemeinde die Vollmacht, zuhanden der nächsten Landsgemeinde ein Projekt auszuarbeiten, was 1761 erneut beschlossen wurde (LGP II S. 98 und 111). 1762 wurde dann der Landsgemeinde eine Vorlage unterbreitet.*

1762 Mai 5/16 LG

Hat titl. herr ambtslandamman mgh und sambtlichen herren landleuthen memorialsmässig gantz umbständlichen *dargelegt*, wie dass der so genannte Schwertziweg, so wegen grossem wasser durch gottes gewalt ruinieret, in einem solch schlechten und unbruchbahren stand sich befinde, dass die kaufmansgüetter und fictualien der enden fast nicht mehr in das land gefercket werden können noch mögen. Nun damit die landtstrasse beibehalten und der erforderlichkeit nach reporiert werde, so haben sich die kauf- und handelsleuth, insofehren das gemeine land sich auch zu ertragung der kösten und die anstössere einlassen, ganz willig offerieret, zu abtragung der auflaufenden schulden ein weeggelt auf die in das land ferckenden wahren zuerlegen und zu bezahlen etc. worüber mgh und sambtliche herren landtleuth erkendt, dass diser weeg nach guetbefinden mgh, wie sie solches bei ihren eidten für diensam ansechen, solle gemacht und reperiret, so folglichen in ein sicher und bruchbahrer stand gestellt, mithin auch so wol auf die einkommenden wahren ein weeg gelt. Item was die anstösser und das gemeine land beitragen, solle die verordnung gemacht werden, mit dem klaren anfuegen, wann zu diser reporation erforderlich währe, grund und boden zu erkauffen und solcher nicht der gebühr nach gegeben werden wolte, das solcher durch beeidigte schätzer geschätzt werden solle.

LGP II S. 112

Bemerkungen: In der Folge scheint indessen kaum viel zur Verbesserung vorgekehrt worden zu sein, da die Korrektion dieser Strasse an vorderster Stelle im Strassenbauprogramm von 1765 enthalten war.

B Bau einer neuen «Pragelstrasse» wird abgelehnt.

1767 Mai 6/17 LG

Über den an letstjähriger landtsgemeind von denen herren ehrengesandten lobl. stands Schweitz wegen errichtung einer neuwen stras über den Bragell gemachten vortrag ist erkändt - - -, das weilen mann mit den eigenen landtstraßen dermahlen sonsten beschwärt und die stras über den Bragell nicht convenabell währe, befunden, diser antrag umb dismahlen von der hand zu weisen.

LGP II S. 161

Bemerkungen: Die Gesandten von Schwyz, die an der Landsgemeinde vom 14./25. Mai 1766 vorgesprochen hatten, begründeten ihr Anliegen mit dem Italienverkehr (LGP II S. 149).

Als 1771 an der Landsgemeinde der Anzug gemacht wurde, ob nicht nutzlich und erforderlich wäre, dass der pass aus unserem land gegen den Oberen Grauen Bund und so weiters bis in das Bellenz geöffnet werden solte, *beschloss die Landsgemeinde 1772 von der Sache abzusehen, da kein* practcabler weg *gemacht werden könne und auch Disentis desinteressiert sei (LGP II S. 195 und 206).*

C Verbesserung der Strasse ins Kleintal

1778 Mai 6/17 LG

In ansechung der landstras von Schwanden durch den Gantberg bis zur sogenanten Creuzblatten gegen das Kleine Thal hinein ist von dem hochen gewalt das von mgh und oberen nach nochmalig durch eine ehren commission eingenohmenen augenschein abgefasste gutachten gutgeheissen und bestättiget worden, laut welchem in behertzigung viler hindernussen und sonderheitlichen in betrachtung der durch einführung einer neuen routen auflauffen müessenden sehr wichtigen kösten die alte landstras beybehalten, solche aber verbesseret und zugleich verbreitteret werden solle, bis solche stras in der breitte 8 oder 9 schuo haben wird, damit mann mit 2 saumrossen füeglich füreinanderen vorbeyfahren könne. Desgleichen, das auch zu diser vorhabenden strassenverbesserung landswegen etwas beygetragen werden solle, jedoch nur für das erste mahl und unter dem beding, in so fehren die gleiche in ehren erhaltung derselben für die künftigkeit die ehrsamme gemeinde Schwanden übernehmen wird ohne fernere beschwärde des lands. Zu dem endt auch in kraft gegenwärtiger landsgemeind erkantnus mgh und obere volkommen begwältiget seyn sollen, dises strassen werck auf obigem fuß auszuführen und

hierüber mit der ehrsammen gemeinde Schwanden sich zu vergleichen, auch in ansechung des daselbsten aus dem Gantwald vorgehenden unvorsichtigen und gefährlichen holzens dasjenige zu verfüegen, was hochdieselbe nach allen theillen gutbefinden werden.

LGP II S. 265

Bemerkungen: Die Landsgemeinde 1777 hatte das Geschäft dem Rat zur Ausarbeitung eines Projektes überwiesen, das wieder der Landsgemeinde vorgelegt werden musste (LGP II S. 259). 1791 wurde ein Antrag auf Verbesserung der Strassen ins Kleintal wiederum an den Rat zur Überprüfung überwiesen (LGP II S. 362). Vgl. auch Band I Nr. 104 B.

72 Strassenkorrektion 1765, Ausbau und Finanzierung

A Gutachten und erkantnuß zur verbesserung der landstrassen

1765 September 16/27 3fRat

Der bedaurliche zustand und vorstehende gänzliche zerfall unserer landstrassen, welche meistentheils und ursprünglichen nur saumwege, mithin eng, rauch und uneben, voll stein, schläg und morast sind etc., auch mit bäumen, stauden und dörnen gleichsam verwachsen, von den anstösseren aber durchgehends, aller oberkeitlichen warnungen und befehlen ungeachtet, theils aus nachlässigkeit und theils aus unvermögen schlecht unterhalten, hingegen von dem alltäglichen strengen fuhrwerk, sonderbar in dem Unterland, le länger je mehr ausgefahren und verderbet werden, dahero auch desto schwerer und kostbarer zu erhalten sind; da auch hauptsächlichen ein theil derselben durch runsen und erdschlipf ungemein beschädiget, andere aber durch die grossen wasser, zusammt den anstossenden güteren verderbet und auf immer unbrauchbar gemachet, ja selbsten von den eigenthümmeren, samt den güteren verlassen und heimgestellet worden, so daß wegen diesem schlechten zustand der landstrassen, dieselben ohne grosse müh, kosten und gefahr fast nicht mehr zu befahren sind, auch nach der anzahl des vorspahns wenig geladen, auf dem weg viele zeit zugebracht, roß und mann samt wagen und geschirr, beschläg und kleidung, ja die gesundheit selbsten bey menschen und vieh in kurzer zeit ruinieret, zuweilen auch salz, korn und kaufmannsgut im wasser verderbet, deren aus- und einfuhr erschwäret, hierdurch aber das brod und übrige lebensnothdurft vertheuret, die handelschaft gehemmet und der so segensreiche verdienst geschwächet wird.

Als hat dieser gefährliche und schädliche zustand bedeuteter landstrassen mgh und oberen, auch den höchsten gewalt selbsten veranlasset, auf eine allgemeine verbesserung derselben zu gedenken und zu trachten, wie zum behuff

der handlungen, manufacturen und verdiensten, zwaren nicht auf einmal, sondern nur nach und nach, in unserm ganzen land ohne sonderbahre beschwärd die hauptlandstrassen nach dem heutigen exempel aller wolbestellten staaten und ländern, so viel möglich, könnten gut, daurhaft und von genugsamer breite eingerichtet und ein vor alle mahl recht ausgebessert, darauf hin aber auch in solch gutem stand künftighin unterhalten werden. Als wordurch nicht allein die so vielen und schädlichen landswinterweg, jedoch ohne den geringsten abbruch und nachtheil der besondern und particular winterwegen, um ein vieles verminderet, die landstrassen selbsten aber auf solchen fuß daurhafter, zur wagenfuhr viel kommlicher und im stand zu erhalten leichter würden, auch auf solchen guten wegen, die knecht, pferdt, wägen, kärren, roß- und zuggeschirr, beschläg und kleidungen länger ausdauern, die fuhren mit weniger pferdten geführet oder stärker beladen, folglichen viele fuhrpferdt und an deren unterhaltung viele klafter des besten heuws jährlichen zum trost der baursame und unsers so verderbten lands erspart werden könnten; nebst deme der fuhrmann auch nicht so lange zeit in wind und wetter mit seiner fuhr auf dem weg zubringen, noch alle augenblick in gefahr stehen mußte umzulähren und umzukehren, seine pferdt und räder zu schädigen und die aufgeladenen waaren zu verderben; eben so wenig wäre man dann genöhtiget, an der Beyäschen mit hin-und-her-weidligen, auf- und abladen, geld und zeit zu verliehren und dabey noch zu befahren und zu beförchten, daß die waaren und güter ins wasser fallen, mit müh und kosten daraus gezogen und öfters ohne hilf und so zu sagen vor den augen verderbet werden möchten.

Welche allgemeine verbesserung der hauptlandstrassen von einem erfahrnen und berühmten wegmeister nicht allein höchst nutzlich und nothwendig sondern auch zu bewerkstelligen thunlich und leicht befunden worden.

Da aber eine solche allgemeine verbesserung und harstellung der schon zu grund gegangenen und noch weiters darmit bedroheten hauptlandstrassen so wol als die breitere und zur wagenfuhr kommlichere einrichtung derselben auf einen allein nicht wol zu schieben, indeme solches dem landseckel allein unerträglich und zu bedenklich, denen gemeinden, in deren huoben sich die strassen befinden möchten, nicht wol aufzubürden; denen anstössern aber allein zu schwer ja unmöglich wäre; da über diß auch der nutzen so wol als der schaden, welcher aus guten oder schlechten landstrassen entspringet, in seiner weis allgemein ist, und also jedermann, ohne ausnahm, obwol mit grossem unterscheid, betrifft, so funden mgh und oberen, es wäre der billichkeit und der vernunft, ja der natur selbsten am angemeßnesten, wann in dieser wichtigen landsangelegenheit, vor einmal mit vereinigten kräften und gemeinsamlichen werk gegangen und also

I. Ein fund oder quell bestimmet und ausfündig gemachet wurde, woraus die nöthigen kösten zu behöriger ausbesserung und in standstellung der hauptlandstrassen ohne sonderbare beschwerd erhebt und bestritten werden könnten.

II. Wann eine billiche und gute landsverordnung gemacht wurde, wie die hauptlandstrassen nach und nach durch das ganze land eingerichtet und ausgebessert, auch nachhero in ehren gehalten werden sollten.

III. Wann die verbesserungen der landstrassen und die ort, wo solche am nöhtigsten seyen, von dem dreyfachen landraht selbsten ausgeworfen wurden. Und

IV. Wann ein kleiner ausschuß von wenigen aber beeydigten personen bestellet wurde, der so wol die fallenden gelder zum besten der landstrassen besorgen und getreulich berechnen als auch dahin sehen müßte, daß die hauptlandstrassen gesetzmässig ausgebessert, eingerichtet und unterhalten wurden, mithin in allweg das vorkehren thäte, was zum aufnehmen der hauptlandstrassen gereichen und derselben abgang und schaden wenden könnte.

Als nun hierauf der dreyfache landraht den 16./27. septembr anno 1765 zufolg dißjähriger gemeiner landsgemeinderkanntnuß [vom 5./16. Juni] abgehalten worden, so ward darbey gut befunden, beschlossen und erkennt, wie folget:

I. Daß[a] das von dem hohen gewalt selbsten zum behuff der landstrassen gewidmete wein- und brantenweinumgeld wie auch der vieh- und pfundzohl dahin verwendt werden solle[1].

II. Daß nachfolgendes billiches weggeld auf alle fuhren gelegt werden solle, welche auf denen verbesserten und hargestellten landstrassen in unser land kommen, und auf denselben daraus gehen; damit aber deßwegen kein aufschlag der waaren und lebensmittlen zum nachtheil des publici sonderbar des armen manns erfolge, auch zu keinen begründeten klägden anlas gegeben werde, so solle dieses weggeld nicht von den waaren und lebensmittlen sondern von dem fuhrmann[2], welcher auf guten strassen desto mehr laden kan, erlegt, und bey jedesmaligem ausgang und eingang zu Bilten, an der Ziegelbruck und in der Beyäschen baar erlegt werden; wie hernach folget:

Deßwegen sollen vor das erste jahr an bemeldten orten beeydigte einzieher bestellet, in zukunft aber hierinn das beste des vaterlands zu besorgen mgh aufgetragen werden und auch überlassen seyn[3]. Was aber bey einem der drey obbemeldten orten das weggeld bezahlt hat, das zahlt dann an dem andern nichts mehr, also nur einfach.

Von diesem weggeld soll niemand ausgenohmen seyn als einig die fußgänger, sie mögen frömd oder heimsch seyn.

Von jedem pferdt oder zugvieh, so vor einem geladenen wagen, karren oder schlitten zum land hinaus oder hinein gehet, die fuhr bestehe aus wein, korn, salz, heu, riett, rinden, stein, kalch, oder aus was es immer seyn mag, soll jedesmal weggeld bezahlt werden 6 kreutzer.

Wann mehr als vier pferdt vor eine fuhr gespannet sind, so bezahlt jedes, so diese zahl übersteiget, doppeltes weggeld[4].

Einheimische fuhren, so lähr aus dem land fahren, oder lähr darein kommen, bezahlen nichts.

Frömde wägen, schlitten, kärren, samt ihren pferdten oder zugvieh, so lähr aus dem land fahren, bezahlen nichts; die aber, so lähr darein kommen, bezahlen von jedem pferdt oder zugvieh jedesmal 1 kreutzer.

Eine reitende person vor sich und ihr pferdt bezahlt jedesmal beym aus- und auch beym eingang 4 kreutzer.

Kutschen, chaises, littieren und dergleichen fuhrwerk, jedesmal beym aus- und auch beym eingang, von jedem pferdt 10 kreutzer.

Ein saumroß, esel und maulthier, so beladen, 2 kreutzer.

Ein lähres pferdt, ochs, rind, stier, schwein, esel, etc. 1 kreutzer.

Aller gattung schmalvieh, das stuck beym aus- und eingang jedesmal 1 rappen.

III. Ist zu äufnung des zur landstraß nöhtigen fonds oder satzes von einem wolweisen dreyfachen landraht erkennt worden, daß sowol die ehrsamen tagwen und gemeinden, als auch die particularen, von jedem klafter landstraß, so sie (der länge nach gemessen) zu erhalten schuldig sind, alle jahr acht kreutzer klaftergeld abführen und bezahlen, dargegen aber dann weiterer beschwerd an dieser ihrer schuldigen landstraß überhebt seyn sollen; jedoch soll dieses nur von denen strassen und orten gelten, an denen man oberkeits wegen wird arbeiten müssen, auch nicht länger dauren, als so lang diese verordnung von dem hohen gewalt nicht abgeändert wird.[5]

Ein billiches auf diejenigen güter, wäyden, wisen und rieter zu legen, welchen bey dieser guten einrichtung der landstrassen, die landswinterwege, ohne nachtheil des lands, ja zu desselben so wol als des eigenthümmers sonderbarem vortheil, abgenohmen und in die hauptlandstraß gezogen werden möchten, ist um einmal eingestellt, bis man sehen werde, wie die landstrassen ausfallen thüen.[6]

IV. Wurde ferners erkennt, weilen vor jetzo noch kein weggeld gefordert werden kan, auch noch kein fond oder satz vorhanden, woraus man bey so sehr verdorbenen landstrassen etwas gedeyliches und dem so heilsam abgesehenen endzweck des hohen gewalts entsprechendes, zum besten des lands

ausrichten könnte etc., so solle von zeit zu zeit nach erheischender nohtwendigkeit ein capital gegen billiche verzinsung entlehnet werden; damit aber das land niemalen mit diesem capital und danahen fallenden zinsen beschweret sondern auch ein theil darvon auf die nachkommenschaft, dero die guten landstrassen hauptsächlich zu statten kommen, verlegt werde, so soll an dieses capital und zins aus denen obbemeldten einkünften und gefällen alle jahr eintausend gulden wiederum abgezahlt und darmit so lang fortgefahren werden, bis diesere schuld wieder völlig getilget seyn wird.[7]

Worauf dann des weitern gut befunden und erkennt worden, daß alle vorbenennte zum behuff der landstrassen gewiedmete einkünfte in ein eigenen seckel gethan und besonders verwaltet, auch zu nichts anderm, als zum besten der landstrassen verwendet, folglichen aus denselben die auf oberkeitlichen kosten neu gemachte landstrassen, in der Rüti bey Schwanden, und am Horn zu Oberurnen, vorab bezahlt, dannethin aber daraus diejenigen zu erst in stand gestellet und ausgebessert werden sollen, welche am wenigsten fahrbar sind, und dahero der ausbesserungen am meisten bedörfen; wer dann solche künftighin unterhalten solle, ist um einmal eingestellt, bis die landstrassen hergestellt seyn werden.

Damit aber diese landstrassen nicht nur für eine kurze zeit geflickt sondern probhältig und ein vor alle mal gemacht, dardurch aber derselben unterhaltung erleichtert und die preiswürdigen absichten des hohen gewalts desto gewüsser erreicht werden, so hat ein wolweiser dreyfacher landraht erkennt, daß diese hauptlandstrassen gut und daurhaft, auch so viel es sich schicken wird, grad und eben, deßgleichen nach beschaffenheit der umständen von genugsamer breite gemachet werden sollen, damit sie auch im winter gebraucht und dardurch die so landsverderblichen winterfahrweg ohne nachtheil hin und wieder abgeschafft und vermindert, auch nach und nach die diechsel fuhr, als ein, denen strassen so wol als denen fuhrleuten sehr vortheilhaftes und eben deßwegen aller orten übliches fuhrwerk, in gang gebracht werden möge.

Wann dahero an einigen orten ein mühsamer weg oder stütz ausgewichen, eine schädliche krümme abgeschnitten, oder da und dort zu nohtwendiger verbreiterung der straß etwas platzes oder erdreichs darzu gezogen werden müßte, deßgleichen wo etwann materialia von steinen, kiß, sand, beschütte etc. am nächsten an der landstraß zu haben wären, so ist erkennt, daß die eigenthümmer das eint oder andere gegen billiche, und nöhtigen fahls, durch unpartheyische schazung zu bestimmende bezahlung oder abtragung des verursachten schadens verabfolgen zu lassen schuldig seyn, gleichwol aber dieselben in beyden fählen, so viel möglich, geschohnet, die alten strassen überhaupt

beybehalten, mithin nur kurze und schädliche zwüschenkrümme vermitten werden sollen.

Zu mehrerem vortheil der landstrassen sollen auch keine neue bäum näher als 3 klafter an dieselben gesetzet, die alten gegen die straß gestücket, auch die stauden und grünhäg so beschnidten werden, daß sie nicht auf die straß hinaus hangen, auch nie höher als 4 schuh seyen.

Die landstrassen in gutem stand desto ehender zu erhalten, sollen die fuhren nicht überladen und dahero vor keine mehr als vier stuck pferdt oder zugvieh gespannet werden, es wäre dann sach, daß die fuhr nicht anderst eingerichtet werden könnte.

In ansehung des vorzugs oder welche landstrassen zu erst vor die hand genohmen und ausgebessert werden sollen, finden mgh ein dreyfacher landraht, die so genannte Schwerze am gefährlichsten und dahero in stand zu stellen am nohtwendigsten zu seyn; damit aber währender arbeit ob derselben das fuhrwerk nicht verhindert werde, sondern seinen sichern und richtigen fortgang über die Ziegelbruck haben möge, so solle zu diesem ende hin die landstraß von gedachter Ziegelbruck bis gen Niderurnen, deßgleichen die bey Franz Küngen sel. haus zu Oberurnen, wie auch die landstränke oberhalb Nefels, vorläufig und allererstens ausgefüllet und in guten daurhaften stand gestellet, nachhero aber von zeit zu zeit je die nöhtigste und schlechteste straß voraus gemacht und auf solche weis nach und nach fürgefahren werden, bis die landstraß im ganzen land ausgebessert, auch gut und daurhaft seyn, oder von dem hohen gewalt eine abänderung gemacht wird; inzwüschen soll auch im Hinderland und sonderbar bey dem neuen weg zu Schwanden, der augenschein eingenohmen, mgh und oberen relatiert und das erforderliche der nohtwendigkeit nach von hochdenselben vorgekehrt und in allem die genaue aufsicht getragen werden.

Hierauf hat auch die sorgfältige reflection gewalltet, wer die landstrassen nach jetz erkennter ordnung ausbessern und in stand stellen, die arbeiter erkiesen, anführen und bezahlen, auch die obbestimmten gelder und einkünfte der landstraß verwalten und besorgen solle etc., da dann, nach reifer überlegung, befunden und erkennt worden, daß hierzu kein besonders amt oder eine eigene commission erforderlich sondern nur eine einzige tüchtige und redliche person nöhtig und genugsam seye; in zukunft aber könne bey fernern arbeiten jederzeit das denen umständen angemessene abgeschlossen und verordnet werden.[8]

Dieser hierzu bestellende herr solle dahero in pflicht und eid genohmen werden, daß er die verordneten einkünfte, gelder und gefälle der landstraß getreulich und ihrer bestimmung gemäß anwenden und verwalten, die heuti-

gen tags zu machen erkannten stuck der landstrassen zufolg dieser verordnung ausbessern, einrichten und in stand stellen, die darzu nöhtige arbeit und materialia so sparsam und nutzlich, als ihme möglich, besorgen und anschaffen, auf gute und getreue arbeiter unpartheyisch sehen, der arbeit nach möglichkeit und nohtwendigkeit persöhnlich beywohnen, über alles und jedes getreue, redliche und specificierliche rechnung führen, solche auch alljährlichen im merzen mgh und oberen zu handen des hohen gewalts ablegen und in allweg das thun und vorkehren wolle, was den nutzen der ihme anvertrauten landstrassen befördern und den schaden wenden kan, alles getreulich und ohne gefahr.[9]

Diesem zu bestellenden herren ist auch vor seine belohnung ein gulden von jedem tag verordnet und bestimmet worden; und ware hierzu erwehlet und bestellet herr rahtsherr und hauptmann Jacob Schindler von Mollis, welchem zu diesem ende hin die nöhtige gewalt und vollmacht ertheilt und der hochoberkeitliche schutz und schirm feyrlichst versprochen und zugesagt, zugleich auch die oberkennte beaugenscheinigung der landstrassen im Hinterland, auch des neuen wegs bey Schwanden aufgetragen, sonderbar aber der gemessene befehl gegeben worden, diejenigen, welche sich unberuffen in die arbeit eindringen wollten oder unfleissig arbeiten thäten, ohne einigen lohn fort und aus der arbeit zu schicken, um welches alles demselben auch ein förmliches bestallungsinstrument oder patent namens mgh des dreyfachen landrahts behändiget und zugestellt werden solle.

Endlichen und letstens solle diese ganze verordnung und ein jedes stuck oder theil derselben nicht länger dauren als so lang sich mgh und oberen und die herren landleuth wohl darbey befinden und nichts abändern werden, welcher gewalt deßwegen dann auch hiermit denselben feyrlichst vorbehalten und ausbedungen wird.[10]

Ob auch zu bestreitung der kösten, so wegen der in stand zu stellen erkennten landstrassen auflauffen, eine steur auf haab und gut geleget werden wolle, ist bis zur künftigen gemeinen landsgemeind eingestellt, wo danne hierüber ein anzug geschehen solle.[11] Actum den 16./27. Septemb. 1765.

LGP II S. 138ff. Damals auch als offizielle Publikation im Druck erschienen mit einer ausführlichen Einleitung und Anmerkungen vermutlich aus der Hand des Landschreibers. Wir sind hier von der gedruckten Fassung ausgegangen. Druck ferner im Jb 29 S. 16ff. Vgl. auch J. Hefti Jb 40 S. 62ff.

[9] *Von hier bis Schluss wörtlich gleich wie LGP.*

Anmerkungen des damaligen Landschreibers (?) zum Text:

[1] Diesen abgang des gemeinen landseckels zu ersetzen, müßte dann, so lang dieses einkommen an die landstrassen verwendet wird, jährlichen auf haab und gut so viel mehr gesteuret werden.

[2] Vor einen sack korn wird von der bruck oder von Weesen bis auf Glaruß 20 bis 22 kreutzer fuhrlohn bezahlt; führet also ein fuhrmann mit seinen dreyen pferdten auf der verbesserten landstraß, wie es dermalen schon geschiehet, einen einzigen sack mehr, als auf der ehevorigen verdeckten landstraß, so hat er davon 20 bis 22 kreutzer lohn, und hingegen muß er vor seine drey pferdt 18 kreutzer weggelt bezahlen, folgsam hat er auf diesen einzigen sack, so er auf drey pferdt mehr als vorher führet, 2 bis 4 kreutzer zu gut. Und kan derselbe wegen der verbesserten landstraß am Horn zu Oberurnen auf einer fuhr von drey rossen jetzo schon einen sack korn mehr führen als vorher, wie viel mehr und wie viel leichter wird er dann führen können, wann die strassen durchgehends verbessert sind? Wie wenig kan er dann ursach haben, an einen aufschlag des fuhrlohns zu gedenken? Und wie froh soll er seyn, wann der fuhr lohn nicht fallet? Sollten aber, ohngeacht dessen, die fuhrleut wider verhoffen gemeinsamlich einen aufschlag des fuhrlohns beabreden, so sind leute genug, die sich vor mehrere oder mindere jahre verpflichten wollen, alles was zum land hinein oder hinaus geführt werden soll, ohne einigen aufschlag um den bisherigen lohn zu führen und gleichwol das bestimmte weggelt zu bezahlen, nur unter dem beding, daß dann diese jahr durch niemand anderst das lohnfuhrwerk betreiben möge. [3] Es seye durch eine admodiation, vergantung oder auf eine andere dienstliche weise. [4] Weilen die strassen darvon gar sehr leiden müssen. [5] Also wann einer 100 klafter lang an die landstraß anstosset, bezahlt er nur von 50 klaftern das klaftergeld, weil sein mitanstösser die andere hälfte bezahlt; auch zahlen solches nur die, so ihre schuldige landstraß nicht selbsten in erforderlichen stand stellen, sondern selbige lands wegen machen lassen wollen. [6] Die winterlandstrassen durch die güter verheeren gewöhnlicher massen dieselben in solcher breite und so stark, daß die besitzere derselben wenig nutzen und oft viel verdruß, mühe und kosten danahen haben, dem land aber überhaupt viel heuwachs dadurch entrissen wird; würden hingegen die sommerlandstrassen nur hin und wieder um 2 bis 3 und an wenigen orten höchstens bis 4 schuh breiter gemachet, so würde dieses übel guten theils gehoben, und die particular auch tagwens- und gemeindswinterwege dadurch keineswegs benachtheilet noch aufgehebt: hingegen der besitzer des guts vor diese ohnschädliche wohltat jährlichen ein gewüsses und billiges zu erlegen willig seyn. [7] Wann also nach dem überschlag vorsichtiger und erfahrner männern unsere landstrassen alle durch das ganze land in bemeldt guten stand zu stellen fünfzig tausend gulden kosten wurden, so wären solche auf ersagten fuß innert zwölf jahren, und zwaren ganz ohnvermerkt, wieder bezahlt; dem taglöhner im land herum wurde darmit arbeit und brod verschafft; das geld bliebe im land; der nutzen darvon wäre vielfaltig und allgemein; und niemand würde dardurch gedruckt oder könnte sich darüber mit grund beschweren: der fuhrmann nicht, weilen er dann viel mehr führen kan, als das weggeld ihne kostet; der reisende nicht, weilen der fußgänger darvon frey, der reitende und fahrende aber dardurch getröstet und erleichtert ist; der kauf- und handelsmann nicht, weilen er im preise der waaren und lebensmittlen nicht aufschlagen muß, und dennoch seine waaren in sicherheit hat; der gemeine landmann nicht, weilen deßwegen kein aufschlag, sondern im gegentheil auf guten wegen ein abschlag der waaren und lebensmittlen erfolget; der capitalist nicht, weilen er deßwegen nicht mehr zu steuren hat als was das weinumgelt, samt dem pfund- und viehzohl, so zu den landstrassen bestimmet sind, wegnihmt; die nachkommenschaft nicht, weilen sie gute wege antrifft und daran keine beschwerden zu tragen hat; und überhaupt niemand, weilen es nur von denen gefordert wird, welche in das land und aussert dasselbe reiten, fahren und führen; im land herum aber jedermann mit leib und gut dessen frey ist. [8] So daß, wann die dißmalen zu machen erkannten stuck der landstraß in dem bisherigen stand seyn werden, dannzumalen wiederum zu bestimmen seyn wird, welcher theil der landstrassen wieder zu erst vor die hand genohmen, und vorzüglich in ersagtem stand gestellet werden solle? Auch wem man dann diese arbeit und die aufsicht darüber auftragen und anvertrauen wolle? [9] In der meynung, daß wann im merzen die rechnung abgeleget ist, man

dann an der darauf folgenden landsgemeind von dem betrag der kösten, so oberkeits wegen das jahr durch auf die landstrassen sind verwendet worden, anzeig thun und daraus abnehmen könne, ob und wie nutzlich sparsam und vorsichtig, auch wo das ausgelegte geld angewendet worden seye? Wie viel dargegen die oberwehnten einkünfte der landstraß selbiges jahrs ausgetragen und abgeworfen haben? Auch ob und wie weit man dann das folgende jahr mit diesem werk fortrücken könne und wolle? [10] Wer also noch etwas bessers auszudenken und anzurahten weiß, dem wird das land davor zu danken haben. [11] Ob zwaren ein jeder sich eine freude machen sollte, an ein so gemeinnützliges werk nach vermögen mitzuwürken, auch an dessen erfolg um so da weniger zu zweiflen wäre, als reichlicher jedesmal an kirchen und andere sonst gute anstalten freywillig gesteuret worden, so schiene es dennoch bedenklich, die leute mit einer steur an die landstrassen anzugreifen, theils weilen selbige zufolg landsartickuls, von denen daran stossenden gütern erhalten und gemachet werden sollten, wann es je möglich wäre, theils weilen solches eine völlige neuerung und um desto verhaßter wäre, als mehr das land ohne das mit grossen schulden beladen ist, zu deren tilgung noch genug zu steuren bleibt, zu dem auch das, was das weinumgelt und der pfund- und viehzoll bisdahin in den landsseckel ertragen hat, wieder durch landssteuren dahin ersetzet werden muß; und überdiß es rahtsamer schiene, die leute nach so schwer erlittenen wasserschäden, und bey so ungewüssem verdienst, um einmal nicht zu überladen: um so da weniger, als solches bey dieser einrichtung vor jetzo keine nohtwendigkeit ist, indem die obbestimmten gefälle der landstraß seiner zeit nur ein oder höchstens zwey jahr länger beybehalten eben so viel ertragen und zu dem gegenwärtigen vorhaben genugsam sind: auch noch allezeit eine steur zum besten der landstrassen erkennt und angelegt werden kan, wann man es über kurz oder lang gut befindet.

Bemerkungen: Die Landsgemeinde vom 18./29. Juni 1766 beschloss, auf die ein frage, ob zu gutem der neuw anzusetzenden landstrassen eine steur solle angelegt werden oder nit, *dieses Traktandum solle bis auf weiteres* eingestellt *sein (LGP II S. 155).*

Die Landsgemeinde vom 1./12. Juni 1768 bestimmte, dass das weiter zu vergantende Wein- und Branntweinumgeld auch in Zukunft zur vervollkommnung *der Strassen zu verwenden und mit der Korrektion fortzufahren sei, mit dem Beifügen, die Errichtung der Deichselfuhr sei, bis die Strassen* in vollkommenem stande *seien, einzustellen. Am 19./30. Mai 1769 erliess dann der GgRat ein Mandat, wonach die Deichselfuhr anstelle der Gabelfuhr einzuführen sei (GRP 72), und die Landsgemeinde 1794 beschloss, dass die Deichselfuhr für Zweispänner innert dreier Monate obligatorisch sei (LGP II S. 384).*

Die Landsgemeinde vom 2./13. Mai 1770 genehmigte ein Projekt, das von einer aus Vertretern aller Tagwen zusammengesetzten Kommission vorgelegt wurde. Dieses Projekt enthielt zum Teil in Abweichung des Beschlusses von 1765 folgende Punkte: Das Weggeld, das bisher von den Fuhrleuten zu entrichten war, soll in Zukunft von den Kauf- und Handelsherren zu bezahlen sein. Wer mit Schlitten fährt, hat bei der Ein- und Ausfahrt sechs Kreuzer zu bezahlen. Von der Erhebung einer allgemeinen Steuer wurde wiederum abgesehen. Im übrigen bestätigte man das Projekt von 1765 (LGP II S. 187). 1773 erbrachte die Vergantung des Weggeldes 810 Gulden, 1778 deren 1102 (AGA Kl. 43 und Trümpy Chronik Zusätze S. 650 Ms. LBN N 104). Vgl. auch Nr. 44 und B.

Für die Ausführung dieses Strassenprojekts wurden total etwa 50 000 Gulden verausgabt. 1779 betrugen die Schulden noch rund 25 000 Gulden. Die Landsgemeinde vom 5./16. Mai 1779 schloss dann mit Strassendirektor Schindler, der unterdessen Landvogt in Werdenberg geworden war, einen Vertrag, wonach Schindler bis 1792 die Schuld abzubezahlen und die Strassen auf seine Kosten in gutem Zustand zu erhalten hatte, er hingegen bis zu dieser Zeit das Klaftergeld,

Weggeld. Wein- und Brannteinumgeld. den Vieh- und Pfundzoll erhalten sollte mit gleichen conditionen --- wie es die bisherigen herren admodiatoren auch bezogen haben, *ferner alle noch in Sachen Strassenbau vorhandenen Guthaben des Landsseckels (LGP II S. 273). Die Abmachungen mit Schindler sind bei Hefti Jb 40 S. 74ff. publiziert. Über das weitere vgl. Nr. 70 E vom 1./12. Mai 1793.*

Es handelte sich hier nicht um die Errichtung eines neuen Strassensystems, sondern um die Verbesserung der bisherigen Verkehrswege.

B Festlegung eines Weggeldes auf Waren in Bilten, Ziegelbrücke und an der Biäsche

1770 Mai 8/19 GgRat

Wir landaman und rath gemeinen stands Glarus gebiethen hiermit in kraft der in anno 1768 ausgefellten landsgemeind erkantnus *[Landsgemeinde vom 2./13. Mai]* und nach ausweis des von jetztbemelter hocher behörde genehmigt und verbesserten strassen projects, dass zu erhebung der über die verbesserung der landtstrassen erloffenen als weiters angehenden kosten, bis selbige wiederum erhohlt und abgetragen seyen, nachfolgend bestimmtes weggelt an denen 3 weggelts stätten als namblich zu Bilten, an der Ziegelbrugg und an der Beyäschen, bey jedesmahliger aus und einfuhr in das land, denen der enden hochoberkeitlich beeidigten einnehmeren von den vorbeygehenden stuckh und gütheren richtig und baar abgeführt und bezahlt werden sollen als: Von jedem sackh korn, gersten, bohnen, erbs 1½ L ß, von 1 sackh haber 1 ×er [kreuzer], 2 seckh spreuer 1 ×er, 1 rörli grüsch 2 L ß, 1 sackh weizen 1 L ß, 1 eimmer wein, bier oder most 2 ×er, 1 eimmer gebrante wasser 4 ×er, 1 lagel honig 2 ×er, 1 fass salz 4 ½ ×er, 1 rörlein obs 3 L ß, 1 zieger fass 4 ×er, 1 rörli kalch 4 ×er, 100 stuckh ziegel 3 L ß, 1 ganze ballen wollen oder baumwollen 3 ×er, 1 käs spallen 3 L ß, 1 ganze tafelen kisten 7½ L ß, 1 grosse holz kisten 7½ L ß, 1 spänn kisten 2×er, 1 ballen rahmen holz 1 ×er, 1 kisten garn 2 ×er, 1 lähre kisten 1 ×er, 1 sack garn 1 ×er, 1 eimmer lähre fässer oder lagelen ½ L ß, 1 saum kauffmans oder andere waaren 2×er, 1 ballen gegerbtes oder raues leder von jedem centner 1 ×er. Centner waaren: alle ohnbestimmte centner oder gewichts waaren bezahlen auf jeden centner an dz weggelt 1 ×er.

Es folgen dann die im Beschluss des 3fRates vom 16./27. September 1765 unter II. enthaltenen Gebühren (vgl. unter A) mit folgendem Anhang: und gleichwie zwaren diseres weggelt, welches bis anhin der fuhrmann bezahlen müssen, von nun an und fürohin auf dem kauf und handelsmann ligen solle, so solle gleichwohlen zu verhüetung kostbahren umbtriebs und einzugs dasselbe baar an denen weggelts stätten vom fuhrmann erlegt und bezahlt, ihme aber sogleich bey ablaag der güther und waaren vom kauf und handelsmann wieder baar ersezet und vergütet. Diejenige aber, so das gesetzte weggelt abzuführen

um selbiges mehr als einmahlen sich speeren und waigeren thäten, nicht sollen durchgelassen sondern so lang angehalten werden bis sie ihrer schulldigkeit gemeß das weggelt erlegt haben, auch darvon niemand ausgenohmen seyn als diejenige, so mit oberkeitlichen stands farben reisen. Actum 8./19. may 1770.

AGA Kl. 39. Auszugsweise bei Kundert Lebensmittelversorgung S. 73.

Bemerkungen: Ein Versuch bei fast verloffener landsgemeind *vom 1./12. Mai 1771* in ansechung des weggeldts eine erleichterung *zu erlangen, wurde abgelehnt,* bis und so lang eine voll versammelte landsgemeind etwas anderes abzuerkennen nöthig befinden wird *(LGP II S. 204).*

73 Verschiedenes

A Kath. Glarus stellt Beitrag an Häuserbau ein.

1680 Juni 16 3fKRat

Mgh und gemeine zu zogene habendt sich weg denen, so häuser gebauwet und jeweilen 1 ducaten aus dem cathol. landt seckhel einem solchen geben worden, erkennt, das hinfüran keinem mehr deswegen was geben wärden solle. Wer aber umb gotes willen und für ein allmuosen deswegen anhalten würde, soll es bi mgh ston, imme etwas nach beschaffenheit aus dem cathol. sekhel zue schöpfen.

KRP II

B Bau einer neuen Ziegelbrücke

1742 Mai 3/14 LG

Nachdem Zürich sich bereiterklärt hatte, an den Neubau der Ziegelbrücke etwas beizutragen, wurde beschlossen, daß disere bruck neuw solle erbauet werden und auch disere bauw zu veranstalten und aufführen zu lassen mgh und oberen gäntzlich und zwar bey ehr und eidt solle überlassen und übergeben sein, es funden dann selbe durch verding an frömbde oder heimbsche meister oder anderst, wie sie es für das vatterlandt am besten und nutzlichsten befinden. Deßnachen offerierte 1800 fl von lobl. standt Zürich sollen angenomen werden.

LGP I S. 367

Bemerkungen: Der Bau wurde dann an einen Meister Elmer verdingt, der die Brücke nach Plänen von Baumeister Grubenmann zu bauen hatte. Die Kosten betrugen über 4000 Gulden (AGA Kl. 40, StAZ A 247g, GRP 60 15./26. Juli und 24. Juli/1. August 1741. Vgl. auch «Glarner Nachrichten» 1942 Nr. 67).

C Nutzung der Landstrassen

1776 Mai 1 LG

Ist in die frage gekommen, ob nicht wegen benutzung dessjenigen, so in denen landstrassen wachset, eine verordnung errichtet werden solte, zumahlen von einigen geglaubt wird, dass solchen nutzen denen besitzeren der darbey ligenden güetteren zugehörig seye, hirüber haben die herren landtleuth erkent, dass es bey der bisherigen übung verbleiben und hiermit der weydgang in denen landstrassen ferners gemein und jedermann preiss seyn solle: die bäum aber sind denen anstösseren vorbehalten; doch dass man denen besitzeren der güetteren an denen mauern, zäunung und güetteren sorgsam vor schaden seye.

LGP II S. 254

VERSCHIEDENES

***74** Urbare gemeinnütziger Institutionen*

1685 Mai 18 3fRat

Mgh unnd obern unnd ein dryfacher landtrath haben sich erkendt unnd zue einem beharlichen landträcht mit ein andern auf unndt angenommen, dz wann einer fürbashin den kilchen, schuollen, spitalen, spännen und dergleichen gestiften etwas frey unnd guothmüötig willens vergaaben welte old von deroselben vorgesezten herren pflägern als vögten gält entlichen wurde, das wann dannethin dz eint old andere durch die herren pfläger unnd vögt in dero selben urbarys schreiben und ordenlich verzeichnen wurden, da dann sie solches zethuon schuldig sin sollen, zue gleichen gültigen crefften als die verschreibung, so von den landtschreibern geschriben unndt durch die jeweillige regierende ambtsleuth crafft wägen ihren ansprachen als andere haben sollen. Jedoch dz das datum unndt jar ordenlich verzeichnet werden solle, damit einer ersächen möge, wehr die eltere rächt und ansprach haben möchte, da dann der nachgesazte ansprächer, wann er je ein gesiglete verschrübung habe, von siner ansprach zurruckh gewisen werden und der vorgehendere sin ansprach bezogen haben sole.

LGP I S. 37

Bemerkungen: Die ev. Landsgemeinde vom 28. April 1751 beschloss, das ein persohn in unserem landt, die ohne leiberben seie, ad pias causas nach anweis unseren verträgen auf tausend hundert und auf hundert zehen gulden vergaben und an kirchen, schulen, spennen und armenleüthen güter vertestamenten möge *(ELGP II).*

***75** Münzordnung*

1759 Mai 2/13 LG

Es wurde folgende Münzordnung erlassen:

	Gulden	*Kreuzer*
Die L dublonen	11	15
Die Carrolina und schiltli dublonen	10	30
Sonnen dublonen	10	15
Montfurter dublonen	10	
Alte Französich und Spannische dublonen	8	15
Mirlitons	7	30
Peyrische Max. d'or	7	
Die kopfgwichtigen. Venezianer ziginen	4	36
Die kopfgwichtigen ducaten wie auch die kopfgwichtigen Romaner, Genuweser und Florentyner ziginen	4	30
Die halb dublonen gwichtigen ducaten	4	20
Genueser cronen	3	12
Cronen und federe-thaller	2	38
Philips	2	20
Mugy-Phillip	2	15
Peyrisch thaller	2	20
Alte Franz. thaller	2	18
Gemeine thaller von Zürich und Basell etc.	2	6
Alte Peyersche halb gulden		30
Die übrigen reichs ½ gulden aber		27
Die Österreichische 20 kreuzer stuck		20

LGP II S. 94

Bemerkungen: Die Landsgemeinden, aber auch der Rat hatten sich immer wieder mit den Münzkursen zu befassen, da ein grosser Wirrwarr herrschte (vgl. z. B. LGP I S. 212, LGP II S. 80, 173, GRP 54 vom 13/.24. November 1724 usw.).

***76** Ev. Landesteil, Rüti darf die Landsgenüsse zur Abzahlung von Tagwensschulden verwenden.*

1761 Januar 25 GgERat

Wann danne auch bey heutig gehaltener rathsversamblung herr rathsherr Jacob Schueler und herr rathsherr Jacob Stüssi namens und als ehrenausschüsse von einer ehrsammen genossamme Reuti erschienen und in aller gezimmenleit vorgetragen, was massen sie mit gutem vorbedacht und einmüh-

tiger stim erkendt. zu abzahlung ihrer neuw erkauften allmeind alle fallende landtlichen freyheitsgnüsse zusamen zu legen bis und so lang mann 1800 jahr zellen werde, welche gelter zu abzallung besagter allmein dienen sollen, wie sie hierumb ein schriftliches instrument, so mgh ablesend angehört, errichtet haben, mit dem ehrerbiethig ansuechen, das solches möchte hochoberkeitlich gutgeheissen und ratificiert werden etc., also haben mgh reflectiert und befunden, das ihr vorhaben nutzlich und gut seye, hiermit auch das abbelesene instrument ratificiert und bestehtiget haben wollen, jedoch mit dem klaren vorbehalt, wann durch die mehrheit der stimmen von den herren landtleuth wegen disen landtlichen freyheits-genüssen eine gemeinsamme verordnung wolte gemacht und zum besten des evangel. stands verwändt werden wollen, so lang als solches dauern möchte, diesere des ehrsammen tagwens verordnung still stehen solte, vor und nach aber gemeldte jahre die hochoberkeitl. protection und handhabung bestens versicheret worden.

ERP 33

Bemerkungen: Auch andere Tagwen erhielten diese Kompetenzen; vgl. Band IV.

77 Durchführung einer Lotterie

1746 September 23 GgRat

Auf den ehrenbiehtigen vortrag herrn landtschreiber Elmers im namen herrn schulmeister Johan Rudolf Steinmüllers und herrn uhrenmacher Heinrich Vogels betreffend die aufrichtung einer lotterie, wie dann der plan hiervon, wie viel loos sich darin befinden, auf wie und wann die selbe solle gezogen werden, ihren gnädigen herren vorgelesen worden auch darbey das ansuchen gemacht, das hochgedacht ihre gnädigen herren aus ihren ehren mitlen jemand verordnen möchten, derselben bey zuwohnen, ist erkendt, daß den obbenenten unternemeren solle zugegeben seyn mit der loterie fürzufahren und zusehen, ob seye mit der anzahl der loosen aufkomen mögen und wann dieselben dann in completem stand sich befinden, sie sich dan bey ihren gnädigen herren widerumb sollend anmelden, welche dan aus ihrem ehren mitel jemand verordnen werden, die das aufsehen tragen sollen, das in sachen redlich und ohnpartheysch gehandlet und alles ohne betrug vorbeygehen thüge.

GRP 61. Aus diesem Ratsprotokoll ist über den weitern Verlauf dieser Lotterie nichts ersichtlich.

Bemerkungen: 1763 wurde wiederum eine Lotterie bewilligt (GRP 70 vom 11. August). 1764 lehnte dagegen die Landsgemeinde einen Antrag, zur Verbesserung der Staatsfinanzen eine Lotterie durchzuführen, ab (LGP II S. 127), und am 15. Mai 1791 beschloss die Landsgemeinde, es seien solche in Zukunft bei 50 Thalern Busse zu verbieten, da diese in unsrem land in mehrerer rücksicht demselben schädlich fallen *(LGP II S. 363). Dieser Beschluss der gemeinen Landsgemeinde war von der ev. Landsgemeinde übernommen worden (ELGP III vom 27. April 1791).*

78 Brandschadenvergütung im Maximum zehn Prozent

1789 Mai 6/17 LG

Über das belessene hochoberkeitliche gutachten, wie es künftighin mit denen brandschaden steuern gegen unsere landleut gehalten werden solte, haben die herren landleuth erkant, dass es bim alten verbleiben, mithin mgh ferner überlassen seyn solle, jedem nach rechtbefinden und nach beschaffenheit des unglücks zusteuern, jedoch mehr nicht als zechen vom hundert.

LGP II S. 353

Bemerkungen: Am 19./30. September 1763 hatte der Rat an den auf 600 000 bis 700 000 Gulden geschätzten Wasserschaden einen Beitrag von zehn Prozent aus dem Landesseckel in Aussicht gestellt (GRP 69), und am 4. Dezember 1775 sprach er den Wassergeschädigten im Kleintal ebenfalls einen Landesbeitrag von zehn Prozent zu (GRP 75).

Bürgerliches Recht

LANDRECHT / TAGWENRECHT

79 Beschlüsse des gemeinen Landes

A Jedermann muss Landrecht schwören usw.

1683 Mai 6 3fRat

Und sollen inskünftig die usbleibenden heren räth, so nit komen theten gen landtrecht schweren, jedoch leibshalber erscheinen könnten, ein jahr lang ihrer rathstell, die herren richter ihres richterlichen ambts entsetzt syn, und der gemeine landtmann, der nit erscheinen thete wie auch die hindersässen, jeder in 2 ℔ ohnachlesslicher buoss abstatten erkhendt syn solend und nebend angesetzter buoss annoch auf haltende meyen tagwen jeder in sinem tagwen den herren räthen und beywesenden tagwensleuten auch den eidt praestieren und landtrecht schweren sollen, ingleichen wie von den gehorsamen an der ordentlichen landtsgemeindt auch beschächen.

LGP I S. 27

Bemerkungen: Die Landsgemeinde vom 3./14. Mai 1724 erklärte neuerdings das Obligatorium. Wer seine diesbezügliche Pflicht an der Landsgemeinde nicht erfüllt, hat den Eid in acht oder 14 Tagen in den Tagwen nachzuholen und muss den eid den räten ablegen *(LGP I S. 248). 1728 beschloss dann die Landsgemeinde ergänzend, dass an der Landsgemeinde fehlende Richter und Räte ihren Eid vor Landammann und Rat ablegen sollten (LGP I S. 277).*

B Auswärtige Landleute müssen das Landrecht alle zehn Jahre erneuern.

1683 Juni 4 3fRat

Mgh und gemeine landtleuth habendt sich miteinander einhellig erkhendt. dass jeder landtmann. so unter sinem geschlächt nechste verwandte ussert landes habe. solchen selbiges nachrichtlichen cumunicieren und prichten solle. dass sy allwegen zu 10 jahren umb jeder sin landtrecht kommen für ihrer und die irnige zu erneuern, und nebend deme für sin ussländisch hausshaltung mgh und gemeinen landtleuthen sovil als 10 bz par abzustatten verpflichtet syn solle.

LGP I S. 26

Bemerkungen: Die Landsgemeinde vom 2. Mai 1686 bestätigte diesen Beschluss, der dann noch wie folgt verdeutlicht wurde: Ist von mgh und obern und gesamten landtleuten einhellig ermehret worden, dass, wann ein ussländischer landtmann fürbass hin syn landtrecht erforderen old erneuern will, solches zuo 10 jahren umbgeflissentlich thun solle oder syn landtrecht damit verwürckt und verlohren haben und solle aber anby die daruf gesetzte 10 bz sitzgelt allwäg zue vor, eh as einer in das landtsbuch eingeschrieben werde, der gemachte anlaag der 10 bz dem jeweiligen herrn landtsseckelmeister par abzestatten schuldig und pflichtig syn solle *(LGP I S. 41).*

In einem aus dem Jahre 1728 stammenden Landsbuch (LB N 37 Ms. S. 195) wird noch präzisiert, dass das Sitzgeld auf jede mannspersohn *zu bezahlen sei. 1706 betrug die Gebühr weiterhin* 10 bz. *(LGP I S. 141). 1759 bestimmte die Landsgemeinde, dass solche Erneuerungen nur angenommen werden sollten,* insofern solches landtrecht vor mgh old einer hochweisen ehrencomission, wohin die verwisen werden, des deutlicher könne bescheindt werden *(LGP II S. 100).*

80 Kath. Landesteil

A Festlegung der Einkaufstaxen

1688 Januar 22 KLG

Es ist vor allen dingen erkent, dass man zum ersten das standgelt undt etwas in den cathol. sekel zue geben machen undt darumb mehren soll, damit die jenige, so landtleuth wollend wärden, sich darnach zue richten wüssendt. Und ist ermehret, dass der selbig, so zue einem landtman angenommen wirdt, jedem landtman, so 16 jahr alt und darob ist, soll geben auflag ein leuwen thaler, den minderjärigen aber 1 viertel luis und nüt in cath. sekel, sondern das solches an sein discretion gestelt sein soll. Mgh den cathol. räthen undt 3 oberkeitl. dienern als dem landtschriber, landtweibel undt leufer jedem soll er geben ein halben luis sitzgelt.

KLGP I S. 52

Bemerkungen: 1692 beschloss die kath. Landsgemeinde die eben ins Landrecht aufgenommenen Hauptmann Jost Brändli und Franz Karl Reding mit einem kath. Ratssitz zu ehren, wie dies bei den 1688 ins Landrecht aufgenommenen Generallt. Stoppa und Oberstlt. Reynold der Fall gewesen sei (KLGP I S. 76). Die Neuaufgenommenen hatten jedem Landmann, der 16 jahr alt und darob in und ussert dem landt 6 bz *zu bezahlen. Ferner hatten sie zwölf Gewehre ins kath. Zeughaus zu liefern. 1695 änderte dann der kath. Rat diesen Beschluss dahin ab, dass jeder sechs Gewehre, sechs Patronentaschen, sechs Pfund Blei und sechs Pfund Pulver zu geben hatte (KRP 5). 1744 hatten zwei Neubürger* samenthaft auf jeden oberjährigen so vil als 2½ fl und auf jeden underjährigen 1 fl *zu entrichten (KLGP II S. 176). 1754 mussten allein für den Landrechtsbrief* 6 species dublonen sigeltax *und ebensoviel als Schreibtaxe bezahlt werden (KLGP II S. 261). 1796 hatte ein neuer Landmann für sich und seinen Sohn jedem Oberjährigen vier Gulden und jedem Unterjährigen 1½ Gulden zu bezahlen (KLGP III S. 494).*

B Aufnahme von Personen mit auswärtigem Wohnsitz

1688 Januar 22 KLG

Zwei auswärtige Söldnerführer, Generalleutnant Stoppa und Hauptmann de Reynold, wurden gegen die an der gleichen Landsgemeinde festgelegten Taxe (vgl. A) ins Landrecht aufgenommen. Ferner beschloss man, denen beiden herren jedem ein landträchtsbrief auf pergament mit silberen capsula under dem landtssigill ausgefertiget zue gesandt werden solle.

KLGP I S. 52f.

Bemerkungen: 1692 beschloss die kath. Landsgemeinde ferner, dass beide je 6000 Gulden in unnser landt legen sollen. *Einige Monate später wurde auf Grund der Intervention des Ambassadoren und von Intrigen einiger Landleute auf diese Auflage verzichtet (S. 75 und 78).*

Auch in spätern Jahren nahm kath. Glarus zuweilen auswärts wohnende Honoratioren ins Landrecht auf. So wurden 1744 zwei Söhne von alt Schultheiss Joh. Franz Bernold aus Walenstadt akzeptiert, von denen der eine 6000 Gulden ins Land zu legen versprach, während der andere sich niederlassen wollte. Der alte Schultheiss dagegen wurde als ein ehren landes einsäß *anerkannt (KLGP II S. 175).*

Am 13. Juli des gleichen Jahres ernannte die im Hof des Freulerpalastes tagende kath. Landsgemeinde einen Johann de Montis, einen Mann von sehr guten eigenschaften und merklichem ansechen am königlichen sizilianischen hof *zum* civis honorarius *des kath. Landes Glarus (KLGP II).*

C Weitere Vorschriften

1698 April 25 KLG

Es wurde auf- und angenommen, dass man keine neuwe landtleuth annemmen solle noch wolle, es seie dan sach, dass ein jeder neuwer landtman für das landtrecht bahr geben und bezahlen jedem landtman, welcher 16 jahr alt und darob, 3 fl, und jedem underjährigen männlichen geschlechts ½ louis thaler, so wohlen auch dem cathol. landtseckel 100 louis thaler bonificieren und 15 louis thaler an statt 6 fusilen in das cath. zeughaus abstatten solle.

Mit diserem heitern beding und anhang, dass allwegen solche neuwe landleuth, daferen sie sich güetlich nit vergleichen könten, dergestalten mit einanderen loßen sollen, dass der einte in dem oberen theil zue Glarus und der andere in dem underen theil zue Näffels sitzen und also disere ordnung hinfüro alternative gebraucht werden solle.

Es sollen auch der gleichen neuwe landtleuth kheine grichts noch rahtsplätz, ritt, landtsämpter noch vogtien geniessen mögen, solang bis von anfang ihres gekhauften landtrechts 20 jahr vorhero verflossen; alsdan erst selbige den genos und geniess diser terminierten dingen sich zue gaudieren haben. Undt solle diser ausführlich beschribne articul gantz ohnverbrüchlich bei gleichem band wie der loß und praticier articul gehalten, observieret und jährlich an der landtsgemeindt abgelesen werden.

KLGP I S. 99

Bemerkungen: 1714 wurden einem Neuaufgenommenen sofort die gleichen Rechte, inkl. passives Wahlrecht, zugebilligt (KLGP I S. 177). Auch wurde obiger Artikel in diesem Sinne abgeändert.

81 Ev. Landesteil

A Aufnahme von Personen mit auswärtigem Wohnsitz

1690 April 27 ELG

Hauptmann Friedrich Anthoni von Salis aus Bargäll in Püntten gelägen *wurde ins Landrecht aufgenommen,* jedoch mit diserem vorbehalt und klarem beding, dz er jedem landtmann, inn und usert dem landt säs- oder sonsten wonnhaft und aufhaltend were, für sin standtgelt 9 bz und 300 louis dhaler in den evanngelischen landtseckell gethan und mit barem gelt abgestatet werden solle. Darmit dann herr haubtmann dz landtrechte bezalt und aller gnüssen wie ein ander landtmann fächig sin solle.

ELGP I. In der Folge kam es noch zu weitern derartigen Aufnahmen.

B Zehn Jahre ohne passives Wahlrecht

1766 April 30 ELG

Kaspar Ris aus Glarus mit Sohn erhalten das Landrecht unter folgenden Bedingungen: 1mo, das sie und all inskönftig annehmende landtleuth 10 jahrlang den landtsämbteren annoch ohnfechig sein sollen.

2do, das sie übrigens die beschwärde ertragen sollen gleich ihren vorfahreren jeder in das evangel. zeughaus 120 fl und jedem landtmann für beide auflaag 12½ *ß*.

3tio, danne Caspar Ris von dato an landtmann sein, sein söhnli aber erst anno 1773 das landtrecht antretten und landtman werden kann.

ELGP II

Bemerkungen: Der Sohn konnte wegen der in den Landesverträgen festgesetzten Beschränkung das Landrecht noch nicht sofort antreten.

1795 wurde beschlossen, dass jeder neue Landmann 200 Gulden in den Schatz zu bezahlen habe (ELGP III).

82 Tagwenrecht

A Auswärtige Landleute haben das Tagwenrecht innerhalb von zehn Jahren zu erneuern, in andern Tagwen ansässige Landleute innerhalb von 20 Jahren.

1701 Mai 22 LG

Betreffend ins khünfftig die tagwenrechtsernüherung in unserm landt ist für guot erachtet und erkhant worden, dass alle ussländische landtleuth, so husshablich drussen siyen, weil si zue 10 jahren umb das landtrecht ernüern sollen und müssen, also sollen solche auch in der pflicht stehen, zu 10 jahren umb ihr tagwenrecht auch für sich und die ihrigen ernüern sollen. Was aber die inländischen landslüth betrefeti, ir zue 20 jahren umb ihr tagwenrecht ernüern und aufrischen sollen by verliehrung alseitig tagwenrechts. Und soll die ernüherung ohne beschwerde und costen geschehen und ordentlich in den tagwansbüächer angeschriben werden.

LGP I S. 124

Bemerkungen: Am 23. Mai/2. Juni 1725 änderte die Landsgemeinde diesen Beschluss dahin ab, dass einer sein Tagwenrecht durch Nichterneuern nicht verliere, falls er sein Recht beweisen könne (LGP I S. 262).

B Das Landrecht als Vorbedingung

1795 Mai 6/17 LG

Über den gemachten anzug, das in unserem land hin und wider frömde zu tagwenleuthen angenohmen werden, welches nach und nach von ohndiensammen folgen sein könte, haben mgh und samtl. herren landleuth erckent, dass in zuckonft kein ehrsamer tagmen einem frömden das tagmenrecht zuckaufen zugeben berechtiget sein solle, aussert ein solcher erckaufte zuvor das landrecht und das bei 100 thalern bues und aufhebung des verkauften tagmenrechts, von welcher bus dem kleger die helfti gehören solle, mit dem ferneren

anhang, dass diejenigen, so allschon in unserem land tagmenrecht erkauft haben und keine eidgenossen sind, der pfund zohl gleich einem der kein tagmenrecht hat, abstatten und bezahlen sollen.

LGP II S. 399

Bemerkungen: Bereits an die Landsgemeinde vom 11./22. Mai 1785 war der Antrag gestellt worden, daß von dato an und in zukunft kein tagwenn mehr befugt seyn sollte, einem frömden das tagwennrecht zu kaufen zu geben, er habe dann vorher das landrecht erkauft, *ein Antrag, der dann aber abgelehnt wurde (LGP II S. 315).*

Die Bestimmung betreffend Pfundzoll wurde durch die Landsgemeinde vom 11./22. Mai 1796 dahin abgeändert, dass in zuckonft diejenigen, so vor der landsgemeind 1795 hier im land in der eint oder anderen gemeind das tagwenrecht gekauft haben, wegen abstattung des pfundtzools genzlich befreit sein sollen, weilen es nicht billich seie, das ein gesez hinder sich greife *(LGP II S. 406).*

Fast in jeder Gemeinde gab es Tagwenleute, die kein Landrecht besassen. Ende des 18. Jh. erwarben sogar auswärts wohnende Personen, z. B. verschiedene Genfer Bürger, das Tagwenrecht der einen oder andern Gemeinde (vgl. z. B. Band IV Netstal und Mitlödi).

HINTERSÄSSEN

83 Landwirtschaft und Gewerbe

A Landerwerb usw.

1683 April 29 LG

Es habend mgh unndt sammtliche landtleuth an gehaltener 1683 gisten landtsgemeindth mit einandern zue einem landträchte auf und angenommen unnd wollend zue forderest mit ihren erkhandtnus allen eingesääsenen hindersässen in unserem landt geboten und auch dennselben darbi verboten haben, sich nit gelusten zlasen, einiche alppen, bodenweiden noch güöter an sich zue ziechen, auch nit auf unsern allpen säntnen noch sänten machen, weder rinder noch anderlei vich darauf empfachen sondern der allppen sich gänzlichen abthuen und müesigen sollendt. Auch solend sie keine lächen mehr, wie etwa vor demme beschächen, empfachen, dessen allese zuegehorsammen bi dero daruf gelegten 50 fl ohnachläslicher buos. Unndt wann sie schmaalvich haben wolten, jeder daselbige sommer unndt winter auch zue allen zeiten das ganze jahr durch auf dem seinigen, unndt denn landtleuthen es vor schaden haben sollen bi 10 fl bues.

Landsbuch Ausgabe 1698 (Feldmann) S. 110 LB N 51

B Sommerig für Vieh

1683 Juni 4 3fRat

Der Artikel des grossen Landesmandats hinsichtlich der Hintersässen wurde bestätigt mit der Erläuterung, dass ein hindersäss indaskünfftige mehrers zue einer haushaltung nit kaufen und inhaben solle, als dass einer 1 kuo sommeren kann, da dann gedachte weidt der kuo sommerig ihnen den hindersässen verbleiben, sofehren sie selbige innert jahr und tag verkünden lassen und ihnen solche niemand abgezogen habe. Wann dann aber sach währe, dass vermelte hinder- und beysässen dieselbe und mehrere weid anders kaufen und an sich züchen zehaben vermeintend, sollendt selbige vermög vorgehenden articels im grossen landtsmandat die sachen lassen in allen kirchen zueverkünden, und als dann ihnen die sachen in einen weg je und zue allen zeiten von den landtleuten zügig sin sollendt, vorbehalten wie droben vermerkt, die kuo sommerig nit, so fehren jahr und tag verflossen sin wird nach der verkündigung.

LGP I S. 23

C Geissweiden, Wildheuet und Hochwälder

1742 Mai 9/20 LG

Solle es wegen den hindersäsen bei dem artikel im landtsbuch lediglich verbleiben und weilen particular klag erfolget, das die hindersäs sich der geißweiden, wildheuet und hoowelderen bedienen, ist ermehret, das selbige sich dieser sachen bei hocher straf müsigen und solcher nicht bedienen sollen.

LGP II S. 5

D Nur ein gwirb, gwärb oder handellschaft

1748 Mai 1/12 LG

Haben mgh und samtliche herren landtleuth erkendt und ermehret, dass lauth altem landtarticels kein hinderäss mehr dann ein gwirb, gwärb oder handellschaft nit treiben solle; damit aber deme destos besser nachgelebt werde, solle einestheils dieser articulo in das grosse landtmandat gesetzt und alljährlich publiciert werden, anderestheils aber sollen die herren räth schuldig und verbunden sein, bey ehr und eydt die hierwiderhandelnden mgh anzugeben, damit sie citiert und gsatzmässig gestraft werden können.

LGP II S. 32

Bemerkungen: Noch 1722 bestand gemäss Beschluss des 3fRats ein Verbot für das Betreiben einer handelschaft *(LGP I S. 236). Die Landsgemeinde vom 29. Juni 1766 bestätigte das nicht überlieferte erste Gewerbeverbot von 1656 und das von 1748 und präzisierte, dass Müller und Bäcker*

zwei Berufe seien. Ferner bestimmte man, dass Hintersässen, welche in einer handellschaftgwirb. gwärb old hantierung *mit Landleuten* assosciert und gemeinderschaft *hätten, sich von allem andern* müssigen *sollten (LGP II S. 156). 1785 bestätigte die Landsgemeinde die bisherigen Satzungen mit dem Beifügen, dass ein Sohn in seines* vaters haushaltung keine eigene profession zu treiben befugt sein solle und zwaren bei 10 cronen buss *(LGP II S. 315).*

E Geissen nicht in das Hochgebirge treiben

1770 Mai 2/13 LG

Auf veranlassung des zwischen denen 3 dorfschaften Mitlödi, Sool und Schwendi gegen die dorthige landshindersess und mittagwenleuth versierenden streits, ob letstere berechtigt seien, mit ihren bei der gemeinen hirthe unterhaltenden gaissen auch in das hochgebirg gleich anderen tagwenleuthen zufahren oder nicht, haben mgh und die herren landleuth über die vorgelegten artikell die erleuterung dahin gemacht, dass die landshindersess, obschon sie tagwenleuth sind, dennoch ihre gaiss, auch so gar bei denen gemeinen hirthenen, nicht in das hochgebirg auftreiben mögen.

LGP II S. 193

***84** Weitere Einschränkungen*

A Allgemeines Jagd- und Fischereiverbot

1685 Mai 18 3fRat

--- den hindersässen aber soll das fischen insgemein, wie auch das haar und fädergwild zue fangen und umb zue bringen allwägen verboten sein, jedem fählbaren, so offt er es übersehe, bey 10 fl. ohnnachlässlicher buoss.

LGP I S. 38

Bemerkungen: Die Landsgemeinde vom 6. Mai 1688 bestätigte obiges Verbot (LGP I S. 55). Vgl. auch ALB Nr. 97, 113, 114.

B Das Zugrecht an Liegenschaften, die mit Geld der einheimischen Ehefrau gekauft worden sind.

1687 Mai 30 3fRat

Ist wegen dem zugrächt gegen den hindersässen in unserem landt auch gegen frömbden erkhent, das es deswegen nit nur bim articul im grosen landts mandat verblieben solle, sonder auch das, wann ein hindersäs ein landtmänni näme, die grose mitel hete und also ire mitel an wasen legen welte oder auch das er etwas schulden weis an sich bringen täte, dz solches alles eben inen auch

zügig sei und sy es in den kirchhörinen offentlich verkünden lassen sollend, vorbehalten, das wenn es aigentümblich ererbtes guot wäre, solle selbiges zue keine teile nit zügig sin und weniger verkündt werden.

LGP I S. 52

Bemerkungen: Obiger Beschluss wurde von der Landsgemeinde am 6. Mai 1688 ausdrücklich bestätigt (S. 54).

C Geistliche dürfen keine Hintersässen trauen usw.

1692 Juni 9 3fRat

Es solle auch den herren geistlichen verbotten syn bi ihrer treuw und würde, keine hinderäss, wannenhär sie wären, sie nähmen unserer leuten oder uslandtpersonen zu weibern, fürs künfftig nit mer einsägnen, auch zumalen solche leuth von stundt an unser landt abträten und solche niemandt beherbergen und underschlauff geben solle by mgh und obern erwartender straaff und ungnadt.

LGP I S. 84

Bemerkungen: Bereits am 23. März 1613 hatte der GgRat beschlossen, dass Dienstknechte, welche Hintersässen seien, nicht getraut werden dürften (GRP 21).

D Ev. Landesteil, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Landsgemeinde kein Stimm- und Wahlrecht

Vorbemerkungen: Mitlödi gelangte mit Schreiben vom 23. April 1724 an den ev. Rat mit der Bitte um Hilfe und Beistand für den Bau einer eigenen Kirche. In diesem Schreiben wurde ferner hervorgehoben, dass die ev. Landleute von Mitlödi ihren Mittagwenleuten, die das Landrecht nicht besässen, für ewig zugesagt hätten, gleich denen so das Landrecht besässen, über annehmung eines sellsorgers, der verwahltung des kirchenguthes, des schulldienstes daselbst, ja über alles, was von dieser neuw erbauwen kirchen zu Mittlödy dependieret und harrühret, mit und neben denen, so landtlüth sind, ohne allen vorwand und eintrag wählen, minderen und mehren [zu] können *(Kopie im Kirchenurbar der Kirchgemeinde Mitlödi. Teildruck: Albert Kind Die Kirchgemeinde Mitlödi 1925 S. 7). Der Rat befasste sich in Sachen Kirchenbau Mitlödi an seiner Sitzung vom 15. Mai zunächst nur mit Finanzfragen. Das Stimmrecht stand am 18. September zur Diskussion, als drei Ausgeschossene von Mitlödi die Sache mündlich vorbrachten. Der Rat ratifizierte dann den diesbezüglich gefällten Entscheid von Mitlödi, freilich mit dem Beifügen,* jedoch als dem articul im landtsbuoch ohne praejudiz *(ERP 12). In einer Urkunde vom 22. Januar 1725, deren Kopie ebenfalls im Kirchenurbar in Mitlödi steht, heisst es dann ausdrücklich, man habe das Projekt von Punkt zu Punkt erdauret und für gut befunden.* Wollend derowegen solches in allwäg bestens ratificiert und bestättet, auch unsere oberkeittliche protection und handhabung hierbey zugesagt haben *(Druck: Christoph H. Brunner Kirche und Welt im Dorf, Vergangenes und Vergessenes rund um die Kirche von Mitlödi 1979). Die Sache schien*

damit in Ordnung zu sein, bis sie an der ev. Landsgemeinde vom 24. April 1726 durch den Weibel Joh. Christof Zweifel aufgegriffen wurde. Die Landsgemeinde fasste dann den folgenden grundsätzlichen Beschluss.

1726 April 24 ELG

In ansehung der hinder und beisessen halber ist auch ermehret und erkhendt, dass besagte und sogenandte hinder- und beysess, sie seyen gleich in der eint oder anderen gmeind unsers landts tagwenleuth, kirch oder gmeindsgnossen, zu keinerlei sachen, es were viel oder wenig, weder minderen noch mehren sollen, sondern es lediglich bei dem einhalt allen unseren vorgeschribnen landts articklen sein gentzliches verbleiben haben, auch der selben von niemandem kein anderen gewaldt ohne unser erlaub gegeben werde, zu dem ende dan der jenige brieff und sigill, so deswegen der gmeind Mittlödi möcht gegeben, widerumb hinausgeforderet, derselbe vernichtet und durchaus anulliert werden solle.

ELGP I

E Kath. Landesteil, Sonderstrafe bei Nichtbezahlung von Spielbussen usw.

1733 Mai 25 KLG

Ist auch anregung beschechen, wie dass die hintersässen so wohlen auch einiche unseren cathol. landtleuthen, die da mit spihlen, tanzen und fräflen etc. buossen verschütten und nach der handt mit vorschützung ihrer armuoth solche nit entrichten etc., hierüber haben mgh und gemeine herren landtleuth ermehret, dass dergleichen hintersäss, die da mit spihlen, tanzen, fräflen und anderen dingen, worauf ein buoss gestelt ist, sich verfählen und aber nit zue bezahlen hetten, offentlich vor die kirchenthüren sollen gestelt werden und hiermit ihr straf sollen abgebüest haben.

KLGP I S. 300

F Fällige Abzüge sind anzuzeigen.

1756 Oktober 18/29 3fRat

Gantz umbständtlichen memorials mässig vorgeöffnet, wie das mgh haben wargenohmen, das, wan so wohl von in als ausländischen hintersässen zuhanden des gemeinen landtseckhels abzüge gefallen, selbiges öfters von ihnen nicht angezeigt worden, deswegen mgh für nöthig erachtet, diseres punctum in das landts gemeindt memorial zunehmen, damit das nöthig und erforderliche hierüber möge abgeschlossen und erkändt werden, worüber sich ein dreyfachen wohlweysen landtrath dahin erkendt, das, wan fürohin so wohl von in als ausländischen hintersässen dem gemeinen landtsseckhel abzüge zufallen wür-

den, sollen die selbe in zeit sechs wochen einem jeweilligen herren landtseckelmeister ein ordentliches infentarium von der vermögenschafftn, danachen der abzug gefallen, einhendigen, und ein solches mit dem eydtsglübt conformieren, und also kraft dem selben der bestimbte abzug zuhanden des gemeinen landtsseckhels bezahlen sollen; und fahls der eint old anderte in den gesetzten termin ausbleiben und obangeregter massen seine pflicht und schuldigkeit nicht leisten wurde, solle dann ein solcher old solche der abzug dopplet zu bezahlen schuldig seyn. Herr landtseckelmeister aber, so ihme darüber etwas anstössig oder nachtheilliges auffstost, soll es bey seinem ambts eydt vor erst gemeinem rath anzuzeigen schuldig seyn.

LGP II S. 74f. Wegen nasser Witterung hatte die Landsgemeinde vom 5. Mai beschlossen, die restlichen Geschäfte dem 3fRat zur Erledigung zu überlassen (S. 72).

85 Verschiedenes

A Tagwen, die Hintersässen ohne Bürgschaft dulden, haften für allfällige Schulden bis zu 200 Gulden.

1758 Mai 10/21 LG

Weilen wegen den frömden hinder- und landtinsässen, die keine tagwenleuth sind, ihrer schuldigen bürgschaft der 200 fl halber die desswegen vermeinte ausgefelte landtsgmeind erkantnus in den protocolen nit hat können gefunden werden und dahero einiche rehtshändell entstanden etc., als haben mgh und samtliche herren landtleuth erkennt und zu einem landsgesatz auf und angenommen, dass ein solcher insäss demselbigen tagwen 200 fl bürgschaft leisten solle, und wanns ein solcher nit thäte und schon vom tagwen weggewiesen, dannoch aber geduldet und im tagwen sitzend gelassen wurde, so solle danne in erfolgendem fahl seinen schuldgläubigen von selbigem tagwen die obangesetzte 200 fl ohne einicher widerspruch ausgericht und bezahlt werden.

LGP II S. 29

Bemerkungen: Dieser Artikel wurde durch die Landsgemeinde vom 1./12. Mai 1771 dahin erläutert, dass in Zukunft ein Tagwen wegen der sicherheit der 200 fl um ein mehreres nicht angefallen werden könne, als was er während der zeit seines hindersitzes contragtieren möchte *(LGP II S. 201).*

B Judeneid

18. Jh.

Ich schwöre bey dem allmächtigen lebendigen gott, der himmel und erden erschaffen hatt und Mosin erschinnen ist im feurigen busch und bey den zechen gebotten, die Mosin geben seind, das meine aussag recht und wahr seye / oder

das ich wahre kundtschafft sagen wolle / und ob ich in solchem ungerecht oder meyneidig wurde, so mus ich verjagt und verstreut werden unter die völcker und wohnen in dem erdtrich meiner feinden, und das erdtrich mues mich verschlingen als Dathan[1] und Abiram[1] und ankommen die ausätzligkeit Naemans[1], und werde mein haus verlasen und kommen über mich alle meine und meiner voreltern sünden und alle flüech, die im gesatz Moyses und den propheten geschriben sind und bleiben mihr ewiglich, und gebe mich gott in verfluchung zu einem schandtzeichen meinem volck. Adonay[1] Adonay.

AGA Kl. 55, 2 Ms.

[1] *Über diese Begriffe vgl. Zürcher Bibelkonkordanz S. 10 und S. 638 sowie Brockhaus Enzyklopädie.*

FAMILIENRECHT

86 Eheverbote

A Ev. Landesteil, Verwandtenehe

1685 April 26 ELG

Erstlichen habend sich mgh und gemeine landtleuth mit einandern erkhendt und beschlossen, das fürbasshin niemand, so in den andern und vierten grad der blutsfreundschaft halb bestehend, ein andern heuraten und verehrlichen sollen, das bi verlierung des vatterlandts, auch ihres haab und guots old erwartung mgh und gemeiner landtleuthen höchster straaf und ungnad. Zue dem ende ale derglichen ehen von den herren geistlichen nit sollen eingesegnet werden, under was scheins und vorwandt es immer sin möchte, auch bi erwartend straaf und ungnadt. Und sollen mgh ohne vorwüssen und wihlen der herren landtleuthen ins khünfftige disers gradts halber ganz nichts mehr zeverhandlen noch zeschliessen befüegt sin.

Für das andere demnach ist erkhendt und beschlossen worden, das weilen juncker haubtmann Joh. Christoph Tschaudi [!] wider das verboth des andern und vierten gradts halber mit heuraten gegen seine geliebte hausfrauwen frauw Catharina Weyssi, herrn landtammans geliebter dochter, verfält, als solle er desentwegen anstehen und jedem landtmann, der 16 jahr alt und darob wehre, für sin straaf standtgelt zuegeben schuldig und pflichtig sin so vill als 6 bz; einem andern zur wahrnung.

ELGP I

Bemerkungen: Zwei Jahre später wurde bestimmt, dass es für Heiraten zwischen Verwandten im dritten Grad nach wie vor eine Dispensation brauche und das gewöhnliche Dispensationsgeld 16 Gulden betrage (ELGP I vom 24. April 1687). 1732 setzte der GgRat fest, dass, wer ohne Dispensation im dritten Grad heirate, 32 Gulden zu bezahlen habe. Die Pfarrer erhielten den Auftrag, die sich bei ihnen zur Einsegnung meldenden Brautleute nach der Verwandtschaft zu fragen und die Brautleute gegebenenfalls anzuhalten, eine Dispensation zu erbitten. Ohne Vorliegen einer solchen dürfen sie eine Ehe nicht einsegnen (J. J. Tschudi Dokumentensammlung V). 1738 bestätigte die ev. Landsgemeinde das Verbot der Heiraten im dritten Grad, wobei auch eine Ehe im zweiten und dritten Grad der Verwandtschaft untersagt wurde, alles bei 100 Thalern Busse und mittlerer Gefangenschaft (ELGP II vom 30. April). 1754 bestätigte die ev. Landsgemeinde den Artikel von 1738 (ELGP II vom 24./25. April).

1758 wurden diese Bestimmungen in dem Sinne bestätigt, dass man das Dispensationsgeld für Heiraten im dritten Grad bei 32 Gulden beliess, bei Verwandtschaft im zweiten und vierten Grad neben den 100 Thalern Busse noch eine Freiheitsstrafe von drei Tagen in der mittleren Gefangenschaft bestimmte und eine Einsegnung unter allen Umständen verboten war. Wer eine solche durch falsche Unterlagen erwirke, soll ausserdem sein Leben lang ehr- und wehrlos sein, in gleicher Weise auch die Helfershelfer (ELGP II LG vom 26. April). Dessen ungeachtet wurden zuweilen Ausnahmen gestattet (vgl. z. B. ELGP II vom 30. April 1766). Vgl. auch Ehegerichts- und Synodalordnungen sowie D.

B Kath. Landesteil, unbemittelte fremde Frauen

1693 April 23 KLG

Es haben mgh und gemeine landtleuth auf diseren tag, daferen unsere mittlandtleuth evangl. religion an der grossen landtsgemeindt nit herzue verstehn wolten, für uns ermehret und zu einem landrecht auff und angenommen, das, wan ein landtman oder hindersäss hinfüro mit einer usslandischen weibspersohn sich verheurathen wolle, solche nit weniger als 200 fl bahres guet an silber, gold, kleinodien und der gleichen habe, wo nit, von keinem geistlichen copuliret oder der landtman sein landtrecht und beisäss sein tagwenrecht verwürckht und verfallen haben solle.

KLGP I S. 79

Bemerkungen: Die gemeine Landsgemeinde fasste dann erst 1736 einen solchen Beschluss, so dass dieser zuerst allein für die Katholiken galt (vgl. C). 1709 wurde er dahin gemildert, dass ein Ungehorsamer zwar nicht mehr sein Landrecht verlieren solle, jedoch 10 jahr sich dessen in keiner wis noch weg nicht ze geniessen *habe (KLGP I S. 156). 1736 wurde der Beschluss hinsichtlich der 200 Gulden erneuert (KLGP I S. 323). 1741 erhöhte man den Betrag auf 200 Thaler. Das Geld musste einem Vogt in Verwahrung gegeben werden, der darüber Rechnung abzulegen hatte (KLGP II S. 52). 1749 wurden die 200 Thaler bestätigt (KLGP II S. 208). 1766 bestimmte die kath. Landsgemeinde, dass das Geld vor der Hochzeit zu zeigen sei, andernfalls gehe einer aller landlichen Genüsse für zehn Jahre verlustig (KLGP III S. 88). 1772 wurde der Betrag gemäss* dem gemeinen landsarticul *auf 200 Gulden reduziert. Im übrigen präzisierte man die Bestimmungen von 1766 (KLGP III S. 154). Die 1781 beschlossene Heraufsetzung auf 450 Gulden wurde 1782 wieder rückgängig gemacht (KLGP III S. 265 und 275).*

C Das gemeine Land übernimmt obigen Beschluss.

1736 Mai 2/13 LG

Ist auch auf gemachten anzug und gethanna vorstellung für ein allgemeines gesetz, regul und articul zu guotem unsseres lieben vatterland steiff und vest zu halten auf und angenommen, dass fürohin, so ein landtman von unsserem land Glaruss sich mit einer aussländischen weibs persohn verheurahte old ehlich verloben wolte, solle keiner gewalt haben, ein solche in unsser land ze fuhren noch in seiner gemeind sesshafft auf und annehmen, ess were dann, dass ein solch frümbde weibs persohn durch ein autentisches attetstatum von seiner natürlich obrikeit bescheinen und wahrhafft machen könnte, dass sie wenigest fl 200 haab und guets mittel hete oder versicheret, sovil zu erben und in unser land Glaruss bringen könnte. Dessnahen auch allen unsseren herren geistlichen intimirt und auch verbotten werden solle, dass sie kein dergleichen eheverlibte nit copulieren old einsegnen sollen, bis selbig von oberkeitswegen die erlaubtsnuss gegeben sein wirt. Auch disses gesetz in allen kirchen unseres lands publicirt und jederman kunds gemacht werden solle.

LGP I S. 325

Bemerkungen: 1747 wurde ergänzend beschlossen, dass könfftighin weder haussraht, kleider, mobilien noch kleinodyen nicht mehr sollen darzue gerechnet werden. *Ferner wurde eine schriftliche Erlaubnis mgh verlangt,* damit derjenige pfarrer sich darnach zurichten wüsse, wo die eheschein oder copulation gesucht wird; wann sich seiner zeit auch dergleichen finden würden, die disser praestanda nicht erfüllt hetten, sollen sie auch in erbfählen kein erbrecht nit zu gaudieren haben, mit dem klaren anfügen, dass darunter auch verstanden und begriffen sind die jenigen, so vor gemachtem gesatz nit eingekaufft noch von disem oder jenem tagwen angenohmen worden, item derjenigen ihrer töchteren, so nach dem gesatz in das land kommen und nit einkauffte würckliche tagwenleuth sind; und sind allein diesres gesatzes eximiert diejenigen, so vor dem gesatz de 1736 von dem old diesem tagwen angenohmen oder einkaufft gewesen und dann auch diejenigen, so nach dem gesatz würcklich tagwenleuth worden sind *(LGP II S. 27). 1748 präzisierte die Landsgemeinde diesen Beschluss dahin, dass* diejenigen töchteren, deren eltern im landt eintweder angenommen oder sonsten tolleriert worden, darin nit begriffen sondern der fl. 200 looss und ledig sin sollen, andere aber nit *(LGP II S. 32).*

D Ev. Landesteil, Präzisierungen in Sachen Verwandtenehe

1778 April 29 ELG

Auf Grund eines Beschlusses der letzten Landsgemeinde war ein Gutachten in Sachen Ehefähigkeit verfasst worden, das von der Landsgemeinde angenommen wurde und folgende Bestimmungen enthielt:

Zu heirathsverbindungen bleiben die im göttlichen gesätzt verbottenen grade von selbsten fürbashin verbotten, und aussert denselben sollen auch keine ehen statt haben bis zum dritten grad der blutsfründschaft, darunter auch die

blutsverwandtschaft, da mann einanderen im 2 ten und 3 ten grade oder auch im zweiten und vierten grade verwandt ist, verstanden sein solle. Die so aber beidseitig gegeneinanderen im dritten grad blutsfreunde sind, mögen sich verheirathen, in so fehrne solche die dispensation wie bis dahin vor rath ausgebetten haben werden.

In schwagerschaften oder sogenanten siep- und verlegenschaften solle auch folgende verordnung beobachtet werden, nemlich im ersten grad der leiblichen schwagerschaft, das ist, wann einer seiner frauen selliger schwöster oder seines bruders sel. frau heirathen wolte, solle keine ehe statthaben. Desgleichen solle auch der erste grad der gegenverschwägerung als ein verbottener grad angesechen werden, das ist, wann ein wittwer und ein wittib einanderen heirathen wolten, deren verstorbene ehegenossen leibliche geschwüsterte gewesen wären. Es solle auch niemand seines verstorbenen ehegenossen leiblicher bruder oder schwöster kinder heirathen mögen.

Desgleichen solle auch das verheirathen mit einer stiefschwiger oder mit einem stiefschwächer oder mit einem stieftochtermann oder auch mit einer stiefsohnfrau als eine höchstärgerliche wider die zucht und ehrbarkeit sehr streittende sache abgestrickt sein.

Alle dahin einschlagende gesätze und vorerwente fähler sollen auf vätterlicher und müetterlicher seithen von manns und weibs persohnen im gleichen grad verstanden werden.

Worbei unseren herren geistlichen überhaupt verbotten sein solle, hierwider niemanden zu copulieren bei hocher straf und ungnade. Es solle auch niemanden mehr wieder obige verordnung kein verhör weder vor rath noch vor der landsgemeinde gestattet werden und einem jeweiligen herrn präsidenten beim eidt verbotten sein, hierwider etwas in entscheid zu nehmen.

In denen übrigen graden aber sind die verheirathungen wie bis dahin zulässig.

ELGP III

87 Verschiedenes

A Die Erziehung Unehlicher und deren Erben

1680 Mai 25 3fRat

Wegen erzüchung der unehelichen kinderen habend sich mgh und gmeine zuezogene erkennt, dass der vater solche, wann ehr hab und guot hat, zur hand nämmen und erzüchen solle. Wann er aber nichts hat, soll die muotter allwegen dasselbe erzüchen, oder so sy nit mittelbar ist, mit ihme umb das

heilige allmuosen gehen. Betreffende aber, dass wann solche unehrliche leuth, weibs oder mannspersohnen ohne leibserben abstürbendt und mittel hinderliessend, soll allsdan der vater derer und seine nächste fründt biss uff den 3. grad vattermarchs erben, wann aber keine deren vorhanden, das guot alles der oberkeith zuefallen.

LGP I S. 9. Vgl. auch ALB Nr. 332

B Frauen dürfen weder versetzen, verpfänden, noch sonstwie Schulden machen.

1696 Mai 19 3fRat

Es ist auch erkhendt zue khünftigem landträcht gemacht worden, das fir khünfftig kein frauw mehr nit gewaltig eicher gatung hausrath, silber gschmidts, kleider und anderes nit möge versezen noch verpfänden, weniger einiche schuldt verschribung old obligation gegen geldts entlichung aufrichten zlasen möge, ohn verwilligung des manns; welche dann kein craft haben sole, sondern von dem herren ambtsmann nit besiglet werden solen. Auch sollen dänzemahlen diejenigen, so die frauwen etwas dergleichen hinderugs abgenommen heten, ohne lösung usen geben undt darbi mgh buoß nebetdemme fir solchen fähler zue buesen und abzestaten verpflichtet sin solle, nammblich 10 cronnen. Undt umb desen, was einer solcher frauwen, wie bedeut unweus des manns, gelt lichen und vorstregen thete, sin anspruch ledigklich verlohren haben sole.

LGP I S. 103

C Ev. Landesteil, Verwandtenunterstützung bis zum vierten Grad

1754 April 24 und 25 ELG

Sind die landtsartikul wegen underhalt vaterloser kinderen oder anderen übelmögend und krankenen persohnen, welche sich zu erhalten und um das heilig allmosen herum zugehen ausert stand sind, dahin erläutert, das wann die anverwandten von vater und můtermarch bis in driten grad nicht vermögend, das sie ihre befreundete mit nöhtiger subsistenz an hand gehen können, dann auf die anverwandten mänlichen stands bis in 4. grad die anlaagen mögen formiert, und wan auch solhe nicht lenglich, dann můterlicher seits auch die im 4. grad verwand mögen angelaaget und zu einem billichen beytrag angehalten werden.

ELGP II

D Ev. Landesteil, Gesetz gegen die Bigamie und für deren Verhinderung

1783 April 30 ELG

Auf den memorialsmässigen anzug, das es sich begebe, dass leichtsinnige leuth, welche alhier verehrlichet gewesen, sich unterstanden in frömbden ohrten wider zuverehrlichen und kinder zuerzeugen, diesem schandtlichen wider göttlich und menschliche gesatz laufenden unternehmen kräftigsten einhalt zuthun, haben mgh und die herren landtleuth zu einem gesatz auf und angenohmen, dass wann es dergleichen leichtsinnigen leuth geben wurde, so sollen solche ohne anders des landtrechts vor sich und ihre kinder verlustig sein, auch zugleich betretenden fahls vom leben zum tod hingerichtet und nicht betretenden fahls aus unserem land und gesamt lobl. eidtgnoschaft verwisen werden, worbei es auch die meinung hat, das künftighin niemanden mehr sich mit frömbden weibspersohnen copulieren lassen solle, ohne vorheriges vorwüssen der obrigkeit und offentlicher publication in seiner gemeind. Und wan einr sönderung der ehe vorgenohmen werden wolte, so solle solche nirgens anderst als vor dem hiesigen lobl. chorgerichts staab beschechen, unterlassenden fahls auch solche banisiert sein sollen.

ELGP III

Bemerkungen: Nach der Blutsgerichtsordnung (vgl. S. 252 Art. 21) wird als Strafe für Bigamie ebenfalls die Enthauptung angeführt. Als weitere Strafmöglichkeit ist dort vom Ertränken mit gebundenen Händen in einem Teich die Rede.

ERBRECHT

88 Ehegatten

A Vermächtnisse zugunsten überlebender Ehegatten

1739 Mai 13/24 LG

In Sachen Testamente und Vermächtnisse zugunsten der überlebenden Ehegatten haben mgh und gesamte herren landleuth *gefunden, dass der fragliche Artikel, der viel* zu breit *verstanden worden sei,* in dreyerlei casus specificas zu unterscheiden und zuvertheilen seye: Erstlich, wo eheleuth in ihrer ersteren ehe beysammen leben, sie haben gleich kinder oder nit, so bleibt denselbigen in kraft artikels zugelassen, einanderen die mittell leibdingsweiss zu vermachen, selbe nutzen zu können, so lang das überlebende in ohnvereherlichtem stand verbleibe, zum andern, wo dass auch eherleuth von der zweyten oder einer spehteren ehe und weder das eint noch das ander kinder hette von einer

vorigen ehre, da wie man saget allein lachende erben vorhanden wären, auch solche sollen gleich wie obige befügt seyn, ein solches leibgeding einanderen aufzumachen, solang das überlebende in ohnverändertem stand verbleiben thut. Dargegen aber, so ist drittens zum landtrecht gemacht auf und angenohmen worden, dass wo by eherleuthen kinder im leben, welche in einer ersteren und vorgehenden ehre erzeuget worden, es währe von weib oder von mann, dergleichen eheleuth sollen weder jetzt noch inskünfftig nicht befügt sein, dergleichen testament und leibdings zumachen, also zwaren, dass wann auch schon dato dergleichen von solchen personhnen, weib oder mann, errichtet sein solten, allwo noch der todt bis dato nit erfolget ist und die sach durch den fahl entscheiden worden, dieselben hiermit für jetzt und in das könfftig für krafftloss und ungültig erkennet, gänzlich aufgehebt und verbotten sein sollen.

LGP I S. 350. Vgl. ALB Nr. 100.

B Hausrat und Kleider gehören nicht zu den Nutzniessungsmitteln eines überlebenden Ehegatten.

1749 Mai 7/16 LG

Weylen man gewahren musen, das bey den testamenten old leibdings gemächten ein ungleicher verstand walte, das einige vermeinen wollen, hausraht und kleider seyend auch darunter begriffen, als ist von mgh und samtlichen herren landtleuthen der alte articul des landtsbuchs dahin erläuteret, das der überlebende ehegath, so lang er unverehlicht bleibt, von allen hinderlasenen haab und guts mitlen die nuzniesung haben soll; hausraht und kleider aber sollen nicht darunter verstanden werden, sonder den rechtmäsigen erben übergeben und ausgehendiget werden sollen.

LGP II S. 36

C Haftbarkeit des Gutes einer verstorbenen Ehefrau für die Schulden des Ehemannes

1779 Mai 5/16 LG

Hirüber haben mgh und die herren landtleuth ihre gedanken walten lassen und befunden, dass weilen auch in unserem land es hierwegen ungleich geüebet worden, dass vorderst nöthig seie, zu ausweichung ferneren processen hierüber ein deutliches gesaz zuerrichten, in der meinung, dass dasjenige, was man vor unser land billich findt auch denen im Gaster zur regul unsres ohrts wegen vorgeschriben sein solle, worauf zu einem hinkünftigen gesatz auf und angenohmen wurde, dass bei absterben einer mutter die creditoren ihres manns

schuldig sein sollen, in zeit 8 wochen umb ihre habende anforderung auf die ihnen beliebige weise sich versichert zumachen, unterlassenden fahls sollen die kinder bei ihrem muttergut geschützt und geschirmet sein, und damit hireinfahls die creditoren über keine verkürzung ihrer rechten sich beklagen oder mit der unwüssenheit sich entschuldigen können, so sollen bei absterben der mutter in genugsam früher zeit auch derselben kirchenrüeff, gleichwie es bei absterben eines mans beschichet, künftighin ergehen.

LGP II S. 278

89 Übrige Erben

A Neffen und Nichten

1739 Mai 13/24 LG

Wahre auch in anzug gebracht worden, wie dass sich öfters zutragen thüe, dass wann elteren vor ihren kinderen absterben, als dann diss ihre kinder sich ihres vatters old mutters todt in ansehung des erbrechtens oder des erbs, so ihres vatters oder mutters bruder oder schwester, welche ohne leibserben absterben, engelten müssten und laut dem alten landtrechten ausgeschlossen worden, welches dann eine sach von keiner billichkeit sye und nötig abzuendern erachtet werde; worüber danne reflectiert und zum landtrecht auf und angenohmen worden, dass für das könftige jetzt und zu allen zeitten dergleichen kinder von solch fallenden erben nicht mehr sollen ausgeschlossen sondern anstaatt ihrer verstorbenen elteren, so vill es ihnen betroffen hette, von ihres vatters bruder und schwöster, als die solchen zu dritten in der verwandtschaft stehen, erben mögen und sollen in dem verstand, dass je und allweg der hintritt des erblässers dem fahl falle.

LGP I S. 354

Bemerkungen: 1750 wurde dieser Artikel dahin erläutert, dass gleich wie in unserem landt deren verstorbenen hinderlassenschaft, je von denen nechsten blutsfründen von der vatermarch harstammende, ane und für sich selbsten in krafft des eigenen rechts, so ihnen die natur gibt, geerbet wirt, allso sollen fürohin in krafft dieseres articuls diejenigen, deren elteren schon verstorben sind und aber von dem gleichen vatermarch harstammen anstat ihrer ellteren bis in den dritten grad einschliesslichen erben mögen, dergestalten, dass im fahl die absteigende seiten linien oder die nachkomenschafft von geschwüstrigen nachen vollkommen aussgeschlossen wäre, allsodann dieseres erbgesatz ohne mindeste ausnahme die gleiche gultigkeit und krafft haben solle bis in den angeseyten driten grad einschliesslichen je gegen denen nechsten blutsfründen, welche, wie obgemält vatermarchs wegen anverwandt sind *(LGP II S. 39)*.

1759 erläuterte die Landsgemeinde die Beschlüsse von 1739 und 1750 dahin, dass die kinder ihrer elteren tod von der rechtmässigen vätterlichen graden- und nebendt linien nicht nur biss in dritten sondern biss in 4. und weiteren grad des erbrechts nichts zu entgelten haben sollen *(LGP II S. 99). 1761 ergänzte die Landsgemeinde diesen Beschluss dahin,* dass die kinder ihrer

elteren todt von der rechtmässigen vätterlichen und mütterlichen graden und nebend linien nicht nur bis in dritten sonderen hienach bis in den viertten und weitern grad sowohlen vatter als mutter marchs des erbrechts nichts zu entgelten haben sollen *(LGP II S. 109)*.

B Der Vorlass der Söhne

1767 Mai 6/17 LG

Als in lang beständiger übung, dass von vätterlichen erbmittlen die söhn, sie bestehen aus einem old mehreren, von jedenem hundert zechen gulden vorlass gehabt und bezogen und darum kein deutliches gesetz ist, so ist disre übung zu einem hinkünfftigen landtsgesetz auf und angenohmen mit dem anfuegen, dass sie der vorlass nach proportion der mitlen von den besten, mitlesten und schlechtesten capitalien nehmen und beziehen sollen.

LGP II S. 164

Bemerkungen: Im bereits S. 915 publizierten Erbvertrag von 1428 scheint der Vorlass erheblich grösser gewesen zu sein. Ausser dem Harnisch blieben für die Söhne Haus und Hofstatt in Elm und in Beglingen sowie Alpanteile von Tschingeln, Riseten, Valzüber und der Neuenalp ob Mollis reserviert. Dies alles dürfte erheblich mehr als die oben erwähnten zehn Prozent ausgemacht haben.

VORMUNDSCHAFTSWESEN

90 *Vögte*

A Kath. Landesteil, Ernennung und Befugnisse

1689 April 28 KLG

Wegen der bevogteten leuthen soll es zwar bei den --- im gmeinen landtsbuoch versehenen artiklen verbleiben und bei der gwonheit, das die nächsten fründt den weislenen und den vertüönten lüth einen vogt ernambsen und geben dörffen und das mgh die vögt oberkeitlich schirmen sollend beim eidt; jedoch soll hingegen kein vogt ohne vorwüssen und willen der freundschafft von den capitalien nüzit abendern und dem vogtkind als anderen leuthen seinetwegen etwas darvon abvolgen lassen und bezahlen, sonsten imme harumb kein rechnung auch weder gricht noch rächt gehalten wärden solle.

KLGP I S. 63

B Keine nachträglichen Verpflichtungen

1699 Mai 30 3fRat

Ist wegen den bevogteten persohnen halber, da fehren sie der befogtigung

erlassen werden, erkhendt, dass man zuvorderst den articull und gemachte verordnung der bevogteten personen halber zu gültigen cräften confirmiert und bestätet haben wolle mit fehrnerem anhang und weiterer beysetzung dessen, dass wann einer solte der befogtigung erlassen werden, der dannzumalen über kurz oder lang gewillet, denjenigen, so unter siner bevogtigung ime anvertrut haben, ein obligation old handsschrift und versicherung zegeben oder zalig ze leisten begehrte, solches je und zu allen zeiten für ungültig geachtet und der, so zalig erhebte, dasselbige widerum verpflichtet sye zurückzegeben und mit mgh und oberen darauf gestellten 10 cronen ohnachleslicher buoss abgestraft werden solle.

LGP I S. 114

C Auch Räte und Richter müssen Vormundschaften übernehmen.

1718 Mai 29/Juni 9 3fRat

Weillen anzug beschechen, dass die herren räth sich weigren wollen, keine vogteyn anzenemmen oder armütigen leuthen vogt zu seyn, ist einhellig erkennt, dass sowol die herren räth als richter gleich anderen landleuten, reych- und armen leuthen vogt sein sollen ohne alle ussnam, wo man solche begehren und um sy anhalten wirt.

LGP I S. 197

Bemerkungen: Bereits am 8. Mai 1718 hatte die kath. Landsgemeinde folgenden Beschluss gefasst: Es wurde erkannt, dass auch die Herren Räte verpflichtet werden können, eine Vormundschaft zu übernehmen, si seien gleich in verwandtschaft oder niht, jedoch jeder auch nur eine gewisse zeit, damit sich niemand zu beklagen habe. Die herren ambtsleuth allein ausgenommen *(KLGP I S. 208). Ob im Beschluss des 3fRates auch die Schrankenherren inklusive Landammann und Landsstatthalter mit inbegriffen waren, ist nicht ganz klar.*

D Die Institution von Schirmvögten wird aberkannt.

1784 Mai 5/16 LG

Ist das ehevorige landsgesatz von neuem bekräftiget worden, laut welchem die schirm vögte gänzlichen abgekent und keine andere bevogtigungen als die nach landtsrechten ausgekündt gültig seyn sollen.

LGP II S. 307

Bemerkungen: Den grundlegenden Beschluss, auf den hier Bezug genommen wird. fanden wir nirgends verzeichnet. Bei den Schirmvögten dürfte es sich wohl um eine Art Beistandschaft gehandelt haben.

E Keine Immobilienverkäufe ohne Zustimmung

1787 Mai 2/13 LG

Da auch angebracht worden, dass die vögte in verkauffung unbeweglichen guts gegen ihre vogtskinder nicht allemal genug vorsichtig handlen, als ist zu einem gesatz angenohmen, dass künftig für kein vogt seinen vogtskindern unbewegliches gut verkaufen möge, ohne zufridenheit derselben nächsten verwandten, und damit auch hierinfahls noch auf die bestmögliche art für die vogtskinder gesorget werde, so sollen derlei verkäuf jederzeit mgh und oberen vor rath eröfnet und vorgelegt werden und erst alsdann gültig seyn, wann solche obrigkeitlich gutgeheissen seyn werden.

LGP II S. 330

91 *Bevogtete*

A Vorgehen gegen Verschwender

1684 Juni 10 3fRat

Auch ist erkent, dass wan die freund oder die herren räth in einem tagwen sehend und vermerkend, dass ihrer freund oder verwandter vertüent und iri habschaft verschwenden wolle, der selbig habe gleich kinder oder nit, sollend sie inne ernstlich vermahnen und warnen, dass er sich bessere, wo nit und er sich uff die erste anmahnung hin nit besseret, sollend die fründ dessen, die herren räthen einen heimlich wahrnen und es anzeigen; welcher dann die sach ohnverzogen dem herrn amptsmann, landammann oder statthalter, eröffnen und klagen solle bim eidt. Der amptsmann soll es dann mgh einem ganz gesessnen rath fürtragen auch by seinem eydt. Darüber mgh syn guet zehanden zue nämmen und es in verwahrung zue legen, auch deme darvor nit mehr als den gehörigen zins järlichen abfolgen zuelassen befelch und gewalt haben sollend.

LGP I S. 32

Bemerkungen: In Ergänzung dieses Beschlusses beschloss die Landsgemeinde vom 6. Mai 1690, da dann solche unhausliche leuth würcklichen von mgh und obern befogtet, dem vogtheibuoch einverleibet, auch nachrichtlichen in allen kilchen unsers landts verkündth werden sollen und als dann mgh solchen leuthen geweuse herren zue vögten geben und verordnen sollen, welche als dann derjenigen vogtskinden ihr haab und guoth ordenlichen verzeichnen und in schreift verfaasen undt zuemahlen dann die inventaria deroselben hinder mgh legen, damiten das haab und gueth fürs khünftig nit mehr so liederlich unndt unnüziglich kön verthuon und verschwämbdet werden sondern in oberkheidlichem schutz undt schirm, wie an anderen ohrten auch beschicht, verbleiben möge; und solchen leuthen mehreres nit von den herrn vögten als der jährliche zins von ihren capitalien in die haushaltung gegeben und gefolget werden solle *(Landsbuch 1690 LB N 36 S. 107); vgl. auch Band II ALB Nr. 47.*

B Heirat

1687 Mai 30 3fRat

Wegen der bevogteten personen, es sien weibs oder manns personen, so die sich verheuratend oder dz die solchen verstandts und wandels, dz die irem guot und haushaltung selbsten wohl vorstehen könten, ist erkhent, das solche, wan sie sich verheuratendt, der vogtey ledig sein sollend. Wan aber deren freund vermeindten und begerten, dz die noch eines vogts von nöthen, sollend sy für mgh landamman und rath khomen nach 2 monaten nach der insegnung anzuhalten, dz die auff ein newes verrüefft oder verkündt und in dem ordnung buoch verzeichnet wärdend, da dann die vogty widerum gültig und kreftig sein soll. Es ist aber darbei erkhent, das solche neuwe satzung demjenigen, was vorbeigangen, ohnschädlich und ohnnachteylig syn solle und darbey niemand verkürzt seie.

LGP I S. 52. Der 3fRat vom 24. Mai 1690 hat diesen Artikel ausdrücklich bestätigt (S. 77).

C Auswärtige Landleute müssen gemäss Beschluss der kath. Landsgemeinde zur Verwaltung ihrer landtlichen gefehl *einen Vogt haben.*

1757 Mai 8 KLG

Ist ermehret worden, das alle unsere landtleuth, welche sich an der frembde aufhalten, hier im landt über ihre landtliche gefehl ein vogt haben sollen, und da danne einer von seinem vogt gelt in die frembde begehren wurde und ein jeweilliger vogt bei seinem eidt fundt, das er danzumahlen das anbegehrte gelt nit nöthig wäre, so soll in solchem fahl der vogt ohne mgh befraget das anbegehrte gelt verweigeren und abschlagen mögen. Im fahl aber der vogt funde, das sein vogtssohn etwas gelts nöthig wäre, so solle dan der vogt vor mgh kehren und solches hoch denenselben vorzutragen schuldig sein; worüber danne mgh je nach befindenden dingen zu dizboniren gewalt haben sollen, ob einem solchen solle gelt zugschickt werden oder nit.

KLGP II S. 316.

D Vermächtnisse bevogteter Eheleute

1769 Mai 10/21 LG

Über den in letzterem jahreslauf erfolgeten aufstoss [!], ob bevogtete eheleuth gleich unbevogteten ohne consens und einwilligung ihrer vögten einanderen ihre mittel leibsdingsweus vermachen können, haben mgh und die herren landleuth erkennt, dass die von bevogteten eheleuthen diesmahlen einanderen leibdingsweis errichtete testament um einmahl ihren bestand haben sollen, vor

die künftigkeit aber mgh aufgetragen wird, dass hochdieselbe über den vermächtnisartikull der bevogteten halber ein gutachten abfassen und solches über ein jahr dem hochen gewalt zur genehmigung vorlegen sollen.

LGP II S. 180. Der Landsgemeinde 1770 lag dann kein solcher Artikel vor.

VERMÖGENSRECHT

92 Nachbarrecht

A Grenzabstand der Bäume

1701 Mai 22 3fRat

Erstlich ist wegen besezung oder aufzüchung der bäumen fürs khünftige erkhent und zu bständigem landrechte gemacht und angenommen worden, dass fürbashin in gärten ein baum allwegen von der march old zaun und maur dämmen zwey wärchklafter als 14 schuo weith angesetzt werden solle. Inzwüschen aber sollen die bisherige gesetzte bäum im stand verbleiben und bleibt hiermit by dem alten landtrecht und geübtem bruch. Diser articull solle auch dem landtsbuch einverleibt werden.

Was aber die bäum betrifft, so mit vereinigung, wüssen und willen allzunach gesetzt worden sind, verbleibt es bi der sach. Wo aber streith, kann selbiges gegen einandern erörtert werden. Mit bäumen gegen die allgmeinden zesetzen solle es gebraucht werden wie gägen die andern güetern und solle aber die frucht den besizern des guts allein ohne theillung gehören.

Was aber die bäum, so alzu nach an zäunen und mauren bis dato gesezet und stehen oder vonselbsten aufwachsen thuondt, dis ist eingestelt darüber zu beratschlagen.

LGP I S. 123

B Durch Wasser abgelagertes Holz bleibt Eigentum

1727 September 10/21 LG

Weillen letstverstrichnes johr umb und von wegen einichem holtz, so durch beschechne wasser fluth in die disser und jeni huoben getragen und ligend gebliben, einiche kostbahre rechtshändell endtstanden, ursachen weillen einiche tagwen und privat persohnen vermeint, je der erste befüegt zu sein, solch holz in der wasser fuhrt oder wo es ligen bleibe, zu ihren handen zu nemmen etc. ist erkhandt und billig erfunden worden, dass der gleichen holtz, wo solches von dem wasser getragen und ligen bleiben thue, demjenig gehören solle, wo die ziehl, huoben und marchen zuständig seyen und hiermit niemand

dem andern ab dem seinen nichts nemen solle, so bey erwohrtender straff mgh.

LGP I S. 275

Bemerkungen: Der 1727 beschlossene Artikel wurde 1763 bestätigt mit dem Beifügen, dass im fahl --- in wasser güssen jemanden heusser old ställe weggeschwembet und der eigenthümer solche widerum erfinden wurde, sollen ihme von dem, auf dessen grund es liget, selbe als eigen wider überlassen werden, jedoch wann im fahl dardurch dem eigenthümer des grund und bodens schaden zugehen wurde, dass dann der eigenthümer dess verrunnen haus old stalles den darmit dem anderen zufuhrenden schaden in gebühr abgetragen old gar geschätzt werden möge; trämel, blütsche old ander angezeichnetes holtz aber solle dem, so solches verlohren, fahls er es als eigen gewessen zu sein deutlichen bescheinen könne, die helffte und die andere helffte aber dem, auf dessen grund und boden es liget, gehören. Dassjenige holtz aber, so nicht bezeichnet, solle dem, auf dessen grund es liegen bleibet, als eigen gebühren *(LGP II S. 122).*

C Verbauung von Sonne, Licht und Aussicht

1765 Juni 5/16 LG

Als dan auch memorials mässig angebracht worden, welcher gestalten wegen den bauw-rechten aus abgang eines genugsam hierumb vorsehenden gesätzes viele streitigkeiten einiche jahr hero in unserem land erwachsen, welchem dahero durch eine billigmässige erlautherung und bestimmung bey täglich anwachsender nohtwendigkeit des bauens zu mäniglichem verhalt und richtschnuor abhelfliche mass zu setzen erforderlich und erspriesslich seyn wolle etc., haben mgh und sambtliche herren landtleuth zu einem künftigen bauw articul und gültigen gesatz auf und angenohmen und hiemit erkandt, das wann einer bauen wolte, wormit er einem anderen entweders die sonen vollkommen oder auch ein ordentliches liecht und aussicht gäntzlichen benommen und verbauwen wurde, ein solcher bau von rechtens wegen nicht solle gestattet werden. Wo aber nur ein theil der sonen und gehabten aussichten benommen und verbauet wurde, solle das vorhabende gebeuw nicht mögen behindert werden, sondern als dann dem richterlichen ermässen anheimgestelt seyn, über den daraus entstehenden schaden die angemessene schatzung zu machen und die billigmässige entschedigung darüber auszusprechen.

LGP II S. 135

Bemerkungen: Vorstösse an den Landsgemeinden 1773, 1784 und 1786 auf Änderung dieses Artikels blieben erfolglos (LGP II S. 215, 309 und 323).

D Durch Sturm weggetragene Gegenstände

1770 Mai 2/13 LG

Haben mgh und die herren landleuth zu einem landsgesetz auf und angenohmen, dass, wann durch sturm oder andere starke winde jemanden ställ, täcber,

bäum oder anderes holz ab dem seinigen getragen und auf des anderen eigenthum geworffen wurden, dass dergleichen vertragene sachen dem eigenthümer ohne entgelt überlassen werden und zugehören sollen, in der meinung jedoch, dass derselbige das gesüdell hievon aufsäuberen lasse und den hierdurch entstehen möchtenden schaden vergüete.

LGP II S. 191

93 Konkurse

A Durchführung von Ganten

1701 Mai 22 3fRat

Wegen gantfertigungen in auffahlssachen betreffend ist erkent worden, dass inskhünfftig die ganden in valementen allweg durch einen herrn rahtsherrn selbigen tagwens sammt einem landtschreiber gefertiget und zuvor alles in auffähligen sachen durch den geschwornen rahtherren und landschreiber nach anleitung articuls im landsbuoch by ihren eidtspflichten verzeichnen, damit den creditoren auch hierinfals nicht verschlagen werde, und wo klag old verdächtig syn solte, dass man mit der sach nit recht umb gangen seye, die personen harumb beeidigen sollen ---.

LGP I S. 124

Bemerkungen: 1719 bestätigte die Landsgemeinde obiges Verfahren, dass namblich by jedem eraignenden fallimenten ein rathsherr desselben tagwens und ein landtschreiber beywohnen, die gant sollen helffen anheben und ausdragen und mgh bey ihren pflichten den bericht und die beschaffenheit relatirn und überbringen *(LGP I S. 170).*

B Falliten

1715 Mai 21/Juni 2 LG

Der Artikel betr. der Falliten wurde bestätigt mit folgender Erläuterung: Welchem einmahl der auffahl gerüefft und ergangen, ein solcher solle ein fallit seyn, heissen und bleiben, dem artikel gemäß gehalten werden und zue keiner kundtschaft taugen, so lang nemblich bis er solches ab ihm gethan, mgh einem ehrsammen und wollweysen rath gnugsamme grund und proben gezeiget, wie namblich er nit durch liederlichkeit, hinterführung und betrug sonder durch ohnglückh old gottes gewalt und schwärer heimbsuchung in solchen stand gerathen und umb seine mittel kommen seye. Undt solle die oberkeith sowohl als hochnothwendig ersinnte neue ordnung, wie auch vorhalb specificieret ist, genauw und ohne alles saumen beobachtet und erstattet werden, daß nemblich by jedem eräignenden fallamenten ein rathsherr desselben tagwens und ein

landtschreiber beywohnen, die gant sollen helffen anheben und ausdragen und mgh bey ihren pflichten den bericht und die beschaffenheit relatiren und überbringen, alles wie vorhalb weitläüffiger explicirt ist, damit es erlich und recht zuegehe, auch noch weder den herren creditoren noch dem falliten nicht ohnrecht bescheche.

LGP I S. 170

Bemerkungen: 1736 bestätigte die Landsgemeinde die bisherige Ordnung (ebenda S. 322). Auch 1767 sah sich die Landsgemeinde zu einer nochmaligen Bestätigung gezwungen, da Falliten wie ehrliche Landleute mit Seitengewehr versehen minderten und mehrten (LGP II S. 163). 1773 wurde das bisherige Recht dahin erläutert, das wann einer seine gläubigere nicht vollkommen bezahlen wurde und gleichwohlen selbe durch ein tractat befridigen könte, einem solchen hinkünftig den ehrendegen nicht mehr gegeben noch zutragen gestattet werden solle, es wäre dann, das er bescheinen könte, das so vill seine creditoren an ihm verliehren müesen, er durch feurs- oder wassernoth, erdbrüch oder viechpresten verlohren habe, all andere vorwendungen und entschuldigungen aber nichts gelten noch vermögen sondern ein solcher ein fallit seyn, heissen und bleiben solle *(ebenda S. 213f.).*

Die gleiche Landsgemeinde vom 21. Mai/2. Juni 1715 bestimmte ferner, dass in auffählen die herren creditoren keinen zuegang zue ihres schuldners gewehren haben sollen, es wäre dan, das diser fallit ehr und gewehrlos bliibe *(LGP I S. 174).*

C Widerläg *von Frauengut*

1727 September 10/21 LG

Auf Grund eines Fallimentfalls ist erkennt und ermehret worden, --- nammlich, dass eh und vor solche widerläg in- oder ussert lands gemacht, die frouwen sollen bevogtet und in allen kirchen unsres landes publiciret werden, und wann solches geschehen seyn wird, dergleichen versicherungsbrief von beyden religionen wol mögen gemacht und unter das sigel gestelt werden, auch dannzumahlen gültig seyn sollen.

LGP I S. 275

Bemerkungen: Am 6./17. Mai 1767 bestimmte die Landsgemeinde, daß in falimentshandlungen gegen alle frömbde in ansechung der wiber mittlen das gegenrecht gehalten werden *solle (LGP II S. 165).*

94 Verschreibungen

A Vorschriften über den Inhalt

1706 Juni 14/25 3fRat

Die verschreibungen sollen alle gleich und nach landtrechten gemacht werden und mit keinen scherpferen conditionen den landtschreibern solche zumachen beim eidt und, wo verschreibungen mit conditionen wider das landtrecht

gemacht weren, sollen solche schweren conditiones annulliert und aufgehebt sin und die verschreibungen in mehreren nidt gelten als weit das landtrecht sich erstreckt.

Auch mögen die verschreibungen weiter nit allss auf die pfand, welche specificierd und der verschreibung einverleibt sind, gestelt werden, auf übrige das debitoren mittel aber nit; die alten aber bleiben bis datto annoch in diesem letzteren specifico gültig.

LGP I S. 143

B Entsieglung

1713 Mai 12/23 3fRat

Über den artickel wegen endtsiglung abgelöster zinssbrieffen ist erkent, wann der debitor seinem creditoren umb ein zinsbrieff abkündt, solle der aussgelöste brieff endtsiglet und, wann nachgehendere brieff, kein anderer in desselben recht möge gesetzt werden. Wann aber der creditor seinem debitor abkünden thete und lauth sigill brieffen bezahlen muesste, sollen ohnentkrefftet herausgegeben werden und solcher so lang seine alten recht behalten, solang selbiger ohnentsiglet ist; nach förmblicher entsiglung aber solle es gehalten werden wie obstaht.

LGP I S. 164

C Ev. Landesteil, Verschreibungen zwischen ev. Landleuten dürfen in Zukunft nur noch vom ev. Standespräsidenten besiegelt und von den ev. Landschreibern geschrieben werden. Verschreibungen durch die kath. Kanzlei sind nur noch gestattet, wenn eine Partei katholisch ist.

1780 April 26 ELG

ELGP III

***95** Schuldenschätzung*

A Wann geschätzt werden soll.

1723 Mai 19/30 LG

Unnd weilen dann auch moviert worden, wie dann und wann eine sach geschäzt oder verwendt worden, eh und bevor ein schuld verfahlen oder ein bluomen eingezogen worden seye, als habend mgh die gemeinen herren landtleuth hierüber erkendt, das fürohin einer ein schuld, es wehre zins auf einem pfandt oder was natturs es sein möchte, inzeüchen wolte, das alsdann

der creditor, seinem schuldglöübigen das jenige, was er von ihme haben wolte, es wehre heüw, streüwi und was der glichen etc, nit ehender schäzen noch zur zahlung nemmen solle, bis das solches würklichen eingezogen und auf dem stall sein wirt. Desglichen solle auch ein lechen schilling weder verwendt noch geschätzt werden, ehe und bevor solcher würklich verfahlen. Solches fahls aber hatt je der erst die beste recht.

LGP I S. 239f.

B Sicherstellung durch Schatzung und nicht durch zeigzettel

1723 Mai 19/30 LG

Und weilen mann sich erinneret des grossen missbruches mit machung der zeigzedlen, als habend mgh und gemeine landtleuth für ein landtrecht auf und angenommen, dass namlichen die zugzedell gänzlichen und alle glichen aufgehebt sein sollend in der usgetrukten meinung, dass wann fürohinn einer sin debitor zur zahlung treiben wolte, er solches mit offendtlicher schatzung thun solle. Solte aber bei solcher schatzung recht dageschlagen werden und die schätzer vermeindten, der umbstand der sach möchte einen anstand wohl leiden, so mag der creditor diejenigen sachen, wo er seinem schuldner schätzen wollen, bis auf ersthaltendes gricht wohl mit einem zeig zeddel verhöfften; jedoch solle der creditor schuldig und verbunden sin, der gemachte zeigzeddel vor erstem gricht aufrecht zustellen, und da fehren er solches verschinnen liesse und seinen debitoren auf bemelte zeitt nit actionieren wurde, so soll als dann auch der gemachte zeigzedell genztlichen nichtig, ohngültig aufgehebt sein.

LGP I S. 238

96 Massnahmen im Todesfall usw.

A Kirchenrufe

1728 Mai 26 LG

Weillen eine zeit hero sich grosse missbräuch bezeigt, dass offt bey lebenden und todten kirchen ruffen den schuldneren und schuldgläubigen zum 4. 5. und mehr mahlen geruffen werde, welches eben fast ohnertragliche cösten erwecke, dessnachen auch ermehret und anbefohlen worden, dass über tod als lebende persohnen nit mehr als 2 kirchenruff ergehen und selbe rechnung gestelt, und wehr sich im land befunde und by dem zweyten kirchen ruff sein sach nit eingebe oder rechnen wurde, hernache ihm auch weder gricht noch recht gehalten, weniger etwas mer zu bezahlen schuldig seyn solle, es were

dann sach, dass einer mit dem eydt bezeugen könnte, dass er von den kirchen ruffen nüt gewüsst heti, wo aber nit, sollen die erben krafft altem artickell geschützt und geschirmet seyn.

LGP I S. 280

Bemerkungen: Bereits die Landsgemeinde 1726 hatte den Artikel im Landsbuch bestätigt, mit dem Beifügen, dass wer den Termin verpasse, kein Recht mehr geltend machen könne (LGP I S. 269). Die Landsgemeinde 1731 bestätigte den Beschluss von 1728 (LGP I S. 296). 1767 ist jedoch in einem Beschluss der Landsgemeinde wieder von einem dritten Kirchenruf die Rede (LGP II S. 163). 1769 gab die Landsgemeinde mgh *Auftrag, einen Antrag gegen Leute zu unterbreiten, die vor den Kirchenrufen mit grossen Schulden unter Mitnahme der besten Sachen verschwänden (LGP II S. 180). Ein solcher Antrag wurde jedoch nie unterbreitet.*

B Ein Gläubiger hat das von einem Schuldner vor dem Tode zurückbezahlte Geld wieder einzuwerfen.

1733 Mai 6/17 LG

Es herrschte darüber Unklarheit, ob ein Gläubiger das von einem Schuldner erhaltene Geld, der innert acht Wochen starb, noch einwerfen müsse, wenn die übrigen Gläubiger nach dem Tode nicht befriedigt werden. In dieser Sache wurde nun für ein landtrecht auf und angenommen und deme künfftighin nachgelebt werden solle, dass obbedeuter empfang und angezogene acht wochen nit anders und weiters hinauss alss bis auf den tag des todsfahl solle gerechnet werden und demme zufolg das empfangene widerumb in die gemeine masse bey solchen fallimenten gethan werden sollen, so es die zeit der 8 wochen bis zu dem todesfahl nicht erreicht hat.

LGP I S. 304

C Mit Schwerkranken dürfen keine Käufe getätigt werden.

1787 Mai 2/13 LG

Da leider die erfahrung mitgibt, dass öfters eigennüzige leuth zu persohnen, welche in schwären krankheiten gelegen, gegangen sind und durch allerhand list zum schaden der rechtmässigen erben käuf umb ligende und andere sachen getroffen und darmit die kranknen auf die eint und andere art beunruhiget haben, als haben mgh und die herren landleuth zu verhüetung solcher benachtheillungen und unanständigkeiten zu einem landsgesetz angenohmen, dass das marckten mit krankligenden persohnen künfftighin verbotten sei und so derlei beschechte, als eine ungültige handlung angesehen werden solle.

LGP II S. 330

97 Verschiedenes

A Das niemand khein gelt usert landts entlehnen unnd darfür pfand geben und einsazen solle.

1690 Mai 6 LG

Anno 1690 den 6. tag meien ist erkhendt und zue einem beständigen landtrechte auf und angenommen worden, das niemandt in unserem landt fürs khünftig kein gelt ausert landts entlehnen unnd darumben verbriefen und pfandt den uslendischen dargeben und einsazen solle, inmaasen dann die herren ambtsleuth dergleichen brief old verschribung mit ihren ehren siglen nit bekhreftigen weniger die landschreiber solche auf begehren der partheien nit schreieben sollen bi mgh undt gemeiner landtleuthen erwerbender höchster straaf und ungnadt. Woll aber ist jedem landtman hinder- und beisäsen befreit undt anheimb gestelt, wann er gelt ausert landts auf die freie faust bekommen könte, solches zue empfachen, imme überlasen sin solle.

Landsbuch 1690, Ms. LB N 36 S. 108

B Auslösung von Pfändern bei verschiedenen Gläubigern

1696 Mai 19 3fRat

Es ist auch erkhendt worden, dass wann zwey auf einem pfand rechtmässig anzusprechen hätten, wie es solle mit der schatzung gehalten und obe nit der nachgehende den vorhärgehenden solte schuldig seyn usen zulössen, darbey ist gut befunden und einhellig ermehret worden, dass der nachgehend ansprächer umb sin ansprach verpflichtet syn solle, den vorhärgehenden umb sin anforderung usen zulössen, namblich der letste die vorhärgehenden alle usen zu lösen oder sin anspraach verloren haben und sich erklären, was er zuthun gewillet seye. In dem übrigen verbleibt es mit der schatzung lediglichen bey brieff und siglen und den gestelten articklen unsres landtsbuchs.

NB: Wann er der letste die vorhärgehender aber aussen lössen thäten, derselbe als nebet seiner ansprach der vorhärgehendern recht lediglichen bezogen haben.

LGP I S. 102

Bemerkungen: 1792 bestätigte die Landsgemeinde obigen Beschluss mit dem Beifügen, dass es bim trockenen buchstaben sein verbleiben haben solle *(LGP II S. 368).*

C Gegen heimliche Käufe

1713 Mai 3/14 LG

Die schädlichen clandestina oder so genannten heimlichen käuf sind laut artickels im landtsbuch totaliter abgestrigt und verbotten mit angefüegter

erleutherung, die bis dahin errichten heimblichen käufee bis kommende ablösung anno 1713, da zeit dessen ein jeder der solche käuff hat, umb sein ansprach sich bezalth oder aber nach landtrechten versichern mag; so aber jemand währe und auff obgehörte weiss innert gesetztem termin sich nit bezahlt oder versichern thut, so sol eines solchen kaufs aufgehebt null und nichtig sein.

LGP I S. 161

D Zinsreduktion im Land ist gestattet.

1732 Mai 7/16 LG

Weillen auch anzug beschehen wegen des geldzinses, ob derselbige verschmeleret und pro cento verminderet werden solle oder nit, ist erkant, dass es bey dem alten bis dato geübten zins sein verbleiben haben solle, jedoch so jemand der gutigkeit sein wolle und mit jemandem tractierte, verstehet sich in dem land, solle es weder dem geber noch nehmer nit zu übel ausgedeutet sondern zugelassen sein, zwahren mit disserem beyfügen und ernstlichem gebott, dass ussert unser landt under fünf gulden niemand gelt usszulehnen befuegt sein solle.

LGP I S. 301

E Geldausleihen ausser Landes verboten

1742 Mai 9/20 LG

Wahre ein anzug gemachet, wie das eine zeit har sich in unserem land ein gar grosser gelt mangel befinde, so dass die handelschaften nit mehr könen geführt werden und ehrliche andere leuth kein gelt mehr bekommen könen etc. und das die ursach dessen seye, weilen unsere capitalisten ihr gelt aussert landts gen Werdenberg, Utznacht, Gaster und andere frömbde orth auslichen, dardurch unser landt entblöst werde, worüber danne die berahtschlagung erfolgert und hierauf erkent worden, das fünf jahr lang und das heut dato an, sich niemmandt mehr underfangen solle, syn gelt, es seye auf pfandt oder sonsten, von unsern landtleuhten und hindersässen, wer es währe und immer sein möchte, aussert unser landt anzuliechen, es währe gleich gelt, das einer im land hette oder zins, die einem von seinen capitalien aussert landts fallen, als welche auch nicht sollen mögen weder zu Werdenberg noch einich anderen frömbden ohrten ausgelichen, sonderen in unser landt gezogen werden sollen, welches zuthun bey ehr und eidt jedermeniglich in unserem landt die fünff jahr lang verbotten und darzu gesetzt ist; so einer dis gesatz übertretten thäte, das an frömbde ausgelichne gelt, wo es währe, capital und zins dem fisco solle ver-

fallen sein und dem denonciatoren darvon der drittel solle gegeben werden. Es ist aber hierbei der vorbehalt gemacht worden, das wann einem seine capital schulden, es währe zu Werdenberg oder anderen frömbden ohrten aussert unserem landt, do dermahlen einer schon hat, abgekündt und bezalt wurden, er solches capital, mehrers aber nicht, widerumb der enden an der frömbde ausleichen möge, die zins und anders aber nicht.

LGP II S. 2f.

Bemerkungen: 1743 wurde das Verbot für Werdenberg aufgehoben (ebenda S. 7). 1754 wurde für Uznach, Gaster und die gemeinen Herrschaften wiederum ein Verbot erlassen, wobei dem Anzeiger ein Viertel zufallen sollte (ebenda S. 60). 1769 bestätigte die Landsgemeinde die 1754 erlassene Bestimmung mit der Beifügung der lauffenden schulden wegen befunden, den einzug derselben den creditoren zuüberlassen *(ebenda S. 183).*

Straf- und Prozessrecht, Polizeiwesen und Wirtschaft

STRAF- UND PROZESSRECHT

98 Allgemeine Vorschriften

A Zeugen haben nüchtermässig *zu sein usw.*

1682 Mai 7 LG

--- haben sich mgh und gemeine landtleuth erkhendt, dass hinfüro die kundtschafter old zeugen in gricht, vor rath old bi oberkheidlichen kundtschafft uffnamen sich nüchtermässig halten sollen, bis dass si ir pricht, worumbe sie zur kundschaft werden dargestelt werden, von sich gegeben und ertheilt haben; zue dem ende da solche sich allwegen bi genug früher zeit auf dem rathaus einfinden, klag und andtworth abhören, dardurch sie auch desto bass erinnern können, wie der handel eigentlichen möchte hargeloffen und bewandt syn bi erwartender mgh höchster straff und ungnadt.

LGP I S. 14

B Die Landsgemeinde tritt auf einen Streithandel, der durch eines wohlweisen neunergrichts eidtsgegebne urtel zue ruow gesezet worden und seitherro deroselbig durch etwelche mgh und obern sentenz und erkhandtnussen nach buchstäblichem inhalt confiermiert und bestätigt seye, *nicht ein,* weil wir keine appellationen in unserem lande nit habindt.

1683 Mai 6 LG

Bemerkungen: In gleichem Sinne entschied die ev. Landsgemeinde vom 29. April 1705 und trat auf einen Handel nicht ein, weilen man kei appellationen in unserm landt hat *(ELGP I).*

Am 6. Mai 1690 beschloss die Landsgemeinde ferner, dass ausgefällte Bussen einzuziehen seien. Der Amtsmann dürfe den Fehlbaren vor Rat nicht mehr anhören und auch kein rathsherr umb milderung old nachlaasung der buess nit raten solle, den herren ambtsleuten und auch den herren räthen solches zuegehorsammen bi endtsezung eines jahr langs ihres ehrenambts und der rathssteell *(Landsbuch 1690 LB N 36 S. 108). Über die Appellationsmöglichkeit im ev. Landesteil vgl. z. B. Band IV Obstalden.*

C Diebesgut ist zurückzuerstatten, Tragung eventueller Kosten durch den Kläger usw.

1683 Juni 4 3fRat

Mgh unndt oberen ein 3facher landtrath habendt sich erkhendt, dz wann in dz künftige einem landtmann oder hinder- unndt beysässen etwas verstolen oder hinderlistig entragen wurde, wo dann der beklagte si sach könte widerumb zur handt bringen, ihmme solches widerumb ohnne einicher losungscosten usgegeben werden solle. Wann dann aber sach währe, dz einer vor mgh kommen solte, selbige zue ersuchen unndt oberkheidtliche kundtschaft aufnemmen oder ihmme die oberkheidtliche handt zue bieten und den dieb handtfest zemachen unndt deswegen cösten darüber ergehen möchten, solcher begehrende di daruf ergehende cösten wohl ermeldt mgh undt obern zue ersezen schuldig unndt pflichtig sin solle.

LGP I S. 24

D Rechtbote und deren Rechtskraft

1698 Juni 6 3fRat

Es ist auch erkhändt worden, dass man fürderthin wegen verkündigung der rechtpoten allezeit den gewalt von dem herren ambtsmann als regierenden landtamman sollen vorgenommen werden, da dann er herr landtamman alezeit der ertheillung dessen mit einem buechstaben anregung thun soll. Und wann dann einer zum dritn mahl rechtpoth verkünden lass, und indessen ime solches nit widerfochten wirt, alsdann föllige rechtsame haben solle, auch umb das brief und sigel nemen kann, welcher dann ohne weiter anfächtung vor raht und gricht bestermasen geschirmt werden solle. Zu dem ende dann die rechtpoth in höchster kürze zesammengefasst und verläsen werden sollen, man lasse zu recht verbieten, dass ime bi abstatung der daruf gesetzten 1 cronen ohnachleslicher buss.

LGP I S. 108

Bemerkungen: In einem Landsbuch von 1728 (Stähli LB Ms. N 37) ist folgendes Schema für den Erlass eines Rechtbotes niedergelegt: Anlegen: Es lasst euch N. N. kraft erhaltnen gewalts auf recht verbieten, dass ihr dem N. N. umb dass, so ihr ihme schuldig, nichts hinaus geben sollend bis das er um sein an ihm habende ansprach wider ausgricht und bezahlt sein.

In der kirchen zuverkünden: Es hat herr N. N. an seinem gebührendem ohrt die gewalt erlangt und lasst hiermit männiglichem auf recht verbieten, dass ihme niemand durch old über sein guet N. benant weder gehen noch fahren solle, vorbehalten den rechten steg und weg nach --- Weillen sonst niemand kein rechtsamme hat, wirt nit mehr wie bisdahin zusechen, sonder ein fleisige aufsicht haben und die fehlbaren ohnverschont verklagen. Das weisst mann sich zuverhalten.

E Wie weit die grosse Busse bei Schlaghändeln gilt.

1727 Mai 7/18 LG

Erstlich wahre in anzug gestelt worden, wie es künftighin in ansehung der grossen buoss solle gehalten und gemeint seyn, ob jedem, der sich mit schleghändlen verfählet, dieselbe in dem gantzen bezirk, wo es ihmmer sein möchte, lauth dem grossen vereinigungs artickell zu bezahlen schuldig sein solle. Hierüber haben mgh und gemeine herren landtleuth nach erdaurung der sachen bewandtnuss ermehret und erkhendt, weillen theils diser artickell nit jeder meniglich bekant, theils aber anderst nit nöthig befunden worden, als weillen die zucht und ehrbarkeit erfordere, dass aller orten by oberkeitlichen anlässen solchen ohnanständigkeiten abgeholffen und mit ernst verwehret werden müssend, als solle derowegen obbenennter vereinigungs artickell in verfellung der grossen buoss nit weiters gemeint oder darumb angehalten werden als derjenige, so sich an raht, gricht, commissions und kundtschafftaufnamstagen auf dem rahthauss und so weit oder bis vor dem rahthauss an das tachtrauff mit schleghändlen übersehe, die gesagte grosse buoss namlich elff ℔ mgh zu bezahlen schuldig sein solle. Im übrigen aber solle es diser grossen buoss wegen an den heiligen fästtagen, jahr und wuchenmärkten bey dem alten artickell und wie es der selbige weiters in alle weeg ausweist und sagt, sein gentzliches verbleiben haben und demselben nachgelebt werden.

LGP I S. 271

Bemerkungen: Zwei Jahre vorher hatte die Landsgemeinde in Sachen Ziel, Marchen und wie, wo und wann solche verwürkt werde, *jede Änderung abgelehnt und bestimmt, dass der Artikel nun alle Jahre im grossen Landesmandat verkündet werde (LGP I S. 262). Vgl. auch das grosse Landesmandat von 1770.*

F Revision von Urteilen

1730 Mai 3/14 LG

Weillen auch auff den bann gebracht worden, wie dz in ansehung der revisions urtlen sich öffters begebe, daß man erst zu jahren, ja 2 und 3 jahren nach ergangner urthel, widerum für mgh und obern komme und revision verlanget werde etc., weswegen nach gehaltner umbfrag und gemachter refflection ermehret und erkendt, da fehren jemannder vermeinte durch gnugsamme

grund, so den rehten angemässen revision auszubitten, solle man solches lengst in zeit eines halben jahrs nach seiner erstergangner urtel bey mgh auszubitten und vorstellig zu machen schuldig sein, widrigen fahls aber einer diseres termin des halben jahrs verscheinen liesse, solle ihme kein gehör gegeben, weniger gricht und reht gehalten werden, es were dann sach, daß einer mgh so viele gründ und ehehaffti bescheinen könnte und suoficient erachtet wurde, daß ihme als danne noch ein monat lang termin zur revision möge ertheilt werden, anders aber nit.

LGP I S. 289

Bemerkungen: Die Landsgemeinde vom 1./12. Mai 1754 bestätigte diesen Beschluss mit der Erläuterung, das wan einer sich mit der ausgefellten urtell nicht settigen wolle, die nachwerbung und des grichts betreibung alles und alles innert einem halben jahr beschehen und beendiget werden solle, nicht erfolgenden fahls die erster urtell zu ihren gültigen kreften erwachsen seyn solle *(LGP II S. 60).*

Am 3./14. Mai 1797 beschloss die Landsgemeinde, dass es bei Appellationen verboten sei, zu keinen rathsglideren zu gehen noch deswegen etwas mündlich oder schriftlich einzuberichten *(LGP II S. 413).*

G Gegen Richtergängerei

1743 Mai 1/11 LG

Wahre in anzug gebracht, wie dass eine zeithero und sonderheitlich in wichtigen rechtsprozessen vor rath und gericht meistens aber by kaufften und von richter stäben auch dem rath componierten grichten, wie auch vor rath in frömbden rechtshändlen und appellationen durch das sehr ohnanständig vorher berichten durch die partyen selbsten, ihre procuratores, gefründt und verwandten und anderer persohnenn, bevor ein sach vor dem competierlichen foro vorgetragen und pro et contra gemacht werde, sehr ville ohnanständige inconvenienzen mit underlauffen, so dass zu besorgen, die justiz möchte diser ursach halber nicht alle mahl wie recht verwaltet werden können, wie dann by gewüssen processen, dergleichen sachen auf eine ohnanständige weis beschechen sein möchten, welch üblen sachen nohtwendig vorzubiegen sye. Hierüber nun und damit disen ärgerlichen und ohnanständigen dingen möge abgeholfen werden, haben mgh und gmeine herren landtleuth sehr reiflich reflectiert und hierauf ermehret und erkendt, auch für jetzt und in das könftige zu einer steiffen regult auf und angenohmen, dass für dass erste alle zogen richter, sie syen wer sie wollen, bevor einer zu gericht sizet in allen stäben den richtereid förmlich schweren und prästieren solle. Zweites solle das vorberichten in allen inn und ausländischen sachen und rechtsprocessen, wie die immer währen und syn möchten, klein oder gross, sie wurden vor rath oder gricht, vor

welchem foro es währe, beuhrteilt, jedermeniglich von nunan, jetzt und in das könfftige zu allen zeiten, es geschehe durch die partyen, ihre procuratores, weib, kinder, gfreundt und verwandte oder andere persohnen, wer die immer sein möchten, schriftlich oder mündtlich jedermenniglich und alligklich, und das by ehr und eid und 50 thaler ohnachlässlicher buss, abgestrickt und verbotten seyn. Bey gleich theurer pflicht und buss solle auch allen häubteren, räth, richtern und denen, so zu urtheilen gezogen werden, verbotten syn, jemand in sachen anzuhören, bevor die sach selbsten vor dem foro competente wird und von beyden perthyen in pro et contra vor und angebracht werden. Solte sich aber jemands underfangen wollte, einen richter, die räth umb einer sach vorzuberichten, so sollen sie solche persohnen bei ehr und eid dem regierenden herren ambsmann leiden und angeben, auch sonsten jedermann der wüssenschaftt hette, dass jemandt vorberichtet, räthe oder richter aber solche angehört hetten, bey gleich theurer pflicht angeben und leiden sollen. Und so jemandt diser sachen halber geleidet wurde, solle alssdann ein jeweilliger ambtsmann by sinem ambtseid es ohne anstand und ohne ansehung der persohnen mgh und oberen anzeigen, damit dieselben gesezmässig können gehandhabet werden. Es solle auch nach beendigung eines processes oder rechtshandels jedermann einiche geschenk zuthun oder zu essen und zu trinken zu geben noch von richter und rähten anzunehmen, bim eid verbotten syn. Einzig und allein aber jedermann erlaubt sein solle, sich by dem herrn ambtsmann und dem obmann in gerichts und rahtssachen und prozessen umb verhör, gricht und recht anzumelden.

LGP II S. 8

Bemerkungen: Es handelt sich hier um eine fast wörtliche Übernahme eines Beschlusses der ev. Landsgemeinde vom 24. April 1743.

Die ev. Landsgemeinde vom 29. April 1750 bestätigte dann ihren Beschluss mit der Erläuterung, dass einem erlichen landtman in aufstossenden streitigkeiten bei einem herren des rahts old richter sich anzumelden und dißes rahts zubedienen, nicht solle benohmen sein; das unerlaubt und gefährliche brichten aber als anerbiehtung gelts, bezahlung essen und trincken, es thue es einer selbst durch die procuratoren, wirth, die seinigen old andere leuth - - - bei ehr und eidt und 50 thalleren buoss solle verbotten sein. *Alle Häupter, Räte und Richter sollen in Zukunft an jeder Landsgemeinde schwören, dass sie nicht gegen diesen Artikel gehandelt haben.*

Auch die gemeine Landsgemeinde vom 3./14. Mai 1752 bestätigte dann ihren Beschluss von 1743 (LGP II S. 48).

Gegen die Richtergängerei waren auch schon vor 1743 Massnahmen getroffen worden. So verbot die ev. Landsgemeinde vom 30. April 1710 die vorsprecheryen vor allen grichtlichen stäben, *wie auch vor dem ev. Rat (ELGP I), und die gemeine Landsgemeinde vom 29. Mai/9. Juni 1718 fasste in dieser Sache folgenden Beschluss:* Solle inskünfftig, sowohll frömden als heimschen in allen rechtshändeln verbotten sein, weder die herren räth noch richter in wirtßhäussern oder bey dem wyn um ihrer sach oder rechtshändel zu berichten, wie auf ohnanständige weiss zu zeiten

beschehen, sondern einzig und allein umb gricht und recht by den herren ambtsleuthen anmelden, von welchen obiges mit allem ernst solle untersagt und zu aller bescheidenheit mit führung ihres rechts verleithet werden *(LGP I S. 198)*.

H Verjährung von Klagen, Inquisitionsamt

1754 Mai 1/12 LG

Ob zwahren mgh wegen den heimlichen klegten zu remedieren gut erachtet haben, aus ursache, dass viele klegten eingegeben und mehrern theils nichts erweisen und das vaterland in zimmliche kösten geworffen werde, so hat der landaman durch die mehrheit der stimmen erkenndt, es bim alten bleiben zulassen, doch dieser zusaz gemacht, das, wan ein klag in zeit jahr und tag eingegeben werde, das inquisitionsambt walten solle. Wann aber klegten von lengerer zeiten, malefiz casus ausgenohmen, dem herrn amtsmann oder andern ehrenglidern des rahts wolten eingegeben werden, soll hierüber kein undersuch beschehen, sonder der kleger abgewisen werden.

LGP II S. 61

J Der Kläger erhält die Hälfte der Spiel- und Tanzbussen

1783 Mai 7/18 LG

Über die gemachte einfrag, ob einem kläger von denen spihl und danz bussen ouch die helfte bezahlt werden solle, welches im lezten jahr von mgh und oberen evangel. religion auf eine deswegen eingegebene klag zum entscheid an die herren landtleuth gewisen worden seie, *wurde erkannt, dass dem so sei, wenn einer mit Namen und Vornamen verklagt werde und des Spielens oder Tanzens überführt sei.*

LGP II S. 298

K Anzeigepflicht für Übertretungen des grossen Mandats

1787 Mai 2/13 LG

Jedermann ist pflichtig, Übertretungen des grossen Landesmandats sogleich seinem herren tagwensrathsherr, der dann gleiche pflicht auf sich hat, oder dem tit herrn amtslandamman zuhanden mgh anzuzeigen, wo danne auch die fehlbaren ohne einiches verschonen bim eidt gesezmässig bestraft werden sollen; und damit sich niemand mit der unwüssenheit entschuldigen könne, so solle das grosse landsmandat alljährlich zweimal, nemlich früehling und herbstzeit in allen kirchen unseres lands verlesen werden.

LGP II S. 325

L Vereinfachung der Untersuchung in Bagatell-Straffällen

1795 Mai 6/17 LG

Bey anlas, da mann den eyd schweren wollen, *wurde einerseits betont, dass Fehlbare nach den Gesetzen gestraft werden sollten, dass man aber bei der Untersuchung eine bessere Ordnung machen solle, worauf erkannt wurde,* das, wann in zuckunft klegten eingegeben werden, welche wegen ihrer minderwichtigkeit an eine offentliche kundschaftsaufnahm gewisen noch nebst denen in der klag angemeldeten zeugsammen an alle beeydigte zeugen in beisein des becklagten eine general frag gemacht werden soll, was ihnen über das eingeklagte im ganzen im wüssen seye; in betreff der wichtigen klagen, aus welchen criminal oder sonsten höchst strafbare sachen zuerweisen schinen und mgh amts und pflichtwegen zu einem informativ untersuch zu verlegen bey ihren eiden erforderlich finden, last mann es bey dem bis anhin üeblichen untersuchungs rechtspfad bewenden.

LGP II S. 393f.

99 Frieden, Friedbrüche, Abtrinken usw.

A Dass, wann buossen verschlaagen oder verschwäzt wurden, von demjänigen, der fridt nimbt oder der es gesächen und gehört habe, es denen herren landtseckellmeister angäben solle.

1682 Mai 7 LG

Ihm obbesachtem 1682 gisten jahr haben mgh unnd gemeine landtleuth auch sich erkhändt, das wann zween mit einandern in zerwürfnus kommen, buossen verschlagend oder verschwäztendt, so soll als dann derjenige, so fridt nimbt, dem herrn landtsseckelmeister es angäben, wie vill buossen verscheutet worden seien bi seinem eidt etc. Fals aber keiner vorhanden, so gefridet und buossen verscheutet wurden, so sollend dänn zuemahlen die herren rätth oder die eltisten, so darbi sindt, die buossen angeben bim eidt. Wann aber solches verschwigen bleibt, so wollendt es mgh dahin ausdeuten als einem, der ehr und eidt übersächen habe, und im fahl einer von dem andern, mit dem er im fridt staht und buossen angegeben wurde undt solches villicht aus neid und haas es einer thäte undt hernacher aber nit khundtlich machen könte, solle als dann derjenige, so umb die buoss geleidet und angäben worden, nit schuldig sin, hingägen der ander aber, so ein umb unschuldt verklaget habe, die buossen, umb so vill er den andern angegeben, zue erstaten und zue bezahlen verbunden sin.

Es haben auch mgh undt sambtliche landtleuth auf obbeseiten tag mit ihrer erkhandtnus noch hinzugethan, dass wanne zween mit einanderen fräfentlich

schlaghendt unndt einandern mit gewehrter handt angreifend, der ander wehre dann sich oder möge nit zur wehre kommen, sollend doch beide der buoss verfallen haben.

Landsbuch 1698 LB N 51 S. 21f. Im LGP ist obige Bestimmung nicht enthalten.

B Abtrinken

1682 Mai 7 LG

--- habend sich hochgedacht mgh und obern und gemein landtleuth erkhendt, dass, wann es in das künftige sich zuetruge, dass zwey mit einander in frid kämmindt, als dann der eltere innert monaths frist den jüngeren umb vereinigung und abtrinckung des fridens schuldig und verpflichtet sin solle, anzureden oder anreden zuelassen. Im fahl dann der jüngere darzue nicht verstehen und sich einschieben welle, was dann hierüber unheilsames und unbeliebiges daruss endtstehen old entspringen könte oder thete, alles auf dem widerwertigen als ungehorsamen lige und bleibe und der eltere oder derjenige, so uss dem friden wolle, sich bestermassen für endtschuldiget und ganz wohl verantwortet haben solle.

LGP I S. 14

Bemerkungen: Am 11. Mai 1684 beschloss die Landsgemeinde, das fürohin diejenigen, so in friden gesezt worden, der friden nit solle vor 24 stunden gegeben werden abzuetrincken, jedem bei seinem eidt, damit der widerwillen vergangen, der friden beobachtet unndt die freundtschaaft widerumb zweuschen denselben besser werde *(Landsbuch 1698 LB N 51 S. 23). Der Beschluss von 1682 wurde 100 Jahre später bestätigt (LGP III S. 14).*

Schema des Abtrinkens: Insonders hochgel. und großgünstige herren. Dieweilen ich nunmehr von denselbigen vernemmen thů, was massen sie jüngsthin verwichner tagen durch etwas geringer ursachen willen in zerwürffnus gerathen, dergestalten, daß sie mit streichen einander gewachsen, danachen dann die umständ von denselbigen frid aufzunehmen verursachet worden und deswegen mein wenige persohn ersuchen, das ich sie kraft unserer landtrechten widerum aus dem friden entlasse, so kan noch wil ihnen solches nit abschlagen und thůn hiemit dieselben vermög haben der oberckeitlichen gewalts widerum in bester form des fridens entlassen, jedoch mit diser erleuterung, das, wo fehr sie mir an eidtsstatt erloben an old in den hand, das sie das jenige, darum sie in frid gesetzt worden, in dz künftig geget einanderen zu unguetem und bösem nit mehr äfferen, änzen oder gedenckhen wollen. So soll dann der trunck, den ich ihnen zu trincken gib, erspriß- und nutzlich sein. Wo aber nit, und sie deswegen wider zů stöß kämend, als wurden sie von mgh und obern als jene, so den friden brochen hetten, angesechen und geachtet werden. Im übrigen dann auch, so etwas oberkeitliches mitgeloffen seyn solte, will ich selbiges mgh nit verthädiget haben mit heiterer eröffnung, das sie noch von nun an 24 stund im friden stehen sollen. Dessen zu zeugnus ich gegenwehrtige herren zu zeugen will genommen haben. *(Landsbuch 1728 [Stähli] LB Ms. N 37 S. 300f.)*

C Wann unnd zue welcher zeith der landtsfriden solle geruofen wärden.

1684 Mai 11 LG

Es ist auch an obbesagter 1684 gisten landtsgemeindth vonn mgh undt gemeinen landtleuten erkhendt worden, das wann auch, wie oft beschächen, der landtsfriden bei schlaaghändlen geruoffen wirt, so sölennd dänn zuemahlen alle, die so zuegägen unnd in zerwürfnus kommen seindt, in dem landtsfriden stehn unnd begriffen sin und denne halten, bei dero darauf gesezter buoss etc.; jedoch solle man auch den landtsfriden nit ehendten ruofen, als wann es die grosse nothwändigkeit erforderlich.

Landsbuch 1698 LB N 51 S. 26

D Das fürs khünftig in schlaghändlen nit nur vonn einem old zweien sonderen vonn allen schlachenden partheien solle frid aufgenommen werden.

1684 Mai 11 LG

Ihnn obgedachtem 1684 gisten jahr ist von mgh unnd gemeinen landtleuthen gwahr genommen worden, das, wann zween mit einanderen geschlagen, nur vonn dem einten unnd nit vonn beiden fridt aufgenommen worden seie unndt dann derjenige, so nit fridt geben habe, zum anderen geschlagen, darus dann vill redens unndt zancks entstanden, in demme etwelche vermeinthi, weillen an einem ohrt gefridet, solches nit für ein fridtbruch erkhändt werden könne etc. Damit aber solches desto ehender aufgelöst unndt niemanndth hinderfüört werde, als ist hierüber erkhändt worden unndt zue landtrecht gemacht unnd angenommen, dass jedermänigklich wohl fürsächen möge, das, wann zween oder mehr mit einandern in zerwürfnus kommen unnd einandern schlagendi, vonn beiden oder allen unnd nit nur vonn dem einen old zweien gefridet werde, jedem bi seinem eidt etc. Unndt wo fähler erfunden wurdend, werdend mgh als solche abstraafen als die ehr unndt eidt übersächen und nit gehalten habend etc. Auch die anderen, obschon vonn ihnen nit gefridet, wann sie zu den andern, so schon im fridt stiendend, wider schlagen unnd die selben, es seie gleich mit worten oder mit wärcken, über fridt antaasten wurden, einenwäg in ein fridtbruch erkhändt sin unnd ein jeder, nach demme er sich verfält habe, mit der buoss angesächen werden solle.

Landsbuch 1698 LB N 51 S. 24. Anschliessend folgt die Herabsetzung der Friedbruchbussen, wie diese auch im LGP I S. 29 enthalten sind; vgl. E.

E Neufestlegung der Bussen

1684 Mai 11 LG

Zum andern habend mgh und gemeine landtleuth sich mit einandern berathschlaget, ermehret und darbi erkhendt, weylen sie finden, dass der handtgege-

bene fridtbruch vor deme zur abstattung deselben mit 200 ℔ als zue hoch belegt, als solle inskünftig und fürbass hin der handtgegebene fridtbruch nit höcher als mit 100 ℔ und von der freundtschaft nachen vorbey gehendr fridtbruch mit 50 ℔ belegt und bis auf den driten grad deroselben gebüest und abgestraft werden sole.

LGP I S. 29

Bemerkungen: 1579 hatte die Maienlandsgemeinde bestimmt, dass Friedbrecher mit 100 Pfund zu büssen seien (GRP 13). Am 29. März 1655 beschloss der GgRat auf Ratifikation durch die Landsgemeinde, dass, wer mit einem andern in Streit gerate und der andere Frieden biete, der aber von ersterem nicht beachtet werde, dieser 100 Pfund verwürckht *haben solle (GRP 36). Wann die Erhöhung auf 200 Pfund beschlossen wurde, ist nicht überliefert.*

F Es ist erkennt, dass in den 3 tagwen Mullis, Näfels und Oberurnen zwischen den beiden kirchhören Mullis und Näfels insgemein, katholischen und unkatholischen, grad hüt der landfrieden soll gerüeft werden und soll der wehren bis künftigen zinstag.

1687 Oktober 13 KRat

KRP 4

G Verpflichtungen nach Ausrufung des Landfriedens, Ausrufung durch Einzelpersonen

1719 Mai 7 LG

Fehrner haben mgh und gemeine herren lantleuth erkendt, wan fürohin der landtfriden von mgh wegen verkündt old sonst geruffen und gebotten und aber nicht gehalten werde, das die übertretter als die den eydt, landtseydt übersehen gebüst und abgestraft werden sollen. Auch in particular schlaghändlen, wo etwan starke partheyen an einander, solle jeder landtman pflichtig seyn, bey seinem eydt zu scheiden und frid zu nemen, so lang es möglich. Wan aber nit mehr möglich, ein jeder rathherr bevorderst ein richter und in abgang solcher ein jeder erliche landtmann befügt und zugleich auch pflichtig seyn, den landtsfriden anfangs sonsten und da von nöhten beym eydt zu rüffen und die ohngehorsambe, gleich alls wan der landtsfriden oberkeitlich geruffen worden, angesechen und ohnverschont abgestraft werden.

LGP I S. 202

Bemerkungen: Über die Ausrufung beziehungsweise Ablassung des Landfriedens vgl. S. 935 C.

H Differenzierte Anzeigepflicht usw.

1745 Mai 5/16 LG

Ein anzug gemacht worden, dass ratione fridbrüchen und partheylichkeiten es heisse bim eidt zu leiden, da doch jemahl jemand im geringsten nit geleidet werde, welches doch eine schwähre sach und ob nit dienlich hierinfahls ein etwelche limitation zu machen etc., worüber danne von mgh und sambtlichen herren landtleuthen ermehret auf und angenohmen worden, dass die herren häupter, räthe, richter, beambtete und ambtsdiener sollen schuldig und verbunden sin, die sählbigen bey ihren eyden zu leiden, die gemeinen herren landtleuth aber bey aufhabender landespflicht; für das zweyte danne betreffende die partheylichkeit sollen in das könftige die partheylichkeiten gleich den fridbrüchen gebüesst und abgestraft werden.

LGP II S. 20

J Bruch des Landfriedens

1754 Mai 1/12

Wann in nöhtigen vorfallenheiten der landesfriden von ehrenglideren mgh oder ehrlichen landtleuhten gerüffett und von jemanden muthwillig übersehen wurde und der jenige, so den landtsfriden geruffen, mit dem cörperlichen eyde bezeugen thäte, der old dieser hat den landtsfriden gebrochen oder auff dreymahliges erforderen kein frid geben, sollen als überwiesene angesehen; auch die jenigen, so die anfänger und ursächer der hendlen sind und desen überwiesen, werden in 40 thaller buos verfelt werden; und wann einer die bues nicht zu bezahlen hete, solle er sie in der gefangenschafft abbüssen.

LGP II S. 59

100 *Weitere Einzeldelikte*

A Unziemliches Schwören [Fluchen]

1684 Mai 11 LG

Erstlich haben sich mgh und gemeine landtleuth erkhendt und mit einanden auf und angenommen, dass hinfüro nit mehr sole by dem eidt, wann einer sich mit schweren leider verfälen solle, buoss thun geheissen werden, sondern die beywäsende den schwerer wahrnen, und das zum andern, old höchst zum dritenmahl wole ine by bidermanns treuwen vermaneth haben, umb die endtpfallene schwür buoss zethun, und wann dann aber derjenige verbrächer nit hierauf buess thun welte, derjenige, so ine vermanet oder geleidet, es by

bidermanns threüwen den herren ambtsleuten clagendt vortragen, als die herren beambte es mgh einem ganz gesessnen ratth fürderlichist offenbahren, damit der fehlbahre hirüber citieret, ime der fähler vorgehalten und je nachdem er sich geparet und gehalten habe, nach verdienen abgestraft werde.

LGP I S. 29

B Schlaghändel und nächtliche Belästigungen

1721 Mai 7/18 LG

Erstlich habend mgh und gemeine landtleuth erkendt und für ein landtrecht auf und angenommen, dass, wann führohin schleghändell, es wäri tags oder nachts, sich ereugdten, welche anzesechen wärend für comploten old störung, da bey denselben, wie offters beschächen, nit wie es sust sin solte, frid aufgenommen worden wäre, so solle selbigem flissig durch kundtschafft aufnahm nachgeforschet werden, und wann hierbi in erfahrung gebracht, dass bey disen comploten und störung nit fridt aufgenommen, so sollend selbige, die darbey gewäsen als höchst strafbahre angesechen und gestraft werden.

Ebenmässig hatt es ein glich meinung, wann bey nächtlichen insollencien, da ehrliche leuth beleidiget worden, durch kundtschafft der thätter nit mag namhaft gemacht werden, so sollen alle diejenigen und insgesambt, so disen ohnanständigen nachtsachen beygewohnt und zu muhtmassen, dass sye theill an derley sachen haben möchten, der gebühr nach angesechen und gestraft werden.

LGP I S. 215

C Fenstereinwerfen und Zäuneumwerfen

1724 Mai 21/Juni 1 3fRat

Wann dann auch betrachtet worden, was gestalten ehrliche leuth zue zeitten und bei nacht mit pfenster einwärffen oder zün umbzehren übell geplaget worden, als soll per mandatum gewahrnet worden, dass, auf welchen dergleichen schandthaten gebracht wurden, deroselbige sollen nebend der geltbuoss noch 24 stundt in die mittlest gefangenschafft gelegt und hernacher an den branger gestelt werden.

LGP I S. 257

D Massnahmen gegen Huren

1744 Mai 7/16 LG

In anzug kommen, dass viele leichtfertige dirnen sich von allerhand frömbden leichtsinigen soldaten, strolchen und liederlichen hudelgsind schwängeren

lassen, welche sich dann mit ihrer unehelichen frucht im land zur beschwärd auffhalten, diserem nun wie auch allen leigtfertigkeiten abhelffliche zihl und mass zu setzen, haben mgh und sambtliche herren landtleuth erkendt, dass künfftighin derley leichtfertigen huren und dirnen, so sich von dergleichen obbemeldtliederlichen pürst und frömbden soldaten, strolchen und lumpen gsind schandtlicher weis schwängeren lassen, sollen, sobald sie aus dem kindbeth kommen, durch die häupter nebst dem pranger gestelt, ihnen ein streuwiner crantz aufgesezt, allda ein stundt stehen gelassen und von dar an die gräntzen gefüehret werden, auch 3 jahr ausseret landts panisiert sein.

LGP II S. 15

E Massnahmen gegen Weibspersonen, die von fremden Gesellen usw. geschwängert werden.

1744 Mai 6/17 LG

Hat auch tit herr landammann Hauser den gmeinen herren landtleuthen vorgestelt, wie dass verschidene weibspersohnen sich von frömbden gsellen, dienstknächten und dergleichen unter ehelichem versprechen schwängeren lassen auch offters die copulation erfolget, die danne meistentheils ihr weib und kinder, wann es ihnen erleidet, verlassen, schulden aufgeschwelt und danne sich wegbegeben und die ihrige zur beschwärd im land lassen etc. Eben auch in diserem fahl zu remedieren, haben mgh und sambtliche herren landtleuth erkendt, dass wann sich ins könfftige es sich zutrage, dass einheimbsche weibspersonen sich von frömbden gesellen und knechten auf vorerzehlte weis schwängeren lassen, ihnen zwahr die eheschein sollen ertheilt, die copulation aber im landt nit gestattet sondern hinaus gewiessen und darin ihnen in keiner gmeind old tagwen kein unterschlauff nit solle gegeben noch weniger geduldet werden bey 100 ducaten buess.

LGP II S. 15

F Massnahmen gegen ledige Kindsmütter

1744 Mai 6/17 LG

Ist von herrn Cosmus Tinner angezogen worden, dass viele mann und weibspersohnen lediger weis sich miteinanderen vertraben und in unehren kinder bey einandern erzeugen, nach der hand aber widerum verstelt in ihren kleidern sich sehen lassen und auffüehren, dass sie vor frouwen und jungfrouwen nit können underscheiden werden etc., worüber mgh und samtl. herren landtleuth erkendt und ermehret, dass in ansehung der mannspersohnen, weilen sie den blumen und kindbeth den weibspersohnen bezahlen und die kinder erhalten

müessen, es hiermitt darbey ihrenthalben verbleiben solle. Die weibspersohnen betreffende, welche sich ihrer ehren so solch schandtlicher weis verluestig machen, sollen zu je und allen zeiten eine rothi kappen ohne spitz und band, auch weiteres nichts, weder darunter noch darüber, tragen, damit sie von den anderen können underscheiden und erkendt werden bey 100 thalern buess. Wegen diesere puncta alle jahr in dem grossen landtmandat, nach deme sie selbigem inseriert und [in] allen kirchen unsres landts publiciert werden sollen.

LGP II S. 16

G Massnahmen gegen Frevel in Privatwäldern

1749 Mai 7/16 LG

[Da] in unserem land die particular welder weniger als die gemeinen welder vor frechmühtigen leuhten geschirmet seynd, als ist hierinfahls zu einem landesgesetz auf und angenohmen worden, wann von dem eigenthums herren des waldts ein fräfler ob der dath erwütscht und angetroffen, auch hierauf verklagt wurde, soll ein solher vor mgh citiert und wann er den fähler nicht gestehen wurde und der besizer des waldts es mit dem eydesglübt bewähren könte, das er denne in seinem wald habe fräflen gsächen, so solle demme glauben bey gemessen und der überwiesene ernstlich abgstraft werden. So aber ein nachbar old andere leuth in eines particularen wald jemand fräflen old holz aus dem wald tragen sehen wurden und der thäter an seiner behörde verklagt und citiert, auch den fähler nicht gestehen wolte, soll in solchem fahl nach mgh befinden von dem secher old beklagten das eydtsglübt abgenommen werden.

LGP II S. 35

Bemerkungen: 1783 wurde dieses Gesetz auch auf die Tagwenwälder ausgedehnt. Verdächtige haben zu zeigen, woher sie das beanstandete Holz haben. Im fal solcher es nicht zeigen wolte oder könte, solcher solle dann mgh eingegeben und als ein frefler oder dieb, je nach deme er aus den wälderen, da er tagwens genössig ist oder aber sogar aus wälderen aussert seinem tagwen genohmen hate, abgestrafft, auch das holtz demjenigen tagwen zuhanden gestellet werden, welchen es entwendet worden ist *(LGP II S. 302)*.

H Winksen und Beissen

1784 Mai 5/16 LG

Haben die herren landtleuth gleich mgh und oberen höchst nöthig befunden und erkent, dass das geföhrliche wingsen und beissen jedem auf jedesmahl bei 10 cronen unnachlässiger bus und abtrag alles daraus entstehenden schadens verbotten sein solle; und wan jemand durch das wingsen oder beissen solcher gestalten beschädiget wurde, dass ein solcher eine zeitlang oder sogar leben-

länglich sich entgelten müesste, so solle der schädiger je nach beschaffenheit der missethat mit einer höcheren exemplarischen bestrafung am leib oder gutt belegt werden, wie es mgh nach ihren aufhabenden eiten recht befinden werden; welcher articul auch im das grosse landsmandat geschriben werden solle.

LGP II S. 310

J Glarus verfügt die Ausweisung eines Falschmünzers aus dem Gebiet der ganzen Eidgenossenschaft.

1792 Februar 6/17 GgRat. Schreiben an alle Stände

Wir haben den Johannes Ragatz von Malans aus Pünten, dessen beschreibung beylegen, wegen allhier verfertigten falschen französischen kronen thalleren lebenlänglich aus gesammt lobl. eydgenosenschafft verwiesen. Es gelanget desnachen an euch --- unser gezimmendes ersuchen, das ihr bemeltem Ragatz in eueren landen keinen aufenthalt verstatten, sondern solchen auf betretten fort und weiters weisen zulassen, befehlen möchtet.

Kopierbuch des gemeinen Standes 1786–1798 Nr. 7. Anschliessend folgte das Signalement des Ragaz.

Bemerkungen: Ragaz hatte zusammen mit dem flüchtigen Christian Luchsinger 14 bis 15 solcher Thaler gegossen und war vom GgRat am 3./14. Februar 1792 verurteilt worden, mit einer Rute in der Hand eine Stunde neben dem Pranger zu stehen, und zugleich erfolgte seine Ausweisung aus gesamter löblicher eydgenosenschaft *(GRP 80).*

Solche Ausweisungen scheinen damals üblich gewesen zu sein. So beschloss der GgRat am 3./14. Februar 1792, einem entsprechenden Gesuch Berns zu willfahren und entsprechende Befehle an die Harschiere zu erteilen (GRP 80).

101 *Ev. Landesteil*

A Bussenordnung

1718 April 25 GgERat

Über das von dem jüngst gehaltenem geist- undt weltlichen sinodat aufgesetzt und gut befundenes und jetz abgelesenes memoriall haben mgh und oberen erkänt und allerforderst gut zu sein befunden worden, daß an vorstehender evangel. landtsgemeindt wegen den buossen einen anzug solle gemacht und den landtleuthen vorgestellt werden, das guth und nöthig wehre, das die neuwen fähler am tag, wann sey gestrafft, bezahlet oder aber ein zahlbarer tröster für sein buoß gegeben, wonit an dem leib gestrafft werden. Die tantzspillbuossen betreffende sollen auch auf erstens abforderen bezalt oder darüber auch eine straff dictiert werden. Die alten buossen aber, was natur selbige

sein möchten, sollen durch ein landtschreiber us den seckelmeister büchern und rödlen usgezogen und mgh erst haltendem rath hinder bracht und je nach beschaffenheit des einzugs halber ein ordnung gemacht werden.

ERP 9

Bemerkungen: Die ev. Landsgemeinde vom 27. April stimmte dann obigem Beschluss zu (ELGP I). In den ERP der Monate Mai, Juni und Juli 1718 findet man keine Eintragung über die von einem Landschreiber zu erstellenden Auszüge.

B Massnahmen gegen einen Geisteskranken

1734 Oktober 10 GgERat

Der geisteskranke Heinrich Luchsinger aus Bilten war in Haft genommen worden. Am 24. September wurde beschlossen, dass Doktor Joh. Peter Tschudi und Ratsherr Herkules Tschudi seinen Zustand untersuchen sollten. Er wurde darauf von der Henkerskammer in das Spital verbracht und neuerdings examiniert. *Auf Grund dieser Berichte beschloss dann der Rat am 10. Oktober,* weilen durch den abgelegten gwüssenhaften bericht und deposition bedeuter herren examonatoren et medicorum sich so vill erhellet, das diser arme mensch mit einer melancolie möchte behafftet sein, als solle er des arrests endtledigt und widerum nacher hause gelegt werden, mithin für sein lebenlang in sein haus, den gottsdienst zubesuchen und zur arbeit bannisiert sein, der geselschafft aussert seinem haus in wirths- und anderen häusern und ohrten aber solle er sich gäntzlich müssigen. Zweitens danne sollen seine freundt und anverwandten auf disen menschen ein genaue und fleisige aufsicht tragen, selbigen, so bald sie etwas melankolisches old verwirtes an ihme sehen oder spürten, von stund an an eisen und bandt schliessen oder wenigstes solches den herren rähten zu Bilten schleunigst anzeigen, damit er durch deren veranstaltung an die band gethan werden möge ... *Verwandte, die diesem Urteil nicht nachkommen, sollen bestraft werden. Weiter soll der Pfarrer alle Wochen mindestens einmal einen Besuch machen und darüber Bericht erstatten. Der weitere Untersuch des Delikts bleibt sistiert. Man behält sich jedoch vor, ihn nötigenfalls wieder zu verhaften und den Prozess weiterzuführen.*

ERP 18. Das Delikt, das Luchsinger begangen haben soll, konnte aus dem Protokoll nicht festgestellt werden.

C Erhöhte Bussen bei unerlaubtem Beischlaf mit einer Person kath. Glaubens

1758 April 26 ELG

Haben mgh und samtliche herren landtleuth nach anleitung des landsgmeind memorials einhelig erkendt, auf und angenommen, dass, wann ins könftig

jemand von evangl. landtleuth old landseinwohner, es seie weib oder männlichen schlecht, mit dem eint old anderen von catholischer religion fleischlich zu halten und versündigen wurde, soll ein solcher old solche das erstemahl in die doplete und das 2temahl in die vierfache sog. hurenbus verfelt sein. Und fahls einer old eine die jetzt ausgesetzte buss nit zu bezahlen hette, so solle der fähler das erstemahl mit der kirchen disiplin, das 2te mahl aber mit der mittlesten gefangenschaft abgebüst werden.

ELGP II

Bemerkungen: 1754 waren die hurenbussen *wie folgt festgelegt worden: 32 Gulden für Verheiratete und 16 Gulden für Ledige (ELGP II). 1640 betrug die Busse für verfrühten Beischlaf fünf Gulden (ERP I vom 30. November). 1780 wurde die Hurenbusse, die auf acht Gulden reduziert worden war, neuerdings auf 16 Gulden erhöht, und die Busse für frühen Beischlaf auf acht oder vier Gulden festgesetzt, je nachdem sich die Brautleute trotzdem als* ehrsam *verkünden hatten lassen. Auf die Einlieferung Zahlungsunfähiger in die Henkerskammer wurde verzichtet (ELGP III).*

D Massnahmen bei einem Selbstmord in Gefangenschaft

1768 November 22 und 24 Kirchenrat und GgERat

Der Metzger Frid. Glarner entleibte sich während der Gefangenschaft im Schreiberstübli mit einem Messer. Der Kirchenrat beschloss, den Leichnam ins Folterhäuschen zu bringen. Der auf den 24. November zusammenberufene Rat fasste dann in dieser Sache den Beschluss, daß ihme Glarner und seiner gedachnus zur infamie und unehr und anderen zur abschreckung sein entseelter leib von dem scharpfrichter an dem orth des folter hauses, wo er sich dermahlen befindet, zur hand genohmen, mit stricken gebunden an selbiger zur beyen [Dachlucke] hinaus auf den schinder karren herabgelassen, von dannen nach dem hochgericht geführt und unter den galgen wohl verscharret werden solle samt dem mordmesser, wormit er sich umb das leben gebracht, welche execution morgens von 10 bis 11 uhren vor anhebung des gemeinen raths offentl. vorgenohmen werden solle.

ERP 37

Bemerkungen: Glarner stand im Verdacht, Schafe auf Limmern entwendet zu haben. Er hatte auch grobe Worte gegen die Läufer ausgestossen, worauf er durch Ratsbeschluss vom 18. November im Schreiberstübli eingesperrt wurde. Landshauptmann Tschudi und Seckelmeister Zwicky wurden beauftragt, den Untersuch durchzuführen (ERP 37).

***102** Kath. Landesteil*

A Strafe wegen Schmähungen

1698 August 11 KRat

Über die nachdenckhliche und schandlich über mgh gricht und rath und anderer privat persohnen lut auffgenommener khundtschafft verbale ausgegossene schmachwort und anderer dermahl vorgehaltner verbrechenheiten, so Peter Reuscht verüebt, haben mgh und oberen mit einer urtell auff den eydt erkhent, das bevorderst er Reuscht wegen seiner so schimpflich ehr- und gottloß über todt und lebendige ausgegossenen worten in der rathstuben kniend erstlich gott und danne auch seine gnädige oberkheit umb verzeichung bitten und solche allenklichen widerumb in sein heilloßten buossen zuruckh nemmen solle. Für das andere, demme von nun an ein gantzes jahr lang der wein, brantenwein und alle andere gebrandte wasser zue trinckhen und auf all weis und manier zue niessen solle verbotten sein. Für dz dritte dann solle er khommenden sontag under wehrendem gantzem gottesdienst neben dem leuffer vor der kirchenthür mit einer ruothe in einer hand und in der anderen mit einer brünnenden kertzen ohne mantell knieen, und fahls aber er Reuscht diser urtell nit allenklichem statt thete, selbigen, wo man ihne betretten werde, gefänckhlich angehalten und in die mittliste gefangenschafft gesetzt werden solle. In dem übrigen dan sollen die khundtschafft auffnahmbs und alle andere von seinetwegen gehabte kösten und buossen dermahlen, so er je etwas hete, wo nit, künftig von dessen zuefallenden erbsmittlen bezogen und erstattet werden.

KRP 6

B Scheltungen

1791 Mai 8 KLG

Wegen der im Jahreslauf gechehenen ehrenrührigen und unbestraft bleibenden Scheltungen wurde erkannt, dass im fall ein ehrlicher mann von einem anderen durch dergleichen schältungen an seiner ehr angegriffen und dem beleidiger vor rath zu verkünden gemüssiget wurde, ohne das selber ihme zuvor in anwesenheit zweier herren neuner richter gütliche genugthuung leistete, derjenige, so gescholten und die schältung zu beweisen ausser stands wäre, zwei cronen unnachlässlicher buss zu bezallen schuldig sein solle.

KLGP III S. 390

SITTENPOLIZEI UND GEBRÄUCHE

103 Erlasse des gemeinen Landes

Vorbemerkungen: Es handelt sich hier mehr nur um Ergänzungen des grossen oder allgemeinen Landesmandats. Einzelne der folgenden Beschlüsse dürften sogar Bestandteil des allgemeinen Mandats gewesen sein.

A Verbot des Tabaktrinkens auch für Fremde

1681 Juni 9 3fRat

Beträffende des tabackh trincken ist der articell großen landtsmanndats genzlichen undt allenklichen verbannisiert, abgestrickt und verbotten bey der daruf gesezten ohnnachleslicher buoß. Da dann zue demm ende die frömbden old usländischen des trinckens halber solen von den sächenden gewarnet werden abzehören. Wann aber solche als dann forthfahren wurden, in die buoß gleich wie die innländische erkhandt sin sollen. Zumahlen dan desentwegen den herren beamteten überlassen sein, kundtschafft in nemmen zlassen nach belieben unndt wolgefallen.

LGP I S. 12. Der 3fRat vom 26. Mai 1682 bestätigte diesen Beschluss (LGP I S. 18).

B Spielverbote

1684 Juni 10 3fRat

Ist erkennt, das alle spill, was namens die sind, darin das keglen auch begriffen, umb wein und umb gelt bey 1 cronen buoß so wohl den ober- als den minderjärigen verbotten sein soll. Und soll man deswegen zue jedem halb jahren umb oberkeytl. kundtschafft innemmen.

LGP I S. 32

Bemerkungen: Ähnliche Verbote wurden auch in folgenden Jahren erlassen (z. B. 1686, 1690, 1696, 1706). 1706 wurde die Busse auf zehn Kronen erhöht, und zwar für den Spieler und für den, der Spielen lässt (ebenda S. 140). 1724 erliess man ein Verbot für den Verkauf von Karten und Würfeln und dehnte das Spielverbot auch auf Nachbargemeinden aus (ebenda S. 254). Vgl. auch die allgemeinen Landesmandate.

C Kleidervorschriften

1692 Juni 9 3fRat

Es ist erkendt und für guot erachtet worden, das für bashin keine weiber hüet oder hinderfür in höcherem preiss erkauft werden sollen als die höchsten um 9 fl, andere aber von gemein leuten, die der otter [?] und dergleichen hüten bedienen müssen, keine höcher als umb 5, wohl aber auch umb 3 und 4 fl erkauft werden sollen, von mennigklichen zugehorsamen bi dero daruf gesetzten buoss, so vil ein huot gekostet und bezahlt worden, auch zahlen sollen.

In gleich wird für khünftig auch verboten, nienend mer einiche gold und silberspitz und posement weder auf die kleider noch gstalten nit mer setzen solle, so oft und dickh das sie fehlbar erfunden wurden bi 5 cronen ohnachleslicher buss.

Zuegleich sollen auch alle Niderländische und kostbare weisse spitz fürbas zukauffen und auf die weissen kleider als hauben, libli, halstuöcher, manscheten und anderen zusetzen, alliglich abgestrigt und verboten syn zetragen uff jedesmals, so einer old eine fehlbar erfunden wurde, by obgesagter 5 cronen ohnachleslicher buoss.

Was aber an schnüer und spitzen in unserm landt fabriciert und gemacht wird, solle zutragen begönstiget und zugelassen syn und behalten mgh inen klar bevor, diser dingen halben alle ½ jar umb die kürsiner, schneider und najerinnen vor sich zue beschicken und mit dem eidt erforschen, was sie gemacht und obe sie dem verbot nachgelebt und nachgangen seyen oder nit, und welcher dann nit loben dörfte mit einer ernstlichen buess und straaff angesechen werden solle, andern zur wahrnung.

LGP I S. 83

Bemerkungen: Am 28. November 1695 verbot der Rat den Verkauf von Silber- und Goldspitzschnüren, sie seien denn ein qu[intlein] minder als 16 lötig *(GRP 47), und am 2./13. Mai 1753 verbot die Landsgemeinde Verkauf und Verarbeitung von* silber und goldfädenknöpf, gold und silberporten wie auch gold und silberspitz etc, was es immer von derley sachen sein mag *(LGP II S. 54).*

D Verbot des Fasnachtstreibens und der Bettelei

1724 Mai 21/Juni 1 3fRat

Vierttens und weillen danne auch in anzug kommen, welcher massen masqueraden, fasnacht spyll, hafentöggeln und der glichen sachen vill übels nach sich gezogen, als ist deßnachen für ein articul auf und anngenommen, daß solche fasnacht sachen alletglichen von hütt datto verbohten sein sollen und so wider verhoffen einiche hierinn sich erfrächen, so sollen selnibe hoch gedacht mgh straf underworffen sein, und wann dann dern sich understunden, so solle meniglicher solche vermasquerierte bey ehr und eydt uszüchen und die gesichter zu öffnen, oder wann sonsten verdächtiges passierte, by obhabender hocher pflicht mgh offenbahren; wann aber ein solcher verkleidter von jemand geschädiget wurde oder ein schaden empfienge, er ihme gebüst und darum geantwohrtet haben solle. Diser erkanndtnus ist auch angehenkt und hiermit verbotten, alles bettelwerk, es währe an einem neüw jahr, in fasnachts zeitten oder wann es immer gsin möchte, und wer dessen innen wirt, soll es auch bey vorgesezter pflicht anzuezeigen schuldig sein und es niemanden verschwigen, damit ein jeder der gebühr nach angesehen und abgestraft werden könne.

LGP I S. 254f.

E Polizeistunde in Wirtschaften

1756 Mai 5 LG

Ware nach anweisung des landsgmeindmemorials in anzug gebracht worden, *dass viele Leute sich fast die ganzen Nächte in den Wirtshäusern aufhielten und die mgh und oberen deswegen verfügten, dass die Wirtshäuser um zehn Uhr geschlossen werden sollten. Nach erfolgter Umfrage wurde dann aber mehrheitlich beschlossen, man wolle bei der bisherigen Ordnung bleiben.*

LGP II S. 71

Bemerkungen: Am 18./29. Oktober des gleichen Jahres beschloss der 3fRat, die Abgabe von Gassen- und Singwein bei Hochzeiten zu verbieten (LGP II S. 78f.). Vgl. auch die allgemeinen Landesmandate.

F Steuer auf Luxusfahrzeuge und hohe Kappen

1779 Mai 5/16 LG

Ist auf beschechenen anzug ermehret worden, das diejenigen, so in unserem land gutschen oder chaisen oder littieren gebrauchen, jährlich eine schitli dublone in den gemeinen landseckel bezahlen sollen. Wann mann aber mit obbemeltem fuhrwerck außert lands fahrt, so solle es an denen weggelds stätten, laut dem straßen project wie bishin das weggeld erlegen. Desgleichen die frauenzimmer, so auserordentlich hoche kappen tragen, sollen auch alljährlich eine dublone dem gemeinen landseckel bezahlen.

LGP II S. 273

***104** Kath. Landesteil*

A Mandat gegen das Trinken und Rauchen zur Zeit des Gottesdiensts

1698 Februar 8 GgKRat

Ist erkent, dz so bald eß an sonn und feyrtägen sowohl in die früemess alß auch in dz hoche ambt zuesammen leüten thüe, aller ohrten, weder offentlich noch heimlich, kein gebranter wein und kriesiwasser verwirtet, ausgeschenckt und getruncken, wie auch gantz keine tabac und sonderlich auff den kirchenstrassen gerauchet werden solle, biß die heilige mäss und dienst gottes gäntzlich wird vollendet sein, dem wirt oder ausschenckhenden auf jedes mahls, alß er fählbar solte erfunden werden, bey 5 cronen, dem trinckh- und rauchenden aber auf jedes mahl bey 1 cronen ohnnachleßlicher buoß. Darumbe auch seinerzeit oberkeitliche kundschaft aufgenommen werden solle.

KRP 6. Vgl. auch die allgemeinen Landesmandate.

B Vorschriften für die Fasnacht

1719 Mai 7 KLG

Fehrner so ist auch angebracht worden, das man gar zu lang fastnacht halten thüe, namblich vill zu früw anfange danzen, so das ein anlass seie zum fressen, sauffen und müssig gehen. Darüber, so ist nach lauth mgh gemachtem project erkent worden, dass fürohin verbotten sein solle, ehender anfangen zu danzen alls am sontag vor der herren fasnacht. Derohalben und damit diser regell steiff und ohnzerbrüchlich gehallten werde, so solle hiermit dem wirth das spihl zu vor oder unter der zeit zue unterhalten, es seie tags oder nachts, in gleichem auch dem tänzer bei 10 cronen verbotten sein. In der ordinari zeit aber, wer vom nächsten sontag vor der herrenfastnacht bis an die 3 letzte tag danzte, nachts, soll es bei der ordinari buos der 20 bz verbleiben. Die 3 letste tag aber ist das nachts danzen aber wie an denen hochzeiten, nicht weniger und in gleichem auch das masqueraden, mummerien --- tags und nachts ohne buss erlaubt; sonsten bleibt es bei andere zeith bei der ordinari buss der 5 fl. Damit aber demme umb so geflissner nachgelebt werde, so soll ein jeder wirth --- mgh buss verfallen sein gleichergestalten 5 fl. ---

KLGP I S. 219

Bemerkungen: Bereits 1720 wurden obige Vorschriften zum Teil gemildert. Das masqueraden *aber wurde* wie von alters har *verboten, was auch 1724 ausdrücklich der Fall war (KLGP I S. 246).*

C Vorschriften über Spielen, Tanzen, Fasnacht, Kleidung der Frauen usw.

1739 Mai 3 KLG

Da in Sachen Spielverbot eine gewisse Unklarheit herrschte, wurde bestimmt, das das spihlen an sonn und feirtagen unter denen ordinari catholischen gottsdiensten, es gescheche gleich wohl um gelt oder um gar nichts, total verbotten sein solle bei 2 kronen buess, also zwahr, das so oft einer in solcher zeit spihlen thete, so oft solle er ernente buess verschüttet haben. Die übrige zeit aber an sonn und feirtagen will man zur evitierung mehrere gefahrlichkeit so genau nicht einziechen, sonderen demjenigen, welcher an solchen tägen nebst den gottsdiensten über das schon gesetzte quantum und form spihlen thete und deswegen nach unseren landlichen bräuchen beschuldnet wurde, die ordinari spihl buess abnemen.

Das sogenannte räggelen oder masqueraden *an der Fasnacht wird wiederum verboten und der betreffende Landsartikel bestätigt,* dass solche leuth sollen auf der stet ausgezogen werden, auch mäniglichen erlaubt sein, die selben in solch verkleidetem stand zue verfolgen auf alle weis, wie es einen jeden gelustet und

was hierbei dem also verbutzten leids widerfahren wird, solle seinem verdienst angerechnet werden und er also damit bezahlt sein. Wer aber solche frächer in häuseren geduldete und nit gleich abschaffen wurde, item wer in seinem haus solche verkleidung gestatten thete, der hat jedes mahl zu buess verfallen 5 kr.

Bestätigt wurde auch ein früherer Erlass das, welcher wirth oder hausman nächtlicher weihl in seinem haus vermumte tantzen lasse, ein solcher für jedes mahl mit 5 fl. bues solle belegt werden, so nit weniger auf jeden der spihlleuthen gleicher massen vermeint ware, mithinzuthun, das, bei welchem die buoss nicht zue finden, solcher mit gefängnus oder einer anderen leibs straf von mgh nachriger solle bestraft werden.

Wegen des unanständigen aufzugs der frauwen zimmer *wurde folgende Reformation gemacht:* erstlichen solle das frauwenzimer ehrbahrlich bedeckht, wie es fromen personen wohl zustehet, ein här tretten, damit sie nicht etwan durch ärgerliches entblössen ein allzu freches gemüeth erzeigen, sich selbsten hierdurch in üble suspicion ziechen und ihren nebet mentschen ärgeren thuon.

Zweitens seind die sogenante reif oder spehrröckh, von was sie immer gemacht sein wären, als ein ungewohnt und unanständige tracht gäntzlich abgekenth und verbotten.

Drittens wird denen, welche an die spänn gehen oder abforderen lassen, verbotten, auch deren elteren und geschwüsterten, der sammeten kappen, spitz, silbernen harnadlen auch seidenen hals und fürtüecher zu tragen auf jeden puncten 5 fl buess und so oft selbe person verklagt wird. Wan aber diejenige person, so sich hierinfalls verfehlen wurde, die buess nit zu bezahlen hette, mit einer leibs straf solle belegt werden.

KLGP II S. 41–43

Bemerkungen: 1746 beschloss die kath. Landsgemeinde weiter, dass bei Hochzeiten das schällen, hürnen, klippren auch andere dergleichen boldereien *bei 20 Batzen Busse verboten seien und darüber bei der allgemeinen Kundschaftsaufnahme Nachfrage gehalten werde (KLGP I S. 194).*

1749 wurde die Busse für das Tragen von Reifröcken auf zehn Gulden erhöht (KLGP II S. 209).

1761 bestimmte die kath. Landsgemeinde, dass bei Hochzeiten die Abgabe von Sing- und Gassenwein zwar nach wie vor verboten, eine Verehrung oder milde Gabe jedoch gestattet sei (KLGP II S. 343).

D Die Räte eines Tagwens dürfen für ein Jahr ein manszuchtprojekt *errichten.*

1747 Mai 7 KLG

In anbetracht wie seit einicherzeit allerhand nächtliche unruohen und zwahren haubtsechlich in dem fleckhen Nefels beschechen, ja so gar ehrliche frembde leuth gantz ohnanständig umb sunst wein angereth und umb das ihrige

gebracht werden, als ist auf und angenommen worden, dass die herren räth eines jeden tagwens auf ein jahr hin begwaltiget sein sollen, ein manszucht project für ihren tagwen zu stellen, wornach ein jeder sich zu verhalten hat, und sollen die fählbahren vor rath citiert und die straf in den cathol. seckhel gelegt werden.

KLGP II S. 200

E Verbot der fremden Tracht, Bussen zugunsten der Armen

1755 Mai 9 KLG

Auf das in ansechung des überflüssig und schädlichen kleider prachts ein anzug gemacht worden etc., haben mgh und samtliche herren landtleuth für nützlich und anständig befunden, das alle fremde trachten füreskünftig bei einer schiltli dublonen bues aberkendt und verbotten sein sollen, also zwahren, das bei anlaas der ordinari kundtschaft aufnahmb inquiriert werden solle, ob jemandt nach der Nefleser kirchweihung des 1755ten jahrs fremder tracht gewahret worden, von welchem dan die buss eingezogen und zu gutem der armen verwenth werden solle.

Ist auch beschlossen worden, das gleicher gestalten bei einer ducaten bus die hauben und kappen zierdt aberkendt und verbotten sein sollen.

KLGP II S. 265

Bemerkungen: Am 17. Oktober 1755 beschloss dann der Rat, in dieser Sache bis zur nächsten Maienlandsgemeinde keine Kundschaft aufzunehmen, und am 26. Januar 1755 hatte er bestimmt, dass die fremden Kleidertrachten gegen Entrichtung einer Schiltli Dublone noch ein Jahr getragen werden dürften (KRP II). Die Maienlandsgemeinde 1756 erliess dann ein neues Gesetz (vgl. F). Die kath. Landsgemeinde vom 10. Mai 1772 lehnte den Antrag auf Aufhebung des Verbots auf Tragung der französischen Kleidung ab (KLGP III S. 160).

F Frauen und Töchter, welche die neue Kleidertracht tragen, haben den Kapuzinern eine Abgabe zu entrichten.

1756 Mai 9 KLG

Da die Kapuziner am Kloster erhebliche Reparaturen zu machen haben, wurde der Antrag gestellt, dass die Frauen und Töchter, welche die neue Kleidertracht tragen wollten, eine Schiltli Dublone zugunsten der Kapuziner zu bezahlen hätten. Es wurde dann unter der Bedingung zugestimmt, dass auch ihre kinder kraft dem selbst eigenen anerbietten in der alten landtlichen kleider tracht bekleidt und auferzogen werden; und dane solle auch die buss wegen denen hauben und kappen aufgehebt sein. Was aber die reifröckh betrift, sollend selbige laut dem alten landtsgesatz gäntzlichen verbotten sein und bleiben.

Schliesslichen haben mgh und die herren landtleuth erkendt, das die schiltli dublonen alle zusammen, so von den personen wegen der neuwen kleidertracht müssen bezalt werden, den herren vätteren capucineren an ihre habendte maur und steegen kösten zu kommen und verehrt werden.

KLGP II S. 309

G Vorschriften über das Tanzen usw. an Kilbenen und Fasnacht

1789 Mai 10 KLG

Wegen der unnützen Geldverschwendung über die Fasnacht und an Kilbenen wurde erkannt, das von nun an nur zwei tag in der fasnacht und am mon- und zinstag nach der Glarner und Nefelser kirchweihung das tanzen erlaubt sein solle, der gestalten das an der ersten von Glarus man auch in Netstal und an jener zu Nefels man auch in Oberurnen zu tanzen an obbestimmten tägen die freiheit haben möge, sonsten aber solches bei anderen zeiten gänzlichen verbotten und mit solchem auch die umzüg in Nefels sowohl in der fasnacht als am aschermitwochen abgestrickt sein, in der meinung, dass die jeder mäniglich überlästige bettlereien deren spielmeisteren andurch aufgehoben und die sogenannten spiele von denen wirthen selbst unterhalten werden sollen.

KLGP III S. 336

Bemerkungen: 1791 erlaubte die kath. Landsgemeinde Netstal und Oberurnen, am Montag und Dienstag ihrer Kapell-Kirchweihen zu tanzen (KLGP III S. 391).

Am 8. Januar 1797 wurde das Tanzen an der Fasnacht von beiden Kirchgemeindeversammlungen wegen gegenwärtig bedurlicher zeitumständen *überhaupt verboten, ein Verbot, das die kath. Landsgemeinde vom 28. Januar 1798 bestätigte (KLGP III S. 500 und 509).*

105 Ev. Landesteil, Sittenmandate

A Für ein gottgefälliges Leben

1708 Januar 26 GgERat

Mgh undt oberen wohlen aus vätterlichem wohlmeinen, das ein mandat ausgefertiget werden sole, daß in allen dingen unser verderbt undt sündthaaft leben verbessert, der h[eilige] gottsdienst fleißig besuocht und mit heilliger andacht und schuldigstem yffer in denen gotts- undt privathäuseren mit dem lieben gebätth vor gottes heiliger majastet erscheinen undt da allweg sich erneuwern undt verbessern sollen, ja fürnemlich sich mit ässen undt trinckhen bescheidenlicher sich zue halten, maaßen die wirtshäuser umb 7 uhren abendts sollen geraumbt undt den wirthen weder spieß noch tranckh nach diser zeit zue geben bei 5 fl buoß verbothen sein solle mit mehrerem.

ERP 6. Vgl. auch die allgemeinen Landesmandate.

B Für Sonntagsheiligung und gegen Schwören und Fluchen

Um 1722 GgERat

Bezugnehmend auf ein früheres Mandat, das missachtet werde, werden die Landleute nochmals ermahnt, sowohlen die heilligen son- als festtäge hoch feirlich *zu begehen*, also und dergestalten, das niemand sich gelusten lassen solle, an solch heiligen tagen einiche kauffmanschafft weder in den krämmer läden, metzgen als mit fleischhauwen, kauffen oder verkauffen, zugebruchen, weniger selbige offen zu behalten, es wehre glich vor, in, wehrend oder nach dem heiligen gottes dienst bei unser hocher straf und ohne gnad. Und wilen wir dann auch zu unserem höchsten mißfahlen gewahren müessen, wie das an dene heilligen sonn- und festtagen man sich erfrächet, burdenen hinn und har zutragen, so gahr, das die jennige, welche die ganntze wochen über ihre arbeitt under gottes beistand verrichten können, an den sonttagen mit selbiger hinn und harlaufen zum verkauff zu bringen und also anstaht schuldiger dank bezeugung gegen gott ihno hierdurch höchstens beleidigen und schwärlich erzürnen thüen, dannehero und damit disem so ergerlichen wesen abgeholffen werde, so füegen wir diserem unserem mandat bei, das wann wider verhoffen einer oder eine sich erfrächen wurde, an einem son- old fästtag, es wehre mit gespönst von wannen oder was es immer sein möchte, mit burdenen hinn und her zu lauffen, das demselben oder derselben solche abgenommen und von meniglichen zu seinen handen mögen genommen werden, und wann jemand ein solcher sabath schänder old schänderin mit solchen burdenen beladen sehe, der soll solche *anzeigen*.

Ebenmässig ist uns nicht minder und zwaren mit großem beduren vorkommen, wie das der heillige namm gottes von jungen und alten vast ohne underscheid mit ergerlichem schweren und fluchen höchstens endt ohnehret, dardurch nit allein gott der herr erzührnet sondern der nebendt mensch selbsten geergeret wirt, habend also in überlegung dises so großen übels uns genöhtiget befunden, menniglichen gantz ernstlich und vätterlich noch mahlen zu wahrnen, sich solches schwörens und fluchens sorgfählticlich zu vergaummen; dann welcher sich erfrächen wurde, bei dem trunk oder sonsten lichtfehrtiger dingen zu schweren oder in eindt und ander weiß den hoch heilligen nammen gottes ohn nützliglich zu nennen, den werden wir als ein verrächter gottes und seines nammens hertiglich straaffen ---. *Jedermann ist zur Anzeige verpflichtet.*

AGA Kl. 55₁. Das Schriftstück ist nicht datiert. Vom gleichen Schreiber stammt jedoch ein mit 1722 datiertes Schriftstück.

C Zulassung zum Abendmahl, Verbot der Sonntagsarbeit

1725 Juni 20 GgERat

Die Pfarrer werden ermahnt, die Kinder fleissig zu unterweisen. Es soll niemand mehr zum Abendmahl zugelassen werden, die die geheimnus dieser heiligen sacramenten nit verstehend, zweitens das solches an keinem orth durch das ganze land gescheche, bis das die persohn 16 jahre alt und dann dritens [keinem zu gestatten], sich als taufzeugen zu präsentieren, bis er würdig erfunden wirdt des heiligen abendmahls theilhaftig zu werden old würklich desselben schon theilhafft worden. *In Zukunft soll sich niemand mehr* gelusten lassen an den heiligen fäst- und sonntagen die krämerläden zu öffnen, kaufmannschaft zu triben old in ander weg zu handlen, anders das keine arbeiths leuth --- keine arbeith mehr thun und in specie die mezger ihre mezgen nit mehr öfnen noch fleisch auswägen, noch die müller mahlen sollend --- das sich auch niemand mehr erfreche, mit saumrossen zufahren, anken ab den alpen zutragen, kreise old andere frücht einzusammlen, burdenen von gespünst und andere sachen hin und här zutragen. *Es folgen dann Vorschriften über Wirtschaften und gegen das Fluchen. Die Eltern haben den Kindern ein gutes Beispiel zu geben und diese fleissig in den Unterricht zu schicken.*

J. J. Tschudi Dokumentensammlung V

D Schulbesuch, Religionsunterricht und Zulassung zum Abendmahl

1732 November 19 GgERat

Weillen mgh und obern evangelischer religion von einem wohlehrwürdigen ministerio klagend angezeigt worden, wie daß in villen gemeinden unsers landts die elteren ihre kinder wenig oder gar niemahlen in die schullen schickindt sondern geringer leiblicher arbeith wegen solche darvon abhalten, weswegen die kinder nit nur in erlehrnung schreibens und lesens sondern auch in den anfängen unserer allerheiligisten religion und derselben wahren erkanndtnus übel versaumbt und hindan gesezt werden, item daß gar ville der eltern ihre kinder, wann sie nit mehr in die schullen gehen, selbige gar wenig oder niemahlen in die wochentlichen underweisungen zugehen anhalten, allwo sie zu mehrer erkanndtnus gottes und sines worts angewisen und underrichtet wurden, drittens dz auch die jenigen kinder, wann sie das erste mahl zu dem tisch des herren gehen wollend, etwan nur zwey oder dreymahl in selbigen underweisungen erschinen und diser so gar liederlichen ursach halben, von den sach ihres heils und was das heilige nachtmahl in sich begrift ein sehr schlechte erkanndtnus von sich füren lassen, als wollendt hiermit hochgedacht mgh und oberen alle elteren der evangel. gmeinden unsers landts vätterlich und gantz

wohlmeinendt anerinnert und selbigen zugleich anbefohlen haben, ihre kinder fleisig in die schullen, in die wochentlichen underweisungen, wo sie gehalten werden, sonderlich aber auch in die jennigen, welche auf jewilige heilige fäst mit dennen, welche das erste mahl zu dem tisch des herren gehen wollen, verpflogen werden, zu schicken und anzuhalten, damit sie zu gnugsahmmer erckanndtnus gottes mittlest siner gnädigen beihilf kommen und gelangen mögend, ihn der ohngezweifleten hoffnung dise vätterliche erinnerung werde gott eheren und ihrer kinderen heyl liebenden eltern zu hertzen gehen. Mgh und oberen werden auf weittere einlangende klag hin die jenigen, welche dise ihre so wohlmeinende ermahnung in wind schlagen und solcher als ohngehorsamb und ohnverbesserliche kein staatt noch platz geben abzustrafen nit underlassen. Zů dem ende wirt allen pfahrherren und seelsorgern der evangel. gmeinden unsers landts hochoberkeitlich gebotten und anbefohlen, auf die verhaltung der eltern und ihrer kinderen ein fleissige achtung zugeben und bei welchen sich ohngehorsammbe befunden, solche fürdersamb an seiner hochen behörde anzuzeigen, damit mgh mit ihnnen nach verdienen verfahren könen. Ebenmässig wirt auch allen pfahrherren und seelsorgern unsers evangel. landts ernstlich gebotten, die jenigen kinder, welche in erkandtnus göttlicher dingen und in den sachen des heils nit genugsam underrichtet, auch nicht zů dem heiligen abendtmahl gehen zu lassen, bis und so lang sie ein gnugsahmme erkanndtnus diser so hochen und heiligen geheimnuß von sich geben und mercken lassen, welches auch ohne einiche ansehung der persohn und ihrers standt von ihnnen soll observiert und beobachtet werden. Actum den 19. novembris anno 1732 landtschreiber Aebli

J. J. Tschudi Dokumentensammlung V

E Gegen nächtliche Belästigungen

1738 GgERat

Wann dann mgh und oberen evangelischer religion klagend angezeigendt worden, das ville weibspersohnen nächtlicher zeit sich auf den gassen und strassen bis umb 12 uhren und annoch spähter aufhalten, auch von den ledigen knaben nächtlicher zeit viele insolenzien begangen und ganze nächt auf den gassen herumb gejolet und geschrouwen werde, auch dann und wann ohne einige beleidigung aus den höüseren herausgeschossen werde etc., welches alles nit nur ein ärgerliche sondern auch höchst strafbare sach, dardurch der höchste gott im himel erzörnet --- *wurde zur Beseitigung dieses schandbaren Wesens verboten* hiermit und für das erste allen weibspersohen nächtlicher zeit und ohne noth sommerszeit nach 9 uhren und winterszeit nach 7 uhren ohne

liecht oder laternen über die gassen zu gehen, der enden sich aufhalten. Denen die dis ohne noth überträtten auf jedes mahl by 2 cronen ohnnachlässlicher bueß. Und dann zweytens, daß allen manspersohnen das nächtliche jolen und ohnanständige geschrey und mausen auf den gassen auch bey 2 cronen bueß verbotten syn solle, hingegen sich still und erbahr aufzufüehren befohlen. Zum 3. wollen hiermit hochermeldt mgh und oberen das nächtliche schiessen aus den häuseren in flecken und dörfern wie auch an denen hochzeiten bey 5 cronen ohnnachlässlicher bueß verbotten haben ---.

J. J. Tschudi Dokumentensammlung. Das Datum wurde von Tschudi beigefügt.

F Kirchenbesuch, Hochzeitsschiessen usw.

1738 April 23 GgERat

Weil beim Landammann und ev. Rat Klagen wegen des schlechten Kirchenbesuchs eingegangen sind, also wollen hiermit mgh und oberen jeder mänigl. vätterlich anermahnet und erinneret haben, bey sich selbst wohl zůerwegen, wie theuer die freyheit, die heilige gottes dienst ohne hindernus besuchen zu könen, zu schätzen hiermit sich angelegen sein lassen, dise heil. gottesdienst zu ihrer seelen heil sehr nothwändig so wohl an feyr, fest und werckh tag fleissig zu besuechen, ja nit allein fleisig zu besuchen, sondern sowohl bey dem anfang des gebäts, der predig und bis zum end des gesangs andächtig, still, sitsam und ehrbahrlich mit lesen, betten und singen abzuwarten und ohne noth vor beendigung des gesangs nicht weiters, wie höchst dadelich und ohnanständ, aus der kirchen sich zuverfüegen, sonderen bis zu völligem end zu verharen, und weillen, dann zweitens wehrder der kirch lehren zu grosser ärgernus sehr ville persohnen vast in allen tagmen eintweders auf den gassen, an stubeten, in güetteren, allmeinden und andern orthen sich aufhalten, ja sich selbsten in die wirhts heüsser verfüegen und gott die ehre nit gonen mögen, seinem dienst, der doch zum heil der menschen sehr nothwendig, abzuwarten, also wollen mgh jedermänigl. auch verbotten haben, an son-, fest- und andern heil. tagen, die nachmitags predig fleissig zu besuechen und nicht weiters während derselben auf den gassen zu stehen, stubeten zu halten, vill weniger in die wirthsheüsser zu verweilen, sondern sich in die kirchen zu verfüegen und andächtig dem gottes dienste bis zu völligem ende abzuwarten, und damit alles desto besser fleissiger bescheche und von anfang des gottes diensts keine unordnung in den kirchen vorgehe, wirt allen gmeinden recomendieret, vor anfang der heil. gottes diensten an disem tag ein oder mehr capitel aus der bibel zu lässen lassen. Und wann dann dritens das schiessen an hochzeiten auf und vor den freithöfen und ohrten sehr eingerissen und eine gar ohnanständige sach ist,

wollen mgh diseren schnöden misbruch gäntzlich und bey hocher straf verbotten haben.

Räte, Geistliche und Vorgesetzte sollen darauf achten, dass diesen Weisungen nachgelebt werde. Unfolgsame sind anzuzeigen. Die Räte bekommen zudem die Kompetenz, in dieser Sache noch Aufseher zu bestimmen.

J. J. Tschudi Dokumentensammlung V, vermutlich zeitgenössische Kopie. Das Datum ist von Tschudi beigefügt.

Bemerkungen: Die Wirkung dieses Mandats war aber vermutlich klein, da kurze Zeit später ein zweites Mandat mit ähnlichem Inhalt erlassen wurde, wobei auf das vorliegende Mandat Bezug genommen wurde (J. J. Tschudi Dokumentensammlung V).

G Bandenunwesen usw.

1767 April 17 Eingabe der Synode

--- Um vilen ausschweifungen der jungen leuthe vorzubiegen haben mgh und herren landleuth zwar schon anno 1756 einem dreyfachen landrath vollmacht gegeben, alle singwein, willkommwein, einkaufswein, gassenwein und dergleichen zu verbieten. Der dreifache landtrat hat hierüber den 18./29. weinmonat besagten jahrs würklich eine verordnung gemacht. Allein selbe ist bis dahin nie befolget sondern ungescheucht übertretten worden. Jedermann, der die folgen dieser dingen vernünftig überlegt, muß anbey gestehen, daß dem staat, dem lieben vatterland, der religion, der kirch, den familien und vilen besonderen personen sehr vil daran gelegen, daß diesen sehr verderblichen, höchst ärgerlichen täglich überhand nehmenden in alle gemeinden unsers lands eingedrungenen unordnungen so vil möglich gesteurt werden möchte. Wir die diener der kirchen geben uns zwar alle imer mögliche müh, den aufwachsenden jungen leuthen die warheiten und pflichten unserer heiligen religion einzuflößen. Wir haben auch mehrmalen die schönste hoffnung vor uns, davon erfreuliche frücht zu sechen. Allein unsere angefangene gute arbeit wird bey nit wenigen durch den eintritt in die so geheissene gassen knaben gesellschaften gestört und großen teils unnütz gemacht. Sobald junge knaben zum heiligen abendmal zugelassen werden, müssen sie sich gemeinlich ohne anstand in bedeute gassen gesellschaften gar oft wider der eltern und ihren eigenen willen einkaufen. In diesen gesellschaften sechen hören und lehrnen sie gemeinlich mehr schlimmes als gutes und erbauliches, dass die grundsätz der wahrheit, der tugend und rechtschaffenheit eintweder sehr geschwächt oder gar ausgelöscht werden. Bey diesen gesellschaften lehrnen junge leuth gott und sein wort verachten, ihren rechtmässigen obrigkeiten, lehrern, eltern und meistern widerstreben, die kostbare zeit mit faulem müeßiggang verschwenden, bey der nacht auf den gassen und strassen sich gar unanständig hören lassen, ehrliche leuth beunruhi-

gen ja oft beleidigen und schädigen sonderlich auch unter den titlen von einkaufswein, neujahrs- und fasnachts wein etc gleichsam brandschatzungen einzutreiben. Werden ihnen solche versagt, so haben ehrliche leuth bald nichts mehr sicher und müssen oft die ärgsten schmähungen oder gar beleidigungen erwarten. Wird ihnen etwas bezahlt, so wird alles und also hierbey offt jährlich große summen verschwendt und zwar insgemein mit vil muthwillen, ausgelassenheit schweren flüchen, rauffen, schlagen und anderen sünden. Aus diesen anlässen gewöhnen sich viele zu einer verschwenderischen lebensart, daß solche sich der trunkenheit ergeben, sich in schwere schulden verwicklen, unglückliche haushalter, liederliche bürger des staats und solche christen werden, die durch ihr übles verhalten sich solchen namens unwürdig machen. *Die Synode ersucht deshalb die Obrigkeit, entweder selber für Abhilfe zu schaffen oder die Sache vor die Landsgemeinde zu bringen,* damit die beschribene so gefahrliche quell des verderbens des christentums so viler jungen leuthen endlich gestopft *werde.*

Kant. ev. Kirchenarchiv Protokoll der Synode I S. 399.

Bemerkungen: Das auf Grund dieser Eingabe erlassene Mandat hatte auch wieder nicht die gewünschte Wirkung. Die Sache kam dann vor die ev. Landsgemeinde vom 27. April 1768, welche dann zur Abhilfe solcher Unordnungen beschloss, das die einkommenden klegten so wohlen über civil criminal als mallefiz sachen von mgh bey ihren eidten nach einhalt denen landtsartickllen undersuchen und in nöhtig findenden fählen mit einsetzung und vornehmender exammen inquirieren sollen, damit die thäter endtteckhet und des ernsten bestraffet werden können. Die gassen und singwein aber ansechende, so sollen solche auch lauth landtsgesez so wohlen dem gäber als nehmer verbotten seyn und fahls wider vermuohten möcht gegeben und darbey unfuogen und beleidigungen endtstehen wurden, deren genauws undersuch beschechen und das strafambt walten solle *(EI.GP II).*

H Gegen Bettelei, Gassenbuben und Stubeten

1772 November 11 GgERat

Gleichwie mgh und obern evangel. religion mit höchstem bedauern klagend vernemmen müssen, welcher gestalten die gassen-geselschaften mit schwören, fluchen, viechischem brüllen, jolen, heueren, schlägereyen und allerhand nächtlichen beleidigungen sich meistens beschäftigen, worzu der traurigen erfahrung nach nichts anders als die betlereyen und ärgerlichen stubenten die zundel sind, *deswegen haben mgh kraft des allgemeinen Landesmandats* neuerdings verbieten wollen, erstlichen alle betlereyen an kilbenen, neujahr, fasnacht und andern tagen dem geber und dem nemmer bey 2 cronen buß. Danne ist das anreden umb einkauf, gassen, sing, willkomm und abscheids-win oder andere dergleichen bäteleyn, unter was titel und vorwand es wäre, auf jedes mahl bey 6 cronen buß und das gefarliche und ohnanständige stubenten halten

auf jede persohn bey einer halben cronen buß verboten und das haus, in welchem solche stubenten gehalten werden, ist in ein cronen buß verfallen, von welchen allem dem kläger der halbe theil gehören solle. *Geistliche und Obere sollen darauf achten, dass diesen Vorschriften nachgelebt wird und Fehlbare anzeigen. Die Geistlichen sollen dem Landammann jährlich ein Verzeichnis der Hochzeiten eingeben, damit die Hochzeiter zitiert und gefragt werden können,* ob sie umb etwas angeredt worden oder gegeben haben ---.

J. J. Tschudi Dokumentensammlung VI. Handschrift Tschudis.

Bemerkungen: Am 29. Dezember 1773 wurde neuerdings ein Mandat gegen die Bettelei verlesen (ebenda).

J Gegen Ausschweifungen der Jugend, Stillstand usw.

1774 Dezember 2 GgERat, verkündet am 14. Dezember

Es haben mgh und oberen evangel. religion mit gröster betrüebtnus theils klagend und theils selbsten die layder eine zeit hero unter unserer kleineren und größeren jugend vielfaltig eingerissenen ohnordnungen und ausschweiffungen wahrnehmen müssen und sonderheitlichen vernehmen, welcher gestalten das abscheuliche schwören, fluchen und ärgerliche reden, ferners die auf zerschiedener orten unverantwortlicher weise beschechenden entheiligungen des sontags, item die haltung der leichtferigen stubeten und das schandtliche spiellen, springen und tanzen, am grösten aber der nächtliche muthwillen, der wilde gassen lermmen, das johlen, schreien, heullen, wüeten, rasen und freflen und auch unter allerley aussinenden titlen wieder umb die so scharpf verbottenen betteleien sehr überhand nehmen thüen.

Da nun hochgedacht mgh und oberen in landsvätterliche beherzigung gezogen die hoche nothwendigkeit, diesem einreißenden strohm des verderbens ohne zeit verlurst kräftigstermaßen zusteuren, indem wan solch sündhaffte ohngebundenheiten länger getrieben wurden zu beförchten, das gott mit seiner vätterlichen langmuth gegen unserem vatterland aufhören und uns mit seinem gerechten schon längst verdienten zohren völig zu grund richten möchte, so haben hochdieselben vorzöglich höchst nothwendig befunden und erkent, das alle ehrsame gemeinden und tagwen unsres evangel. landt die sogenanten stillstände wiederumb ohnverzöglich vortsetzen und solche alle viertel jahr und bey auserordentlichen fählen, so oft es nöthig erachtet wird, besamllen und denen sowohl unter alten als jungen leuthen in ihren gemeinden von zeit zu zeit sich erzeigenden ohnordnungen bestmöglichst abhelffen sollen. Gleichwie aber die haubt ursache, woraus die meisten ausschweiffungen entspringen, gewüsslichen nichts anders ist als die elende pflichtlose kinder zucht, so thun zu deren gedeylichsten verbesserung hochermelt mgh und oberen allen elteren

mit höchstem ernst anbefehlen, das sie ihre kinder zu rechter zeit sowohl in die schul als unterweisung schicken sollen, damit sie hierdurch lesen und schreiben lehrnen auch von denen wahrheiten und pflichten unserer heilligen religion die nöthige kentnus erlangen und zum rechten angetrieben werden mögen. Wann wider verhoffen hierinfahls saumselige elteren oder kinder seyn wurden, so sollen die wohlehrwürdigen herren geistlichen solche ohnverzöglich vorbescheiden und die selbigen zur sorgfeltigen und gefliesenen erstattung diesers landtsvätterlichen mandats alles ernstes anmahnen. Wird diesere anmahnung fruchten mit heil, wo nit, so sollen die herren geistlichen ein solches ohnverzöglich denen verordneten stillständen anzeigen, damit von denselben das nöthige verordnet werden könne. Im fahl aber auch mit dieserer vermahnung nichts fruchtbahrliches ausgerichtet wurde, so sollen die stillstände bey ihren theuren pflichten alsbald einem jeweiligen herrn ambtsman zuhanden der hochen oberigkeit hiervor die behörige anzeig thun, damit die sorglosen elteren samt ihren hartnäckigen kinderen vor rath citiert, zur verantwortung gezogen und anderen zum exempel bestraft, so auch auf das aller ernsthafteste zu obligung ihrer diesfähligen pflichten angehalten werden können. Und damit die schulmeister sowohlen als die herren geistlichen wüssen mögen, daß keine kinder weder die besuchung der schullen noch unterweisung unterlassen oder vernachlässigen, so sollen dieselben von zeit zu zeit die behörigen auszüge von dem alter, nammens und geschlecht aller in ihrer gemeind befindtlichen kinder gegen einanderen ausfertigen.

Zu nachtrucksamster abhelfung der anfangs bemelten landtsverdterblichen ohnordnungen und ausschweifungen aber wollen hiermit mgh und oberen ernstvol gebotten haben, daß erstlichen ein jeder ehrenman fürohin schuldig seyn solle, die von jungen oder alten leuten ausstossenden schwour oder schandtlichen reden an hocher behörde anzuzeigen, damit mgh solche hierfür exemplarisch züchtigen könne, und wan sonderbahr junge leuth auf abmahnen hin hierinfahls sich übersechen wurden, so werden mgh solche je nach umbständen ihrer reden entweders mit dem buben thuren oder trüllen abstrafen.

Zweytens solle an son- und festtagen, denen so in gleicher gemeind wonhaft sind, nicht nur während dem morgend sondern auch während dem nachmitagsgottesdienst in denen wirths noch schenkhäuseren weder zu essen noch zu trincken gegeben werden, dem geber und dem gast jedes mahl bei einer cronen buß. Desgleichen sollen bei vermeidung hocher straf und ohngnad die weibsleuth an denen son und fästtagen keine arbeiten mehr vornehmen, und auch weder die metzgere noch jemand anderst in andere tagwen herumbfahren, umb viech zu bestellen, zu marckten oder abzuhollen. Und damit sonderlich auch die jungen leuth zu fleisiger besuchung der nachmitags gottes diensten und kinder lehren ernstlich angehalten werden, so befehlen mgh, das die

herren räth und vorgesetzten einer jeden ehrsammen gemeinde von stundt an die angemesnesten selbsten gedeilich findenden verordnungen treffen sollen, damit die jungen leuth allenthalben in die kirchen zugehen gemuset und folgbahr während den gottesdiensten herumb zu schwärmen nicht geliten werden. Dritens sollen sowohlen die gefahrlichen und ohnanständigen stubeten zuhalten, worunter die anständigen besuchungen nicht verstanden sind, und das spiellen, üpige springen und tanzen lauth der hierauf gesetzten landt mandat mässigen buß verbotten bleiben. Viertes werden alle unsere junge leuth umb ihres eigenen bestens willen ermanet, sich sowohlen tags als nachts aller ohrten sitzsamm und ordentlich aufzuführen, zumahlen so lieb einem jeden ist, mgh hoche straf und ungnad auszuweichen gebotten wird, das gassen lermmen, das viechische brüllen, alle beleidigung old frefel oder sonsten ohngezimender begehungen gäntzlichen zu unterlassen, ansonsten mgh auf einkommende klägten hierüber die aller genauweste untersuchungen anstellen und die übertretter dessen, anderen zum exempel züchtigen werden. Und gleichwie der zundel zu diesen groben ohnordnungen die betteleien sind, so werden neuerdings in kraft des grossen landtmandats alle bettelien an kilbenen, neujahr, fasnacht und anderen tagen dem geber und dem nehmer bei 2 cronen buß, danne das anreden umb einkauf, gassen singen, neujahr, wilkomm- und abscheid wein oder andere dergleichen bättelien, unter was titel und vorwand es nur immer währe, auf jedes mahl bei 6 cronen buß verbotten, worbei auch alle zugäng in solchen absichten zu gratulieren oder glückzuwünschen bei ausgesetztn 6 cronen buß abgestrickt seyn, von welch all vor und obstehenden strafen dem kläger der halbe theil zugehören solle. Worbei auch die herren geistlichen in jedem tagwen neuerdings ins besondere aufgetragen wird, ferner alle jahr eine verzeichnus dem jeweilligen herrn ambtsman einzugeben, wer das jahr durch hochzeit gemacht habe, welche danne vor eine wohlweise kundschafts aufnahm citiret und beim eydt befragt werden sollen, ob sie umb etwas angeredt worden oder ob sie etwas gegeben haben, und danne die überträter nach dem einhalt des gesetzes ohne mindesten nachlas bestrafet werden sollen. Und da ledtstlichen auch mgh zu vernehmen gekommen, das solch freche leuth es geben wolle, welche bei eint und anderen anlässen die grundwahrheiten unserer heiligen religion ganz frech anzuzapfen und hierwider spötisch zu reden sich wagen, so wird mäniglich die träffe wahrnung gegeben, sich vor derley gotts vergessenen vergehungen zuhüten, zumahlen in übersechendem fahls solche wie es sich gebühret auf das aller scherpfeste bestraft werden wurden.

Überhaupt werden die geist- und weltlichen herren vorgesetzten befelchnet, ein genauwes aufsechen zu halten, ob diesen hochberkeitlichen zum allgemei-

nen zeitlich und ewigen wohl abzweckenden mandat und verordnungen nachgelebet werde. Und solte nun in dem eint oder anderen eine übersechung vorgehen, so sollen die solche ohngesaumt bei ihren pflichten zur exemplarischen bestrafung mgh eingeben. Es sind aber mgh und oberen der besten anhofnung, das auch der ohnerkanteste die hoch nothwendigkeit und nutzbahrkeit aller dieser verordnungen nicht nur einsehe sondern auch mit freuden befolgen werde, wo wir dann der trostvollen zuversicht leben dörffen, das gott mit seiner langmuth gute gnad und segen fürbashin ob unserem theuren vatterland walten und halten werde, welch alles zum gehorsammen verhalt dienen wolle und solle. Landschreiber Schlittler

Miscellanea zur Glarner Geschichte Ms. LB N 62 S. 189–195. Es handelt sich hier um das für Mollis bestimmte Mandat. Gemäss ERP fasste der GgERat den entsprechenden Beschluss am 2. Dezember 1774. Die Verkündung von den Kanzeln erfolgte am 14. Dezember. Vgl. darüber auch Paul Thürer Verordnungsrecht S. 25f.

Bemerkungen: Das vorliegende Mandat ist auf die Gravamina der Synode vom 14. Oktober 1774 zurückzuführen. Diese Beschwerden sind durch J. Hefti Geschichte des Landes Glarus 1770–1798 (Jb 40 S. 240–244) publiziert worden. Ihr Original findet man in der Dokumentensammlung VI von J. J. Tschudi, der auch der Verfasser war. Ein ähnliches Mandat musste auch 1793 wieder erlassen werden (Miszellanea Ms. LB N 62 S. 201f.).

106 Ev. Landesteil, Verschiedenes

A Festlegung aller Kilbenen auf einen Tag

1690 April 27 ELG

Zum andern wegen haltung der kilbe tagen unsers landts ist aus gewüssen ursachen wegen ville des bätell und laufenden strolchen gsindts erkhendt und guet erachtet worden, das fürskünftig alle kilbenen unsers landts auf die Glarner kilbe angesächen und gehalten werden sollen.

ELGP I

Bemerkungen: Zwei Jahre später wurde die gemeinsame Kilbi auf den ersten Sonntag nach St. Gallentag (ELGP I vom 1. Mai 1692) und 1780 auf den Sonntag nach dem Kreuzmarkt (14. September) festgelegt, wobei aus dem Text zu schliessen ist, dass in der Zwischenzeit wieder die Dorfkilbenen gefeiert wurden (ELGP III vom 26. April). 1786 wurde der Beschluss von 1780 aufgehoben, da an vielen Orten nun sowohl die Dorfkilbi als auch die Kantonskilbi begangen worden seien (ELGP III vom 26. April). Der Beschluss von 1690 war auf Grund einer Eingabe der Synode gefasst worden (vgl. S. 1080 A).

B Gegen Gassenbettelei und Hoffart

1692 Mai 1 ELG

Fünftens, wägen neuw aufgeseztem projects old entwurf etwelcher verbesserungs puncten als des gemeinen gassen bätels und der unformmblichen über-

schwäncklichen hofart und andern sachen mehr, ist erkhendt und guot erachtet worden, das zue verbesserung aller nothwendigen sachen für das gmein volckh und liebwärtes vatter landt, mgh unndt obern als ein wohlweiser ratth darüber sitzen und in kristlicher erwägung das eint und andere in verbeserung thun. Was sie funden werden am besten zesyn, dem dann die sach darüber zue disponieren anheimb gestelt sin solle etc. Unndt aber kein weyber huot nit höcher als für 9 fl bezalt werden solle. Welche aber in höcheren preys solten erkauft undt getragen werden, solche dann versteurt werden solten.

ELGP I. Die Ratsverhandlungen der Monate Mai und Juni 1692 sind nur lückenhaft überliefert, so dass die Beschlüsse des Rates nicht bekannt sind.

C Die Nachheiligtage sind wie die Festtage zu feiern.

1728 April 28 ELG

Auf die Klage hin, dass die Nachheiligtage nicht mehr würdig gefeiert würden, erhielten mgh den Auftrag, per mandatum in allen kirchen unsers lands zu verbietten, dass künfftighin an allen heiligen fästnachtag alle leibliche arbeith zu gebruchen auch alle wirths und schenkhäuser wie auch krämer laden und metzgen verschlossen bleiben und damit thotale abgestrickt und dise tag gleich einem heiligen bätttag celeberiert werden solle.

ELGP I

Bemerkungen: Die ev. Landsgemeinde vom 24. April 1737 bestätigte obigen Entscheid und setzte für Übertreter eine Busse von fünf Gulden fest (ELGP II).

D Mandat gegen die Aufsuchung von Teufelsbeschwörern

1752 Dezember 21 GgERat

Nechstkomenden sontag solle in allen kirchen unsres landes ein ernstliches mandat verkündt werden, das hinkönftig niemand mehr sich unterstehen solle zu zauberer old teuffelsbschwörer sich zubegehen und der hilff zu hervorbringung deß verlohren zu implorieren bey hocher straff. Auch sollen die herren geistlichen desen avisiert werden ihre predigten darnach einzurichten.

ERP 28

Bemerkungen: 1778 hatten sich die ev. Behörden wieder mit einer ähnlichen Sache zu befassen (ERP 43 vom 23. April).

SANITÄTSPOLIZEI

107 *Krankes oder verunglücktes Vieh usw.*

A Fleischverwertung verunglückter Tiere

1680 Mai 25 LG

Mgh und oberen auch gmein landtleuth habend sich erkennt, daß wann einem etwan vich durch unfahl etc erfiehle oder durch ein lauwy überfallen undt bedekt wurde, also dz solches noch nit unsuber undt verdorben undt noch zue nutzen wäre, ein solcher oder andere armüetige leuth, dennen es sie vergünstigendt, wohl nutzen undt genießen mögendt, undt soll ihnen solches nit zue keinen zeiten aufheblich syn.

LGP I S. 9

B Ungähns *oder* stürmiges *Vieh darf nicht auf die Jahrmärkte getrieben werden usw.*

1685 Mai 18 3fRat

Mgh und obern ein dreyfacher landtrath haben sich wägen des ungähnd oder stürmig rindervychs erkhendt und zum landtrecht auf und angenommen, das fürbas hin niemandt auf unsere gewohnte jahrmärgt der gattig vychs nit mehr nämmen und treiben solle, so ime solches bewusst wehre, dass solche laster an ime erfunden wurden, das bi 10 cronen ohnnachlesslicher buess. Da dann solcher so fräch sin wurde und der gattung vychs auf bemelte jahrmergt triben wurde, würklich in die buess verfalle und ohnnachleslich von ihme eingezogen werde.

Zuegleich ist weiters diserem artickel beygesezet worden, dass unseren metzgeren angesagt sin solle, dass wann sie dergleichen wahren vychs metzgen sollten, zum ersten solches mennigklichen ruchtbahr machen, obe sie dis metzgen und auswägen wurden, das bi obvermälter 10 cronen ohnnachleslicher buoss, welcher bueß als dann würklich von den fehlbaren eingezogen werden solle.

LGP I S. 37

Bemerkungen: Bereits 1609 war ein solcher Beschluss vom GgRat wegen prästhaftem Vieh gefasst worden (GRP 19 12. Oktober).

C Nachwährschaft für eine unzeitig tragende Kuh

1772 Mai 6/17 LG

Wurde erkennt, dass fürohin von einer tragenden kuh, welche nicht auf die

vom verkäufer angegeben zeit an nutzen gehen wurde, auf jede wochen ein guter gulden vor nachwehrt dem käufer ersetzt werden solle.

LGP II S. 208

D Metzgverbot für junge Kälber

1786 Mai 3/14 LG

Da es mit schlachtung der alzu frühzeitigen kälberen bereits eine zeit lang sehr unordentlich und gesezwidrig zugegangen, so haben mgh und die herren landleuth erkant, dass hierwegen von neuem die landsmandatmässige verordnung bestätiget sein solle, zufolge deren in unserem land kein kalb, bevor es 14 tag alt ist, an die mezger verkauft werden solle, bei der deswegen dem käuffer und verkäuffer angesezten bus, weswegen mgh und oberen exacte das gesaz handhaben sollen. In ansechung der aber von Weesen oder sust aussert dem land harbringenden kälberen sollen bei hocher straf und ungnade, worvon dem kläger auch die helfte gehören solle, keine kälber mehr, wie auf eine ärgerliche weise beschechen, auf schlitten, kärren oder wäggen geführt oder gefertiget sondern zum gehen angehalten werden.

LGP II S. 319

E Finniges Vieh

1790 Mai 5/16 LG

--- zu einem gesaz angenommen, das so einer künftighin dem anderen ein haupt vich verkaufte, welches bei der schlachtung als finnig erkant und geschätzt wurde, das danne der käufer das haupt vich gleichwolen behalten, der verkäufer aber dem käufer den vierten theil vom kaufpreis nachlassen oder in schon bezaltem fahl den vierten theil desselben zurückgeben solle, welchen ersaz dann der verkäufer laut dem alten landsgesaz widerum bei demjenigen suchen kan, der solches haupt vich an ihnne verkauft hat, fahls die gesetzte zeit innert jahr und tag noch nicht verschienen ist, mit dem beisaz, das die Werdenbergischen angehörigen unsere landleuth und so auch unsere landleut die Werdenberger laut obiger verordnung gleicher gestalten halten sollen.

LGP II S. 358. Vgl. ALB Nr. 283.

108 Massnahmen gegen Viehseuchen

A Einführung einer Gebetsstunde

1682 Mai 26 3fRat

Auch solle fürdersammb ein allen gemeine bäthstund wegen besorgender einbrächung herzuo ruckender leidiger fliegender vych sucht alle abendt

angesächen unndt ohnne gleichsnerey verübt und gehalten werden, damit der allerhöchste gott uns noch gnädig mit solchen schwären heimbsuchung allergnedigist erhalten wolle.

LGP I S. 16

B Einfuhrbeschränkungen

1735 Juni 1/12 LG

Wegen eines im Obern oder Grauen Bund herrschenden Viehpresten wurde in Bestätigung eines Beschlusses des Rates bestimmt, dass niemanden keiner gattung weder rinder noch schmallvich usert unserem land zu kauffen und in unser land zu bringen under was vorwandts es ihmmer sein möchte, *gestattet sei,* vorbehalten Uri, Schweytz, Werdenberg, Sarganserland, March, Toggenburg, Uznach und Gaster, jedoch mit dem erenstlichen anhang, das dan nach von bedeut letsteren ohrten eydtlich-oberkeitliche attestationes mit gebracht und aufgewisen werden sollen, und zwahren ehe und bevor das vich ins land geführt wirt, das nammlichen das vich an gemelten ohrten gewinteret, *gesund sei und nicht von andern fremden Orten stamme. Der Pass [Panixer] soll geschlossen bleiben,* bis und so lang mgh die gewüse versicherung alles gesunden louffs wirt eingelangt sin.

LGP I S. 316

Bemerkungen: Nach Behandlung dieses Traktandums wurde die Landsgemeinde wegen nasser Witterung abgebrochen, mit der Auflage, dass möglichst bald eine andere Landsgemeinde angesetzt werden solle, die nach gebrüchen *zu publizieren sei. Über die Seuchenbekämpfung im Kanton Glarus vgl. Friedrich Krebs Kritische Betrachtungen über die Seuchengeschichte des Standes Glarus 1923.*

C Anzeigepflicht

1764 Mai 6/17 GgRat

Eine general erkanntnus in alle tagwen zu schicken mit den bestimmungen, das die herren räthe und vorgesetzten über die ansteckenden viehkrankheiten zu wachen und solche zur anzeige zu bringen haben. Auch solle publiziert und denen bauren bey mgh und obern straf und ungnad anbefohlen werden, das krankne vieh, so mit ansteckende seuchen behaftet, anzuzeigen und zwaren bey abtrag alles entstehende schadens, damit die herren räthe das weitere vorkehren und nach gemachter untersuchung fahls es ansteckend ohne anstand einberichten können.

GRP 70

D Einsetzung von «Visitatoren» in den Tagwen

1764 Mai 12/23 GgRat

In Graubünden soll die Viehseuche merklich grassieren, und auch in Mollis und an andern Orten sollen unter dem Vieh die Krankheiten und einicher zungen kreps *überhandnehmen. Der Rat richtet deshalb an die Ratsherren folgenden schriftlich ausgehändigten Befehl:* nammlichen, dz sie die tagwen zusammen rufen old selbst nach ihrer laage die verordnung machen, dz zwey versierte männer alle wochen 2 mahl alles vich ihrer tagwen bis auf weitere hoche dispositionen visitieren, *den Befund den Herren Räten mitteilen, damit die notwendigen Verfügungen getroffen werden könnten.*

GRP 70

E Einsetzung von Wächtern und weitere Massnahmen

1764 Mai 21 GgRat

Auf die Meldung, dass in Bünden nur in zwei Gemeinden Seuchenfälle vorhanden seien, wurde erkannt, das herr landtseckelmeister an denen orten, wo selber er es erforderlich finden werde, genugsamme leuth old wachter stellen und selbe in eidt nehmen solle, das sie genauwe achtung geben und von dem ins land kommende viech die gesundheitsscheine einsechen sollen, und fahls selbe keine haben zurückweisen und es denen herren räthen anzeigen sollen - - -.

Auf den Bericht der Ratsherren über die am 12. Mai befohlenen Massnahmen wurde bestimmt, dass dz angegriffene vich nicht zu anderm vich gethan werden solle bis die arzet solches gentzlich für gesund erkenen und die erlaubtnus ertheilen werden. *In sechs Gemeinden waren die Befehle vom 12. Mai nicht ausgeführt worden. Diesen wurde der Befehl wiederholt* und zwahren bey 20 cronen bues und abtrag alles schadens. In widerigem fahl solches die herren räth bey ihren eidten ohnverweilt titl. herrn landamman anzeigen sollen, wo danne ein hochweisen kirchen rath auf der ungehorsammen kosten ein genem visitator abordnen sollen und die ohngehorsammen pauren mgh anzeigen sollen, damit sie könen citiert und zuo gebühr gehalten werden könen - - -. Das viech, so ehedemmen in Ellm den puren in die ställ banisiert worden, solle durch die unpartheysche visitieren visitiert werden und fahls nicht bedänkliches sich äussere ihnen gestatten, solches auf ihre weiden zu lassen - - -.

GRP 70

Bemerkungen: Am 5./16. Oktober berichteten dann die Ratsherren eingehend über die Zustände in ihren Tagwen. Verschiedene Bauern, die den Weisungen nicht nachkamen, wurden gebüsst (GRP 70). Bereits am 16./27. September waren die Sennen einiger Alpen im Hinterland zitiert worden, auf denen einzelne Tiere erkrankt waren. Es wurde befohlen, das kranke Vieh nach der

Alpabfahrt wie auch das gesunde Vieh vom übrigen Vieh vollständig abzusondern. Jeglicher Verkauf wurde verboten. In jedem Tagwen sollen zwei Männer bestimmt werden, welche kontrollieren müssen, ob diese Massnahmen ausgeführt werden (GRP 70).

F Auf seuchenverdächtigen Alpen gesömmertes Rindvieh

1764 Dezember 17/28 GgRat

Künftigen sonntag solle verkünnt werden, daß bey ehr und eidt und 50 thalern bueß kein viech, so auf ohngesund und verdächtigen alpen gesömmeret worden, vertauschet, viel weniger andersten in andere tagwen verkauft werden solle als an die metzgeren und zwahren daß ein solcher kauf von dem verkäufer dem ratsherrn seines tagwens ohngesaumbt angezeiget und dieser hinwiederum ein rathsglied des andern tagwens, wo der metzger wohnhaft und das viech transportiert wird, des verkaufs schriftlich avisiren solle, damit in gegenwart deselben das viech könne geschlachtet werden und zwaren ohne anstand, damit es sich mit gesunden nicht vermischen könne. Das leicht angegriffene aber solle nit in andre tagwen mögen geführt, sondern am orth selbst abgethan werden, und da zugleich der bericht beschechen, als ob einiche bauern sich erkichnen wolten, mit dem verdächtigen viech zu der gemeinsammen trencke zufahren und hierdurch streitigkeiten mit ihren nachbauren anzurichten, als wird solches bey gleicher pflicht mäniglich, so verdächtigs viech haben, verbotten, also daß sie sich der eigenen trenckenen bedienen sollten, und letzlich wollen mgh die sänten bauren gewahrnet haben, das sie kein viech ab ungesunden alpen inskünftig auf gesundt alpen zu lehen empfangen, zu mahlen hochselbe mit der zeit die listen von dem allda gesömmerten viech einforderen und nöthigenfahls die baursamme hierum beym gelübt zuerforschen unermanglen werden.

GRP 70

G Das Vieh ab «ungesunden» Alpen darf nicht mit anderm Vieh vermischt werden usw.

1765 März 29 GgRat

Die Visitatoren haben mit der Visitation fortzufahren in der weitern meinung, dass das viech ab ungesunden alpen sowohlen als das, so mit jenem vermischt worden, weder auf die allmeind noch gesunde alpen gethan sondern selbiges auf gleichen alpen, wo es vor einem jahr gewesen samt dem vermischten gesömmert werden solle. Auch solle dergleichen viech auf den güthern und weiden von dem andern viech abgesondert gehalten, bey tagen wo es nötig durch genugsame knecht und nit durch kinder gehütet, bey nacht aber in den ställen einbehalten werden. *Ferner musste die Zäunung in gutem Zustand*

erhalten und auch eine eigene Tränke vorhanden sein, damit keine Mischung von durchseuchtem mit undurchseuchtem Vieh entstehe. Das kranke musste in den Ställen behalten und auch im Stalle getränkt werden. Es ist mit dürrem oder grünem Futter zu versehen. Die Visitatoren sollen dieses Mandat schriftlich erhalten und die Bauern entsprechend ermahnen, und da klagend zu vernehmen gekommen, das kögen in die rinnenden wasser geworfen werden, als solle mäniglich auch hiervon abgewahrnet und anbefohlen werden, das man derley darauf geganges nach der verordnung unklagbar verlochen lassen solle. Zu folg demme dann man dem wasenmeister befehlen solle, in dz land zukomen und verreckte zu verscharren, auch wochentlich 1 bis 2 mahl zu visitieren in dem meinen, wann er nichts verdiene, er um seine mühwalt aus dem seckel werde abgeführt werden.

GRP 70

H Bündner Vieh auf Glarner Alpen

1777 Mai 9/20 GgRat

Die herren alpenbewerbere der 3 alpen Wichlen, Tschinglen und Jätz umb die hochobrigkeitliche erlaubtnus angehalten, Pünter viech von Seth, Ruis, Andest, Waltenspurg und der enden älpen zu dörfen, so haben mgh erkant, das ihnen begünstiget sein solle, Pünter viech zu alp zuempfachen, jedoch nicht anderst als unter folgenden bedingnißen namentlich

1. sollen die sanitetsscheine besiglet mit dem hochgericht sigill aufgewiesen werden, das überhaupt das viech dortiger gegend gesund seye und daß dasjenige, so sie zu alp in unser land laßen sollen, den ganzen winter durch gesund gewesen und mit keinem ungesunden viech vermischt worden sei.

2. daß bey ehr und eidt keines von solchem viech in unser land vertauscht oder verkauft oder sonstig verführt sondern alles widerum am herbst zurück ins Pünterland getriben werden wolle und

3. solle auf diesen alpen, wo Pünterviech ist, kein Glarner viech weder eigene noch lechen viech beym eidt gealpet werden mögen sonderen sollen zur unterhalt ihrer knechten Pünter küoh kaufen old zu lechen empfangen. Mithin werden sie dann zur sömmerung ihres eigenen viechs eine eigene alp auswehlen oder sonsten sommern laßen, wo kein Püntner viech gesommert wird. Wann aber hierländisch viech daselbst gealpet und darmit gänzlichen und durchaus beim eidt diejenige vorschrift befolget werden wolte, welche des Pünterviechs halber oberwehntermassen vestgesezet ist, mag solches geschechen und wird dardurch das weltschlandviech verstanden.

GRP 76. Es bestand eine gewisse Seuchengefahr.

Bemerkungen: Der gleiche Rat bewilligte unter gleichen Bedingungen das Sömmern von Bündner Vieh auf der Limmernalp. Das Vieh muss über den Kistenberg *hin- und hergetrieben werden.*

J Massnahmen zur Bekämpfung der Viehseuche auf der Alp Bräch

1795 August 4 GgRat

Zufolge dem hochobrigkeitlichen auftrag hat der herr landvogt Zopfi die endsbemelteten tit. herren räthe und ärzte versamlet, um bestimmte nachricht von dem zustand der in der alp Bräch eingerissenen viehseuche einzuziehen, und zugleich ein ohnmaßgebliches gutachten abzufassen, wie und durch was für anstalten einem für unser vatterland so fürchterlichen übel am kräftigsten könnte einhalt gethan werden.

Nach prüfung aller gefallenen berichten, sowohl in betreff der zufälle des kranken, als der beschaffenheit der eingeweide und des bluts deß geöffneten todten vichs, so bis anhin 11 stück kühen bestanden, erhellet leyder des deutlichen, daß es eben jene verheerende lungen seüche seye, welche von zeit zu zeit in verschiedenen ländern Europens großen schaden und schrecken verbreitet hat. Laut denen unter heutigem dato abgestatteten berichten befindet sich am obern stafel eine letztere wochen krank gewesene und an dieser seuche getödete kuh. Ausgenommen diesen fall ist die ganze, in 60 bis 70 kühhaubt bestehende hab annoch gesundt, hingegen unter den circa 20 am untern stafel als verdächtig abgesönderten kühen habe man heüte widerum eine neulich mit der sucht befallene angetroffen.

In erwägung, um daß einerseits diesere seüche, so annoch in bemeldeten engen gräntzen eingeschlossen und daß anderseits laut gedruckten schriften durch alle wachtssamkeit und geld anderer, auch der civilisiertesten und aufgeklärtesten staaten, bishin kein sicheres mitel diesere anstekende krankheit, wenn sie einmal eingerissen, zu heylen, hat entdeckt werden können, und alles was unter dem volk von solchem cüren geredt wird, bey genauerer untersuchung auf leere großsprechereyen und falsche täuschende gerüchte hinauslauft, so hat die ehren comission folgende theils policey-, theils saniteetsverordnungen unseren gnädigen herrn zur verbesserung unterthänig vorzulegen gut erachtet.

1. Es soll die genaueste speer dieser alp, alle gemeinschaft von menschen und vieh gegen die nachbahrschaft beobachtet, und da laut gefallenen berichten die sennen und ihre knechte theils aus interesse, theils aus forcht, und theils aus ohnwissenheit die strengsten hochobrigkeitlichen befehle auf eine ohnverantwortliche weise vernachlässigen, zu weß haltung derselben ein eigener, beeydigter biderne man in die alp gesetzt werden soll, der alles vieh täglich stuck für stuck zu beobachten, und beim ersten anblick eines verdächtigen selbiges

alsobald in den untern stafel zu verferken, und jeder männiglich, der vom untern stafel herkäme, den zutritt zu dem gesundten vieh zu verwehren und zu hüten, daß die schafe und das andere schmalvieh vom küh vieh abgesöndert bleiben; wann solches aber in betreff der gaissen und schafe nicht möglich, die eigentümer derselben zu warnen, solche je ehnder je lieber zum abschlachten zu verkaufen, weil bey überhandnehmung des übels man in die notwendigkeit könnte versetzt werden, dieselben todschlagen zu lassen.

2. Für das kranke und der krankheit verdächtige vieh am untern stafel soll ebenfalls ein beeydigter abwärter eingesetzt werden, um alle befehle und vorschriften, die ihm entweder hochobrigkeitlich oder von den zwei viehärzten in betref der verpflegung des verdächtigen, der todschlagung des kranken, und der sorgfältigen verscharrung des toden viehes ertheilt werden, pünktlich zu erfüllen.

3. Sollen die hiezu bestellten vieh ärzte, König und C. Wart, so oft es nöthig das vieh besuchen, und dem wärter die nöthigen arzneyen und vorschriften überbringen; damit aber keine zwecklose, ohnsichere, abergläubische oder gar schädliche mittel angewendet werden, sollen gedachte viehärzte, noch jemand anderst, verbunden sein, keine andere arzneyen weder gesundem noch krankem vieh zu verordnen, als solche von den zu der comission verordneten ärzten geprüft, gutgeheißen, oder gerathen worden sind, welches auch als mandat in der gemeind Betschwand zu jedermanns verhalt verlesen werden soll.

4. So das frühzeitige todschlagen des wirklich kranken viehs nicht genug zu empfehlen, so werden unsere gnädigen herren die gemessensten befehle geben, daß die verordneten herren räthe, oder auch die vieh ärzte, welche die alp besuchen, sobald sie von diesem zustand eines stucks vieh unterrichtet, an die commission bericht erstatten sollen, sodann das tier getötet und geöffnet werden soll, und im fall es von der lungensucht rein befunden wurde, lieber dem eigenthümer ersatz gethan werden soll, als daß man gefahr laufen sollte, durch allzulange saumung die seuche weiterzuverbreiten.

5. Endlichen damit keine gefahr mit hinwegnehmung des viehs geschehe, soll alles vieh aufgeschriben werden, wem es zugehörig, daß bey verlust des viehs und hoher straf und ungnad niemand sich unterfangen solle, vieh ab dieser alp zu führen, einzig vorbehalten vieh an die schlacht mit einwilligung der comission und unter darzu verordneter eidlicher aufsicht bei dem schlachten.

Bey obigem vorläufigem entwurf eines gutachtens waren gegenwärtig mgh landvogt Zopfi, doctor Marti, herr ratsherr Tschudi, herr rathsher Knobel und ratsher Kundert in beyseyn der vichärtzt Fridolin König und Conrad Wart.

Obstehendes comissional gutachten ist bey heutiger rathsversamlung von mgh und oberen durchaus gutheisen worden, jedoch soll der comission alles gutfindende zu verfügen gäntzlich überlassen seyn.

GRP 81. Druck: Krebs S. 69. Die Kommission war vom GgRat am 5. Juni eingesetzt worden. Die Brächalp liegt im Gebiet der heutigen Gemeinde Braunwald.

ARMENWESEN UND ARMENPOLIZEI

***109** Erlasse des gemeinen Landes*

A Die Tagwen bzw. Kirchhörenen müssen eine Verordnung erlassen, Almosen für Bettler.

1690 Juni 2 GgRat

Es solle krafft mgh und oberen erkhandtnus auf sonntag in allen kirchen ein mandat publiciert und usgekündt werden des inhallts, dz jeder tagwen und kirchöri irer armmen leuthen halber ein verordnung machen und thun sollen, weilen von etwelchen tagwen die nothurfft gegen den iregen verschaffet haben. Dz zuegehorsammen bi 5 cronnen ohnachleslicher bueß.

Auch ist erkhendt worden, dz wegen den frömbden bätlern fürs künftig dem herrn landtseckelmeister Wyß überlasen, je nach beschaffenheit der person für ein allmosen us dem gemeinen landseckell zegeben etwa 2, 3, 4 undt höchstens 5 ß verordnet sin solle, zue malen dann solche leuth durch ein profosen nit hinden in dz landt gelasen sondern den graden weg widerumb nitsich us dem landt verfertiget undt unden im landt von keinem tagwen old kilchhöri ganz nichts gegeben werden solle.

GRP 46

Bemerkungen: Am 26. Mai 1682 hatte der 3fRat der bätlern unndt armen läüten halber *erkannt,* dz man selbige frömbde undt einheimbsche laßen ein stuckh broth oder allmuosen heuschen und fordern nach belieben und wolgefalen *(LGP I S. 16). Am 9. Juni 1692 betonte der 3fRat neuerdings die Zuständigkeit der Tagwen in Sachen einheimischer Bettler (LGP I S. 81).*

B Weisungen an die Tagwen, Betteljagd?

1694 Mai 31 3fRat

Es solle kraft mgh und obern eines 3 fachen landtrats erkhandtnus lengstens bis in 14 tagen frist von gmeind zue gmeind old tagwen zue tagwen wegen erhalt und ratschaffung unsers armmen dürftigen landtvolcks zesamman träten und alle ersinnliche mitell vornemmen, wie sie den ihrigen armmen zue abhelff des bätell gläufs vorsteuern undt mit erhaltung im ohnebeschwärlichsten an die

hilfshandt gehen können, da dann das gueterachten steiff, thröüwlich in gehorsamme gezogen und darbi ohnabenderlich obgehalten werden sole, und wan dan der tagwen old kirchöri wegen viler der armmen die ordnung brächen solte, widerumb oberkeitlich dahin gehandhabet werden, solches darbi fest zehalten bi dero daruf legenden bueß und straf, welche straf dann würklich von den widrigen eingezogen werde.

Der frömbden bätler halber ist erkhendt, dz durch dz jar hin, wann es mgh für nötig zue sin, ein allgemein jegi durch den herrn landtseckellmeister angesächen werden solle, damit unsern armmen im landt auch dester ehender mögen erhalten werden.

LGP I S. 95

Bemerkungen: Am 9./20. Mai 1742 beschloss die Landsgemeinde, dass jeder Tagwen zu abhebung des frömden bettel- und strolchengesinds *auf eigene Kosten einen Wächter anzustellen habe (LGP II S. 4). Vgl. auch Nr. 22 Harschiere.*

C Massnahmen gegen fremde Bettler

1709 Juli 18/29 GgRat

Aus befehl mgh und oberen eines gantz gesessnen dreyfachen landtraths in kraft übergebner gewalts gemeiner landtleuthen von denen hierzu verordneten herren häubteren und räthen auf ratification eines wolweisen raths aufgesetzt zinstag den 12./23. Juli anno 1709 zu gedeylicher abhilfung des ohnerschwinglichen überlauffs liederlichen strolchen und bättelgesindts findet man

1. dass an der Wesner bruk ein wächter seyn solle, welcher auf die ausländische bättler fleisig acht haben soll, und damit selbige nicht weiter in das land hineinschleichen, soll dieser wächter dieselbe widerumb enhalb der Linth richtigs fort und auf Bilten weisen, wie auch

2. solle ein wächter seyn zu Niderurnen, welcher ebnermassen fleisige aufsicht haben solle auf alle frömbde bättler. Derselbe soll solche auch den graden weg fort und auf Bilten zuweisen und nit weiter ins land hinein lassen.

3. Damit aber diesere usländische bättler nicht anlaß haben zu klagen, solche sollen zu[m] pfarhern, der zu besagtem Bilten, gewiesen werden, welcher alsdann ohne unterscheid der religion je nach befinden diesen bättleren ein allmosen geben und sie si weiter fortweisen solle, alles nach dem exempel der gemacht gmein eidtgenöss. verordnung treulich und ohngefahrlich.

4. Disere verordnung soll von stund an angefangen und ein monatlang fortgesetzt werden, welche interimszeit alsdann das mehrere dictiren und an

die hand geben wirt. Eegedachtem pfarhern zu Bilten aber solle herr landtsekkelmeister und landvogt Marti aus dem gemeinen landtssekel etwas gelts geben und welches alsdann herr pfarrer bey ehren und treuwen rechnung geben solle.

5. Damit aber dem gemeinen landtssekel dis wider ersetzet und diesere wolgemeinte ordnung fortgesetzt werden könne, wirt dem klugen ermässen mgh anheim gegeben, ein heilsamliches mittel auszufinden. Jedoch wäre der herren ehrenausschüssen ohnmasgebliches gutachten, daß mann auf die ohnempfindlichste weis die gebühr aus dem gemeinen oder auch den privaten landtseklen, aus anderen gemeinen kirchen und tagwensgüteren nemmen, auf haab und gut legen oder in anderweg einrichten solte, damit so wol die bättler als die wächter nach bescheidenheit belohnet und abgefertiget und damit dem gemeinen überlauf abgeholfen und den einheimischen armen desto besser verpflegt werden möchten, alles auf ratification und verbesserung mgh und oberen.

Blinde lahme und dergleichen gar ellende leuth aber sollen hier nicht gemeint seyn.

J. J. Tschudi Dokumentensammlung V

Bemerkungen: Diese Verordnung wurde vom GgRat am 18./29. Juli für vier Wochen erlassen und dann am 23. August/3. September wieder aufgehoben (GRP 50). Bei der hier angeführten eidgenössischen Verordnung handelt es sich vermutlich um das Bettlermandat vom 24. Juli 1705, das 1709 bestätigt wurde (Absch. VI 2 S. 1516).

D Versorgung der Armen mit Anken ist Sache der Tagwen.

1741 Mai 3/14 LG

Wahre zufolg memorials wegen dem ancken ein anzug gemacht und vortragen worden, dass winters zeit etwan kein ancken zu bekohmen, dahero die armen leuth grosser mangel leiden müssen, und hierauf in deliberation kommen, ob nicht gut währe, wann von oberkeitswegen etwas sommer anckens gezogen und aufbehalten wurde, worauf erfolget und angebracht wahre, dass es dem landtsseckell zimliche kösten gebühren thäte, daher danne durch das mehr erkendt worden, dass diserer bschwärrde den seckel nicht aufzubürden sondern jedem der tagwen überlassen sein solle, seine armen leuth disfals zu versorgen und ancken zuziehen.

LGP I S. 366, vgl. auch Nr. 119.

110 Ev. Landesteil

A Bestattungskosten Armengenössiger

1682 Juni 12 GgERat

Es solle wegen eines alten verstorbenen armmen manns --- us dem gemeinen landtseckell der gräberlon luth gemachter regell abgestateth unndt hingegen überige cösten dem tagwen --- abzestaten luth gemachter ordnung anbefohlen sein.

ERP I S. 550

B Die Kirchgemeinden sollen eine freiwillige Armensteuer einführen. Der Gassenbettel ist verboten.

Vorbemerkungen: Bereits am 8. September 1680 beschloss der ev. Rat, dz vo tagwen zue tagwen solle für die armen ein allmuosen oder steür geheuschet und aufgenommen werden wie von altem har *(ERP I S. 504).*

1690 Januar 28 GgERat

Es sol künftigen sontag ein mandaht ausgehen, das jedere kilchhöri des lands ihren armen leuthen fürdersamblich radt schaffen und auf yeder haushaltung nach dem das vermögen mitbringen wirt ein freiwillige anlag machen und darauf die armen zur arbeit vermahnen und des ummengläufs gäntzlich sich müesigen und enthalten, dann mann den gaßenbettel weiters nit mehr gestatten oder über die verordnung weitere allmosen nicht ertheilen werde.

ERP 2

Bemerkungen: Als 1712 einige Tagwen ihre Armen nicht mehr unterhalten konnten, erhielten Matt, Nidfurn, Netstal und Kerenzen kurzfristig monatliche Beiträge aus dem ev. Landesseckel (ERP 9 10. März).

C Der Rat soll für Arbeit sorgen.

1693 April 30 ELG

Erstlich ist erkhandt und mgh und obern als einem wolwisen ratth überlasen worden, das sie alle ersinnliche mitell vor die handt nämmen und trachten, wie etwan durch die handt arbeith von tüächern, strümpfen, mäzen und andern gwärben der dismaligen grosen armuoth könte vorgesteurt und das landtvolckh zue handtarbeith angehalten und des landts nuzen im eint und andern gefürdert und geüffert werde.

ELGP I

Bemerkungen: Die Weisung scheint auf dem Papier geblieben zu sein. Bis Ende August 1693 hört man nichts von etwelchen Massnahmen.

D Almosenordnung

1753 März 5 GgERat

--- erkent, daß 1. in ansehung der beinbrüchen old anderen schäden mgh es bey der reformation *[von 1692]* verbleiben lassen, mithin 2. wann bethligere old sonsten alte oder andere arme mangelbahre leuth, die dem allmosen nicht nachgehen köntind, solle ein rathsglied aus ihrem tagmen bey mgh umb ein allmosen anhalten mögen und dero zustand bim eidt anzeigen, damit nach beschaffenheit der umbstände denselben ein allmosen könne mitgetheilt und gegeben werden. Was aber 3. andere arme leuth anbetrifft, die noch arbeiten und dem allmosen nachkommen mögind, solle es abgekennt und bim eidt verbotten seyn für dergleichen anzuhalten. Es solle auch 4. bey ihrer teuren pflicht kein rathsglied für ein arme persohn, so nit in seinem tagwen wonnhafft ist, für ein allmosen old steur anhalten mögen, ausgenommen Glarus für Riederen, weilen von letst gedachtem orth keine rathsglieder sind. Wann danne 5. vom eint old anderten das alljahrliche allmosen wolte pretendiert werden, dieselbigen zuvoren ein erkantnus vorweisen sollen, das ihnen solches seye begünstiget worden, und im fahl 6. von herren doctores old chirurgiens eint und andere cönten wegen armen leuth ein kommen, die nit wahrhafft und mit faltschen titlen old die gegebenen medicine etc einen allzu hochen preis angesehet worden seyn solten, sollen selbige citiert, ernstlich corrigiert und abgestraft werden.

ERP28

111 Stiftungen für Bedürftige ev. Konfession

A Testamentarische Stiftung durch Landammann Johann Peter Zwicki

1767 Februar 22

Für unseren souverainen stand evangelisch Glarus wäre sehr nöhtig ein fond zu setzen, damit nach und nach ein gemeinsam capital von haab und guets mitlen möchten zusahmen gebracht werden, aus desen einkönften möchten besorget werden:

1. Arme, wahnsinnig, verirt und verwirte nach leib und gemüeht, so übel beschaffene, die sich selbsten weder zu rahten noch zu helffen wüsen.

2. Bedürfftige sonderheitlichen wittwen oder auch manns persohnen, die zur arbeit nit mehr tauglich und vermögend.

3. Auch junge mangelbahre zur arbeit annoch untüchtig unvermögende weisli von beiderlein mann und weiblichen geschlecht.

4. Noch ander in schwähre unglück fallende, es seye auch von mann oder weiblichem geschlecht. Versteht sich wann sie selbsten keine mittel haben noch auch gefründt und verwandte, die im stand und vermögen sind, ihnen zu rahten und zuhelffen und also gleichsam von jedermann abandoniert und verlasen, auch weder raht noch hilff wüsen, folgsam christlicher beyhilffe höchstens bedürftig und nöhtig, als worüber in vorgänderen zeiten mehr mahlen und bey zerschidenen anläsen geredt und anzüge gemacht, damit nach und nach

5. auch arbeit und spinnhäuser möchten erricht und denen, so noch in etwas fehig und tüchtig nach beschaffenheit und krefften einich anständig und angemäsene arbeit angeschafft und vorgelegt werden. Folgsam für solche, die sich gar nit zu anständig und nützlichen geschäften und verrichtungen verleihten lasen

6. auch zuchthäuser gleich es in allen wohl eingerichteten ohrt und herschaften üeblich und gebräuchlich angeordnet und eingefüehrt werden.

Da aber dis alles bis dahin nit zustand gebracht werden können, als dannoch für das gesambte liebe vatterlande und sambtlichen dero einwohneren guet und trosthaften absichten eh daraus und in die immer während ewig herrliche wohnung nach des höchsten unveränderlich gnädigsten wohlgefallen werde versetzt werden, schriftlich noch wollen hier abfasen und mich zu einem beliebigen anfang erklähren, aus den durch gottes güete und segen hinderlasen und besäsenen haab und guets mitlen für den sambtlich evangelischen stand zu verordnen ein Werdenbergischen auflag, wie ich denselben anno 1730 auch selbsten bezahlt und seithero alle meine herren succeßores bezahlen müesen, namlichen auf jeden landtman der 16 jahr alt und darob 1 gulden; deswegen auf selig meinen hinschied richtige auflag rödel von samtlichen ehrsammen gemeinden mögen erricht und rechtmäsig meinen erben eingegeben, solche in einer summam gezogen, auch an die rechtmäßige verwäserer, vorab von meinen mitlen genohmen und ausgeliferet werden.

Verwäser oder verwalter danne darüber zusetzen und auch die einrichtung zu machen, ob mann des gesambten stands wegen sichere und getreue besorgungen wolle einrichten oder aber jeder der ehrsammen gemeinden fürbetreffende portion überlasen, achtete das erstere zwahren das besere; dannoch wegen entfernung einer gemeinde von der anderen und auch selbsten der gedancken lediglichen dem entscheid an rechtmäßigen behörde anheimsetze.

Doch der unabänderlichen meinung, das auf erst ausgesetzte clas so vil nöhtig, das überschiesende aber auf die 2. 3. oder 4., wo die gröste nohtwendigkeit es erforderet, abgetheilt und ausgegeben werden. Mein hertzlicher wunsch anbey ist, 1. das es vil guethertzig und milt gesinte gemüehter zur nachfolge gebe, und

auch das mann an evangelischen landtsgemeind als durch gottes weisesten vorsechung darzu angesatzt höchsten gewalt mann möchte behertzigen und den entschluß fassen, von den freyheitsgenüsen wo nit alles doch etwan den halb old wenigstens vierten theil hierzu zu widmen und beyzulegen, maßen solche gar gewüß auf kein loblicher dem allmächtigen gefelliger und des lands einwohneren trosthaftere weis können verbraucht und angewant werden, so ich wohl meinend und bestens recommendiere, damit diser anfang so da leichter und belder möge zu verfolkohmnung vorangeregten projects und vorhabens gedeihen und erwachsen. So danne 2. das der höchste das geliebte vatterland mit hoch und währtesten von beiden geist- und weltlichen ständen vor und nach gesetzten bewohneren bis auf das spähteste in geist und leiblichen frid, ruehe und wohlstand gnädigest conservieren und erhalten wolle. Geben den 22. hornung als meinem nahmenstage anno 1767

Johann Peter Zwickhi 3 mahlig gewester landtamman

AEA Kiste 24 Vermächtnisse

Bemerkungen: Zwicky starb erst 1779, 88jährig. Er hinterliess ein Vermögen von 112 000 Gulden. Vgl. auch Winteler II S. 128. Die Werdenberger Auflage, von der hier die Rede ist, betrug damals gut 4000 Gulden.

B Schaffung einer Landesarmenkasse beschlossen 1770 April 25 ELG

Und gleichwie mgh und die herren landleuth hochermelten herren landamman Johann Peter Zwickis *[4000 Gulden]* und herren camerarii Zwickis[1] *[1500 Gulden]* reiche vergabungen zu ganz besonderem danck und wohlgefallen auf und angenohmen, so habe hochdieselbe des fereren erkennt, daß von mgh und oberen im lauff dies jahrs auf genehmhaltung derselben ein wohlausgearbeithetes project verferthiget werde, wie aus dieseren stiftungen eine allgemeine landsarmen cassa den wahnwitzigen, waysen und anderen würdigen armen zum trost könte gegründet, ausgedacht und geeüffnet, auch die nutzniessung darvon der billichkeit und ihrer bestimmung gemeß wohl und getreulich verwaltet, angewendet und vertheilet werden, in der anhoffnung, unsere herren mittlandleuth cathol. religion werden auf die versorgung der ihrigen gleimässig bedacht seyn.

ELGP III

[1] *Über das Vermächtnis von Camerarius Fridolin Zwicky siehe unter C.*

Bemerkungen: Der ev. Rat vom 22. April 1771 beschloss dann auf was art man die bekanten so grossmüethigen stiftungen zu einer landsarmen cassa verwenden wolle - - -, vor dis jahr nichts an die landsgemeind zu bringen *(ERP 39). Indessen flossen in den folgenden Jahren noch weitere Mittel in den Fonds oder wurden in Aussicht gestellt (vgl. Protokoll der Synode II S. 12 und 14).*

1780 lagen im Fonds 6630 Gulden, und die ev. Landsgemeinde vom 26. April beschloss dann, dass das Geld zur Unterstützung der Armen unter die Tagwen entsprechend der Kopfzahl der 4530 Volljährigen aufgeteilt werden solle, wobei lediglich der Zins verwendet werden dürfe, und zwar wie folgt: wahnsinnige, verirte, verwirte nach leib und gemüeth so übel beschaffene, die sich selbsten weder zurathen noch zuhelfen wüssen, hernach zweitens bedürftige wittwen und auch mannspersohnen, die zur arbeit nicht mehr tauglich sind, dritens zur arbeit noch untüchtigen armen waislenen beiderlei geschlechts, und viertens auch anderen in schwäre unglück fallenden persohnen beiderlei geschlechts, in so fehren sie nicht eigen vermögen oder verwandte haben, die ihnen durchzuhelfen vermögend sind *(ELGP III)*.

C *Verordnung über die Armenfürsorge*

1770 April 25 ELG

Ward das von mgh und oberen und einer wohlehrwürdigen geistlichkeit verfertigte project, wie die würdige armuth trostlich versorget und hingegen der muthwillige gassenbettel verhüetet werden könte, ausführlich belessen, auch die vortreffliche stiftung der titl. herren als landamman Johann Peter Zwickis und herren Camerarii Fridolin Zwickis, wo ersterer mit besser als gulden 4000 den grund zu einer allgemeinen allmosen cassa vor die würdige armuth und engstlicher fürsorge für wahnwitzige, arme, unschuldig verweisete leuth, preiswürdigest und zu rührendesser nachahmung und nie zuvergessender dankes empfindung aller redlich und christlich gesinnten geleget, letsterer aber solche mit gulden 1500 annoch zuverstärcken verheissen hat, denen samtlichen herren landleuthen vorgeöffnet, welche danne das gedachte project durchaus guthgeheissen, auch selbiges, wo es nöthig und möglich zuverbesseren mgh überlassen und aufgetragen, namentlich aber erkent, dass

1. Die in annis 1692 und 1694 gemachte heilsamme landtsverordnungen wiederum neuerdingen bestäthiget zumahlen die arme leuth in ihre tagwen, gemeinden und dorfschaften gewiesen und ihnen verbotten seyn solle, allmosens wegen ausert ihre gemeinden zulaufen.

2. Damit aber diejenige arme leuth, so sich ihre nothdurft weder selbsten verschaffen noch solche von vermöglichen verwanten durch landrechtmäßige anlaagen erhalten mögen, nicht verwahrloset und ohne hilf und fürsorge gelassen werden, so sollen die gemeinden, tagwen oder dorfschaften, in welche dergleichen arme leuth gehören und wo deren noth am besten erkannt empfunden und eingesechen wirt, aus ihren steuer, spenne und armen güteren so weit zuhelfen verbunden seyn als es die umbstände einer jeden gemeinde zugeben; zudem ende hin wird auch die erforderliche einrichtungen und besondere verordnung ohne anstand der billichkeit gemeß zu machen jeder gemeind überlassen und empfohlen auch nöthigen fahls jeder derselben mit oberkeitlichem arm an die hand gegangen werden.

3. Da aber die gemeinden dieser zeit sehr ohngleich an vermögen und an der zahl ihrer armen leuthen sind, so sollen zum trost und zur erleichterung der mit zahlreicher armuth und schlechtem verdienste beschwärten gemeinden in denen vermöglicheren gemeinden an statt des so schädlichen ohngleichen gefährlichen und muthwilligen gassenbettulls alle wochen oder monath eine christliche und freywillige beysteur eingesammblet und solche nach guthbefinden der gemeind selbsten oder ihren verordneten an die ärmeren sich darum bewerbenden gemeinden oder deroselben bestellte getreue vorgesetzte geist- und weltlichen stands abgegeben und von disen ganz unpartheyisch und mit gewüssenhafftester beobachtung der würde und noth eines jeden armen ausgetheilt und darüber genaue rechnungen und verzeichnisse geführet und solche alle vierthel jahre durchsechen, denen darwieder einkommenden klägten und einschleichenden mißbräuchen aber mit oberkeitlichem ernst schleunigst abgeholfen und gesteuert werden. Das herumstreichen oder hausieren des muthwilligen bettels nachdrucksammer zuverhinderen, sollen die vermöglichern gemeinden oder particularen landtsvätterlich und wohlmeinend gewahrnet seyn, ihre allmosen keinen gassen bettleren zugeben sondern entweders denen haus armen selbsten oder dem in jeder gemeinde zubestellenden allmosen amt zuzusenden.

5. Die armen mittlandleuth cathol. religion sollen von tagwen, gemeinden und particular persohnen auch gleich den unsrigen an ihre religions und gemeinds genossen gewiesen und diese unsere armenfürsorge auch unseren herren catholischen mittlandleuthen beliebet werden.

4. Für unglückßfähle von kranckheiten, beinbrüchen, operationen etc solle der evangel. landtseckell ferner wie bis anhin eine offene zuflucht verbleiben, jedoch auch hierin nicht auf das ungestühme fordern und vorgeben des bittenden sondern auf das gewüssenhafte zeugnus der geist- und weltlichen vorgesetzten gantz ohnpartheyisch gesechen werden.

6. Landsfrömbde würdige arme sollen in jeder gemeinde von ihrem eigens darzu bestellten mann oder pfleger nach ihrem wohlgefallen oder nach ihrer vorschrift christlich bedacht, übrigens aber vom hausieren oder herumstreichen abgehalten und die, so mit richtigen steuerbrieffen versechen sind, an die hoche obrigkeit gewiesen. Die müßiggänger und verdächtigen oder muthwilligen und gesunden bettler aber durch oberkeitliche gute anstalten von dem land abgehalten und aussert dasselbe gewiesen werden, alles nach maaßgaab der umbständen, des rechtens und der billichkeit.

ELGP III. Vgl. auch Nr. 109A und B. Für 1692 ist ein solcher Erlass nicht bekannt.

Bemerkungen: Diese Verordnung hat mit den Stiftungen direkt nichts zu tun. Sie ist auch unabhängig von der damals in Aussicht genommenen Landesarmenkasse erlassen worden. Wir haben diesen Erlass aber hier eingeordnet, weil in der Einleitung auf diese Stiftungen hingewiesen wird.

WEITERE POLIZEILICHE MASSNAHMEN

112 *Feuerwehr und Feuerpolizei*

A Die Tagwen werden ermahnt, gute Feuerordnungen zu machen.

1713 Februar 14/25 GgRat

Alle tagwen sollen ermahnet werden, gutte feurordnung zuo machen, kein feur, ausert verdeckt, über die gassen zue tragen, zue dem ende werden selbige di ungehorsahmmen alles ernsts buoßen, und di tagwen bey ihren gesezten und ordnung wirdt man oberkeitlich bestermassen schützen und schirmen.

GRP 51

Bemerkungen: Ende des Jahrhunderts erliess der Rat Feuerordnungen. Sowohl die am 6./17. Dezember 1779 als auch die im Frühjahr 1789 erlassene Ordnung waren jedoch nicht mehr auffindbar (GRP 77 vom 26. November/7. Dezember und 6./17. Dezember 1779 und GRP 79 vom 3. März 1789). Gemeindefeuerordnungen siehe in Band IV unter den einzelnen Gemeinden.

B Der ev. Rat verlangt, dass jeder Tagwen die notwendige Ausrüstung habe und eine Feuerordnung erlasse.

1758 April 9 GgERat

Auf Antrag des Landammanns wird auf Grund unliebsamer Erfahrungen in Matt erkendt, daß grad am sonntag vor den ordinary mey-tagwen in allen evangelischen kirchen unsers lands ein mandat solle publiciert werden, daß jeder tagwen ohne vertzug sich mit gnugsammen feurküblen, feurhäggen und leiteren nebst anderen darzu erforderlich nöhtigen instrumenten versechen, mithin inskünftig niemand keine feurbrände old sonsten feür ausgenommen des nachts mit sicheren latternen und anderst nit, wie an eint- und anderen ohrten gefährlicher weiß beschechen, über die straßen tragen solle bey mgh hocher straff und ungnad. Dahero auch nechstkönftig mey tagwen in jedem tagwen eine gute feür-ordnung solle gemacht, von den datzu verordneten von zeit zu zeit die behörig nöhtige visitation eingenommen und das mangelbahr titl. herrn standspresidenten angezeigt werden.

ERP 32

C Reuten und Brennen bei Föhn verboten

1771 Mai 1/12 LG

Auf beschechenen anzug, wie dass durch das reuten und brennen bei gefährlichen winden die ehrsammen tagwan in grosse gefahren und so mithin auch durch löschung des brands in kosten und schaden geworffen werden, ist zu steurung aller hinkünftigen gefährlichkeiten zu einem landsgesetz auf und angenohmen worden, dass das reuten und brennen bei föhnen und anderen starcken winden bei oberkeitl. straf und ungnad verbotten und hierüber mgh aufgetragen sein solle, die fehlbaren je nach umbständen mit angemessenen bussen zu züchtigen.

LGP II S. 201

113 Zensur usw.

A Ev. Landesteil, Verurteilung einer Schmähschrift

1723 Februar 26 GgERat

Wann danne auch mgh und oberen landtsekellmeister und rath evangelischen standts Glarus eine wider ihr wohlehrwürdig herr decan und seinem sohne herr candidat Leonhartt Luchsinger ganz famose und mit lichtfehrtigen figuren bekleidte schmachschrift behendiget worden, ohnwüßend wer der urheber und author deßen sein möchte, als haben hochgedacht mgh mit urthell und recht auf den eydt geurtheilt, daß solche schmachschrift in hiere vor dem rathhus von dem scharpfrichter empfangen und von deme an ein strik gefesslet und also der gewohnten reichs straß nach biß under den galgen geschleptt, alwo er und daselbsten ein führ anzünden und zuo äschen verbrünnen solle, und demme nach daß füehr widerum auslöschen, in der ußgetrukten meinung, daß wann über kurtz oder lang hochgedacht mgh der thäter solcher schmachschrift in erfahrung bringen wurden, sy denne alß ein übellthätter nach ihrem guth befinden mit urthell und recht nach verdienen abstrafen werden. Indessen und so solle so wohlen ihr wohl ehrwürdig herr decan alß auch sein herr sohn an ihren ehren, glimpf und gutten nammen hoch oberkeittlich bestens geschützt und geschirmet sein.

ERP 12. Eine 15 Punkte umfassende Schmähschrift gegen L. Luchsinger, der seinem Vater viel Kummer bereitete, liegt im AGA Kl. 41.

B Ev. Landesteil, ein biblisches Werk erhält das Privilegium, dass es während zwölf Jahren im Land nicht nachgedruckt und von niemand anderem als dem Buchhändler und Buchdrucker in Leipzig verkauft werden darf.

1745 Mai 16 GgERat

ERP 24

C Ev. Landesteil, Jakob Feldmann, der ohne Erlaubnis der Obrigkeit eine Schrift im Druck herausgegeben hatte mit der Aufschrift aus hochoberkeitl. bewilligung, *soll bestraft werden.*

1768 April 27 ELG

ELGP 2

Bemerkungen: Feldmann machte dann noch 1774 in dieser Sache eine Eingabe an den Rat, der jedoch darauf nicht eintrat (GRP 40 10. Juni). Die Schrift Feldmanns ist unbekannt.

D Verbote des kath. Rats

1769 Februar 14, März 31, Oktober 19

14. Februar 1769: Der Bischof von Konstanz wünscht, dass ein in Zürich gedrucktes und höchst gefährliches Büchlein verboten werde. Der Rat antwortet, dieses Büchlein sei bis jetzt im Land unbekannt. Sobald es aber bekannt sei, würde man es durch ein Mandat verbieten.

31. März 1769: Das Büchlein Kurzer hist. Entwurf der Freiheiten und Gerichtsbarkeit der Eidg. in sog. geistlichen Dingen *ist vom Kardinalkollegium als der Ketzerei verdächtig verdammt und verboten worden. Der Rat beschliesst, das Büchlein durch öffentliche Publikation verbieten zu lassen.*

19. Oktober 1769: Auf ein Schreiben des Rates von Luzern hin verbietet der Rat durch Mandat das Büchlein Reflexiones eines Schweizers. *Man will Luzern anfragen, ob es nicht gut wäre, diese Schrift auch in Uznach und Gaster zu verbieten.*

KRP 16

LEBENSMITTELVERSORGUNG UND LEBENSMITTELPOLIZEI

114 Massnahmen gegen Hunger und Teuerung 1692

A Beschlüsse des 3fRates vom 9. Juni

Neben andern Traktanden befasste sich der 3fRat an dieser Sitzung vor allem mit Massnahmen zur Bekämpfung der Teuerung und Not, die durch Fehljahre und die Sperrung der Getreidezufuhr infolge der Kriege Ludwigs XIV. ausgebrochen waren. Nachdem er den Erlass einer Korn- und Brotordnung dem GgRat überlassen hatte, fasste er folgende Beschlüsse:

1. Wegen des anckens last mann es bey den articlen großen landtsmandahts verbleiben mit hinzu thuon, daß durch diß heürige jahr unseren sambtlichen landseinwohneren das pfund anckhen höcher nit allß umb 2 gbz solle angeschlagen und verkauft werden bey 50 cronen unachleslicher buoß ---. Es solle aber aller ancken in die bestimbten ancken waagen gethan werden, und wann die glocken zwey geschlagen, mag jeder darmit verfahren nach seinem gelieben. Und werden mgh auf die sänten eine ordenliche abtheilung machen, dem wagmeister zum nachricht. Es ist auch ermehret, in allen kirchörenen gemeine anckenwaagen aufzurichten zue gůttem dem armen mann.

2. Weiters ist erkenth, daß von stund an jeder paur in seinem sänten ein zäntner käs machen und fürdersamblich in die anckenwaag thuon solle. Und solle jedes ℔ abgesalzner winterig- und früöhling kääs höcher nit mögen verkauft werden alls umb 3 ß, und der weiße ziger umb 2 ß. Und wird man wüßen burdenen zumachen, damit der selbe desto eher geiäsen seye, und solle dann ein jeder, so mit ziger handlet, yeder zeit schuldig sein 6 zäntner imm vorraht zubehalten. Der fehrnige eingeschlagne ziger mag höcher nit verkauft werden alls dz ℔ 4 ß.

3. Erbs, gärsten, ris, dür- und grüöns obs, wärch und in summa, was für dergleich ding und sach in unser land kommen und gefertiget werden, solle niemandt kein vorkauf treiben, sonder jeder selbsten verkaufen lassen. Eier aufzukaufen und userts land zu vertigen ist überal verbotten.

Ein maaß milch solle höcher nit mögen verkauft werden als umb 2 ß.

Wegen höüws ist aller vorkauf abgestrickt, daß ganz kein vorkauf darmit solle gebraucht werden.

Jedem ist auch abgestrickt an einem vormärgt oder einem märgt selbst, viech, was gattung es wehre, auf zu kauffen und wider auf den märgt zustellen.

Es sollend auch keine fisch und gflügel unerlaubt userts land verkauft werden, alles für jedes mahl bey 10 cronen unachleslicher buos.

4. Es ist erkhendt worden, das fürskhünftig allwegen unsere gwirbs undt kornhändler von den herren ambtsleuten als landtamman undt stathalter zesamt witer verordneten herren als herr [alt] landammann Weis undt herr pannerherr Tschudi --- citiert und bi den eiden erforschet werden, wie sie dz corn und früchte erkaufft heten, daruf dann ein ordnung undt tax wie zevor gemacht, wie wuchentlich dz brot --- solle gegeben und verkaufft werden, da dann den hendelsleuthen uff jedes müt für zerig und käufferlon 1 fl sole gegeben werden bis alhier in unser landt Glarus ---.

5. Wegen des mäls solle dannzemalen von zeit zue zeit auch durch die beide verordnete herren ein ordnung gmacht undt ein tax, wie sie die müler an die pfister dasselbige geben solen, auch zue gehorsammen bi 10 cronnen bues.

6. Item solle von heut dato an dz broth von allen pfistern in glichem preis jedes à 5 ℔ wegende zue 20 ß gegeben werden und höcher nit, bi obverdeuter 10 cronnen bus. Wann sie aber nit umb den preis geben könen daz bachen einstellen und bleiben lasen solen.

Auch solle zemahlen ein monnath lang bi diser klämmen undt theuren zeit von unsern pfistern im ganzen landt, als jedem, zue der wochen umb mehrers nit als 2 scheuz bachen solle ---.

Es sollen auch in allen tagwen geweuse ehrliche leuth beeidigte brotweger geordnet werden, die dann sollen zue wochen umb 2 mahl dz brot bi ihrer eidtspflicht wägen (solen) und, wo fehler, dieselben ordenlichen zue verzeichnen, dammit, wann sie beschigt werden, die fehlbaren schriftlich eingeben könen, damit solche fehlbaren nach verdienen mögen gezeüchtiget undt abgestraaft werden.

LGP I S. 79ff.

Bemerkungen: Einzelne dieser Punkte, wie die Festsetzung der Preise von Butter, Käse und Ziger und die Forderung auf Errichtung von Ankenwaagen in allen Kirchgemeinden waren schon vom GgRat am 30. Mai auf ratification eines 3fachen wohlweisen raths *beschlossen worden (GRP 46).*

Am 16. August erliess der GgRat ein Mandat, worin u. a. bestimmt wurde, dass Verkäufer und Schmelzler keinen Anken aussert landts *fercken dürften, er sei nicht vorher* in den wagen gewesen, *wo die Waagmeister die Kompetenz hätten, im Bedarfsfalle für die Armen davon zum Preise von zwei Batzen pro Pfund wegzunehmen. Weiter haben die Bauern jedem Begehrenden bis 30 Pfund Ziger für zwei Schilling pro Pfund abzugeben, bevor sie ihn einem Verkäufer überlassen. Der Preis für neu eingeschlagenen grünen Ziger soll höchstens drei Schilling betragen (GRP 46).*

B Beschlüsse des 3fRates vom 19. September

1. Für das erste ist erkennt worden, dz all diejenigen, so ihren contingent uf 10 küö die 4 halbe ancken nit erstattet und in die ancken wag gelifert nach 2 bz noch thun undt lifern sollen, bi dero daruf gesetzten 10 cronen ohnnachleslicher buoß. In dem widrigen aber der eint undt andere ungehorsamblich sich erzeigen, solte würklich in die bestimbte bues belegt sin solle.

2. Auch solle underdesen us jedem tagwen 1 ratsherr zue den herren ambtsleuth beruefen werden, welche dann von allen sänten bauern information undt bricht erhollen werden sollen, wann sie ihr contingent des anckens geben undt solchen nach 2 bz geben undt verrechnet haben, das anzuzeigen bi der lobung ald schwerung eines eidts. Undt welcher dann, wie bedeut, daruf nit loben

dörfte, in die bestelte buoß gezogen undt abzestaten erkhendt sin solle ohne ansächung der persohn.

3. Ist widerumb von mgh und einem dryfachen landtsrath des anckens halber, wie es fürderhin solle mit solchem gehalten werden, erkhent, dz gleichsamb von stundt an kein ancken mehr bis in meyen solle von niemandem nit usert dz landt gefertiget werden, ungehorsammen uff jedes mal bi 50 cronen ohnnachleslicher bueß und bi preismachung der wahren des anckens, jedoch mgh einem einfachen rath wegen der zeit nach befindenden dingen die disposition darüber ze machen anheim gegeben wird.

4. Auch solle der ancken bis in meyen den armmen lüten nach 2 bz gegeben undt nit höcher bezalt werden, überigen landtleuten aber, so mitel haben, solle der frye kauf im landt mit kaufung und verkaufung dessen getriben und verhandlet werden, wie einer gemerkten kann und mag. Jedoch sollen wegen der bestimbten zeith des meyens es mgh einem einfachen rath die disposition widerumb darüber zemachen überlasen sin, wann sie finden wurden, dz mangell oder gar alle fülle währe im landt, anken usert land zeverkaufen zlasen.

5. Under desen wirt dem hern landtsseckelmeister Wyß anbefelchnet, grad uff den heutigen tag, die faß mit anken zue oberkeitlichen handen besächen undt lasen uswägen, dz die gueten armmen leuth nach 2 bz mögen getröst werden. Da dann aber der ancken den pauren von dem herrn landseckelmeister bezalt werden solle, wie sie solchen verkauft haben und aber dannethin den regreß des restierenden aufschlags, so ihr contingent auf 10 küö der 4 halbe halb nit erstatet, als fehlbaren ersetzt werden solle.

6. Auch ist erkhendt worden, daß wann corn in unser landt gebracht werden möchte, an ancken zuvertauschen, werden solche hendler wüssen, sich bi den herren ambtsleuten anmelden, und wann dann ersächen wirt, dz ales aufrichtig gehandlet werde, wohl ancken mögen daran tauschet und verhandlet werden, jedoch nit in höchrem pris dz corn angenommen werden sole als wie die corn händler solches auch geben thüendt.

7. Auch sollen die armmen verstanden werden, so under 500 fl haab undt guoth besizen, solle anken nach 2 bz gegeben werden, überige inwoner nach dem fryen kauff sich halten sollen.

8. Auch solle fürs khünfftig auf 200 küö ein zäntner ancken hinden füren in die wag gen Glarus lifren undt nur für die armmen undt under diejenigen, so nit in der steur sindt, bis in meyen gethan werden undt nach 2 bz usgewogen werden, vorbehalten, wer nur 2 oder 3 küöhe hete, nit in obigem begriffen sin solle. Undt wann sach sin wirt, dass einer in sinem tagwen gedachten anken under

die armmen nach 2 bz ustheilen thete undt zeugnus desen by sinem rathsherrn hete, dz er solches erstatet hete, sich verantwortet haben, dis zuebewerkstelligen, jedem bi 10 cronen ohnachleslicher bueß.

9. Wegen des käses halber ist erkhendt worden, dz gantz kein käs nit solle usert landts verkaufft werden bi 10 cronen ohnachleslicher bueß undt bi prysmachung der wahren, und solle dz pfund käs abermals den armmen nit höcher verkaufft undt gegeben werden als umb 3 ß kraft vorgehend gemachter ordnung.

10. Der weise rauwe gejäsne ziger sole auch nit usert landts verfertiget werden bi obigen 10 cronen ohnachleslicher bueß undt preismachung der wahren undt solle der zug verbleiben, wie erkhent worden, undt dz pfund den armmen mag geben werden [um] 2½ ß zue gehorsamen zegeben bi 10 cronen ohnnachleslicher buoß. Der neuw gänder eingeschlagne ziger wie auch der alte grüöw zieger nit solle aus dem landt gefertiget werden, und solle der nüwe ziger dz pfundt umb 3 ß und der alte umb 4½ ß geben werden bi 10 cronen ohnachleslicher buoß und ausen ze fertigen bi 20 cronen ohnachleslicher bueß und preismachung der wahr.

11. Auch sole der zug von dem verkauften ziger verstanden werden. Wann aber alter ziger verkauft wehre undt solchen niemandt zezüchen begehrte, der käufer wohl darmit verfahren mag undt der bueß nit gefahret werden.

12. Die ins landt innen gekauffte feiste käs betreffendt solle dz pfund nit höcher mögen verkauft undt gegeben werden bis an sant Galentag als umb 4½ ß undt darnach umb 5 ß, undt sole der zug auch zuegelasen sin und gestatet werden. Undt fals dan aber niemandt solchen zeüchen welte, der käufer als dann alwägen damit usert landts verfahren mag, weilen solcher nit im landt gemacht worden sye.

13. Es ist auch erkhendt wegen des vorkauffs mit den schwynen, dz die schwyn solen undt mögen je und zue alen zeiten ausert landts verkauft und verfertiget werden, jedoch alle zeit dem landtmann undt inwoner der zug darby zuhaben, wie solche verkauft werden.

14. Das maastvyes betreffendt ist erkhendt worden, daß solches nit solle auf den wuocher hin kaufft undt danethin widerumb auf die mergt, wie beschechen, gestelt undt verkauft werden solen auf jedes haubt bi 10 cronen ohnachleslicher bueß undt solle die sach wägen des schändtlich undt schädlichen vorkauffs halber in eint undt anderem uff kommende landtsgmeindth für mgh undt gmei landtleuth geschlagen sin sole, wegen des frömbden vychs undt der Pergamaschger schaffen, solches in unser landt innen und alda ze sommern.

15. Auch ist umb aller sachen halber der schädliche landtsverderbliche vorkauff von mänigklichem zuetreiben allenklichen abgestrigt undt verboten zue gehorsammen bi 50 cronen ohnachleslicher bueß.

16. Es sollen fürdersamst in allen tagwen unsers landts geboten sin, uff 1 kuo höüw ½ kopf uff kommenden früöling frucht anzuesäyen undt umben zächeren, es wäre von erbsen, gärsten, bohnen, gärsten, weizen und anderen sommerfrüchten, von jedem zuegehorsammen bi 2 cronen ohnachleslicher bueß, darinnen dann die berg und rietwysen nebet den güeter undt weiden verstanden werden undt eingeschlossen syn, mögendt dann ihr frucht ansäyn, wo sie finden werden am besten für sie zesyn.

17. Auch wirt jedem tagwen anbefälchet undt gleichsamb schuldig zesyn, den armmen umb sammen zueschauwen, dz sie etwan auf ir algemind und grüten auch frucht ansäyn könen.

18. Es solle auch so vil möglich kei güeter mehr zue allgmeind kaufft undt gemacht werden undt hingägen kein winterig in bergen mehr zue der sommerig old alpen gemacht werden undt sovil were möglich us der sommerig winterig, weilen es dem landt ganz schädlich seye.

19. Es solle undt möge auch der rouwe ziger, so usert dem landt gemacht wirt, wohl in unser landt kaufft undt gefertiget aber dann nit usen gefertiget werden solle.

20. Es solle fürdersamst ein schriben an herrn Amelot *[der französische Ambassador]* wägen anwärbung des korns abgelassen werden.

21. Item ein schreiben an die pundtsgnosen wegen sperung des corns, so usert ihrem landt kaufft wirt, uns solle gefolget werden.

22. Es solle wägen den gwirbsleuten als mäzen herren und überigen handelsleuthen umb dz es den arbeitern gar schlächtlich zue lon gegeben wehrde, die sach darüber zue disponieren geschlagen syn solle.

23. Wegen des salzes in disrem ein ordnung zemachen ist erkhant worden, dz die salzhändler auf ein mäs nit mehr als nach alter ordnung gegeben und geschlagen werden solle undt sole ein jeder sich auch nach gefalen um salz umbzesächen, dz er im fahl desen getröst sin tüe jedoch ohne zwang und bues geschehen solle.

LGP I S. 85f.

Bemerkungen: In der Folge mussten zur Behebung der Not und der Teuerung noch weitere Beschlüsse gefasst werden. Am 3. Oktober gab der GgRat Seckelmeister Wyss die Weisung, er solle die vorkhauffte anckenfass, so hinderhalb Glarus ligen, nach anleithung dreyfachen rats erkhandtnus an sich ziechen und in nammen mgh der anckenwag bey zethun *(GRP 46). Am*

17. Oktober bestätigte der GgRat obige Weisung, damit das geschrey der armen leuthen stille und aufhöre, underdessen aber 14 tag lang gar kein anckhen auff kein weis noch manier, es seye gegen korn oder andres, usserts landts vertauschet und geferckhet werden solle *(GRP 46). Am 24. Oktober 1692 erliess der GgRat weitere Detailvorschriften (GRP 46). Am 7. November beschloss der GgRat ein Mandat, wonach aller Anken* hinden füren *und aus der Kirchhöri Glarus, in die Ankenwaage in Glarus zu liefern sei, der von Näfels und Mollis in die dortigen Waagen und der aus Niederurnen, Bilten und Kerenzen in die Waage an der Ziegelbrücke. Weiter bestimmte man, dass kein Anken mehr ausserhalb der Waagen verkauft und ausserhalb des Landes gefertiget werden dürfe. Für jede Waage wurden Aufseher bestimmt, welche über die Einhaltung der Vorschriften zu wachen hatten. In Glarus sollte am Montag gehandelt werden, in Näfels und Mollis am Dienstag und in Niederurnen-Ziegelbrücke am Mittwoch. Den armen Leuten ist er für zwei Batzen zu geben. Freikauf und Verkauf soll ab zwei Uhr gestattet sein. Schliesslich setzte man fest, dass pro gewinterte Milchkuh fünf Pfund den Waagen abzuliefern seien (GRP 46).*

Am 28. November bestätigte der 3fRat einige dieser Bestimmungen, insbesondere, dass ausserhalb der Waagen kein Anken weder gekauft noch verkauft werden dürfe, undt ist darbi angehängt worden, dz wann ancken solte userthalb den wagen verkauft werden und die täter ruchbar gemacht wurden, jeder auf jedes mals in die 10 cronen bueß ohnachleslich abzestaten verfelt sin solle. *Weiter heisst es wie folgt:* Undt solle der wochentliche Lachner lauff über den kauf allezeit ordenlichen observiert und betrachtet werden und zumalen dann auf erhalten bericht des Lachner laufs alle zeit dz ℔ à ½ ß den landtleuten rechter als der Lachner louf besteht, gegeben und in gleichem preis armen und reichen verkauft werden sole ---, auch wann der Lachner lauf so hoch steigen solte, unserm landtvolckh biß zur kommenden landtsgmeindt nit höcher als dz ℔ per 8 ß verkouft undt usgewogen werden. *Ferner erhielten die Räte den Auftrag, durch Nachfrage bei den Zigerhändlern den Zigervorrat festzustellen (LGP I S. 89). Am 12. Dezember beschloss dann der GgRat, dass vorläufig die Hälfte des Zigers möge* gefertiget *werden, und am 3. Januar bestimmte er,* daß alle die jenigen, so häüriges jahrs ziger eingeschlagen, den dritten theil darvon in unserm landt ligen bleiben lasse, biß und so lang mgh ein andere disposition deswegen machen werden *(GRP 46).*

Wie für 1692 fehlt auch für 1693 ein Landsgemeindeprotokoll (vielleicht fand auch keine Landsgemeinde statt). Ein 3fRat vom 26. Oktober 1693 fasste dann in Sachen Bekämpfung der Notlage keine wichtigen Beschlüsse mehr (LGP I S. 91); vgl. auch Nr. 110 C.

115 Massnahmen gegen Hunger und Teuerung 1770/71

A Einschränkung des Viehkaufs durch Fremde usw.

1770 August 3/14 GgRat

Landammann und Rat teilen Zürich mit, dass sie zur Verhütung von Fleischmangel beschlossen hätten, allen frömden metzgeren und viechhändleren ohne einige ausnahm zu verbiethen, großes mast- und melchviech in unserem landt anderst als auf offenen märckten aufzukaufen oder durch andere frembdt oder heimsche aufkaufen zu lassen und das zwar bey confiscation des wider diese unsere ordnung verkauften viechs. Auf offentlichen märckten aber dergleichen viech zu kaufen und zuverkaufen, bleibt jedermäniglich überlassen und zugegeben.

Den fürkauf mit dem viech überhaubt betreffend, so ist derselbe hiermit überall und gänzlich verbotten, also zwaren, daß, wan das erkaufte großviech innert 6 wochen und 3 tagen widerum verkauft wirt, solches als fürkauf angesechen und gesatzmäßig abgestraft werden soll.

StAZ A 247$_{10}$ Nr. 68

Bemerkungen: Am 3. September 1771 teilte Glarus Zürich mit, dass der Rat die Ausfuhr der kalben und mastvich desgleichen der kalbstieren und ohngeschobenen strich vich samt denen schweinen *überhaubt verboten habe (ebenda Nr. 82).*

Am 24. September 1770 verbot der Rat die Ausfuhr von Käse und Ziger (GRP 73). Die Landsgemeinde des folgenden Jahres bestätigte dann das Käseausfuhrverbot (LGP II S. 200). Als am 29. März 1771 festgestellt wurde, dass nach Angabe der Zigerhändler 1360 Zentner Ziger vorrätig seien, gestattete der Rat die Ausfuhr eines Drittels (GRP 74).

B Abgabe von Korn an die kath. Landleute

Vorbemerkungen: Am 16. November 1770 beschloss der kath. Rat, für 2400 Gulden aus dem Schatz Korn zu kaufen und dieses gegen Barzahlung an die kath. Bäcker abzugeben, und zwar 19 Säcke an die Bäcker des obern Teils inkl. Oberurnen und 20 Säcke an die von Näfels (KRP 17). Bereits am 22. November beschloss der Rat, für weitere 5000 dem Schatz entnommene Gulden Korn anzuschaffen. Jeder kath. Landmann soll ein Saum erhalten, sodass also jeder landmann zu hinterst und zuvorderst im land und aus allen tagwen ganz gleich viel zu geniessen haben soll *(KRP 17). Am 6. April 1771 beschloss dann die kath. Landsgemeinde sogar die Gratisabgabe von Korn.*

1771 April 6 KLG

Der Vorsitzende führte aus, der Rat habe in die behertzigung gezogen die ausser ordentliche theürung unter allen nothwendigen lebensmittlen besonderst in mehl und brodt, wie auch das der verdienst von den bauelen gespünst von zeit zu zeit abnehme und der arme mann, so die gepflantzete früchten bereits meisten theils aufgebraucht, in nothleidende um ständ gerathen dörfte, *und deshalb beantrage er die Gratisabgabe von zwei Vierteln Korn an jeden Landmann, auszurichten in zwei Malen, und zwar soll die Abgabe ohne Belastung des Schatzes erfolgen und durch die Salz- und Kornrechnung finanziert werden. Darauf erkannte die Landsgemeinde,* das das von einem hochweisen rath abgefaste guttachten ratificiert und hierbey sein verbleiben haben und zufolg deßen auf jeden landman zwey viertel korn jedoch in einem mahl ausgetheilt werden sollen. ---

Über die Reihenfolge der Tagwen in der Austeilung wurde das Los gezogen.

Über die frag, ob auf gar alle landtleüth das korn solle ausgetheilt werden, ist ermehret und erkenndt, das das korn nur unter die im landt wohnende oberjährige landtleüth solle ausgetheilt werden.

Da danne auch reflectirt worden, wie und was weis die arme leüth, wittwen, weisen und hintersäss könten in etwas getröstet werden, als ist solches mgh völliglich überlassen worden, dasjenige zu verhelffen verordnen, so sie den umbständen angemessen befinden werden - - -.

Seynd auch denen patres capucineren 12 viertel korn, so vil als 6 landtleuthen zu einem allmosen zuerkendt worden - - -.

KLGP III S. 145ff.

Bemerkungen: Am 7. Juni 1771 beschloss ein von Haus zu Haus angesagter 3fKRat, jedem Landmann nochmals zwei Viertel Korn austeilen zu lassen, das Viertel zu vier Gulden gerechnet. Wer nicht bezahlt, muss sich den Betrag von den nächstjährigen Landsgenässen abziehen lassen (KRP 17). Die beiden Kirchgemeinden genehmigten diesen Beschluss am 9. Juni (KLGP III S. 152).

Am 12. Juli 1795 genehmigten die beiden Kirchgemeinden neuerdings eine Entnahme von 4000 Gulden aus dem Schatz zum Ankauf von Korn (KLGP III S. 489).

C Massnahmen des ev. Landesteils

Vorbemerkungen: An der Sitzung des beim Eid und einer halben Krone Busse einberufenen ev. Rates vom 18. März 1771 wurde berichtet, dass ja leyder gegenwärtig in einigen tagwen absönderlich in Linthall, in der kirchöri Betschwand und Matt ein erstaunlicher mangell und hunger wüetet, sodass die fast unnatürlich genießende speisen unerhörte kranckheiten nach sich ziechen *(ERP 39). Darauf sprach der Rat am 21. März den ärmsten fünf Kirchhörenen folgende wöchentliche Beiträge aus dem ev. Seckel zu: Linthal und Betschwanden je 40 Gulden, Luchsingen 15 Gulden, Matt-Engi 31 Gulden 25 Schilling und ev. Netstal 25 Gulden (ERP 39). Die ev. Landsgemeinde vom 24. April dagegen beschloss dann die Austeilung von Korn.*

1771 April 24 ELG

Der Landamman führte memorialsmässig *aus,* daß mgh aus besonderer landesvätterlicher fürsorge andurch verleithet worden in die mit armuth beschwärten und von hilfsmittlen entblößten gemeinden als auff Bettschwand, Linthal, Matt und Engi, Nettstall und Luchsingen eine wochentliche beysteür zu verordnen, mithin zu vernehmen stehe, ob diesere oberkeitliche beschechene verfüegung von hohem gewalt wolle gutgeheißen und mgh weiters aufgetragen werden, auch vor die künftigkeit bey fortdaurender noth darmit zu continuieren oder solche nach erforderen zu verstärcken, sodanne aber auch noch andere in gleichbedürftige umbstände gerathen möchtende gemeinden mit erforderlichen beyträgen zu handen ihrer dorthigen armuth zu unterstützen, in der meinung, daß der daher entstehende schaden halb aus dem evangel. landseckell und halb aus denen schatzzinsen vergüthet werden solte, oder aber wann dieser vorschlag nicht gefällig wäre, daß anstatt deßen der in 400 säumen circa bestehende und auf denen schüttenen sich befindende forment denen ehrsammen gemeinden nach der mannschaft solte jeder saum nach heütigem

wehrt der fl. 33 zu selbst beliebiger abtheilung übergeben, von ihnen aber hieran ein Louisdor baar bezahlt und den resten in sechs jahresterminen und in gleichen zahlungen dem schatz jedoch ohne zins wieder ersetzt werden, welche so wohlgemeinte vorschläge aber vom hochen gewalt nicht beliebet sondern dargegen durch die mehrheit der stimmen ohnerachtet die schwache umbstände des schatzens und anderen hochwichtigen bedencklichkeiten vom hochgeachteten herren landamman und mgh und oberen wohlmeinend vorgeöffnet worden, erkennt wurde, dass von bemelt oberkeitl. forment ein vierthell und zwaren ohne ersatz auf jeden 16 jährigen und auflagsfähigen landmann ausgetheilt werden solle.

ELGP III

Bemerkungen: Im ev. Rat vom 29. April erhielten die Tagwen den Auftrag, ihre auflagsfähige landtleuth --- in einer specificierlichen verzeichnus *einzugeben,* damit mann die abtheilung auf jeden ehrsammen tagwen machen könne. *Zur Ausstellung wurde eine Dreierkommission eingesetzt (ERP 39).*

Hinsichtlich der den Gemeinden bereits ausbezahlten Beiträge beschloss der Rat an der gleichen Sitzung, dass diese als eine gutthat *den Gemeinden ohne Ersatz belassen bleiben sollten* mit fereren beiträgen aber aufgehört werden *solle (ebenda).*

Am 8. Mai 1771 erliess der GgERat ein Mandat, wonach die Armen in ihren Gemeinden getröstet *werden sollen,* und fahls die einte und andere unsererer gemeinden darzu aussert standt ist, so wirt sie sich zum trost ihrer armut bey dennen vermöglicheren gemeinden um beyträge und bey mgh um schutz und hülfshand zu bewerben nicht versoumen *(J. J. Tschudi Dokumentensammlung VI).*

Über diese 1770/71 getroffenen Massnahmen vgl. auch Kundert Lebensmittelversorgung S. 82f.

116 Massnahmen des ev. Landesteils gegen Hunger und Teuerung 1789

A Vorschriften zuhanden der Gemeinden

1789 Juli 10 GgERat

Erstlich, das jede derselben *[Gemeinden]* ihre gemeindsleuth, so vil es ihre umstände, steuer und spängüetter verstatten, vorsorge und dermahlen wenigstens auf vorschlag solcher güetteren nicht gedencke auch auf hinderschlag derselben nicht so genau mehr sondern der gegenwärtigen noth der ihrigen zuhülfe kommen auch zu verhüetung des müessiggangs und gewönnung der arbeit wochentlich oder monatlich für die armen ein allmosen einsamle oder so dis nicht möglich einen tag bestimme, an dem die armen in selbiger gemeinde oder tagwen dem almosen, folglich dann die übrigen tage der woche der arbeit nachgehen und obligen mögen.

Zweitens solte die einte oder andere gemeinde nicht vermögen genug besitzen, umb die ihrige der nothwendigkeit nach zu unterstüzen, sollen die herren

vorgesezten sich bei denen vermöglicheren gemeinden umb christliche beihilfe anmelden, in hofnung gewüs in diser zeit erhöret zuwerden.

Drittens, das was ihnen hoffentlich aus diesen zufließen möchte, solle nach maßgabe der dürftigkeit eines jeden von denen geistlich und weltlichen herren vorgesezten vertheilt werden.

Viertens, wann auch dis zureichet, der noth vor jezo zusteuren, sollen besagte herren gemeindsvorsteher ihre beschaffenheit in treuen und ohne verzug der obrigkeit anzeigen, damit von der obrigkeit selbsten noch kräftigeren bedacht zu ihrer beihilfe, es seie aus dem evangl. landseckel oder anderen hilfsquellen genommen und darmit der dismalig schwären zeit begegnet werden könne.

Fünftens, dargegen sollen sich die armen leuth in ihren gemeinden oder tagmen, wo mann ihre noth und mitleidenswürdige umstände am besten kennet, bleiben und sich des ummenfahrens in anderen gemeinden des gänzlichen enthalten, wo sie oft die leuthe hindergehen und in müessiggang und gefährliche gesellschaften gerathen, aller aufsicht entlaufen und jeder verfüehrung oder eigener reitzung zum bösen blosgegeben sind, christliche gutthäter aber oft durch ihre bosheit und mutwillen zu milden beiträgen abgeneigt machen und darmit die vil ärmeren und würdigeren in ihren eigenen gemeinden, die zu schwach, kranck oder zu ehrliebend sind, solchem schlechtem gewerbe nachzuziechen, auf eine bedauerliche weise an ihrer nothdurft verkürzen oder auf gleichem weege überlauffen, als unbekante in andern gemeinden sich nicht schämen und ihren unterhalt oft mit rauben und stählen suchen möchten.

Sechstens zu abwendung solch vilfaltigen unwesens, dann auch der gemesenste befehl denen harschiers zugestelt werden solle, der gleichen fahrende müesig gehende bettler aus denen anderen gemeinden widerum in die ihrigen mit allem ernst zuverweisen und derselbigen herren vorgesezten zuzuführen, die dan sich

Siebendes, auch selbsten sollen angelegen seyn lassen, wie für noth und versorgung so auch für die ruhe, arbeit und sicherheit ihrer gemeindsgenossen in vätterlichen treuen zusorgen und in jedem fahl alles oberkeitlichen beistandes sich zugetrösten haben sollen.

Auch wünschten mgh letstlichen, das in denen eigenen gemeinden selbsten ihren fahrenden bettleren, welche mehrentheils aus müesiggängeren und gesunden starcken leuthen bestehen, hingegen desto williger und trostlicher denen minder vermöglicheren gemeinden zu trost ihrer würdigen armuth möchte geholfen werden.

ERP 48. Auszugsweise publiziert in Jb 40 S. 182f.

B Die Tagwen haben Lebensmittelvorräte anzuschaffen usw.

1789 Oktober 17 GgERat

Weil wegen des Türkenkrieges und der Unruhen in Frankreich auf das kommende Frühjahr nicht nur mit Teuerung, sondern mit Mangel an Lebensmitteln gerechnet werden musste, wurden auf Antrag einer Kommission den Gemeinden folgende Vorschläge unterbreitet:

1. Daß bei diesen bedenklichen zeitumständen eine summe von ohngefar zwanzig tausend gulden aus unserer schazkisten genommen und

2. Daß diese summa gelds jedem ehrsammen tagwen und zu dessen handen seinem bestelten landschazmeister nach proportion seiner tagwenleuthen, die zugleich landleuth sind, sogleich als möglich zugetheilt und bestellet, dass aber

3. Solches geldt zu nichts anderem angewendet werden solle als zu ehrbäldister anschaffung derjenigen nahrungsmitlen, welche ein jeder ehrsamme tagwen vor sich am besten finden wird.

4. Solle jedem ehrsammen tagwen haubtsächlich angelegen sein, sich ein vorrath beliebiger lebensmitlen anzuschaffen und inzwischen bei versicherten leuthen an guten ohrten zuverwahren und zubesorgen, damit mann eben gegen den früeling hinaus nicht mangel und noth an nahrungsmitlen leiden müese, auch solle dieser vorrath nicht eher angegriffen und genosen werden, ehe und bevor es die mehreren stimen in jedem ehrsamen tagwen nöthig finden werden. Solte die noth, wie mann hoffen und wünschen wil, nicht so gros werden, als mann fast besorget, so wird dann jeder ehrsame tagwen sein vorrath lebensmitlen verkaufen, wie er es zu seinem besten nuzen finden wird. Wan aber die noth und der mangel an nahrungsmitlen groß werden solte, welches gott gnädigst abwende, so solle dann in solch traurigem fahl auf jeden landtmann und landtmännin, die 16 jahre alt und darüber ist, in gleicher theillung, den unterjährigen beiderlei geschlechts aber nur die helfte dessen, unpartheiisch und redlich zugetheilt und übergeben werden, damit jede haushaltung nach umständen der größeren oder minderen anzahl menschen so gut möglich besorgt werde.

5. Solle jeder tagwen vor das ihmme betreffende geldt dem evangel. landtschaz gutstehen, von solchem aber das erste jahr kein zins zugeben schuldig sein, nach der zeit aber sollen diejenigen ehren tagwen, welche solches geldt ferners beibehalten wollen, vom hundert vier gulden verzinsen, damit dise trostliche stiftung unserer in gott ruhenden vätteren nicht geschwächt sondern so gut möglich zum trost des lands für jezt und inskünftig gehäufnet werde.

Obbemelts hochobrigkeitliches gutachten solle in die ehrsamen gemeinden gesendt und befohlen werden, nächsten sontag hierwegen die gemeindsver-

samlungen abzuhalten und derselben entschliessung titl. herrn landstathalter Zweifel bis am montag anzuzeigen.

ERP 48

Bemerkungen: Die Tagwen stimmten anscheinend zu, denn gemäss Protokoll vom 26. Oktober wurden den Gemeinden total 20916 Gulden ausbezahlt, nämlich auf 5229 Mann je vier Gulden. Das Geld wurde 1790 wieder zurückerstattet (Jb 40 S. 185, wo auch dieser Erlass publiziert ist).

117 Viehwirtschaft

A Aus Winterig darf keine Sommerig gemacht werden.

1688 Mai 6 LG

Wann dann auch mgh und gemine landtleuth sich anerinnereth, was maasen jetzt etliche jahr härro auss den bärg, so an die alppen gestossen, zue derro besitzern genuss und komblichkeit an staht der winterig sommerig gemacht worden seye ---, als wollen hochwolemeldt mgh und gemeine landtleuth --- abermahls --- verbotten haben, inskönfftig kein winterig mehr, weylen wir solcher vil ein mehreres als der sommerig vonnöthen seyen, zur sommerig machen sullen, das bey erwartender mgh und gemeinen landtleuthen höchster straaf und ungnadt. Wohl aber ist zuegelassen, dass aus den güetteren, wann es die noth erforderth, allgmeinden können und mögen gemacht werden.

LGP I S. 56

Bemerkungen: Der 3fRat vom 30. Mai 1699 bestätigte den Beschluss von 1688 (LGP I S. 114). 1787 wurde die Strafe auf 100 Gulden festgesetzt, damit nicht mehr aus schönen güeteren und bergen allmeinden oder schlechte weiden gemacht werden können, wie zum allgemeinen schaden beschechen ist *(LGP II, S. 329).*

B Die Gemeinden erhalten die Kompetenz, Ordnungen in Sachen Geissweiden und Wildheu zu erlassen.

1721 Mai 19/30 LG

Wegen geißweiden und wyldheuwet last man es by gemachter ordnung bewenden. Aller massen danne, wann hierinfahls beschwerden vorfahlen wurden, so ist jeder gmeind überlassen disohrts ordnungen und gesetz zustifften, bey welchen sey danne von mgh geschützt und geschirmet werden sollen.

LGP I S. 213

C Auswärts gekauftes Vieh darf nicht im Land ins Heu oder Gras gestellt werden.

1739 Mai 13/24 LG

Weil grosse Viehkäufe ausser Lands getätigt wurden und man dieses Vieh dann im Land fütterte, ist der Heupreis stark gestiegen. Deshalb ist von mgh und oberen und gemeinen herren landtleuhten jedermeniglich in unserem landt bi 100 cronen buß verbotten worden, dergleichen frömbd vech mehr in unser landt zu erkaufen und hernach das heuw und gras darzu oder aber solches dem frömden als heüw und greser zu erkaufen und solch vech für solche an solch heüw und greser zustellen und in das landt hineinzunehmen; und sollen dem angeber auf jedes maal von diser buß 10 cronen bezahlt werden. Wer aber an schulden vech nehmen müßte, hierin nit begriffen sin solle. Darbey auch zu eignem heüw und gras zu kaufen die nothdurft nit benohmen sein solle.

LGP I S. 353

D Der Viehnachtrieb in Italien ist verboten.

1753 Mai 2/13 LG

Der viech nachtrib in Italien ist als ein höchst schädliche und landesverderbliche sach bey ehr und eydt und hundert thallern buoß verbohten, und sollen die herren ehrenhäubter, welche die dießjährige tagleistung besuchen werden, instruiert werden, daß die drey loblichen stände Ury, Schweitz und Underwalden verleihtet werden möchten, nach dem Lauwiser markht den Pünteren den durchpaß zu Bellenz nicht mehr zugestaten, als daß zu Lauwis wegen den vejden [!] ein verordnung gemacht, daß unsere handelsleuth sich nicht mehr beklagen.

LGP II S. 54

Bemerkungen: Die Landsgemeinde vom 6./17. Mai 1772 schränkte die Viehausfuhr nach Italien ein (LGP II S. 208), Bestimmungen, die 1775 wieder aufgehoben wurden.

E Massnahmen zur Förderung der Viehzucht usw.

1787 Mai 2/13 LG

Ist ein hochobrigkeitliches gutachten belesen worden, welcher gestalten zum allgemeinen besten die beträchtlich verminderte viehzucht widerum vermehrt und dem daraus entstandenen mangel und theurung an ancken, milch, fleisch und anderen daherigen lebensmitlen so vil möglich gesteurt werden möchte, ohne darmit jemand alzusehr zu drucken oder zu benachtheilligen, welches gutachten vor ein jahr lang auf eine probe hin in folgenden punckten bestehet.

Erstens solle alles strichvich nicht allein nacher Italien sondern überhaupt frömbden und heimbschen aussert unser land zufertigen verbotten sein, bei verlust des vichs und noch auf jedes stuck bei 6 cronen bues, worvon dem kläger die helfte gehören solle; einzig ausgenohmen solle auf 20 hauptvich ein

melche kuoh denen weltschhändlern zu erhaltung ihrer knechten mitzunehmen erlaubt sein.

Zweitens solle auch nacher Italien noch sonsten aussert lands kein mastvich noch kolben auch keine kalbstieren gefertiget werden; einzig und allein an unseren offentlichen jahrmarckten solle denen frömbden erlaubt sein, mastvich und kolben zukauffen, übertretteren bei verluest des vichs und obbestimter buess mit dem beisaz, dass, wann die frömbden an denen erlaubten tagen, nemlich an unseren jahrmärckten, mastvich und kolben aufkauffen wolten, so sollen sie obrigkeitliche zeugnussen mitbringen, dass sie das vich nicht in das weltschland zufertigen aufkauffen, zu dem ende die läuffer an denen märckten auf die frömbden käuffer aufsicht halten und ehe sie das vich fortnehmen, zu vorweisung ihrer zeugnussen zu tit. herrn amtslandamman weisen sollen; und damit von unseren weltschhändleren keinerlei vorwände mehr gebraucht werden können, so solle darunter alles im ersten und zweiten artikul benente vich verstanden sein, sie mögen solches hier im land oder ab ausseren ohrten eingekauft haben.

Drittens hat man auch in absaugung der kälberen dahin vorsechung thun wollen, dass diejenigen, welche mehr als zwei kälber jährlich absaugen, schuldig sein sollen, je das anderte ein küetsche abzusaugen, und solle hierinfahls kein unterscheid beobachtet werden, sie möchten die kälber kaufen, wohär sie wolten oder von ihren eigenen küehen haben, denen übertretteren auf jedes kälble bei 2 cronen bues, worvon dem kläger die helfte gehören solle.

Worüber die herren landleuth erkant, dass dises gutachten in seinem gänzlichen einhalt gutgeheissen und bestätiget sei, somit solches von jedermann bei vermeidung obbestimter buessen genau befolget werden solle.

LGP II S. 327. Druck: Jb 40 S. 132f.

Bemerkungen: Dieser Beschluss wurde durch die Landsgemeinde 1788 (S. 333), 1789 (S. 350) und 1790 (S. 357) um je ein Jahr verlängert. 1793 wurde in Abänderung des obigen Beschlusses bestimmt, dass zu den kalb- und mäßstieren an unsern öffentlichen jahrmärkten jedem landmann und fremden der freykauf und verkauf offen stehen solle *(LGP II S. 373).*

118 Allmenden

A Schätzung des Wertes

1711 Oktober 18/29 GgRat

Eine damals von Amts wegen durchgeführte Schätzung des Wertes der Allmenden der 27 Gemeinden (Kerenzen 1 Gemeinde, Linthal 3, Braunwald noch bei

Rüti und Leuggelbach bei Luchsingen) kam auf über 300 000 Gulden. Die Werte schwankten zwischen 56 000 Gulden (Glarus) und 600 Gulden (Schwändi).

GRP 50. Druck: Kundert Lebensmittelversorgung S. 90 und Daten II S. 1105. Vgl. auch Band IV.

B Die Tagwen dürfen weiterhin Land dazu kaufen.

1747 Mai 3/14 LG

Auf den memorialsmäsigen anzug tit. herrn landammann Zwickis in ansechung das mann dienlich und gutfunde zu verbiethen allmeinden zu kauffen, ist ermehret worden, das jederem tagwen nach sinem gůt befinden allmeinden zu kaufen fehrnerhin erlaubt sein solle.

LGP II S. 27

C Die Tagwen dürfen wegen ankauf der rüthenen zu allmeinden *vorkehren, was ihnen am* dienstsamsten *scheint.*

1770 Mai 2/13 LG

Ob zwaren memorialsmässig angebracht worden, dass keine güther mehr weder zu tagwens noch privats-allmeinden angekauft werden solten, weilen solches die so sehr benöthigte winterung noch mehr verschmälere und dass also die darwieder errichtete alte landsartickull von annis 1692 und 1699 wiederum bestätet werden möchten, so wurde gleichwohlen befunden, dass denen ehrsamen tagwen frei stehen solle, wegen ankauf der rüthenen zu allmeinden dasjenige vorzukehren, was selbige am dienstsamsten vor sich errachten werden.

LGP II S. 191; vgl. Nr. 117 A. Der betreffende Beschluss stammt vermutlich von 1688 und nicht von 1692.

119 Milchprodukte im speziellen

A Kauf und Verkauf von Anken, Ausfuhrverbote

1680 Mai 25 3fRat

Der Artikel betreffend Anken wurde bestätigt mit dem Anhang, daß zwüschend beyden alpfahrten kein ancken in keinerley gschir noch in rinden geschlagen und aussert landt gefergget werden solle. Es sollen auch die fürküffler den ancken, so si den bauern abkauft haben, bahr bezahlen bey 50 kronnen buß. Auch das, wann ein landtmann den anken einem fürkäufler abziehen will, so soll der fürküfler, wi er den von den bauern erkauft, wie auch der baur, den preis bey ihrem eid den anzugeben schuldig seyn so wolen als dem waagmei-

ster, der den armen ihme abziecht und in die waag thun heist. Und wann der waagmeister die bauern heißt ancken in die waag thun, so sollend die bauern nach den laut der alten ordnung in die wag zu thun schuldig seyn bey der buß, die schon verstehn ist. Und sollend die herren die beamtete zu zeiten deswegen inquirieren und kundschaft innehmen und wann um solche fähler in dem rath zu thun ist, sollend die herren räth, so auch wegen dem anken intressiret sind, allwegen abtretten.

Es sollend auch diejennige, so ancken im Oberland und andreswo ausser landts kaufend, zu Wesen, zu Lachen und zu Zürich den rechten nammen des anckens, woher der seye anzugeben schuldig seyn bim eid und dene nit für Glarner ancken verkaufen.

LGP I S. 5

Bemerkungen: 1683 wurde das Ausfuhrverbot bestätigt mit dem Beifügen, dass darüber Kundschaft eingezogen werde (ebenda S. 25). 1739 beschloss der 3fRat, damit arme Leute im Winter besser mit Anken versorgt würden, die Vorschriften des grossen Landesmandats zu bestätigen, mit dem anfügen und disem zusatz, das im winter --- kein ancken weder vill noch wenig ausert landts zuverkauffen und hinauszufercken *gestattet sei bei 20 Kronen Busse (ebenda S. 360). 1747 wurde für diese Zeit (November bis Februar) wenigstens die Ausfuhr von Winteranken verboten (GRP 62, 6. November). 1755 beschloss die Maienlandsgemeinde, dass* vor Maria himelfahrtstag alten calenders anckhen weder bestelt, eingeschlagen noch ausert landts geferkert werden *dürfe bei 50 Thalern Busse und Konfiskation der Ware (LGP II S. 67). 1764 erliess die Landsgemeinde ein Ankenausfuhrverbot bis Ende August, wobei dem Rat die Vollmacht gegeben wurde,* weitere vorsorg zu thun, damit die armmen leuth mit anckhen versechen werden können *(LGP II S. 128). 1765 wurde die Ausfuhr für das ganze Jahr verboten (LGP II S. 133). 1789 bestätigte man das im revidierten Landesmandat von 1788 erlassene grundsätzliche Ausfuhrverbot (ebenda S. 349).*

Vgl. darüber auch die Bestimmungen der allgemeinen Landesmandate sowie Nr. 114.

B Verordnung betreffend des Umgangankens

1715 Mai 21/Juni 2 LG

Die letzt erkente ordnung wegen des ankens ist auch durchaus bestätet mit folgenden zuesätzen: Es solle fürohin allzeit von jedem ordinari umbgang anken 2 drittel gehn Glaruss in die haubtwag, ein drittel darvon aber in diesselb tagwenswag, an welchem der umbgang ist, gethan werden.

Wan ein umbgang vorbey, solle der ordnung nach widerumb von vorn angefangen werden, und weillen es bisshin zimblich ohngleich zugegangen, so sollen fürohin alle diejenige, die, so sich dises gemeinen anckens auf der wag, das ist des so genandten muossankens, das jahr hindurch bedienen wollen, sich in ihren tagwen verzeichnen lassen und dem wagmeister schriftlich eingegeben werden, damit man wüsste ihre zahl und wie vill es anken erfordere, der wag

dermit also zuospediere, auf dasselbe ohne klag beständig für die arme leuth versechen seye.

Diejenige, welche vor einem jahr ihr schuldige contingent ancken nit erstattet und manquirt haben, die sollen heurnigs jahr solches zue thun die ersten seyn und es zu erstatten gehandhabet werden. Wan und darüberhin dannoch, wie beschechen, etwa kein anken in der wag und der wagmeister auskommen wäre, so ist ihme hiermit erlaubt und zuegelassen, ohne aussnahmb nach belieben und auch zue allen zeithen desselben zwar nach nothurft zue ziechen in demjenigen preiss, wie er zuemahls in der wag thuet gehen.

LGP I S. 172

Bemerkungen: An der Landsgemeinde vom 6./17. Mai 1778 wurde durch die mehrheit der stimmen, worüber zweimahlen gemehret werden müessen, endtlichen dise abänderung erkant, dass bemelt umbgang ancken nach proportion der mannschaft unsers lands abgetheilt und in die tagwenswagen geliferet werden solle *(LGP II S. 264). Der Rat nahm dann am 3./14. August die Verteilung vor. Die 4551 melken Kühe ergaben 18 000 ℔ und damit bei 5079 Wehrfähigen 3 Pfund 21 Lot pro Kopf (GRP 76. Vgl. auch F. Kundert Lebensmittelversorgung S. 102, 199). 1782 wurde die an die Tagwensankenwaagen abzuliefernde Menge Sommeranken pro zehn Kühe von einem* halbi *auf zwei* halbi *erhöht und 1795 der abzuliefernde Umgangsanken pro Kuh von acht auf zwölf Pfund (LGP II, S. 294 und 395).*

C Waagmonopol der Landesankenwaage

1732 Juni 23/Juli 4 GgRat

Auf Grund von Beschwerden des neuen Waagmeisters wurde erkannt, --- daß aller ancken undt ziger so wohl der auf den mehr schatz gehet und die privats persohnen in ihren häusern gebruchen in der haubt ordinary lands ancken waag sollen gewogen und dem waagmeister sein belohnung nit entzogen werden. Sollte aber eint oder andere privats persohnen mitt ein willigung des bauern in dem haus wag wegen solte, sollen sei doch schuldig sein, dem wagmeister der gebührende lohn gegeben werden.

GRP 57

D Verkaufsbedingungen für Anken

1749 Mai 7/18 LG

In ansehung des ankhens haben mgh und samtliche herren landtleuth sich dahin erläuteret und erkendt, dass erstens vor sanct Jacobstag niemand keine ankhen auff den vorkauff weder bestellen noch einschlagen soll, bey 50 cronen buoss. Zweytens somerszeit, will man mit dem viech auff den alpen ist, soll aller ankhen, ehe derselbe an die schmelzler verkauft, eingeschlagen old aussert landts geferket werde, aus den hinderen und mitleren theil des landes

zu Glarus bey der hauptwaag, in dem unteren theil aber bey den tagwenswaagen bis umb 2 uhren feill gestelt werden, und wan weder die waagmeister noch aber von ehrlichen landsleuhten diesen niemand begehrt und selbe mit ankhen versehen, sollen dan die bauern mit dem ankhen verfahren mögen nach belieben, zuvoren aber nit. Dritens wann nächtlicher weyl oder des tags auf eine verborgene heimliche weis der ankhen aussert landes geferket wurde, soll selbiger confisciert seyn und der obrigkeit zwey dem kleger und anzeiger aber der drite theil gehören. Viertens soll der ankhen in unserem landt ein schilling rechter, als der mitlere lauff zu Lachen geth, ausgewogen werden.

LGP II S. 33.

Bemerkungen: 1797 bestimmte die Landsgemeinde, dass niemand als die Tagwenswaagmeister Anken kaufen und verkaufen dürften (LGP II S. 410f.).

E Ankentaxe usw.

1771 Mai 1/12 LG

Die Festsetzung der Anken- und Unschlittaxe soll weiterhin Sache mgh sein. Die Taxe soll im ganzen Land gleich sein. Wer mehr kauft, als er für den Hausgebrauch braucht und solchen wieder verkauft, der soll schuldig sein, denselben nach dem oberkeitl. stipulierten tax, und den gesottenen ohne wucher und gewünn zu geben, widrigen fahls als vorkäufer gesetzmässig bestraft werden.

LGP II S. 197

Bemerkungen: 1774 wurde bestimmt, dass sowohlen die bauern als waagmeister und bögeler, welche ancken verkauffen, vor mgh und oberen im jahreslauf citiret und beim eidsgelübde erforscht werden sollen, ob sie der gestelten anckentax nachgegangen seien und welcher hierauf nicht loben kann, solle von hochbesagt mgh gesatzmässig bestraft werden *(LGP II S. 217 Landsgemeinde vom 4./15. Mai). 1777 nahm die Landsgemeinde die Kompetenz zur Festsetzung der Taxe zurück. Der Vorkauf wurde ausdrücklich verboten mit dem Beifügen, damit sei nicht gemeint, was die Tagwen und Spitäler* zum trost der armuth anschaffen *(LGP II S. 257 Landsgemeinde vom 11./22. Juni). 1782 war wieder der Rat zuständig (LGP II S. 294). Ab 1791 war es wieder die Landsgemeinde (LGP II S. 360/361 und S. 410/411).*

F Vorschriften für den Ankauf fremden Ankens

1786 Juni 16/27 GgRat

Weil für den auswärtigen Anken keine Taxe bestimmt war und als Massnahme gegen die Armut haben mgh nöthig befunden, auf künftigen sontag in den kirchen unseres lands publicieren zu lassen, daß allen unseren tagwenswaagmeistern, auch allen denen, seye es wer es wolle, welche auswärtigen ancken einkaufen und widerum verkaufen, ales ernsts anbefohlen seyn solle, erstlich, daß sie den ancken in Weesen und anderstwärtig so vorsichtig und so wohlfeyl als möglich einkaufen und zu keiner vertheurung anlas geben sollen.

Zweitens sollen sie schuldig seyn, künftighin von nun an alle wochen in ihrem tagwen zu dem ältesten herren rathsherr zugehen und selbigem bei dem eidsgelübde anzugeben, in was preis sie den ancken erkauft haben und auch wie vil, wo danne auf jedes pfund von Weesen, underhalb und bis auf Schwanden, ein halben schilling und was weiter als auf Schwanden geth auf jedes pfund 2 rappen geschlagen werden mag, worunter aber danne sowohlen die belöhnungen, zehrungen, auswägerlon und fuhrkösten gänzlich begriffen seyn und keineswegs mehr etwas mehrers darauf geschlagen werden solle. Zu dem ende hin solle dann

Drittens jeder älteste herr ratsherr bei seiner eidspflicht schuldig seyn über den ihmme angebenden ancken alle wochen eine genaue durchrechnung zu machen, wie hoch das pfund ancken durch und durch zu stehen komme und sodann den treffenden preis alle wochen an ein offentlich aushangendes tafelein zu schreiben, wo dann alle die, so in solcher gemeinde frömbden ancken verkaufen, sich solchen anckenpreis gehorsamlich unterziechen und keiner höcher auswägen solle bei der gesetzten 10 cronen bues, worvon dem kläger die helfte gehören solle.

GRP 79

Bemerkungen: Am 6./17. Mai wurde von der Landsgemeinde auf die Frage, ob man die anckaufung desselben *[des auswärtigen Ankens]* nur auf die tagwenswaagmeister einschränken oder allen unseren landseinwohnern frei lassen wolle, *beschlossen,* dass der anckauf des frömden anckens allen unseren landseinwohnern gestattet sein solle, jedoch nicht anders, als dass aller ancken, so aussert lands erkauft, in unser land gefercket werden solle, und das auf jedem übertrettung bei 50 thalern bues, auch wird bei nemmlicher bues allen unseren landseinwohnern verbotten, deswegen auf keinerlei weis noch art mit frömden gemeinderschaft zu machen, wo in beiden fählen von der bues dem kleger die helfte gehören soll *(LGP II S. 395).*

G Milchverkauf und Ausleihe von Kühen an Fremde verboten

1791 Mai 15 LG

Auf beschechenen anzug, dass der missbrauch eingeführt worden seie, die milch von ganzen sänten an frömde zu verkaufen, da denenselben ein solche von ganzen sänten ist überlassen worden, welche dan nur zum käsen verbraucht und andurch der anken in unserem land verminderet werde, ist von denen herren landleuthen dergleichen milchverkauf von ganzen oder halben sänten an frömde bei ehr und eidt verbotten und für die zukunft kühe ausert lands zu verlehnen eben so scharpf verbotten worden, einzig dies gegenwärtig 1791e jahr nicht mit einbegriffen sein solle.

LGP II S. 361

H Ankenrecht *um 1795*

Vordem wurde mit dem preis des ankens nach dem Lachner lauf gefahren, jetz wird alljährlich dessen tax *[wie beim Fleisch, inkl. Wild, Wein usw.]* vor der landtsgemeind oder mgh gemacht ---. Von 10 kühen soll man ein halbi [umgang] anken in die waag zu Glarus liefern, 14 tag nachdem man gemahnet ist bey cronen 5 buß, und der waagmeister soll die ungehorsamen anzeigen bey cronen 2 buß ---. Der waagmeister soll den armen das ℔ ½ ß wohlfeiler geben als der lauf zu Lachen ist. Wer anken vom baur kauft, soll ihn 1 rappen theürer zahlen als der lauf ist. Dem so anken begehrt, soll er gegeben werden bey fl 10 buß ---. 1782 sind 2 halbi umgang anken erkennt worden.

Ms. 1, 1–4 Landsbuch 1795 Melchior Schuler S. 503f.

Bemerkungen: Den Beschluss von 1782 findet man im LGP II S. 294 mit der Begründung, damit der armuth mit ancken destr ehender köne geholfen werden.

J Zigerordnung

1795 November 20/Dezember 1 GgRat

Bey denen noch immer traurigen aussichten finden mgh vorzuglich zu sorgen, daß von dennigenigen lebens mitlen, welche alhier erzeuget werden, das nothwendige im land behalten auch zugleich billich taxiert und nur das entbehrliche fort zu fertigen erlaubt werde, dißem grundsatz zufolge ist in ansechung des zigers folgende hoch obrigkeitliche verordnung festgesezt, welche in allen kirchen unsers lands soll publiciert werden, also

1. Denenjenigen, welche ihren vorrat ziger angegeben und hierauf eydlich gelobet haben, auch denen, so noch in zeit 8 tagen das gleiche thun werden, ist erlaubt hieevon den vierten theil ent weder selbsten außert lands zu fertigen oder an jemand anderst zur fortfertigung zuverkaufen. Die übrigen drei viertheil ziger aber sollen bei ehr und eid und verlust der waar, worvon dem kläger die helfte gehört, bis auf feere verordnung in unserem land verbleiben.

2. Damit nicht, wie durch allerhand vorwände und schleichweege geschechen könte, mehr als den erlaubten vierten theil ziger hinaus gefertiget werde, so ist von mgh eine exacte verzeichnis zu führen angeordnet, welhe im mitleren theil von tit herrn zeugherr Müller zu Nefels und im hinderland von dem hochgeehrten herrn rathshern Kundert zu Schwanden besorgt werden solle, welchen herren einem jeden von der bishinigen eingabe des zigers eine volständige und specificierliche verzeichnis ungesaumt durch die kanzlei bestelt werden sölle.

3. Sollend die zigerhendler ehe und bevor sie die erlaubte hin ausfertigung vornemmen bim eid schuldig sein, zu einem von diesen drei [!] geordneten hochgeehrten zugehen und selbigen eidlich anzuloben, daß sie nicht mehr als

den erlaubten vierten theil ziger entwederes selbsten hinaus fertigen oder an jemand anderst zur fortfertigung verkaufen wollen, ferners daß sie zugleich eidliche und specificierliche rechenschaft von zeit zu zeit auf erstes erforderen der obverordneten hochgeehrten herren ablegen wollen, wohin sie sowolen den im land ald außer das land verkauften ziger gethan haben.

4. Solten derglichen sein, die mit ziger handlen wurden und die eidliche angab deßselben unterlassen hätten, so sollen selbige von der erlaubdungen des vierten theils gäntzlich ausgeschlossen und hiermit solchen bei ehr und eid und verlust der waar volkommen verbotten sein, ziger außert lands zufertigen oder an frömbden zuverkaufen, worvon dem kläger ebenfals die helfte gehört.

Damit aber jedermann alhier den benöthigeten ziger gegen billiche bezahlung und auf erstes begehren erhalte, so befehlen hiermit mgh, daß das pfund ziger höcher nicht als umb 7 ß, und wer weniger als ein pfund verlangt, nach 8 schillingen verkauft werden solle, auf jede übertretung bei 10 cronen bus, ferners, daß auch bei 10 cronen bus gegen bare bezahlung jedem begehrenden den vor sein hausgebrauch nötigen ziger keineswegs hinderhalten werden solle, von welch beiden bußen dem kläger die helfte gehört, welch alles zum gehorsammen verhalt dienet; anby erkent, daß denn obgedachten herren jedem die obstehende verordnung durch die kanzlei soll ausgefertiget werden.

Es haben mgh bis auf weitere verordnung jedes pfund gesottenr unschlet à 20 ß und jede maß milch à 6 ß taxiert auf jede ubertrettung bei 10 cronen bus, worvon dem kläger die helfte gehört.

GRP 81

120 Korn und Kornhändler

A Kornkauf in Bellinzona

1689 Dezember 12 GgRat

Mgh landtamman und rath beider religionen habend sich mit ein anderen beratschlaget und erkhendt, daß wegen dem angetragnen korn kauff zu Italien das gelt für die veraccordirte 200 saum korns in namen der oberkeith auff zuo brächen umb den zinns für 1 jahr lang dem herren hauptman Paravitzin und herrn Peter Küng anvertrauwet undt überlassen seyn soll, und wann dann dise beiden herren dis wärdend übernommen haben, sollend sie eidtlich anloben, daß sie mit der sach ehrlich und redlich in aller threuwen umbgehen und mgh, wann das korn zue Wesen oder im land an der stell, welches auch in mgh namen gfahr und waag gefertiget wärden sollen, umb alles dz ist, wie das korn zue Bellentz erkaufft, auch was es bis uff Wesen zue fertigen gekostet habe,

erliche und specificirte rächnung ablegen wollend by irem eidt und gwüssen, da dann umb ire müehewalth erlitner costen und schaden darüber ein gebürende disposition verschafft und inen harumb die gebürliche recompens geschöpft werden solle. Und sole hingegen alles gekäuff der privat händleren verbotten und alles ingeheim verbliben, damit das korn nit etwan verteurt und der pass durch die Pündt nit gar verspert wärde.

GRP 46. Es war eine Sperrung der Pässe durch die Drei Bünde zu befürchten, weshalb jeder private Kornhandel zu unterbleiben hatte. Vgl. Kundert S. 137.

B Vorschriften für die Kornhändler

1693 April 21 GgRat

Mgh undt obern wollendt nach überlegung der sachen mit ihrer erkhandtnuses mit unsern korn händlern, müllern undt pfistern zue einkauffung des korns nach folgender gestalt gehalten haben, namblich undt des ersten, weilen jezt ein zeitlang alles in einer unordnung dahär gegangen, also solle desentwägen alles gläuff abgestrigt und verboten sin, da dan die gwirbsleuth in dem ganzen landt sich fürdersammbst zesammen thun und durch das los under ein andern zue vergleichen, nammblich und dergestalt, dz wuchentlich mer nit dan 4 personnen aus unserm landt auf die märgte gehen undt abreisen sollen undt mit nammen 3 personnen in dz reich als gen Lindauw, Überlingen, Buochhorn, Zäll am Undersee, Mersburg undt der enden harumb, undt 1 persohn in Pünt. Undt diewyllen dann zue Reinegg, Roschach und der enden kein korn oder eigen getrayt, sondern nur was auf dem schädlichen wuocher undt vorkauf gekauft widerumb verkauft wirt, danachen dann dem armen man dz liebe broth undt mäll vertheuerth und jezt ein zeit lang der abschlag desen verhindert worden seye, bey solcher bewandtnus dann ist mgh undt obern erkhandtnus weiters dahin gestelt, dz man ab denjenigen dergleichen aufkauf auf wuochers ohrten nacher ganz nichts mer kaufen undt die brotordnung fürs künftig nit daruf sole gemacht werden. Es sollendt auch die gwirbs undt handels leuth by ihren geschwornen eiden treüw und ohne alle böse gefährde verpflichtet sin, alle zeit ohne einichen daraufschlag der erste mergt und kauf, wie dz korn von den verkäufern erkauft worden seye, solches anzuegeben schuldig sin. Gleicher gestalten sollendt sie auch der wächsell zue Lindauw undt der enden anzuegeben undt ausert dem neüwen krieszohl [!] kein bazen, es seye kouferlon old andres, ganz nichts daruf zueschlagen undt einzuerächnen gewaltig noch befüegt sin, sondern sich an den 2½ fl, so hoch wohlermelt mgh auf ein sackh für ihrer kösten undt provit denselben gemacht und verordnet, setigen und vernüögen lasen solen. Es sollendt nit weniger auch vermelte handelsleüth in aller treüw undt aufrichtigkeit von allen orten här dz

übermääs oder den vorschlag, was über 1 sackh Zürcher määses beträffen möchte, bi ihren eiden anzuegeben schuldig sin.

Ein gleiche beschaffenheit solle es mit dem Pünten korn auch haben, nammblich sollend sie abermals thrüw undt redlich mit der sach umbgehen undt der erste mergt old kauf denen verordneten herren als herrn landtamman Weiß und herrn pannerherr Tschudi anzuegeben schuldig sin auch weder sackzins noch kauferlon noch zerung sondern nur die ordenlich specificierlichen gebüren und kösten einzuerechnen befüegt sin, sondern ihnen anstath der zerung undt für provit von Bällänz bis in unser land 2 fl, von Dusis 1 fl 5 bz, von Cuhr 1 fl 3 bz undt von Ragaz nachen auf jeden sackh 1 fl gegeben werden, undt anbi aber solendt sie auch dz übermäß oder vorschlag in aller thrüw, aufrichtigkeit und redliche anzuegeben verpflichtet sin bi ihren eiden. Undt weilen dann auch bis dahin von unsern cornhandlern des übermäses halber gar ungleich gredt und angegeben worden, also werdendt mgh zur erkundigung der warheit und verhüetung alles beschises und betrugs nit ermanglen, fürdersammb in oberkeitlich gefachtenen viertell aus Pünt zue beschicken zlasen.

Den Liechtenstäger und Zürich mergt beträfend mag ein jeder nach belieben alle wochen dieselben besuochen, jedoch mit diserem klaren anhang, dz sie auch ohne allen betrug der erste kauf ohne einiches weiters einrächnen anzuegeben verpflichtet syn solen, und solle denselben nach alten brüchen von Zürich bis nacher Glarus die 9 bz, von Liechtensteig aber meeres nit dann von einem sackh bis an die bruckh *[Ziegelbrücke]* 1 fl 9 bz für ihrer zerung und umb kösten gegeben und verrechnet werden. Es sole auch uf ein sagg Lichtenstäger meses 5 köpf für übermäs abgezogen werden.

Es sollendt auch fürohin die mergtzädell ab allen mergten, so bald die handelsleuth heimb kommen thuohdt, niemandt anderem als den darzue von mgh und oberen verordneten beiden herren eingegäben undt nit wie ein zeitharo bis auf den letsten tag oder stundt beschechen undt hinderhalten worden seyn, damit alles trüwlich errächnet undt der auf oder abschlag an dem montag allwägen zue rechter zeit kön gemacht und gerüeft werden, demme dann allen steyf und vest nachzueläben undt zue gehorsammen, für jedes mals, dz einer solle fehlbar erfunden werden, bi dero daruf gesetzen 10 cronen ohnachleslicher bueß. Undt behalten mgh ine bevor, sie die gwirbsleuth nach belieben für sich zue beschigen und zue erkundigen, ob sie disere ordnung in allwegen thrüwlich und aufrichtig nachgegangen seyn oder nit, damit die fehlbaren nach verdienen mit obiger buß belegt und ohnnachleslich könem abgestraft werden - - -.

Bemerkungen: 1691 hatte der Rat bestimmt, dass wöchentlich nicht mehr als vier Kornhändler Lindau besuchen sollten (GRP 46 vom 22. Januar).

C Amtlich verordnete Kornhändler

1712 Juli 16/27 GgRat

Dieweillen es seithero mit dem kornhandel allso ohngebunden zue gegangen, daß loblicher stand Zürich sich dessen nit wenig beschweret, also haben mgh die nötige remedur hierüber dahin eingerichtet, daß bey gegenwertigen conjuncturen mehr nit als[a] personnen geordnet, welche bis auf fernere disposition allen für unser landt das nötige koren ein kaufen sollen. Jeder soll wuchentlich für sin lohn haben fl 8. Dis korn soll gefüohrt werden in mgh gfahr und waag. Derowegen soll mehr nit alls ire ausgegebene kosten darauf gerechnet, und die brott ordnung darnach gestehllt werden. Zue dem ende sollen die verordneten kornhändler einen gelehrten eidt zue gott schweren, daß sie in allwäg getreuw, aufrichtig handlen, wandlen und das gemeine intereße hierin fahls sowohl alls ihr eigenes beobachten wollen in allen stuckhen ---. *Es wurden dann als* staatliche *Kornhändler bestimmt Ratsherr Jost Kundert für das Hinterland, Markus Zopfi und Landvogt Zweifel für das Mittelland und Gesandter Johannes Zwicki für das Unterland.*

GRP 50

[a] *Lücke im Ms.*

Bemerkungen: Bereits am 13./24. Mai hatte der GgRat den Kornhändlern verboten, inpaßando *zu Rapperswil, Lachen und am* schlössli *(Grinau) Korn zu verkaufen, in Reichenburg, Schänis und Weesen nicht mehr als für 300 Brote pro Woche (GRP 50). Am 20./31. Mai beschloss der Rat,* wegen so frechem verfahren unserer kornhändleren, pfisteren und mülleren *oberkeitliche Kundschaft aufzunehmen und die Fehlbaren von ihrer Religion abstrafen zu lassen (GRP 50).*

D Die Tagwen des ev. Landesteils haben aus landsgenüssen *Kornvorräte anzulegen.*

Vorbemerkungen: Die ev. Landsgemeinde vom 26. April 1752 beschloss, da keine Vorräte an Salz, Früchten und Munition vorhanden seien, die helffte von den landtlichen gnusen, so lang es erforderlich zu dieserem fundo *zu verwenden. Der Rat soll darüber einer nächsten Landsgemeinde Vorschläge unterbreiten. In Sachen Salzversorgung soll an der gemeinen Landsgemeinde beraten werden. Die ev. Landsgemeinde vom 23. April 1753 fasste dann den folgenden Beschluss.*

1753 April 23 ELG

Ist das von mgh und oberen in letstem jahreslauf abgefaste project wegen anschaffung einicher vorrathsmitlen von den samtlichen herren landtleuthen angenohmen, so dass sie die helfte von den freiheits genüsen, solang es mgh

nohtwendig erachten, dahin verwenden wollen; einig zu erbauung einer magazin vor dies mahl nicht einwilligen wollen, sonderen dass die gelter, welche zu diesem fundo gewidtmet, pro rata der manschaft solle in die tagwen vertheilt und jeder tagwen pflichtig frucht darvor einzukaufen und solche ohne des landts kösten besorgen zu lassen, auch vor den abgang und verlust gutstehen musen.

ELGP II

Bemerkungen: Bereits die ev. Landsgemeinde vom 24./25. April 1754 hob dann die 1752 und 1753 gefassten Beschlüsse wieder auf (ELGP II). Als dann an der ev. Landsgemeinde vom 27. April 1757 der Landammann neuerdings beantragte, man möchte ein Magazin bauen und Vorräte anschaffen, alles finanziert durch eine halbe Auflage auf den Freiheitsgenüssen und einer Steuer auf Hab und Gut, wurde auch wieder beschlossen, dass einich nöhtige profisionen sollten angeschafet und die halben landtlichen gnüs darzu angewändet, mithin aber disere anschaffende vorrathsmittel jedem tagwen selbsten sein portion zu besorgen überlassen werden, jedoch in keinem anderen verstand, das danne jeder tagmen bis auf ferne hocher disposition für allen abgang und schaden dieserer vorrathsmittlen gut stehen solle *(ELGP II). Die ev. Landsgemeinde vom 29. April 1761 hob dann diesen Beschluss wieder auf und bestimmte, dass die Landsgenüsse nach alter Gewohnheit wieder auszuteilen seien (ELGP II).*

E Anschaffung eines Kornvorrats durch den ev. Landesteil

Vorbemerkungen: An der ev. Landsgemeinde vom 27. April 1785 wurde der Antrag gestellt, man möchte von landeswegen Korn ankaufen. Der Rat wurde daraufhin beauftragt, ein Projekt auszuarbeiten und der kommenden Landsgemeinde vom 11. Mai zur Genehmigung vorzulegen (ELGP III).

1785 Mai 11 ELG

Ist das von mgh und oberen wegen einem anzuschaffenden korn vorrath aus auftrag der herren landtleuthen abgefasste gutachten belesen und solches von dem hochen gewalt einmüthig durchaus gutgeheissen worden, welches von wort zu wort also lautet:

Zufolg lezterer landsgemeind erkantnus haben mgh sowohl durch eine eigene große ehren comißion als auch in gehaltener rathsversamlung selbsten in landesvätterliche beherzigung gezogen, wie auf die beste art und weise nach und nach einen korn vorrath vor unser land angeschaft werden möchte, um sich dessen im nothfahl behelffen zu könen und lautet das hochobrigkeitliche gutachten folgender masen:

Erstlich da vor allem ausfindig zu machen ist, woher man den fond oder die gelter zu einem solchen vorrath nehmen wolle, so haben mgh am besten befunden, das erstlich aus dem evangelischen landschatz ohne anstand genohmen werden solle an gelt 12000 fl. Zweitens sollen die Französischen bundsgelter vor 6 jahr lang hierzu verwendet werden und dritens solle auf nächsten

Martini eine einfache haab, gutt und kopf steur zu disem ende hin erleget werden. Aus disen obbemelten gelteren wurde man also in disen 6 jahren einen korn vorrath sameln können, welcher eine sum ertragen möchte von mehr als 60000 fl.

Der zweite gegenstand ware, wohin man das korn verlegen wolte, und da glaubten mgh bei dermaligen umständen am besten zu sein, das solches unter hochobrigkeitlicher aufsicht und gedeilichst findenden verordnung nach marchzahl der köpfen in die ehrsammen kirchengemeinden vertheilt und in jeder gemeinde von verständigen und braven mäneren besorgt werden solle nach jeder gemeinde selbst eigener befindens.

Ledztlichen aber, da dieser zustiftende korn vorrath zu ersprieslicher einrichtung desselben noch eint und anderte masreglen und vorsichten erforderet als zum exempel die zeit des einkaufs zu bestimmen, die eidts pflichten denen geordneten mäneren in denen ehrsamen gemeinden vorzuschreiben, die sorgfalt für das anschaffende korn zue erzihlen, den verkauf desselben gegen wider anschaffung anderer frucht zu verordnen und andere betrachtungen mehr, so solte übrigens dise ganze ausarbeitung mgh aufgetragen sein, bei ihren eiden dasjenige zu verfüegen, was sie für das liebwährte vatterland disfahls am nüzlichsten finden werden, mit dem anhang, das auf nächstkünftige landsgemeind von der beschaffenheit dises korn vorrath geschäfts widerum relation erstattet werden solle.

ELGP III

Bemerkungen: Die ev. Landsgemeinde vom 26. April 1786 beschloss in erwägung unsers lands beschaffenheit und besorgung eint und anderter schwirrigkeiten, daß das letsteres jahr gutgeheißene kornproject widerum aufgehebt und zu dem ende hin das aus dem schaz genohmene geld nächstkünftigen donstag dem schaz widerum beigelegt und sodanne jedem landtman überlassen sein solle, seine landtlichen genüße wie bisdahin zubeziechen, in der guten hofnung, der himmel werde ohne vorrath alzeit vor uns gnädig sorgen *(ELGP III)*.

F Weisungen des ev. Rats für den gemäss Landsgemeindebeschluss anzuschaffenden Kornvorrat

1785 Mai 30 ERat

Nachdem die verflossene Landsgemeinde zur Anschaffung eines Kornvorrats die Entnahme von 12000 Gulden aus dem Schatz, die Verwendung der französischen Bundesgelder während sechs Jahren und schliesslich auf Martini die Erhebung einer einfachen Hab-, Gut- und Kopfsteuer beschlossen hatte, erliess der ev. Rat folgende Weisungen:

Erstens haben mgh zu ausweichung viler kösten und verdrießlichkeiten aus vielen gründen weit beßer befunden, daß das korn nicht durch landswegen abgeordnete sondern von denen ehrsammen kirchengemeinden selbsten durch

männer, zu welchen sie das beste zutrauen haben, angeschaffet und erkauft werden soll. Zu dem ende ist das aus dem schatz zunehmen erkante geld schon letstere wochen, was es jeder kirchengemeinde nach marchzahl ihrer mannschaft betroffen hat, hinausgenohmen und derselben durch ihre herren schazmeister laut schazprotocol eingehändiget worden.

Zweitens solle jeder kirchengemeinde überlaßen sein, diejenige zeit zum einkauf des korns auszuwehlen, welche sie hierzu die beste finden wird, jedoch mit dem geding, daß auf das allerlängst bis nächst folgende Martini, was es von diesen 12000 fl jeder kirchengemeinde betreffen mag, das korn in allen ehrsamen gemeinden würcklich vorhanden sein solle, und von den übrig fallenden gelderen soll das korn annoch vor anfangs merzen angeschaffet werden, damit der ganze vorrath in allen gemeinden bis den 1. merzen beisammen lige; und auf gleichen fues solle es auch in den folgenden jahren gehalten werden, überhaupt aber sollen solche gelder weder über kürzer noch länger zu keinen zeiten zu nichts anderem als an den kornvorrath verwendet werden mögen.

Dritens. Weilen das korn durch alzu langes ligen dem abgang und verderben bekantermaßen unterworffen ist, so finden mgh und obere für die ehrsammen gemeinden nuzlich und nöthig, daß denenselben erlaubt sein solle von dem ganzen vorrath den dritten theil, so oft sie es gutfinden, gegen bares geld zu verkauffen, mehr aber nicht, also zwarn, daß nie weniger als zwei drittheil korn in dem vorrath ligen sollen, auch niemanden kein korn mehr verkauft werden möge, mann habe dann zuvor den ermanglenden dritten theil durch anders korn ergänzt gehabt. Und damit mann sicherheit habe, daß der kornvorrath im ganzen aljährlich in unseren ehrsammen gemeinden würcklich vorhanden seie, so solle auch bis auf den 1. merzen in allen ehrsammen gemeinden alle jahr den ermanglenden dritten theil korn widerum angeschaft und bim eidt bewärt werden, daß danzumahlen der bestimte ganze vorrath in ihrer gemeinde widerum beisammen lige.

Viertens solle der anderte vorrath korn nemlich die obbemelten zwei drittheil niemals mögen angegriffen werden ausert in einer theurung, darfür uns gott gnädig verschonen wolle, da nemlich das fünf pfündige brot 20 ß und höcher gehet, jedoch nicht anderst als gegen bares geld. Wie vil aber in solchem fahl von disem vorrath noch angegriffen werden möge, sollen dan mgh oder der hoche gewalt selbsten, die selbmaligen umstände in erwägung ziechen und das zum besten des lands und trost der armuth gedeiliche findende verfüegen, nebst demme, weilen sich die herren landtleuth zu stiftung dises vorraths auf eine so ruehmliche art sonderheilich durch beischus der bundsgelderen, angreiffen wollen, so sollen mgh und obere im ereignenden nothfahl dem brot

einen leidentlichen preis ansetzen, damit der landmann auch danachen so vil möglichen trost und erleichterung zugenießen habe.

Fünftens. Zur gewißheit, daß der vorrath jederzeit vorhanden seie und daß mann dessen von zeit zu zeit versicheret bleiben könne, solle in jeder ehrsammen kirchengemeinde ein aufsecher geordnet und solcher von mgh und oberen, auch nöthig befindenden fahls gleich denen herren schazmeisteren vor dem hochen gewalt selbsten, in pflicht und eidt genohmen werden, dessen pflichten darin bestehen sollen, daß er des kornvorraths nuzen fürderen und dessen schaden wahrnen und wenden wolle, best seines vermögens, daß er alles dasjenige, was wider das project undernohmen werden wolte, schleunig mgh und oberen anzeigen auch sonderheitlich nicht gestatten wolle, daß mehr als den dritten theil von dem kornvorrath verkauft werde, damit nie weniger als zwei drittheil noch auf der gemeinds schütte beisammen ligen, es wäre dann sache, daß über kürzer oder länger ein anders von mgh oder dem hochen gewalt selbsten verfüegt wurde, daß er besorgt sein wolle, alle jahr bis auf den 1. merzen nach anleitung des projects den ganzen vorrath an korn widerum beisammen zuhaben, damit er solches mgh bei seinen eidspflichten auf erforderen versicheren könne, auch daß er überhaupt über alle anfragen, die mgh von zeit zu zeit an ihnnen zumachen nöthig finden möchten, in treuen antworten wolle, alles getreulich und ohne alle gefahr.

Sechtens. Solten die ehrsammen gemeinden überhaupt oder eine jede insbesondere auch nöthig finden, daß diejenigen, welche sie zum korn einkauf bestimmen werden, auch beeidiget werden sollen, so werden mgh und obere solches auf verlangen einer jeden gemeinde alsogleich vorgehen lassen.

Sibendes solle diser vorrath zu allen zeiten seinen bestand haben und von keiner ehrsammen gemeinde nichts darwider vorgekehrt werden können. Im fahl aber wider besseres verhoffen über kurz oder lang von dem hochen gewalt selbsten diser kornvorrath widerum aufgehoben werden wolte oder müeste, so sollen die ehrsammen gemeinden schuldig sein, die 12000 fl widerum in schaz zu geben und die hieran gegebene landsteuer dem evangelischen landseckel zu ersetzen, jedoch beides ohne zins.

Letstlich. Wann im lauf der zeit vorfähle sich ereignen wurden, welche mann gegenwärtig nicht voraussechen kan sondern erst die erfahrung anhande geben wird, so sollen in solchen fählen mgh aufgetragen sein bei ihren eiden alles dasjenige von zeit zu zeit zuverfüegen, was hochdieselben mit möglichster sicherheit zum nuzen des lands am ersprießlichsten finden werden, jedoch daß solches niemalen als bei räthen bim eidt ausgekündt oder von haus zu haus angesagt behandelt werden solle.

Kirchen A Schwanden Orig. Papier Dossier Kirchenwesen 18. Jh.

G *Massnahmen zur Versorgung des Landes mit Korn*

Vorbemerkungen: Die Landsgemeinde vom 7./18. Mai 1794 hatte beschlossen, dass das quantum korn auf denen uns angewisenen marcktplätzen oberkeitswegen bezogen und in unser land gefercket werden solle. Die in dieseres geschäft einschlagende anzug und weiteren verfüegungen zutreffen, sinnd einem dreifachen gemeinen landrath übergeben worden *(LGP II S. 381). Der 3fRat machte dann von seiner Vollmacht Gebrauch; er kam jedoch zu abweichenden Beschlüssen, die er dann den Kirchgemeinden unterbreitete.*

1794 Mai 16/27 3fRat

Korngeschäft und die wegen nasser Witterung nicht erledigten Geschäfte des Memorials, worauf ein wohlweiser dreifacher landrath nach weitläufigen und sorgfältigen berathungen dieseres geschäfts halber an die samtlichen ehrsammen gemeinden unsres lands ein gutachten, welches von wort zu wort also lautet, abgehen zu lassen und dessen entscheid zu gewärtigen gut befunden:

Nachdemme nun ein wohlweiser dreifacher gemeiner landrath zufolg letst ausgefelter landsgemeind erkantnus in reife berathung gezogen, wie unser quantum korn am besten in unser land gebracht und vertheilt, auch das brott dem landmann am wohlfeilsten verschaft werden könne, so hat man, wenn der kornhandel landes wegen übernohmen würde, folgende wichtige schwirigkeiten gefunden, nemmlich, mann würde wenigstens 20000 bis 30000 fl gelt aufbrechen oder bei denen sonst bedencklich kriegerischen zeitumständen die landschätz angreiffen und nur zu anschaffung der erforderlichen secken mehr als 2000 fl verwenden müessen, ferners zu ankauf und spedierung der frucht so wie zum verkauf derselben hier im land und führender rechnung des ausgebens und einehmens 6 bis 8 männer in alltäglicher belohnung unterhalten werden müessten, welche kösten alle in die brottschatzung würden müessen gebracht und dadurch der brottpreiss ehnder erhöcht als veringeret wurde, so hat ein wohlweiser dreifacher landrath aus diesen gründen und in betracht, dass die sperr zeit nur noch auf circa fünf monat lang gesezt ist, auf ratification der samtl. herren landleuthen bei ihren eiden sozusagen einmüthig befunden und erckent

Erstens, dass unsere müller und becker während der sperrzeit das quantum korn auf den unserem stand angewisenen marcktplätzen alle wochen beziechen und bei ehr und eid anderstwertig keinerlei korn ankaufen, das auf dem marckt platz einkaufende korn in unser land fercken und auf der strass weder davon verkaufen noch vertauschen und der einkauf in ansechung des preises bestmöglichst besorgen sollen.

Zweitens solle die samtl. meisterschaft nochmalen eine schriftliche verzeichnis erichten, in welcher sich jeder für so viel seck als er zuverkaufen glaubt, einschreiben lassen kan, vor welche anzahl aber jeder alle wochen so wohl die

lären seck als das hierzu erforderliche gelt demjenigen, der zum ankauf von ihnen bestimmt ist, einhändigen und bestellen solle.

Dritens sollen diejenigen, welche das kornankaufen, alle montag morgens um 9 uhr ohn citiert vor den brottschazungscomissions herren in Glarus erscheinen und so wohl ihre ankünft als spessen und samtliche ausgaben, so wie sie es ihren kameraden verechnen, schriftlich angeben und eidlich beloben, nach welcher angab als dann die brott schatzung bestimmt werden solle und fahls den zur bestimmung des brottpreises verordneten hoch geehrten herren im lauf der zeit etwas bedenckliches vorckommen solte, sie es ohne verzug mgh und oberen anzuzeigen pflichtig sein sollen.

Welches gutachten sontags den 21. mai/1. juni 1794 von weit dem mehren theil der ehrsamen kirchen gemeinden unsres lands angenohmen und gutgeheissen worden ist.

An nemlichen dreifachen landrath ist oberwähnter brottschatzungs comission aufgetragen worden, dass, wann sie wegen sicherer bestimmung und ausrechnung des brottpreises ein malter korn durch beeidigte mäner mallen und verbachen zu lassen gut fenden, selbes nach ihrem befinden geschechen solle.

LGP II S. 386. Die Schwierigkeiten in der Kornversorgung dürften durch den Koalitionskrieg gegen Frankreich bedingt gewesen sein.

121 Übrige Lebensmittel

A Weinordnung

1691 Dezember 2 GgRat

Vorbehalten noch den bevorstehenden Thomastag in Chur, wirt mäniklichem bey 20 cronen buoß verbotten, weder in der statt Chur noch von daher auf der straaß, allso ob dem Wallenstatter see und forth hinab bis auf Wesen und in unser land Velltleiner weder zubestellen noch aufzukauffen ussert zue Wesen, jeder für sein eigen hausgebruch und auf kein wuocher oder verwirten hin; so offt es einer übersicht bey obgehörter buoß etc. Ins Veltlein selbsten aber zugehen und wein zůkaufen ist jedrem frey gestellth. Es solle auch imm land selbsten, wann die säumer anlangen, kein vorkauff gebraucht werden bey gehörter buoß.

Und ist darbey die weinschatzung gemachet worden wie volget:

Der allerbeste Oberländer allso Herrschafft wein umb	15 ß
Der allerbeste ausländer umb	15 ß
Der allerbeste neuwe und allte Velltleiner umb	17 ß
Der beste süeße umb	18 ß

Ubriger wein solle je nach befindenden dingen geschätzt werden. Jedoch der beste Sarganser, Wallenstatter, Wesner, Quinter und in summa, was nit Herrschafft sind, die maaß nit höcher alls umb 12 ß.

Und sollend zůe dem ende in allen tagwen weinschätzer geordnet werden. Die schätzer sollend auf diser satzung bey ihren eiden. Es sollend auch die herren wirt den herren schätzeren, was gattung weins ein oder der ander seye und aus welchem land anzugeben schuldig, und wirt dann ihnnen ihr wein gefahrlicher und betruglicher weis under einandren zuschütten verbotten, welcher satzung dann sey nachzugehen schuldig sein sollend, auf jeden eimer, so sey verwirten bey einer ½ cronen unachleslicher buoß, maßen jeder den wein, so er verwirtet, aufzuschreiben solle schuldig sein. Und solle diser satzung wehren bis zue Glarner landtsgemeind. Und wann dann die zeiten im weinkauff sich etwann dergestallten änderten, daß mann sich zubeschwehren hette, kan die fehrnere disposition beschechen. Und ob wider versechen jemandts, der diser satzung nit nachgehe und den wein schätzen und demme nachkommen wollte, solle derselbe ohn langen verzug citiert und wegen der ohngehorsamme ernstlich gestrafft werden. Sonsten wirt mann sey die herren wirt je zuo ½ jahren umb beschicken und mit dem eid erforschen, ob sey dieser satzung nachgelebt oder nit. Und welche dann nit loben dörffen, sollend ohn einiche gnad und nachlaaß mit obbesagter buoß belegt und gestrafft werden.

GRP 46. Das Protokoll der Landsgemeinde 1692 fehlt. Doch ist bei den oben erwähnten Taxen am Rande unter dem 30. Mai 1692 eine je um einen Schilling höhere Zahl beigefügt, so dass anzunehmen ist, dass die Landsgemeinde oder ein mehrfacher Rat obige Ordnung unter dem genannten Datum mit der erwähnten kleinen Taxerhöhung angenommen hat.

Bemerkungen: Weitere Weinordnungen wurden z. B. am 2. Oktober 1693 und am 30. Oktober 1758 durch den GgRat erlassen (GRP 47 und 67), wobei 1758 auch Markgräfler, Elsässer, Neuenburger und Lagoten-wein *taxiert wurden. Die Landsgemeinde beschäftigte sich z. B. mit Weinordnungen am 10./21. September 1727 und am 6./17. Mai 1733 (LGP I S. 274 und 306f.). 1727 ist auch von Schaffhauser, Züribieter und Zürichseewein die Rede. Am 4./15. September 1712 bestimmte der 3fRat die Weinpreise (LGP I S. 159). Über die 1772 erlassene Weinordnung vgl. J. Hefti Geschichte des Landes Glarus von 1770 bis 1798 (Jb 40 1915 S. 145).*

Am 2. August 1686 wurden vom GgERat 45 Wirte je zwei Pfund gebüsst, weil sie auf die bestehenden Satzungen nicht loben konnten (ERP 1a). 1786 gestattete die Landsgemeinde den Kauf von Veltliner, abgesehen vom Eigenverbrauch, nur im Veltlin selber (LGP II S. 323).

B Höchstpreise für Wild und Fische

1702 Juli 28 3fRat

Es sollen kraft mgh und obern eines dreyfachen landtraths erkhantnuss nachfolgende tax das gwild und fisch im landt nit in höchern preiss verkaufft und gegeben werden, als namblich: ein hasell hun umb 20 ß, ein steinhun umb

10 ß, ein laubhun umb 25 ß, ein schilthannen umb 13 bz, ein schilthun umb 10 bz, ein ohrhannen umb 1 fl 3 bz, ein ohrhun umb 1 fl,

das gamsfleisch bis zum heilgen kreuz tag das ℔ umb 2 Zbz, darnach aber das ℔ umb 2 bz,

die lächs das pfundt umb 2 bz, die förenen das pfundt umb 5 ß.

LGP I S. 132. Vgl. auch die allg. Mandate.

C Ausfuhr von Obst verboten

1745 Mai 5/16 LG

Von meister Cuonradt Jenni, schmid an der Ziegelbrugg, angezogen worden, welchermaasen zum grossen schaden unsres lieben vatterlandes obs ab den bäumen zum mosten, auch gruön und thüre kirschen aussert landts verkauft werden etc., und darüber von gmeinen herren landtleuthen erkendt und ermehret worden, dass könfftighin sich niemand unterfangen solle, grüen old düre kirschen zum brännen, weniger obs zum mosten aussert landts verkaufen noch verferggen solle, den überträtteren bey 50 thaler buess.

LGP II S. 22

D Wie der Brotpreis bestimmt werden soll.

1753 Mai 2/13 LG

Nutzbahr und vorträglich haben mgh und samtliche herren landtleuth angesehen, das die kornhändler unseres landts alle wochen von dem koren, wo sie ausert landts erkauffen, den orth und den preis als die spesen, was es bis inns land kostet, getrüwlich unnd bey ihrer eydtspflicht den verordneten herren der brothordnung in Glarus angeben, damit selbe von wochen zu wochen die brothordnung darnach einrichten können.

LGP II S. 55

Bemerkungen: 1754 bestimmte die Landsgemeinde, dass der Kornpreis ab der zohlstuben von Zürich *jede Woche vom Zürcher Boten schriftlich gemeldet werden müsse, damit dann die Brottaxe bestimmt werden könne (ebenda S. 57). 1755 wurde wiederum die alte Ordnung eingeführt, wonach die Kornhändler* von allem in Zürich erkauffenden korn zu Bilten dem herrn ratsherrn Caspar Schindler den merkt bim eyd angeben *sollen. 1758 bestimmte die Landsgemeinde für ein Jahr wiederum, dass der* marcktzeddel ab der zohlstuben in Zürich solle genommen, alle preis des kornkauffs ausgerechnet, in drey classen, als höchst, mittlesten und mindesten preis vertheilt, derselbe uns durch den Churerbotten bis auf Weesen und von dann alle sontag durch den Weesner botten eingebracht und danne darauf nach dem mittlesten lauff von den herren der brotordnung die brottax in hier gemacht werden solle *(LGP II S. 89). Am 30. Oktober 1758 bestimmte der GgRat, dass auf ein* ganzes *Brot (fünf Pfund) zwei Schilling geschlagen werden dürften (GRP 67).*

Die Landsgemeinde vom 20./31. Juli 1768 verbot den Bäckern entsprechend dem Landesmandat das Backen von weisbrot, eierzüpfli, ring, teigwerck und beimenzelten. *Sie sollen* kein ander als einerlei brot von rechter weisse bachen, mithin das weisbrot und allanders ob specificierte sachen abgekennt sein *(LGP II S. 175). Die Landsgemeinde vom 10./21. Mai 1779 erlaubte wiederum das Backen von Weissbrot, wobei man festlegte, dass ein Weissbrot zwei Pfund wiegen solle (ebenda S. 182).*

Am 30. August 1692 konnten 28 Bäcker vor dem ev. Rat nicht loben, die Satzungen gehalten zu haben (ERP 2).

E Mehllieferung der Müller

1768 Juli 20/31 LG

Ingleichen sollen die müller denen pfisteren und anderen landleuthen vermöge landtsmandat vom korn dz mehl, so viel es abwirft, in natura bestellen, auch andern particularen auf gleiche weis von ihrem eigenen korn das mehl, so wan korn abfallet, ohnveränderet zukommen lassen und nicht mehr beym gewicht geben.

LGP II S. 175f.

Bemerkungen: Am 30. August 1692 konnten 18 Müller vor dem ev. Rat nicht loben, die Satzungen gehalten zu haben (ERP 1a).

F Befragung der Metzger

1790 Mai 5/16 LG

--- erkant, das die metzgermeister bey der aljährlichen citation sowohlen wegen der befolgung des fleischtaxes als auch schlachtung der frühzeitigen kälberen gleichwie in ansechung des kranckenn und ungesunden vichs bim eidtgelübd erforscht und die übertretterer gesetzmässig bestraft werden sollen mit dem anhang, das auch die bauren wegen dem gesetzwidrigen verkauf der kälbern auf erfolgende klägden citiert und behörig gestraft werden sollen.

LGP II S. 355. Die Metzger waren der Meinung gewesen, nur noch auf das finnige und ungesunde vieh loben zu müssen *(ebenda).*

Bemerkungen: Am 2. August 1686 mussten vom ev. Rat 15 Metzger mit je zwei Pfund gebüsst werden, weil sie nicht loben konnten, die Vorschriften eingehalten zu haben (ERP 1a).

122 Massnahmen gegen den Fürkauf

A Vorschriften über den Viehhandel

1725 Mai 23/Juni 3 LG

Vierttens und als dann in quaestion kommen der mißbruch des grossen vorkaufs in dem vych als pferdt, rinder-vych, schaaf, geiß etc, dardurch dann die

frömbden kaufleuth zu nicht geringem schaden des gemeinen landts von unseren jahrmerkhten abgehalten und vertriben werden, als istt mgh und gemeinen herren landtleuthen erkandtnus dahinn gestelt, das namblichen in kraft articul großen landts mandat obiger vorkauf genzlich und alletglichen verbotten sein solle, also und der gestalten, dz niemandt in unserem landt auf den alpen vor oder zwüschendt den jahr merthen keiner gattung von vorbenenten vych auf gewühn hinn erhandlen noch ein kauffen solle, auf jedes stuk rinder vych bey 10 cronen buoß, und solle sich jeder an demme benügen, was er für sich oder sein hus zum metzgen ein kauffen will. Die weltsch händler aber könen vych ein handlen, wie sey es guth finden. Das aber andere vych kauffen mögen und solches an die weltsch händler verkauffen sollen, ist ihnen solches auch auf jedes stuk bey obiger buoß verbotten, und sollen die fählbahren zu gebührender correction gezogen werden, wie recht ist.

LGP I S. 264

Bemerkungen: Die Landsgemeinde vom 13./24. Mai 1739 bestimmte ergänzend, dass für das künfftige sich niemand mehr solle unterfangen, einicher gattung viech nach der alpfahrt in oder aussert lands her auf den vorkauff zu kauffen und dann solches widerum auf der alpp vor oder an den merkten zu verkaufen, wo oder wie es währe *(LGP I S. 352). 1764 bestimmte die Landsgemeinde, dass nicht als Fürkauf gelte, wenn einer Vieh im Frühling kaufe, es alpe und dann im Herbst verkaufe, ebenso, wenn einer Vieh im Herbst kaufe und dieses im Frühling verkaufe (LGP II S. 128). Am 3./14. August 1770 bestimmte der Rat, dass als Fürkauf angesehen werde, wenn man das gekaufte Grossvieh innert sechs Wochen und drei Tagen wieder verkaufe (GRP 73). Die Landsgemeinde vom 2./13. Mai 1787 setzte die Frist auf acht Wochen fest und bestimmte als Busse bei Übertretungen pro Stück Grossvieh zehn Gulden und pro Stück Kleinvieh eine Krone (LGP II S. 325).*

B Korn, Wein und Anken

1789 Mai 6/17 LG

Demnach haben mgh und die herren landleuth zu möglichster verhüetung des schädlichen vorkaufs zu einem landsgesetz angenommen, dass, wann einer künftighin zu Weesen, Wallenstadt oder auf der stras korn, wein oder ancken erkauffen und widerum in unser land verkaufen wurde, so solle solches als ein würcklicher vorkauf angesehen und jede übertrettung mit 10 thalern buos belegt werden. Wann aber korn oder wein gekauft wird an dem ohrt, da solches wachst oder auf anderen auswärtigen märckten, so solle solches nicht als ein vorkauf sondern als ein erlaubter handel und wandel angesechen werden.

LGP II S. 349

Bemerkungen: Die nächste Landsgemeinde vom 5./16. Mai 1790 erhöhte die Busse für Korn und Wein auf 50 Thaler (LGP II S. 354).

ALP- UND WALDWIRTSCHAFT

123 Alpen, allgemeine Vorschriften

A Überstösse, Ochsenalpen usw.

1694 Mai 31 3fRat

Ist erkhändt worden, dass 8 tag nach sanct Michels tag us gmein alpen die leider undt knächt, aus eigen alpen die herren vor die herren ammtsleuth citiert werden, bi ihren eiden angeben solend, obe überstös triben worden syen oder nit. Undt wenn übertös erfunden wurden uff jeden überstos mit 2 cronnen gebüest undt verfallen sin solen, welche bues dann würklich ingezogen werden sole.

Auch sollen fürs khünftig keine schaaf in die ochsen alpen getriben werden, da fehren die alp luth alp rodels kein schaaf alp nit habe.

Item ist erkhendt, dass fürs künftig in die ochsen alpen mehr nit als 8 geyß solen getriben undt gesummert werden.

Zugleich solen auch alle ochsen alpen unsers landts 8 tag nach helig kreuztag mit allem vych gefridet undt geleigt sin; und da fehren solche auf angesezte zeit widersezlich nit solten gefridet sin, auf jeden stoos zur wochen umb der bewärber mgh so vill ze geben verfallen sin solle nammblich 1 cronen macht 1 gl 19 ß.

Auch ist erkhendt worden, dass, wan man fürs khünftig in den alpen heuwen solle, das heuw nit solle ab und aus den alpen hinwäg gefertiget, sondern einzig und allei das heuw, wan solche geheuwet werden, solches dem vych gegeben und uff den alpen aufgeezt werden solle bi vorabender straaf mgh.[a]

Es solen auch in den ochsenalpen nit mehr küö getriben und gesummeret werden dann auf 1 knecht 1 kuo.[a]

Es ist auch erkänt worden, das inskhünftig man weder mit den bestimbten küöen noch geordneten geisen ehendter als grad 1 tag vor der alp fahrt in die ochsen alpen fahren sölle.[a]

LGP I S. 96

[a] *Die drei letzten Abschnitte sind vom gleichen Schreiber nachträglich beigefügt worden (*Auch ist *bis Schluss).*

B Säubern, Bestossung, Beleckung, Geissen usw.

1699 März 20 3fRat

Erstlichen ist erkhändt und zue landtrechte auf und angenommen worden, dass fürs khünfftig alle jahr umb in allen alppen unsres landes uff 10 stöss von

den herren besitzern deroselben alle zeit ein knecht geschigt werden solle, die alp mit andern helfen sübern, reuten und butzen, auch so vill solche offen zhalten als möglich.

Zum andern ist erkhendt und für guet erachtet worden, dass fürskhünftig die alppen unsres landes nit weiters und höchers als nach anleitung des letst gemachten gmein landsalprodels bestossen werden sollen und welche alpen dann annoch nit in dem alprodell der bestösung halber ausgeworffen, nach ordentlicher formb mit billichkeit eingerichtet und dann nach der bestosung verfahren werden solle, weiter nit. Und sind fürskhünftig in allen alpen die vormals gethan bestosung mit saumpferdten, alpfolen, sänten pfaaren, leider stösen, frässstösen, reuterstösen und rinderhirtstösen heut dato ledigklich abgekhendt, sondern gesagte stöss, wann man solche haben will, us des alprodel bestösung genommen und gezogen werden sollen, weillen vormahls disere stöss anders nit als wahrer paurer überstösen gewesen seyen.

Auch wirt diejenige, so den 31. meyen 1695 aufstelte und gemachte verordnung der alppen buechstäblichen inhalts zu gültigen cräften confirmiert und bestätet, denne dann man wüssen wirt gehorsamblich nachzuleben.

Wegen blägung und achtung des vychs ist erkhent worden, dass die blägung, wo kein heuw vorhanden ganz ohnpartheyisch und in aller aufrichtigkeit under allem vych auf der weite beschächen und gnuggsamlich salz hirzu verordnet und in die alppen gethan werden, dass kein klag mer darob erfolge, weilen umb dessen nebet anderem järliche oberkeitliche kundschaft eingenommen werden solle.

Auch ist erkhendt und guet befunden worden, dass, so einer gewillet were, aussert landts geissvych sich kauffe und inen nemen thete, es fürbashin auf 1 stos nit mehr treiben und haben solle als 10 haupt. Was aber in den tagwen gewintert wirt, wohl mögen in das hochgebirg getriben werden, jedoch dann verboten sin solle, den geissen nit mehr in den alppen als küö und rinderweiden zlöggen gegeben werden solle, bi erwartend straff und ungnadt mgh und gemeine landtleuth als bi 1 cronen ohnachleslicher buess für jedesmals, dass einer sollte in dem fehlbar erfunden werden. Auch kein knächt gewaltig si, einiches geisvych auf die alppen zu treiben.

LGP I S. 109

Bemerkungen: 1721 und 1737 wurde die Stosszahl der Geissen bestätigt (LGP I S. 218 und 332f.). 1737 bestimmte man ferner, dass vier Schafe ein Stoss und ein Saumross vier Stösse zählen sollten (ebenda). Die im Text erwähnte Ordnung von 1695 ist nicht bekannt; vermutlich handelt es sich um eine Verschreibung für 1694; vgl. A.

124 Urbare und Bestossung im allgemeinen

A Nach dem 1710 neu erstellten Alpurbar zählten die Glarner Alpen total 12 548 Stösse, nämlich 11 596 Rinder- und 4760 Schafstösse.

Druck: Tschudi Joh. Heinrich Chronik S. 925–948, Schatzmann Alpwirtschaft S. 18–28, Bäbler Alpwirtschaft S. 280–290, Gemälde S. 405–411.

Bemerkungen: Noch 1749 wurde dieses Urbar von der Landsgemeinde bestätigt, es sye dann sach, dass einer deutlich zeigen könne, daß 1710 syn alp nicht währe bestossen worden *(LGP II S. 36).*

B Allgemeine Herabsetzung der Stosszahl

1770 Mai 2/13 LG

Da auch in anzug gebracht wurde, welchermassen die mehresten alpen im land durch die sindth anno 1710 erfolgten wassergüsse, rytenen, runsen und schlipf so verderbt und miniret worden seyen, dass selbige die bestossung nicht mehr erleiden mögen, mithin erforderlich seye, dass solche verminderet werden, so auch hierüber ermehret und erkennt, dass auf jede 10 stöss alp nach dem 1710 ten alprodell 1 stoss, und ebenmässig auf 10 stuckh schaaf an denen geschwornen schaafalpen 1 stuckh abgenohmen syn; dysere neue verordnung aber, weilen die alpen vor diss jahr schon verlehnet sind, erst mit anno 1771 ihre krafft und würckung haben solle.

LGP II S. 186

Bemerkungen: Aus dieser schematischen Herabsetzung ergaben sich Schwierigkeiten, so dass die Landsgemeinde vom 1./12. Mai 1771 beschloss, dass die zwei Alpzähler jedes Tagwens zusammen mit einem oberkeitlich zubestellenden ehrenglids *jede Alp in Sachen Stosszahl zuhanden mgh zu begutachten hätten (LGP II S. 198); vgl. C.*

C Verordnung über die Einschätzung der Alpen

1771 Juni 3/14 Kommission

Eine Kommission unterbreitete dem Rat folgende Anträge:

1. Die beeideten Alpzähler jedes Tagwens sollen zusammen mit dem vom Rat bestellten Ehrenglied im Laufe des Sommers und Herbsts auf den Alpen einen genauen Augenschein vornehmen und durch Befragen feststellen, was sich seit 1710 verändert habe.

2. Die ehemaligen Bewerber und Knechte sollen aufs Rathaus beschickt werden und über den frühern Zustand usw. befragt werden.

3. Auf Grund dieser Feststellungen sollen die drei Verordneten, wenn sie einstimmig zur Auffassung kommen, dass die bisherige Stosszahl übersetzt sei, dies dem Rat und den Eigentümern melden, die vom Rat nötigenfalls noch angehört werden, worauf dieser zu entscheiden hat.

4. Herrscht unter den Verordneten keine Einstimmigkeit, so haben sie dem Rat darüber zu berichten, der dann entscheidet.

5. Schätzer, die an einer Alp Eigentümer oder Genoss sind, haben in Ausstand zu treten und sind durch einen andern zu ersetzen.

6. Die Schätzer sind vom Rat in Eid und Pflicht zu nehmen.

GRP 74

Bemerkungen: Der Rat stimmte diesen Vorschlägen zu, beschloss jedoch, dass statt einem, drei obrigkeitliche Ehrenglieder verordnet werden sollten, für jeden Bezirk je einen. Weiter ordnete der Rat an, damit alles richtig verzeichnet werde, dass bey vorgemelter beaugenscheinigung und beschatzung jederzeit auch ein landschreiber *beizuwohnen habe. Die Entschädigung soll pro Mann und Tag eine Krone betragen. Bei Sitzungen auf dem Rathaus ist das gewöhnliche Kundschaftsgeld zu bezahlen (GRP 74).*

Auf Grund dieser neuen Einschätzungen wurde dann das neuen Alpurbar von 1772 erstellt, das noch 10 897½ Stösse enthielt. Kopien dieses Urbars findet man im AGA Kl. 54, ferner im LGP II S. 218–247. Druck: Steinmüller Joh. Rud. Beschreibung der schweiz. Alpen- und Landwirtschaft S. 197–251, Jb 40 S. 128ff., Schatzmann S. 18–28, Bäbler S. 280–290.

125 Bestossung, einzelne Vorschriften

A Pferde und Stiere

1701 Mai 22 3fRat

Der alpfohlen halber ist erkhant, dass allezeit, wo 5 stuoten in einer alp seyen, ein folen ohne alp haben möge, es sig dann mer stuoten da, nur ein folen syn solle. Wann aber minder stuoten sindt, der folen alp haben solle.

Der sänten pfaaren halber ist erkant, dass auf 25 zit küö ein gucte pfaar mag ohne habende alp gethan und getriben werden, und solen die kleinen sänteli zusammen gerechnet werden, und damit kein betrug getriben werde.

Wo eigen alpen sind, kann jeder bewärber auch ein sänten pfaar ohne bestössung haben, er habe dann minder als 25 küe.

LGP I S. 125

B Nur zur Sömmerung bestimmtes Vieh darf aufgetrieben werden.

1721 Mai 19 3fRat

Es ist erkent, dz fürohin, wie dann und wann beschechen, kein vich vor den alpfahrten und sonsten auf die alpen gethan werden solle, es müßte dann wirklich allda gesömmert werden, auf jeden stoß bey 1 krone buoß.

LGP I S. 218

C Massnahme gegen Überstösse

1728 Mai 26 LG

In ansehung der alpbestosung und wie die überstöß sollend erforscht werden, ist erkendt auf und angenohmen, das könftighin alle ochsenhirt, sännen und zůsännen, wo kein albleider seyn möchten, alles vich in ihren alpen in fleisige verzeichnus nehmen und hernach mgh bym eyd auf erfordern einzugeben schuldig seyn. Im übrig bleibt es bey dem alten artickel des großen landtmandats etc.

LGP I S. 281

Bemerkungen: 1747 wurde jeder Überstoss mit zwei Kronen Busse belegt, wobei Sentenpharen und Alpfohlen nicht mitgezählt werden sollten. Die Alpleider hatten das Ergebnis der Zählung bis Martini einzureichen (Landsbuch 1747 S. 435).

126 Alpfahrt und Entladung

A Entladung der gemeinen Alpen bis zum Michaelstag

1680 Mai 25 3fRat

Mgh undt gemeine landtleuth habendt ermehret undt darby erkhändt, dass die gemein alpen in unsrerem landt, so nit eigenthümblich syen, mit allem vych längstes bis auf sant Michelstag geraumt syn sollen, jedem ohngehorsammen by 20 cronen ohnnachlesslicher buoss. Und soll deswegen[a] glich wie umb andrer fähler mehr allwegen nach der alpfarth oberkeytl. kundtschafft aufgenommen wärden. Da dann auf einlangenden pricht die buoss würcklich von den verbrächeren in gleichen wie die andern buossen eingezogen werden sollen.

LGP I S. 55

[a] *Der zweite Satz (*Und soll deswegen*) stammt von anderer Hand, vermutlich von einem gleichzeitigen Landschreiber.*

Bemerkungen: Am 6. Mai 1688 bestätigte die Landsgemeinde obigen Beschluss, wobei sie jedoch die Busse auf 50 Kronen erhöhte. Ferner bestimmte sie die Aufnahme von Kundschaft über die Bestossung (LGP I S. 55).

B Etzen oder mähen vor oder nach der Alpfahrt ist verboten.

1759 Mai 2/13 LG

Über die geführte beschwerd einicher alpgenossen und alpbewerberen ist einmühtig erkennt, das diejenigen, so zu wider dem landsgsetz vor old nach der alpfahrt auf die alppen gefahren, der enden geetzt old gemeiet haben, dem

tit. herrn presidenten sollen eingegeben, damit sie können cittiret und gebührendt gestaft werden.

LGP II S. 99. Mit Präsident wird hier der Landammann bezeichnet.

127 Alpzähler

A Zwei pro Tagwen oder Genossame usw.

1735 Juni 1/12 LG

In Bestätigung des grossen Mandats wurde bestimmt, dass auf jede zehn Alpstösse ein Tagwerk gesäubert und gereutet werden solle, bei der bereits bestimmten Busse. Im weitern heisst es: Der bestossung halber bleibt es bey der schon gemachten verordnung und zusteiffhaltung dessen ist erkennt, dass aus jedem tagwen oder gnossame zwey ehrliche verständige männer zu alpzelleren verordnet und zu alpzellern bestelt werden sollen, welche dann zu Glarus auf dem rahthauss zu handen mgh und oberen einen förmlichen eydt praestieren und leisten sollen, dass sy das viech auf den alpen, so in ihren huben syen möchte, fleissig zehlen, auch wegen säuberen darüber eine genaue aufsicht haben und wo fehler in dem eint und andern erfunden wurde, solch bey eyden leiden und angeben sollen, damit sie vermög dess im grossen landsmandat verfassten buoss gestraft werden mögen, namlich auf jeden überstoss wie auch auf das arbeiten 2 cronen, von welcher buoss aber den zellern ein drytell, dem seckel aber 2 dryttel zukohmen solle. Mgh aber werden sich weitern lohns zu bezahlen nicht beladen.

LGP I S. 313

Bemerkungen: Im folgenden Jahre bestätigte die Landsgemeinde obige Bestimmung mit dem Anhang, dass die alpzeller sollen beschickt und selbe um die fehlbahren überstöss des letzt verstrichen 1735 jahrs umb erläutherung befragt werden und dannä zweytens, dass in allen tagwen den verordneten alppzellern --- ein extrahirter alprodel, wie die bestossen, überschickt *werde (ebenda S. 324).*

B Eid der neu eingesetzten Alpzähler

1735 August 22/September 2

Die aus jedem Tagwen oder jeder Genossame gemäss Landsgemeindebeschluss vom 1./12. Juni eingesetzten Alpzähler hatten sich eidlich wie folgt zu verpflichten:

Erstlich wollen sie zwey tag ehe und bevor sie in ein alp gehen gen zellen, es den alp herren, welche die alp selbst bestoßen oder aber, wo die verlehnet sind, den leechenleuthen wüßen lassen machen, daß sie auf den angesetzten

tag auf den alppen umb ihr vych anzugeben erschinen sollen und daß zwaren, so wohl was noch vorhanden, verkauft oder allbereith vertriben und sonsten abgangen, demenach danen sie machen anloben mit den knechten, rinderhirten und schäferen die zellung by solch geleistetem glübdt abzulegen und danne selbige getreulich und schriftlich zu verfassen.

Zweitens in den ochsen alppen nachzufragen, wie lang bevor mann mit den chüeh zu alp gefahren; als aber hernach die ochsen aufgetriben worden, wie auch, ob mann mit den küöh den ochsenhirtenen vorgefahren und die küöh abgesöndert oder ob sie das vych undereinandern lauffen lassen und zu weyd getriben haben.

Dritens, ob die alp herren auf jede 10 stöß ihre tagwercke nach der neüw gemachten ordnung einen tag verricht und dero zufolg gesäuberet und gearbeitet haben.

Viertens, danne wann die zellung nach anleitung des großen landtsmandats und desen inhalt beschehen, alles dem regierenden herren landammen schriftlich einzugeben; mithin bei diser zellung kein parteilichkeit zu gebrauchen sonder gegen jedermenniglich ohne ansehung der persohn in gleichheit zu verfahren.

Letstlich wirt nochmahl widerholet, daß dis alles dem grosen landtmandat und desen inhalt conform beobachtet werde.

AGA Kl. 54 Alpen Bestossung. Druck: Bäbler Alpwirtschaft S. 16.

C Einsetzung eines Landalpzählers

1794 Juli 8/19 GgRat

Der neuernamsete landsalpzäller herr tagwenvogt Balthasar Jeni zu Ennada hat heute vor mgh auf die von der cantzley ihmme zubestellenden pflichten den eid geleistet.

GRP 81

128 Wald und Holz

A Bannung aller Wälder für ein Jahr usw.

1680 Mai 25 3fRat

Es haben mgh unndt gemeine landtleuth mit einanderen ermehret uf unndt angenommen unndt wollend für dis jahr hin alle unsere hoch-, bann- unndt niderwälder oder eigne wälder gebannet haben, inmasen dann, dz weder trämmel, läden, bauw hölzer, schindlen auch keiner gatung danne holz vil

weniger nusbaume trämmel, läden, anhörene auch nusbaumene noch lindene oder aber ander gatung vernien [!] span[a] nit usert dz landt weggefertiget werden sole, vorbehalten, dz wann einer eigne buchwelder haben möchte, dz holz zue schniden gewillet wehrer zemachen undt solches wol entberen möchte, wol us dem landt fertigen mag, jedem fählbahren bei 50 cronnen ohnachleslicher bues, unndt solle als dann umb nachlasung der buos niemand angehört vil weniger etwas darin vertädiget werden, sonder die buesen gleich wie andere buosen würcklich von den verbrächeren ingezogen werden. Auch[b] in gleichem dem herrn ambtsmann verboten sin solle, wie verdeut, die fehlbahrer nit mehr anzuehören bei seinem eidt undt 100 cronen zbuos unndt den herren räthen bi ihrem eidt, hierüber deßentwegen umb nachlass zue raten bi entsezung ihrer rathsstell.

LGP I S. 7

[a] *Sinn unklar; evtl.* gatung, verner spän ---. [b] *Der letzte Satz (*Auch in gleichem ---*) ist von gleicher Hand später eingefügt worden.*

B Holzen in Alpen und Bergen, Vorschriften über das Reisten

1702 Juli 28 3fRat

Erstlich solle dz alte landtrecht wegen holz reistens undt männens in bärgen undt alppen observiert, undt in den alpen kein holz vor sant Michels tag undt in den obersten bergen undt lanzigweiden, wo mann an die waldung stost und wo man die rächt hetti, vor sant Gallentag, und in den understen bergen und lantzigweiden auf Martini nit mögen gemännet und gereistet werden. Undt den fahl dann einer sin holz ligen lasen undt nit ab dem plaz hinweg thete, finden mgh ein ehrsamer wohlwieser landtrath, dz wan einer holz in alpen undt bärgen wider gotts gewalth old witerung müeste ligend verbleiben lasen undt nit hinwäg thůn könte undt darüber dann imme mit wägnämung des holzes unbill geschächen wurde, wirt selbiger weusen sich umb recours undt hilf umb desen bi mgh anzumelden. Undt sollen diejänigen, so dz holz ihnen und reisten theten old liesen, welches an die landtstrasen old fueswäg aben kommen thet, von den reisteren allwägen ein gnugsammen wächter in den wägen und strasen haben, der, wann durchgehende personen kämen, durch heuern mit aufhören reistens ein zeichen geben, bi abtrag alles darus entstehenden schadens.

LGP I S. 128

C Frevler in Privatwäldern sollen bestraft werden.

1749 Mai 7/16 LG

[Weil] in unserem land die particular welder weniger als die gemeinen welder vor frechmühtigen leuhten geschiermet seynd, als ist hierinfahls zu einem

landesgesetz auf und angenohmen worden, wann von dem eigenthums herren des walds ein fräffler erwütscht und angetroffen, auch hierauf verklagt wurde, soll ein solcher vor mgh citiret, und wann er den fähler nicht gestehen wurde, und der besitzer des waldes es mit dem eidesgelübt bewähren könnte, dass er denne in seinem wald habe fräfflen gsächen, so solle demme glauben beygemessen und der überwiesene ernstlich abgestraft werden. So aber ein nachbar old andere leuth in eines particularen wald jemand fräfflen old holz auss dem wald tragen sehen wurden und der tähter an seiner behörde verklagt und citiret, auch den fähler nicht gestehen wolte, soll in solchem fahl nach mgh befinden von dem secher old beklagten das eydesglübt abgenomen werden.

LGP II S. 35

D Holzrechte von Bergen und Gütern ohne eigenen Wald

1773 Mai 5/16 LG

Haben mgh und oberen zufolg letstjähriger landsgemeinderkantnus im abgewichenen jahr ein project errichtet und dem landtmann vorgelegt, dahin lautend, dass zu landtrecht solte angenohmen werden, dass die berg und guetter, welche keine eigene waldung haben, das zu ihren gebäuen, zäunung und brunnenleithungen auch feurung nöthige holz aus denen hochwälderen desjenigen tagwens, in dessen huben selbige ligen, der nothdurft nach bescheidentlich, jedoch ohne entgelt, nehmen mögen. Zu unterhaltung der nöthigen gebäuen aber, wann das holtz aus denen hochwälderen nicht könnte bekommen werden, solte derselbe ehrsame tagwen pflichtig sein, das darzu erforderliche holtz auch aus denen bahnwälderen zugeben, jedoch nicht andersten, als umb die gebührende bezallung. Ist aber hierüber erkent worden, dass, so lang disertwegen nichts ungebührliches in vorschein kommen wird, es bei der bisherigen üebung verbleiben solle.

LGP II S. 212

Bemerkungen: Die Landsgemeinde vom 6./17. Mai 1772 hatte den Auftrag erteilt, ihr einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten, wobei jedoch ausdrücklich die Rede von Gütern und Bergen war, die ein auswärtiger Tagwensmann bewirtschaftete (LGP II S. 210).

Die Landsgemeinde vom 7./18. Mai 1783 änderte dann obigen Beschluss dahin ab, dass ein auswärtiger Tagwensmann kein gewalt *haben solle,* zu den nöthigen gebüwen, zimern und wasserleitungen holz in dem bahnwald desselben ehrsamen tagwens zehauen, sondern sich gleich anderen tagwenleuthen des hochwalds bedienen müessen, jedoch brieff und sigel vorbehalten *(LGP II S. 304).*

E Massnahmen gegen Holzfrevler

1783 Mai 7/18 LG

Weylen laut dem memorialsmässigen anzug sich in ersammen gemeinden des lands eine zeithero sehr geklagt wird, dass ihre tagwens und bahn wälder von frechmühtigen leuhten sehr beschädiget werden, wo man die thäter nicht grad ab der that erwitsche und zubeförchten seye, dass hin und her dergleichen schlechten leuth seyn dörfften, die mit dem anloben leichtsinn brauchen, dahero haben mgh und die herren landleuth zu einem gesatz angenohmen, dass einerseits das gleiche landsgesatz für die gemeinen wälder gleichwie für die particular-wälder gelten solle und anderseits, wo mangel der überweisung vorhanden wäre, dass der oder diser in seinen tagwens oder anderen tagwens-wälderen gefräflet hette, indessen aber dennoch verdächtig der fräflerey halber wäre, und bey einem solchen verdächtiges holz gefunden wurde, so solle ein solcher auf erforderen dem tagwen zuzeigen schuldig syn, woher er solches holz habe; und im fahl solcher es nicht zeigen wolte oder könte, solcher solle dann mgh eingegeben und als ein frefler oder dieb, je nach deme er aus den wälderen, da er tagwens genössig ist oder aber sogar aus wälderen aussert seinem tagwen genohmen hat, abgestrafft, auch das holz demjenigen tagwen zuhanden gestellet werden, welchen es entwendet worden ist.

LGP II S. 202

F Grasnutzung im Jungwald verboten

1787 Mai 2/13 LG

Ist memorialsmässig angebracht worden, wie dass mgh und oberen zu guter fortpflanzung der je länger je mehr ausstockenden wälderen vor nöthig und nuzlich hielten, zu einem allgemeinen gesez aufzunehmen, dass künftighin in neu ausgestockte wälder 10 jahre lang niemand kein geiss noch schaaf unangesechen habender rechtsamen treiben auch darin weder mähen noch sichlen solte; nach verflus der 10 jahren aber solten danne in solchen wälderen widerum diejenigen recht genuzet und ausgeübet werden, welche die ehrsamen tagwen und privaten laut sigil und brieffen haben mögen, bevor aber nicht; worüber jedem ehrsamen tagwen überlassen sein solle, das gutfindende zu verordnen in der hofnung, derselbige werde zu beförderlichem aufwachs der wälderen genugsame vorsechung thun.

LGP II S. 329

Bemerkungen: 1794 beschloss der 3fRat, dass abgeholzte Wälder für Privat- und Nebetgeisshirtenen weiterhin gebannt seien, wobei die Busse von einer Krone auf zehn Kronen erhöht wurde (LGP II S. 391).

129 Verschiedenes

A Keine Hunde auf Alpen

1733 Mai 6/17 LG

Wegen den hünden ist auf eingegeben klag ermeret und erkent, weillen dem bericht nach allerhand hünd sich auf unseren alppen befinden und aufgehalten werden, durch welche nicht allein in munggen, gamsthieren und anderem gewildt sondern im schmalvieh und kalberen grosser schaden beschehe etc, sollen alle hünd, was artt und gattung selbe sin möchten, in allen alppen sowohl in als ussert dem fryberg unsres lands bey hoher straff mgh auch abtrag alles schadens zu underhalten abgestrickt und verbotten seyn mit fehrnerem anhang, wehr der gleichen hünd von der eint oder andern artt in unsern alppen sehe oder antreffen möchte, jedermann zugelassen sin solle, selbige zu schiessen und umbzubringen nach belieben, welches zum verhalt in das grosse landsmandat gesetzt und auch verlesen werden solle.

LGP I S. 305

Bemerkungen: 1762 wurde von der Landsgemeinde das Halten solcher Hunde, inkl. Jagdhunde, bei 10 Kronen Busse verboten (LGP II S. 116). Die Landsgemeinde vom 2./13. Mai 1764 lehnte einen Antrag auf Wiederzulassung von Jagdhunden ab (LGP II S. 129). In gleichem Sinne entschied die Landsgemeinde vom 5./16. Juni 1765, indem sie einen erneuten Antrag etwelcher liebhaberen der jagdt *ablehnte (LGP II S. 137). In gleichem Sinne entschied die Landsgemeinde vom 4./15. Mai 1774 (LGP II S. 216).*

B Schutz der Wettertannen

1783 Mai 7/18 LG

Haben mgh und die herren landtleuth nöthig erfunden zu verbieden, dass vor die zukunfft die an denen alpen zum schutz und schirm des viechs dienenden sogenannten wetterdannen auf keinerley art umgethan noch geschneitet oder beschädiget werden sollen, auf jede übertretung by 10 cronen bus, von welcher dem kläger helffte gehören solle; die vom wind umgeworffenen oder ganz düren wetter danen aber sollen von dem rechtmässigen eigenthümer weggethan werden mögen.

LGP II S. 304

C Gegen Beschädigungen usw.

1784 Mai 5/16 LG

Über die memorialsmässige eröffnung, dass die alpen lanzig und herbstszeit von frechen leuthen mit gros und schmahlvech auch pferdten gar gröblich beschädiget werden und dem ermessen des hochen gewalts anheim gestellet

worden, ob nicht gut wäre, dass desswegen das gleiche landsgesaz, welches wegen denen obs und saaten früchten zu jedermans sicherheit und nuzen lobl. weise seinen bestand hat, errichtet werden solte, haben die herren landtleuth erkent, dass mgh und obern sowohlen denen besizeren der alpen als anstossenden gütteren und bergen, desgleichen auch denen e[hrsamen] gemeinden zur beschützung ihres eigenthums alle hochobrigkeitl. hilf leisten und auf erfordern ein gegenseitiges forstrecht bewilligen mögen.

LGP II S. 311

HANDWERK UND GEWERBE, HANDEL UND INDUSTRIE

***130** Märkte*

A Fremde Krämer dürfen nur an den Jahrmärkten Ware verkaufen.

1682 Mai 7 LG

Beträffendt die hausierung und feyllhabung der frömbden krämmer unsers landts ihrer wahren halber ist densentwägen erkendt worden, dz ermelte frömbde krämer inskünftige nit witers ihrer wahren uslegen undt feyll haben sollen als an den gewonnten jahrmärckthen, unndt bei näbens dz hausiren ihnen gänzlich unndt allenklichen abgestrickht undt verboten sin solle, dz bi erwartender mgh straf undt ungnadt.

LGP I S. 14

Bemerkungen: 1686 wurde dieser Beschluss vom 3fRat bestätigt, wobei man noch bestimmte, dass der Verkauf von Fäden durch Fremde verboten sein solle, hingägen aber die sägesen, wetstein, gleser, schathuet unnd beggin und anders dergleichen ein jahr von den frömbden verkaufen zlasen inen überlasen worden *(ebenda S. 46). 1701 wurde ein Antrag auf Freigabe des Hausierens für fremde Krämer abgelehnt und die bisherige Ordnung bestätigt (ebenda S. 122). 1762 verbot die Landsgemeinde den fremden Krämern* für ein jahr lang das husieren und im land feil *haben, vorbehalten die Jahrmärkte (LGP II S. 117). 1763 wurde ihnen der freie Verkauf und das Hausieren wieder erlaubt (ebenda S. 120).*

B Die Jahrmärkte in Glarus

1700 August 15 GgRat

Landammann und Rat melden Zürich zuhanden der kalender truckeren, *dass die Jahrmärkte ab nächstes Jahr auf folgende Tage festgelegt wurden:* 1. an Bartholomai abend, 2. den 26. septembris, 3. den 12. octobris, 4. an Simeon et Judae abend, 5. am Martini abend, 6. an Andreai abend.

StAZ A 247₇.

C Kleinviehmarkt in Elm

1721 Mai 19/30 3fRat

Mgh und ein drifacher landt rath haben auch erkendt, daß für dis jahr niemand ussert landts gehen solle umb schaaf und geißvych inzuehandlen bey 50 thalleren buoß. Zu dem ende danne einem mehrt zu Ellm angesechen auf den 2/13 junius, welcher den herren pundts gnossen notificiert werden soll, damit sy ihre waahr allhero bringen könen, welcher mehrt 8 oder 10 tag wehren solle. Und damit selbiger in gebührend formmb und bescheidenheitt gehalten werde, so sollend zwey von mgh dahinn gesandt werden, die disem mehrt bei wohnen sollen, welchen dann überlassen, das gebührende und guth findende anzuschaffen wie recht ist.

LGP I S. 221. Es scheint sich um einen einmaligen Markt gehandelt zu haben.

D Einführung eines Frühlingsmarktes

1729 Juni 1/12 LG

Ist auch in anzug kommen, welcher massen für unser landt und desselbigen einwohner nit ohndienlich sein möchte, so ein früwlings marckt in dem meymonat angesetzt wurde, darüber beschlossen worden, daß ein solcher auf den 5. oder 6. mey nach guet befinden mgh auf künftiges angesetzt und im guet befindendem fahl auch fürhin künftigen zeiten darmit continuiert werden solle.

LGP I S. 285

Bemerkungen: Am 7. Mai 1732 beschloss die Landsgemeinde, den sog. Frühlingsmarkt in Zukunft auf den alten St. Georgstag zu verlegen. Dieses Jahr soll er noch am kommenden Dienstag abgehalten werden (LGP I S. 300).

E Der Kreuzmarkt wird auf vier Tage verlängert.

1753 Mai 2/13 LG

Der freie Ankauf von Hornvieh wird bis zum Kreuzmarkt, abgesehen von gestatteten Ausnahmen, verboten. Dafür wird der Kreuzmarkt auf vier Tage verlängert, wo danne zu selbiger zeit so wollen die veltschhendler als sonsten jedermänig viech an sich zukaufen die befuogsamme haben solle.

LGP II S. 54

Bemerkungen: Im folgenden Jahr wurde beschlossen, den Kreuzmarkt wieder nach alter Ordnung zu halten (LGP II S. 58).

F Probeweise Einführung eines Dienstagsmarktes

1786 Mai 3/14 LG

Auf den anzug, welcher gestalten bei gegenwärtigen zeitumständen, da unsere handlungsgeschäfte in eint und andertem angewachsen, auch die weberei in zimliche aufname gekommen, vor unser land nuzlich sein dörfte, wann ein wochenmarckt oder doch je zu 14 tagen umb ein marckt auf einen gelegenen tag bestimmt und gehalten wurde, so haben die herren landtleuth erkant, dass auf eine probe hin alle 14 tag einen wochenmarckt in dem hauptflecken Glarus an einem zinsteg abgehalten werden solle, worbei denen bögeleren und grämpleren bei ehr und eidt verbotten sein solle, weder selbsten noch durch anderte das auf dem wochenmarckt feil kommende sommerszeit vor 3 uhr und winterszeit vor 2 uhr nachmittag aufzukaufen, auch deswegen zu dem ende hin keinerlei verabredungen vorher zu machen, damit diejenigen, so den marckt besuchen nicht noch durch den vorkauf bedruckt werden. Übrigens, weilen nöthig sein dörfte, zu gut möglicher einrichtung solchen marckts noch eint- und anderte verordnungen zutreffen, so solle derselben kluge ausarbeitung mgh und oberen aufgetragen sein, wie sie es vor das land am erspriesslichsten finden werden, welche verordnung danne zu jedermans vorhalt in allen kirchen unsers lands publiciert werden solle.

LGP II S. 320

131 Ausfuhrverbote (ohne Lebensmittel und Vieh)

A Holz und Kohle

1721 Mai 19/30 3fRat

Es ist auch erkendt und angenommen worden, dass in zeit zechen jahren kein gmeind noch tagwen weniger ein privat, keiner gattung wälder noch holtz ussert landt verkaufen noch ferckhen sollen bey hundert thalleren buoss, hierbey aber ohnangerüchet das flötzen, so der mahlen im hangen rechten, item erkaufte wälder und holz.

LGP I S. 220

Bemerkungen: Die Landsgemeinde vom 13./24. Mai 1739 bestätigte dieses Verbot. 1739 wurde weiter bestimmt, dass, wer solches Ausfuhrholz besitze, solches noch während zweier Jahre ausser Landes verkaufen dürfe, sofern er sich innert 14 Tagen beim Landammann melde (LGP I S. 353).

1743 und 1744 erhielten Filzbach bzw. Bilten eine Spezialerlaubnis zur Holzausfuhr (LGP II S. 11 und 17).

Die Landsgemeinde vom 7./18. Mai 1749 erläuterte dann das Holzausfuhrverbot dahin, dass sowohl aus gmeinen als particularen welderen bey hundert thalern buoss solle verboten seyn, holz aussert landes zu fercken und zu verkauffen, und so die übertreter dieses gesetzes die obbeschribene buoss nicht zu bezahlen hetten, solle von denjenigen, die ihnen das holz zu kauffen gegeben, solch geforderet und mit ernst eingezogen werden. Auch wann in zukönfft jemand sich unterfangen wolte, wider dieseres landtsgesez holz aus dem landt zu fercken old an frömbde zu verkauffen, soll ein jeweiliger herr landsseckelmeister bim eyde alles holz, so im Herrengütly sich befunde oder anderswo an das wasser gethan wurde, zu oberkeitlichen handen nemen, die fählbaren seinen gh eingeben, damit selbe, wie auch die vor demme wider dieseres gesaz gehandlet, ohne ansehung der persohn abgestraft werden können *(LGP II S. 34).*

1751 erliess die Landsgemeinde folgendes Verbot: Die holz und kohl-ausfuhr ist als eine höchst schädliche und landsverderbliche sach angesehen worden und wollen mgh und gemeine herren landleuth holz und kohl aus dem land zu fercken neuerdings bey ehr und eyd und 100 thaler bus auch confiscation desselben verbothen haben, die vorgegangenen übertretungen aber und dasjenige holz, welches bereits durch die Linth hinab und ussert land gefercket, sollen der straff ledig gezählt syn. Mithin das gesaz von stund an sinen anfang nemmen *(LGP II S. 42). In der darauffolgenden Landsgemeinde vom 3./14. Mai 1752 wurde dieses Verbot dahin gelockert, dass* mgh *die Vollmacht erhielten, bei Windwurfholz usw. und bei Wäldern an der Landesgrenze die Ausfuhr zu gestatten (LGP II S. 49). 1764 verbot die Landsgemeinde dann auch den Gemeinden Bilten und Kerenzen die Holzausfuhr (LGP II S. 127). 1768 erhielten* mgh *die Vollmacht. Bilten, Kerenzen und Linthal die Ausfuhr zu gestatten (LGP II S. 170), und in der Folge erteilte dann die Landsgemeinde auch Einzelbewilligungen für Niederurnen (LGP II S. 202, 1771), Oberurnen (LGP II S. 209, 1772), Näfels (LGP II S. 250, 1775) usw.*

B Hudlen *und Papier*

1764 Juni 3/14 GgRat

Dem herrn tagwenvogt Ludwig Zwifell aß einhaber der papier müllin in Netstall ist in seinem petito dahin wilfahret, dz bis auf weitere dero disposition niemandr keine hudlen old papirmetal ausert landts ferckhen solle, sonderen selbe ihme in anstendigem preis zukommen lasse.

GRP 70

Bemerkungen: Vgl. auch Jb 51 S. 149, ebenso G. T. Mandl Dreihundert Jahre Papierfabrik Netstal 1979.

C Kalk und Ziegel

1783 Mai 7/18 LG

Obgleich mgh memorialsmässig vor nüzlich und nöthig erfunden hätten, die ausfuhr des kalch und der ziegel aussert lands bei confiscation der waar ganzlichen zu verbieten, indem dardurch mangel und theure des holzes verursachet werde, so hat der hoche gewalt dennoch erkent, dass die ausfuhr des kalch und der zieglen um einmahl fernerhin erlaubt sein solle, jedoch mit dem beding, dass hinkünftig ein rörli kalch in unserem land an niemand höcher als um 2 fl

verkauft werden solle, und im fahl sich im land an kalch oder zieglen mangel äusseren solte, so solle man vorläufig im land bedienet werden auch hirinfahls das zugrecht gegen die frömbden offen stehen solle.

LGP II S. 303

132 Handwerker und Handwerksordnungen

A Gesuch um Schaffung von Zünften

1755 Juni 2/13 GgRat

Wan by heutiger rathsversamb einiche von unseren landtleuthen von dem schreineren und glaser handtwerckh erschienen und mit mehrerenn vortragen und schriftlich ablesen lassen, was bekantermassen ihre knaben und gsellen von hieraus an der frömbde ofters geplaget und nit für ehrliche gsellen wollen angesehen werden, hiermit demme für die könftigkeit vorzukommen, si gesinnet seyn, gleich an deren zünfftigen orthen eine zunfft-laad einzurichten, verhoffen also, daß ihre gh ihr vorhaben und abbelesene puncten ratificieren und gutheissen werden etc.; als haben mgh sorgfaltig reflectiret unnd ihr vorhaben gantz angemessen und solchs für dienlich zu seyn befunden. Weilen aber diesere puncten noch nit in der vollkommenheit, hier mit erkendt, daß sie in zeit 3 monaten trachten sollen, ordenliche und rechte zum[ft] reglen zu machen und aufzusetzen, dann dieselbe all anderen meistern inn unserem land kundt zu machen, damit, wan die selbe wolten, es auch wolten mit ihnen haben, es thun könten. Und wan danne alles ordenlich nach der rechten ordnung eingerichtet seyn wird, danne sie widerum vor ihro gh und oberen kehren mögen, wornach danne das weiter nöhtige werde vorgekehrt und abgesprochen werden.

GRP 65

Bemerkungen: Vermutlich haben sich dann die Schreinermeister mit der 1756 erlassenen Ordnung begnügt (vgl. B).

Am 5./16. Mai 1762 behandelte dann die Landsgemeinde neuerdings ein Gesuch der professionisten, *man möchte ihnen gestatten,* ein zumpft aufzurichten. *Sie erhielten den Auftrag,* in diserem jahreslauf ein project *dem Rat vorzulegen,* damit danne könfftige landtsgemeind hierüber das weitere angemessene könne disponieret werden *(LGP II S. 117). An der folgenden Landsgemeinde lag indessen kein Entwurf vor.*

B Ordnung der Schreinermeister

1756 Februar 1/12 GgRat

Demnach einiche schreyner meistere widermahlen vor ihren gh und oberen erschienen und in aller ehrerbiethigkeit durch herrn ehren gesandten und

landtschreiber Joh. Balthasar Streiff vorstellen lassen, wie bekantermassen ihre söhn und lehrjungen, wann sie ausert lands auf ihrer profession an die frömbde reisten, nit für zünftig old ehrlich wollen angesehen und oftmahl grosse hindernussen und kösten causiert werden, desnahen das gezimmende ansuchen machen, das ihre in schrift verfaste verordnung der schreyner gesellschaft halber möchte gnädigst hochoberkeitlich ratificiert werden, damit bedeute gesellschaft inskönftig besser getröst seyn könte, wie danne dieseres project von wort zu wort folgender gestalten nach dem ingress lautet und mgh und oberen vor und abgelesen worden:

1. Habend wir die meister an dieserem hoch und weit berühmten handel- und wandels ohrt Glarus einhellig auf und angenommen, das man alle viertell jahr zusammen komme und eine frine stille umbfrag halte, das wann einer oder der ander auf einem etwas wüste, so solle ers schuldig seyn anzuzeigen und nicht verschweigen bey straf.

2. So einer oder der andere nicht in die gesellschaft kämme von den meisteren, die im land wären, so solle er nicht vor ehrlich gehalten werden.

3. So ein ehrlicher meister ein jung annemmen, solle er ordenlich auf und angedinget werden, 3 jahr lang lehrnen und hernacher zum gsellen gemacht werden.

4. Wann einer auf und abgedingt wäre und einer im land, ehe er fort gienge, arbeiten wolte, so solle er schuldig seyn zuzu schickhen nach handtwercks brauch.

5. So einer ausgelehrnet wäre, so solle er 3 jahr nicht in die meisterschaft genohmen werden sondern als gsell arbeiten.

6. Wann aber einer vom gesellen zum meister gmacht werden wolte, so solle er zu bezahlen schuldig seyn namlichen 4 fl 12½ ß.

7. Wann man alle viertel jahr zusammen komt, so solle jeder meister bey der umbfrag schuldig seyn auf leggelt 4 gbz.

8. So einer nicht käme, so solle er obiges auf leggelt zuschickhen oder zu bezahlen schuldig seyn und noch der meisteren in der straff.

9. Haben wir eine wahl taffelen und seind die meister nach der ordnung ein geschrieben und sollen bey haltendem both abgelesen werden.

10. Wann ein lehrjung auffgedingt wird, so solle er der meisterschaft zahlen 1 fl 25 ß und für das abdingen solle er zahlen auch der meisterschaft 2 fl 25 ß.

Nachdemm mgh diese ob- und vorbeschriebner zechen puncten ablesen lassen und die weiter mundtliche vorstellung angehört worden, haben mgh und oberen darüber reflectiert und dahin erkent, das das wort «nicht vor ehrlich»

[Punkt 2] solle abgeendert und in ein anders wort nach unsers lands constitution eingerichtet werden. Mithin danne diesere puncten umb ein prob zumachen bis auff weiter disposition mgh ratificiert seyn sollen, jedoch nach sich äusserenden umbständen von zeit zu zeit hierinfahls eine abenderung zumachen bestermassen an vorbehalten haben wollen.

GRP 68. Von andern Handwerkern sind keine ähnlichen Ordnungen bekannt.

C Vorschriften für Goldschmiede

1761 Mai 6/17 LG

Ist erkendt, das die herren goldschmid in unserem landt, die 12 lödige prob machen, sanct Fridolin und ihr nammen auf ihr silbergeschmit schlagen und bis auf weitere äusserung hierin ein mehreres nicht verfügt werden solle.

LGP II S. 110

D Die Ausstellung gedruckter Gesellenbriefe wird gestattet.

1781 April 25/Mai 6 LG

Kupferschmied Zwicki und allen andern professionisten *wurde bewilligt,* dass sie denen bei ihnen in arbeit gestandenen handwercks gesellen der wahrheit und handwercksbrauch gemäss eingerichtete getruckte kundschaften verfertigen mögen.

LGP II S. 289

E Fremde dürfen sich nicht als Handwerksmeister betätigen.

1784 Mai 5/16 LG

Ist der von denen professionisten unsres lands schriftlich eingegebene ehrerbietige vorstellung wegen führender klage, über den ihnen von frömbden professionisten zugehenden nachtheil belesen und von dem hochen gewalt erkent worden, dass künftighin kein frömbdling in unserem land eine eigene meisterschaft treiben sondern nur gesels weise bei einem anderen meister oder particular von unsern landtleuthen arbeiten solle, und wan sich künftighin frömbdlinge mit landskindern verheurrathen wurden, so sollen dieselben kraft älteren landsgesaz das land raumen, fahls sie nicht gesels weise arbeiten wolten. Denen ehrsammen tagwen aber bleiben ihre recht, hinder- und beisässen anzunehmen laut älterem lands articul weiters vorbehalten; solte aber mit lauf der zeit, über kürzer oder länger, der hoche gewalt finden, dass solche einschränkung dem algemeinen wesen schädlich wäre, so behaltet man sich anvor, das gutfindende von zeit zu zeit abzuändern.

LGP II

133 Spinnen und Weben

A Massnahmen gegen ungetreue Spinner und Weber und für eine rechte Bezahlung

1680 Januar 23 GgRat

Mgh habendt sich erkennt, dz ein mandath in allen kirchhörenen auskündt wärden solle, dz nämblich, weilen der mätzengwirb ein gar nützliches ding für unser landt sye und aber klagt wärde, dz die jenigen, denen die wullen, schlikh und der gleichen sachen, so darzu gehörig, zue spinen und zue wäben geben und anvertrauwet wärde, mit der glichen wahren nit trüw mit umgangendt und nit hab undt währschafft mahendt, also dz dardurch die wahr und auch dz landt verschryt wärde, als wollend hiermit mgh ernstlich befohlen und mänigklich, so darmit umbgehendt, vermahnet haben, mit solchen wahren trüwlich und ehrlich umb zue gehn und den leüten dz jenige, was man ihnen anvertrauwet hat, ohne bschiss und betrug widerumb zue handen liffern, auch wahr, die hab und währschafft seye, mahen sollendt, wider verhoffen, dz mgh mehr solche klag vorkhommen wurde, solhe nach verdienen abzuestraffen, nit ermanglen wärden, und sie nit anderst halten als einer der dem andern dz sin verunträuwet und entfrümbdet häte. Und willen dann hingegen ehrengedacht mgh klagt worden, daß die jenige, so mit disem metzen gwirb handlent, den armen leuten an ihren arbeiter lohn kein gelt sonder andre wahren in gar zue hochen prisen gebendt, als soll selbigen auch geboten sein, die arbeiter eintweders mit gelt oder mit wahren, wie sie umb dz bare gelt lauffen, nach gebür zahlen und befridigen sollendt, damit selbige sich auch nit zue beklagen habendt; sonst mgh verursachet wurden, gegen ihnen in glichem mit gebürender abstraffung zue verfahren.

GRP 43

Bemerkungen: Am 17. April 1680 ersuchte der ev. Rat St. Gallen, den Verkauf von Mätzen an Märkten zu gestatten. Am 8. Dezember 1681 erliess der Rat erneut ein Mandat gegen ungetreue Spinner und Weber (GRP 45). Als 1690 Mätzenferggern Waren in Besançon in Arrest gelegt wurden, erhielt der Ambassador in dieser Sache einen Brief (GRP 46 November 28).

Am 3. Mai 1692 fasste der GgRat in Sachen Mätzengewerbe folgenden Beschluss: Zum andern betreffend den mäzengwirb, dammit auch hierum ein ordnung gemacht werde, solle der handel zur beseren einrichtung den herren landtleuten vorgetragen werden. Allso solle zum ersten alles ab dem stuoll besichtiget und darauf die prob gemacht werden, zumahlen es mit dem wullentuoch ein gleiches gemacht werden, undt was dann der verdienst old lohn, solle in eint und anderem gegeben werden *(GRP 46; das Protokoll der Landsgemeinde 1692 fehlt).*

B Massnahmen gegen ungetreue Spinner

1744 August 31 GgRat

Es lassen die sambtlichen herren, welche mit bauwellenen garen handlen mgh vortragen, welcher gestalt sey von ettlichen bauwullen spinnern auf ein ungemeine weys betrogen werden und zu förchten, im fahl man solchen unveranthwortlichen undernemen nicht abgeholfen werde, diser bauwellen gwirb unserem landt gentzlich endtzogen werden möchte, betten derowegen, daß mgh etwan ein mittell ausfindig möchten, diserem betrug abzuhelfen; ist erkendt, das die bauwellen händler das garn selbsten wohl visitieren sollen, und wann einicher betrug erfunden wurde, solch bey ehr und trüwen ouch annoch 10 cronen buoß einem rathshern desselbigen tagwens anzeigen, welche danne citiert und jenach befinden mit einer gelt buoß oder mit gfangenschaften abstrafen. Deswegen ein mandat zu publicieren. In dem übrigen aber ist den herren baumwollenhändler angesagt worden, ihre spinnern mit belohnung getrüwlich an die hand zugehen und ihnen haab und waahr an den lohn geben.

GRP 61. Die vorstehende Klage war am 30. August 1744 durch Schiffmeister Fridolin Heiz und die Baumwollhändler von Glarus, Schwanden und Ennenda dem ev. Rat eingereicht worden, der dann aber die Sache dem gemeinen Rat überwies (ERP 23).

Bemerkungen: Strafen in grösserem Masse wurden vom ev. Rat z. B. im Jahre 1759 ausgefällt. Am 23. Juli waren es 19 Personen, welche wegen Veruntreuung und Abnahme der veruntreuten Ware gebüsst wurden. Eine Haupttäterin, die 20 Pfund veruntreut hatte, wurde bis künftigen Sonntag in die untere Henkerskammer gesperrt, am Sonntag hatte sie die Kirchendisziplin über sich ergehen zu lassen und wurde verpflichtet, den Schaden abzutragen. Abnehmer der veruntreuten Wolle wurden z. B. damit bestraft, dass sie im Ratssaal unter dem Bild knieend bei offener Tür oder beim Ofen stehend einen Zuspruch des Landammanns über sich ergehen lassen mussten. Die Busse betrug in der Regel ½ oder 1 Krone. Eine andere Haupttäterin, die 30 Pfund Schlick und Wolle veruntreut hatte, wurde dahin verurteilt, daß sie könftigen samstag umb 12 uhr durch den läufer solle nebendt den branger mit einer rutten in der hand haltend solle gestelt und ein stund lang alda stehen solle und in der zwüschenzeit in die oberste henckers kammer gethan werde - - -. *Am 5. August wurden nochmals neun Personen gebüsst. Eine Einwohnerin von Netstal musste das Land lebenslänglich verlassen (ERP 32).*

1765 ist in einem Beschluss der Landsgemeinde davon die Rede, dass die Schneller unredlich gemacht würden. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die grösse des haspäns und wie viel fäden die schneller haben sollen, *mgh zu bestimmen überlassen worden sei (LGP II S. 134).*

C Schreiben an auswärtige Kunden, Weisungen an die Fergger usw.

1771 Mai 1/12 LG

Auf eingekommene klägten, dass eine zeithero in dem baumwollen gespünst zum misscredit des lands und noch mehrers besorgen der abnahme oder gänzlichen verfahl dieses so nutzbahren verdiensts grosse betriegereien vorgehen, hat man zu steurung derselben vor die zukunft vor nothwendig befunden,

an alle diejenige örther, wohin dieser garnhandel dermahlen getrieben wird, oberkeitl. angelangen zu lassen, dass man hierorts solche betrüge sehr verabscheuwe und selben mit allen kräften abzuhelfen bedacht sein werde, zu dem ende man sie ersuche, dass sie diejenige händler, welche dergleichen untreues garn verkauffen, hieher einberichten und ihren kaufleuthen auftragen möchten, die bündel samt dem darauf stehenden nahmen und geschlecht der spinneren alldorten einzugeben, damit man hierorts die händlere oder die spinneren, welche den betrug begangen haben möchten, wann solche entdeckt wurden, exemplarisch bestrafen könne, derowegen auch die ferckeer schuldig sein sollen, das garn fleissig zu visitieren, hierum aber eine richtige verzeichnus zu führen auch alle falschheiten und betrüge von zeit zu zeit ohngesaumet bei erwartender schwärer andung an hocher behörde anzuzeigen; beynebens findet man ebenfahls, dass die garnfercker in zukunft niemand mehr die 5 schilling abzug vom gulden spinnerlohn abnehmen, sondern den völligen lohn bezahlen sollen, wo danne mgh aufgetragen wird, das strafamt hierüber gegen die fehlbaren auszuüeben.

LGP II S. 199

D Oberkeitliches mandat wegen spinnerey, *Einsetzung einer Kommission*

1777 September 17 GgRat

Es haben mgh und obere mit höchster bestürzung eine algemeine sehr ernsthafte und dringenliche klag vernemmen müessen, wie das ein zeithero in dem baumwollen gespinst die betrügereyen mit dem schneller garn so wohlen in dennen fäden als in dem mäß und in dem pfund garn eben so schandbar mit allen erdenklichen annezungen auf eine solche diebische art überhand nemmen, das wann solche betrüge nicht durch die scharpfisten landsväterlichen verordnungen ausgerottet werden, nichts anders zeerwarten seye, als das dieser so unvergleichliche verdienst, welcher beynahe unser algemeine nahrungszweig ausmachet, zu unbeschreiblichem schaden des lands gewaltsamer wis vertrieben in auswertigen landen, allwo solches garn gespinst gegenwertig auch manigfaltig zunimmt, *deshalb haben mgh und obern ein allerstrengstes Mandat erlassen und* wollen demnach allen unsern einwohnern, alte und junge, mans und weibspersonen mit höchster straff ernst befelchnet haben, alle arten von betrügereyen von stund an ze meiden und redlich ze arbeiten, also das ein schneller garn 7 vierlig lang seyn und zugleich 1000 faden haben solle, und hingegen daß das pfund garn auf keinerley wys angenetzt oder an feuchten ohrten aufbehalten sondern ganz redlich ohne einige künsteley verarbeitet werde, jedem ouch jedesmal bey 5 cronen ohnnachläßlicher buß, und fahls einer solcher oder solche die buß nicht bar zebezahlen im stand wäre, sollen sie

solche je nach irem vergehen mit gefangenschaft, kirchenzucht, trüllen oder andere leibesstrafen ohne alle gnade abbüssen müssen. Deswegen man ouch ausreden, als wer solches etwa von unwüsenden kinden beschechen, [nicht] annemmen wirt. Damit solche betrügereyen, wie allem anschein nach leider beschechen sein mag, von niemand mehr verschwiegen werden können, so werden hiermit alle unsere garn ferker, mans und weibs persohnen bey ehr und eid befelchnet, alle so wohl im schneller als pfundgarn vernemende betrüg ohne mindeste ansechung der person also gleich der hierüber express verordneten ehren comißion, welche in den ehrenpersonen herr landshaubtmann Tschudis und herr seckelmeister Paravicini besteht, anzuzeigen und zugleich das unredliche gespinst mitzubringen, welches gespinst gedachte ehrencomißion selbsten untersuchen und die betrüger unverzügenlich der hochen obrigkeit zu ernstfoller abstrafung eingeben wirt. Zu dem end sollen die ferker das garn von zeit zu zeit gefliesen visitieren, item ouch ihres einnemende garn jederzeit die zedele den spinneren wohl anheften, damit man auf alle fähle des betrügers gwüß seye. Solte ouch wieder bessers verhoffen sich ereignen, daß ferker den spinneren ihre fehler verhehlet oder zu klagen mit vorsatz unterlassen oder gar mit solchen abgemacht haben, werden mgh solche als meineidige leuht abstrafen und fahls mgh auf dis ernstfolls mandat hin noch nohtwendig befunden würden, hierüber alle ferker unsers lands vorzebescheiden und by irem eidte kundtschaft aufzenemmen, so werden hochdieselben solche nachforschung von zeit zu zeit zemachen sich angelegen sein lassen. Sollten hingegen die spinner aber einiche list old betrüg gegen die fercker sich ze klagen haben, so sollen sie ouch die pflicht haben, solches ohne verschonen wolgedachter ehren commission anzeigen, welchen mgh eben so generose gerechtigkeit wiederfahren lassen und die fercker zu ihrer schuldigkeits erstatung alles ernsts anhalten werden. Nach verkündung dieses mandats solle solches der elteste herr rahtsherr in jeder ersammen gemeinde zue handen nemmen, damit solches die fercker und spinner zu ihrem jederweiligen verhalt einsehen können, wornach sich also mänigen for straf schmach und schand wohlzuhüten wüssen solle.

J. J. Tschudi Dokumentensammlung VI. Das von einer Kommission ausgearbeitete Mandat war vom GgRat in seiner Sitzung vom 15. September genehmigt worden, wobei bestimmt wurde, dass der älteste Ratsherr eines Tagwens das Mandat zuhanden nehmen solle, damit die Fergger jederzeit Einblick nehmen könnten (GRP 76).

Bemerkungen: Am 7./18. Januar 1791 bestätigte der GgRat in einem neuen Mandat das früher erlassene, da gerügt wurde, es werde gegen ungetreue Arbeiter weder geklagt, noch würden diese bestraft. Ferner bestimmte man, dass obrigkeitlich eingezogene Garne wieder zurückgegeben werden sollten, d. h. abzuholen seien (GRP 80).

E Mandat wegen unredlichem garngespünst
1787 Juli 15 GgRat

Es haben mgh und oberen mit höchstem bedauern die vielfältigen klegten vernommen, das leider in unserem land der betrug und unredlichkeit in dem baumwollen gespünst unerachtet der ehevorn ergangenen so scharpfen mandaten solcher gestalten überhand genommen, das man keinem einzigen sack garn vor redliche arbeith mehr verkauffen dörfe, wordurch unser land nicht allein verschreit und der sonst so reichliche verdienst verminderet, sondern auch die redlichen arbeitter durch die unredlichen sich entgelten müßen, in deme ihre redliche arbeith nicht beßer als die unredliche bezahlt wirt, also auf solche ahrt die redlichen und frommen für die betrüger arbeiten müßen, hingegen bi unterhaltung algemeiner redlichen arbeith der verdienst noch gantz gewüs vermehret würde. Diesem schandlichen betragen, worbei weder glück noch seegen sein kan, best möglich abzuhelfen, haben desnachen hochgedachte mgh sich genöthiget befunden, zu dem ehemaligen ernstvollen mandat noch einige verscherpfungen beizufügen, worbei ohne alle gnade die strengste handhabe walten solle, wesnachen allen unseren einwohneren, alten und jungen, manns und weibspersohnen gebotten wirt:

1. Der arten betrügrayen von stund an zu meiden und redlich zu arbeitten, also das ein schneller garn siben vierlig lang seien zugleich eintausend fäden haben solle, und hingegen, das das pfund garn auf keinerlei weis angenetzt oder an füchten ohrten aufbehalten, sonderen ganz redlich ohne einige künsten verarbeittet werde, jedem auf jedes mahl bi 5 chronen ohnnachläslicher buß, und fahls ein solcher oder solche die bus nicht baar zu bezahlen imstand wäre, sollen sie solche je nach ihrem vergehen mit gefangenschaft, kirchenzucht, trüllen oder anderen leibsstrafen abbüessen müßen, deswegen man auch keine ausrede, als wan solches etwan von unwüßenden brüderen beschechen wäre, annemen wirt.

2. Sollen die ferhcker schuldig sein künftighin in gegenwahrt der spinner die schneller in absicht [?] der lenge vorzumesen und das fählbare mgh bi ehr und eidt anzuzeigen.

3. Sollen alle und jede garnfercker und garenhendler schuldig sein, alle monath von jedem ihren spinneren wenigstens ein schneller zu zellen und die zedelin auf alle bündel, von wem sie ds garn eingenommen, zu schreiben und vestzuheften, auch die wahrnemenden betrüge lengstens in zeith acht tagen der hierüber expresse verordneten ehrencomißion bi ehr und eidt anzuzeigen, und damit

4. nicht mehr wie beschechen allerhand nachsichten von denen ferckeren und händleren selbsten vorgehen können, so sollen alle halbjahr alle unsere

garnfercker und garnhendler, seyn es mans oder weibspersohnen vor wohlgedachte commißion berufen und durch das eidtsgelübd erforschet werden, ob sie auf vorbemelt weis gemeßen und gezehlt haben, und wer den eidt nicht leisten kan, solle für ds erste mahl 10 chronen ohnnachläslich gebüst und in weiters nachläsigem fahl nach beschaffenheit der umständen nach höcher gestraft werden.

5. Sollen die spinner sich nicht mehr unterfangen, das garn jeman anderst als dem eigenthümer der baumwollen zu bestellen, sonsten man solche untreu ernstlich bestrafen wurde.

6. Sollen die fercker lauth dem landtgesatz von 1780[1] ihren spinnern ohne einzigen unterscheid der baumwollen auf jedes ℔ ein halben vierlig verschweinung geben, und solten noch sonst die spinner über list old betrüge gegen die fercker sich zu beklagen haben, so sollen sie auch solches ohne verschonen wohlgedachter ehren comißion anzeigen, welchen mgh ebenso genaue gerechtigkeit wiederfahren laßen, und die fercker zu erstattung ihrer schuldigkeit alles ernsts anhalten werden, welches alles zum gehorsammen verhalt dienet.

LB N 54 Ms. Zeitgenössische Kopie. Ein Original war nicht auffindbar.

[1] *Vgl. unter H Bemerkungen.*

F Strafbestimmungen gegen ungetreue Arbeiter

1787 September 3/14 GgRat

Weil die Aburteilung jedes einzelnen fehlbaren Arbeiters zu grosse Umtriebe verursachen würde, haben mgh und obere zur erleichterung ihrer disfähligen künftigen bemühungen und ausweichung mehrerer kösten und verzögerungen erkant, das sobald einer oder eine im baumwollengespinst durch die hierzu geordnete ehren commission als unredlich erfunden wirt, so solle der fehler folgendergestalten gestraft und die bues sogleich vor der ehrencommission erlegt werden, ohne mehr vor rath, darmit sich abzugeben, welche bues danne von evangelischen fehlbaren in evangelischen landseckel und von catholischen fehlbaren in catholischen landseckel in gefolg dishiriger üebung gelegt werden solle, nemlich im fahl an einem schneller 30 fäden manglen, so solle bues bezalt werden ½ cronen, manglen 40 fäden 1 cronen, manglen 50 fäden 1½ cronen, manglen 60 fäden 2 cronen, manglen 70 fäden 2½ cronen, manglen 80 fäden 3 cronen, manglen 90 fäden 3½ cronen, manglen 100 fäden 4 cronen, manglen über 100 fäden 5 cronen.

Ferners ist ein schneller ein zohl zu kurz, wo solle bues bezalt werden deswegen 1 cronen und fahls ein schneller über ein zohl zu kurz wäre, so mues 5 cronen bues deswegen erlegt werden. Umb aber die schneller der länge

halber exacte zumeßen, so solle die ehren commißion ein richtiger schnellerhaspel deswegen verfertigen lassen. Solte die bues jemand zu erlegen aussert stands seyn, so wird solches mgh zu weiterer bestrafung angezeigt. Fahls mann auch mit lauf der zeit warnehmen solte, daß sich einiche spinnere zur gewonheit machen wolten nur wenige fäden, versteht sich weniger als 30 fäden minder an die schneller zuthun, so behalten sich mgh anvor, auch derlei list und untrühesten je nach umständen zu bestrafen, umb alwegen eine redliche fromme arbeit bei unserem volck zuerzihlen und die armsellige ungesegnete vergehung der untrü ganz zu verbahnen. Weilen auch aus der landschaft Gaster vile spinner in unser land garn bringen, so solle herr landvogt ein wahrnungsmandat zu redlicher arbeit ergahn lassen.

GRP 79

G Kontrolle der Webgeschirre

Vorbemerkungen: Im ev. Rat vom 31. März 1794 war mit grosser Abscheu gerügt worden, dass durch Verfertigung falscher Webgeschirre Betrügereien begangen würden. Der Rat beschloss darauf, solche falschen Webblätter beschlagnahmen zu lassen (ERP 49). Entsprechende Massnahmen beschloss dann auch der GgRat vom 25. April/6. Mai.

1794 April 25/Mai 6 GgRat

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst: Erstens, daß in jedem tagwen auf kosten derselben ein rathsherr samt einem ehrlichen und gewüssenhaften mann, welcher die rechten und unrechten weber gschirr aus dem grund verstet, längstens in zeit 14 tagen alle weber geschir besichtigen und untersuchen und sodann die unrichtigen zuhand nemmen und auf das rathaus lieferen sollen.

Zweitens sollen sie sich erkundigen, woher sie die unrechten webergeschir haben und wer solche gemacht habe, auch wie lange sie solche schon gebrauchen und

Drittens damit keine webgeschir verheimlichet werden können, so sollen alle weber ins eidts gelübd genommen werden, um zuerfahren, daß sie keine andere webergeschir mehr besizen noch wisen, das derlei an anderen ohrten im tagwen ligen. Diese gantze verrichtung solle schriftlich tit herrn amtslandamman eingesandt werden.

GRP 81

H Im gefolge hochen auftrag mgh und oberen haben die zur comißion verordneten herren folgendes project mgh und oberen zu übergeben gut befunden und zwaren erstens in betref der länge und breitte der alhier fabricierenden baumwollen tücher.

1794 Juli 28/August 8 3fRat

Der Pariser stab oder eigentlich Jenner staab, nach welchem alle alhier fabricierenden baumwollen tuecher gemässen werden sollen, solle in seiner wahren länge halten 46¾ zoll des hiesig gewonten landmässes. Die länge dises maßes oder staabs solle durch herrn landseckelmeister in eysen verfertiget lassen werden und dan solle dises maß zu jedermans verhalt und öfentlicher einsicht an dem rathhaus angeschlagen und vest gemacht werden. Betreffend der breite der gemachten tuecher solle folgendes beobachtet werden als eine unabänderliche regel und richtschnur:

Ein 8/4 tuech solle halten	
= 44½ zoll seyn und in 18mahl umgelegt werden	= 30 tragen
Ein 7½/4 tuech solle = 40½ zoll seyn und umgelegt werden	= 27½ tragen
Ein 7/4 tuech = 37 zoll dito	= 25 dito
Ein 6½/4 tuech = 34 zoll dito	= 23½ dito
Ein 6/4 tuech = 31½ zoll dito	= 21⅓ dito

Wohlverstanden, das nicht weniger dan mit 32 spullen umgelegt werden. Dise verordnung solle per mandata publiciert und jede übertreter und fehler mit 4 kronen unachläßliger bueß gestraft werden, worvon dem kläger die helfte gehören solle.

Project in ansechung der spinnerey:

Alle garn einnemer ohne ausnam sollen bey ehr und eydt alle viertel jahr von jeder spinnerin ein schneller schuldig seyn zu zehlen und von zeit zu zeit die länge zumeßen. Darüber solle er eine richtige verzeichnis machen, damit er kein spinner übergehe und dem spinner ja kein fingerzeig gäbe, wann er zellen wolle sondern getreulich und ungefährlich sich pflichtmäßig hierin verhalten. Er solle auch alle bündeli mit dem nammen des spinners versechen, damit es nicht verlohren gehe. Sobald der mindeste fähler endeckt wird, solle jeder einnemmer bey ehr und eydt schuldig sein, ohne verzug es einem jeweiligen tagwens rathsherr anzuzeigen, welcher alsdann die eidliche pflicht hat, sogleich und ohne verschub dis einem jeweilligen herrn amtsman anzuzeigen, damit der spinner ohne verzug vorgefordert und nach beschafenheit seines fählers von mgh und oberen ernstlich kenn bestraft werden.

Es solle kein einnehmer schneller garn für pfund garn einnemen, vil weniger es dann wieder als schneller garn zuverkaufen und das bei ehr und eyd.

Jeder schneller garn solle 1000 fäden und 7/4 ellen in der lenge halten.

Es sol jeder einnemmer das unrichtige garn bis zue vorausgegangenen bestrafung ohnverändert ligen lassen, damit es notwendig gefunden wurde, dadurch die richtigkeit der klage bescheint werden könte.

Die einnemmer sollen alle halb jahr zum gelübd vor mgh geforderet werden, und könte einer oder der anderte nicht loben, daß er dem gesatz ein genügen gethan, so sollen mgh und oberen nach beschafenheit des fählers denselben ernstlich bestrafen. Auch sollen alle garn einnemmer ohne ausnahm auf jedes pfund baumwollen ⅛ pfund eingewicht geben bei der darauf gesezten bues.

Mgh und obere haben bevorstehende comißional verordnung gutgehießen, welche zufolg erkantnus mgh eines dreyfachen landraths per mandata in allen kirchen des lands publiciert werden solle.

GRP 81

Bemerkungen: Bereits die Landsgemeinde vom 10./21. Mai 1780 hatte beschlossen, dass die Fergger nach altem herkommen *schuldig sein sollten, den Spinnern* auf jedes pfund baumwollen, was gattung es imer wäre --- ein halben vierlig eingewicht zugeben *(LGP II S. 286). Der Pariser Stab war bereits durch Beschluss des 3fRats vom 16./27. Mai 1794* sowohl in lenge als breite halber angenohmen *worden. Damals war auch beschlossen worden, dass die im Land fabrizierten Baumwollen Stücke* ze zohlen *zu berechnen seien* und gleich der lenge des masses halber von den herren kaufleuthen festgesezt und bestimmt werden *sollten (LGP II S. 390).*

J Hier folgen die von mgh und obern gutgeheißenen neuen verordnungen mandata und stipulierte bestrafungen der fehlbarn über das baumwollen gespunst.

1796 September 23/Oktober 4 GgRat

Nachdem dargelegt worden war, dass der seit vielen Jahren kostbarste Nahrungszweig, eben das baumwollen gespunst *wegen der vielen* untreuheiten *Gefahr laufe, zu zerfallen und* weilen bald diser bald jener garnfercker seinen spinnern aus niderträchtigen ursachen geschonet hat und der bishinige gang des obrigkeitlichen untersuchs in das alzu weitläufige gefallen, so haben hiermit mgh und obern als das einfacheste und geradeste mitel zu ferneren verhüetung unredlichen gespunsts am besten befunden, hiermit allen ehrsamen tagwen zu befehlen, daß in jedem ohrt in zeit 8 tagen ein eigener garnzeller, welcher ein gewissenhafter und wackerer mann ist, tagwens wegen verordnet werden solle, welcher von zeit zu zeit bei denen ferckern das garn zellen und meßen wird, ob ein schneller 1000 fäden habe und sieben vierling lang seye oder was es allenfals fehlt. So dann solcher vor rath auf die ihmm vorschreibenden ordnungen in pflicht und eydt genommen werden wird. Dahero die garnfercker auf all ihr einnehmendes garn nammen und geschlecht der spinnern setzen und bei dem dem garnzeller jedesmalen ablegenden eydsgelübd bezeugen müessen, daß sie alles habende garn vorlegen und nichts verheimlichen wollen, welches hiermit zum gehort verhalt dient.

Nachfolgende sind von ihren ehrsamen tagwen zu garnzellern verordnet und von mgh beeidigt worden. *(Es folgen die Namen der Garnzeller aus 21 Gemeinden.)*

Eydspflichten des garnzellers

1. Solle er wenigstens alle monat einmalen zu allen ferckern in sinem tagwen gehen, das baumwollen garn zuzellen und zumeßen und zwaren gantz unversechens und nicht an gleichem tag zu allen ferckern.

2. Solle er denen garnferckern das eydtsgelübd abnemmen, daß sie ihmme kein garn hinderhalten, sondern alles dermalen habende vorgezeigt haben.

3. Solle er dem ihme vorzeigenden garn ohne einzige künsteli bald aus der mitte bald zu oberst bald zu underst auf denen garnplätzen aus denen bündeln ziehen und weniger nicht, als jedes mal etwann von 12 ungleichen spinnern, aus jedem bündel ein schneller zellen und meßen, und

4. Daß er sodann jeden vorfindenden fähler in zeit zweimal 24 stunden nemmlich von denen in der Schwandner gemeinde und beiden thällern dem herrn landvogt Zopfi, von denen zu Mitlödi, Ennenda, Glarus und Netstal dem herrn rathsherr Kubli und in den überigen Gemeinden des ganzen underlands dem herrn zeugherr Müller schriftlich anzeigen und sich durch nichts abhalten lassen wolle, hiervon pflichtmässige anzeige zuthun, es möchte antreffen wer es immer wollte, seyen es verwante oder andere persohnen, niemand zu lieb und niemand zu leid, alles getreulich und ungefarlich.

Die bestrafung der untreuheiten sollen zu verkürzung der geschäften schon bestimt sein und denen läufrigen zum einzug übergeben werden nach folgendem von mgh angenommenen maaßstab, namlich im fahl an einem schneller

30 faden mangeln, so solle bueß bezahlt werden	6 gbz
mangeln 40 faden	12 gbz
mangeln 50 faden	18 gbz
mangeln 60 faden	24 gbz
mangeln 70 faden	30 gbz
mangeln 80 faden	36 gbz
mangeln 90 faden	42 gbz
mangeln 100 faden	48 gbz

und so auf jedes mangelnde 10 faden 6 gbz mehr. Ferner, ist ein schneller ein zohl zu kurz, so soll bueß bezalt werden deswegen ½ cronen und fahls ein schneller über ein zohl zu kurz wäre, so muess 1 cronen bueß deswegen erlegt werden, mit dem deutlichen anhang, daß fahls jemand zum zweitenmal in disen fähler verfellt, solche die straf doppelt zutragen haben.

Die drey vorbemelten herren oberaufseher über das baumwollen gespunst sollen beauftragt sein, von denen ihnen von denen garnzellern eingebenden fehlbaren sogleich nach vorbemelter stipulation die bues jedem auszusezen und denen läuferigen zum schleunigen einzug zu übergeben, welche bueßen der läufer dem herrn seckelmeister, von dessen religion der fehlbaren zugethann ist, bestellen solle. Sollte jemand die bueß nicht bezahlen wollen oder können, so behalten sich mgh vor je nach umständen das fernere zuerkennen.

GRP 82

Bemerkungen: Der GgRat vom 19./30. Dezember 1796 setzte dann die monatliche Entschädigung der Garnzähler je nach Gemeinde auf eine bis vier Kronen fest, zusammen monatlich 37 Kronen (GRP 82).

134 Verschiedenes

A Protektionistische Massnahmen

1711 Mai 18/29 GgRat

Wann dann letzt gehaltener grossen landtsgmayndt ein mehr ausgefehlt worden, vermög dessen männiglichem totaliter verboten seyn solle, keine tuoch und zeug was nammens, leder aussert landts zu kaufen etc., kein tuoch ausert landts zue bleychen old ferben zuo lassen etc. *Deswegen wurde ein Ausschuss eingesetzt, welcher zuhanden des 3fRates ein Projekt vorlegen sollte.*

GRP 50

Bemerkungen: Das Protokoll der Landsgemeinde 1711 ist nicht vorhanden. Dagegen genehmigte der 3fRat am 29. Mai/9. Juni das von einem Ausschuss aufgestellte Projekt wegen der von den herren landtlüth erkente fabrick vor erhaltung der armen lüthen, *ohne das Projekt näher zu beschreiben.*

B Freier Holzhandel im Lande

1750 Mai 13/24 LG

Wahre über beschehenen anzug, ob ein tagwen gegen dem anderen in unserem land, wan particularpersohnen führig holz haben, ein solchen verkauff hinderen können, erkendt, dass freyer handell und wandell gegen einanderen offen seyn solle.

LGP II S. 39

C Die kath. Landsgemeinde ist weiterhin für freien Handel und Wandel.

1763 Mai 8 KLG

Ist einhellig erkendt worden, das man von cathol. standts wegen den Savojarden und frömbden krämern der freie handell und wandell wie von alters her solle zugesagt und erlaubt sein und im fahl an der nächst bevorstehenden grossen landtsgemeind abermahlen, wie vor einem jahr beschechen wolte, gemehret oder auch wegen aufrichtung zünften oder verbiethung frömbder handwercksleuthen, holtzeren und taglöhneren und dergleichen etwas in anzug gebracht werden solte, so ist ebenfahls einhellig erkendt, das man mit unseren herren mitlandtleuthen über der gleichen sachen nit mehren wolle, weilen man cathol. seits bei der alten wohlhergebrachten freiheit lediglich und vest verbleibet.

KLGP II S. 359

D Kontrolle von Mass und Gewicht

1767 Mai 6/17 LG

Als die phächtung gwicht und mäßes vorzunehmmen für höchst nöhtig befunden worden, ist erkändt, das solches jedoch auf jedes tagmenns seinen eigenen kösten beschächen und pfächter verordnet werden sollen von den tagmenn, welche danne bey ehr und eidt die fählbaren eingeben sollen, damit sie der gebühr nach corrigiert werden könen mit dem beysatz, das so wohlen zue regell das gwicht als mäß in alle tagmenn versandt werden solle und denen tagmenn amheimstehen solle, die darauff gehende kösten auf die gewirbs und gewärbs leuth zu legen und bey denselben zuforderen.

LGP II S. 165

Bemerkungen: Die Landsgemeinde vom 25. April/6. Mai 1781 beschloss in gleichem Sinne und bestimmte, dass in zukunft alle zwei jahr fürgefahren werden solle, damit aber die gutteren, welche dermahlen meistens gebraucht werden, vor die künftigkeit das wahre landtmäss haben, so sollend keine andere als mit dem landsternen bezeichnete und das rechte landtmäss haltende mass, halbmass und stozen gutteren mehr in unser land gefercket werden, denen übertreteren bei 20 cronen buß *(LGP II S. 287)*.

E Massnahmen gegen Fabrikgründungen im Ausland gefordert

1787 Mai 2/13 LG

Da man die geschäfte vollendet zu haben hofte *[das vorliegende war das 17. Geschäft]*, brachte man in anzug, dass von unseren landleuthen in kaiserlichen landen fabricken von spinnereien und webereien angelegt werden, welches unserem land nachtheillig und zuhinderen nöthig sein möchte, *wor-*

über dann befunden wurde, dass die Sache an der nächsten Tagsatzung in Frauenfeld vorgebracht werden solle, da unser stand alleine verordnungen zutreffen allzu schwach seie *und die Sache gemeineidgenössisch geregelt werden sollte. Der nächsten Landsgemeinde solle darüber Bericht erstattet werden.*

LGP II S. 331

Bemerkungen: Als dann an der Landsgemeinde vom 7./18. Mai 1788 berichtet wurde, dass keine Absicht bestehe, etwas gemeineidgenössisch zu verordnen, wurde beschlossen, dass das Geschäft nun mehro ligen bleiben solle *(LGP II S. 334).*

II. Allgemeine Landesmandate 16. bis 18. Jahrhundert

Einleitung

Eine wichtige Quelle bilden die sogenannten Mandate. Es handelt sich dabei um Kundmachungen der Obrigkeit an die Bevölkerung des ganzen Landes, einzelner Regionen oder auch nur einzelner Gemeinden. Bekannt gemacht wurden diese Mandate in der Regel durch Verlesen in den Kirchen. Im Land Glarus kannte man seit dem 16. Jh. zwei verschiedene Arten, nämlich Mandate, in denen in der Regel nur ein Problem behandelt wurde, sowie allgemeine oder Sammelmandate. Bei den Einzelmandaten gab es solche, die regelmässig erschienen, wie z. B. zur Auskündung von Fahrt und Landsgemeinde. Gewöhnlich wurde im Spätsommer auch das sogenannte Obstmandat und in Käferjahren das sogenannte Käfermandat erlassen, ersteres zuweilen in Verbindung mit dem allgemeinen oder grossen Landesmandat. Daneben erschienen immer wieder Mandate zu einem ganz bestimmten Zwecke, 1552 z. B. gegen fremde Harzer, 1553 wegen der Wirte und Wagner, 1554 wurde den Tagwenleuten von Mollis befohlen, die «Strasse» im Mullerholz zu machen, und 1557 rügte man die Matter und Elmer wegen Nichtbesuchs der Sakramente. Erlassen wurden solche Spezialmandate in der Regel vom Rat. Aber auch die Landsgemeinde gab hin und wieder Anweisungen. Ebenso erachteten sich auch konfessionelle Behörden für den Erlass derartiger Vorschriften als zuständig.

Diese Einzelmandate wurden an Bedeutung mehr und mehr übertroffen durch die Sammel- oder allgemeinen Mandate. Vor allem das allgemeine oder grosse Landesmandat, das in der Regel jährlich nach der Landsgemeinde publiziert wurde, nahm an Umfang immer mehr zu. Begnügte man sich beim ersten uns überlieferten derartigen Erlass mit sechs Bestimmungen, so waren es 1551 bereits deren 16, 1615 über 30 und 1656 gar 47. In diesen Mandaten wurden einmal die Belange des täglichen Lebens geregelt. So findet man darin vielfach Bestimmungen über das Spielen, Tanzen, Trinken, Jagen, Fischen usw. Sie enthalten aber auch Vorschriften über Preise, Münzwerte, Gewerbe, Handel und Verkehr. Weiter wurden in ihnen Landessatzungen in Erinnerung gerufen, die man anscheinend nicht mehr beachtete oder die in Vergessenheit geraten waren, und schliesslich brachte die Obrigkeit damit auch neu beschlossene Artikel des Landsbuches zur allgemeinen Kenntnis.

Wenigstens in späterer Zeit gehörte der Erlass grundsätzlich in die Kompetenz der Landsgemeinde, welche diese jedoch sehr oft einem kurz darauf tagenden mehrfachen Rat übertrug, wobei sie zuweilen gewisse Wegleitungen erteilte.

Zeigte es sich im Laufe des Jahres, dass zum bereits erlassenen Landesmandat noch Ergänzungen notwendig waren, so war es in der Regel der einfache Rat, der entsprechende zusätzliche Beschlüsse fasste. Zuweilen brachten auch die konfessionellen Landsgemeinden Ergänzungen an oder beschlossen Abänderungen.

Da diese Mandate alljährlich zur Sprache kamen, begnügte man sich sehr oft mit einer Bestätigung des vorangehenden oder brachte nur geringfügige Abänderungen an. Beschloss man jedoch grössere Abweichungen, führte das zuweilen zu Unklarheiten, die von Zeit zu Zeit Neuredigierungen notwendig machten. Allem Anschein nach leiteten die Landschreiber in der Regel nur die Abänderungen an die Gemeinden weiter, und wenn dann die Mandate nicht peinlich genau nachgeführt wurden, mussten Schwierigkeiten auftreten. So erhielten 1702 Landammann und Landsstatthalter vom 3fRat den Auftrag, das Landesmandat nach ihrer kluogheit zu corrigieren und in verbesserung zu züchen und daruf dann solches durch die landtschreiber ausgefertiget und den gemeinden old kirchhören unsres landts zuem vorhalt und nachricht auskünden zlasen, beigestellt werden solle *(LGP I). 1746 befand sich das Mandat* in einer solchen confusion und unordnung, dass demselben unmöglich könne noch möge nachgelebt werden. *Es wurde darauf eine Kommission aus den Häuptern und je einem Vertreter jedes Tagwens eingesetzt, welche es neu abfassen sollten. Weiter bestimmte man, dass die Kommission ihren Entwurf dem ganz gesessenen Rat vorzulegen habe, und darauf sei das Mandat Punkt für Punkt der nächsten Landsgemeinde zur Ratifikation zu unterbreiten (LGP II S. 20). Eine erneute Revision wurde 1770 notwendig (LGP II S. 185), ebenso 1788 (LGP II S. 335).*

Obschon also die Kirchgemeinden wenigstens von Zeit zu Zeit neuredigierte Mandate erhielten, sind solche nur zu einem kleinen Teil erhalten geblieben. In den Protokollen sind nur wenige überliefert. Einige fanden wir in privaten Sammlungen. Dagegen war in den Kirchen- und Gemeindearchiven überhaupt kein Exemplar aufzutreiben. Da es sich jedoch bei diesen Mandaten um wertvolle Quellen handelt, haben wir alle einigermassen vollständigen im Wortlaut publiziert, soweit es sich dabei nicht nur um Wiederholungen handelte. Um den Überblick nicht zu erschweren, wollten wir diese Mandate auch nicht auseinanderreissen und durch viele Verweise unübersichtlich gestalten. Damit haben wir allerdings in Kauf genommen, dass bereits als Einzelbeschlüsse publizierte Erlasse zuweilen wiederholt werden. Ebenso liessen wir Wiederholungen vor allem bei zeitlich auseinander liegenden Mandaten bestehen.

Die einzelnen Mandate

135 Erstes bekanntes Mandat

1532 Mai 21 3fRat

Der metzgeren halb: Handts sich min herren erkhent, wie unnd in was werd man das fleisch [zů] Zürich gibt, das sol mann erfarenn unnd dannenthin das by unns ouch also zegebruchenn und nit thürer, diewil wir unnsern eidtgnossen von Zurich des viehs und mercks halb am allermeistenn zeverkouffen zehandlen habent.

Der malen und ürten halb: Alls dan jetz von gotz gnadenn unns ein zimliche wolfeile gewachsenn, hand sich min herren erkent, das ein jeder wirt in unserm landt ein mal nit thürer geben sol den umb vier schillig by sinem eyd. Deßglichen sol er den gesten X d ürten oder schlafftrunnck verrechnen. Unnd des habers halb sol ein wirt in unserm landt ein nacht fůter nit thürer dan umb II ß, I tagsfůter umb I ß unnd ein stall miedt umb zwen ß geben söllent.

Des zůtrinckens halb: Alls dann leider des zůtrinckens in unserm land überhand genomenn daruß nützit gůts sonder alle laster unnd ungehorsame daruß volgenndt, deshalb wir angesechenn, das solich zůtrinckenn, bringenn und warten mit allen anreytzungen, wie das gebrucht möchte werden, mit nachbestimpter bůß unabläßlich in unserm landt gestrafft sölle werdenn, also wo einer dem andern eins bringt oder wartet, der sol vervallen sin zwei pfund, unnd welcher dermassen truncke, das ers wider gebe, der solle zů rechter bůß vervallen sin zechen pfundt an alle gnad. Ob aber etlich so arm, das es in irem vermögen nit wäre, die bestimpt bůß zeerleggenn oder sölichs wie obstat überfür, der soll vier tag und nächt mit wasser und brot gespißt im turm ligenn.

Der zerhouwnen hoßen halb hand sich min herren erkent, das die, so zerhowenn hoßen habent, die bruchenn mögent. Ob aber neuß war wer, der wäre fürhin zerhouwen hosen liesse machen unnd die trüg, denn wirt man halten für ein meyneyden erloßen man.

Des schwerens halb handt min herren angesächen, wer der wär, so unzimlich und unpürlich schwür, wer das von einem hörte, sol yegklicher den andern einem landamann angeben bi sinem eid, unnd nachdem er geschworen hat, sol er nach sinem verdienenn gestrafft werdenn.

Der müntz halb sind die kronenn widerumb umb XXII bz gerüfft.

GRP I

Bemerkungen: Es ist nirgends ausdrücklich gesagt, dass es sich hier um ein Mandat handelt. Da jedoch später ähnliche Bestimmungen jeweilen im allgemeinen Landesmandat erscheinen, dieses sehr oft auch von einem nach der ordentlichen Landsgemeinde abgehaltnen mehrfachen Rat

erlassen wurde und in dem 1534 beschlossenen, äusserlich auch nicht gekennzeichneten «Mandat» mit ähnlichen Bestimmungen auf das «alte Mandat» verwiesen wird, besteht wohl kein Grund, nicht auch den vorliegenden Erlass als allgemeines Mandat zu betrachten. Dieses hinderte jedoch den ganz gesessenen Rat nicht daran, bereits am 8. Juni ein Spezialmandat zu erlassen, worin den Pfistern und Wirten verboten wurde, etwas zu verkaufen, bevor nicht die Schätzer geschätzt hätten usw. (GRP 1).

136 Zweites bekanntes Mandat

1534 Mai 2fRat

Der schwurenn halb hannd min herren erkentt, wie es das alt mandatt zůgitt. Darby sol es bliben.

Item welche frouw ann irem mann ebrüchig wirtt oder der man an iren unnd sölichs eim landtamme klegtt wirtt, so hannd min herren ein gantzer ratt des erechtzhalb zwüschendt inen nach irem gefallen gwaltt.

Spilenns halb ist nachglassen. Doch zwüschendt beden bettglockenn sol niemandt kein spil thůn weder thür noch nach [!]. Es sol ouch nymand kein bock spil thůn by eiden werder nachtz noch tags, unnd welcher spilet zwüschendt beden bedt glocken nachtz ist vervallen fünff pfund.

Der fiertagenn halb hannd sich min herren erkent, wie hier nachvolgend. Wer die übersäch, sol jetlicher by sim eid fünff pfund gen, so er geleidet ist, und soll jettlicher denn andern by sim eid leiden[1] - - -.

Item es sonn fürohin inn unnserem lanndt die einandern fründtschaffshalb zů drittenn unnd necher sindt nitt zů der ee nemmen noch by einanndern sitzen. Dann welcher solichs übersäch unnd nit hielt, denn sol mann straffen ann ir lib und ann ir gůtt.

GRP 1. Auch dieser Erlass ist nicht ausdrücklich als Mandat gekennzeichnet. Man weiss auch nicht, ob schon ein vorangehender Abschnitt, der über Tränkwege handelt, dazu gehört.

[1] *Der Rest, der die Aufzählung der Feiertage bringt, ist teilweise zerstört.*

137 Erstes ausführliches Mandat

1550 vermutlich LG

[1] Erstlich soll in unserem lannd niemand weder wyb noch man, jung oder allt, gentzlich kein spiel thun, weder klein noch groß, was den pfennig gewünt oder verlürt bim eidt. Deßglichen söllend unnser lanndtlüt, landsässen und dienstknecht unnd welche in unserem lannd wonend, zu Weesen, im Gastel und der herrschaft Windeck ouch zu Rychenburg überal gentzlich kein spiel thun, ouch bim eidt.

[2] Des zutrinkens halb ist verbotten. Also das niemand in unserem land dem anderen kein gemessnen trunck weder bringen noch warten oder den andern nit nötten sölle. Denn wer söllichs übersäche oder ein untzucht begiennge old trunncke, das er biderlütt schmächen oder verletzen wurde, es wäre mit worten oder mitt wärkhen, welcher dann ein sollichs von einem oder mer sicht, hort, inen oder gewar wirt, der soll söllichen angends einem landt amann oder einem stadhalter anzeigen bim eidt, und soll ein söllicher unverzogenlich und unverschonnt den wynn verschweren keinen zutrinken bis an min herren ein gantze landsgemeindt, so uff sontag vor ingendem meyen zu Schwanden versampt wirt. Es soll auch ein amann und rath nit gwalt hann, einem söllichen den wyn nachzelassen.

[3] Kein ürte thürer als 20 angster und söllend die wirt dem gast die ürte vorrechnen alles by gschworenen eiden. Deßglichen soll kein gast dem wirt die ürte stehen lassen sunder die bar bezalen ouch by gschwornen eid. Darnach wysse sich jeder ze richten.

[4] Unnd als sich dann bishar grosser mißbruch zutragen mit den winköüffen zu bezalen, das man vil betrüglich merkt thon und anzogen allein von des winkouffs wegen unnd wann der win getruncken, so ist der merckt ouch uß gsin. Da ist bim eid verbotten, das nieman kein winkouff geben noch bezalen söll, was under zechen pfunden gemercktet wirt, und inn söllichen winköüffen gantz kein gefärde noch betrug nit tryben. Dann, wo man das von eim oder mer gewar oder innen wurd, wirt man die, so von söllichs winkouffs wegen betrüglich merckt thund, straffen alls die, so eid und eer übersechen und nit gehalten haben. Und söllend ouch alle die, so darby sind und söllichs sechen, die söllich merckt thund, angeben bim eid.

[5] Die pfister[a] ... will man ernstlich verwarnet han, daß sy rechte und billiche pfenwertt [?] bachind, dan wo sy das nit thäten, habent min herren lüt verordnet, die daruff uffsechen han werden unnd danach einen straffen, nach dem einer verdient unnd gfält hat.

[6] Es söllen ouch die korengrempler uff den mütt kernen nit mer dann vier batzen schlachen, über das er sy deß ersten kouffs kostet bim eid, wie dann ouch söllichs das fernig mandat zugibt, da man sy ouch nochmalen will gewarnet han, das sy gůt, erbar, werschafft unnd nit nur der ringe und schlechte nach kouffind, das sy dann widerumb bim höchsten unnd wie das best gullte, verkouffen wellind, wie dann sollichs minen herren fürkon beschechen sind; und wo sy ouch das wolfeiler unnder das thürer schütten müssen, alls sich je zu ziten begibt, das sy enntlich ir rechnung inn söllichem machind, das jedem mütt sin recht wert geben werde, nachdem es deß ersten kouffs koufft worden.

[7] Item die metzger söllen ein pfund rindfleisch nit thürer dann umb ein schilling geben, ein pfund schaffleisch auch ein ß und 1 pfund kalbfleisch von sanct Gallentag hin biß zu der jungen faßnacht auch 1 ß, und dann den summer sollend sy das umb V a geben. Item geiß und bockfleisch alle zit umb fünff angster bim eid[a]... Deßglichen ob sy magere rinder und kalber hetten, die nit wärschaft wären, wer das sicht, solle einem oder mer rathsherren im tagwan anzeigen. Die söllen dann sollich fleisch die gschwornen schätzer heissen schätzen bim eid, und söllen ouch die metzger das, vor unnd ee das fleisch geschätzt, nit ußhowen noch verkouffen bim eid. Dargegent ob sich fügte, das sy ein guotten feisten ochsen hetten unnd den metzgen wellten, mögen sy an die gschwornen schätzer langen lassen, was sy inen umb ein pfund desselbigen fleischs mer dann ein ß mit der schatzung bekennind, nach demselbigen sy dann das verkouffen unnd ußhowen mögint. Es söllen ouch alle die, so zu herpst biderlüten inn das huß metzgen, mit dem lon zimlich faren, damit fürhin nit mer klagt könn wie von etlich beschechen. Darumb will man sy gewarnet han, ouch by erwarttung der straff.

[8] Und dann der wattlüten halb kumpt vil klagt, wie das sy vil böse unnd schlechte thuch inn das land nämen[a]... Darumb will man sy gewarnet han, das sy guot wärschafft bringen und damit farind, alls sy bi iren eeren unnd gwüßen gott und denen so sy ir wort getton wüssen gůtt antwurt unnd rechnung zu geben. Dann wo sy das übersechen, wurden min herren ein jeden nach sinem verdienen straffen, das sy wellten, sy wärennt ir ernstlichen warnung gehorsam gsin.

[9] Schnidern halb kompt ouch vil klagt, wie sy jetz den lon selbs nach irem willen schopffind unnd den nit wie von allter har nemind. Da wellend min herren ernstlich gehept han, das sy von allen glatten unnd gestucketen kleidern, es seyen männtel, röckh, hosen, wammeß, wyb unnd mans kleider, so nit von sammet unnd syden sind, den rechten allten lon nemind, wie denn noch ettlich schnider sich desselbigen bruchen und ersettigen lassent. Was dann für kleider, es sy an wyb oder man, die dem überfluß unnd der hoffart zudienen, da wile mans inn heimsetzen, wie er mit dem schnider überkom.

[10] Item so sond auch die schmid vor minen herren verschruwen, daso sy inn jedem ir arbet thür unnd dennoch schlächte unwärige wärschaft machind unnd sich all mit unnserem bösen ysen klegen unnd entschuldigen wellen. Da aber min herren und mennklichen[a]... vermeinen, das nit das böß ysen allein[a]... sunder ouch die eigennützigkeit unnd unflyß schuld hab, darumb will man sy ernstlich nochmalen gewarnet und ermannt han, das sy iren flyß unnd ernst ankeren, gut erber unnd tapfer werschafft zu machen, es sy zum beschlachen der rossen, waaffen unnd annderm, und ansechind, das sy chol, ysenstachel

unnd allerley zu iren arbeiten hie bass dann inn ettlichen stetten gehaben mögen, da man doch ir arbeit umb ringer gellt zu ziten besser finndt.

[11] Unnd so dan ouch ein artickell im lanndtsbůch vergriffen, das nieman inn unserem lannd umb kein ampt oder ritt werben noch inn einichen weg praktiziren sölle oder gaben ußgeben bim eidt, da hand min heren an einer ganntzen lanndtsgmeind denselben artickell inn krefften bestät mit dem anhang, welcher in unserm lannd umb ein ampt oder ritt durch sich selber oder ander lütt werben, darnach stellen, bettlen, gaben bietten oder inn welch weg das fürgenommen, unnd das also an einen komme, von welchem das wäre, da soll ein jeder sömlichs on allen verzug einem lanndtammann oder statthalter anzeigen unnd nitt verschonen, ein jeder by sinem geschwornen eid.

[12] So dann minen herren ouch klagt fürkommen, wie man dann jetz vill inn unßerem lannd mercktet und einanderen heißt zu verstan unnd aber dann dasselbigs nit beschicht, da wend min herren jedermann gewarnet han, welcher also verheißt oder verheißen hatt, das er demselben statt thue. Dann sy wytter klagt kompt, wend min herren einem jeden die buß abnemmen, wie dan das lanndtsbuch zugibt, ouch nieman verschonen, deß mencklich gewarnet sig.

[13] Welche unnser lanndtlüt dienstknecht unnd hinderseß, so vierzechen jar allt unnd drob sind und nit landtrecht geschworen, die söllend uff hütt unverzogenlich landrecht schweren.

[14] Min herren hannt angesechen mit denn nünen zu richten inn der wochen vor pfingsten, jedem theil zwei thag und oben anfachen wie von allter har[l].

[15] Von den vischen wegen im leich ze fryen hannd min herren angesechen, das man den leich im Clöntalersee der religen halb im meyen fryen unnd der förinen leich von sannt Michelstag biß zu sannt Andreas tag ouch gefryget und nieman inn disen zilen und tagen nachgelassen inn dem leich ze vischen by erwarttung miner herren straff[b]...

Thürer Collectanea 41 S. 7–11. Das hier zitierte Original war im Landesarchiv nicht zu finden.

[a] Grössere Lücke, nur einzelne Worte lesbar, aber kein Sinn erkennbar. [b] Es folgen noch zerstörte Bestimmungen über Alpen, Ziger, Anken usw.

[l] Gewöhnlich setzte der Rat die ordentlichen Jahresgerichte fest, und zwar je eine Woche im Frühjahr und eine Woche im Herbst, wobei jedem der drei Landesteile je zwei Tage reserviert wurden. Auffällig ist, dass hier das Fünfergericht nicht erwähnt wurde.

Bemerkungen: Das von der Landsgemeinde vom 5. Mai 1551 erlassene grosse Mandat ist uns ebenfalls überliefert. Darin werden die Bestimmungen des oben angeführten Mandats vom Jahre 1550 zum Teil bestätigt, indem auf dieses Mandat verwiesen wird. Darunter befinden sich auch Bestimmungen, die im Mandat von 1550 nur lückenhaft überliefert sind. Immerhin enthält das

Mandat von 1551 auch einige neue Bestimmungen sowie einige Präzisierungen. Neue Bestimmungen: [1] Den schützen hand min herren zwenntzig kronnen geben zeverschiessen. Doch das sy die nach dem schützen brieff verschiessen sölliendt - - -. [2] Es sol nieman nach dem nachtmal mer dann ein halben batzen verzeren bim eidt. [3] Desglichen sol ouch niemann kein ürten thun noch sunst kein wyn schencken dann allein ein jeder in sinem hus nach der rechten ürten - - -. *An Präzisierungen sind zu erwähnen, dass der Landammann mit den Wattleuten ernstlich reden soll, und die Schmiede hat er sogar* für sich ze beschicken. *Die Bestimmung über das Fischen wurde noch dahin ergänzt, dass der Laich auch* in den brunnen unnden im landt zu Näfels und Mullis von sannt Michels tag biß ze sant Andres tag gefrytt *sein soll. Der im Mandat von 1550 zerstörte Artikel über Alpen, Ziger und Anken lautet hier wie folgt:* Der alpen halb, ziger und ancken kouffs sol genntzlich bim vernigen mandat plyben, dann allein mitt dem anhanng, welcher eigne alp hat, der mag uff eigne alp und keine empfacht, vecht vor dem landt empfachen, so er schon in gemeinem senten wer. Doch das nit über die XV stöß in das senten empfangen werde. Ouch mag der, so die alp Boumgarten *[Gemeinde Linthal]* in hat, XV stöß vor dem lannd empfachen. Und zů sant Fridlis tag sol es im land in allen kilchen lassen verkünden. Welcher im faren welle, sölle ims angen biß zu der fart, und was im dann nach der fart manglet, mag er vech vor dem land empfachen *(GRP 6)*.

Das vom GgRat auf Weisung der Landsgemeinde erlassene Landsmandat für das Jahr 1555 hatte folgenden Wortlaut: 1. Es solle des tags keiner mehr als 20 angster und des abends ½ bz in den wirtshäusern verzehren bey 5 ß buß. 2. Die wirth und weinschenck mögen auf 1 maß wein nit mehr als 3 angster schlagen bey 10 fl straff. 3. Wer sich berauscht und unfug oder unzucht anstelt, dem wirt der win verbotten beim eidt bis zur landsgemeind. 4. Das spilen, klein und groß, ist mänern, weibern, söhnen, töchtern allen verbotten. 5. Den hartzern wird eingeschärpft, die privat wälder unbeschädigt zu lassen bey verlurst des harzes. 6. Wegen somer und winter ancken, ziger und alp zins werden billige verordnungen gestelt. Dise erkantnus sagt, es möge einer so viel ziger koufen und inschlachen als er bezahlen hat. *Tschudi Joh. Jb. Stammtafeln IV S. 1140. Die zeitgenössische Kopie im GRP 7 ist zum Teil zerstört.*

Das Mandat für 1557 erliess uß bevelch einer gantzen lanntsgmeind *am 4. Mai der ganz gesessne Rat. Er bestätigte das letztjährige weitgehend zerstörte Mandat und fügte folgende Ergänzungen bei:*

Und aber von wegen denen, so wyn schenken nach den malen und ürten, da sol niemandt weder schencken, entlychen noch fryden wyn und sunst nit wyn in andere hüser uß den wirtshüsern tragen und demnach daselbs trincken. Dann welcher das thäte, werden min herren strafen und achten als einen der eid und ere übersechen hette. Und welcher darüber dasselb einem zůredte, sol er im darumb geantttwortt haben. Die so wyn vom zapfen usschenckind, lassendt min herren by verdriger satzung blyben. Doch welcher also wyn usschenkt und ürten geben würde, sol ein schiltt ußher hencken. Tanzen ist an kilwinen und offnen hoch[zyten] nachgelassen. Es sol niemandt in unserm land mer dann ein gwer tragen und sel mans verkünden in den jetzigen mandaten, dz min herren ein artick[el] ins landts bůch darumb gsezt haben *(GRP 7 S. 386f.)*.

Am 24. April 1558 erliess die Landsgemeinde für das Landesmandat folgende Bestimmungen: Das schiessen ist nachglassen wie ferend und gibt man inen 20 kronen, doch sollend sie die hacken viermal bschiessen und vier gaben daran verwenden und soll niemand mit den hagken schiessen, es sei sunst auch ein schütz und hab sein eigen schiesszeug. Spillen ist gänzlich bin eid verbotten wie ferendt. Zerens halb mag jeder verzehren so vil ze bezahlen hat und er will. Es sollend aber die wirt kein ürten türer geben dann um 20 d und die schlafftrünck um 1 bz bim eid. Welcher aber aus völle wins ein unzucht oder unfug begieng, der soll den wein verschweren bis

an die landtsgmeind und jeder den dem landtamman oder statthalter angeben auch bim eid und keiner den anderen zum trincken mussen auch bim eid.

Wein kaufs halb ist erkent, in jedem tagwen ein wein schätzer zegeben. die den wein schätzint bi ihren eiden *(GRP 2)*.

138 Erstes ganz überliefertes ausführliches Mandat

1566 April 26 LG

Erstlich wintrinckens halben habent sich min herrenn ein landtamman und die landtlüth erkhent, wann einer von wintrinckens wegen ettwas unfůgs anfienge, es were mit worten oder mit werckenn, den wellen min herren ernstlich straffen. Und ob einer us völle wins ein unzucht begienge, der sol dann angentz den win verschwerren bis an ein lanndtsgmeind zů meien und darvor min herren in den win zetrincken nit erlouben. Es sol ouch kheiner den anderen zetrincken nöthigen, dann welcher das thät und es min herren innen wurden, wellend si denselben ernstlich straffenn. Welcher ouch einen ein unzucht sicht begon, der sol denselben angeben einem amman oder statthaltter bim eidt.

[2] Der ürthen halber ist erkhennt, das einer vier Lucerner schilling inn einer ürthen verzeeren möge, wie färn, und nit mer. Dessglichen inn einem schlaftrunckh mag einer ein Schwytzer batzen verzeeren. Und ist das win zalen und biürthen zethůn under tagenn zwüschent beider bättglocken zith nachgelassen, doch nit wither. Dann wellicher über söllichs zith win zalen ald ferner dan das mal und den schlaftrunck verzeeren wurde, der sol minen herren zů rechter bůss verfallen sin fünff pfund und der wirtt zechen pfund, es sige, das er selbs oder sin volkh, khind ald diennst den win ufher tragen, das alles noch einicher uszug sol inen nit beschirmen. Derhalben ein jeder wirtt mit sinem husgesinnd wol reden und verschaffen mag, disem artickel nachzekommen und ime vor schadenn zesin. Wellicher ouch einen sicht, diesen artickel überträttenn, der sol denselben einem landtamman oder statthalter angeben bim eidt und, nachdem einer angeben wirt, die obbestimpte bůss die fünff pfund und der wirtt, inn desse hus der fäl beschächen, die zechen pfund erlegen inn vierzechen tagen bim eidt.

[3] Es sol ouch dthein wirtt im lannd an sontagen ald gebannen firtagen einichen heimschen, vor dem man us der kilchenn kommen, weder zeessen noch zetrincken geben, es were dann, dz einer wägferttig were oder frömbden lüthen gsellschafft thäte, dem wirtt bi drü pfunden und dem gast bi eim pfund buss.

[4] Item das spilen ist verbotten wie färn umb gellt unnd gelltswärtt und was den pfennig gwünt und verlürt, bi zechen pfunden zbůss. Und wellicher sicht,

söllichs überträttenn, der sol es angeben einem landtamman oder statthalter bim eidt.

[5] Das tanntzen ist verbotten umb und bi eim pfund zbůss, jungem und altem, wib unnd mannspersonen.

[6] Den anckenkouff betreffendt lassents min herren des kouffs und der bůss halben bi dem altten mandath gentzlich pliben und luthet dasselbig mandath wie nachvolgt. Es sol jeder, so anncken verkoufft dem anderen inn sinem thagwa zů der notturfft ancken zekouffenn geben, es were us erkoufften sentten oder sonst bi zechen pfund zbůss. Wellicher dann ein fierling ancken nimpt, der sol ein halbe kronen daruf gen und uff ein halb anckenstuckhi ein kronen; und wie dan zů sant Michels tag umb den ancken der gmein louff, da sol dann jedem sin bezhalung umb den ancken erfüllt werden, ouch bi zechen pfunden zbůss. Unnd welchem ancken verseit wirt von dem, der inn feil hatt, der sol den selben einem rathsherren inn seinem thagwa angeben bim eidt, und sol es dann derselbig rathsherr minen herren anzeigen ouch bim eidt. Item ouch winntters zith sol jederman dem anderen inn sinem thagwa umb das gellt zů der notturfft anncken zekouffen geben bi zechen pfunden zbůss, und was desselben wuchenmerckts umb den ancken der gmein louff inn der anncken-wag, also sol einer sin anncken ouch betzalenn. Damit aber der gmein louff nit verhaltten, so söllent die schmältzler unnd die, so ancken us dem lannd fürent, ein eidt schwerren, summer und wintter zith dem wagmeister anzezeigen, wie si den ancken koufft habint. Unnd das niemandt, der si darumb fragt, verhaltten. Glicher gstalt söllen es die, so senntenn kouffennd, offentlich bim eidt anzeigen, wann si darumb anzogen werden.

[7] Kornkouffs halber, da söllent die korngrempler uff ein mütt dem ersten kouff nach nit mer schlachenn dan vier Schwytzer batzen und ein krützer das korn umb bar gellt zegebenn, wie von altterhar bim eidt; unnd was si dings geben, damit söllent si bescheidenlich farren, dann wo minen herren beider stuckenn halb klag und bericht fürkäme, das einer eins oder beide überseche, den wellen si straffen nach sinem verdienen unnd gantz niemanndt verschonen, derhalber si menncklich hiemit warnennd.

[8] Winkouffs halben habennt sich min herren erkhennt, das weder die wirtt noch die, so win bim zapffenn usschennckend, nit mer uff ein mass win schlachen söllen dann III angster und uff ein mass Velltliner IIII angster.

[9] Es sollend ouch die, so saltz verkouffen, bescheidenlich darmit farenn. Dann wo min herren vernämend, das einer unzimmlich daruf schlüge, den wellen si straffen nach sinem verdienen.

[10] Tuchlüth und ander gewärbslüth, desglichenn die handtwärchslüth, die söllent ouch inn allwegen bescheidenlich handlen. Dann wo min herren von jemandt gefaar harinn erfürint, die wellent si nach irem verdienen strafen unnd niemandt verschonen.

GRP 9 S. 426ff.

139 Hienach volgent die gepott und verpott, so min herren ein landtammann und gantze landtsgmeind und darnach ein zwiffacher landtrath uß bevelch der landtsgmeind hürigs yars ermeret und uffgenommen hand.

1576 LG und 2fRat

Erstlich, so hand myn herren hürigs yars das spilen umb gelt und geltswerth und was den pfennig gewünt und verlürt by X fl zbůß verpotten, ußgnommen umb 1 d keglen und um 1 d blatten und mit dem armbrust schüßen, das hand min herren nachglaßen und nit thürer. Und welcher eynen oder mehr wüßte, die wytter gspilt hettend, soll dieselben eynem landtaman oder statthalter angeben bim eidt.

[2] Item es ist auch nachglaßen umb 1 maß wyn ze wetten oder grad und ungrad ze machen und nit thürer noch wyther, auch by X fl zbůß. Das bymenzellten abschlachen oder abhouwen ist verpotten by X fl zbůß.

[3] Das tanzen hand myn herren verpotten tags und nachts, ußgnommen an offnen hochzytten und kilwinen. In unserm land mag man zwen tag zwüschent beden bettglocken tanzen und nit wytter by 3 ß zbůß jedem.

[4] Item wyntrinckens halber: Welcher uß völle wyns ein unfůg anfieng mit wortten oder werchen, den wellend myn herren ernstlich straffen und deß ein gut uffsechen han. Welicher ouch uß volle wyns ein unzucht thätte, der sol dan angentz den wyn ein monat lang ze thrincken verschweren und darzů V ß zbuß gen. Welicher aber die buß uß armut nit zelegen hette, der sol 2 tag und 2 nächt in die ringer gfencknus gleit werden und damit syn phäller büßen. Und welcher eynen sicht ein unzucht begon, der sol denselben eynem landamman oder statthalter angeben bim eidt. Es sol ouch niemand den andern ze thrincken nöthigen auch by erwarttung myner herren straaf.

[5] Der zeerung halb ist erkhennt, dz jeder wirt in unserem land ein mal nit thürer dan umb 8 Lucerner ß, ein ürthen umb 4 Lucerner ß und ein schlaftrunck umb 2 Lucerner ß gen solle und damit ouch nach der gepür darthůn. So es sich dan fůge, das frömbd lüth in unser land kämmen, als dan söllen min herren gwalt han ein wirt, je nach dem si befundend in malen darthon und fürgstelt han, die ürthen heißen machen. So es sich aber durch gottes gnaden-

rychen sägen begäbe, das die zytt noch beßer und wolfeiler würd, sollen myn herren jederzyt den wirten die zeerung nach irem guotduncken ze mindern.

[6] Und die wyl myn herren die jar har ein satzung gehept, dz mencklicher in unserm land syn ürthen und alle zeerung bar zalen sölle und aber leider dieselbig satzung von vilen eben schlechtlich gehalltten und deren nachgangen worden, derhalben so haben myn herren hürigs jars vergont und zůglaßen, das eyner by eynem wirt bis auf 5 ß dings zeeren möge doch nit wytther, und ob ein wirt eynem mer dan uf 5 ß dings gäbe, sol er lůgen wie er zalt werden möge, dan min herren eynem derhalb weder gricht noch recht geben noch haltten werden.

[7] Item myn herren laßend auch zů, das die, so schon nit schiltt für ire hüser henckend und test minder den begerenden ein ürthen geben mögend und auch schlaftrunck, doch nit wyther by erwarttung myner herren straaf.

[8] Es söllen auch kheine wirt weder an sonntagen noch bannen fhyrtagen eynichem heimschen vor dem kilchgang ze eßen noch ze thrincken geben, es wäre den das eyner wegfertig wäre oder frömbden lüthen gsellschafft tätte oder dz eyner, so uß eyner anderen kilchöri und widerumb heim weltte, der oder die mögen ein morgensuppen vor dem kilchgang eßen. Doch das sy demnach nit wytter im wirtzhuß beharrend, dem wirt und dem gast jedem by 3 ß zbuß.

[9] Das wynzalen hand myn herren wie vern nachglaßen der gstalt, das der so wyn zalen well, dan auch mit barem gelt und angends zale, dem wirt und dem gast jedem by V ß zbůß, und sol auch kheyner den andern wyn zů bezalen nöthigen, jedem überthrettenden by 5 ß zbůß.

[10] Item es sol auch niemand in wirtzhüseren vor vesperzytt das nachtmal thun und auch nit vor dem zytt den schlaftrunck, dem wirt und dem gast jedem by 3 ß zbůß. Myn herren hand auch glycher gstalt wie vern verpotten plapsch ze eßen, jedem überthrettenden by 5 ß zbůß.

[11] Myn herren lassend auch allen unnsern landtlüthen und landtsäßen zů, das man fürhin zu herpstzytt die murmelthier im fryberg in unserm land graben möge. Doch sol man sy sonst in keynen andern weg fachen noch umbringen bim eidt. Deßglichen so mag auch jeder landtman old landtsäß die murmelthier in anderen gepirgen in unsrem land nach mitten ougsten hin schießen, doch nit mit hagelgschütz, und zu herpst graben; aber mit grichten fallen und under den blatten fachen, das alles ist abgstrickt und verpotten, und sol die murmelthier weder landtlüth noch hinderseßen der gestalt umbringen noch fachen bim eidt.

[12] Anckenkoufs halber sol der so ancken verkoufft jedem in synem tagwen an ancken zur nothurft ze kouffen gen, es sy uß verkouften senten oder sonst by X ß zbûß. Und der ein viertel ancken nimmpt, sol I fl daruf geben und uf ein halb anckenstuck II fl. Wan aber der so den ancken verkouft, umb das überig gelt an die person nit kommen welt, mag er im ein bürgen anfordern. Den sol der köüffer im darstellen. Und wie dan bis zu sant Martinstag umb den ancken der gmein louf oder wie im den anderen auch verkoufft hat, da sol dan jedem syn zalung umb den ancken erfüllt werden. Wo aber eyner mindern dan ein fl neme, dan sol der käuffer bar bezalen, wie er mit dem verköüffer gemerckten mag. Und welchem ancken verseit wirt von dem der in feil hat, der sol denselben eynem rathsherren in synem tagwen angeben bim eidt. Der selb rathsherr sols dem landtamann oder statthalter ouch anzeigen bim eidt.

[13] Winterzytts sol jeder den andern in synem tagwan umb das bar gelt ancken zur nothuft ze kouffen geben by 10 ß zbuß, und was desselben wuchenmerckts der gmein louf in der anckenwag, also sol eyner syn ancken ouch zalen. Damit aber der gmein louf nit verhalltten, so sollendt die landtlüth und landtsäßen so ancken verkouffen dem wagmeister by iren eiden anzeigen, wie sy den ancken verkouft haben und das niemand, der sy darumb befragt, verhalltten. Uns so eyner sagen wellt, er hett in uf den louf kouft oder verkoufft und damit den kouf verhalltten wellte, derselbig sol die buß verfallen syn. Ob aber ein frömbder ziger mit dem ancken verkouffe, so mag der landsäß allein den ancken abzüchen und ist nit schuldig den ziger damit ze nemmen.

[14] Es hand min herren auch angsächen und sich erkhennet, ob fürhin ein landtman den ancken in unsrem land der maßen den summer huffens wyß uf gwün ufkoufte, das etwan ein landtman, der deß mangelbar, nit wol finden oder überkommen köndte, alsdan mag der so deß anckens manglet dem der die unbescheidenlichen ufkhöuf thut, ancken zur nothurft abzüchen und ist im den nit schuldig bar zu bezalen, sondern mag im ouch uff ein halbs II fl gen und dan ze herpst die völlig bezallung thůn nach der gmeynen landtssatzung. Und ist hierüber eynem aman und rath gwalt gäben, ob ein tagwan Glarus dermaßen großer mangel an ancken syn wurd, das er sich dan erkhennen mög und jetzt den dan ein andren heißen, ein som ancken uf den merckt in die anckenwag fhüren.

[15] Kornköufs halber söllen die grempler in unsrem land nit mer uf ein müt kernen dem ersten kouf nach schlachen dan zu Glarus V bz, zu Näffels, Mullis, Urnen und Billtten nit mer dan XIIII ß und zu Schwanden nit mer dan XVI ß by X fl zbûß. Und was sy dings gebend, deßglychen die, so ander kürn und zuogmus verkouffend, damit söllend sy bescheidenlich faren und sich eins

billichen gwüns settigen laßen, dermaßen sy deß, so sy ervorderet werdend, wüßend mynen herren rechnung und antwurt zgen.

[16] Wynkoufs halber hand sich min herren erkhennt, das weder die wirt noch die so wyn bim zapfen ußschenckend uff ein maß mer schlachen sollend dan 3 d bim eidt. Und wo min herren beduncken welt, das hierin lützel oder vil gfar geprucht wurd, werdend sy an denen ennden, da eyner den wyn kouft, nachfrag hallten, wie thür sy denselben koufft, und so sy dan befindend, das eyner oder mer gfar geprucht und gfelt hab, den oder die wellind si strafen als die so ir eid und er übersechen und nit ghalltten haben. Darumb sy mencklich gewarnet.

[17] Item die so salz verkouffendt, sollend sich auch aller bscheidenheit beflyßen, dan min herren eigentliche erkhundigung haben werden, wie fürhin die soümer das salz zů Weesen in ersten koüffen gebend, und wo sy dan by den unsern unmeßigen uffschlag befindend, wellend sy die überthretter ernstlich straffen.

[18] Item so laßend auch min herren alle tuch und waatlüth, deßglychen alle und jede handwerckslüth in unserem land ernstlich vermanen, das sy in iren gewirben und handwerchsarbeit lhonen bscheidenlich fharend und sich ettwas miltterung und abschlags beflyßend in ansechung, daß das jetz nit gar ein thür zytt. Dan so min herren kein beßerung gspüren könnten, werdend sy alle tuch und watlüth und auch die handwerchslüth in unserem land bschicken und rechnung bin eiden von inen vordern und nemmen, und wo sy unzimlich ghandlet syn befindend, die überthretter ernstlich straffen und auf deß ein gůt ufsehen han.[a]

[19] Wildtbräths halber ist erkhennt, dz niemand in unsrem land theynerlei wildtbräth, es sye gflügel oder anders, ußert dz land on erlouptnus myner herren nit sölle verkouffen oder verschäncken by X ß zbuß, und so eyner ein thier oder gfügel ußert das land schicken welt, der sol ein amman und rath darumb bitten und irs bescheids drüber erwarten. Und sol ein pirster, so er ein thier old gfügel schießt old sonst facht, in ein flecken in unserem land tragen in welchem er wil und dz selbig ußschleizen, und welcher alweg der erst bi im und wildbräth von im ervorderet, sol er schuldig syn, im darvon ze gäben nach synem begären und 1 ß nit thürer dan umb ½ Zürcher bz. Es sol auch keiner ein gantz thier hingeben, wo noch ander wären, die auch davon ze han begertten, sonder in gmein ußtheilen. Die pirster sond auch kheinem vorhin kein wildtbräth verheißen sondern eynem jeden wie gemeldet ist geben by X ß zbůß.

[20] Anthreffend das fischen in den brunnen ist erkhännt, dz niemand von deß helgen crützlag bis zu whienacht[b] in den brunnen in unserm land nit setzen noch in keinen weg fischen solle by 4 fl zbůß. Vor und nach ist das fischen in alwäg nachglaßen, ußgnomen das groppen schnyden und sonst ander ungewohnlich kunst, deßglichen mit den watten und ziechgarn in den brunnen von anfang bis in die Linth nit ze ziechen noch ze fischen. Dz alles ist verpotten tags und nachts und in allweg by V fl zbůß. Item es ist verbotten die brunnen abzuschlachen ouch by V fl zbůß, jedoch die Linthgießen, da kein brunnen drin fallen, mag man wol abschlachen.

[21] Es gepittend auch min herren, das niemand in unsrem land mer denn 4 nettselinen inhan nutzen und pruchen, noch machen und zůristen sölle, damit ettwan biderlüth und gůt gsellen, so auch gern han und zůristen welltten, darzu komen mögen. Und ob eyner mer dan die benampt anzal hette, die übrigen sol er uf und von hand gen bey erwarttung miner herren straff. Der brunnen und see oder rünni fachen halb sol keyner ein fach lenger eignen dan 2 jar und die Linth oder rüschenfächli 1 jar, und sollend die rüschenfächli angon zu unser frouwen tag im mertzen und die see oder rünni und brunnenfach zu sant Michels tag. Doch sol niemand mer nach wienacht in die brunnenfach setzen by V fl zbůß nach luth der gmeynen landtsatzung. Und ist hierüber mynen herren den nünen volkomenlichen gwalt geben, das sy ordnung stellen mögend, wie man in unserm land ein pfund jeder gattung[c] fisch nach gestaltsame deß zytts in bscheidenheit geben sölle.

[22] Von wegen denen, so über verpott wynthrincken, welcher myner herren pott damit übersicht, sol ein tag und ein nacht in die ringer gfencknus gleit und darnach in allen kilchen in unserem land verrufen werden und dan wytter an mynen herren stan, wie man ein solchen unghorsamen verrner am lib old gůt, je nach dem sich eyner ghalten hat, straffen welte.

[23] Und wie wol myn herren jetz vil jar har ein satzung ghept, das alle und jede frömbden, so sich in unser land hußhablich setzend, mynen herren jeder umb 100 fl bürgschaft stellen und gen sölle, so werdend doch myn herren bericht, wie sölicher landsatzung nit allicklichen statt beschächt sonnder unsre landtlüth und landtsaßen mermalen sölche frömbde behusend und underschlouf gebend und dem nit wytt nachfragend, ob sy ire bürgschaft geben oder nit, dardurch dan biderlüten nachteil zuston mochte. Deshalb gebiettend min herren allen und jeden frombden, so ir bürgschaft nach dem landtrecht noch nit geben, das jeder in den nechsten 4 wuchen mynen herren ein bürg umb 100 fl, daran sy komen mögen, stellen sölle oder angentz von land züchen by erwarttung myner herren straf. Und hand myn herren ein landamman und zwifacher rath sich diser satzung halb so vil wytter erkhänt, ob fürhin ein

landtman old landtseß eynem oder mer frömbden behusung und jar und tag underschlouf gebend und der oder dieselben nit bürgschaft stelttend[d] sonder bidern lüth ansatzen und in dem landt wonnig wurdend (hierin wellend auch min herren der ysenherren in unsrem land werchlüth begriffen und verstanden han), so wellend alsdann min herren den oder die si die frombden behuset und herbrung geben, die schuldner und clagbaren zů bezahlen wysen und handhaben. Deß weiß sich mencklich ze hallten.

[24] Es verpiettend ouch min herren, das hürigs jars niemand in unser land weder zu faßnacht noch andern zytten in raggelents wyß umbhen louffen solle weder tags noch nachts, heimlich noch offenlich in theynem weg, jedem der es übersicht by V ß zbůß.

[25] Es hand min herren hürigs jars das prattizieren in maßen wie fern verpotten, namlich das fürhin in unsrem land niemand umb keyn eeren empter, vogteyen, botten über dz pirg oder ander ritt, die dan min herren die landtlüth oder min herren amman und rath eynem zu versechen zustellen mochtend, in keynen weg pratticieren solle weder durch sich selb noch ander lüth, wyb noch manspersonen, jung noch allt, noch jemandt von einse wegen, weder mit wortten, gasteryen noch anderen an kwonschen [?] wercken, weder heimlich noch offenlich in kheinen wäg. Dan so dick und vil es eyner übersehen wurd, der sol von jedem fhäler mynen herren den landtlüthen zu rechter bůß verfallen syn 50 fl. Und welcher von eynem horte, wußte oder innen wurde, lützel oder vil gepratticiert han, der sol denselben einem landtaman oder statthalter angeben bim eidt.

[26] Und welcher oder welche die sind, so eynen oder meer wüßtend, diser obgeschribnen artickles eynen oder mer übersechen han, der oder die sollend den oder dieselben eynem landtaman oder statthalter angeben und nit verschwygen jeder by synem gschwornen eidt.

[27] Es werdend auch min herren bericht, wie das (leider) in unsrem land der arm und notlich man in gfällen, so er brief verkouffen oder gelt entlychen muß, von ettlichen, die brief kouffen oder gelt ußlichen, übel und wider billichkeit getruckt und gethrengt werden, damit das ettwan eyner eynen schlechtbharen, die deß geltts nit wert oder schulden, die eyner mit costen inziechen und alsbald zuletzt gar verlieren muß, zu gelt gitt und lyche, der eyner eynem 80 oder 90 fl minder oder mer lycht und der ander sich dan alwäg umb 20 fl mer, dan er empfangen, verschryben laßen muß, weliches alles christenlicher und brüderlicher liebe gantz und gar zu wider und dardurch under vilen unsren landtlüthen wänig landtlicher thrüw, fründtschaft und liebe zu gespüren, auch min herren deß ein sonder mißfallen haben, derhalb wellend min herren mencklich in unsrem land gewarnet und ermanet han, das ein jeder sich gegen

synen nechsten in obgehörten und anderen fällen aller bscheidenheit und billickeit beflyße und dermaßen hallttten sölle, das einer deß gegen gott und mynen herren antwurtt ze haben wüße. Dan so das nit bescheche und myn herren wytter erphurend, das eyner oder mer sich solicher unbillichen beschwerlickeiten gegen eynen nechsten geprucht hette, den oder die wellend sy mit ernst und der maßen straffen, das sy welltend das gethon han dz christenlüthen wol gezimpt und anstath. Darumb sy mencklich gewarnet.

AGA Kl. 55 II. Es handelt sich hier um das älteste überlieferte allgemeine Mandat, wie es wirklich ausgefertigt wurde.

[a] *Am Rand dieses Abschnittes steht von späterer Hand* gilt nüt. [b] *Der Passus* bis zu whienacht *ist von späterer Hand eingefügt.* [c] jeder gattung *ist von späterer Hand am Rand beigefügt.* [d] stelttend *steht für* geben, *das gestrichen ist.*

140 Hienach volgend die gebott und verbott, so min herren ein gantze lantzgmeind unnd nachgents ein zwifacher landtsrath uß bevelch einer gantzen landtsgmeind hürigs 84 isten jars mit einanderen uffgenommen und ermeret.

1584 April/Mai [?] LG und 2fRat

Erstlich habend min herren ein landtamman und gantze landtsgmeind alle spil hürigs jars umb gelt und geltzwert unnd was den pfäning gwünt unnd verlürt allerdingen glich wie värig by 10 fl zbůß verbotten; glicher gestalt ist verbotten grad und ungrad zůmachen, ouch bimem zälten abhowen oder abschlachen, deßglichen darumb zelouffen und zůässen, wie die jungen khnaben jetz etliche zyt gethon unnd gebrucht habend, by 10 fl zbůß. Unnd welcher einer oder mer wüste, der lützel oder vil gespilt hettend, der sol die oder dieselbige einem landtamman oder statthalter angeben by sinem eyd.

[2] Wetten hand min herren glich wie das spillen verbotten; welcher aber uß unbesinte wettete, sol doch derselbig nüt zuhalten verbunden sin unnd die buß nit verfallen haben.

[3] Das tantzen hannd min herren verbotten, ußgnomen die faßnacht unnd zwen tag an einem offnen hochtzyt, ouch zwen tag an einer khilbi, doch zwüschent beiden bëtgloggen by 5 lib zbůß.

[4] Wyntrinckens halb ist erkhent, welcher uß völli wyns ein unfůg mit worten oder mit wërcken anfienge, den wellend min herren ernstlich straffen und des ein gůt ufsechen haben.

5 fast wörtlich gleich wie Nr. 139 Art. 4.

[6] Zerung halb ist erkhent, das ein jeder wirt in unserem landt ein mal nit thürer dann umb 3 Schwytzer batzen und ein ürthen um 1½ Schwytzer batzen

und ein schlafthrunck umb 2 Lucerner ß geben sölle und alles mit barem gelt bezalen, ußgenommen ein ürthen mag einem ein wirth acht tag lang an die wand schlachen und nit wytter, dem wirt by 5 lib und dem gast by zwey pfunden zbůß, und sol dehein wirt kheinem nützit in sin rächenbuch schriben bym eidt, unnd so einer ald der ander fäälen wurde, sol jeder den andern angeben bi synem eid.

[7] Win zallens halb ist erkhent, das einer eins tags ein kopf wyn zallen möge unnd nit mer by 10 lib zbuß, unnd welcher einen oder andern mehr gsäche bezallen, dan wie obstatt, soll einer einen angeben bim eidt. Wo aber frömb oder sunst eerenlüth im wirtzhuß by einander weren, mag einer uß sinem eignen huß nach sinem willen beschicken.

[8] Item es habend min herren angsächen und geordnet, dz niemand in unserem land, weder jung noch alt, wybs oder mans personen vor dem zyth, ob man uß der kilchen lüthet, in dheinem wirtzhuß weder äßen noch zetrinkken sölle, dem wirt by 16 lib unnd dem gast by 10 lib zbůß. Deßglichen sol niemand am abend für das die glock zächni gschlachen in dheinem wirtzhuß pliben noch verharren sonder heim und gen schlafen gon. Es söllend ouch danethin die wirt den gesten urloub geben und die liechter löschen by obgemelter bůß. Deßglichen söllend die nachpuren unnd ouch andere lüth, so by den wirtzhüseren wonend und sonst hin und wider wandlend, alle und jede wirth und gest, so sy sächend, söllich miner herren gebott überträten, einem landtamman oder statthalter angeben, jeder by sinem eidt, doch frömd erenlüth hierinne vorbehalten, denen min herren den wyn schenken oder geselschafft thůnd, sich jeder zyth erkhennen möchten und sunst nit in dheinen wäg; jedem überträttenden by der straff und bůß so obstadt; des sige mengklich gwarnett.

[9] So dann etwas junge gsellen und thöchtern in liechtstubenden ja ouch in sunderbaren hüßeren zůsammen kommen, das sy nit ire geschäfft, wie sy aber billich thůn sölltend, verrichtind, sonder sich zů essen unnd trincken setzind unnd damit ir gewunen gůt, so sy mit surer arbeit überkommen, gar liederlich verthůnd, zů dem etwann uß söllichem der jugendt bössy lümden und gschrey erwachhsend und uftond, deßhalb hand min herren erkhent, das hürigs jars sölliche zächenden in den liechtstubenden, so von jungen gsellen angricht wärden möchte, gentzlich und aller dingen tags und nachts abgstrickt und verbotten by 10 lib zbůß. Das sige mengklich gewarnet.

[10] Es ist ouch verbotten pläbst zů ässen, by 10 lib zbůß.

[11] Min herren lassend ouch zů, das die so schon nit schilt für ire hüsser henckend, nütesterminder dem begerenden ein ürthen geben möge[n] und nit wytter by 10 lib zbuß.

[12] Es sol ouch dhein hindersäß in unßerm land onne befragung und erlauptnus eines landtammans und ganz gsäßem raths dehein wirtschaft ufschlachen by 10 fl zbůß.

[13] Es hand ouch min herren den hindersäßen in unßerm land glich wie ouch den landtlüthen mit wyn und korn zewärben nachglassen.

[14] Es lassend ouch min herren allen unnßern landtlüthen zů, das man zů herpst zyth die murmerthier im fryberg graben möge. Aber mit gschütz, grichten und fallen sol mans im fryberg nüt umbringen, by 5 lib zbůß. Es sol ouch dehein hindersäß dhein murmerthier im fryberg weder zů herpst noch anderen zythen weder graben noch umbringen by 5 lib zbuß.

[15] Deßglichen mag jeder landtman und landtsäß in andren gebirgen in unserem land zů ingehendem höwmonat die murmerthier schiessen, doch nit mit hagelgeschütz, und zů herpst graben; aber mit grichten fallen und under den blatten zůfachen, das alles ist verpotten, by 5 lib zbůß. Und welcher einen oder mer sicht, soll dieselbigen einem landtamman oder statthalter angeben by seinem eidt.

16 bis 18 fast wörtlich gleich wie Nr. 139 Art. 12 bis 14.

[19] Chorn khouffs halber söllent die grempler in unßerem land nit mer dan zů Glarus dem ersten kouf nach uff ein müt kernen 5 batzen, zů Näffels, Mullis, Urnen unnd Bilten 9 ß und zů Schwanden 16 ß schlachen, und was sy dings geben, deßglichen, die so ander khürn und zůgmůß verkouffend, damit söllend sy bescheidenlich fharen, dermassen, das sy das, so sy darumb erforderet, wüßens rechnung und antwurt zůgeben. Min herren hand sich ouch wytter erkhent und lassend zů, wo etwan wohlhablich lanthlüt oder hindersäßen werind, die etwan groß khöuff ußerthalb Zürich gebiets thůn unnd khoren zekouffen willens, dasselbig uf ein fürsorg der thüry hindersich zeghalten und uf zů schütten und in unßer land zefertigen, das sy das jeder zyth wol thůn mögend. Wann sy aber dasselbig verkouffen wellind, söllend sy ein mütt nit thürer geben dan wie derselbigen wuchen der khärnen zů Zürich gulten, ein jeder by sinem geschwornen eidt.

[20] Wyn kouffs halber sol dhein wirth in unserem land noch die, so wyn bim zapfen ußschänkend und verkouffend, dem ersten kouff nach uff ein maß wyn mer dann 3 angster schlachen, jeder by sinem eidt. Es sol ouch dhein wirth noch die so wyn in unßerem land bim zapfen ußschänckend unnd erkouffend, dheinerley wyn mischen noch one heissung und bewilligung der gesten under einanderen thůn, ouch jeder by sinem eidt.

[21] Item die so salltz verkouffend, söllend ouch nach dem ersten kouff, so sy zů Wessen gethon, nit mer uf ein mäß saltz über allen cösten dan 2 batzen

schlachen, deßglichen, die so saltz by den kopfen ußmäßind, söllend nach der ordnung der 2 batzen, und was sy dings gebend, damit söllend sy bescheidenlich faren by 10 fl zbůß.

[22] Es söllend ouch die thůch und gwërbs, deßglichen ouch die handtwercks-lüth sich aller bescheidenheit beflyßen. Dann wo min herren unmëssigkeit mit übernemmen der löne und sunst by einem oder dem andern erfůrend, wellent sy dieselbigen irem verdienen nach straffen; des wüß sich jeder zů halten.

23 fast wörtlich gleich wie Nr. 139 Art. 19.

[24] Beträffend das fischen in den brunnen ist erkhendt, das niemandt vor sant Michelstag hin inn den brunnen in unßerem land bis zů der jungen faßnacht nit setzen noch in deheinen weg fischen sölle by 10 fl zbůß. Vor und nach ist das fischen nachgelassen, ußgenomen das gropenschniden und ander ungwonliche khünst, deßglichen mit den watten und zügarnen von anfang der brunnen biß in die Lindt zů ziechen. Das alles ist verbotten tags und nachts und in allweg by 10 fl zbůß. Und wellher einen diß übersächen sicht oder weist, der sol denselbig einem landtamman oder statthalter angeben by sinem eid.

[25] Es ist ouch aller dingen verpotten, brunnen abzůschlachen by 10 fl. zbůß.

[26] Von wägen deren, so über das verpott wyn trinckend, ist erkhent, wellicher damit miner herren gebott überträtti, der sol ein tag und nacht in die ringer gefäncknus gleit werden und dartzů 5 lib zbůß geben. Welcher zum anderen mall unghorsam funden wurde, derselbig sol 2 tag und 2 nächt in die ringer gfencknus gleit werden und 10 lib zbůß geben, und welcher es zum dritten mall übersicht, der soll 3 tag und dry nächt in dei ringer gfäncknus gleit werden und dartzů 15 lib zbuß geben[a] . . .

StAZ B VIII 279 Nr. 82 Sammlung Tschudi, Papier, zeitgenössische Kopie, drei doppelbeschriebene Blätter und ein nur einseitig beschriebenes Blatt. Blatt 2 und 3 sind in der Reihenfolge verwechselt.

[a] *Am Schluss folgen 15 Zeilen, die je zu zwei Dritteln zerstört sind. Darin ist unter anderm von weitern Massnahmen gegen «Weinverbötler» die Rede. Im übrigen scheint das Mandat damit zu Ende gegangen zu sein, da die Rückseite des Blattes nicht beschrieben ist.*

141 Ausserordentliches Mandat

Vorbemerkungen: Für das Jahr 1594 erliess der 2fRat am 5. Mai das gewöhnliche grosse Landesmandat, wobei in den meisten Positionen das bisherige bestätigt wurde. Geringfügige Änderungen wurden nur in Sachen Spielen, Ürten, Wildbret und Fischen beschlossen (GRP 17). Am 9. Juli erliess dann aber der ganz gesessene Rat ein neues allgemeines Mandat. Nach Joh. Heinrich Tschudi (Chronik S. 518 und 524) bildete der Bergsturz am Glärnisch den äusseren Anlass dazu.

1594 Juli 9 GgRat

[1] Erstlich das min herren, wan man bim eidt in gricht unnd rath büdtet, ohnghorsam ist, ist erkennt, wenn man ein rath oder gricht verkündt bim eidt, da sol ein jeder ohngfar um X uhr uff dem rathus erschinen oder er köne dan ein rächtmäsige ehehaffti uszüchen. Und so einer sölches nit däte, ohnghorsam were oder ettwz us dem rath, wz von herrn landtamann im rath und gricht bim eidt verboten wirt, redte, der sol sines rachts herrn ampts auch siner ehren broubet sin etc.

[2] Kilbenen sind aller dingen verbotten bi erwartung miner herren straff.

[3] Das tanntzen ist auch aller dingen abgestrickt und verboten, tags und nachts heimlich und offenlich an kilbenen und hochzytten und zů allen zeitten bi V lib zbůß. Und sölind die spillüth in der bůß ouch vergriffen sinn. Und wan einer die buoß us armůth nit zů erlegen hettinn, sol er die selbig in der gfangenn-schafft mit sinem lyb abdienenn. Desglichen wan einer sölches so gfarlich wys bruchte, solend selbig seinem verdienen nach mit ermäßen gestrafft wärden.

[4] Zerung halbenn, ouch nachts zächenn in denn wirtshüseren, ist erkennt, das niemertz vor dem kilchgang in dheinem wirtzhus zächen sölle, desglychen ouch nachts nüt nach den zächnen. Es ist ouch verboten, das niemantz mehr zum tag mehr im wirtzhus dan 2 mal und ein tag drunck thüe und daher en dhein gfar bruche, also das einer die zusamen konen laße und sölches uff ein anderen verthunn wellte. Win zalen ist allerdingen verboten desglichen auch die anynn [!] köuff. Und friden winn, wan einer den friden auch welte abdrincken, sol er das thuon in einem mal oder ürten. Und wan einner einen sölches thuon säche oder ein wirt einem über sölch mehr wider, wie gmeldet, win brächte und einer fäller wüßte, sol ein jeder den selbigen herrn landt-amann oder statthalter angäbenn bim eidt. Und sol mencklicher, der sölches übersäche, vonn jedem fäller gäben X ß.

[5] Vonn wägen der wirttenn unnd wynn schenckenn und fürköufer ist erkennt, das man aller büecheren in den 3 kilchhören und mencklichen befrage, ob si der ordnung nachgangenn und wz man findt, danthin uff nechstenn rath bracht wärde.[1]

[6] Belangende denn kilchgang der zimlich schlächtlich ghalten ouch wenig gottsfurcht brucht wirt, ist erkent, das man erstlich mencklichen zum kilchgang und zur gottsfurcht und zů der erbarkeit vermanen ouch mencklichen gägen dem anderen nyd und haß fallen laße und sich eines züchtigen gotts selligen läbens flyßen und die über flüßig hoffart abstellen und fallen laße. Dan wo sich einer des kilchgangs üßerete und nit mehr weder aber bishar sich befliße, welind min herren den mit allem ernnst straffen. Es sölind auch die priester

und bredicanten usdruckenlichen die straffen, so jetzunder verhanden, an den cantzlen melden und zur bûß und beßerung vermanen. Man soll auch ein gmein bät hin und wider im landt ansächen allwägen zu der zytt, wan die gottsdienst uff beiden relionen in den kilchen ein end hand, da sol glich angentz, wan man die glocken lüthend, mencklich von stund an nider uff die knüw fallen, gott den almächtigen umb gnad und dz er sin zorn wenden weli anrüffen und bittenn bi erwartung miner herren straff. Und wo man nit ale tag die kilchgäng hat, da sol man sunst zur selben zyt ein glocken lüthen und sölches bät begann.

GRP 17

[1] *Der Sinn dieser Bestimmung ist nicht ganz klar. Der Rat vom 20. August gab dann dem Landammann den Auftrag, alle Wirte vorzuladen* und sy bi dem eidt befragen, ob sy nit mehr dan ein schillig uff ein maß win geschlagen *(GRP 17).*

142 Anscheinend unvollständiges Mandat

Vorbemerkungen: Für das zweite Jahrzehnt des 17. Jh. sind einige allgemeine Mandate überliefert, die zum Teil von späterer Hand datiert sind. Eine Überprüfung mit den allerdings sehr knappen Eintragungen im Ratsprotokoll (Landsgemeindeprotokolle dieser Jahre fehlen) hat dann aber ergeben, dass nicht alle diese Daten stimmen können. So nimmt ein von späterer Hand datiertes zusätzliches Mandat von angeblich 1614 Bezug auf eine anscheinend neue Bestimmung des nach der Landsgemeinde erlassenen allgemeinen Mandats; die fragliche Bestimmung ist jedoch in der im GRP enthaltenen Zusammenfassung nicht enthalten. Die Datierung all dieser Mandate dürfte somit unsicher sein.

Das vorliegende unvollständige Mandat ist von späterer Hand überschrieben mit circa 1610 bis 1615. *Diese Datierung dürfte richtig sein, ist es doch unterschrieben mit Landschreiber Tolder, der 1609 in dieses Amt gewählt wurde. Wenn wir nun dieses Mandat mit den entsprechenden Notizen in den Ratsprotokollen vergleichen, können wir folgendes feststellen: 1609 sind im Protokoll des 2fRates dem Mandat ganze fünf Zeilen gewidmet (GRP 19). 1610 zählt das Protokoll des gleichen Rates kurz sieben Abänderungen auf (Ürten, Hintersässen, Grämpeln, Korngewerbe, Jagd, Kilbenen, Taufessen; vgl. GRP 20), doch passt keine zum vorliegenden Mandat. 1611 ist nur eine kleine Änderung betreffend der Hintersässen notiert, die zudem an den Rat zur weitern Erdauerung delegiert wurde (GRP 20). Für 1612 findet man im Protokoll des 2fRates überhaupt keinen Hinweis (GRP 21). 1613 sind in 14 Zeilen einige Abänderungen in den üblichen Materien skizziert (ebenda), und 1614 sind sämtliche Artikel im Protokoll kurz zusammengefasst, die jedoch mit dem vorliegenden Mandat kaum in näherer Beziehung stehen. Das Mandat von 1615 ist uns überliefert (vgl. Nr. 144). Wenn wir deshalb von der Richtigkeit des dem vorliegenden Mandat überschriebenen Datums (1610–1615) ausgehen, könnte am ehesten das Jahr 1612 in Frage kommen, in welchem über das Mandat nichts weiteres bekannt ist.*

1612 [?]

[1] Min herren habend allen hindersässen dz wärben weder mit khoren noch wyn, salz oder anderem, was nammens das haben möcht, aller dingen ab-

gstrickt und verpotten, sunder sy sollend sich ihres handtwerchs, daruff ein jeder angnommen, vernüögen lassen by 10 fl. zbuoß. Im fahl aber sunderbare personen ein hindersässen wyn für sy ze khouffen schicken weltend, mag solliches wol geschechen, doch sol der sälbig hindersäß für rath beschickt werdenn und ein uffgehepten eidt schweren, das er damit khein gwirb thriben, khein wyn witer dan ime befohlen khouffen und gar keinen usschäncken welle. Es söl ouch khein landtman noch hindersäß keinerley gethreidt und waren, wie die gnämpt werden möchten, uff gwün hin uff khouffen, sunder die frömbden dz iren sälbst verkhouffen lassen und nütt, wie bisharo beschechen, instellen. Dem überthrätter by 20 fl zbuoß.

[2] Item es sollend kheine hindersässen kheine alpen oder boden weiden an sich züchen ouch nütt sänttnen, weder rindervech noch ander veech daruff empfachen, sunder sich der alpen gentzlich müössigen by 50 gl zbuoß; desglichen sol khein hindersäss mehr dan fünff küö winterig khouffen und ouch dz schmalveech, ob er solliches haben welte, sumer und winter uff dem synen und den landtlüthen vor schaden han, by 10 gl zbuoß, und statt nütt desto wäniger den landtlüthen fry, die güöter, so von hindersässen khoufft werden, zu züchen nach dem landträchten; was dan die weiden belangt, sollend solliche so wol als die alpen zügig sin.

[3] Ancken khouffs halben sol der, den ancken feil hat, jedem in synem tagwen ancken umb das bar gelt zur notturfft ze geben schuldig syn, es sige glich us verkhoufften sännten oder nit, by 10 fl zbuoß. Und der ein fierling nimpt, der sol ein fl und uff ein halb ancken stuck zwen fl geben. Wan aber der, so den ancken feil hatt, an den köuffer nütt khommen welt, so mag er im ein bürgen anforderen; den sol den köuffer ime darstellen. Und wie dan der verkäuffer zu herpst sin ancken verkhoufft, also sol der köuffer den ouch zu zalen schuldig sin und die zalung erfüllen. Im fhal aber einer zu herpst syn ansprach inzüchen müeste, so mag er dem köüffer oder dem bürgen schätzen nach dem scherpffesten landtrechten, im hus und darvor. Und haben min herren den louff gstelt uff sant Gallen tag, es werre dan, das einer vil mit ein anderen verkhouffte, mag er den huslüthen anzeigen, ich giben, nim ancken, wie mir andere den ouch zallend, wie er den mit dem köüffer gmergckten mag. Und so einer vil oder wenig ancken manglet, der mag in die anckenwag kheren und umb das bargelt nemen, so vil im gfellig ist; das sol und mag im niemandt wehren by 10 lib zbůß. Und wellichem ancken verseith wirth von dem, der in feil hatt, der sol solliches einem herren landtamman oder statthalter angeben by 5 fl zbuoß.

[4] Min herren lassent unseren landtlüthen und landtsässen zu, das sy den frömbden den ancken wol abzüchen mögent. Doch ist ein jeder schuldig den bar zu bezalen wie der frömbd in khoufft hatt. Ouch sol und mag mengcklichen

den züchen ehe und zevor die glock eins schlacht, wan in der frömbd khoufft hatt. So bald aber das eins für überen, mag jeder sin ancken verkhouffen wo er wil und ist nit mehr zügig sunder es mag der frömbd damit verfaren.

[5] Winters zyths sol ein jeder in synem tagwan dem anderen ancken zur notturfft zegeben schuldig syn, by 5 lib zbůß. Doch sol ein jeder den bar bezalen, wie er mit dem verkhöüffer gemergckten mag. Es sol ouch niemandt khein ancken instellen, sunder den wagmeyster uswägen lassen by obgehörtter buoß.

[6] Lantzig und herpst zith, alda der gröst mangell, wan einer ist der ancken manglet zu einem gienge, der ancken an schlagen hatt, des er enttperen möcht, der sol dem andern zu geben schuldig sin, wie er mit dem khöüffer gemergckten mag, und wellichem ancken verseit wirth, der sol es einem rhathsherren in synem tagwan anzeigen. Der sälbig sol es dan einem herren landtamman oder statthalter angeben und nit verschwigen bey 5 fl zbuoß.

[7] Desglichen ist ouch verpotten, dz niemandt vor der alpfart khein ancken in die rinden schlache by obgemelter buoß. Es ist ouch einem landtamman und rath gwalt geben, wover im tagwan Glarus mangel an ancken sin wurde, das sy mögent jetz einen darnach ein andern heißen ein soum in die ancken wag thun. Und sollend ouch die söümer, so ancken hinder Schwanden khouffend, schuldig sin, den sälben in den anckenwag zethun und dan im nechsten mentag darnach den wagmeister uswegen lassen; und wehr dan ancken begert zu khouffenn, der sol und mag den angentz abzüchen, und so etwaz überblipt, so mag der frömbde als dan von stund an damit verfaren und zevor nit, by 20 fl zbuß. Doch sol der selbig das bargelt erlegen, wie in der söümer khoufft hatte, by 10 fl zbuoß.

[8] Es sol ouch ein jeder luegen, das er ein rächten fierling hab, desglichen mit synen diensten verschaffen, dz sy suber und reine rinden, darin sy den ancken schlachend, nement, und sol khein rinden vor sant Michels tag mer dan 4 lib und darnach 3 lib wegen.

Desglichen sol ouch ein jeder sin gwonlich brandtzeichen uff sine halbe brännnen by 10 fl zbuoß, und wover einer oder mehr in obgemelten artickIen fäler funden wurdt, wellend min herren ein sollichen an lib und gutt straffen, und wellicher fäler wußte, der sol den sälben anzegeben schuldig sin by synem eidt.

[9] Korn khouffs halben ist erkhent, das die gramppler in unserem landt nit mehr dan dem ersten khouff nach, so sy zu Zürich gethan, uff jeden mütt kärnen schlagen mögent dan zu Näffels, Mullis, Urnen und Bilten 6 bz, zu Glarus 7 Schwitzerbatzen und zu Schwanden ein halben guldy, ein jeder by

synem eidt. Und was sy dings gend, damit sollend sy bscheidenlich faren, ouch sollend sy dz khoren underschidenlichen haben und nütt under ein anderen schütten by 20 fl zbuoß. Und wellend ouch min herren durch harzu verordnett lüth ein flisig uffsächen haben lassen und die feller mit allem ernst straffen. Min herren behaltend inen bevor, die grämppler jeder zith nach irem gfallen zu beschickenn, um sy mit dem eidt erfaren, ob sy der satzung nachgangen oder nit; und im fal einer den eidt nit schweren welte oder dörffte, der sälb sol dan dessälben gwirbs ledig und entsetzt sin und nach synem [fäler] gestrafft werdenn. Es sol ouch niemandt khein kernen ußert dz landt weder verkhouffen noch verthuschenn by 20 fl zbuß.

[10] Item die so saltz verkouffend, sollend ouch nit mehr dan dem erstenn khouf nach, so sy zu Weßen gethon, uff ein mäß über allen costenn 2 bz schlachen, ouch sollend die, so saltz bin kopffen ußmässend, nach der ordnung der zweyen batzen faren und waß sy dings gend, sollend sy sich bscheidenlich halten by 10 fl zbuß. Ob aber einer früölings zith saltz mit einanderen khouffte, der mag es gebenn nach dem die khöuff und löüff zu Weßen gond und nach gehörter satzung faren.

[11] Wiltpräts halben ist erkhent, dz niemandt in unserem landt dheiner ley gfügell, wildpräth ouch kheine lëchs ußert das landt weder verschäncken noch verkhouffen sölle by 10 fl zbuß. Und sol ouch niemandt khein wildprätt noch gfügell (ohne erlouptnuß) frömbden, so ußert das landt füören oder tragend, weder ze khouffen geben noch verehren, sunder den landtlüthen im landt werden lassen, by obgehörter buoß. Es sol ouch niemandt kein wildprätt von der alten faßnacht bis zu sant Johans im sumer nit schießen noch umbbringen und das gfügell nit bis zu sant Jacobstag. Und so ein pirster danethin ein gamsthier schießt oder sunst vacht, dassälbig sol er ußschleitzen und wellich der erst und wildprätt erforderet, dem sol der pirgster nach synem begeren zegeben schuldig sin, ein pfund vor ingendem augsten umb ½ bz und darnach umb 2 Zß. Es sol ouch niemandt khein wildprätt insaltzen, sunder dem begerenden solliches werden lassen, by erwartung miner herren straff. Es habend ouch min heren das gantz thäli Hinder Sultz in Durnachthal gefryet sowol als der Fryberg, und sol darin niemandt khein büchsenn so wenig als in Fryberg tragen. Es sol ouch khein gwild darin erloupt und in khein weg nütt umbracht werden, sunder das bemelt thäli sol gentzlichen befryet sin mit der erlütherung, daß die schützen, so in Fryberg gschickt werden, in das thäli Hindersultz nit gan oder edtwas darin schiessen sollend. Und ob einer oder mehr wider die satzung im Friberg und Hinder Sultz mit büchsen gfarlich ergriffen und fälbar erfunden wurden, der sol ein tag und nacht in die böß er

gfangenschafft gleit werden, ouch sin läben lang kein büchsen mehr in khein gbirg tragen und darzu 50 fl zbuoß geben.

[12] Es lassent mgh zu, daß alle unsere landtlüth zu ingendem höüwmonnat die murmelthier ußert dem Fryberg in anderen gebirgen wol schiessen mögend, doch nit mit hagelgschützt, ouch grichten fallen und graben. Das alles ist verbotten by 5 lib zbuoß. Aber zu herpst zgraben ist es nachglaßen. Es gebietend ouch min herren allen hindersässen in unserem landt, daß sy dheine murmelthier noch gfügell weder schiessen noch sunst fachen, ouch keine büchsen dem gwild nach in dz gebirg tragen, und sollend ouch weder landtlüth, dienstknächt noch hindersäßen kheine murmelthier im Fryberg nit schießen, fachen noch umbbringen noch graben, sunder sollend die murmelthier im Fryberg allenklichenn gefryet syn by 5 fl zbuoß. Und wan ein dienstknächt oder ander dis gepott überthrättend und die buoß nit zu erlegen hetend, die sollend angentz in die gfangenschafft gleit werden und damit ir fäler gebüetzt haben. Und im fal von den diensten heimlicher wyß gfügel oder murmelthier gfangen und iren meisteren zutragen wurdend, so sollend die meister sowol als die knächt von jedem fäler 5 fl. zbuoß verfallen haben.

[13] Mgh lassend hürigs jars das tantzen uff nachvolgende zith nach, namlichen an offentlichen hochzithen zwen tag, jedoch tags zwüschendt beiden bättglokken; sünst ist dz dantzen vor und nach aller dingen abgstrickt und verbotten by 10 fl zbuß.

[14] Es habend ouch mgh alle kilbenen im gantzen landt abgstelt, und sollend kheine spillüth uffmachen by verlierung irer diensten. Deßglichen wirth man alle lyrenmeidtli und frömbde spillüth, so sich uff den tag der kilbenen finden lassent, gfängcklichen annemen und uff das rathhus in gfangenschafft füören und den eidt vom landt geben. Kheine krämer sollend an den kilbenen feilhaben, den inlendischen by 10 lib zbuoß und den frömbden by der gfangenschafft. Und im fahl ein landtman ein spilman uffmachen heißt, der sol so wol als der spillman in glichem gstrafft werden. Des sye ein jeder gwarnett.

[15] Der hochzithen halben ist erkhentt, daß einer wol möge sin ehren hochzith haltenn und morendeß die eyeräßenden geben. Doch sol niemandt ohnberüöfft daran gon by 5 lib zbuß. Es sollend ouch die hochzither schuldig sin, den wirthen ein zädell zu zestellen und die so er gladen darin verzeichnen. Und wellicher ungladen an ein sollich ohrt gieng, der sol sin ürthen sälbst zalen. Und wellicher ein sollichen ohnverschambten mentschen an einem hochzith säche, der sol den sälben angeben by 5 lib zbuoß. Und wellicher die buoß nit zu erlegen hette, der sol ein tag und nacht in die ringer gfancknuß gleit und mit waßer und brodt gespißt werden.

[16] Wegen deren, die über das verpoott wyntrinckend ist erkhentt, wellicher damit mgh pott überthratti, der sol ein tag und nacht in die ringer gfangknuß gleit und 5 lib zbuß gebenn. Und ob einer zum anderen mal unghorsam weri, der sol zwen tag und zwo nächt in der ringer gfangenschafft gleit und mit waßer und brott gespißt werden und darzu 10 lib zbuoß gebenn. Und wan ein söllicher witter ohnghorsam were, der sol ein tag und nacht in die böser gfängcknuß gleit und offentlich under jederman inzogen werden und danetthin syner ehren beroubt und niemandt weder schad noch gut sin. Deß weiß sich jeder zeverhaltenn.

[17] Anträffende das fischen in den brunnen ist erkhent, dz niemandt von sant Gallentag biß zu der jungen faßnacht in khein weg in den brunen nit fischen sölle by 5 fl zbuoß. Und mag man anfachen an der jungen faßnacht mit den rüschen und ruothen zu fischen und an sant Jörgen tag mag man anfachen storen bis zu ingendem augstenn. Doch sol man nit zwen bärnen näbent ein anderen setzen, ouch khein gsellschafft mehr dan ein bärnen mit inen tragen, damit khein gfarr brucht werden khönne wie ouch die watten und züggaren, groppen schniden und andere ohngwonliche künst sind verbotten by 10 fl zbuoß. Deßglichen ist ouch verpotten, daß man in unserem landt kheine brunen oder bäch nütt überfachen sölle by obgehörtter buoß. Wellicher aber fachen wil, der mag syne fach bis miten in strumen des brunnes schlachen und voneinanderen, wie unser landträcht darumb zugibt. Und sol ouch ein jeder sine fach, ob er die sälber nit mehr bruchen welt, uß dem brunnen thun by 10 lib zbuoß.

[18] Min herren hand hürigs jarß das fischen in der Linth aller dingen nachglaßen. Und sol die Linth fryh sin, und mag jeder landtman darin fischen nach luth dem artickel im landtsbuoch. Doch sol man mit den züggarnen nachts und an einem suntag nütt züchen by 5 fl zbuoß. Es sollend ouch kheine ghalter mehr gmacht und die fürschüpf an den wuohren hinweg thon werdenn by 50 fl zbuoß. Damit aber dißer satzung desto baß nachgangen werde, handt min herren verordnett im oberesten theil meister Fridli Schindler, im mittlesten theil buwmeister Haldener und im understen theil houptman Ulrich Stucki. Die sollend ein flisig uffsächen haben und den fäler anzegeben schuldig sin.

[19] Min herren verpüttend ouch, dz niemandt kheine ingesaltzne noch grüne lächs ohne erloupt eines gsäßnen rath ußert unser landt weder verkhouffen noch verschencken sölle, sunder dem gmeinen man zekhouffen geben. Undt wellicher ein lachs feil, der sol schuldig dem ersten, der des lachs begeret oder ein theil darvon, wie die satzung harumb zu gibt, by 10 fl zbuoß. Min herren handt ouch hindersässen das fischen, wellicher gstalt das sin möcht, aller dingen verpotten in form wyß und maß wie der wildban. Und sol khein

landtman kein hindersäßen weder in dienstwyß noch inanderweg ze fischenn bruchen und erlouben, sundern wellicher fischer haben [will], der sol darzu landtlüth bruchenn, alles by 10 fl zbuoß.

[20] Wägen deren ungehorsamen personen, denen ab dem underpfandt gepotten wirth, ist erkhent, wan fürohin einem ab dem underpfandt gepotten wirth, daß er sich dessälbigen müössigen sölle by synem eidt. Wover aber einer dz underpfandt über dz verpott witer bruchte, so weltend min herren, dem so abbotten, das pfandt eigenthumlich zu kheme, und den unghorsamen lassen gfänclichen inziechen und an lib und guot als einen der eidt und ehr übersächen und nit gehalten hatt ernstlich straffen.

[21] Der mülleren halb hand min herren angsechen, dz niemandt keinem müller knächt khein koren oder mäl ohne wüssenn des meisters abkhouffen sölle by 5 fl zbuoß. Ob aber einer ein müller khoren faßen liesse, wo er dz best zu bekhommen wüßte, mag einer solliches wol thun. Doch sol der dem das khoren ghört nütt dem knächt sunder dem meister dz gelt geben by obgehörtter buoß. Und wellichem müller khoren in die mülli geben wirth, der sol das khoren uffschüttenn und nit mehr dan den rächten lon nemen, ouch dz sälbig khorenn gentzlichen durchlouffen lassen und jedem dz mäl, so von synem khoren khompt, ohngmäßen uß dem kasten fassen, ouch khein ander koren uffschütten, es sy dan die trümelen lär und das mäl, so zevor dasälbst gemalen, suber ußgefaßt, ein jeder by synem geschwornen eidt. Min herren wellen ouch die müller knächt und meister nach irem willen und gfallen beschickenn, sy mit dem eidt erfaren, ob sy der satzung nachgangen syendt oder nütt, und wo sy fäler findend, mit allem ernst straffen. Deß sy ein jeder gwarnett.

[22] Und so dan die abgeloffnen jar vil hinderässen und dienstknächt jung döchteren und wyttfrauwen unseren landtlüthen hinderrucks irer elteren gfründten und verwandten zu der ehe genommen, da aber sy die jugent noch wol bis zu der zyth, daß es gott dem heren gfellig by iren eltern verbliben hetten khönnen, derowegen und damit sich solliche döchteren in dz künfftig ir landträcht zu vermannen beßer bedenckend, darumb ist erkhent, wan fürhin ein landtkind ein hindersässen zu der ehe nimpt, sich angentz wegfertig machen und in monatsfrist uß unserem land ziechen sollen; dan wover das nit geschechen sölte und minen heren clag für khäme, sol als dan ein landtamman oder statthalter sy mit dem eidt ohne alles verschonen vom landt verwisen und nit mehr im landt wonen lassen.

[23] Es ist ouch allen räthen im land bevolen worden mit iren geistlichen in allen kilchhörenen zu reden, daß sy die frömbden ehenen, so nit landtsassen sind, nit sollend zusammen geben, sunder die sälben an die end und ohrt wysen wo ir vaterlandt ist.

[24] Und so dan die zithhar ettwas mißverstandts in unserm landt inrysen wellen, wegen ettlicher zugezognen und nit von tagwan angenommen hindersäßen, so jetz vil jar sunderlich früölings zithen in unser landt khommend als zimmerlüth, murer- und ander handtwerchslüth, so hin und wider in den tagwan sitzend und [bi] biderben lüthen arbeitend, wil und aber solliche in keinen tagwan angenommen und kein bürgen habend, da wol so bald man letstlichen verlieren müössen und die tagwanlüth der zalung halb darumb ersuocht wordenn, deßhalben ist erkhent und fürhin zehalten uff und angenommen: Erstlichen so bekhennend min heren den artickell im landtsbuoch in crefften mit dem witteren anhang, im fal sich solliche obvermelte personnen yn ein old den anderen tagwan nider ließend old wonung hettend, [bi] biderben lüthen arbeitend und dry monat lang verblibend und in dem zith biderbe lüth ansatztend, sol alsdan khein tagwan noch niemandt für solliche zu zalen schuldig sin. Ob aber einer länger als 3 monat in einem tagwan verbliben thätte und in sollichem nachgenden zith ettwar ansatzte, alsdan sol der, so solliche behuset und beherberget schuldig und verbunden syn, das zu bezalen. Deß wüß sich jeder zehaltenn.

[25] Und diewil dan mgh verständiget worden, wie daß hin und wider in unserem landt von vilen hinderstelligen personnen, ob sy glich zu rächnen angmanet wurden, der sälben doch nit gsitzend und zu keiner rächnung bracht mögend werden, dadurch nit allein biderben lüthen irer rechnungen halber, welliche jar und tag angstanden, müössen großes argwons werttig sin, darzu minen heren großes gschäffts daruß ervolgt, deme aber zu begegnen ist mgh landtamman und eines zweyfachen raths ernstliche erkandtnuß, daß mengcklicher in unserm landt ohnverzogenlich und fürhin alle jar, einer mit dem andern rächnen sollend by nachvolgender straff, namlich so gepietend mgh allen unseren landtlüthen und landtsässen, im fal einer den anderen umb rächnung anredt und selbiger die rächnung angentz mit im zethun abschlecht oder dersälben nit gsitzen wil, so sol und mag der, so die rächnung zethun begert, syn rächnung stellen und sälbst thun; und wie dan solliche gmacht und gstelt wirth, so wellend min heren ein jeder daby schützen und schirmen so wol als wan die person sälbst mit einanderen grächnett hettend. Deß wüß sich jeder zehaltenn.

[26] Anlangende die bevogteten personen, hierumb hand sich mgh landtamman und gmein landtlüth zu Schwanden erkhennet und zu landträcht uffgenommen, wan einer, es syend glich wib oder mans personen, zu bevogten nottwendig, so sollend dessälben die nechsten fründt in by syn und mit hilff der räthen im sälben tagwan nach irem gfallen ein vogt zu erwellen gwalt haben, jedoch das keiner erwelt werd, so der bevogteten person erb ist und zu

gewunen und zu verlieren habe. Und damit sich ein jeder vor sollichen bevogtetten personnen zu verhüötten wüsse, so sollend alle die, welliche man bevogtet, angegäben werden. Und alle jar, wer bevogtett ist, offentlich in der kilchen verläßen werden. Und ob einer glich bevogtett und nit järlich in den kilchen verleßen wurdt, der oder die wellend min heren by der vogty nit schirmen. Des sye mengcklich gewarnett.

[27] Als dan mgh vor der zyth vil clag fürkhommen, wie daß ehrlichen lüthen ire ochsen übell gesumeret ohne angsächen des großen lons, so man darvon geben müößen, deme für ze khommen, ist mgh eines zweyfachen landtraths erkhandtnuß, daß alle diejänigen personnen, so ochsen alpen hand, die ochsenweiden weder mit schaff, geiß noch rindervech weder vor noch nach gmeiner alpfart nit etzen sunder diesälben gentzlichen friden sollend so lang bis man mit den ochsen darfahren khan. Und sol ouch kheiner in sollichen alpen khein sännten machen ouch nit mehr dan 2 old 3 küö nemen, darvon die hirten nach notturfft gespißt werden mögend, und im wenigesten die ochsen in den weiden nit sündern. Der rächte stoß sol ouch getribenn werdenn und von einem ochsen nit mehr dan 3 fl und von einem zitpfangen 2 fl nemen alles wie obstadt by 50 fl zbuoß.

[28] Was aber die bodenweiden belangt, sol sich ein jeder mit nämung des zinses nach gstaltsame der sachen bscheidenlich halten und der maßen sumeren, dz minen heren khein clag volge by obgehörtter buoß.

[29] Umb verfertigung der rathzädlen ist erkhent, wan der landtweibell einem ein manndatt oder raths zedell uffgibt, daß jeder sollichen nemen und verfertigen sölle by erwartung miner herren straff.

[30] Mgh hand irem nüwen landts buwmeister ernstlich bevolen, die straßen im landt angentz zu besichtigen und wo er mangel findt, die sälben in der anstößeren unnd schuldigen costen verdingen zmachen. Deß wellend min herren zu niemandts endtschuldigung menigcklich gewarnett han.

[31] Und diewil dan biß harro vil fräffell und buoßen, so verschlagenn und verschwetzt, nütt gleidet, hinder halten und dem herren landtseckellmeister nüt angeben werden, deßwegen hand sich min herren erkhent, daß wan für hin zwen mit einanderen in zerwürffnus khommendt, zu unfriden werdend, buoßen verschlachend, so sol der, so fridet, die fräffell dem heren landtseckellmeister angentz nach luth dem artickell im landtsbuoch anzugeben schuldig sin und nit verschwigen by synem eidt. Wan aber deren kheiner, so gfridet hat, mehr verhanden und buoßen verschütt oder verschwätzt werdent, sollend als dan die und insunderheit die räth, wan solliche darby werend, die fräffel angeben by iren eidenn. Wann aber solliches übersächenn und nachwertß uff

einen khundtbar wurde, wellen min herren die sälben straffen als wan einer eidt und ehr übersächenn und nit gehalten hatt.

[32] Item wan fürhin einem von dem, gegen wellichem er im rächten vor den nünen oder fünffen, verlürstig ist wordenn, den grichts costen angforderet wirth und der nütt bezalt, so ist der sälbig in der straff und buoß und verfalt alle tag V bz, so lang er den grichts costen nit usricht, in maßen ime der richter am gricht anzeigt hatt. Und sol der, so den grichts costen manglett, den wellicher buoß fellig wirth, angeben und nit verschwigen. Deß sye ein jeder gwarnett.

[33] Und wan es sich begebe, daß ein sollicher ohnbesinther mentsch vor den nünen mit ehrlichen lüthen zrächten hatt und umb zuredigen für ehrlich lüth müößte uff ein tag ein, zwen oder dry eidt schweren, so ist er umb den erstenn eidt verfallen V lib und den anderen 10 lib und den dritten 15 lib zu rächter buoß, und im fahl ein sollicher so grob und der maßen ghandlet, mögen die nün herren die rächtsprächer sin straff für ein gantz gsässnen rath schlachen. Deß wüß sich jeder zeverhalten.

[34] Und die wil dan verschynen jar der wyn an allen ohrten (gott lob wol gradten) und in zimlichem gelt koufft werden mag, werdend min herren in das künfftig, wie der süößwyn inß landt zu verbütten sye, beratschlagen, deßwegen damit sich die wirth der gächligen überfallung und ohnwüßenheit nüt zu endtschuldigen habend, mögend sy den söümeren anhencken, das sy sunsten von inen wüssent zalt zu werden. Deß sy ein jeder gw[arnet].

[35] Und die wil diser abgeloffner zith das lasterlich praticieren nit allein umb gmeine vogtyen und landtsachen eben sträng in üöbung khommen, sunder ouch in erwellung der rahtsheren, in ettlichen tagwan vast lasterlich und unverschampt für gebrochen, ohn angsächen, daß die rathsheren in allen tagwan nach luth dem artickell im landtsbuoch, druff wir jerlich schwerend, er welt werden sollend, deme aber zu begegnen und damit der straff und gfar, so die lasterhafft thrölery unserem vaterland thröuwt und mitbringt, enthrünen und die tugentlichen vor den unverschampten zu den räthen erwelt werden mögend, hand sich mgh landtamman und zweyfacher landtsrath uff gnommen unnd fürhin zu halten ehrmehret, dz keiner in unserem landt weder durch sich sälbs noch andere mit worthen oder werchen uff dz raths heren ambpt weder gelts noch gelts werth biethen und in kheinen weg nit thrölen sölle, ein jeder by synem geschwornen eidt. Und wo für hin ein rathsherr erwelt wirth, sol man als bald in synem tagwan kundtschafft in nemen und so uff inen khundtbar wurde, daß einer durch dz ohnverschampt mittel der thrölery also vorstadt zun räthen erwelt weri, sol er deß ambpts entsetzt sin; wellend ouch ein sollichen by inen im rath nüt sitzen lassen, sunder als ein unverschampten mentschen ab dem rathhus schicken und darzu nach synem verdienen an lib, ehr und guet als

einen der eidt und ehr übersächen und nit gehalten hette ernstlichen straffen. Deß sye ein jeder, ime und den synen vor schand und schmach zesin, gwarnet

Landtschriber Tolder

J. J. Tschudi Dokumentensammlung I. Die Handschrift trägt keinen Titel. Anscheinend fehlen die ersten Artikel. Wir haben den Text in der ursprünglichen Fassung wiedergegeben und Streichungen und Abänderungen von späterer Hand nicht berücksichtigt.

143 Ausserordentliches Mandat

Angeblich 1614 GgRat

[1] Als dann min herren nechst vergangens meyens die alte mandatte uß bevelch einer gantzen landtzgmeind widerumb ußgonn und verleßen lassen, under welchen der artickel der alppen halben eigentlichen begriffen ist, namlich welcher alp hette, so er nit selbs bestiesse, der sol sy einem landtmann umb den rechtenn zins zu lassen schuldig sin und sol keiner mer dan XV stöß vor dem land nemmen, es wäre dan sach, das einer nach mittem meyen noch läre alp hette, so im nit anervordert, mag er sy dan nach sinem willen bestossen etc. Nun kumpt jetz minen herren für, wie ettlich demselben mandath nit gelept und überträtten habind. Da ist irr meinung und bevelch, welcher in unserem land wüssen hab, das ettwar an sölchenn artikelen gefält, es sy das er die alp verseytt und mer dan den rechten zinß genommen oder zů vil vech vor dem land empfangen hette, der sol es grad angentz dem landtamman anzeigen by sim gschwornnen eydt.

[2] Und nachdem min herren landtlütt an der landtsgmeind den ban im Glärnist widerumb ufthan[1], daruff hatt ein amman und gantz gesessner rath angesechen und geordnet, das kein dienstknecht, der weder landmann noch hinderseß ist, im ganntzen land[a], usgnon die schädlichen, kein thier schüssen sölle bim eydt. Die aber so im land hushablich hindersessen sind, mögend die thier wol schüssen wie ein anderer landtmann, und söll ouch niemmand das wildprätt thürer geben noch rechnen dann ein pfund umb fünff angster und sond ouch jettlichem umb sin gelt zwey oder dry pfund gen, wievil er zů bezalen hatt etc.

[3] Zum dritten hand min herren verstanden, wie sich ettlich der grossen bůssen halben wellind entschuldigen, das sy nit wüssind, wie wyt die zyl und marchen derselbigen gangind etc., da wellend min herren jetz sölche marchen wie wyt sy gan und langen söllend ernüweren und mencklichem anzeigen namlich von sant Wändely im Eychen dem selben fůßweg nach über die Välder und Eerlen us bis zů sant Nicklausenkappellen bim Lintstäg, daselbst dannen der Lint nach bis inn die Ingrůben zur richtstatt und daselbens dannen dem fůßweg nach bis widerumb zů sant Wendeli in Eychen.

[4] Zum vierdten achtend min herren, es sy mangklichem noch wol indenck, was der artickell des eebruchs halben uswyse und zůgebe etc. Den selbigen bekennend sy in krefften und lassend es jetz darby bliben.

[5] Als dann minnen herren vil clegt fürkommen der müntzen halb, ouch sy selbs gsechen, das niemand den anderen bezalen können one nachtheyl und schaden, desglichen unser eydtgnossen von Zürich ein müntzrůff minen herren zůgschickt, wie sy die fürohin geben und nemmen wellend und wir von Glarus all unser märgt dahin habend, sind sy über den handel gsessen und als vil jennen müglich dise verglichung der müntz gethon, das mann die also von einanderenn zenemmen und zegäben schuldig sige, und sol dise ordnung bestan bis uff endrung und widerrüffen eines rats oder einer ganntzen landtsgmeind etc.

Zum ersten die angster wie sy gschlagen sind zwentzig für ein gůtten batzen.

Fünffzächen angster für ein gůtten Behemsch.

Zächen angster für ein halben gůtten batzen.

Fünff d für ein gůtten krützer.

Nünzächen angster für ein Schwitzer batzen.

Zächenthalben d umb ein halben Schwytzer batzen.

Item ein Basel plaphart umb XII d.

Ein toppler für VIII d.

Ein vierer umb IIII d.

Item sechs angster für ein schillig; welcher aber dem anderen mer dan für ein schillig geben welt, der sol die geben nach obgemelter werung.

Item die Lucerner schillig sol mann nemmen umb einliff haller obgeschribner werschafft.

Item die schnaphannen einen umb vierthalben Schwitzer batzen und zwen angster.

Item die Lucerner und Urner tickpfenning umb fünff Schwitzer batzen und achtethalben angster.

Item die Französischen, Sollenthurner und Luttringer mit dem langen har tickpfänning umb nün Basel blaphart.

Item die nüwen Luttringer tickpfenning umb vier Schwitzer batzen und fünffzächen angster.

Item die sonnen kronnen umb vierthalben und zwentzig gůtt batzen. Das übrig geld lasst mann als bliben, wie es bishar gäng und gäb gsin ist.

Item die Zürich müntz lasst mann ouch in irr werschafft bliben.

Item die wältschen zwey batziger, so Zürich umb sechs krützer grüfft, lasst mann darbi bliben.

Diewil dann jetz kein schillig mer verhanden sind, deren dry ein Schwitzer batzen thůnd und sechs angster dem alten schillig ouch unglich, so mag wol jettlicher, so zů kouffen oder verkouffen hatt, sine köuff andingen und beschliessen, es sy by gůtten batzen, krützeren oder Schwitzer batzen, und die kleinnen köuff by angsteren, wie es im dan gefellig und eben ist.

[6] Item min herren wellend abermal jedermann ernstlich gewarneth han, das niemand biderben lütten ire frücht oder obs, es sigent nuß, biren, opffel, bonnen, ärbs, räben, kriesy, so die eim nit zegwünnen erloupt sind, und alle andere gwechs und frücht uff dem väld nützit usgenommen, hin tragen, abstreiffen oder abgwünne sölle, wäder tags noch nachts, heimlich oder offenlich. Dann wer söllichs thätte und minnen herren von wyb oder man klegt von des unverschampten stucks wegen fürkäme, wellend sy die selben straffen und mit innen handlen als mit dennen die biderben lütten das iren verstolen und entragen hetten. Es sol ouch vatter und můtter und jederman sine kind, dienst und volck ernstlich warnnen, das sy söllichse müssig gangind und wo sy es sechend oder innen werdent, sy mit der růtten oder straff darvon abwenden. Dann wo man das nit thätte, wurdent min herren vatter und můtter von iren kinden wägen ouch nit ungestraft lassen. Darvor wüss sich mangklich zeverhütten.

J. J. Tschudi Dokumentensammlung II. Das Mandat ist von späterer Hand wie folgt überschrieben: «1614. Oberkeitlich Mandat zu Glarus von Landschreiber Daniel Bäldi.» Weil Bäldi damals Landschreiber war, muss es aus dieser Zeit stammen.

[a] *Ursprünglich hiess es* in dem Glärnist.

[l] *Das Protokoll der Landsgemeinde 1614 fehlt.*

Bemerkungen: Nach dem GRP22 fasste der 2fRat am 5. Mai 1614 in Sachen allgemeines Landesmandat folgende Beschlüsse: [1] Wägen deß anzugs, wan einer uß fölle winß ein anlaß gäbe oder mit ime in frid stuöndi, daß er sich ehrenhalb reten müösti, wie mann den halten wölle, ist bi heren landtammß Schwartzen ratschlag verblyben *[unbekannt]*. [2] Zerung halben ist erkändt, dz die wirth nit witer söllend zegaben und ufftragen dan biß die glockh 10 schlacht, dem wirth bi 10 ß zbuß dem gast bi 5 bz. [3] Beträffende die murwellthier ist erkändt und blybt bi der alten satzung. [4] Ancken kouff halben ist erkhändt, für daß die glockh zwey gschlagen hat, mag der landtmann darmit verfahren, sunst blybt eß bim alten. Was anthrifft daß instellen der halben soll ein jeder sin eigen prand zeichen bränen sölle. [5] Koren kouffs halben ist erkändt und blybt bim alten. [6] Win kouffs halben ist erkändt und blybt bi der alten satzung. [7] Saltz khouffs halben ist erkhändt, dz den gsanten in bevälch gäben, dz sy mit den herren gsanten von Schwiz mit ärnst mit den salzmässern reden söllend, glichesfahls mit den furlüthen

auch. [8] Wildbräths halben ist erkhändt, daß die schütz voran biß zu ingändtem augsten dz wildbräth umb ein halben batzen und darnach umb 2 guet schillig gäben söllend. Hochziteren halben ist erkändt und blybt bim alten. [9] Fischen halben ist vor der landzmeind erördtert *[Protokoll fehlt]*, söll in dz mandath gstelt wärden. [10] Der lyederlichen lüthen halben blybt wie von alterhar. [11] Müller halben ist erkändt und blybt wie von alterhar. [12] Hindersäßen halben, die sich mit den unseren verehelichend, ist erkändt und blybt bim alten. [13] Wägen der gebotten und verbotten blybt wie von alterher. [14] Wägen der hindersäßen allerlein handtwärchslüthen, so etwan biderben lüthen ansetzten, ist erkändt und blybt bim alten ---.

144 Hienach volget die gepott und verpott, so mgh landtamman und zwyfach landtrath uß bevelch einer gantzen landtsgmeindt mit einanderen uff genommen und ermeret habendt uff das jahr [16]15.[a]

[1] Erstlichen habend mgh alle spill und was den pfennig gwünth und verleurth, vorbehalten das keglen im boden all würff umb ein angster und sonst weitter, allerdingen abgestrickht und verpotten by 10 gl zbůß. Es werdend ouch mgh weitter bricht, daß das verpott mit dem spillen heimlich in winckglen übertretten werde, deßwegen ist anordnung gethan, daruff ein fleißig uffsechen zehaben und wirth man den feller nach luth der satzung straffen.

[2] Glycher gstalt ist ouch verpotten grad und ungrad zemachen, bimenzelten abschlachen, abhouwen und darumb zelouffen by obgehörtter buß. Und wellcher sollches ubersechen sicht, der soll den feller einem herrn landtamman oder stadthalter anzegeben schuldig sein by V gl zbuß.

[3] Wetten ist glich wie das spillen verpotten. Wellcher aber us unbesindte wettete, der ist zehalten nütt schuldig, soll ouch die buß nit verfallen haben.

[4] Wynn trinckhens halben ist erkennt, wellcher us fölli wyns ein unzucht begieng, der soll den wyn angentz ein monatt lang zetrinckhen verschwerren und darzu 5 ℔ zbuß geben. Wellcher aber uß armut die buß nit zuerlegen hett, der soll zwen tag und nacht in die ringer gfenckgnus gleit und mit wasser und broth gespeist werden. Und wellcher sollches von einem sicht, der soll denselben angeben by 5 gl zbuß. Und ob einer uß fölli wyns ein unfug anfienge, es were mit worthen oder werchen und damit einem ehrlichen mann schaden zufügti oder selbst schaden empfienge, werden mein herren nach luth dem artickgell im landtsbuch uf den anlaß und uff die unbescheidenheitt der vollen person sächen und nach demselbigen ir enttscheidung geben.

[5] Zerung halben ist erkennt, daß die wirth in unserem landt uff stellung der mälleren und ürtten pscheidenlich farrend und dermaßen tractieren sollend, damitt meinen herren kein clag volge, und sollend die wirth umb zerung den inzug an dem landtrechten haben, deßwegen mögend sy einem geben, daß sy wüssend zalt zu werden.

[6] Es sollend ouch die wirth in unserem landt vor dem kilchgang niemmand weder zu eßen noch zutrinckhen geben, es wärend dann frömmbde ehrenleuth, denen man gsellschaft thun, oder einer sonst wegfertig und vom landt welt; und zu abendts wann die glockh zechen schlacht, soll dhein wirth kein wynn mer ufftragen, sonder es sollend die gest das wirthhus rummen (frömmbde ehrenleut als obstaht vorbehalten) dem wirth by 10 und dem gast by 5 ß buß.

[7] Mein herren habend allen unseren hinderseßen das werben weder mit koren noch wyn, saltz oder anderem was inens das haben möchte allerdingen abstrickht und verpotten, sonder sy sollend sich ires handtwerchs, daruff ein jeder angnommen, vernügen lassen by 10 gl zbuß. Es soll ouch dhein landtman oder hinderseß kheinerley getreidt und waren, wie die gnammpt werden möchtend, uff gwün hin ufkoufen sonder die frömbden das iren selbst verkouffen lassen und nütt wie bis hero beschechen instellen, den übertretteren 20 gl zbuß. Und wellcher solliches ubersechen sicht oder weiß, der soll den feller einem herrn landtammen oder stadthalter angeben by V fl zbuß.

8 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 12.

[9] Es sollend ouch dheine hindersessen kein allpen an sich züchen ouch nütt sentnen weder rinder veech noch ander veech daruff empfachen, sonder sich der allpen gentzlichen müßigen by 50 gl zbuß.

[10] Es sollend ouch die haßellhühner in dem freiberg ob und under dem alphag gentzlichen gfreit sein also daßsälbige weder mit geschütz noch rütten gfangen und in gantzen jaren in kein weg umbbracht werden sollend by der straff und buß, so uff die feller des freibergs gsetzt sindt. Und damit mein herren den feller destobaß finden können, habend sy 3 irer mitrethen verordnet mit nammen landtvogt Strebi zu Schwanden, landtvogt Ellmer zu Ellm und Jacob Schindler in der Rüthi, die sollend ein flißig ufsechen haben, und wer sonst feller inen wurde, die sollend sollche angeben by V fl. zbuß.

11 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 3.

12 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 4. Das Abziehen war nur bis 2 Uhr gestattet.

13 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 5–8.

14 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 9.

[15] Wein kouffs halben ist erkennt, daß die wirth in unserem landt und alle die so wein bim zapffen ußschenckhend, uff jede maß wein nütt mer dann ein L ß schlachen und darzu jede gattung wein unverenderet blyben lassen sollend by 20 gl zbuß. Und wellend mein herren ein fleißig uffsechen haben lassen, ob sy

der satzung nachgangend und im fahl ettwas gfahr brucht wurde, sollend die, so das inen werdend, denselben anzugeben schuldig sein by iren eiden.

[16] Ittem die so saltz verkouffend sollend ouch nitt mer dann dem ersten kouff nach, so sy zu Weßen gethon, uff ein maß über allen costen 2 bz schlachen; ouch sollend die so saltz bin köpffen ußmeßend nach der ordnung der 2 bz faren, und was sy dings gend, sond sich bescheidenlich halten by 10 gl zbuß. Ob aber einer zu früelings zeitten saltz mit einanderen kouffte, der mag es geben nach dem die köuf und löuff zu Weßen gond. Und were sollches übersechen sicht oder weißt, der soll den feller angeben by V gl zbuß.

17 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 11.

[18] Mgh lassend hürigs jars das tantzen uff nachvolgende zeitt nach namblichen an kilbenen und hochzyten jedes malls zwen tag und durch die gantz faßnacht jedentags zwüschend beiden bettglockhen. Sonst ist das tantzen verpotten vor und nach by 10 gl zbuß.

19 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 15.

20 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 16.

21 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 17 1. Teil.

22 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 17 2. Teil.

[23] Mein herren hand hürigs jars das fischen in der Linth es sy mit züggaren, watten und netzen gentzlich und allerdingen abgstrickht und verpotten; bis zu sant Jacobstag soll die Linth frey syn und mag jeder darin fischen nach luth dem artickhell im landtsbuch. Doch soll man mit denn züggaren nachts an einem sontag nütt züchen by V gl zbuß. Deßglichen sollend alle ghelter, so noch in der Linth syn möchten, hinweg gethan werden by 50 gl zbuß. Damit aber diser satzung desto beßer nachgangen werde, hand mein herren landtleuth verordnet im obersten theill meister Fridli Schueler, im mittlesten theill hauptman Stuckhi. Die sollend flißig ufsechen haben und die feller anzegeben schuldig sein.

24 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 19.

[25] Mein herren werdend ouch clagsweis bricht der ungehorsamen sonderbaren personen, so ab den underpfanden gepotten wirth und ist hiruff mgh landtammen und eines zwifachen landtsrath erkanntnus, wann fürohin einem ab dem underpfand botten wirth, daß er sich deßselbigen müßigen solle, by synem eidt. Wofer aber einer daß underpfandt über das verpott weitter bruchte, so wellend meine herren ein sollichen lassen gfencklich inzüchen und inen an leib und gutt als einen der eidt und ehr übersechen und nütt gehalten hat ernstlichen straffen. Deß sye menigklicher mit ernst gwarnet.

[26] Und dieweill dann bishar in unserem landt vill liederlich leuth, wellche mehr verthon dann sy imfahl bezalen mögend, darumb sollche woll nach dem arthickhell im landtsbuch gestrafft werden solltend, wellicher von worth zu worth also luthet: Wann sich fürohin zutragen und begeben wurde, daß ein landtman oder hinderseß mer verthüeti dann er zubezallen hette und von meinen herren einem ganz gseßnen rath zum uffall erkennt wurde, daß dannethin min herren landtammen und rath ein sollichen an lyb und guot zu straffen gwalt haben sollend, und soll nütt destominder derselbig uff den der uffall kommbt syne schuldvorderen, ob er über kurtz oder lange zeit etwas oberkäme oder ererbte, zubezallen schuldig sein, jedoch gottes gwalt vorbehalten.

[27] Von wegen der gepotten und verpotten ist erkennt, daß die satzungen und manndath sollend gelten so lang bis sollche widerumb verkündt werdend, und wellicher davon einer oder mehr artickhell breche, den wellend mein herren nach luth des artickhells im landtsbuoch straffen.

28 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 21.

29 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 22.

30 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 23.

31 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 24.

32 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 25.

[33] Von wegen der bevogteten personnen in unserem landt habendt sich mgh landtammen reth und gmein landtleuth erkennt und zu landtrecht angenommen, daß welche personn vogts mangelbar, selbigen von einem gantz gseßnen rath begeren und nämmen soll mitt dem lutheren anhang, daß man fürohin kheinen zu einem vogt nemmen und geben soll, so der person, so bevogtet werden soll, zu dritten und necher ist als auch kein schuldvorderen oder ansprecher derselben person, sonder es sollend hier zu ehrliche unparthigische leuth geprucht und die vogteyen vor einem gantz gseßnen rath genommen und ouch daselbst ufgeben werden. Und im fahl wider sollche ordnung etwaß fürgienge, werden mein herren selbige vogteyen crafftlos erkennen und deßen niemand dhein gstand geben.

34 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 27.

Landschreiber Aebli

StAZ B VIII 272 Nr. 133 Urkundensammlung Tschudi. Von späterer Hand sind verschiedene Abänderungen vorgenommen worden. Wir haben uns jedoch bemüht, das Mandat in seiner ursprünglichen Form wiederzugeben.

[a] *Von späterer Hand ist die Handschrift überschrieben mit 21. Mai 1615. Gemäss den Protokollen fand aber am 21. Mai weder eine Landsgemeinde noch eine Sitzung des mehrfachen Rates statt.*

Ein 2fRat tagte am 8. Mai und behandelte das für dieses Jahr geltende Landesmandat (GRP 22), wobei freilich nur ganz wenige Bestimmungen protokolliert wurden, die zudem mit dem Inhalt des Mandats nicht in allen Teilen übereinstimmen. Anderseits ist darauf hinzuweisen, dass das Mandat von erster Hand mit [16]15 datiert ist und das von 1616 (Nr. 145) nur in wenigen Punkten vom vorliegenden erheblich abweicht.

145 Hienach volgend die gepott und verpott, so mgh lantaman und zweyfacher landtrath uß bevelch einer gantzen landtsgmeind uff dz 1616 jar mit eianderen uffgenommen und zu haltenn ermehret.

1616 Mai 19

Art. 1–7 fast wörtlich gleich wie in Nr. 144 aus dem Jahr 1615. In Art. 7 fehlt der letzte Satz.

[8] Mgh lantaman und zwyfacher landtsrath habent hürrigs jars verpotten, dz niemand in unserem landt weder inn noch ußert dem fryberg an keinen enden keine murmelthier, urhannen, loubhänen, weder hasel noch steinhüener in khein weg weder schüßen, fachen noch sunst umbbringen sölle, sunder es sollend die murmelthier und hüönder in unserem landt allenklichen gefryet syn, dem überträtter by 5 gulden zbuoß. Und wan ein dienstknächt, landtlüth oder andere dis pott überthäthend und die buoß nüt zu erlegen hetend, die sollend angentz in die gfangenschafft gleit werden. Und im fahl von diensten und anderen frömbden oder heimschen heimlicher wyß gfügell oder murmelthier gfangen, soliche iren meisteren oder anderen zu tragen wurdend, so sollend die meister und wers inen abnimpt sowol als die überträtter von jedem fäler 5 gulden zbůß verfallen sin. Und damit min herren den fäler allersydts desto baß finden khönend, haben sy irer miträthen verordnett mit nammen landtvogt Sträbi zů Schwanden, landtvogt Elmer zů Elm und Jacob Schindler in der Rüthi, die sollend ein flißig uffsächen haben. Und wer sunst fäler innen wurde, sollend sälbige angeben by 5 gulden zbůß.

[9] Es sollend ouch keine hindersässen kheine alpen oder bodenweiden an sich züchen, ouch nüt säntnen, weder rinderveech noch ander vech daruff empfachen sunder sich der alpenn gentzlich müessigen by 50 gulden zbůß. Deßglichen sol khein hindersäß mehr dan fünff küö winterig khouffen, und ouch dz schmalveech, ob er solliches haben welti, sumer und winter uff dem synen und den landtlüthen vor schaden han by 10 gulden zbuß. Und statt nütt desto weniger den landtlüthen befry, die güetter, so von hindersäßen koufft werdend, zu züchen nach dem landträchten. Waß dan die weiden belangt, sollend solliche so wol als die alppen zügig sin.

10 fast wörtlich gleich wie Nr. 144 Art. 11 von 1615 und Nr. 142 Art. 3 von 1612.

11 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 4.

12 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 5–8 und Nr. 144 Art. 13.

13 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 9.

14 fast wörtlich gleich wie Nr. 144 Art. 15.

15 fast wörtlich gleich wie Nr. 144 Art. 16, letzter Satz fehlt.

16 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 11 und Nr. 144 Art. 17. Es fehlt der Hinweis, dass die Geflügel bis zum Jakobstag gebannt seien.

[17] Mgh lasend hürigs jars das dantzen uff nachvolgende zith nach, namlichen an offentlichen hochziethenn zwen tag und durch die gantze faßnacht, jedoch tags und zwüschend beiden bättglocken, sunst ist das tantzen an den kilbenen und das gantz jar verpotten by 10 gulden zbuoß. Und verpietene ouch min herren, daß keine krämer uff solliche kilbenen züchen sollend. Deßglichen sollend keine spillüth mit keinerley spil sich uff den kilbenen nüt finden lassen und niemandt zu tantzen anlaß geben by verlierung irer diensten.

18 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 15 und Nr. 144 Art. 19.

19 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 16 und Nr. 144 Art. 20.

[20] Anthräffende das fischen in den brunnen ist erkhent, dz niemandt von sant Gallentag biß zu der jungenn faßnacht in kein weg in den brunnen nüt fischen sölle, by 5 gulden zbuß. Und mag man anfachen an der jungen fasnacht mit den rüeschen und ruothen ze fischen, aber storen mit watten, bärnen, zuggarnen ist allerdingen abgstrickt und verbotten, ouch groppen schniden und andere ungwonliche künst sind ouch verpotten, alles by 10 gulden zbůß.

21 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 17 2. Teil und Nr. 144 Art. 22.

[22] Min herren hand hürigs jars dz fischen in der Linth allerdingen nachglaßen, und sol die Linth fry sin, und mag jeder landman darin fischen nach luth dem artickell im landtsbuch. Doch sol man mit den züggaren nachts und an einem sontag nüt züchen by 4 gulden zbůß.

23 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 19 und Nr. 144 Art. 24.

24 fast wörtlich gleich wie Nr. 144 Art. 25. Es fehlt der letzte Satz.

25 fast wörtlich gleich wie Nr. 144 Art. 26. Es fehlt der erste Satz bis zum Doppelpunkt.

26 fast wörtlich gleich wie Nr. 144 Art. 27.

27 fast wörtlich gleich wie Nr. 144 Art. 28 mit folgender Präzisierung: das mäs so von synem khoren kompt ohne gmäßen uß dem casten faßen, ouch kein ander khoren uffschütten, es sye - - -.

28 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 22 und Nr. 144 Art. 29.

29 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 23 und Nr. 144 Art. 30. Der letzte Satz fehlt.

30 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 24 und Nr. 144 Art. 31.

31 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 25 und Nr. 144 Art. 32.

[32] Anlangende die bevogtette personen, hierumb hand sich mgh lantamman und gmein landtlüth dishürig jar erkhent und zu landträcht uffgenommen, wan einer, es sye wib oder manß personen, ze befogten nottwendig, so sollend dessälben die nechsten fründt in bysin und mit hilff der räthen im sälben tagwen nach irem gfallen ein vogt zu erwellen gwalt haben. Jedoch dz keiner erwelt werd, so der bevogtettenn person erb ist und zu gwünen und zu verlieren habe. Und damit sich ein jeder vor sollichen befogtetten personen zu verhüötten wüsse, so sollend alle die, welliche man bevogtet, angeben und alle jar offentlich in den kilchen verlässen werdenn. Und ob einer glich bevogtet und nüt järlich in der kilchen verlesen wurde, der oder die wellend mgh by der vogty nüt schirmen. Deß sye mengcklich gwarnet.

33 fast wörtlich gleich wie Nr. 142 Art. 27 und Nr. 144 Art. 34.

[34] Und diewil min herren bricht, dz obglich wol dz verschinen jars sunderbaren personnen im land vom landtweibel rathszädell und mandatt in ir kilchhöri zetragen und zevertigen anbefolen und geben worden, habend sy solliches uß vergeß oder hünlässigkeit nüt ußgricht. Deßwegen ist mgh bevelch, wan der landtweibel einem ein mandatt oder rathzäddell uffgibt, dz jeder sollichen nemen und verfertigen sölle, by erwartung miner herren straffe.

Landtschriber Tolder

StAZ B VIII 272 Urkundensammlung Tschudi, zeitgenössische Kopie.

146 Das grosse landtsmandatt

1656 LG und 2fRat

Hiernach volget die gebott und verbott, so mgh landamman, rath und gmein landleuth an ofner landtsgmeind und theils auch ein zweyfachen landrath uß dero befelch uff das hürig 1656. jar mit einanderen uf- und angenommen und zuo halten ermehret.

Erstlich vom spyllen und tantzen: Erstlich habendt mgh alle spyll, keglen, karten, blatenschießen, grad oder ungrad, heltmly ziechen, bymen zelten aben schlagen, gensli spyll, in summa alle spyll, was den pfenig gewünt und verliehrt, item auch das tantzen zuo jeden und allen zeiten verbotten tags und nachts, so oft einer oder eine das eine oder andere übersicht bey 5 ß ohnnachläßlicher buoß.

[2] Von den wetten: Wetten ist auch gleich wie das spyllen verbotten. Wer aber uß unbesinde wetete, der ist zuo halten nit schuldig, soll auch die buoß nit verfallen haben.

[3] Der in völle wyns ein unzucht oder unfuog anfienge: Weyn trinckens halber, ist erkennt, welcher uß völle wyns ein unzucht begienge, der soll den wyn angentz 1 monath lang zuo trincken verschweren und darzuo 5 ß zbuoß geben, welcher aber us armuoth die buoß nit zuo erlegen hat, der soll zwen tag und nächt in die ringer gefangenschaft gelegt und mit waßer und brott gespeyset werden. Wer solches sicht, der soll den fehlbaren angeben bey 5 ß zbuoß, und ob einer uß völle weins ein unfuog anfienge, es wäre mit worten oder mit werckhen und darmit einem ehrlichen mann schaden zuofüögte oder selbsten schaden empfienge, werdet mein herren luth dem artickhell ihm landtsbuoch auf den anlaß sechen und nach demselbigen der unbescheidenheit einer solchen persohn sein entscheidt geben. Dessen weiß sich jeder zuverhalten.

[4] Das die wyrth vor dem kirchgang nit zessen unds trincken geben sollen: Desgleichen ist auch verbotten, das niemandt weder wyrth noch weinschenkken in den kirchhörinen vor dem kirchgange weder zuo essen noch zuo trinckchen geben sollen, jedem bey seinem geschwornen eydt und dem gast bey 10 ß zbuoß unnd wer hierin fähler weißt, der soll es dem herrn landamman oder statthalter anzegeben schuldig sein.

[5] Dessen weyb undt kindt die spänn nämmen, der soll nit ins wyrtzhus gohn: Zuodem müössent auch mgh verstohn, daß etliche unser landtleuth und landsäßen eben villmahlen in die wyrtzheusser sitzend, die wohl so bald ihr weyb und kinder sich der spännen behelffen müessent, derowegen so gebietend mgh allen denjänigen, welcher wyb und kinder die spännen nämment, sich der wyrtzheussern müössigen sollent und ihre hushaltung besser beobachten weder aber biß haro geschechen. Und wann hierinen fähler erfunden wurden, der soll selbige anzuogeben schuldig sein und danethin einer nach seinem verdienst gestraft werden.

[6] Von den wyrthen und weynschenckhen und ihrer verhaltung: Zerung halber ist erkennt, das die wyrth und weinschenckhen in unserem landt mit machung der ürthen und ufstellung der mähleren bescheidenlich fahren und die ürten allwegen den gesten vorrechnen, damit mgh kein klag volge; deßgleichen sollent in allen tagwen weinschätzer geordnet sein und soll keiner wein usschenckhen oder verwyrthen, er sie dann durch die ordenliche schätzer geschätzt. Und mag jeder dem ersten kauff nach über allen kosten und abgang des mässes 25 bz uff jeden eimer schlachen, und uff jede maß, so der eimer under 6 gl kauft wirt, 2 krützer und was umb 6 gl und höcher erkaufft wirt, 3 krützer und nit mehr schlachen auch nach der rechnung, so die schätzer

machent, und jeder bym eidt angeben sölle, wie die ein oder ander gattung wein sowohl Feltliner und Oberlender als andere gatung wein verkauffen und ußschenkhen, und sollent die mit Feltliner handlent sechen, daß sy den söumern die wahren in einem billichen preys anschlachend.

[7] Wyter von den weyn schätzern und den wyrthen: Welche aber in jedem tagwen zuo weyn schätzern verordnet, sollent gehorsamlich ihrem befelch nachkommen bim eyd, auch soll jeder gatung wein ohnvermischt glassen und keiner sovill müglich under einander geschütet werden und auch mgh sy die wyrth und weinschenckh vor sich beschicken und mit dem eydt erforschen, ob sy diser satzung nach gangen oder nit und wo fehr einer den eyd nit schweren wolte, soll er nach seinem verdienst gestraaft werden.

[8] Das die hindersäss kein alpp noch boden oder weyden kaufen, nit sentnen lechen und nit mehr als 5 kuo winterig, auch das schmahl vych in dem synig haben soll: Mein herren verbiettend auch in unserm landt den ingeseßnen hindersäßen, das sy keine alppen, boden, weiden noch güöter an sich ziechen auch nit stütnen weder rinder noch ander vych daruf empfangen sonder sich der alppen gentzlich müößigen sollent. Ebnermaßen soll kein hindersäß mit einem landtman und kein landtman mit einem hindersäß sentnen noch mäßsenten haben. Auch soll kein hindersäß lechen, wie aber vor dem beschechen, mer empfangen noch an sich ziechen auch von keinem landtman söliches solle zuogelaßen werden under einichem vorwandt bey 50 gl zbuoß. Desglichen soll auch ein hindersäß mehr nit als 5 kuo winterig kaufen. Wann aber einer mehr kauffen thäte, sollent nit allein dieselbigen sondern auch die er zuvor gehabt zügig sein. Das schmahl veech bedräffend, ob einer solches haben wolt, soll ers somer und winter uff dem synen haben und den landleuthen vor schaden bey 10 gl zbuoß. Und staht nüt desto weniger den land leuthen fry, die güöter, so von den hindersäßen er kaufft werdent, luth landrechtens zuo ziechen und was die weiden betrifft, sollent solche sowohl als die alppen zügig sein.

[9] Von den korngrämplern und ihrer verhaltung: Mgh laßend allen korngrämplern, so mit korn gwirbent zuo, daß sie den ersten kauf, so sy zuo Zürich thuond, uf jeden müth zuo Glaruß 9 bz schlachent und unden ihm landt 8 bz und bis in Linthall 10½ bz, und was an der bruckh erhandlet wirt über aller kosten 3 bz schlachen. Es sondt aber alle kornhändler fleißig und so müglich jede gatung korn absönderlich haben und nit under einandern vermischen. Fahls aber sy je was under ein andern vermängen thäten, sollent sy das ein und andern halb ihm kaufschilling den underscheid machen, wie vill sölliches kosten thüöge und selbiger rechnung nach zuo verbruchen. Auch wann sy von Zürich ab dem mergt komend, dem hern landamman oder statthalter schriftlich angeben sollent, wie jede gatung korn erkauft worden bim eyd. Alsdan

sollent die herren solche verzeichnus volgenden montag vor rath in legen und die abtheillung machen, wie selbige wuchen die pfister das brott geben sollent. Es behaltendt mgh inen aber bevor, sye zuo gewüssen zeiten zuo beschicken und mit dem eyd zuo erforschen, ob sy dieser satzung nach gangen oder nit und wo fähler erfunden wurden, wellent mgh selbige mit 5 cronen buoß abstraffen.

[10] Wie mann den anckhen lauf angeben solle: Es sollent auch zuo gleich die korn grämpler all wegen zuo Zürich und Lachen nach fragen wie wochentlich an dem einten und andern orth der anckhen im lauf und schlag stehe und solches allwegen dene herren beammpteten anzeigen.

[11] Von den müllern und ihrer verhaltung: Auch die müller, wann mann ihnen zuo mallen gibt, der meister oder knächt von jedem müth nit mehr dann ein kopf korn und so fort an zuo lohn nämmen, auch jedem sein korn ohn verenderet und allerdingen durch lauffen lassen und jedem das sinige mähl und grüsch, so von dem selbigen korn kommpt, ohngemeßene us dem kasten fassen, auch kein ander korn ufschüten, es sye dann die dreymahlen ohn gefähr lähr. Auch sollent die müller das korn zuo wyßen und großen brotten den beckhen jederer gatung besonderbar mallen und obschon an sy begert wurde, die ein oder ander gatung scherpfer zu mallen, sy sölches nit thuon sondern bey eyden sölch begeren den herren beammpteten anzeigen. Und behaltend mgh inen bevor, sy zuo gewüssen zeiten zuo beschickhen und mit dem eyd zuo erforschen, ob sy diser satzung nachgangen oder nit, den fählbaren bey 5 ß zbuoß.

[12] Von den pfystern und ihrer verhaltung: Die pfyster belangendt wollent mgh gehebt haben, das sy recht suber weys brott bachent und die rechte gwicht daran tüögent, auch das groß brott, dessen sich der gemeine mann mehr als des wyßen bedient, daß solches die rechte gewycht und wysse habe und wohlgebachen auch 5 ß vollkomne gewicht habe und ganz nit mehr zuosechen wollen, sy zum vorwandt nämmend, sy haben 5½ ß teigg daran gethon. Damit aber das gemeine volckh nit mehr betrogen werde, sollent in allen dagwen brott wäger geordnet werden, die solches allwegen wägen sollent auch die fählbaren an behörigen orth zu verklagen. Es werden mgh sy mithin mit dem eydt erforschen und die fählbaren mit 5 ß büössen.

[13] Wie man eim somers zeits ancken zugeben schuldig ist: Anckhens halber ist erkennt, das die jänige, so anckhen feyll haben, den andern in den tagwen zur nothurfft zekaufen geben schuldig sein, es sigent verkauffte senten oder nit, bey 50 gl zbuoß. Und der ein halbes nimmpt, 2 gl daruf geben. Ob aber der verköufer an die persohn umb den ersten kauff nit kommen wolte, so mag er einen bürgen fordern, den der köuffer stellen soll. Und wie das der verköuffer zeherbst den anckhen verkauft, also soll der köuffer ihme auch völlig deme

bezallen. Ihm fahl aber einer zuo herbst wegen gegebnen anckhens halber sein ansprach inzüchen müösste, so mag er dem köuffer oder dem bürgen schätzen nach dem scherpfisten landrechten im hus und darvor. Und habend mein herren den lauf uf sant Gallentag gestelt, es wäre dann sach, einer vill mit ein an andren verkauffte und das husleuthen anzeigte, ich gib meinen anckhen wie in mir ander auch zallen, wie er mit dem köuffer gemerchten mag. Und ob einer wenig oder vill anckhen manglete, der mag in die anckhenwaag keren und umb das bare gelt anckhen kaufen, wo es ihme gefellig ist. Das mag ihm niemandt wehren bey 10 gl. zbuoß.

[14] Wie mann eim winters zeyt anckhen geben und den dem frönden ze züchen nit instellen auswägen auch in der wuchen nit verfüöhren solle: Mgh laßend unsern landtleuthen und landsäßen zuo, daß sy den frönden den anckhen wohl abzüchen mögen. Doch soll jeder den selben bahr zuo bezallen schuldig sein, wie die frönden den kauf haben. Winters zeit soll jeder dem andern in seinem tagwen anckhen zur nothurfft zegeben schuldig sein bey 10 ß zbuoß. Doch soll jeder den bar bezallen, wie er gemerchten mag. Es soll auch niemandt kein anckhen instellen sonder durch den waagmeister auswegen lassen, bey obgedachter buoß. Auch soll niemandt kein anckhen in der wuchen ussert landt verkaufen oder verfüöhren, vorbehalten an einem montag bey obgehörter buoß.

[15] Wie man eim herbst und lanzigzeit ancken geben und vor der alpfahrt keinen in t'rinden schlagen soll: Lantzig und herbstzeit, so der gröste mangell an anckhen, ist erkennt, so einer anckhen brauchen thäte und zuo einem gienge, der anckhen anschlagen hete, der dessen entbären möchte, der soll ihme den anckhen ze kaufen geben schuldig sein, wie er mit ihme gemärchten mag. Und welchem anckhen versagt wirt, der soll es seinem rathsherren im tagwen anzeigen. Der selbig soll es alß dann den herren ammptsleuthen zu vermelden haben bey 5 gl zbuoß. Deßgleichen ist verboten, daß niemand vor der alppfahrth kein anckchen in die rinden schlachen solle bey obbemelter buoß.

[16] Wie mann den anckchen in die waag thuon, ußwägen, kaufen, züchen und der frönd darmit verfahren und wie man den in t'rinden schlachen, auch wievill die rinden halten sölle: Es ist auch einem landamman und rath gewalt geben worden, daß sy mögen erkenn, wo ihm tagwen Glarus mangell an anckchen sein wurde und jetz einen und darnach einen andern heißten in die waag thuon und sollet auch die seümer, so anckchen hinder der Schwandner bruckh kaufent, schuldig sein, den anckhen int anckhenwaag ze thun und dann am ersten montag darnach den wagmeister außwegen lassen und wer als dann anckhen begerth, der soll schuldig sein, vor den zweyen zuo kaufen und als

bald die glockhen zwey geschlagen, so mag der frönd mit seinem anckhen verfahren und soll der wagmeister kein anckhen instellen oder verhalten bey 20 gl zbuoß und so etwas überbleibt und kein mangell mehr ist, so mag der frönd darmit ver fahren und darvor nit bey 20 gl zbuoß; doch soll mann das bargelt darumb erleggen wie der frönd den kauff hat bei 10 gl zbuoß. Es soll auch ein jeder luogen, das er einen rechten vierling habe, desgleichen mit seinen diensten verschaffen, das sy suber, reine rinden nämmend, darin sy den anckhen schlachent und soll kein rinden vor sant Michels tag mehr als 4 ℔ und darnach 3 ℔ wägen, desgleichen soll ein jeder sein gewohnlich brandtzeichen daruf bränen und wo fehren in obgemelten articklen in einem oder anderne fähler erfunden wurdent, wellent mgh die fählbaren an lyb und guoth abstrafen.

[17] Wie der wagmeister den anckchen lauf machen möge: Es sollent auch die schmeltzler so wohlen diejänige, so anckhen in die waag thuondt, so bald sy umb den anckchen gemerchtet, dem wagmeister wie der mercht gangen bey ihren eyden von beiden theillen angeben werden, damit er nach deme den anckchen auswegen köne. Ihm fahl aber keine schmelztler vorhanden oder daß kein lauf gemacht wäre, solle der wagmeister den anckhen dem lauf nach, so am zinstag zuo Lachen ergangen, uswägen.

[18] Von den saltzhändlern und ihrer verhaltung: Item die so saltz verkaufent sollent auch nit mehr von dem ersten kauf an, so sy zuo Wesen gethon, uf ein mäß über den kosten nit mehr als 3 bz schlachen, ouch die so saltz bey den köpfen usmäßen nit mehr als nach der ordnung der 3 bz ufschlags fahren sollen bey 10 fl zbuoß. Ob aber einer früölings zeit vill saltz mit einander kaufte, der mag es geben nach keüf und leüf, so danzemahl zuo treffen gohnd und also nach gethoner ordnung sich verhalten. Und wöllend mgh inen auch vorbehalten haben sy zebeschickhen und mit dem eydt zuo erforschen, ob sy diesen satzungen nachgangen oder nit.

[19] Das mann das wyldtbräth nit ussert land geben noch insaltzen sondern ufschleitzen, auswägen und jedem landmann lassen werden, auch wan man solches schiessen und nit in frönde birg gohn soll: Wyldtbräth halber ist erkennt, das niemandt in unserm landt keinerley wiltpräth, geflügell noch lächs ohne erlaubnus mgh ussert das landt verkaufen noch verschencken solle sondern den landleuthen lassen werden bey 10 gl zbuoß. Es soll auch in unserm landt keiner in uslendische gebirg gohn bey höchster straf und ohngnad und soll niemandts kein wildtbräth weder thier noch geflügell ussert oder von dem neuwen jar hin bis zuo sant Jacobstag weder schießen noch umbringen; hernach aber wann ein birchsman ein thier schießt oder umbringt, der soll es usschleitzen und welcher der erste ist und es begärt, dem soll er nach seinem

begären ze geben schuldig sein in einem gebürenden breys. Es soll auch niemandts kein wildtbräth insaltzen noch ussert landt verkaufen sondern dem begehrenden das werden zuolassen bei mgh straf und ohngnad.

[20] Von den hyrtzen und reechen: Hyrtzen und reechen sindt hüriges jars in unserm landt ussert dem fryberch zuo solchen und in gleicher zeit wie die gambs thier zuo schießen erlaubt.

[21] Die gebott des frybergs: Es soll auch in gemelter fryheith des frybergs weder füchs noch andere fallen nit gericht weder schütz ab den heuwgüötern gethan werden, es wäre gegen murmelthieren, ohrhanen, laub- stein- und hastellhüöner und ander gewyldts was unschädlich ist. Desgleichen auch ihm fryberg keine strickh richten bey vorgehnder buoß. Und ob einem wie angezeigt in fallen in den heuwgüöteren hin und wider uf füchs, hasen und dergleichen richten möchte, ohngefärdt ein rothgewyldt so gefryet darin laufen möchte und also gefangen wurde, so soll solches gewildt meinen herren überantwurtet werden bim eidt. Der gleichen ob einer solche fallen so hoch und gefahrlich richten wurde, das man augenscheinlich sechen und spüren möcht, das er solches gefryte gewildt zuo fangen begerte und mgh es von einem inen und gewahr wurdent, wellent sy einen solchen ernstlich strafen und guote ufsicht haben, das so einer gefunden wurde, der gefahrlich handlete, der soll ein tag und ein nacht in die böser gefangenschafft gelegt, mit wasser und brott gespeyst werden und sein läben lang kein büchs mer ins gebirg tragen bim eyd und 50 gl zbuoß und wer fähler weißt, soll sy angeben bim eyd. Fahls solches nit beschäche, werdet mein herren es ihme usdeuten als einem der ehr und eyd übersechen und nit gehalten. Sy haben auch gnannpt fryberg schützen geordnet, also sollent keine als die so gambs thier erlaubt worden zuo schiessen geschickht werden, von sant Jacobs tag an bis zum neuwen jar.

[22] Von den murmell thieren: Beträffende die murmell tierly sindt solche wie bisharo gentzlich gefryet bis zuo sant Jacobstag. Darnach soll jedem landtman frystahn, solche ussert dem fryberg in den gebirgen im landt mit der kuglen zuo schiessen; mit geschroth aber als mit stuckhen bleibt es sowohl verbotten als mit graben. In den gebirgen ussert landts aber soll vorangerechter maßen menichklichen verbotten sein, murmelthier und anders gewildt zuo schiessen und umb zebringen.

[23] Von dem fryberg und selbigen marchen auch den schützen: Und weyllen vor diesem große unordnung ihm fryberg mit gelofen, in dem wann einem uf ein hochzeit oder sonsten ein gambs thier verehrt worden, villmahlen zwen schütz nach einem thier geschickht worden, derowegen habent mgh umb große unordnung und gefahrlichkeit zuverhüöten georndet, daß fürohin bei solchen

und der gleichen fählen nit mehr als ein schütz zuo einem thier us den verordneten solle geschickht werden. Und weillen die zeit häro vill mißbrüch ihm fryberg mit gelofen, wollent mein herren bessere ufsicht anstellen, habent auch nothwendig befunden, die zyll und marchen des frybergs allhie in zuo verlyben, damit sich niemandt der ohn wüssenheit zuo beklagen. Und gehet der fryberg an zuo Schwanden und geht der Linth nach bis an den Furthbach und dann dem Furthbach nach unden in das Roßstäfeli und dann zwüschent dem Roßstäfeli und der Hellblanckhen alle grede hinuf bis zum Husstockh an den Mutenstockh und dem selben gradt nach, der di Muthen und Under Sultz scheidet bis an den Püntner gradt und demselben gradt nach hinuf bis zum Husstockh, volgents dem selben gradt nach, der zwüschent der kretlen [?] und schimpfbächer [?] bis in die Furckhen ob der Rycheten und dann aller gredi bis in die Fruthmath abhin zuo dem brunnen, der alda entspringt und dem selben bach nach ushin bis in Särff und dann Särff nach ushin bis in die Linth. Derohalben mann sich wohl zuo verhalten hat. Und wann die verordneten fryberg schützen bey habender erlaubnus etwann ein thier für schiessen, soll es dem herrn landtamman zuo gebracht werden.

[24] Wie mann inn den brünnen und bächen fischen möge: Beträfende das fischen in den brünnen handt sich mein herren erkennt, das niemandt von sant Gallentag bis zur jungen fasnacht keinen wäg in den brunnen fischen sölle bey 5 cronnen zbuoß. An der fasnacht aber mag man mit der ruothen grundt und fäder schnüör fischen und an sant Jörgentag mit bärnen stören. Jedoch soll niemand zwen barnen nebet ein andern setzen, auch kein gsellschaft mehr als ein bärnen mit sich nämmen bey 10 gl zbuoß wie auch mit watten, streifgarn, gropenschniden und andern ohngewohnten künsten tags und nachts es gentzlich verbotten sein bim eyd. Auch soll mann keine brünnen oder bäch über fachen bey 10 gl zbuoß. Welcher aber fachen will, der mag das fach vom borth bis miten in strumen schlachen und 30 schrit weit von ein anderen kraft artickhels ihm landtsbuoch machen. Doch soll niemandt kein fach zeichnen noch befüögt sin zuo machen bis zur jungen fasnacht. Und wann dann einer ein fach zeichnet und am driten tag nit darin setzt, soll es dann ein anderer zemachen und darin zuo setzen befüögt sin. Es soll auch ein jeder sin fach, wann er es nit bruchen will, us dem brunnen thuon und rumen bey 10 gl zbuoß. Es sollent auch in gemelten satzungen nit allein die houpt sonder auch die näbet brünnen ein begriffen sein. Gleichsfahls ist auch verbotten, das die müller zuo Glarus und Enada wegen ihrer gewyrben oder sonsten ihre gießen nit abschlachen sollent zwüschet dem heiligen crützlag und der jung fasnacht bey 50 kronen zbuoß, vorbehalten wann es die nothwendigkeit erforderet, soll solliches mit bewilligung beschechen. Was aber Mullis betrifft ist den inhabern

zuo gelassen, selbigen bach abzuoschlagen nach ihrem belieben. Und habend wir zuo ufsechern geordnet herrn lands fenderich Schindler, herrn lands hauptmann Freuwler und herrn lands fendrich Müller, mit befelch umb sant Verena tag umb die brünnen zuo gohn und mögent noch ein oder zwen mit sich nämmen und wo mangell vorhanden die verbesserung zuo verschafen. Und ist der Elmerrüfi brunnen gantz gefryet also daß niemandt weder mit ruothen, schnüören, setzen, storen noch in andererwäg gar nit darin setzen soll bey 20 gl zbuoß.

[25] In der Linth zuo fischen: Die Linth ist hüriges jars mit allen fortlen die fisch zuo fachen gefryet bis zuo sant Jacobs tag bim eidt, also auch die gambsthier.

[26] Das die hindersäs nit fischen sollent: Mgh verbiettend auch den hindersäßen das fischen ihm wasser, was gestalten das sein möchte, ußgenommen allen vorwandt in weis und maas wie der wyldtbahn, und soll kein landtman eim hindersäs weder dienstsdens noch in ander weg befehlen zuo fischen bey 10 gl zbuoß.

[27] So einem ab den pfanden gebotten wirth: Wegen der ungehorsammen persohnen, denen ab dem underpfandt gebotten wirt, das sy sich selbiger müößigen sollent bim eyd, es aber ohngeacht dessen doch nit thuend, haben sich mgh erkennt, fahls einer über beschächnes abbott das underpfand wyters zuo nutzen und fangen thäte, mgh dem der abbotten hat das underpfandt eigenthümblich zuo eignen und den ungehorsamen gefenckhlich in ziechen lassen und an leyb und guot ernstlich abstrafen.

[28] Widerumb von den müllern und ihren knächten: Der müllern halb habent sich mgh wyters erkennt, das niemandt keinem müller knächt weder korn noch mähl ohne vorwüssen des meisters abkaufen solle bey 5 gl. zbuoß. Wo aber einer ein müllerknächt fassen liesse, wo er das beste zuo bekommen wüsste, mag er dasselbig wohl thuon, doch soll einer dem meister und nit dem knächt das gelt geben bei obgehörter buos und welchem korn in die müly geben wirt, der soll darvon wie vorgedeutet den rechten lohn nämmen.

[29] Wie ein landskindt, so es ein dienstknächt nimmpt, soll verwyssen sein: Und so dann die jahr hero vill dienstknächt hindersässen junge töchteren und wytfrauwen unserer landtleuthen hinderrugs ihrer eltern zuo der ehe genommen und darmit ihr landrecht vermannet, derowegen habend sich mgh erkennt, das wann fürhin ein landtmänin ein frönden der nit landtman wäre zur ehe näme, sy sich angentz wegfertig machen und innert monatsfrist us dem landt züchen sollent, und sollent die ungehorsamen mit dem eydt verwysen werden. Es ist auch allen räthen ihm landt befohlen mit ihren hern geistlichen zuo reden, sy die frönde, die nit landleuth, nit sollent zuosamen geben.

[30] Die raths zädely zuo verferckhen: Es gebiettent auch mgh mengklichem in unserm landt, das wann einem, er sy wer er wölle, rathszädeli oder erkandtnussen übergeben werden, solche zuo verfertigen, jeder solche anzuonämmen an behöriges orth ze thuon schuldig sein solle bey 10 bz zbuoß.

[31] Die straßen zuo machen: Mgh habend kraft artickels im landtsbuoch aufgenommen, das jedem tag hern buwmeistern, so oft er solche mangellhafte straßen besichtiget und mann solche nit verbessret, jedem tag 9 bz belohnung von den ungehorsammen geben werden soll. Es sollent auch uf anmahnen der buwmeistern innert 14 tagen alle straßen und bruckhen, wohl gemacht sein, sonsten mein herren selbige ernstlich abstrafen wurdent.

[32] Die buoßen anzuogeben: Mgh habent auch erkennt, das wann fürohin zwen mit einanderen in zerwürfnus kämendt, buoßen verschlachent und verschwätzend, so soll der so frid nimmpt dem hern landseckhellmeister angeben. Wann aber solches verschwigen blibe, wellet mgh es einem dahin rechnen als wann er ehre und eyd übersächen hete. Und ihm fahl einer von dem andern, mit dem er ihm fryd staht umb buoßen angeben wurde und solches villicht aus nyd und hass und nachgentz nit kundtlich machen thuot, sollent als dann die geleidet und umb buoßen angeben sindt nüt schuldig sein. Der ander aber, so einer verklagt an sein statt stahn und die buoß geben. Es habendt auch mgh hinzuogethan, das wann zwen mit einandern zuo unfriden wurdent und der den andern fräfentlich mit gewehrter handt angriefen thäte und schlieche, der andere wehre sich oder möge nit zuo wehren kommen, sollent doch beide buoß geben.

[33] Von dem wyldtheüwen in den alppen: Mein herren verbiettent das niemandt ihm landt in den alppen bis zuo ingehndem auchsten höüwen solle bey 10 gl zbuoß vorbehalten wo das gebirg schatig ist, da mag jeder bis zuo mitem heüwmonath anfachen. Aber darnach mag jeder in seinem hochgebirg heüwen jeder in sinen huoben, won er will, jedoch in keinen küö oder rinder weiden. Und wann einer oder der ander an orthen und enden heüwen wolte, da noch vych underhalb wäre, soll jeder mit dem heüwen still stohn bis das vych hin weg ist und niemand kein schaden zuo gewarthen habe bey obgehörter buoß.

[34] Wie die hindersäs gwyrben sollendt: Und wie wohlen bis hero die hindersäs und frönden gleich wie die landleuth allerley gewyrb getriben, da aber mgh sonderlich von den hindersäßen groß unbescheidenheit verspürt, das sy dem armen gemeinen mann das jenige wessen er zur nothurft zeleben müössen vor dem mul aufkaufent und verthürend, darumb soll allen frönden und hindersäßen gantz ernstlich verbotten sein, das keiner mehr in unserm landt als ein gewyrb tryben und füöhren solle bey verliehrung auch ihres

gewyrbs und fernern straf, in maßen ein hindersäs der ein mülly hat eintzig sich des mülly gewirbs bedienen wie vorhalb gemeldtet ist bin eyd und 50 kronen zbuoß.

[35] Das man die sägetzen nit verkaufen solle: Es soll auch niemandt weder landtleuth noch hindersäßen sägetzen uf gewühn hin verkaufen sondern die frönden die selbsten verkaufen lassen bey 20 gl zbuoß.

[36] Von dem fürkauf und andern gwyrbs leuthen: Und dieweyl große unordnung vonn unsern gewyrbs und handels leuthen, wie ein jeder möcht genent werden, es syen gleich landleuth oder hindersäßen, in dem wo etwann wahren oder frücht sindt gleich klein und groß durch frönde in unser landt geferget werden, die selben uf gewühn hin ufkaufend und hiermit dem gemeinen mann das sinige wider alle billichkeit verthürend, derowegen ist mgh befelch und gebott auch hiemit menigcklichem gebotten haben, das keiner keinerley früchten oder wahren, was gatung die sein möchten, klein oder groß, von frönden in unserm landt nit ufkaufen sollendt sondern die frönden das ihrige selbst verkaufen und darmit verfahren lassen bey 50 gl zbuoß, und behalten min herren inen vor, alle handelsleuth zuo beschickhen und mit dem eyd zuo erforschen, ob sy der ordnung nach gefahren oder nit. Wo sy dann fähler erfindent, werdent selbige ernstlich gestrafet werden, massen einer der solche weyst, sy anzuogeben schuldig ist.

[37] Der ansprach vom gutzen und tröllen nachen hette: Item die, so mit dem schädlichen gutzen und tröllwerkh umbgohnd, denen soll umb sachen, die dahar wüörendt, kein gricht noch recht gehalten werden.

[38] So einer den andern mit der schatzung umhar züchen thäte: Weyl ofter mahl leuthen in unser landt sindt, die mann mit der schatzung zuo nötigen begert, damit mann zuo völliger zallung kome, selbige oft den ander einzig ohne rechtmäßige ursach umhar züchen, das recht fürschlachen und also in die wider wehr legent, derhalb ist erkennt, fals einer den andern über das erste mahl erlangte urtell und erkantnus die schatzung wehren thäte und dann gefahrlicher weys uf das rathus sprengte und solches an tag käme, soll ein solcher nit allein die straf meiner herren abstatten sonder auch dem andern nach billichkeit seine kösten und versumnussen für die täg zuo ersetzen schuldig sein.

[39] Wie mann die schaaf ab den alppen tryben solle: Es habendt auch mgh nothwendig befunden, das wann fürohin zwen oder mehr schaaf uf einer alpp haben und der ein oder ander von den synen eins oder mehr nämmen wolte oder wann er alle verkauft hete, solle weder wenig noch vill nit darvon getriben werden, es sie dann sach, das derjänig der schaaf wäg tryben will, übrigen das

anzeige, das sy mit kommen und der usziechung beywohnen sollent bey 50 kronen zbuoß. Fahls aber uf das anmahnen der ein oder ander nit gohn thäte aber bewilligete dem begerenden damit verfahren ze lassen, ist solches alsdann zuo gelassen.

[40] Das mann kein rauwen ziger ins landt kaufen sölle: Es ist auch zuo einem beharlichen landrechten ufgenommen worden, das weder landleuth noch hindersäs ussert dem landt kein rauwen ziger kaufen sollent und keinen in das landt ferggen bey 10 gl zbuoß.

[41] Von den verthüönten liederlichen leuthen: Und weylen jetzt ein zeit haro vill der verthüönten liederlichen leuthen in unserm landt, welche mehr verthüönd als sy zuo zallen habent und hiemit vill ehrliche leuth in kirchen und schuollen sehr betriegent und das irige zuo verliehren machent und gar vill klag von solchen liederlichen leuthen erfolgt, welche aber bis dato mit keinen sonderlichen strafen angesechen worden, deme aber mgh uf solche weys und dem unverschambt liederlichen wässen nit mehr könend zuo sechen sonder hiemit das vormahlen erkente mandat und landrecht wider bekreftiget und zuo landrecht angenommen haben, welches also sagt, das welcher, wer er sye, mehr verthuot als er aber hat und ehrliche leuth ab ihme verliehren müöstent, deme soll verbotten sein an die landtsgmeind zuo gohn, auch kein uflag nid geben werden, kein syten wehr mehr tragen, von ehr und gwehr gesetzt solle sein, und ob schon solche zuo kundtschaft soltend gestelt werden, sollent sy von dem richter nit angehörth sonder zuo ruckh gestelt werden.

[42] So einer zum uffahl kommen thätte: Weylen jetzt ein zeit häro verspürt und erfahren, das bey etlich übell huseten leuthen, deren sach zum uffahl kommen und sy und die irigen nit mit der sach umbgangen, wie aber hete sollen sein, sonder das ein oder ander vertragen verschlagen, dessetwegen meiner herren gebott, das so gleich von einem ausgeben und klagt wirt, er huse nit wohl und möchte villicht die sach zum uffahl kommen, solle alsbald und von stund an von obrickeits wegen zwen mann in dessen hus geschickht werden, damit sy alles was im selbigen hus aufschribent, auf das hernach jedem wärde was gebürlich ist und mann mit rechten sachen umgohn thüöge.

[43] Das der fryden nit vor 24 stunden us sein solle: Sitemahlen ein zeit häro im schwangg gesyn, das wann zwen mit ein andern geschlagen und in zerwürfnus kommen, dardurch sy in friden gesetzt worden, als bald mit abtrinckhung des fridens aus dem friden glassen, daraus aber anders nüth als ungelegenheit und frydbrüch verursachet, desswegen mgh sich gar wohl erineret, das vormahlen in der üöbung gewässen, das wann zwen in fryd gesetzt worden, selbige nit eher bis das 24 stundt vorüber darus erlassen worden; also ist hiermit ihr ernstlich gebott, das fürohin der jänige, welcher in frid gesetzt worden, nit

solle vor 24 stunden abzuotrinckhen geben werden, jedern bey seinem eyd, damit der zorn und wider willen verganget und darnach die fründtschaft dester besser und der friden beobachtet werde.

[44] Das man von beyden theillen fryd aufnämen soll: So dann habent mgh wahr genommen, das wann die burst beysammen und ihren zwen mit ein andern schlagen, oft nuhr von dem einten fryd genommen werde und dan von dem ersten, der nit frid geben, zum ersten widerumb geschlagen, darus vill redens erfolgt, in dem danne etliche vermeint, wann an dem einten orth gefridet, der fryd gebrochen, andere aber, willen nit an beiden orthen gefridet, selbiges nit könne fridbrüchig erkennt werden; damit aber solches desto ehender usgelöst und niemand hinderfüärth wurde, habent sich mgh erkennt, das jedermänigklich sich wohl versechen tüege und wahrnämmen solle, das wo zwen oder mehr in zerwürfnus kämen und ein andern schlachent, von beiden und nit nuhr von einem gefridet und solchen zuogeben geforderet werde, jeder bey seinem eyd und so fähler hierin erfunden wurden, wöllent mgh einen solchen abstrafen als einer der ehr und eyd übersechen und nit gehalten hat.

[45] Wie man nach schlachen soll, so einer uf den alppen überstöß getriben: Es gebiettendt auch mgh allen den jänigen, welche eigne alppen oder solche zuo lechen haben, das sye us den ochsen alppen zuo des heiligen crützmercht und us den andern alppen uf sant Michels tag dem herrn landamman sollent drödell in lyfern und vermälden wie ein jeder sein alpp bestoßen bey seinem eyd, und wo fähler des überstoßens getriben wurden sich erscheinte, soll für jeden überstoß mgh 2 gl zbuoß geben werden und uf wyter erfolgte klag, deren roß und vych nit wohl gesumeret, inen usländische umb den zins geantwurthet haben.

[46] Vom dubackhen und branten wyn: Mgh verbiettendt das man in den wyrtzheusern weder branten wein noch dubackh trinckhen solle bey 5 ß zbuoß.

[47] Von dem schiesset zum zyll: Der schiesset zum zyll ist hüriges jars ohne kosten mgh erlaubt und zuogelassen.

Über dise gesetzte verbott und gebott der wohl ehrengedachter mgh werdent sich all unser landleuth und landsäs in gebürender gehorsame vor schmach, schandt und schaden über alle und jede artickhell wohl wüssen zuo verhalten wie das mgh jeder mänigklich gnädiklich, fründtlich, ernstlich, väterlich in threüwen und allem besten wöllent vermanth und gewarnet haben.

LB N 56 S. 147–171 Landt Satzung, Vertrag und Pundts Buoch 1680.

Bemerkungen: Für über ein halbes Jahrhundert sind uns in der Folge keine vollständigen Mandate mehr überliefert (das nächste stammt vom Jahr 1710, vgl. Nr. 147). Von einigen Jahren kennen

wir lediglich einzelne Abänderungsbeschlüsse. Am ausführlichsten befasste sich der 3fRat vom 15. Juni 1675 mit dieser Sache und beschloss quasi in Ergänzung zum grossen Landesmandat wie folgt: [1] *Weil* verschüttete *Bussen nicht vorschriftsgemäss angezeigt werden, wurde u. a. beschlossen,* im fall ein oder andrer der obermelten bußen ein jahr lang oder mer verschwigen blibt und erst hernach an tag käme, das jemandt solches wider sein eidt verschwigen, solen die jänigen so das verschwigen, die buß, so von andren verschüt worden, abzustaten erkent sein, der fälbare aber sol sein buß ouch erlegen. [2] Auß erkantnuß mgh sole an den gmeinen landtsgmeinden so baldt der landtaman den anfang gemacht, man vor alen verhandlungen landrecht schweren solle. [3] Auß erkantnuß mgh sole noch das jar der corn mergt an der brug gehalten werden. [4] Mgh habendt sich erkent, daß ale und jede begen oder wer brot verkauft dem käuffer das brot alwegen vorwegen sole. Im übrigen aber soll eß bi der alten brotordnung verbliben und ale korn käüffer der mergt angeben, auch die begen das brot hübsch gut und wol bachen solendt. [5] Mgh ein dreifacher rat habendt sich erkent und wolend die satzung der baren ürten in alweg bestetiget haben in massen, daß niemandt wider das jüngsthin letscherr ußkündte mandat handlen sol bi 5 ℔ buß. [6] Der tabag ist in den eignen hüsren und sunst im landt zu trinken und essen gentzlich verboten bi 5 ℔ buß. [7] Der prantwin ist ouch ganz verboten, jedoch einem in seinem hauß zu bruchen begünstiget. [8] Der artikell wegen derjänigen, so mer verthun als sei zu bezalen haten, ist zu gültigen crefften bestetiget, daß er in den kilchen verkünd werde. [9] Auß erkantnuß mgh und obern solendt und mögendt ale und jede winter lugeten im landt zu ingendem mertz verzünt und verschlagen werden und man mit faren und ryten oder zu gon man den landstraßen nach faren und riten sole. Es sol aber auch ein jeder seine schuldig landstrassen woll und solcher maßen gut machen, damit jeder man mit lib und gut sicher und woll ohne gefar wandlen und faren köne craft deß artikelß im landsbuch, welcher auch zu gültigen crefften bestetiget ist bi 10 cron buß. [10] Mgh haben sich erkent, daß wan einer dem andern ein roß zu kauffen gybt nach landrechten für gsundt und grecht, sol der einen für die 4 houptlaster als krämpfig und dämpfig, stetig und spetig ein monat lang nach wer sin. Waß aber ander fäll sich zutragen möchten, ist einer kein nachwer schuldig. Wan aber der manot verflosen, sol auch wegen der 4 haupt laster kein nach wer mer sein. [11] Auß erkantnuß mgh sole den fründen krämern, was für war die in dem land feil haben, im gantzen land feil haben und zuverkaufen zukent sein. [12] Der schieset ist heürigs jars gentzlich abgestrickt und verboten. Und wan etwan ein gselschafft zum zill schießen wolt, mög solches beschechen. Jedoch solend sei umb schießgaben niemandt an reden. [13] Das spilen nach inhalt des grosen landtsmandats ist ingesambt verboten bi 5 ℔ buß. Auch das dantzen ist verboten bi 5 ℔ buß. [14] Auß erkantnuß mgh sole niemandt kein trämel läden schindlen noch buholtz nüt ußert unser land verkauffen crafft deß artikels im landtmandath bi 50 cronen zbuß *(GRP 41).*

147 Das große landts mandat, wie solches den 21. mey anno 1710 von den gemeinen landtleuten ratyficiret und bestethet worden.

[1] Vom spihlen und stubeten: Alle spihl wie die immer nammen haben und schohn erdacht sind oder noch erdacht werden möchten, darunder ouch das mit dem armbrust schießen begriffen, damit der pfenig in gelt oder gelts werth gewonnen oder verloren wirt, sind hirmit in unserem land Glarus jedermenigliche ohne underscheid stands, alters und geschlechts allen ernstes verbotten, einem jeden, so er dis verbott übertrettet bey 10 cronen buoß, darvon ihme nichts nachgelassen werden mag noch soll.

Weil in den stubeten heuseren deis und andere verbotth meistens übertreten werden, so ist hiermit jedermäniglich ernstlich und bey 5 cronen ohnnachlässlicher buoß verbotten stubeten zu halten. Wer aber hirewider handlet und noch darzu spihlen lasset in seinem haus, der verwürckt 10 cronen buoß wie die spiler, dem er der straff halber glich gehalten werden soll. Es wäre dan sach, daß er sein mißfallen und widerwillen mit rechtzeitiger verklagung der spileren bezeuget hette, solchen falls ist er nit mer schuldig zu bezahlen als 5 fl, darum daß er wider das verbott stubeten gehalten hat.

Welcher landtmann oder landtseinsäß sonst, er seye wer er wolle, in seinem haus spihlen lasset und die fehlbaren nit leydet, der hat die halbe spil buoß namlich 5 cronen verwürckhet als einer der den spilern underschlauff geboten hat und soll dem gleicher gstalten nichts nachgelassen werden.

Die übertrettung dises verbotts zu verhüeten, wirt hiermit noch weiters jedermeniglich verbotten karten, trockhen, würfel oder andere spiel in unserem landt feyl zu haben oder zu verkauffen, dem ohngehorsammen, so oft er darwiderhandlet, bey fl 5 rechter buoß.

In handhabung dieses verbotts werden mgh in crafft empfangnen befehls und erfolgende klag jedes mahl, sonsten jährlichen ein mahl von allen wirthen, weinschenckhen, ihren kindern, knecht und mägden auch anderen hierzu tüchtigen leuth und von denen man glauben can, sie haben darumb wüssenschafft, kundschafft auffnemmen und das nit versaumen.

Welcher hierumb oder umb anderen sachen wegen zu der oberkeitlichen kundtschafft gebotten wirt, der ist schuldig zu erscheinen und kundtschafft zu sagen bey einer cronen buoß, so offt er ohngehorsam ausbleibt.[a]

[2] Vom wetthen: Das wetten ist in unserem land jedermäniglich auch verbotten den übertretteren bey so vil buoß als sie gewettet und gehalten haben und mag sie darwider kein vorworth schirmen. Es ist aber umb ein geweth zu halten niemand schuldig auß was erlaß und mit was bedingnußen dasselbige je geschehen seye. Es wirt auch kein buoß verschüttet, wan nit gehalten wirt. So aber jemand den anderen darumb mit recht suocht, der soll abgewisen werden und so vill buoß verfallen haben als dem anderen zugewünnen also understanden hat.

[3] Vom tantzen: Wer tages oder nachts tantzet, er seye männlichen oder weiblichen geschlechts, nieder oder ob den jahren, der oder die verwürckt jedes mahls 1 cronen buoß und giltet gleich bey was für einem spihl es geschehe und es tantzen knaben mit knaben oder töchteren mit töchteren. Nichts der gleichen soll sie vor der buoß schirmen.

In diesem verbott werden auch begriffen die so in der nachbarschafft außert lands tantzen als zu Richenburg, Schänis, ennet der Ziegelbruckh, Wesen, Murg, Quinten etc.

Wer in seinem haus tantzen lasset, es seye tag oder nachts, der verfallet den landtleuthen in 5 fl buoß. In gleichen auch die spilleuth, so den täntzeren aufmachend, es seye tag oder nachts, verfahlet ein in der 5 fl buoß.

[4] Von den wirthen und winschencken: Die wirth und weinschenck in unserem land sollend keiner in ihrer gmeind wonhafften oder gar nach gelegenen persohn vor und in wehrendem morgengottesdienst wirthen essen und trincken geben, dem wirth und dem gast bey 10 ß buoß. Den frömden und durchreisenden personen aber und die im land entfehrnet wohnend und als fremde anzusehen sind, mögend sie nach bescheidner notturft essen und trincken geben und anderst nit. Wer hierin fähler weißt, der ist schuldig die zu leyden bey 5 ß buoß.

Die wirth und weinschenckhen sollen im ührten machen sich billicher bescheidenheit gebrauchen, auch die ührten dem gast, wo es begehrt, vorrechnen, damit keine rechtmäßige klag wider sie erfolge und sie ernsthaffter bestraffung überhebt verbleiben mögen.

Wie die wirth den wein, namlich die maaß zu creutzeren erkaufen und mit barem gelt bezahlen, so mögend sie die maaß zu schillingen geben und auswirten und höher nit. Wer darwider handlet und es auf ihm kundt wirt, der hat auff jeden eimer, so er wider dis verbott verwirtet hat, 5 cronen buoß verfallen. Bey diesem laßt mans heür einmahlen verbleiben, weilen der wein überall gefehlt hat.

Im übrigen dan ist mgh und oberen einem wohlweisen rath überlassen je nach könfftigem herbst und gerathjahr weitere ordnungen und gesetz zu stellen.

[5] Vom überflüssigen weintrinckhen: Wer sich mit wein dermassen überfüllet, daß er deßwegen übergebet und eine ohnzucht begehet, der ist den landtleuthen zu rechter buoß verfallen 10 ß. Die sol er ohne verzug bezahlen. Vermag ers aber nit, so soll er diese gelt straff 2 tag und nächt bey wasser und brodt in der ringeren gefangenschaft abbüssen, und wer es von einem sicht und weisst, der sol es behörigen orts leyden bei 5 ß bueß.

Fanget aber jemand in völle wins ein ohnfueg an mit worten oder mit werkhen oder in beyde weg und beschediget jemanden in selbiger oder wirt selbsten beschediget, der soll in rechten billich entgelten lauth articuls im landtsbuech vom anlaß und noch gestraft werden je nach dem er sich gebahret hat.

[6] Von denen deren kinder die spän nemend: Welcher sein weib und kinder umb das allmosen oder an die spänne schickt, der soll sich der wirths- und

schenckhäuseren gäntzlichen müssigen bey straaff der gefangenschafft bei wasser und brodt. Wer dergleichen leuthen in wirtsheusern seyt oder weißt, daß es mit ihnen obige beschaffenheit hat, der soll sie behörigen orths leyden, dem der es nit thuot bey 5 ß buoß.

[7] Von verthüönten liederlichen leuthen: Welcher landtman oder beysäß durch schwelgerey oder andere üppige ohnhausslichkeit und liederliches leben mehr verthuot als er hat zu bezahlen und ehrliche leuth an ihm verlieren müssend, der sol ehr und wehrlos und niemand weder schad noch guot seyn nach eines ehrsammen und wolweisen rahtes urthel und erkandtnus lauth articul im landtsbuch.

[8] So einer zum auffahl kommen thätte: Wan dergleichen übelhausenden leuthen guoth zum auffahl oder an die ganth kommet durch erkandtnus mgh und oberen, so sollen den zumahlen von denselben auch 2 rahtsherren neben einem landtschreiber verordnet werden mit befehl, den auffahl mit guter ordnung auszufüöhren und zu dem ende alles in die ganth gefallene guoth in ordenliche verzeichnus und verwahrung nemmen, damit nichts verzueckhet [!] sonder dem werden könne, dem es von rechtswegen gehöret.

[9] So einem ab den underpfanden gebotten wirt: Welchem lauth brief und sigill durch mgh erkandtnus ab dem underpfand gebotten wirt und er nit gehorsam ist, so sollend die underpfandt dem der abbiethen laßt zuerkent und den ungehorsammen der gebühr nach gestraft werden.

[10] So einer den anderen mit der schatzung gefahrlicher weis umbhar zeuchen thätte: Derjänige so eine mitt urthel und recht oder oberkeitliche erkandtnus auf ihn erlangte ansprach zu bezahlen und der schatzung sich weigerte und neuwen umbtrieb ohne rechtmässig ursach suochte, der sol nach verdienen nit allein gestrafft sonder auch dahin gehalten werden, seinem ansprächer für den ersten tag hin alle versaumnus, costen und schaden nach billichkeit und richterlicher ermäßung zu ersetzen und abzutragen.

[11] Wan einer den anderen entschlagen muß: Wan ein böses maul einer entschlagen muoß umb zuo red und die buoß und gerichtskosten auch kundtschafftgelt nit zubezahlen hat, der sol es in der gefangenschafft mit wasser und brodt abbüessen, wie dan erachtet wirt.

[12] Von den fischen: Das fischen mit dem angel an der ruothen und schnuer ist jedem landtmann erlaubt von der jungen fastnacht bis an sant Michels merckt namlich in brunnen, bächen und gießen. Wer aber dernachen diesen orten fischet zwüschet sant Michelstag und der jungen fastnacht, der ist für jedes mahl den landleuthen 10 fl buoß verfallen.

Niemand soll in den bächen, brunnen und giessen mit watthen, streifgaren, strebern, setzbehren, reuschen setzen, mit grundängel oder setzschnüren niemahlen und also zu keinen zeithen fischen auch keine verbotten künst darinn gebrauchen es seye mit groppenschneiden und anderem bey 10 fl buoß.

In der Linth mag ein jeder landtman zu allen zeiten fischen wie von alter harkommen ist, wie auch im Löntschen und im Särff.

Diejenigen alle, so sich in unserem land aufhaltend aus was für sachen es immer sye und nit landtleuth sind, die sollen zu allen zeithen des fischens sich müssigen wie auch des jagens und gewilderenes auf unschädlich thier und vögel bey fl 10 buoß und auch noch höher nach gestaltsamme der sach und mgh erkandtnus.

Niemand soll in unserem land fisch aus unserem landt auf den mehrschatz feyl tragen, sie seyen gleich im Wallensee in der Linth oder in anderen wassern gefangen worden bey 10 fl buoß. Ein gleiche meinung hat es mit dem wildbräth und allerley wildem geflügel, wer dergleichen wie auch die lächs und fisch auf merschatz aus dem land fertiget, es vorm landtman, der es begehrt verbirgt oder ihme das sonsten abschlaget, der ist den landleuthen die obgehört buoß der 10 fl verfallen, er habe es gleich selbsten gefangen oder erkauft.

Die forellen und treuschen sollend nit höher als das pfund 6 schilling, die lächs aber das pfund um 7 schilling mögen verkaufft werden.

Wer fisch hat, der soll die dem erstbegehrenden landtman umb den obgesetzten preis werden lassen und umb mehr losung nit abschlagen; jedem der es übersicht für jedes mahl bey 2 cronen buoß. Ein jeder der hierinn den einten oder andern fehler weißt, der soll selbigen leyden bey 5 fl buoß. Der seefischer halben bleibt es bey der alten ordnung und bey dem alten preis.

Der Ellmeren frybach *[Rufibach]* ist völlig aus dem bahn gethan. Also kan jeder landtman in selbigem in obgesetzter zeith und nach den ordnungen, wie man in den brunnen und bächen fischen solle fischen.

[13] Vom wildbräth: Niemand soll gambsfleisch und wildbräth einsaltzen sonder dessen geben dem ersten landtman so es begehrt und sol es nit verschlagen, bis zu sant Michels tag das pfund um 2½ schilling und darnach umb 3 schilling, dem ohngehorsamen bey 2 cronen buoß.

[14] Frücht mandat: Niemand soll dem anderen schaden thun an seinen bäumen, in seinem garten, in seinen saaten und güeteren mit verderbung oder hinwegräumung der früchten oder bäumen. Wer sich hierinn vergreift, der soll nach beschaffenheit des fehlers von mgh gestrafft werden mit einer gelt buoß, mit der trüllen oder auch anderer schweren gefangenschafft und sol dem

beschädigten den schaden abtragen nach oberkeitlicher erkandtnus, wann er darumb ersuocht und es auf ihme geklagt wirt.

Wan aber jemand disfahls gewalt brauchen und sich nit abtreiben lassen wolt und darüber verletzt oder getödet wurde sonderlich bey nacht, der söll gebüsset und bezahlt seyn. Welchem dergleichen schaden tag oder nachts beschicht oder aber andere diebische ohntröüwe, der sol mit dem thätter nit abmachen und thädigen sonder es behörigen orths anzeigen, damit selbigen mit recht der verdiente lohn widerfahren und dem beschädigten widerumb zu dem seinen gehulfen werden möge; dem der übersichet und mit abmachen dergleichen ding vertütschen und verbergen hilft, bey 5 cronen zue buoß.

[15] Vom schießet: Der schießet ist als eine ehrliche und anständige sach erlaubt und sollend mgh cronen, der halbe theil zlauft, und der anderhalbe theil ztrang verschossen werden. Mit dem anreden umb schießgaben soll niemand weitter greiffen alls was auf ihren schießstand gehört bey mgh straff.

[16] Vom ancken und desselben lauff: Niemand soll das sommer mulcken von einem sänten vor sant Johannistag bestellen, kauffen und verkauffen, dem käüffer und verkäuffer bey 50 cronen buoß. Vor und nach den alpfahrten, das ist früehlings und herbsts und windters zeitth soll niemand kein anckhen in geschirr, was nammens und gattung die immer seyen, einschlagen bey 10 cronen buoß. Wer aber sommer ancken einschlagen will in fässly oder lägelen, der soll kleinere und größere gleicher anzahl machen, alles ohngefahrlichen auf jedes mahl bey 2 cronen buoß.

Ein jeder landtman der fürigen ancken hat, der ist zu allen zeitthen schuldig, den anderen nach notturfft dessen zu kauffen geben umb barr oder gnugsame versicherte bezahlung bey 10 fl buoß, jedoch mit nachfolgender erleutherung: Den sommer anckhen betreffend, der auf den alpen gemacht worden, welcher landtman dessen vom anderen begehrt so hat, der soll ihm den nit abschlagen, er habe ihn gleich samentlich in erlaubter zeith verkauft oder versprochen bey obgesetzter buoß.

Den preiß betreffend, wann der käuffer und verkäuffer miteinanderen auf sant Gallenlauff einig worden, diser aber jänem ohne gelt nit vertrauwen will, so ist der köuffer dem verkäuffer auf das vierling 1 fl und auf ein halbs 2 fl bargelt und umb das übrige einen gnugsammen bürgen zugeben schuldig oder aber in mangel dessen ein satzung thuon und das auf sant Gallentag völlig zubezahlen. Wan aber der verkäuffer sagt zum käuffer, ich gib ihm meine anckhen, wie der mir von anderen auch bezahlt wirt, so solle es darbey bleiben.

Im sommer, weil man auf der alp ist und nach dem umbgang von jedem sänten solle man ein gewüsses wie folget in die anckhenwaag nach Glarus zuthuon

schuldig sein: Der wagmeister sol den armen das pfund einen halben schilling nechher auswegen als der mittler lauff denzumahl zu Lachen ist, den wohlhabenden solle er wuchentlich mehr nit geben als 1 pfund. Es soll der ordinari Zürich both den wochentlichen Lachner lauff umb den anckhen vom wagmeister daselbst erfordern und alle samstag mit sich bringen, damit der wagmeister zue Glarus die gantz folgende wuchen darnach fahren könne.

Alle diejänigen, so im sommer auf den alpen säntnend, sind schuldig auf jede 10 küeh ein halbs anckhen stuckh in die waag zu thun, und wer nach dem umbgang darumb gemahnet ist und das in 14 tagen nach beschehner mahnung oder gar nit erstattet, der ist den landtleuthen 5 cronen buoß verfallen. Ist beygesetzt, daß ⅔ umbganganckhen in die haubtwaag und ⅓ in die tagwenswagen gethan werden solle.

Was dann den früöhling, herbst und winter betrifft, da das vich nit mehr in den alpen ist, soll aller anckhen, der im mittleren und hinderen theil des lands gemachet wirt, in die ordenliche anckhenwag gethan und ohne deiß keiner weder heimlich noch offentlich aus dem landt verfüöhrt werden, er seye dan am montag bis 2 uhren den landtleuten feyl gestanden. Wan es aber 2 geschlagen und der wagmeister für die gantze wuchen und die landtleuth nach begehren versehen sind und übriger ancken ist, so mögend die so den feil haben mit den schmältzleren, die auf mehrschatz handlen und den anckhen aus dem landt führend, merkten und daraus lösen so vil wie sie können. Darvor aber soll kein schmältzler kein anckhen kauffen oder darumb den merckt machen sonder die heimbschen kauffen und merkten lassen so gut als sie können, dem käüffer und verkäuffer, jedem so diser stucken eines übertrittet bey einer cronen buoß. Wer dergleichen fähler weißt und die innert der wuchen nit leydet, der verwürcket den halben theil obiger buoß, ob er gleich nach dieser zeith es wegen empfangenen verdrusses leyden wolte. Jeder einheimscher mag zu seiner notturfft den schmältzlern, die den anckhen aus dem land führend, dessen so vil als er bar zubezahlen hat, ohngestehrt und gewehrt abzüchen.

Der ordenliche auszug auf ein zentner anckhen ist 2 ß, und auf ein halbs anckhen stuck 1 ß. Des soll sich jedermann vernügen. Früöhlings, herbsts und winterzeith, da man mit dem vich nit mer auf den alpen ist, solle im gantzen land ein gleicher ancken lauf seyn und der anckhen an keinem ort im land höcher mögen gegeben werden als wie dennzumahlen der wuchentliche lauff in der anckenwag zu Glarus ist, einem jeden der deiß übertrittet bey 5 cronen buoß. Wer anckhen für sein hausbrauch zeucht oder aber vom baur kaufft, der ist schuldig das pfund ein rappen theurer als dan zumahlen der lauf in der hauptwag ist zubezahlen aber höher nit. Die schmältzler sind zu allen zeithen

schuldig den armen leuthen in ihrem tagwen, so nur zu pfunden anckhen vermögen, dessen zugeben in dem preis wie der lauff in der waag ist und dene nit versagen.

[17] Vom fürkauff: Kein landtmann bey- oder hindersäß mag von den frömden einigerley wahr oder frücht wie die immer heissen, die sie die frömden in das land bringen vor abend und so niemand mehr vorhanden, der für sein hausgebrauch kauffen wolte und der frömd darmit wider verfahren will, auf den fürkauff oder wider verkauff verhandlen, sondern soll die frömden ihre wahr und frücht selbsten verhandlen lassen. Wer hier widerhandlet der hat 5 cronen buoß für jedes mahl ohnnachläßlich verschüttet.

Kein landtman, hinder oder beysäß mag aussert lands rauwen ziger kauffen und den in das landt fertigen oder sonst darmit handlen, dem übertretter bey 100 fl zue buoß. Kein landtman soll einem frömden grämpler oder zigerhändler rauwen ziger zu kauffen geben bey 10 cronen buoß.

Wer an einem vormärckt oder an mercktstag selbsten für den fürkauff und gewühn einicher gattung vich kaufft und solches grad widerumb feyl hat, der ist auf jedes stuckh groß vich 10 cronen buoß verfallen wie auch der jänige, der den anderen in märckt fallet, es seye inn oder ussert landts, so er dessen überwisen wirt, wie recht ist.

Es ist auch jedermäniglich verbotten häüw und sträüwy auf den fürkauff und gewinn zukauffen, bey 10 cronen buoß.

Jederman soll sein häüw und sträüwe an dem orth da das eint und ander gewachsen ist, und nit an die Linth führen, damit man füglicher damit aus dem land könne kommen, bey 5 cronen buoß. Mgh ist überlassen, je nach den zeithen, jahrgängen und gelegenheiten der orthen zu verordnen, wann mann höüw und sträüwe außert das landt verkauffen möge. Niemand der kein eigen häüw hat, soll fremd vich in das land kauffen und darnach das höüw im landt darzu, bey 20 cronen buoß. Wer aber an seine schulden vych nemmen müßte und nit eigen häüw gnug hette, dem ist hierdurch die notturfft nit verbotten.

[18] Von den kornhändleren: Die kornhändler haben erlaubnus, auf jeden mütth korn, als sie zu Zürich oder an anderen nachgelegnen orthen einkauffend, über den ersten kauff zu schlagen: Unden im landt bz 8½, zu Glarus bz 9, bis in Linthal und bis in das Kleinthal bz 10½. Sie sollen aber das korn, so sie in ungleichem preis gekaufft, so vil möglich angesondert halten und jede gattung nach obgesetzter ordnung und rechnung verbrauchen bey einer cronen buoß auf dem mütth.

Sie sollen auch den verordneten herren, wann sie von Zürich oder von anderstwoher korn gekaufft haben, den merckt ohne verzug angeben, wie sie

jede gattung bezahlt haben, damit von diesen herren alles nach der ordnung errechnet und am montag die brodtordnung für die gantze wuchen gestelt werden könne. Welcher deis übersicht und den merkt also nit angibt, der ist für jedes mahl zu rechter und ohnnachlässlicher buoß verfallen 5 ß.

[19] Von den mülleren: Der mülleren rechter lohn ist von jedem mütt korn ein kopf korn. Sie sollen einem jeden sin korn ohnveränderet lassen. Sie sollen einem jeden das seinige völlig durchlauffen und ihme was sein eigen korn an mehl und grüsch ausgibet ohngemessen werden lassen und darinnen gantz kein vortheil brauchen.

Sie sollen den beckhen das mehl zu weissem und zu grossem brodt besonderbar und in rechter weißt mahlen, und, so die beckhen an sie begehren wurden, daß sie ihnen die ein oder ander gattung mehls scherpfer mahlen sollend, sollend sie es nit thuon sondern es den herren beamteten anzeigen. Welcher müller diese ordnung in dem eint oder andern puncten übersicht und mit dem eydt nicht erhelten kann noch darf, daß er dero nachgegangen, der ist den landtleuthen in 5 cronen buoß verfallen oder mehr nach grösse und schwehre dises fählers.

Niemand soll einem müllerknecht ohne verwüssen des meisters weder korn noch mählis abkauffen bey 5 fl zbuoß. Ob jemand einen müllerknecht fassen lassen wolte, wo er das beste zubekommen wüßte, der mag es wol thun, doch soll er dem meister und nit dem knecht das gelt darfür geben bey 5 fl zue buoß.

[20] Von den pfisteren: Die pfister sollen die grosse brodt rechter weisse machen und wol und gnuog bachen und soll ein jedes großes brodt, nachdem es also gebachen ist, noch 5 ß wegen. Daß dem also nachgelebt werde, sollen in allen tagwen brodtweger geordnet werden, die das brodt fleissig wegen und beschätzen sollen bey ihrer eydtspflicht und wo sie fehler findend, das den herren ammtsleuthen oder räthen in ihrem tagwen ohne einichen verzug anzeigen. Welcher pfister bey dem eydt nit erhalten mag, daß er diser ordnung durchaus nachgegangen seye, wan er darumb erfordert wirt, oder welchen die brodtweger oder brodttrager umb einen fehler angeben, der soll umb 5 cronen gestrafft werden.

[21] Von verfertigung der mandaten: Jedermann ist schuldig die oberkeitlichen mandat und rahtszedel zu verfertigen, wann die ihme von den landtschribern oder anderen ammtsbedienten aufgegeben worden bey 10 cronen buoß, versteht sich ein jeder in seiner kirchhöry.

[22] Von den alpen und derselben ordnungen: Niemand soll mehr vich auf ein alp triben als die bestoßig ist. Wer das übersicht, der ist den landtleuthen von

jedem überstoß 2 cronen buoß verfallen und soll den beschädigten alpgenossen den schaden nach billichkeit abtragen.

In ein ochsen alp soll niemand mehr als 8 geiß und auf jeden knecht ein kuoh treiben und darmit ehe nit zu alp fahren als ein tag zuvor, wann man gemeinlich in die selbe alp fahret. In die jänige ochsen alpen, so kein bestimmt schaaffalp habend, solle niemand keine schaaf triben auf jedes stuckh bey 9 bz zue buoß. Die ochsen alpen sollen 8 tag nach dem crützlag überall gefridet seyn auf jeden stoß bey einer cronen buoß, und die überigen alpen an sant Michelstag bey obiger buoß.

Die sännten pfaren und alpfohlen werden nit gezehlt sonst all anderes vich und wan dessen mehr als der rechte stoß gefunden wirt, so sind es überstöss und straffbar als obverdeutet und mögend die in kein weis noch weg verquantet werden weder mit saumroß, leyder, reuter noch rinderhirts stössen.

In jeder alp sollend deren besitzer alle jahr einen knecht ein tag auf 10 stöß arbeiten und säuberen lassen, damit selbige nit verwüesten, den alpgnossen bey 5 cronen buoß. In alle alpen soll gnuog saltz gethan und das vych ohnpartheyisch beläcket und darin kein vortheil gebraucht werden bey mgh straff und ohngnad.

Welcher landtmann in die alpen melches oder galds geißvich thun will, der soll auf 10 stuckh ein stoß alp haben bey einer cronen buoß. Das galte geißvich, so ein jeder landtman winteret, das mag er zwar im hochgebirg ohne alp summeren, doch soll er es im hochgebirg beläckhen und nit in der rinderweid, jedem der es übersicht bey 5 ß buoß und abtragung des schadens den alpgenossen. Die heimschen geyß soll jedermann zu der gemeinen hirti treiben und kein sonderbare hirty machen aus dem wenigen geyß vych, so er zu alp thuon will. Die schaff soll jeder auf seinem eignen haben und darmit in geyßweyden, wildhäüweten kein schaden thuon bey 5 cronen buoß.

Niemand soll Püntnerschaff in denjänigen alpen sommeren, welche nit ordenlich schaff alp haben bey 20 cronen buoß.

Das häüw so in den küöh und rinderweiden der alpen gesamlet wirt, sol dem vich so daselbsten gesommeret wirt gegeben und nit abgezogen werden bey 5 cronen buoß.

In unserem landt soll niemand alp auf gewünn hin empfangen und anderen thürer verlassen als die er empfangen hat, auf jeden stoß bey einer cronen buoß. Wann aber einer zu einem sänthen alp ampfangen und deren fürige hette, der soll die einem anderen landtman, so er deren begehrt, in dem preis, wie er sie empfangen hat, verleihen und ihm nichts darauf schlagen bey 5 cronen buoß. Hette er aber im lehen einiche arbeit übernommen, so ist der

dem er also gibet von der alp auch schuldig seinen antheil zuthun oder ihme die gebühr zugeben.

An der landtsgmeind sind 4 zeller[b] geordnet und in eydt genommen worden nach anleitung des landtalprodels und disen gesätzen ohnpartheyisch zu zehlen und die überstöß wie auch alle anderer fehler anzugeben. Sie sollen auch diejenigen alpen im landt, so noch nit bestößt sind, bestößen nach dem sie wol ertragen mögend. Den bestoßnen alpen aber sind sie nit befügt abzunemmen. Ihr täglich bestimmter lohn ist für jeden fl 1.

Ein sommergalte kuoh, so in einer ochsenalp gealpet wirt, so den ochsenzeins bezahlet, gleicherweis ein mäßstier, so den zeithstieren zeins bezahlet, sollend künfftighin den ochsen und zeitstieren stoß haben bey mgh straff.

[23] Von dem umgehenden und hirnwüthigen vych: Wer in unserem landt mit wüssen einem frömden oder heimschen ein umbgehend haubt vych oder das hirnwüethig ist zu kauffen gibet und es dem käuffer nit eröffnet, der hat 10 cronen buoß verfallen und ist darzu schuldig das stuckh vych wider zu sinen handen zu nemmen und den gebührenden kosten abzutragen.

[24] Von den metzgeren: Deßgleichen die metzger, welche wüssentlich umbgehend vych metzgend und es ihren kunden und denen so von ihnen fleisch nehmend gebend und es nit anzeigend noch sie dessen verwehrend, die verwürckhen jedes mahl 10 cronen buoß. Ein gleiche meinung hat es, wan ihnen ein haubt vych finnig ausfallet und sie dessen ihren kunden gebend ohngwahrnet wie gesundes fleisch. Wann ein kalb in die metzg verkaufft und bevor es völlig 14 tag alt ist geschlachtet wirt, so hat der verkäuffer ein cronen buoß verwürcket und der käuffer eine, darumb sie sich vorzusehen haben und einanderen die warheit sagen sollen. Dan wan der einte den anderen mit der ohnwarheit hindergreiffen thäte, muoß er für beyde buoßen. Die metzger in unserem landt sind schuldig jeder gattung fleisch den landtleuthen auszuwegen nach dem tax und preis, so mgh ihnen von zeith zu zeith bestimmen und bey der dazumahlen aufgesetzten buoß.

[25] Von wehr und waffen: Welcher einem wehr und waffen, krauth und loth verkaufs oder pfandts weiß abnimmt, der soll solches ohne ersatz und losung wider zuruckhgeben. Mgh werdend aber den einten und anderen, der sich hierinfahls fehlbar vergreifft ernstlich straffen.

[26] Vom weinzahlen an hochzeiten: An den hochzeiten und frändmählern soll niemand den hochzeiter, die herren vatterleuth noch übrige ehrengäst weder bey tag noch bey nacht umb wein anstrengen und überlaufen, wie etwan mit grosser gefahr biß dahin beschechen ist, jedem der darwiderthut bey 2 cronen buoß.

[27] Vom ürthen schicken: Es soll auch niemand den jenigen personen, so an den hochzeithen sind, nichts mehr in die ürthen schickhen, wie sinth kurtzer zeith zu grosser beschwehrd im schwung gewesen ist, jedem der deis übertrittet für jedes mahl bey 2 cronen buoß.

[28] Von den Bargamasker schaffen und vom Beyerschen saltz[c]

LB N 57 S. 913–943, bzw. nach anderer Anschrift S. 1–29, Ms. Lands- und Pundsbuch 1748. Eine weitere Kopie dieses Mandates liegt bei den sog. Landschriften im Nachlass von Paul Thürer.

[a] *Hier und auch an andern Stellen sind von späterer Hand Ergänzungen angebracht worden, die wir jedoch nicht berücksichtigten, da wir das Mandat in der ursprünglichen Form wiedergeben wollten.* [b] *Anmerkung im Original:* Anno 1711 an der landsgmeind sind obige zeller wider abgestellt worden, *und der ganze Abschnitt ist gestrichen.* [c] *Nach* saltz *ist ein Schlussstrich mit folgender Ergänzung:* Die nachfolgenden articul namlich vom 29 bis 32 blath *(die bisher aufgeführten Bestimmungen reichen bis unterer Teil des 29. Blattes)* sind überall ausgelassen worden und bis dahin gar nit in die übung kommen.

Bemerkungen: Im gleichen Manuskript sind von gleicher Hand noch folgende Ergänzungen beigefügt: Erleuterung letzteren landsgemeind mehrs wie auch etwelche gebott und verbott von einem ehren ausschuß abgefasst den 22. mey/2. juni anno 1711, hernacher von dem dryfalten rath ratificiert worden den 29. mey/9. juni anno 1711:

Von den frömden krämeren und waaren: Erstlichen ist allen frömden krämeren wer die sind, so anlegende und den leib kleidende waahren feyl haben (darunder auch die aufsätzkragen mit kurtzer wahr begriffen seyn sollen), das hausieren in unserem land Glarus gäntzlichen abgestrickt und verbotten, jedem fehlbaren und so wider das verbott handeln thette bey confiscation aller bey sich habenden waahren. An der Näffelser farth aber wie auch an unseren ordinari 6 jahrmergken ist selbigen feyl zuhaben und ihre waahren zu verkauffen erlaubt und zugelassen.

Eisenwaaren: allen frömden ist mit Tyroler wie auch mit anderer eysen-waahr als segetzen axen bieler schällen und dergleichen, item mit wetzsteinen, steinöhl, theriac [!] etc. in unserem land zu hausieren und zuhandlen erlaubt wie von alter har.

Leder: Des leders und der fehlen halben findet man aus erheblichen ursachen, daß jedem schuohmacher und handelsmann in unserem land darmit wie auch mit brüsch zuhandlen sowohlen inn als aussert landts zugelassen syn solle wie bis dahin auch beschehen.

Keßler: Die frömden kessler, spengler und löther mögend in unserem land hausieren und handlen wie von alterhar. Ist aber hierbey erleutheret, die frömden kessler, die im land beständig sind, sollen alle quartember oder viertheil jahr von mgh beschickt und mit eydt old gelübt erforschet werden, ob sie nit von verdächtigen leuthen alt kupfer oder andere waahr gekaufft old aber dergleichen von solchen ihnen zuverkauffen angebotten.

Fürkauff: Des fürkauffs halben laßt man es lediglichen bey dem im großen landts mandat verfaßten articlen verbleiben mit nachfolgender erleutherung und beyfügen: Kein landtmann oder hindersess soll keine schaaf old ander vych von dem tag vor dem augstenmergt und folgsamlich darnach bis nach unseren haltenden jahrmergten auf den fürkauff nit aufkauffen noch erhandlen und solches hernach im land wider verkauffen, es wäre inn old ussert landts. Was man aber an schulden nemmen müßte, ist vorbehalten. Auf jedes stuckh schmal vich bey 6 bz buoß.

Hüöt, strümpf: Allen unseren landt und handelsleuthen ist gäntzlichen verbotten keine usländische frömde hüöt noch strümpf ussert lands zukauffen und in das land zu fertigen und darinn zuverkauffen. Den frömden aber zwahren ist an den jahrmärgten dergleichen zu verkauffen und feylzuhaben zugelassen.

Tüöcher: Von jenigen tuchhandelsherren, so würcklichen eine einländische thuoch fabrique im land füöhrend, mögen jeder alljährlichen für 500 fl frömdes uslendisches tuoch in das land kouffen und darinn witerumb verkauffen, für ein mehreres aber nit, auf jede 100 fl 20 cronen buoß. Welcher aber keine einländische tuochfabrique hat, solchen ist ausländisch tuoch zu kauffen, in das land zu fertigen und wider zu verkauffen abgestrickt und verbotten auf jede 100 fl 30 cronen.

Gold und silberfäden: Niemand von unsern landts-einwohneren männ- und weiblichen geschlechts solle fürohin keine gold und silberpareten [?], sie seyen guot oder falsch, auf die kleider setzen und als eine unnöthige hoffart tragen wie auch keine gold noch silberband bey 5 cronen buoß.

Zu dem end solle allen frömden und innländischen krämeren allen ernstes abgestrigt und verbotten seyn, dergleichen sachen feyl zu haben, auszulegen und zuverkauffen, so offt einer dis übertrittet bey 10 cronen buoß. Die aber noch vor dieserem verbott aufgesetzt, mögen annoch getragen und verschlissen werden.

Spitz-schnüöhr: Alle frömde ußländische seydene und fädine weiß und schwartze spitz sind meniglichen in unserem land zutragen, in das land zufertigen und zuverkauffen totaliter abgestrigt und verbotten. Welche aber in unserem land Glarus würcklichen fabriciert und gemacht worden, sind erlaubt und zugelassen. Dem käuffer oder trager bey 4 cronen und dem verkäuffer bey 6 cronen buoß.

Bleichen: Das leine thuoch ussert lands zubleichen lasst man es für dis jahr noch zu; zufolg mögen diejänigen, so für das jahr tractiert ihre contracter noch halten, für künfftig hin aber ist das einländische tuochaufnemmen auf ausländische bleichenen als ein eigentlicher wuocher meniglichen abgestrigt und verbotten auf jedes stucks bey 6 bz buoß. Wann aber eine privat persohn thuoch ussert landts wolte bleichen lassen, so ist es erlaubt.

Färben: Der färberey halben findt man, daß jänige färber-arbeit, so unentbärlich zum tuoch und der mätzen nöthig, welche im landt nit füöglich und zum nutzen kan gemacht, soll mögen ussert landts gefärbt gearbeitet und gebraucht werden.

Ürthen: Kein landtman und landsäss solle auf einmal in wirthshauß an speis und tranckh mer mögen verbrauchen und zehren als 25 sch[illing]. Auch kein wirth dem gast auf einmahl mehr wirthen und geben als obvermeldt, beydes dem wirth und dem gast für jedes mahl ½ fl buoß. Und wann der wirth ihme darüber gibt, soll er ihme geantwortet haben. Wann aber einer so liederlich und verschwänderisch were und ohne rechtmässigen anlaaß aus einerem wirtshaus in das andre gon trinckhen gaht, den sollend mgh straffen je nach deme er sich gehalten hat *[Schlussstrich]*.

148 Das große landts mandat, des selben gebott und verbott, wie solches auf befelch mgh und samtlichen herren landtleüthen erleüteret und verbeßeret worden anno 1770.

[1] Weilen mgh und die herren landtleüth für gut befunden und nutzlich angesehen, das große landts mandat in eint und andertem articul zu erleüte-

ren, die bussen zu milderen und die gesatz und ordnungen auf ein solchen fuss zu stellen, das die selbige ohne mindesten nachlaß bey ehr und eydt gehandhabet werden könen, als haben mgh und obere der geseßene landtrath aller erstens das guttachten einer hochweisen ehren commißion dahin bestättiget, das dem kläger, so bald der fehler ausfündig gemacht ist, von dem jenigen seckhelmeister, deßen religion der busswürdige zu gethan ist, von allen und jeden bussen der halbe theil bahr solle bezalt werden.

[2] Mähl und brodt: Der mahlerlohn von einem mütt korn ist 3 batzen. Wan aber einer nur ein viertel korn mahlen last, der ist 4 schilling mahlerlohn schuldig, und wan der müller einem korn zu kaufen gibt, soll er ihm solches nach der jeweiligen brodt ordnung anwerden lassen, das ist, so vil halbe schilling ein brodt giltet, so vil Zürich batzen giltet ein viertel korn, und hat der müller die pflicht, einem jeden, seye er wer er wolle, sein mütt oder sein viertel korn besonderbahr zu mahlen und ist nit zu lässig, solches mit anderem korn zu vermischen, und alles was das korn abwirft, es seye an mehl, was gattung es immer seyn mag, oder aber an gries, grüsch old an so genantem abgang, mit einem wort, alles was immer das korn gibt, soll der müller einem jeden, der vil old wenig mahlen last, ohngewogen und ohngemessen getreu und ohne mindesten hinterhalt zu kommen laßen. Es ist auch verbotten, mit gekünstelt geschärpftem stein in der absicht zu mahlen, damit das mäss ergiblicher werde, weilen andurch mähl heraus kombt, welches nit gutte haab und waar ist.

Demjenigen, so nit selbsten mahlen last und mehl zu kaufen begehrt, es seye um bahres gelt oder an sein lidlohn, soll dann der mählhändler, seye er ein müller, pfister, bauelenhändler oder ein gwirbspersohn, ein kopf mähl in dem preis wie ein brodt nach jeweiliger brodt ordnung zukommen laßen.

Die pfister sollen an die sogenante schwartz old ordinari brott 5½ ℔, an die weissbrötli aber 2 pfund wohl vorziehenden teigg thun, welcher in rechter weisse und dickhe wohl ausgearbeitet seye, also das ein wohl gebachenes großes brodt 5 pfund und ein weiss brödtli siben vierling an gewicht halte, und soll der pfister schuldig seyn einem jeden begehrenden das brodt vorzuwägen. Wo aber brodtwäger seynd, sollen selbe so wohl auf die qualitet des brodts sechen als auch das brodt unparteysch und ohne ansechung der persohn männiglichen wägen, und wan sie in der qualitet old im gewicht mangel und abgang finden, solches mgh und oberen anzeigen und das brodt, so die erforderliche gwicht nit hätte, verhauen und denen armen leüthen austheilen.

Und damit disere ordnungen genau gehandhabet werden, sollen die müller und pfister auch alle und jede mählhändler alljährlichen bey dem eydt erforschet werden, ob sie dem selben ein gnügen gethan, und wer den eydt nit leisten kan, solle 5 cronen ohnnachläßliche buss verwürckht haben, die besonder-

bahre klägden währendem jahrs lauf nit darinn begrifen, welche mgh ins besonders von zeit zu zeit ohnverschont abstrafen sollen.

[3] Wein: Der wein soll alle jahr 2 mahlen am herbst und nach der landtsgemeind taxirt werden, und weilen die jenige herren räth, welche den wirthen und weinschenckhen im 2ten grad bluts freund oder leibliche schwäger sind, bey errichtung des wein taxes nit sitzen könen, sollen die übrige herren räth, welche nit im ausstand seynd, ein jeder ein unparteyschen herrn zu sich ziehen, damit ein zahlreiche versamblung von unparteyschen herren und landtleüthen den wein tax auf solch angemessen fuss stellen, das demselben ohne mindeste ausred nachgelebt werde. Zu dem ende sollen die wirth und weinschänckh alle jahr bim gelübd erforschet werden, ob sie dem wein tax nachgelebt, und wan hierüber fehler sich eüßeren, sollen mgh auf den mehr old minderen gebrauch achtung geben, also das wer in einem jahr minder als 10 eymer verbraucht und dannoch auf den wein tax nit loben könte, solle von mgh je nach umbständen willkürlich gestraft werden, wer aber 10 eymer verbraucht und auf den weintax nit loben könte, ein solcher soll ohnnachläßliche buss 5 kronen verwürckht haben, wer aber 20 eymer wein verbrauchte und auf den tax nit loben kan, solle 10 kronen, und wer auf den gebrauch von 30 eymeren nit loben kan, soll 15 cronen und so fort an, allwegen auf den mehreren gebrauch von 10 eymeren fünf cronen mehr buss verwürckhen, jedoch in dem verstand, wan einer anlobet, er habe ein theil nach dem tax und ein anderen theil zuwider dem tax verkauft, soll er nur um so vil busswürdig seyn, als er das gelübd nit leisten kan, worüber ein jeder bey der jährlichen kundtschaft aufnahm und citationen bim gelübd wird befraget werden. Und solte dannzumahlen jemand seyn, welcher weder auf den tax in kein weis noch weg noch auf die vile des gebrauchs auch nur ohngefährlich bey 10 eymer auf old ab und auch auf die gesatzmäßige vermischung, mit einem wort auf gar nichts loben könnte, ein solcher soll ohnnachläßliche buss 50 cronen verwürckht haben.

Immittelst sollen die wirth im ürthen machen sich der bescheidenheit bedienen und dem gast, der es begehrt, die ürthen vormachen.

Wan die wirth old weinschenckh für nutzlich oder nothwendig befinden solten, ungleiche wein von ungleichem preis unter einander zu mischen, sollen sie den vermischten wein in dem preis verkaufen, wie der mindere aus den vermischten weinen taxiert ist, auf jeden eymer bey 1 cronen buss.

Es ist verbotten, an sonn und fest tägen während dem vormittägigen großen gottesdienst zu essen oder zu trinckhen zu geben persohnen, welche in gleicher gemeind wohnhaft seynd. Dem geber und dem gast jedesmahl bey 1 cronen buss.

In dem Oberländer wein handel ist bey 100 kronen buss verbotten, gemeinderschaften mit frömbden zu machen, auch solle kein süss torgleter wein ausgewirtet oder ausgeschenckht werden, auf jeden eymer bey 1 cronen buss, und wer auf die vile des gebrauchs von süss torgeltem wein nit loben wolte, sol 10 kronen buss verfallen seyn.

Diser articul des weins halber solle aber erst angehen, wan der wein tax im herbst wird gemacht seyn.

[4] Anckhen und unschlitt: Es soll kein ankhen, weder gesotten noch ungesottener, weder eingeschlagener noch uneingeschlagner, auch kein unschlitt außert landts geferckhet werden bey ehr und eydt und confiscation der waar.

Der anckhen und unschlitt tax soll von mgh gemacht werden, so oft sie solches nothwendig finden, und wer den tax überschreittet, ist auf jede übertrettung 2 cronen buss verfallen. Demjenigen, welcher jemand ein saum anckhen zu bringet, mag das gewohnte abendbrodt gegeben werden, all anderes was nahmens es seyn mag, ist dem geber und dem nehmer verbotten.

Die bauren so wohl als all andere, welche anckhen verkaufen, sollen schuldig seyn, einem jeden, der es begehrt, vil oder wenig anckhen gegen baare bezahlung zukommen zu lassen bey 3 cronen buss und sollen hierüber die angeklagte bim gelübd erforschet werden.

[5] Fleisch: Der fleisch tax soll all jahr 2 mahl namblich bey ausgang der fasten und danne zwüschent dem augst marckht und creütz marckht gemacht werden.

Wer den fleisch tax überschreitet, der soll auf probhältige klag von jedem stuckh großvich 2 cronen und von jedem stuckh schmalvich ein pfund buss verwürckht haben.

Welcher metzger bey der alljährlichen kundtschaftaufnahm und citationen auf den tax nit loben kan, solle allwegen auf 10 stuckh großvich 5 cronen, und wan einer auf die zahl des geschlachteten grossen vichs nit loben könte, 20 cronen gebüst werden. Wer aber wegen dem schmahl vich auf den tax nit loben kan, soll 10 pfund, und wan einer auf die zahl des geschlachteten schmahl vichs auch nit loben kan, solle noch höcher je nach befuntnus der sachen gestraft werden.

In unserem landt soll kein kalb, bevor es 14 tag alt ist, an die metzger verkauft werden, dem verkäufer wie dem käufer auf jedes stuckh bey 1 cronen buss, worfür auf einlangende klag der käufer und verkäufer bim gelübd sollen erforschet werden.

Betreffend die kalber, so ausert landts eingekauft werden, weilen ohnmöglich ist, die rechte prob zu bekommen, wie alt die selbige seyn und doch nur allzu bekant ist, das vile schlechte kälbli sich darunter befinden, als ist für ein

diensammes mittel angesehen worden für die ausländische kalber das gewicht einzuführen und fernere disposition mgh auf ein prob hin die gewicht dahin zu setzen, das die kalber aus dem Oberland, danne dem see nach und ab Ambden 35 ℔ fleisch an den liden halten sollen.

Die kalber aber aus dem übrigen Gaster wie auch aus der March, Richenburg old andrest wohär sollen 45 pfund an denen liden wägen; auf jede einlangende klag soll der untersuch bey dem gelübd beschehen und die fehler auf jedes stuckh mit einer cronen gebüst werden.

Gleicher gestalten sollen bey der alljährlichen kundtschafts aufnahm die metzger hierüber mit dem gelübd erforschet werden, und wer nit loben kan, soll 10 kronen ohnnachläßliche buss verwürckht haben.

Wer von hirnwüttigem old umbgehendem so wohl als von finigen vich das fleisch unangezeigt auswigt und verkauft, der ist auf jedes stuckh 10 cronen buss ohnnachläßlich verfallen.

[6] Gambsfleisch: Wer das gambsfleisch über den oberkeitlich gestelten tax verkauft oder einem begehrenden landtman kein gambs fleisch anwerden last oder anders wildpräth oder wildgeflügel hinderhaltet, soll jedesmahl um ein cronen gebüst werden.

Zwüschent Martini und Jacobi gambs thier zu schiessen, ist verbotten auf jedes stuckh bey 6 kronen buss, und wer nit zu zahlen hat, soll 2 jahr lang des degens verlustig seyn; in zweifelhaften fählen solle die oberkeitliche kuontschaft aufnahm walten.

Innert denen marchen des freybergs, die freyberg schütz allein ausgenohmen, ist männiglichen bey ehr und eydt verbotten gambsthier oder munckhen zu schiessen oder in ander weeg umzubringen, es geschehe mit fallen richten, grabung der munckhen oder auf andere arth, was nahmens die seyn mag. Es solle auch kein thier von leuthen oder in anderweeg aus dem freyberg gesprengt werden, und in denen berg und alpen, so in dem freyberg ligen, sollen gar keine hünd geduldet werden bey 10 cronen buß.

Dannethin ist auch bey ehr und eydt verbotten, in denen marchen des freybergs ob denen heugütteren hüender zu schiessen old in ander weeg umbzubringen, und soll niemand einicherley gattung waafen in freyberg tragen bey 10 cronen buss.

[7] Wildprät, wildgflügel: Von eingehendem merz bis an alt sankt Verena tag sind die haasen zu schießen verbotten, auf jedes stuckh bey 1 cronen buss. Von eingehendem merz bis alt sankt Michaelis tag sind die füchs zu schießen verbotten, auf jedes stuckh bey 2 cronen buss. Zwüschen alt Martini und Verena tag soll kein wild geflügel geschoßen werden, auf jedes stuckh bey

einer cronen buss. Die kleinen vögeli sind bis zur landtsgemeind 1774 bey einer cronen buss zu schießen verbotten. Wan aber jemand an seinen saaten von disen kleinen vöglen schaden empfangen solte, dem ist erlaubt zu beschützung des seinigen jedoch nur auf seinem eigenthum solches zu schießen. Die grössere vögel zu schiessen ist auch verbotten, jedoch nur von eingehendem mertz bis Johanni, ausgenohmen die ring ambslen in zeit, da selbe am frühling mit denen mistleren durch das landt streichen; dise sollen im verbott während ihrer streichzeit eben so wenig begriffen seyn als die übrige schädliche vögel als da seynd gyren, reigel, graggen, ägersten, hächer und bollenbükher, welche zu allen zeiten zu schiessen männiglichen erlaubt ist.

Frömbde wie auch hinter und beysäss sollen sich alles gewilds so wohl als auf ohneschädliche thier und vögel müssigen bey 10 fl buss.

[8] Fisch: Die fisch außert lands zufercken oder an frömde zu verkaufen in oder außert lands ist verbotten auf jedesmahl bey 1 er cronen buß. Die lächs, forellen, äschen und treuschen sollen nit höcher als jedes pfund a 8 schilling verkauft werden, auf jede klag ½ cronen buß.

Der große brunnen zu Näffels zwüschent beyden mühlinen wie auch der Brändbach bleibt in bahn und ist darin das fischen bey ehr und eydt verbotten bis die gesetzte zeit der 6 jahren verfloßen seyn wird.

Frömbden wie auch hinter- und beysäßen ist das fischen gäntzlich verbotten bey 10 fl buß.

Das fischen in bächen, brünnen und gießen mit watten, streifgaren, setzbärnen, setzschnüren und andern künsten ist zu allen zeiten verbotten, desgleichen in zeit des leichs vom weinmonat bis in merzen ist alles fischen gänzlichen verbotten bey 10 fl ohnnachläßlicher buß.

Die reuschen zusezen in ohngebahnten bächen, brünnen und gießen, ist in der fastenzeit erlaubt, in anderen zeiten aber verbotten.

[9] Kein rauer ziger solle außert das land verkauft werden bey 100 fl buß, und wer außert unserem land rauen ziger einkauft, hat ebenfahls 100 fl buß verwürckt.

Das kleekraut sowohl als der klee sammen ist verbotten außert das land zu fercken oder an frömde zuverkaufen, ingleichem solle im land selbsten kein fürkauf darmit getriben werden bey 20 cronen buß.

[10] Alpen ordnung: Die alpfohlen und sänten pfaaren sind stoßfrey. Alles übrige viech aber solle in die zellung kommen und ist auf jeden überstoß 2 cronen gesetzt.

In einer ochsenalp sollen nicht mehr als 20 geiß und auf 2 knecht nicht mehr als 3 küö, auf 3 knecht 4 küö und auf 4 knecht 6 küö getrieben werden, auf jedes stück bey 2 cronen buß.

Eine sommer galte kuh, vor welche in einer ochsen alp der ochsen zins bezahlt wird, solle für 1½ stoß gezellet werden und ein mäßstier, für welchen in einer ochsen alp der zeitstieren zins erhebt wird, soll für 1 stoß gerechnet werden bey 2 cronen buß. Die ochsen alpen sollen 8 tag nach dem heiligen kreuztag und die übrigen alpen an sankt Michaelis tag gefridet seyn auf jeden stos bey 1 cronen buß.

In alle alpen solle mann genugsammes salz thun und das viech unpartheyisch beleckhen und darinn kein vortheill brauchen bey hocher straf und ungnad.

Wann einer von seiner im lechen habenden alp theurer als er solche empfangen hat anderen verlehnt, ist auf jeden stoß ein cronen buß verfallen.

Wann einer auf denen jenigen alpen, welche keine geschwohrne schaaf alp haben, in küö und rinder weyden schaaf oder geiß sommeret, sollen 10 geiß für ein stoß und 5 schaaf auch für ein stoß gerechnet werden. So viel einer geiß winteret, mag er in den hochgebirgen sommeren, jedoch daß er dieselbe in dem hochgebirg beleckhe. Wann aber solche in küeh oder rinderweyden beläckhet wurden, sind sie als überstös zurechnen.

Die schaaf solle man nicht in den wildheuet noch auf die geißweyden vorsezlich auftreiben, auf jeden stoß bey 1 er cronen buß.

Vor alten sankt Urbans tag ist verbotten frömbd schmalviech ins land zu bringen, auf jedes stuckh bey 3 batzen buß.

Wann ein alpgnoß vor der alpfahrt vich in der alp laufen last, der solle von jedem stoß täglich 3 batzen buß verwürkhen. Wann aber einer, der keine alp allda hat, vor der alpfahrt vich auf die alp treibt, solle von jedem stoß täglich 12 batzen buß verfallen haben.

Wer in küö oder rinderweyden etwas heüw einsamblen solte, ist nicht befügt solches ab der alp zufercken sondern ist schuldig das gesammelte heüw [dem vich], so alda gesommeret wird, aufzuezen bey 5 cronen buß.

Ein jeder sentenbaur solle alwegen auf 10 kühe ein halbs, das ist ein anckhen stuckh umbgang anckhen in dem preis, wie solcher in der haubtwaag gehet, abzustatten und darvon zwey drittel in die tagwens waag nacher Glarus, ein drittel aber inn die tagwenswaag, in dessen huoben die alp liget in zeit 14 tagen, nachdem er von dem waagmeister gemahnet ist, zu liferen schuldig seyn bey 2 cronen buss, und soll der waagmeister niemand verschonen bey seinem eydt. Und damit den sommer hindurch in der haubtwaag zu Glarus niemahln

kein anckhenmangel entstehe, soll der wagmeister nach dem ersten umbgang widerum vorn anfangen und so weit fortfahren, bis die arme leüth mit gnugsammem anckhen versehen seyn werden.

Ein jeder alpgenoß hat die pflicht alljährlichen auf 10 stöß alp ein tag lang zu seüberen, auf jeden tag bey einem halben gulden buß mit der erläuterung, us was denen lechenbauren zu seuberen verdinget wird, solle an obbestimter schuldigkeit nicht mögen abgerechnet werden.

Überhaupt sind alle schädliche hünde auf den alpen zuunterhalten verbotten bey 5 cronen buß, und sollen die schädlichen hünd welche in denen bergen, weyden, wälderen und alpen angetroffen oder dem vich nachzulaufen gesechen werden, erschossen und umbgebracht werden mögen.

Die alpzeller sollen bey ihrem geschwohrnen eydt der ordnung obhalten, welche einem jedem schriftlich zugestellet ist, und sollen die alpzeller die zellrödell bis Martini einem jewiligen amtsmann fleissig eingeben. Wann ein alpzeller abstirbt, sollen die herren tagwensräth hierüber den anzeig thun, damit der neue alpzeller in eydt genohmen werde.

[11] Vorkauf: Aller vorkauf ist in unserem land verbotten. Wer dahäro in unserm land korn kauft und widerum verkauft in unserem [land], der ist auf jeden sackh korn um ein cronen buss verfallen.

Wer im landt pferdt old ander vich gross old klein kauft und innert 8 wochen widerum im landt verkauft, der soll eben so vil buss verwürckht haben, als der betrag des vorkaufs sich belaufen thut. In gleiche buss verfallen diejenige, welche heü, streüi, holtz old andere lebens nothwendigkeiten im landt aufkaufen und selbiges vor verfluss eines halben jahrs widerum an andere verkaufen.

Wann aus unser nachbahrschaft in unserem landt zu Glarus früchten anlangen, soll man selbe im haubtfleckhen Glarus bis um 2 uhr nachmittag lassen feil stehen, und wer nach 2 uhr solche an sich erhandlet und widerum verkaufen well, soll die selbige in dem oberkeitlich gesetzten preis, wie die frömbde solches auch gethan und nit höcher ausmessen, jedesmahl bey 3 cronen buss.

Und weilen klag eingekommen, das mit dem Veltliner wein zu Wesen vorkauf getriben, als ist geordnet, das kein lantman mehr wein zu Wesen einkaufen solle, als er zu seinem hausgebrauch nothwendig old für andere einzukaufen comißion oder befelch hat, und zwar jeden eymer bey einer kronen buss.

[12] Heu undt streui: Heu und rieth ausert landts zu verkaufen oder auch nur an das waßer zu ferckhen ist zu allen zeiten verbotten bey 50 kronen buss.

Die streui soll vor alt sankt Andreas tag auch nit ausert landts geferckhet und eben so wenig an die Linth old an das waßer gelieferet, auch nit an frömbde

verkauft old versprochen werden, auf jede ledi bey 10 kronen oder auf jede tristen bey 1 kronen buss. Und wan wider dis gesatz sich verfählen wurden lechenleüth, welche keine eigne wisen haben, so sollen die lechenherren zu bezahlung der angesezten buss ohnverschont angehalten werden. Diserem gesatz ist beygefügt, das wan einem begehrenden landtman die streui, welche einer selbsten nit brauchen, nit wolte feil gebotten old in einem allzuhochen preiss angeschlagen werden, solle auf des unrecht habenden theils kosten hin die streui förmblich geschätzt werden mögen.

Wer kein eigen heü hat, solle um bahres gelt kein frömbdes vich einkaufen und in das landt bringen, auf jedes stuck bey 2 kronen buss.

[13] Schießordnung: Weilen mgh und obere einem jeden tagwen bestimbte schützen kronen bezahlen lassen, damit man sich zum nutzen des landts mit anständigem schießen übi und fähig macht, also sollen meiner herrn schützen kronen halb zu lauf und halb zu trang verschoßen werden, auch soll man jährlich wenigstens einmahl aus den kriegs rohren zu den scheiben schiessen, und wurde am bequemsten seyn, wan solches an dem musterungstag beschechen wurde. Widrigen fahls mgh die bestimbte schützen cronen nit mehr werden zukommen lassen.

Es ist zwar jetwederem schießstandt überlassen gutte und geständige schützenordnungen zu stellen, jedoch soll niemand um schützen gaaben angeredet werden, wer nit zum gleichen schieß stand gehört; und bey den ordinari schiesseten alle nebent gaaben, welche sint einigen jahren häro auf eint old andery schieß standt in schwung kommen, da man löfel, schaaf, gelt old gelts werth als nebent gaaben verschossen hat, welches verbotten wird, auf jeden geber und schütz bey ½ kronen buss.

Mit dem armbrust zu schießen ist höcher nit erlaubt als um ein schilling, denen übertretter auf jedes mahl bey 1 cronen buss.

[14] Wehr und waaffen: Wer dem anderen wehr und waaffen, kraut und loth aberkauft old pfandtweis abnimbt, der soll ohn einigen ersatz oder lösung widerum zuruck geben und noch darzu 1 kronen gestraft werden.

[15] Bettlereyen: Es werden als ein zundel [!] des müssigangs, vollsaufens, schwehren, fluchens alle bettleneyen an kilbenen, neüjahr, fasnacht und anderen tagen durch compagnien und dero ausschüss dem geber und nehmer jedem bey 2 kronen buss verbotten.

[16] Spihlen, wetten, tantzen, unnütze mascheraden, räckheln. Wer an sonn old festtägen während dem gottesdienst spihlt um etwas old umb nichts, der ist in 2 kronen buss verfallen, und soll derjenige in dessen haus gespilt wird, gleich den spihlern geachtet und gehalten werden. Wer höcher als um ein schilling

spihlt, der ist in ein cronen buss, wer aber um ein schilling spilt, ist in ein halbe kronen buss verfallen und wer in dem spihlen anhänckht, verwürckht 4 kronen buss, und sollen die jenige, welche zu Reichenburg, Schenis, ennet der Ziegelbrugg, zu Wesen, Murg old Quinten spihlen angesehen werden als wan selbe in unserem landt gespihlt hätten.

Das tantzen in unserem landt sowohl als zu Richenburg, Schänis, Murg und Quinten und Wesen ist ebenfahls bey 1 kronen buss verbotten. Das haus aber, in welchem getantzet wird, soll gleich den spihlleüthen zwey kronen verwürckht haben.

Das gefährlich und ohnanständige stubetenhalten ist verbotten, auf jede persohn bey ½ kronen buss, und das haus, in welchem solche stubeten gehalten werden, ist in ein cronen buss verfallen.

Das mumereyen und maschgeraden laufen, danne das räckhelen, haffen döckhelen und clausen wird den oberjährigen bey ehr und eydt verbotten, also das wan jemand nahmhaft gemacht wird, der soll als ein meineydiger abgestraft und lebenlänglich aller ehren unfähig geachtet werden; denen unterjährigen aber ist all obiges verbotten bey mgh straf.

Das wetten ist auch gäntzlich verbotten, es mag beschechen unter was titul und vorwand es immer seyn mag, und wer wegen einem gwett ein ansprach führet, den sollen mgh strafen und ihm weder gricht noch recht wegen seiner ansprach gehalten werden.

Zu dem ende soll über das spihlen, tantzen, maschgeraden, räckhelen, clausen und wetten kundtschaft aufgenohmen werden, so oft solches im lauf des jahrs geklagt wird, und im fahl kein klag erfolgen wurde, solle deßen ohnerachtet bey den ordinari kundtschaftsaufnahmen über obige articul kundtschaft aufgenohmen werden, und wan ein citierter bey der kundtschaftsaufnahm ausbleibt, soll ein kronen buss bezahlen, und wer die verwürckhte buss nit zubezahlen hätte, soll an leib oder an ehren von mgh gestraft werden.

[17] Das mörderische pfenster einwerfen ist auch bey ehr und eydt verbotten, und wan solche nahmhaft gemacht und überwisen wurden, sollen sie als meineidig abgestraft werden, lebenslänglich gwehr und ehrlos seyn und von keinen landtlichen genüssen nichts mehr zu beziehen haben. Auch wan einer ab solch mörderischen that verletzt oder getödet wurde, er darum gebüst seyn solle, und wan einer dergleichen sicht und kendt, solle er schuldig seyn, solche bey ehr und eydt einem jeweiligen herrn standspräsident anzugeben.

Alle ander nachtfrefel, zeün umzehren und der gleichen sachen sind bey hocher straf und ungnad verbotten.

Das obs, früchten, saaten und der gleichen sachen stählen, baum verderben und in gärten, gütteren und saaten schädigen ist auch verbotten, und sollen die

fehlbahren an gelt, trüllen oder gefangenschaft gestraft und das nach beschafenheit des fehlers, auch denen beschädigten der schaden abgetragen werden solle, und wan einer sich nit wolte abtreiben laßen und darum verletzt oder getödet wurde, soll er darum gebüst seyn.

[18] Der falliten halber bleibt es bey den articuln im landtsbuch, und wird zu folg landtgemeinderkantnus ein völlige verordnung ericht, welcher danne soll nachgelebt werden.

[19] Wer an oberkeitlichen gebüwen, straßen und wuhrungen etwas frecher dingen verderbt, der soll 10 kronen buss verwürckht haben, und der so die buss nit zu bezahlen hätte, soll in die mittelste gefangenschaft gelegt werden.

[20] Ledige weibspersohnen, so sich von innländisch oder frömbden schwängeren ließen, soll ohn alle gnad lauth articul im landtsbuch die huoren buss der 8 fl bezahlen oder in die geringere gefangenschaft gelegt werden.

[21] Das schießen bey hochzeiten und anderen anläßen solle so wohl tags als nachts verbotten seyn auf jedes mahl einem jeden bey einer cronen buss, und wan die übertrettung von unterjährigen beschehete, soll die buss von den elteren eingezogen werden. In gleichem ist das höchst schädliche und landts verderbliche ürthen schickhen wie auch das anreden um gassen und singwein ist auf jedes mahl bey 6 kronen buss verbotten.

[22] Es solle auch jeder einwohner und landtman, der in einem ehelichen versprechen stehet, sich in einer gemeind unsers landts copulieren laßen, dem übertretter bey 20 kronen buss.

[23] Es solle kein hintersäss mehr dan ein handlung, handwerkh, gwirb und gwerb treiben, und wird mahlen und bachen für zwey ungleiche profeßionen gehalten, also der hindersäss nur mahlen oder nur bachen möge bey 20 kronen buss. Und sollen die herren räth, die hier wider handlen dem herrn ambtman eingeben, damit selbe citiret und gsatzmäßig abgestraft werden mögen.

Ingleichem sollen die hindersäss, so mit landtleüthen in einer handelschaft, gwirb, gwerb oder handt thierung aßociret seynd und gemeinderschaften haben, sich alles anderen enthalten, auch in zweifelhaften täuschen, käufen und verkäufen, wo man sonsten nit hinter die sach anderst komen kan, zum eydt getriben werden mögen, um die bewandtnus der dingen in seine deutliche erfahrung zu bringen. Übrigens aber seynd alle der hindersässen halber errichtete articul widerumb bestättet, kraft welchen auch die hindersäss sich der wildheüeten, geissweyden und andern schon im landtsbuch verbottenen sachen des alliglichen zu müssigen pflichtig seynd.

Danne sollen auch so wohl inn als ausländische hintersäss, wan dem gemeinen landt abzüg zufallen wurden, einem jeweiligen landtseckhelmeister in zeit 6 wochen ein ordentliches inventarium von der vermögenschaft, danachen der abzug gefallen, einhändigen und mit dem eydt gelübd bestättigen und kraft demselben den bestimbten abzug zuhanden des gemeinen standts ausrichten und bezahlen, und fahls der einte old andere in dem ausgesetzten termin sein pflicht und schuldigkeit nit leisten wurde, solle dann von solchen der abzug dopelt eingezogen und bezalt werden; und solle hinfüro ein jeweiliger vogt, der solche abzügige mittel in handen hat, für den abzug dem gemeinen landt gutt stehen, wird also einem jeden obigen solche mittel nit aus handen zu lassen, bis und so lang der abzug wird bezalt seyn. Mithin sollen auch die herren räth bey ihren trüen schuldig seyn, wan in ihrem tagwen abzüg dem landt zufallen, solches dem herrn landtseckhelmeister anzuzeigen.

[24] Holtz ausfuhr und verbott wegen den particular wälderen: So wohl holtz als kohl aus particular und gemein wälderen solle bey ehr und eydt 100 thalern buss und confiscation verbotten seyn außert landts zu ferggen und zu verkaufen. Und wan holtz oder kohl am wasser gesehen wird, soll ein jeder ohne underscheid bey ehr und treüen pflichtig seyn, dem herrn ambtsman es anzuzeigen, damit mgh und obere dem betrug behöriger massen vorbiegen könen; und so die übertretter die obbeschribene buss nit zu bezahlen hätte, soll von demjenigen, so ihm das holtz zu kaufen geben, solche geforderet und mit ernst eingezogen werden.

Und wan sich in zukunft jemand unterfangen wolte, wider dises landtsgesätz holtz aus dem landt zu ferckhen old an frömbd zu verkaufen, soll ein jeweiliger herr seckhelmeister bim eydt alles holtz, so im Herrengüttli oder anderswo an das waßer gethan wurde, zu oberkeitlichen handen nehmen und die fehlbaren mgh eingeben, damit selbe ohne ansehung der person abgestraft werden können.

Und weilen in unserem landt die particular wälder weniger als gemeine wälder von frechmüthigen leüthen geschirmet seyind, als ist zu einem landtsgesatz auf und angenohmen worden, wer von dem eigenthümmer des waldts ob der that angetroffen und hierüber verklagt wurde, soll ein solcher vor mgh citiert, und wan er den fehler nit gestehen wurde und der besitzer des waldts es mit dem eydtsgelübd bewähren könte, das er den in seinem wald gesehen frefflen, so solle dem glauben bey gemessen werden. So aber ein nachbahr old ander leüth in eines particularen wald jemand frefflen oder holtz aus dem wald tragen sehen wurde, und der thäter an seiner behörde verklagt und citiert wurde, den fehler aber nit gestehen wolte, soll in welchem fahl nach mgh befinden von dem secher oder beklagten das eydtsgelübd abgenohmen, und solle der freffler

und fehlbare als ein dieb ernsthaft und mit ersetzung alles schadens abgestraft werden. In solchen beschädigungen aber, welche von niemand gesehen werden, sollen mgh auf die mitlaufende umbstände und wahrscheinlichkeiten, welche inzichten genant werden, achtung geben und das jenige verfügen, was sie bey ihren eydten für gerecht erfinden werden.

[25] Große buss, wie hoch die, auch wie und wan und zu welcher zeit auch an welchen ohrten selbe verwürckht, desgleichen deren zihl: Wer die große buss verwürckht, der ist schuldig zu bezahlen 11 pfund. Wer an heiligen festen, des gleichen an sankt Fridlis tag und an der Nefelser fahrt, es geschehe an einem theil des landts wo es immer wolle, frefflet und schlagt, der hat selbe verwürckt.

Wer an gerichts und raths tag, commißionen und kundtschaftsaufnahmen auf dem rathhaus freflet und schlagt, hat solche auch verfallen.

Item auch die so an der Schwander, Nefelser oder sonsten particular landtsgemeinden außert Glarus und an kilbenen, versteht sich, wo die landtsgemeinden und kilbenen gehalten werden, freflet, der ist auch darin begrifen wie die obige.

Ferners wer an zu Glarus haltenden landtsgemeinden wie auch an jahrmärckhten freflet in nachbeschribenen zihlen, der ist darin auch begrifen. Und werden hiermit die zihlen erleüteret wie folget als: Erstlichen von sankt Wendels stockh bis zu der stapfeten, so aus der herren gass oder landtstrass in herrn haubtman Iselis guth oder hoschet gehet und danne dem fussweg nach bis in das gässli und dem gässli oder reichsstrass nach bis an die Ingruben, wo die richtstatt ist, und da selbsten bis an die Linth, auch der Linth nach hinauf bis zu sankt Niclaus im Büöhlen ob der Ennedaner Linthbruckh, wo die landts tränckhi ist, von dannen durch die gütter Erlen und Felder hinauf bis in den fussweg, so zwüschen herrn zeugherrn Joh. Peter Blumers und herrn seckhelmeister Johan Heinrich Zwickhis sel. häusern und durch des meister Caspar Risen wiesen hindurch in Eichen und widerum zu stockh gehet.

Wer annoch in diseren zihlen an rath und gericht und anderen obbemelten tägen mit rath oder gerichtsglideren oder anderen ehrlichen landtleüthen, die ihres berufs und geschäften halber auf das rathhaus müssen oder darab kommen, da man haubtsächlich disfahls auf den anlass schauen werde, bußwürdig freflet, hat die buss auch verschüttet, und giltet dise grosse einigung von der bettglockhen so man des morgens leütet bis zur bettglockhen, so man des anderen morgens leütet.

[26] Ehe rechts articul so anno 1763 erlëüteret worden: Wan der überlebende ehegatt oder im fahl diser innert zwey monathen auch sterben solte, seine

rechtmäßige erben in diser angesetzten zeit der 2 monathen das eherecht nicht erfahren wurden, als dann die erben des erst verstorbenen ehegatten die 2 ander folgende monath das eherecht auswehlen und vor dem behörigen staab erfahren mögen, auf solchen fahl, damit wittwen noch weisen und abwesende sich des minderen verstandts oder um wüssenheit nicht zu beklagen haben, von den nächsten anverwandten verständig vögt an hocher behörde ausgebetten werden sollen, zu vorkehrung des vor solche gut und nutzlich findendes; doch so auch solches versaumbt und in denen anderen 2 monathen von denen erben old ihren vögten das eherecht nit erfahren wurde, das überlebende ehegatt wider in seinen ersten rechten stehen solle und zwar ohnabgeenderet bis die theilung vorgenohmen und vollführt seyn wird.

Joseph Antoni Reding, landtschreiber

LB N 53, Ms., das für die Kirchgemeinde Betschwanden bestimmt war. Eine etwas spätere Kopie findet man unter N 54, von der die ersten acht Punkte durch Gottfried Heer im Jb 23 publiziert wurden, wobei jedoch dieses Mandat fälschlicherweise in das Jahr 1787 verlegt wurde. Die vorliegende Revision war 1770 ausdrücklich beschlossen worden (vgl. LGP II S. 185 und Einleitung).

Bemerkungen: Im hier publizierten Mandat sind dann die bis 1787 beschlossenen Änderungen, als ein neues Mandat verfasst wurde, nachgetragen. Es handelt sich dabei um folgende Beschlüsse:

4. Anckhen und Unschlitt: Hier sind folgende Bestimmungen beigefügt worden: An der im jahr 1774 abgehaltenen landsgemeind wurde erkent, daß sowohlen die bauren als wagmeister und bögeler, welche ancken verkaufen, vor mgh und oberen im jahreslauf citiert und beym eydsgelübd erforschet werden sollen, ob sie dem gestelten anckentax nachgegangen seyen, und welcher hierauf nicht loben kann, solle gesatzmäßig gestraft werden *(diese Bestimmung wurde dann wieder gestrichen), und* Laut letsterer landsgemeinderkantnus anno 1777 ist die übertrettung des ancken taxes bei 10 cronen buos verbotten auf jedes mahl und die trinckgelter ebenfahls bei 10 cronen buoß abgekant worden *(der im Mandat noch vorhandene Passus in Sachen Abgabe eines Abendbrotes wurde dementsprechend gestrichen).*

5. Fleisch: Hier wurden folgende zwei Bestimmungen beigefügt: An der 1772 gehaltenen landsgemeind ward verbotten, daß vor die zukonft keine kolben, zeitküöh noch mäßrinder mehr aus unserm land nach Italien getriben werden sollen und zwaren den übertretteren auf jedes haubt bey 6 cronen buß und verlurst des viechs, wo von beyden dem kläger die helffte gehören solle. Vorbehalten wird begünstiget auf jede haab ein kolb zu treiben, welcher anstatt eines schellstiers dienen mag, *und* anno 1786 ist erkant, daß in ansechung der von Wesen oder sonst außert dem land harbringenden kälberen bei hocher straf und ungnad keine kälber mehr wie auf eine ärgerliche weise geschechen auf schlitten, kärren oder wäggen geführt oder gefertiget, sondern zum gehen angehalten werden sollen. *Gestrichen sind die Abschnitte 5 und 6 von Artikel 5 des Mandats.*

6. Gambsfleisch: Hier sind vier neue Beschlüsse eingefügt worden: Anno 1784 ist der ganze freyberg widerum vor 4 jahr lang in den bahn gethan und jedermäniglich bey ehr und eidt verbotten worden weder gamsthier noch muncken oder anders in dem freiberg zu schießen noch in anderweg zu fangen oder umzubringen, ausgenohmen ist nach gewonheit erlaubt durch einen beeidigten freiberg schüz vor die hiesigen herren amtsleüth und die herren burgermeister in

Zürich aljährlich vor jeden ein gamsthier zu schießen. *Ferner:* Anno 1784 ist auch erkent worden, es solle das muncken graben auf welcherlei art es immer sein möchte von nun an nicht alleine in dem freiberg sondern auch außert dem freiberg zu allen zeiten bim eidt verbotten sein. *Weiter:* Desgleichen ist anno 1784 erkent worden, daß auch außert dem freiberg von Martini bis Jacobi gamsthier zu schießen, item von Martini bis Verena tag allerlei arten wildhüener zu schießen bim eidt verbotten sei, auch die fehlbaren von dem secher ebenfals bim eidt zur exemplarischen abstrafung ohnverzüglich an hocher behörde angezeigt werden sollen *und* an der 1774 er landsgemeind ist erkent worden, daß in bezug der jagdbarkeit das landsgesatz von anno 1762 und 64 bestättiget und besage dessen neüerdings verbotten seyn solle, jagdhünd in unserem land zu unterhalten, denen übertretteren bey 10 cronen buß.

8. Fisch: Hier ist dem Reuschensetzen zur Fastenzeit noch folgender Satz beigefügt: und zwaren solle in der fastenzeit laut dem anno 1777 bestätigten alten landsgesaz niemand sich unterfangen, mehrere als die ordnungsmäsige zahl der 12 reüschen zu setzen bei der darauf gesezten buos, welche buos an der landsgemeind 1779 auf 10 cronen gesezt wurde, in der klaren meinung, daß auch bei gleicher buos niemand unter eines anderen nammen sondern einzig für sich selbsten die vorbemelten 12 reüschen setzen möge.

10. Alpen: Die Bestimmung über die Ablieferung in die Ankenwaagen ist gestrichen und durch folgenden Passus ersetzt worden: Anno 1778 ist in ansechung des von altershar und bis dahin in die landtankenwag nacher Glarus ab denen alpen geleisteten zwei drittel sogenanten umbgang anckens dise abänderung erkant worden, dass bemelte umgangancken nach proportion der mannschaft unsers lands abgetheilt und in die tagwenswagen geliferet werden solle.

11. Vorkauf: Der letzte Abschnitt ist gestrichen und durch folgenden Beschluss ersetzt worden: Anno 1786 ist zu vorbeugung schädlichen vorkaufs erkent worden, daß kein Feltleiner wein mehr weder in noch aussert lands erkauft werden möge als allein im Feltlein selbsten bei 50 cronen buss, vorbehalten derjenige wein, so einer selbsten bis zu seinem eigenen hausgebrauch oder wirtschaft nöthig hat, bleibt, wie bis dato erlaubt.

Im weitern sind am Schluss des Mandats noch folgende Beschlüsse festgehalten: 1771 wurde bestimmt, dass die bauelen garnfercker *schuldig sein sollen,* das garn fleißig zu visitieren, hierum aber eine richtig verzeichnus zu führen, auch alle falschheiten und betrüg von zeit zu zeit bey erwartender schwärer andung an hocher behörde anzuzeigen, worbey auch die besagten garnfercker in zukunft niemand mehr die 5 schilling abzug vom gulden spinnerlohn abnehmen, sondern den völligen lohn bezahlen sollen, wo dann mgh aufgetragen wird, das strafamt hierüber gegen die fehlbaren auszuüeben.

Dann ist das Gesetz von 1779 verzeichnet betreffend Frauengut (Nr. 88 C), von 1780 betreffend einen Viertel pro Pfund Baumwolle als verschweinung *(vgl. Nr. 133 E), von 1783 betreffend Freveln in Wäldern (Nr. 128 E), von 1784 betreffend* wingsen und beissen *(Nr. 100 H) usw.*

149 Das allgemeine Landesmandat von 1788

Vorbemerkungen: 1788 drängte sich wieder eine Neuredigierung des grossen Landesmandates auf. Der Rat hiess dieses in seiner Sitzung vom 4./15. April zuhanden der Landsgemeinde gut (GRP 79). Im Landsgemeindeprotokoll der Tagung vom 7./18. Mai findet man in dieser Sache folgende Eintragung: Wurde von tit herrn amtslandamman die memorialsmäsige anzeige gethan, wie mgh nach dem geäuserten wunsch der mehreren gemeinden unsers lands im lauf dis jahrs mit vieler sorgfalt und müeh das grosse landsmandat in erdaurung gezogen, um selbes in mögliche deutlichkeit zu sezen und darin nöthig findende abänderungen und verbesrungen zu

erforschen, welches nun pünctlich belesen worden, und hiemit die umfrag an mgh und gesamte herren landleuth gestellet werde, ob selbes gefällig sein möchte von landsgemeinds wegen auf ein jahrlang gutzuheissen oder aber zu weiterer erdaurung zu verweisen, *wurde dieses für ein Jahr probeweise gutgeheissen (LGP I S. 332).*

1788 Mai 7/18 LG

[1] Zum voraus ist verordnet, erstens daß dem kläger, so bald der fehler bestraft, der halbe theil von der bues gehören solle und zweitens, damit mas, gewicht und ellen im ganzen land redlich geführt werde, solle solches alle jahr in jedem ehrsammen tagwen auf kosten derselben durch die herren räth untersucht und die fehlbaren mgh zur bestrafung eingegeben werden.

[2] Mähl- und brotordnung: Der maller lohn von einem mütt korn ist 3 batzen und von einem viertel korn vier schilling.

Ein viertel korn solle nach der jeweiligen brot ordnung verkauft werden, das ist so vil halbe schilling ein brot giltet, so vil Zürichbatzen giltet ein viertel korn, und soll der müller alles was das korn abwirft samt grieß und grüsch einem jeden ohngewogen geben, auch jedem das ihmme bringende korn absönderlich mallen.

Ein kopf mehl soll jederzeit der preis wie ein ganzes brot haben.

Die pfister sollen an die ganzen brot 5½ pfund und an die waisbrötli 2 pfund wohl vor zienhenden teig thun, welcher in rechter weiße und dicke wohl ausgearbeitet seie, also daß ein wohlgebachenes brot 5 ℔ und ein weisbrötli ein pfund und drei vierling wigt.

Wer obige müller- oder becken ordnung über sicht, ist jedesmal 5 cronen bues schuldig, worüber aljärlich die erforschung bim eidsgelübd, und auch die genaueste untersuchung auf jede klag gemacht werden wird.

[3] Wein-ordnung: Die wirth sollen den jeder weiligen tax befolgen auf jede klag bei 2 cronen bues, auch sollen sie die ührten jedem begehrenden vormachen.

Die gefährlichen wein-vermischungen bleiben ferner hoch verbotten und die erlaubten sind nicht anderster zuläßig als daß solcher wein verkauft werde wie der mindere von denen vermischten weinen taxiert ist.

Im Oberländer und Feltleiner wein handel solle bei 100 cronen bues keine gemeinderschaft mit frömbden gemacht werden.

Süeß torgelten wein auszuwirten, ist auf jeden eimmer bei 1 er cronen bues verbotten.

[4] Fleisch-ordnung: Wer den fleisch tax nicht haltet, soll jedesmal 2 cronen bues erlegen und wer in unserem land ein kalb ehe es 14 tag alt ist an die mezg verkauft, solle der kaüfer und verkaüfer ein jeder zwei cronen bestraft werden.

In Ansechung der auswärtigen kälberen werden mgh mit loblichem stand Schweitz eine gute ordnung zuerrichten besorgt seyn.

Wer hirnwüetigs oder umbgehendes oder finiges vich auswigt oder verkauft, der ist schuldig jedem, so vil oder wenig darvon nimt, vorher anzuzeigen auf jedes stuck bei 10 cronen bues.

Anderlei ungesundes oder sonst krankes vich solle gar keines bei höchster straf verkauft werden, worüber die metzger alljährlich bim eidsgelübd werden erforschet und die zwischenklägdten gleichergestalten untersucht werden.

Der wein und fleischtax solle von mgh alle jahr gemacht werden, so oft sie es nöthig finden.

[5] Fischordnung: Die lächs, forellen, äschen und treüschen sind jedes pfund 10 Luzerner schilling taxiert. Wer solche höcher verkauft, wird jedesmal ½ cronen gebüsst.

Vom weinmonat bis eingehender fasten solle niemand mehr weder in der Linth noch anderen waßeren, bächen oder brünnen auf keinerlei art fischen bei 5 cronen bues.

Niemand solle mehr als 12 reüschen setzen mögen, auf jede mehrere reüschen bei 1 cronen bues.

Das fischen in bächen, brünnen und gießen mit watten, streifgarn, sezschnüeren und anderen künsten ist zu allen zeiten verbotten.

Fisch aussert lands zufertigen oder an frömbde zuverkaufen inn oder außert lands ist auf jedesmal bei 1 cronen bues verbotten.

[6] Ancken, ziger und unschlit-ordnung: Wer den ancken oder unschlit tax nit haltet, solle auf jedesmal 2 cronen bueß erlegen.

Ancken und unschlit außert lands zufertigen oder zuverkaufen ist bei verlurst der waar oder in abgang derselben bei deren wehrt und auch bei der, nach masgab jeden fehlers zubestimmenden buos verbotten.

Der umgangancken solle nach marckzal der mannschaft abgetheilt und von jedem säntenbauer auf erstes begehren in die ihmme anweisende tagwenswaag gelieferet werden bei 2 cronen bues.

Kein rohen ziger solle außert das land verkauft werden bei 100 gl bues.

Kleekraut und klee samen ist bei 20 cronen bues verbotten ußert das land zuverkaufen oder auch im land darmit fürkauf zutreiben.

Heu und rieth außert lands zuverkaufen oder an das waßer zufertigen ist zu allen zeiten bei 50 cronen bues verbotten. Die riet streüwi hingegen solle nur bis alt sant Anderes tag verbotten sein außert das land zu verkaufen, und wer

vor dieser zeit streüwi an das waßer liferet oder an frömbde verkauft oder verspricht, sol auf jede tristen 1 cronen bues bezahlen.

Holz und kohl außert lands zufertigen oder zu verkaufen ist bei verlurst deßelben oder bei deßen wehrt verbotten.

[7] Alpen-ordnung: Auf jeden überstos ist 2 cronen bues und solle alles vich in die zellung kommen außert die alpfohlen und sänten pfarren nicht.

In einer ochsen alp sollen nicht mehr als 20 gais und auf 2 knecht nicht mehr als 3 küeh, auf 3 knecht 4 küeh und auf 4 knecht 6 küeh getriben werden, auf jedes stuck bei 2 cronen bues.

Eine sommer galte kuoh, vor welche in einer ochsen alp der ochsen zins bezalt wird, solle vor 1½ stos gezelt werden und ein mäßstier, vor welchen alda der zeit stieren zins erhebt wird, solle vor 1 stos gerechnet werden bei 2 cronen bues.

Wann einer in küeh und rinderweiden schaaf oder gaiß sommeret, wo keine geschworne schaafalpen sind, sollen 10 gaiß vor 1 stos und 5 schaaf vor 1 stos gezelt werden.

In alle alpen sol mann genug salz thun und das vich bei hocher straf unpartheiisch belecken.

Wann einer von seiner im lechen habenden alp theurer als er solche hat, anderen verlechnet, ist auf jeden stos 1 cronen bues verfallen.

Die ochsen alpen sollen 8 tag nach creuztag und die übrigen alpen an Michelstag gefridet sein bei 1 cronen bues.

So vil einer gaiß winteret, mag er in den hochgebirgen sommeren, jedoch daß er dieselbe in dem hochgebrig belecke. Wann aber solche in küeh und rinderweiden beleckt wurden, sind sie als überstös zurechnen.

Die schaaf solle man nicht in wildheueten noch auf die gaißweiden vorsezlich auftreiben auf jeden stos bei 1 cronen bues.

Vor alten sant Urbans tag wird verbotten frömbdes schmalvich in das land zu bringen auf jedes stuck bei 3 batzen bues.

Wann einer, der keine alp alda hat, vor der alp fahrt vich auf die alp treibt, solle von jedem stos täglich 12 batzen bus bezahlen und wann einer ein alpgenoß wäre, täglich auf jeden stos 3 batzen.

Das in küeh und rinderweiden gesamelte heüw solle mann dem vich, so alda gesommeret wird, aufzuetzen geben und nicht ab der alp fercken bei 5 cronen bues.

Die an denen alpen zum schuz und schirm des vichs dienenden wettertannen sollen auf keinerlei art umgethan noch beschneitet oder beschädiget werden, auf jede übertrettung bei 10 cronen bues.

Die alpzeller sollen bei ihrem eidt die ihnen schriftlich bestalte verordnung befolgen, auch die zelzädel bis Martini zu hochobrigkeitlichen händen eingeben.

[8] Von der jagdbarkeit: In dem freiberg, die freiberg schützen allein ausgenohmen, sole niemandt zu keinen zeiten weder gams thier noch muncken oder hüener schießen oder in ander weg umbbringen noch aus dem freiberg sprengen auch insbesondere niemandt muncken graben und zwaren bei verlurst des degens vor 6 jahre lang.

Außert dem freiberg sind von Martini bis Jacobi gambs thier oder muncken auf allerlei arten, wildhüener zu schießen oder auf andere art zu töden wie auch das graben der muncken auf jedes stuck bi 6 cronen bues, verbotten.

Von eingehendem merz bis alt Verena tag sind die haasen und von eingehendem merz bis alt Michelstag sind die füchs zu schießen bei 1 cronen bues verbotten.

Die vögel sind von eingehendem merz bis Johani zu schießen verbotten, vorbehalten die ringamslen und mistler sind sowohl als die schädlichen vögel zu allen zeiten zuschießen erlaubt.

An denen bergen und alpen, so in dem freiberg ligen, sollen keine hünd geduldet werden bei 10 cronen bues. Auch sind sonsten alle schädliche hünd auf denen alpen zu unterhalten, bei 5 cronen bues verbotten, und welche in denen bergen, weiden, wälderen und alpen dem vich nachzulaufen gesechen wurden, sollen erschoßen und umgebracht werden mögen.

Das jagen mit hünden ist bei 1 cronen bues verbotten.

[9] Schieß-ordnung: Jede schüzengeselschaft mag gute und anständige schüzen ordnungen machen, es sol aber niemand umb schüzen gaben angeredt werden, wer nicht zu gleichem schießstand gehört.

Die frei schießet- und kehr scheiben, auch bei den ordinary schießeten alle nebetgaben von geldt- und geldswehrt, sind auf jeden geber und schüz bei ½ cronen bues verbotten.

Das schießen bei hochzeiten und anderen anläßen solle sowohl tags als nachts verbotten sein jedem unter und oberjährigen bei 1 cronen bues.

Wer dem anderen wehr und waffen, kraut und loth aberkauft oder pfandweise abnimt, solle 1 cronen bues bezahlen und solches annoch ohne losung oder ersaz widerum zurückgeben.

Wer bevogteten persohnen etwas abnimt, solle solches ohne einichen ersaz widerum ausliferen und noch 4 cronen bues erlegen.

Das ührten schicken ist jedem bei 2 cronen bues verbotten.

[10] Von den frömden und hindersäßen: Es sollen die frömbden wie auch alle hinter- und beisäs sich des fischens und alles gwildschießen müeßigen bei 10 gl bues und auch der wildheüett und gaisweiden und anderer schon im landsbuch verbottenen sachen sich enthalten.

Ferners sol kein hindersäs mehr als eine handlung, handwerck, gewirb, und gewerb treiben und fahls einer hierin mit landleuthen interessieret wäre, solle er sich alles anderen enthalten, auch vermallen und bachen vor zwei ohngleichen profeßionen verstanden, und ist auf der übertrettung deßen 10 cronen bues gesetzt.

In zweiffelhaften täuschen, laüfen, verkaüfen, wo mann sonst hinder die sach nicht anderster kommen kan, sollen die hintersäsen zum eidt getriben werden mögen, die wahre beschafenheit der sachen zuentdecken.

Die abzüg von inn als ausländischen hindersäßen sollen dem gemeinen land getreu erlegt und zu dem endt in zeit 6 wochen nach dem sterbfahl deßen, danachen der abzug falt, ein redliches inventarium einem jeweiligen herren landtsseckelmeister zu handen mgh bestelt und vor erlegung des abzugs nichts ausgeliferet werden bei straf des doppelten abzugs, worüber die herren räth in ihren tagwen bei ihren amtspflichten besonders wachen und unverzüglich dem herrn landsseckelmeister anzeigen sollen.

[11] Vom vorkauf: Aller vorkauf ist als eine dem gemeinen wesen sehr schädliche sache verbotten und wird insbesondere folgendes ußgesezt als:

Erstens, wer korn in unserem land kauft und daselbst widerum verkauft, wird auf jeden sack 1 cronen gebüest.

Zweitens wer Veltleiner wein inn oder außert lands mehr erkauft als er zu seinem eigenen hausgebrauch oder wirtschaft nöthig hat, ist 50 cronen bues verfallen. Im Feltlein selbsten aber mag einer wein einkaufen und damit handlen.

Drittens, wer vich erkauft oder gegen vil oder wenig ertauscht und innert 8 wochen widerum verkauft oder vertauscht, solle auf jedes stuck gros vich 10 gl und auf jedes stückle schmalvich 1 cronen bues zahlen.

Viertens diejenigen, welche heu, stroh, holz oder andere lebensnothwendigkeiten im land aufkauften und selbiges vor verflus eines halben jahrs widerumb verkauften, verwürcken 10 gl bues.

Fünftens die in dem hauptflecken Glarus anlangenden baumfrücht solle jedermann bis umb 2 uhr nachmittag feil stehen laßen und vor der zeit sol niemand,

der solche wieder verkaufen wil, weder bestellen noch erkaufen bei 3 cronen bues.

[12] Von den betteleyen der ledigen: Das anreden umb gaßen- und singwein ist jedesmal bei 5 cronen verbotten.

Das betlen an kilbenen, neu jahr, faßnacht und anderen tagen ist dem geber und nehmer bei 2 cronen bues verbotten.

[13] Von den gewalttätigkeiten: Das wingsen und beißen ist auf jedesmal bei 10 cronen bues und abtun alles schadens verbotten und fahls jemand dadurch starck geschädiget wurde, solle der thäter je nach beschaffenheit am leib oder gut gestraft werden.

Wer an den heiligen festen desgleichen an sant Fridlistag oder an der Nefelser fahrt freflet und schlagt, es gescheche in einem theil des lands, wo es immer solle, der hat die große bues von 11 pfunden verwürckt.

Ferners, wer in denen gemeinden, da die besonderen oder gemeinen landsgemeinden oder kilbenen, auch raths oder gerichtstage, kundschaftaufnahmen oder comißionen gehalten werden, freflet und schlagt, ist auch 11 ß bues verfallen, und giltet dises von der bätglocken, so mann des morgens laütet, bis zum anderen morgen gleicher zeit, und wer außert denen tagen schlagt, hat ein cronen bues verwürckt.

Das nächtliche pfenster einwerfen ist bim eidt verbotten und der solches thut, sol lebenlänglich ehr- und gwerlos sein, auch wann er ob solcher that verlezt oder getödet wurde, ist er darum gebüest.

Das zaün umzehren und alle andere nachtfrefel sind bei hocher straf verbotten.

Wer an oberkeitlichen gebaüen, straßen oder wuhrungen etwas verderbt, verwürckt 10 cronen bues.

Wegen sicherheit der baum- und saatenfrüchten und auch in ansechung der baumwollen garnferckeren und spinneren bleibt es bei denen besonders zuverkündenden wohl eingerichteten mandaten.

[14] Von den spihlen und mascheraden: Das mummereien und mascheraden laufen ferners das räckelen, hafen döckelen und klausen ist bei verlust der ehre und gewehr verbotten.

Wer umb geldt oder geldtswerth spilt, wird auf jede klag 1 cronen gebüest, und gleich vil sol der besitzer des hauses darin gespilt wird bezahlen.

Wer in der verbottenen zeit danzet oder auf spilt, sol 1 cronen bues zahlen und der besitzer solchen hauses doppelt so vil.

Das wetten, es mag geschechen unter was nammens es wil, ist verbotten und sol hierfür weder gericht noch recht walten.

[15] Eherechts-erfahrung: Wann eheleuth von einanderen sterben, so solle der überlebende theil in zeit 2 monatten das eherecht nach landrechten erfahren oder fahls solcher in diser zeit auch sterben solte, sollen es dessen erben thun, versoummenden fahls sollen in denen zwei anderen darauf folgenden monatten die erben des erst verstorbenen ehegatten das eherecht erfahren mögen. Solten aber solche die eherechtserfahrung auch versoumen, so ist der überlebende theil oder dessen erben widerum in seinem ersten rechten und zwaren unabgeänderet bis die theillung volführt sein wird. Und damit weder wittwen noch waisen sich wegen alfähliger versoumnus, des minderen verstands oder unwüßenheit halber beklagen können, so sollen sie die nächsten verwandte oder verständige vögte erbitten, daß sie das beste hierinfahls vor sie vorkehren möchten.

[16] Wegen dem lauffenden mutter gut: Bei absterben einer mutter sollen die creditoren ihres manns schuldig sein, in zeit 8 wochen umb ihr habende anforderungen zu versicheren, unterlaßendenfahls sollen die kinder bei ihrem mutter gut geschüzt sein. Und damit hierinfahls die creditoren über keine verkürzung ihrer rechten sich beklagen oder mit der unwißenheit entschuldigen können, so sollen bei absterben der mutter in genugsam früher zeit, wie bei absterben eines manns, ihro die kirchenrüef ergehen.

[17] Von den wälderen: Wer aus einem particular wald oder aus einem gemeinds wald, darinn er nicht tagwensgenößig ist, holz entwendet, solle als ein dieb abgestraft werden, und wer aus einem gemeinds wald, darinn er tagwensgenößig ist, holz nimt, solle als ein frefler gestraft und in beiden fählen zum ersatz des schadens angehalten werden. Auch solle zur überweisung des thäters der besitzer des particular walds sowohlen als andere leuth als eine tüchtige kundschaft angesechen werden. Und wo sonst verdächtiges holz gefunden wurde, solle ein solcher dem particular wie dem tagwen zuzeigen schuldig sein, woher er soliches holz habe.

Letstlich sollen mgh die fehlbaren ohne verschonen nach denen vorbestimtenn gesezen bestrafen. Melchior Kubli, landschreiber

LGP II S. 335–348.

Bemerkungen: 1793 wurde das Mandat dahin abgeändert, dass der Freiberg für vier Jahre gebannt wurde und der Handel mit Kalb- und Mässstieren an den öffentlichen Jahrmärkten frei erklärt wurde (LGP II S. 373). 1794 wurden zusätzlich das Feuern und Brennen in der Nähe der Wälder, ebenso das Hochzeitsschiessen verboten (LGP II S. 378).

150 Abänderungen durch konfessionelle Behörden

Vorbemerkungen: Seit es durch die Landesverträge von 1623 und 1683 zu einer Dreiteilung des Regiments gekommen war, nahmen sich die Konfessionen immer wieder das Recht heraus, für ihre Angehörigen das Mandat zu ergänzen oder abzuändern, worüber im folgenden einige Beispiele angeführt sind. Es ging dabei vor allem um Tanzen und Spielen.

A Beschlüsse der kath. Landsgemeinde

1686 August 1

Habend mein herren und gemeine landleuth ermehret undt erkhent, dass es zwar des eint und anderen gebots und verbots wegen auch der gemeinen landssatzungen halber bei den offentlich auskündten oberkeitlichen und gemeinen landts mandaten verpliben, jedoch aber des spilens und dantzes halber zue jahrs umb nur ein mahl kundtschafft aufgenommen wärden solle, auch soll es des spilens umb gelt und umb wein, was man nit sech und bescheidenlich, dahar ferher mit spilen auch des dantzes halber bei tag den 10 bz buoss sein verpliben haben; das danzen aber bei nacht und bei näbel, vorbehalten in ehrlichen heuseren an eheren hochzeiten, soll bei 1 cronen buoss verboten sein, nach der erleuterung und ratschlag, so von herren landamman Bussi beschechen mit dem hinzuethun und anhang, dass das dantzen bei tag zwüschen beiden bättglockhen, an den kilchweihenen, an eheren hochzeithen und zue den 3 tag umb in der wuchen als sontag, zinstag und donstags underwährender fasnachtszeith, wan auch keine sonder schwähre zeitthen und trübsal obhanden, offentlicher zue verüben mgh den räthen heimbgesezt sein soll, solches ohne buoss zue zelassen. Wann aber wie verdeut etwan schwährer zeiten und trüöbsal infielend, soll man sowohl mit dantzen als auch mit andern üppigen fasnacht spilen gäntzlich still stohn und sich dem überal enthalten.

KLGP I S. 29

Bemerkungen: Auch die kath. Landsgemeinde vom 25. April 1697 machte eigene Vorschriften über das Spielen, das bis zu einem Stotzen Wein oder einem Batzen gestattet wurde, sowie über das Tanzen, das an Kilbenen und Hochzeiten und drei oder vier Tage zue endt der fastnacht *gestattet wurde (KLGP I S. 95). 1709 erlaubte kath. Glarus das Tanzen* an ehrlichen hochzeiten und fasnachtstägen bei tag und nacht *(KLGP I S. 154).*

B Weitere Beschlüsse der kath. Landsgemeinde

1733 Mai 10

Weilen auch mgh und gemeine herren landtleuth in anzug gebracht worden, wie dass die sonn und feirtag ohngeachtet des von mgh und gemeinen herren landtleuthen schon gemachten verbotts mit springen und tanzen entohnehret

werden, haben mgh und gemeine herren landtleuth einhellig ermehret und erkhent, das fürbas und könftighin das tanzen an sonn- und feirtägen das ganze jahr hindurch so wohlen auch der kilbi sontag gänzlichen solle abgemehrt und abgekhent sein, auch lenger nit möge getanzet werden in der fastnacht als fünf tag vermög und laut anleitung der darumb schon ausgefelten landtsgemeindt erkhanntnus, die täg, so man hochzeith haltet, auch die nachkilbi ausgenommen. Es wollen auch mgh und gemeine herren landtleuth das nächtliche schällen, tumultieren und hafen töggelen an den letsten fasnachtstägen wie auch das ohnnöthige fasnachtsfeur an der alten fasnacht für je und alzeith abgestrickhet und abgemehret haben.

Gleichen gestalten ist auch das spihlen mit karten, troggen, würflen etc. an sonn und feirtägen verbotten und abgekhent bei 20 cronen buoss; an den wärchtägen aber bleibt es bei der alten ordnung.

KLGP I S. 297

Bemerkungen: 1734 verbot die kath. Landsgemeinde das Tanzen auch am Kilbidienstag (KLGP I S. 304), eine Bestimmung, die 1749 wieder aufgehoben wurde (KLGP II S. 209). 1760 dagegen wurde das Tanzen am Kilbidienstag wieder erlaubt, das Fasnachtstanzen jedoch auf vier Tage beschränkt (KLGP III S. 96) usw.

C Beschlüsse der ev. Landsgemeinde

1786 April 26

Da der neu gemachte gemeine landsarticul wegen der anzeige spihlens und danzens, wordurch dem kläger die halbe buss eingeraumt worden, zu vilen klägden anlas gegeben, so haben die herren landtleuth erkant, dass die disfählig heimlichen klägden aufgehebt sein sollen, so hiermit nach dem befinden mgh es ledigerdingen bei denen sonst gewonlichen kundschaftsaufnammen sein bewenden haben solle.

Demnach ist auf beschechenen anzug erkant worden, dass künftighin das danzen an der nachkilbi, ferners an fasnachttagen und hochzeittagen bis etwann umb 9 uhr abends erlaubt sein solle. Aussert den obbemelten tagen aber bleibt es ferershin laut dem grossen lands mandat verbotten mit dem ernstlichen anhang, dass füraus an einem sontag das ganze jahr durch niemand sich unterfangen solle, zudanzen, sondern solches an diesem got dem herren geheiligten tage gänzlich zu unterlassen.

ELGP III

151 Administrative Beschlüsse

A Verkündung innert Monatsfrist in den Kirchen

1634 Mai 27 3fRat

GRP 28

Bemerkungen: Am 19. Mai 1696 bestimmte der 3fRat, das grosse Mandat sei längst bis von sontag über 14 tag in allen kilchen *zu verkünden (LGP I S. 103), und drei Jahre später fasste der gleiche Rat nach erfolgter Bestätigung des bisherigen Mandats den bereits 1634 gefassten Beschluss mit dem Beifügen, dass es sofort den Landschreibern zurückzuerstatten sei,* damit si inskönftig nit so grosse mühwalt mehr haben müssen *(LGP I S. 116).*

B Bemühungen zur Verbesserung, vgl. Einleitung

152 Einige Spezialmandate

Vorbemerkungen: Fahrtsmandate siehe unter Näfelser Fahrt.

A Obstmandat

1552

Die biderben lüten ire früchт oder obs, es wäre nuss, biren, öpfel, bonen, erbs, räben unnd alls ander gewechs hintrugint nachts oder tags heimlich oder offenlich, dieselben wellend si straffen und mit inen handlen als mit denen, die biderben lüt das ire verstolen und vertragen hetten. Es sol auch vatter und mutter unnd jederman sine kind, dienst und volck ernstlich warnen, das si sölichs müssig gangint und wo si es sechent oder innen werdent, si mit der rutten oder straff darvon abwenden. Dann wo man das nit thäte, wurdent min herren vatter und mutter von iren kinder wegen auch ungestrafft nit lassen. Damit sig jederman gewarnet.

AGA Klasse 55 II. Erstes erhaltenes sog. Obstmandat, das in ähnlicher Form jedes Jahr bis 1856 verlesen wurde. Hie und da war es auch im grossen Landesmandat eingeschlossen. Vgl. auch Nr. 143, 147.

B Oberkeitlich mandat wegen felddiebereyen in allen gemeinden verkündigt *(Obstmandat)*

1777 August 12

Auf Grund der Erkenntnis der letzten Landsgemeinde usw. haben hochgedacht mgh und obern als väter der algemeinen sicherheit --- hiemit jeder mänegli-chen ober und underjährigen *[verbieten wollen]*, alles obs, saaten, garten und all ander feldfrücht sthälen, baum verderben oder in solche mit brüglen oder steinen werfen und dergleichen verwegene beschädigungen verichten auf

jedesmahl bey 10 cronen ohnachlaßlicher bůs und zugleich mäniglich anbefehlen wollen, *derartige Übertretungen anzuzeigen. Kann die Busse auf erstes Anfordern nicht bezahlt werden,* sollen solche ohne alle gnad gehalten sein, jeh nach beschaffenheit ihres vergehens die buß eintweders an ehr, trüllen, gefangenschaft oder kirchenzucht abzubüßen in der weitern ernsthaften meinung, daß wan jemand ob solchen diebesthaten erdapt wurde und so frech seye und sich nicht abtreiben lassen wolte und deswegen verlezt, erstochen, erschoßen oder sonst getödet werde, ein solcher darin gebüßt sein solle. Es werden hierbey die eltern ouch ernsthaft anerinert über ihre kinder genau aufsicht zu haben, das selbige niemanden beschädigen, klagenden fahls aber die eltern der kinderen fehler halber zuverantworten stehen sollen, also daß, wan sie für ihre kinder die buß nicht bezahlen, sie on solcher obausgesetzte schmach zuerleben haben werden. Das obs auflesen ohne erlaubnis des eigenthümmers ist ebenfahls bey oberkeitlicher straff und ungnad verboten, wesnachen sich mäniglicher for unglück, schand und schaden wohl zehüten wüssen wirt.

J. J. Tschudi Dokumentensammlung VI

C Vorschriften über das Einsammeln von Maikäfern (Käfermandat)

1663 April 24 GgRat

Mgh haben sich erkent, das man die käffer als ein gar schädliches thier lessen und ab den bäumen schüten sole, und soll man würklich das thun und soll jede haus haltung soviel als 2 käpf und uff jede küe winderich ein halben kapf, und wan arme leut käffer samlen, sol ihnen für jede kapf 1 Zürich schilig geben werden, und soll man die käffer verbrüt dem hern tagwenvogt zu bringen. Ist bi 20 ß bus gemacht.

GRP 38. Ein Käfermandat wurde alle Käferjahre erlassen.

Bemerkungen: Am 14./25. Mai erhöhte die Landsgemeinde die Pflichtabgabe auf zwei Kopf pro Haushaltung und pro kuh heuw *(LGP II S. 69) und am 11./22. Mai 1785 noch zusätzlich, dass auf zehn Stöss Alp auch zwei Köpfe gekäfert werden sollten und* dass diejenigen tagwen, welche zu wenig gekäfert, denen tagwen, so über ihre schuldigkeit gekäfert das betreffende bezahlen sollen. Übrigens aber man landswegen keine käferkosten mehr bezahlen solle *(LGP II S. 317).*

1687 hatten die Tagwenvögte armen Leuten für einen Kopf zwei Schilling zu bezahlen (ERP 1a).

1786 wurden dem Mandat noch folgende Bestimmungen beigefügt: --- sollen ohne verzug in jedem ehrsamen tagwen käfer-vögt verordnet und von selbigen in das eidts gelübt genohmen werden, daß sie auf die ihnen zubringenden käfer genaue acht haben auch keine als lebendige käfer und zwaren genugsames mäs, nemlich vor ein kopf ein köpfigen kraten voll annehmen auch genau untersuchen sollen, ob keine betrügereien unterlaufen und hiervon keine in das wasser werffen sondern versieden und verscharen sollen, und fahls jemand betrügen wolte, solche der hochen obrigkeit unverzöglich eingeben. Und obgleich laut bemelten landsgemeind erkantnus hieran landeswegen nichts bezalt wirt, so sollen hingegen diejenigen ehrsamen

tagwen, welche zuwenig käfer fangen thäten, denen so vorigen fangen werden vor jeden kopf 4 ß ersezen. Zu dem ende sollen sogleich nach dem käferen von jedem ersahmen tagwen die käferrödel gewüssenhaft errichtet werden, damit solche auf erfordern belobt werden könen und sodan dem herrn landtsseckelmeister spezificiert eingeben *(GRP 79)*.

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen

Namens des Schweizerischen Juristenvereins
herausgegeben von dessen Rechtsquellenkommission

Der Subskriptionspreis gilt bei Bezug des ganzen Werkes

Ziffern in Klammern Publikationsnummer des Verlags
ISBN International Standard Book Number

* Auch broschiert vorhanden

Preis: Stand Anfang 1984, Anpassungen vorbehalten

Jeder Kanton bildet eine Abteilung für sich
Die Numerierung entspricht der offiziellen Reihenfolge der Kantone

Les sources du droit Suisse

Recueil édité au nom de la Société suisse des Juristes
par sa Commission des sources du droit

Toute commande de l'ouvrage complet bénéficie du prix réduit de souscription

Chiffres entre parenthèses Numéro de publication
ISBN International Standard Book Number

** Edition broché encore disponible, fin du stock*

Prix: valables au début 1984, modifications réservés

Une subdivision distincte est consacrée à chaque canton
La numérotation suit l'ordre officiel des cantons

Verlag Sauerländer Aarau

Bisher sind erschienen / *Ont déjà paru:*

I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich

Erster Teil: Offnungen und Hofrechte

1. Band *Adlikon bis Bertschikon*, von Robert Hoppeler. 1910. XIX, 570 Seiten (8)
Zur Zeit vergriffen

2. Band *Bertschikon bis Dürnten*, von Robert Hoppeler. 1915. XVI, 541 Seiten (11) *
ISBN 3-7941-0724-1

Einzelpreis	Fr. 105.–/DM 121.– Halbleder
Subskriptionspreis	Fr. 88.–/DM 101.– Halbleder

II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern

Erster Teil: Stadtrechte (dieser enthält bis jetzt nur das Recht von Stadt und Staat Bern, während die Rechte der Landstädte Laupen und Unterseen im Zweiten Teil: Rechte der Landschaft, Bände 5 und 6, zu suchen sind)

1. und 2. Band *Das Stadtrecht von Bern I und II* (Handfeste, Satzungenbücher, Stadtbuch, Stadtsatzung 1539), von Friedrich Emil Welti. 2. Auflage, bearbeitet von Hermann Rennefahrt. 1971. XLVIII, 765 Seiten (54) * ISBN 3-7941-0726-8

Einzelpreis	Fr. 168.–/DM 193.– Halbleder
Subskriptionspreis	Fr. 148.–/DM 170.– Halbleder

2. Band *Das Stadtrecht von Bern II* (Satzungenbuch nach dem Wiener Codex; Stadtbuch), von Friedrich Emil Welti, 1939. XL, 129 und XI, 176 Seiten (29) *
ISBN 3-7941-0728-4

Einzelpreis	Fr. 80.–/DM 92.– Halbleder
Subskriptionspreis	Fr. 68.–/DM 78.– Halbleder

3. Band *Das Stadtrecht von Bern III* (Stadt und Staat Bern bis ins 15. Jahrhundert), von Hermann Rennefahrt. 1945. XX, 611 Seiten (31) * ISBN 3-7941-0730-6

Einzelpreis	Fr. 116.–/DM 133.– Halbleder
Subskriptionspreis	Fr. 98.–/DM 113.– Halbleder

4. Band *Das Stadtrecht von Bern IV*, von Hermann Rennefahrt (Aufbau des Staates und zwischenstaatliche Beziehungen von 1415 bis 1798)

1. Hälfte. 1955. XXIV, 724 Seiten (37). Zur Zeit vergriffen

2. Hälfte. 1956. XIX, Seiten 725–1349 (38) ISBN 3-7941-0734-9

Einzelpreis	Fr. 130.–/DM 150.– Halbleder
Subskriptionspreis	Fr. 110.–/DM 127.– Halbleder

5. Band *Das Stadtrecht von Bern V* (Verfassung und Verwaltung des Staates Bern), von Hermann Rennefahrt. 1959. XXX, 803 Seiten (41) * ISBN 3-7941-0736-5

Einzelpreis	Fr. 140.–/DM 161.– Halbleder
Subskriptionspreis	Fr. 120.–/DM 138.– Halbleder

6. Band *Das Stadtrecht von Bern VI* (Staat und Kirche), von Hermann Rennefahrt

1. Hälfte. 1960. XLVIII, 688 Seiten (42) * ISBN 3-7941-0738-1

Einzelpreis	Fr. 135.–/DM 155.– Halbleder
Subskriptionspreis	Fr. 115.–/DM 132.– Halbleder

2. Hälfte, mit Register des 1. und 2. Halbbandes. 1961. VII, Seiten 689–1084 (43)
ISBN 3-7941-0740-3

Einzelpreis	Fr. 105.–/DM 121.– Halbleder
Subskriptionspreis	Fr. 88.–/DM 101.– Halbleder

7. Band *Das Stadtrecht von Bern VII* (Zivil-, Straf- und Prozeßrecht), von Hermann Rennefahrt

1. Hälfte. 1963. XXII, 731 Seiten (44) ISBN 3-7941-0742-X
Einzelpreis Fr. 140.–/DM 161.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 120.–/DM 138.– Halbleder

2. Hälfte, mit Register des 1. und 2. Halbbandes. 1964. XIII, Seiten 733–1122 (45)
ISBN 3-7941-0744-6
Einzelpreis Fr. 105.–/DM 121.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 88.–/DM 101.– Halbleder

8. Band *Das Stadtrecht von Bern VIII* (Wirtschaftsrecht), von Hermann Rennefahrt

1. Hälfte. 1966. XX, 530 Seiten (46)* ISBN 3-7941-0746-2
Einzelpreis Fr. 105.–/DM 121.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 88.–/DM 101.– Halbleder

2. Hälfte, mit Register des 1. und 2. Halbbandes. 1966. X, Seiten 531–880 (47)*
ISBN 3-7941-0748-9
Einzelpreis Fr. 105.–/DM 121.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 88.–/DM 101.– Halbleder

9. Band *Das Stadtrecht von Bern IX* (Gebiet, Haushalt, Regalien), von Hermann Rennefahrt

1. Hälfte. 1967. XXVII, 476 Seiten (48)* ISBN 3-7941-0750-0
Einzelpreis Fr. 105.–/DM 121.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 88.–/DM 101.– Halbleder

2. Hälfte, mit Register des 1. und 2. Halbbandes. 1967. IV, Seiten 477–923 (49)*
ISBN 3-7941-0752-7
Einzelpreis Fr. 105.–/DM 121.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 88.–/DM 101.– Halbleder

10. Band *Das Stadtrecht von Bern X* (Polizei, behördliche Fürsorge), von Hermann Rennefahrt. 1968. XX, 703 Seiten (50)* ISBN 3-7941-0754-3
Einzelpreis Fr. 140.–/DM 161.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 120.–/DM 138.– Halbleder

11. Band *Das Stadtrecht von Bern XI* (Wehrwesen), von Hermann Rennefahrt. 1975. XV, 500 Seiten (51)* ISBN 3-7941-0757-8
Einzelpreis Fr. 130.–/DM 150.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 110.–/DM 127.– Halbleder

12. Band *Das Stadtrecht von Bern XII* (Bildungswesen), von Hermann Rennefahrt. 1979. XII, 292 Seiten (52)* ISBN 3-7941-0758-6
Einzelpreis Fr. 105.–/DM 121.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 88.–/DM 101.– Halbleder

Zweiter Teil: Rechte der Landschaft

1. Band Das Statutarrecht des Simmentales (bis 1798), von Ludwig Samuel von Tscharner

1. Halbband: *Das Obersimmental*. 1912. XLVI, 337 Seiten (9)* ISBN 3-7941-0760-8
Einzelpreis Fr. 97.–/DM 112.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 84.–/DM 97.– Halbleder

2. Halbband: *Das Niedersimmental*. 1914. LXVIII, 334 Seiten (13)* ISBN 3-7941-0762-4
Einzelpreis Fr. 97.–/DM 112.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 84.–/DM 97.– Halbleder

2. Band *Das Statutarrecht der Landschaft Frutigen (bis 1798)*, von Hermann Rennefahrt. 1937. X, 436 Seiten (27)* ISBN 3-7941-0764-0
Einzelpreis Fr. 105.–/DM 121.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 88.–/DM 101.– Halbleder

3. Band *Das Statutarrecht der Landschaft Saanen (bis 1798)*, von Hermann Rennefahrt. 1942. LXXX, 512 Seiten (30)* ISBN 3-7941-0766-7
Einzelpreis Fr. 116.–/DM 133.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 98.–/DM 113.– Halbleder

4. Band *Das Recht des Landgerichts Konolfingen*, von Ernst Werder. 1950. LXXI, 711 Seiten (33)* ISBN 3-7941-0768-3
Einzelpreis Fr. 158.–/DM 182.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 138.–/DM 158.– Halbleder

5. Band *Das Recht des Amtsbezirks Laupen*, von Hermann Rennefahrt. 1952. LXVII, 455 Seiten (35) ISBN 3-7941-0770-5
Einzelpreis Fr. 116.–/DM 133.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 98.–/DM 113.– Halbleder

6. Band *Das Recht der Ämter Interlaken und Unterseen*, von Margret Graf-Fuchs. 1957. LXXII, 756 Seiten (39) ISBN 3-7941-0772-1
Einzelpreis Fr. 168.–/DM 193.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 148.–/DM 170.– Halbleder

7. Band *Das Recht des Amtes Oberhasli*, von Josef Brülisauer. In Vorbereitung (73)

III. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern

Zweiter Teil: Rechte der Landschaft

1. Band *Amt/Vogtei Weggis*, von Martin Salzmann. In Vorbereitung (77)

VII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Glarus

1. Band *Urkunden, Vereinbarungen und Gerichtsordnungen*, von Fritz Stucki. 1983. LII + 539 Seiten (68) ISBN 3-7941-2446-4
Einzelpreis Fr. 180.–/DM 207.– Kunstleder
Subskriptionspreis Fr. 165.–/DM 190.– Kunstleder

2. Band *Einzelbeschlüsse bis 1679* (altes Landsbuch 1418–1679, weitere Einzelbeschlüsse dieser Zeit), von Fritz Stucki. Sommer 1984. XXXII, Seiten 541–998 (69) ISBN 3-7941-2447-2
Einzelpreis Fr. 180.–/DM 207.– Kunstleder
Subskriptionspreis Fr. 165.–/DM 190.– Kunstleder

3. Band *Einzelbeschlüsse 1680–1798, allgemeine Landesmandate*, von Fritz Stucki. Sommer 1984. XXXVI, Seiten 999–1506 (70) ISBN 3-7941-2448-0
Einzelpreis Fr. 180.–/DM 207.– Kunstleder
Subskriptionspreis Fr. 165.–/DM 190.– Kunstleder

4. Band *Gemeinden und Privatgenossenschaften*, von Fritz Stucki. In Vorbereitung (71) ISBN 3-7941-2449-9

5. Band *Register*, von Fritz Stucki. In Vorbereitung (72) ISBN 3-7941-2450-2

VIII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zug

1. Band *Grund- und Territorialherren / Stadt und Amt*, von Eugen Gruber. 1972. XXXVIII, 578 Seiten (55) * ISBN 3-7941-0774-8
Einzelpreis Fr. 130.–/DM 150.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 110.–/DM 127.– Halbleder

2. Band *Stadt Zug und ihre Vogteien / Äußeres Amt*, von Eugen Gruber. 1972. XXVII, 588 Seiten, mit Register des 1. und 2. Bandes (56) * ISBN 3-7941-0775-6
Einzelpreis Fr. 130.–/DM 150.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 110.–/DM 127.– Halbleder

3. Band *Sachregister und Glossar zu den Zuger Rechtsquellen, Band 1 und 2*, von Peter Stotz. 1984. In Vorbereitung (76) ISBN 3-7941-2467-7

IX^e partie: Les sources du droit du Canton de Fribourg
IX. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg

Première section: Le Droit des Villes / Erster Teil: Stadtrechte

1. Band *Das Stadtrecht von Murten*, von Friedrich Emil Welti. 1925. XXIV, 633 Seiten (17) * ISBN 3-7941-0777-2
Einzelpreis Fr. 116.–/DM 133.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 98.–/DM 113.– Halbleder

Tome 2^e *Le droit d'Estavayer*, par Bernard de Vevey. 1932. XXI, 478 pages (22) * ISBN 3-7941-0779-9
demi-veau fr. 105.–/DM 121.–
Prix de souscription demi-veau fr. 88.–/DM 101.–

Tome 3^e *Le droit de Bulle*, par Bernard de Vevey. 1935. XVI, 174 pages (26) * ISBN 3-7941-0781-0
demi-veau fr. 80.–/DM 92.–
Prix de souscription demi-veau fr. 68.–/DM 78.–

Tome 4^e *Le droit de Gruyères*, par Bernard de Vevey. 1939. XXVI, 268 pages (28) * ISBN 3-7941-0783-7
demi-veau fr. 90.–/DM 104.–
Prix de souscription demi-veau fr. 78.–/DM 90.–

5. Band *Das Notariatsformularbuch des Ulrich Manot*, von Albert Bruckner. 1958. XV, 747 Seiten (36) * ISBN 3-7941-0785-3
Einzelpreis Fr. 158.–/DM 182.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 138.–/DM 158.– Halbleder

X. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn

Erster Teil: Stadtrechte

1. Band *Die Rechtsquellen der Stadt Solothurn von den Anfängen bis 1434*, von Charles Studer. 1949. XXVIII, 612 Seiten (32) ISBN 3-7941-0787-X
Einzelpreis Fr. 252.–/DM 290.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 222.–/DM 255.– Halbleder

2. Band *Die Rechtsquellen der Stadt Solothurn von 1437–1604*, von Charles Studer. In Vorbereitung (78) ISBN 3-7941-2439-1

XII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen

Erster Teil: Stadtrechte

1. Band *Das Stadtrecht von Schaffhausen I* (Quellen von 1045–1454), von Karl Mommsen und Elisabeth Schudel. In Vorbereitung (63)

2. Band *Das Stadtrecht von Schaffhausen II* (Das Stadtbuch von 1385), von Karl Schib. 1967. XX, 195 Seiten (53) * ISBN 3-7941-0789-6
Einzelpreis Fr. 80.–/DM 92.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 68.–/DM 78.– Halbleder

XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen

Erster Teil: Die Rechtsquellen der Abtei St. Gallen

1. Reihe Die Herrschaft des Abtes von St. Gallen

2. Reihe Die Alte Landschaft

1. Band: *Die allgemeinen Rechtsquellen der Alten Landschaft*, bearbeitet von Walter Müller. 1974. XXXV, 508 Seiten (59) * ISBN 3-7941-1016-1
Einzelpreis Fr. 105.–/DM 121.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 88.–/DM 101.– Halbleder

2. Band: *Besondere Rechte*

3. Band: *Die Stadt Wil*

4. Band: *Dorfrechte der Alten Landschaft*

1. Band *Alte Landschaft*, von Max Gmür, 1903. Zur Zeit vergriffen
2. Band *Toggenburg*, von Max Gmür, 1903. Zur Zeit vergriffen

Zweiter Teil: Die Stadtrechte von St. Gallen und Rapperswil

1. Band *Stadt und Hof Rapperswil*, von Ferdinand Elsener. In Vorbereitung

Dritter Teil: Die Landschaften und Landstädte

1. Band *Landschaft Gaster mit Weesen*, von Ferdinand Elsener. 1951. XXXII, 728 Seiten (34) ISBN 3-7941-0791-8
Einzelpreis Fr. 158.–/DM 182.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 138.–/DM 158.– Halbleder

XV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden

A. Alträtisches Recht

1. Band *Lex Romana Curiensis*, von Elisabeth Meyer-Marthaler. 2. Auflage, 1966. LX, 722 Seiten (40) * ISBN 3-7941-0793-4
Einzelpreis Fr. 158.–/DM 182.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 138.–/DM 158.– Halbleder

B. Die Statuten der Gerichtsgemeinden

Erster Teil: Der Gotteshausbund

1. Band *Oberengadin*, von Andrea Schorta. 1980. 672 Seiten (64) ISBN 3-7941-1798-0
Einzelpreis Fr. 180.–/DM 207.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 165.–/DM 190.– Halbleder

2. Band *Unterengadin*, von Andrea Schorta. 1981. 624 Seiten (65) ISBN 3-7941-1797-2
Einzelpreis Fr. 180.–/DM 207.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 165.–/DM 190.– Halbleder

3. Band *Münstertal*, von Andrea Schorta. 1983. 422 Seiten (67) ISBN 3-7941-2407-3
Einzelpreis Fr. 180.–/DM 207.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 165.–/DM 190.– Halbleder

4. Band *Indices* (Glossare romanisch-deutsch und lateinisch-deutsch und deutsches Materienregister für Oberengadin, Unterengadin und Münstertal sowie für die Dorfordnungen/Tschantamaints des ganzen Engadins), von Andrea Schorta. In Vorbereitung (75)

Serie Dorfordnungen/Tschantamaints (Bestellungen an: Uniun dals Grischs, Chesin Manella, 7505 Celerina/Schlarigna):

Band 1 *Tschantamaints d'Engiadina bassa / Die Dorfordnungen des Unterengadins*, von Andrea Schorta. 2., unveränderte Auflage 1982

Band 2 *Tschantamaints d'Engiadin'ota, da Bravuogn e Filisur / Die Dorfordnungen des Oberengadins, von Bergün und Filisur*, von Andrea Schorta. 2., unveränderte Auflage 1982

Zweiter Teil: Der Zehngerichtenbund

1. Band *Gericht Langwies*, von Elisabeth Meyer-Marthaler. 1984. XXVIII, ca. 600 Seiten (74)
ISBN 3-7941-2401-4

Einzelpreis	Fr. 180.–/DM 207.– Kunstleder
Subskriptionspreis	Fr. 165.–/DM 190.– Kunstleder

XVI. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau

Erster Teil: Stadtrechte (dasjenige von Aarburg ist im Zweiten Teil: Rechte der Landschaft, Band 1, enthalten)

1. Band *Das Stadtrecht von Aarau*, von Walther Merz. 1898. XXVII, 559 Seiten (1)*
ISBN 3-7941-0795-0

Einzelpreis	Fr. 105.–/DM 121.– Halbleder
Subskriptionspreis	Fr. 88.–/DM 101.– Halbleder

2. Band *Die Stadtrechte von Baden und Brugg*, von Friedrich Emil Welti und Walther Merz. 1899. XXIV + 450 und XIII + 346 Seiten (2). Zur Zeit vergriffen

3. Band *Die Stadtrechte von Kaiserstuhl und Klingnau*, von Friedrich Emil Welti. 1905. XVI, 421 Seiten (5). Zur Zeit vergriffen

4. Band *Die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg*, mit einem Plan, von Walther Merz. 1909. XVI, 424 Seiten (7)*
ISBN 3-7941-0797-7

Einzelpreis	Fr. 97.–/DM 112.– Halbleder
Subskriptionspreis	Fr. 84.–/DM 97.– Halbleder

5. Band *Das Stadtrecht von Zofingen*, von Walther Merz. 1914. XVII, 509 Seiten (10)*
ISBN 3-7941-0799-3

Einzelpreis	Fr. 105.–/DM 121.– Halbleder
Subskriptionspreis	Fr. 88.–/DM 101.– Halbleder

6. Band *Die Stadtrechte von Laufenburg und Mellingen*, von Friedrich Emil Welti und Walther Merz. 1915. XXV, 564 Seiten (12)*
ISBN 3-7941-0801-9

Einzelpreis	Fr. 110.–/DM 127.– Halbleder
Subskriptionspreis	Fr. 93.–/DM 107.– Halbleder

7. Band *Das Stadtrecht von Rheinfelden*, mit 6 Beilagen, von Friedrich Emil Welti. 1917. XVI, 515 Seiten (14). Zur Zeit vergriffen

Zweiter Teil: Rechte der Landschaft

1. Band *Amt Aarburg und Grafschaft Lenzburg*. XIX, 870 Seiten (15/16)*
ISBN 3-7941-0805-1

Einzelpreis	Fr. 168.–/DM 193.– Halbleder
Subskriptionspreis	Fr. 148.–/DM 170.– Halbleder

2. Band *Die Oberämter Königsfelden, Biberstein und Kasteln*, von Walther Merz. 1926. XI, 350 Seiten (18)*
ISBN 3-7941-0807-8

Einzelpreis	Fr. 97.–/DM 112.– Halbleder
Subskriptionspreis	Fr. 84.–/DM 97.– Halbleder

3. Band *Das Oberamt Schenkenberg*, von Walther Merz. 1927. IX, 363 Seiten (20)*
ISBN 3-7941-0809-4

Einzelpreis	Fr. 97.–/DM 112.– Halbleder
Subskriptionspreis	Fr. 84.–/DM 97.– Halbleder

5. Band *Grafschaft Baden äußere Ämter*, von Walther Merz. 1933. XI, 398 Seiten (23)
ISBN 3-7941-0811-6
Einzelpreis Fr. 97.–/DM 112.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 84.–/DM 97.– Halbleder

8. Band *Die Freien Ämter I, Die Landvogteiverwaltung bis 1712*, von Jean Jacques Siegrist. 1976. VII, 872 Seiten (57)*
ISBN 3-7941-0812-4
Einzelpreis Fr. 235.–/DM 270.– Halbleder
Subskriptionspreis Fr. 215.–/DM 247.– Halbleder

9. Band *Die Freien Ämter II, Die Landvogteiverwaltung 1712–1798 – Die Reuß bis 1798*, von Jean Jacques Siegrist (60)

10. Band *Die Freien Ämter III, Die Ämter Meienberg und Merenschwand*, von Jean Jacques Siegrist (61)

XIX^e partie: Les sources du droit du Canton de Vaud

A. Coutume

Tome I *Enquêtes*, éditées par M. Jean-François Poudret et Mme Jeanne Gallone-Brack. 1972. XVI, 586 pages (58)*
ISBN 3-7941-0814-0
demi-veau fr. 130.–/DM 150.–
Prix de souscription demi-veau fr. 110.–/DM 127.–

B. Droits seigneuriaux et franchises municipales

Tome I *Lausanne et les terres épiscopales*, publié par Danielle Anex-Cabanis et Jean-François Poudret. 1977. XXXII, 836 pages (62)*
ISBN 3-7941-1540-6
demi-veau fr. 175.–/DM 201.–
Prix de souscription demi-veau fr. 150.–/DM 173.–

XXI^e partie: Les sources du droit du Canton de Neuchâtel

Tome 1° *Les sources directes*, par Dominique Favarger et Maurice de Tribolet. 1982. VIII, 394 pages (66)
ISBN 3-7941-1981-9
relié fr. 170.–/DM 196.–
Prix de souscription relié fr. 150.–/DM 173.–

XXII^e partie: Les sources du droit du Canton de Genève

Tome 1° *Des Origines à 1460*, par Emile Rivoire et Victor van Berchem. 1927. XX, 544 pages (19)*
ISBN 3-7941-0816-7
demi-veau fr. 105.–/DM 121.–
Prix de souscription demi-veau fr. 88.–/DM 101.–

Tome 2° *De 1461 à 1550*, par Emile Rivoire et Victor van Berchem. 1930. XXIII, 600 pages (21)*
ISBN 3-7941-0818-3
demi-veau fr. 116.–/DM 133.–
Prix de souscription demi-veau fr. 98.–/DM 113.–

Tome 3° *De 1551 à 1620*, par Emile Rivoire. 1933. XXIII, 673 pages (24)*
ISBN 3-7941-0820-5
demi-veau fr. 158.–/DM 182.–
Prix de souscription demi-veau fr. 138.–/DM 158.–

Tome 4° *De 1621 à 1700*, par Emile Rivoire. 1935. XXXVIII, 715 pages (25)*
ISBN 3-7941-0822-1
demi-veau fr. 168.–/DM 193.–
Prix de souscription demi-veau fr. 148.–/DM 170.–